Lexikon

des

Kirchenrechts

und

der römisch-katholischen Liturgie.

Dritter Band.

G — L.

liturgie.de

Lexikon

des

Kirchenrechts

und

der römisch-katholischen Liturgie;

In Beziehung auf Ersteres mit steter Rücksicht auf die neuesten Concordate, päbstlichen Umschreibungs-Bullen, und die besonderen Verhältnisse der katholischen Kirche in den verschiedenen deutschen Staaten.

Von

Dr. Andreas Müller,

Domvikar zu Würzburg.

In fünf Bänden.

Dritter Band.

G — L.

BIBL. MONAST O. S. B. SCHEFTLARN
Ausgeschieden StB. Schäftlarn

Würzburg,
in der Etlinger'schen Buch- und Kunsthandlung.
1830.

liturgie.de

LITURGISCHES INSTITUT

1994/1346

GAC 005
03 – 3

liturgie.de

Inhalt des dritten Bandes.

G.

Gallikanische Kirche Seite 1.
Gallikanische Liturgie . 6.
Geberden bey den liturgischen Verrichtungen . . . 6.
Gebetbücher . . . . 8.
Gedinge . . . . . 8.
Gefäße, geistliche . . 8.
Geistliche . . . . . 9.
Geistliche Gebäude . . 10.
Geistliche Sachen . . 10.
Geistliche Strafen . . 12.
Geläut . . . . . 12.
Gelübde . . . . . 12.
Gelübde der Keuschheit 16.
Gelübde, einfache . . 16.
Gemelliones . . . . 18.
General-Vikare . . . 18.
Gerichtsbarkeit, geistliche 25.
Gerichtsbarkeit in Ehesachen 65.
Gerichts-Ort . . . . 65.
Gerichtsstand . . . . 65.
Gerichtsstand, befreyter 65.
Gesangbücher . . . . 65.
Geschwister . . . . 66.
Gesegnete Sachen . . 66.
Gevatterschaft . . . 66.
Geweihte Sachen . . 66.
Gewissens-Ehen . . 66.
Gewissens-Freyheit . . 68.
Gewissens-Vertretung . 70.
Gewohnheits-Recht . 70.
Gilbertiner . . . . 72.
Glaubens-Bekenntniß . 73.
Glocken . . . . . 81.
Gloria in excelsis Deo 91.
Glossatoren . . . . 93.
Gnadenbild . . . . 94.
Gnadenjahr . . . . 95.
Gottes-Aecker . . . 96.
Gottesdienst . . . . 96.
Gottes-Lästerung . . 98.
Gottes-Urtheile . . . 99.
Gott geweihte Oerter . 99.
Grabberaubung . . . 99.
Grade, akademische . . 100.
Grade der Verwandtschaft 100.
Graduale . . . . . 100.
Grandmontaner . . . 101.

liturgie.de

Grangiae . . . Seite 101.
Gratiae exspectativae 101.
Gratian . . . . . 102.
Gregor IX. . . . . 102.
Gregorianische Messe . 102.
Gremiale . . . . . 102.
Griechische Kirche . . 102.
Groß-Oekonom . . . 119.
Groß-Pönitentiar . . 119.
Groß-Sacellar . . . 119.
Guardian . . . . . 119.

H.

Hände-Auflegung . . 119.
Hände-Waschung . . 120.
Hagenstolzen-Recht . . 120.
Halbgeschwister . . . 121.
Handschuhe, bischöfliche 121.
Haupt-Reparaturen . 121.
Haus-Andacht . . . 121.
Haus-Capellen . . . 121.
Haus-Trauungen . . 121.
Hebdomada major . 121.
Heiligen-Bilder . . . 133.
Heiligen-Verehrung . 141.
Heilige Woche . . . 145.
Heiligsprechung . . . 145.
Heimlichkeit . . . . 146.
Heiraths-Erlaubniß . 150.
Heiraths-Gut . . . 150.
Heiraths-Traktaten . . 150.
Hierarchie . . . . . 151.
Hierologie . . . . . 155.
Hieronymiten . . . . 156.
Himmelfahrt Christi . 156.
Hochaltar . . . . . 157.
Hochamt . . . . . 157.
Hochschulen . . . . 157.
Hochwürdigstes Gut . 157.
Hochzeit-Feyerlichkeiten 157.
Hochzeiten, goldene und silberne . . . . . 158.
Hochzeit, stille . . . 158.
Hofklerus . . . . . 158.
Holzhauser, Bartholomäus 158.
Homilien . . . . . 159.
Hontheim . . . . . 161.
Horae canonicae . . 161.
Hospitäler . . . . . 161.
Hospital-Ritter . . . 161.
Hostien . . . . . 161.
Hubertus-Orden . . 162.
Humerale . . . . . 162.
Humiliaten . . . . . 164.
Hymnus . . . . . 164.

J.

Jahrgeld . . . . . 166.
Jahrtage . . . . . 166.
Jawort . . . . . 166.
Iconklasten . . . . 167.
Jesuaten . . . . . 167.

liturgie.de

Jesuiten . . . Seite 167.
Immunität . . . . 177.
Impotenz . . . . . 180.
Incensation . . . . 180.
Incompatibilität der Benefizien . . . . . 180.
Index librorum prohibitorum . . . . . 180.
Indiktion . . . . . 181.
Indulgenzen . . . . 182.
Infel . . . . . 182.
Infel- und Weihsteuer . 184.
Infidelität . . . . . 184.
Informativ-Prozeß . . 184.
Inhibitoriales . . . 184.
Inkorporation . . . 184.
Innovation der Benefizien 184.
Inquisition . . . . 184.
Insignien . . . . . 184.
Inspiration . . . . 185.
Installation . . . . 185.
Instanzen . . . . . 198.
Institute, fromme . . 198.
Institution . . . . . 198.
Institutionen Lancellot's 198.
Interdikt . . . . . 198.
Interim . . . . . 200.
Interkalar-Früchte . . 200.
Internuntien . . . . 216.
Interstitien . . . . 216.
Intestat-Erbfolge . . 218.
Introduktion . . . . 219.
Introitus . . . . . 223.
Inventarium . . . . 225.
Investitur . . . . . 225.
Invitatorium . . . . 226.
Johannis-Feuer . . . 227.
Johannis-Segen . . 228.
Johanniter- oder Malteser-Orden . . . . . 228.
Johann Scholastikus . 230.
Josephs-Ehe . . . . 230.
Irregularität . . . . 230.
Irrthum in Ehesachen . 230.
Isidorische Sammlung . 239.
Jubiläum . . . . . 240.
Judices in partibus . 253.
Jungfrauberg . . . . 253.
Jurisdictio . . . . . 253.
Jus advocatiae . . . 253.
Jus cavendi . . . . 254.
Jus deportus . . . . 254.
Jus praeventionis . . 255.
Jus supremae inspectionis . . . . . 255.
Justiner . . . . . 256.
Ivo, Bischof von Chartres 256.

K.

Kalender . . . . . 257.
Kalend-Gesellschaft . . 268.
Kammerarius, päbstlicher 269.
Kandelen . . . . . 270.

liturgie.de

Kanzeln . . . Seite 273.
Kapitel . . . . . 273.
Kapitel der Klöster . . 273.
Kapitels-Kammerer . 273.
Kapitularien der Bischöfe 274.
Kapitularien der fränkischen Könige . . . . . 274.
Kapitularien Theodor's 277.
Kapitularien Theodulph's 277.
Kapitularien der Bischöfe 277.
Kapläne . . . . . 278.
Kapläne in den adeligen Schlössern . . . . 281.
Kapläne der Bischöfe . 283.
Kapsel . . . . . 283.
Kasten-Güter . . . . 283.
Kasten-Vögte . . . . 283.
Katechisiren . . . . 284.
Kauf . . . . . 287.
Kelch . . . . . 287.
Kelch-Tuch . . . . 294.
Kerzen-Weihe . . . 294.
Ketzer . . . . . 296.
Ketzerey . . . . . 296.
Keuschheits-Gelübde . 297.
Kinder-Taufe . . . 301.
Kirche und Kirchen-Gewalt 302.
Kirche, Verhältniß derselben zum Staate . . . 316.
Kircheinweihung . . . 320.
Kirchen-Agende . . . 340.
Kirchen-Amt . . . . 342.
Kirchen-Buße . . . . 342.
Kirchen-Direktorien . . 343.
Kirchen-Disciplin . . 343.
Kirchen-Fabrik . . . 343.
Kirchen-Fahnen . . . 343.
Kirchen-Gebäude . . 344.
Kirchen-Gebet . . . 355.
Kirchen-Gebräuche . . 357.
Kirchen-Geräthschaften . 358.
Kirchen-Gesang . . . 358.
Kirchen-Gesetze . . . 362.
Kirchen-Gut . . . . 363.
Kirchen-Jahr . . . . 363.
Kirchen-Inventar . . 363.
Kirchen-Kleidungen . . 363.
Kirchen-Lehen . . . 364.
Kirchen-Lieder . . . 365.
Kirchen-Musik . . . 365.
Kirchen-Ordnung . . 367.
Kirchen-Patrone . . 368.
Kirchen-Pfründen . . 368.
Kirchen-Pfründner . . 368.
Kirchenrath . . . . 368.
Kirchen-Raub . . . 368.
Kirchen-Recht . . . 369.
Kirchen-Recht, Geschichte desselben . . . . . 371.
Kirchen-Recht, Quellen desselben . . . . . 373.
Kirchen-Regierung . . 377.
Kirchen-Regierungs-Systeme

liturgie.de

in der prot. Kirche Seite 377.
Kirchen-Ritual . . . 381.
Kirchen-Satzungen . . 381.
Kirchen-Schmuck . . 381.
Kirchen-Staat . . . 382.
Kirchen-Statuten . . 383.
Kirchen-Strafen . . . 383.
Kirchen-Stühle . . . 385.
Kirchen-Väter . . . . 386.
Kirchen-Vermögen . . 386.
Kirchen-Versammlung . 450.
Kirchen-Visitation . . 450.
Kirchweihe . . . . . 452.
Kirchen-Zucht . . . 452.
Klage . . . . . 452.
Klage-Schriften . . . 452.
Klappern . . . . . 452.
Kleidertracht der Kleriker 453.
Kleidung der Priester . 454.
Klingel-Beutel . . . 456.
Klöster . . . . . 456.
Knien . . . . . 457.
Kreuz . . . . . 458.
Kreuzgänge . . . . 460.
Kreuzherrn . . . . 460.
Kreuzweg . . . . . 460.
Kreuzwoche . . . . 461.
Krönung des Pabstes . 462.
Kron-Cardinäle . . . 466.
Krummstabs-Lehen . . 466.
Kuppel . . . . . 466.
Kyrie eleison . . . 466.

L.

Ladung . . . . . 468.
Lancellot . . . . . 468.
Landbischöfe . . . . 468.
Landdechante . . . . 468.
Landes-Patron . . . . 468.
Landkapitel . . . . . 468.
Langhaus . . . . . 468.
Lateinische Sprache . . 468.
Lateran . . . . . 468.
Laudes . . . . . 468.
Lavabo . . . . . 469.
Layen-Brüder . . . 469.
Layen-Schwestern . . 469.
Lazaristen . . . . . 470.
Lazarus-Orden . . . 470.
Lectionarium . . . . 471.
Lectiones . . . . . 471.
Lector . . . . . 472.
Ledigkeits-Eid . . . 475.
Ledig-Scheine . . . 475.
Legate . . . . . 476.
Legaten, päbstliche . . 476.
Legati a latere . . 477.
Legende . . . . . 477.
Legitimation unehelicher Kinder . . . . . 477.
Lehen . . . . . 479.
Leibeigenschaft . . . 479.
Leibgeding . . . . 479.
Leichen-Begängniß . . 480.

liturgie.de

Leih-Vertrag . . Seite 482.
Leuchter . . . . . 482.
Levirats-Ehe . . . . . 483.
Leviten . . . . . 483.
Leviten-Röcke . . . . 483.
Lex dioecesana . . . 483.
Libell . . . . . 483.
Libellatici . . . . . 483.
Libelli . . . . . 484.
Liber diurnus Romanorum Pontificum . . 484.
Libri constitutionum apostolicarum . . . . . 484.
Libri poenitentiales . 484.
Liber septimus Decretalium . . . . . 486.
Liber sextus Decretalium . . . . . 486.
Lichter in den Kirchen . 488.
Lichtmeß . . . . . 488.
Liebesmahle (Agapen) 489.
Lieder, geistliche . . . 491.
Ligamen (eheliche Verbindung) . . . . . 491.
Liguorianer oder Redemptoristen . . . . . 496.
Linie . . . . . 496.
Linostima . . . . . 496.
Litaney . . . . . 497.
Literae dimissoriales 502.
Literae formatae . . . 502.
Literatur des Kirchenrechts 502.
Litis contestatio . . . 505.
Litispendenz . . . . . 505.
Liturgie . . . . . 505.
Lossprechung . . . . . 516.

liturgie.de

G.

Gallikanische Kirche. Diese Benennung kommt der katholischen Kirche in Frankreich wegen einiger Vorrechte zu, die sie in Ansehung der päbstlichen Macht genießt, übrigens weicht sie rücksichtlich der Glaubens- und Sittenlehre, so wie auch hinsichtlich des Cultus in keinem Stücke von der katholischen Kirche ab. Der Primat wurde allzeit von der gallikanischen Kirche anerkannt, und die Könige von Frankreich, denen das Prädikat Allerchristlichst zukommt, bestrebten sich bey allem dem stets das Patrimonium Petri, die päbstlichen Gerechtsame und das Ansehen des apostolischen Stuhles zu bewahren. Die Freyheiten der gallikanischen Kirche nahmen eigentlich ihren Ursprung von der pragmatischen Sanktion Ludwig's des Heiligen (1268), auf dieser führten die französischen Kirchenrechts-Lehrer, durch das päbstliche Schisma von Avignon begünstigt und durch die Universität von Paris unterstützt, im fünfzehnten auf's sechzehnte Jahrhundert ein Kirchengebäude auf, wodurch die Vorrechte der gallikanischen Kirche begründet wurden. Die erste Erweiterung erhielten diese libertates ecclesiae Gallicanae durch die spätere pragmatische Sanktion der französischen Kirche, welche unter Karl VII. auf der Versammlung zu Bourges (1438) aus den Dekreten der Concilien von Konstanz und Basel zusammengesetzt ward. Nicht minder trug die Ordonnanz vom Jahre 1539 über die geistliche Gerichtsbarkeit, wie auch jene durch die Stände-Versammlung von Blois vom Jahre 1579 veranlaßte Ordonnanz dazu bey. Ihre endliche Ausbildung erlangten sie unter Ludwig XIV. bey Gelegenheit des Streites über die Regale, welcher die Deklaration des französischen Klerus über die Gewalt des Pabstes (1682) durch ein eigenes königliches Edikt sanktionirte.

liturgie.de

Sowohl vom Pabste, als von den auswärtigen Bischöfen wurden dieselben verworfen, und als Ersterer den Bischöfen die kanonische Einsetzung verweigert, und Alexander VIII. (1691) eine Vernichtungs-Bulle gegen die gallikanischen Propositionen erlassen hatte, wurden sie zwar vom Könige in einem Schreiben an den Pabst Innocenz XII. (1693) zurückgenommen, dennoch aber in Frankreich fortwährend als gültig anerkannt, und sind so durch ein altes Herkommen gleichsam wie eine Constitutions-Charte begründet. Die vier Propositionen im engeren Sinne, wie man sie nennt, sind 1): »Beato Petro ejusque successoribus Christi Vicariis, ipsique ecclesiae rerum spiritualium et ad aeternam salutem pertinentium, non autem civilium ac temporalium a Deo traditam potestatem, dicente Domino: regnum meum non est de hoc mundo! Joann. 18, 36 et iterum: Reddite ergo, quae sunt Caesaris, Caesari, et quae sunt Dei, Deo! Matth. 22, ac proin stare apostolicum illud: Omnis anima sublimioribus potestatibus subdita sit; non est enim potestas, nisi a Deo, quae autem sunt, a Deo ordinata sunt. Itaque qui resistit potestati, Dei ordinationi resistit. Rom. 13, 1—2. Reges ergo et principes in temporalibus nulli ecclesiasticae potestati Dei ordinatione subjici, neque auctoritate clavium ecclesiae directe vel indirecte deponi, aut illorum subditos eximi a fide et obedientia, ac praestito fidelitatis sacramento solvi posse, eamque

1) Peter Pithou, Parlaments-Advokat zu Paris, sammelte im sechzehnten Jahrhunderte die Freyheiten der gallikanischen Kirche aus alten Kirchen-Dokumenten, aus den königlichen Edikten und aus den Entscheidungen französischer Gerichtshöfe unter dem Titel: Les Libertés de l'Eglise Gallicane. Paris 1594. Später veranstaltete man eine Sammlung von den Beweisen hiefür, welche Pithou selbst angegeben hatte, unter dem Titel: Preuves des Libertés de l'Eglise Gallicane T. II. 1652. in fol. Eine weitere Ausgabe hievon machte Dupuy 1715. Bausset hist. de Bossuet II. p. 109. D'Avrigny II. p. 57. Fleury nouveaux opuscule. Paris 1818. p. 208. Cf. Gregoir, sur le Libertés de l'Eglise Gallicane et des autres Eglises de la Catholicité. Paris 1818. 8vo. — Dissertation sur les Libertés de l'Eglise Gallicane et les Concordats de 1516, 1811, 1817 par Erestin. Paris 1819. 8vo. — Ketzer-Lexikon. II. B. II. Abth. S. 299.

liturgie.de

sententiam publicae tranquillitati necessariam, nec minus ecclesiae, quam imperio utilem, ut verbo Dei, Patrum traditioni a sanctorum exemplis consonam omnino retinendam. 2) Sic autem inesse Apostolicae Sedi ac Petri successoribus Christi Vicariis rerum spiritualium plenam potestatem, ut simul valeant, ac immota consistant sanctae oecumenicae Synodi Constantiensis a Sede Apostolica comprobata, ipsoque romanorum pontificum ac totius ecclesiae usu confirmata, atque ab ecclesia Gallicana perpetua religione custodita decreta de auctoritate conciliorum generalium, quae sessione quarta et quinta continentur; nec probari a Gallicana ecclesia, qui eorum decretorum, quasi dubiae sint auctoritatis ac minus probata, robur infringant, aut ad solum schismatis concilii dicta detorqueant. 3) Hinc apostolicae potestatis usum moderandum per canones spiritu Dei conditos, valere etiam regulas, mores et instituta a Regno et ecclesia Gallicana recepta, patrumque terminos manere inconcussos; atque id pertinere ad amplitudinem apostolicae Sedis, ut statuta et consuetudines sanctae Sedis, et ecclesiarum consensione firmatae, propriam stabilitatem obtineant. 4) In fidei quoque quaestionibus praecipuas summi Pontificis esse partes, ejusque decreta ad omnes et singulas pertinere ecclesias; nec tamen irreformabile esse judicium, nisi ecclesiae consensus accesserit.«

Nebst diesen rechnet man noch hieher: Die französischen Könige haben das Recht, Synoden oder Provinzial- und National-Concilien zusammen zu berufen. Der Pabst darf von den Einkünften französischer Benefizien, es sey unter dem Titel eines Darlehens, oder einer Auflage oder einer Vakatur oder einer Succession oder eines juris spolii oder deportus oder weil die Benefizien incompatibel sind, nichts erheben 2). Die Taxen der Benefizien und der römischen Expeditionen dürfen nicht erhöht werden. Hieher gehören auch noch verschiedene Bestimmungen und Einrichtungen, welche sich auf das Weltliche beziehen. Das Inquisitions-Tribunal ist in Frankreich als abgeschafft erklärt. Der Pabst kann Niemanden die heil. Weihen ertheilen, welcher

2) Quartalschrift für kath. Geistliche. I. Jahrg. I. B. 8. Salzburg 1812. S. 203. §. 14.

liturgie.de

nicht mit Dimissorialen seines Bischofs versehen ist. Er ist auch nicht befugt, in Benefizial- und andern geistlichen Sachen eine Sequestration der Temporalien anzuordnen. Er darf kein Endurtheil über Verbrechen fällen, die nicht wirkliche Kirchen-Verbrechen oder wenigstens gemischte Verbrechen sind. Wenn Jemand ab abusu potestatis ecclesiasticae appellirt, so kann der Staat verfügen: daß, unbeschadet der Rechte der Parteyen, dem Appellirenden, er sey geistlichen oder weltlichen Standes, das beneficium absolutionis ad cautelam zu Statten komme, und zu dem Ende kann er dem Bischofe befehlen: daß er es ertheile, oder wenigstens die Ertheilung gestatte. Der König kann Geistliche, die in seinem unmittelbaren Dienst stehen, wenn sie bey ihrer Amtsführung etwas verbrechen, richten und verurtheilen. Niemand kann ein Kirchen-Benefizium erhalten, wenn er nicht ein Eingeborner ist, oder das Indignat erworben hat. Nicht alle Arten von Dispensen werden angenommen. Neue päbstliche Bullen und Breven werden erst dann angenommen, wenn sie geprüft, und mit dem königlichen Placet versehen sind. Die päbstlichen Nuntien haben in Frankreich keine Gerichtsbarkeit, und die Jurisdiktion der Legaten ist sehr beschränkt. Der Pabst kann auch königliche Unterthanen nicht unter dem Vorwande von Citationen, Appellationen und andern Proceduren nach Rom fordern. Wenn von Primaten oder Metropoliten in geistlichen Dingen an den päbstlichen Stuhl appellirt wird, so muß der Pabst Richter im Königreiche und in derselben Diözese, wo die Appellation geschehen ist, ernennen. Auch kann der Pabst keine Pensionen auf Benefizien werfen, den Fall ausgenommen, wo es nach den Concilien-Beschlüssen gestattet ist. Mandata de providendo, allgemein oder bestimmt ertheilte Anwartschaften auf Benefizien, Reservationen u. dgl. haben in Frankreich nicht Statt. Resignationen und Prokurationen, welche den Beysatz haben: in favorem certae personae, et non alias; aliter nec alio modo, und die Pfründen-Verleihungen, die darauf folgen, sind für unerlaubt und kraftlos anzusehen. Der Legatus a latere kann ohne ausdrückliche Genehmigung des Königs keinen Stellvertreter aufstellen, und vor seiner Abreise muß er das Verzeichniß aller während seiner Gesandtschaft geschehenen Expeditionen, so weit diese das Königreich betreffen, an Den abgeben, welchen der König dazu beauf-

liturgie.de

tragt. Was inzwischen von diesen Expeditionen an Taxen eingeht, wird zu milden Zwecken verwendet. Der Pabst kann auch nicht in Frankreich Hofspitäler und Siechenhäuser vereinigen, sie auch nicht besetzen. Die Regel: de pacificis hat hier keine Anwendung 3) u. dgl. m.

In den neuesten Zeiten wurden dieselben in Frankreich wieder sehr in Anregung gebracht; und fanden Vertheidiger auf der einen, aber auch Gegner auf der andern Seite 4). Hauptsächlich berief man sich in der Jesuiten-Sache auf dieselben.

---

3) Quartalschrift a. a. O. S. 204—237.

4) Die vorzüglichsten Schriften, welche über die Freyheiten der gallikanischen Kirche erschienen sind, — sind nebst den oben Note 1) schon angeführten: Pithou, Histoire de l'origine de la Pragmatique Sanction de Charles VII. et de Concordats. — Petr. de Marca archiepiscop. Parisiens. Lib. VIII. De concordia sacerdotii et imperii seu de libertatibus eccles. gallican. una cum dissert. eccles. var. argument. a Baluzio edit. Paris 1669. Francofurt 1708. Venet. 1770. Neapoli 1780. Natalis Alexander, Hist. eccles. T. VIII. Bossuet, episc. Meldens. Defensio declarationis conventus Cleri Gallicani. Paris 1682. op. posthum. Luxemb. 1730. Mogunt. 1788. Maimburg, Traité hist. de l'etablissement et des prérogatives de l'église de Rome de ses évêques. 1685. Joan. Doviatii in academia Paris. canon. profess. Lib. V. praenotion. canon. Paris. 1687. Fleury, mémoires sur les libertés de l'église Gallicane 1755. Justin. Febronius (Nicol. de Hontheim), de statu ecclesiae et legitima potestate Roman. Pontificis. ed. II. Bullioni. 1765. etc. — Was glaubte von jeher die katholische, namentlich die französische Kirche von dem Bischofe zu Rom? 8. Augsburg 1812. — Zeugnisse aus allen christlichen Jahrhunderten bis auf das Jahr 1815. für die Gewalt der Kirche und ihres Oberhauptes. 8. Frankfurt 1816. Barruel's Briefe über die vier Artikel des französischen Klerus, aus dem Französischen übersetzt 1803. Die Schrift des Cardinals Litta. 1816. — Observations sur la promesse d'enseigner les quatre articles de la déclaration de 1682. von Abbé de la Mennais. — De l'Eglise Gallicane dans son rapport avec le souverain Pontife pour servir de suite a l'ouvrage intitulé du Pape, par l'auteur des considerations sur la France. Lyon et Paris chez Rusard 1821. von Graf von Maistre. Dieser schreibt sie hauptsächlich dem Einflusse der jansenistischen Partey zu, findet in dem Charakter Ludwig's XIV., der keinen Widerspruch ertragen konnte, und in einer Fehde mit dem Pabste über die Privilegien (droits d'azyle) verwickelt war,

liturgie.de

Gallikanische Liturgie. S. d. Art. Liturgie. Meßopfer.

Geberden bey den liturgischen Verrichtungen. Sowohl der äußere Anstand, als die Geberden bey allen liturgischen Verrichtungen, insbesondere die Haltung der Hände bey dem heiligen Meßopfer sind genau vorgeschrieben. Gewöhnlich werden die Hände vor der Brust so zusammengehalten: daß alle Finger nebeneinander ausgestreckt liegen, die Daumen aber (nämlich der rechte über dem linken) liegen über einander, und werden bey der h. Messe erst nach der Wandlung mit den Zeigefingern der rechten sowohl, als linken Hand zusammengehalten; auch wird die heilige Hostie nur mit diesen beyden gefaßt, und emporgehoben. Bey dem Oremus und Dominus vobiscum, wenn der Priester letzteres über das Volk spricht, werden die Hände in gleicher Richtung vor der Brust ausgestreckt, und zugleich wieder zusammengefügt. Bey der Epistel berührt der Priester mit beyden Händen das Meßbuch, bey'm Munda cor meum, dem Evangelium, und wo es sonst die Rubrik vorschreibt, hält er dieselben zusammengelegt vor der Brust. Bey den Worten Gloria in excelsis Deo, sowie bey'm Credo werden die Hände in der Richtung vom Altare aufwärts geschwungen, so daß beyde Handflächen genau in gleicher Höhe bleiben, die Finger beyder Hände einander berühren, und die Handrücken die Höhe der Schultern und deren gegenseitige Entfernung nicht

---

eine besondere Veranlassung hiezu, hält Colbert für den eigentlichen Urheber der vier Artikel, Bossuet aber nur für den Sekretär oder vielmehr für den Redakteur. — Gegen Gr. v. Maistre tritt Abbé Boston auf in seinem Werke: Punctations pour l'Eglise de France et pour la verité contre l'ouvrage de Mr. le comte de Maistre intitulé: du Pape et contre la suite ayant pour titre de l'Eglise Gallicane. Paris 1820, ferner der schon erwähnte Abbé de la Mennais in seinen drey Schriften: De la religion considerée ses rapports avec l'ordre politique et civil. — Quelques réflexions sur le procès du Constitutionel et du Currier. — Aphorismata ad juniores Theologos. Zu Gunsten der vier Artikel geschah auch die Erklärung der Erzbischöfe und Bischöfe Frankreich's v. 3. April 1826 an den König.

liturgie.de

überschreiten. Hierauf werden sie bey beyden Gebeten zusammengelegt gehalten, nur wenn der Celebrant spricht: Et incarnatus est de spiritu sancto ex Maria Virgine et homo factus est, legt er die Hände auf den Altar und genuflektirt. Während der Priester das Gebet zum Offertorium verrichtet, hält er die Hände zusammen, bey den Orationes secretae aber streckt er solche wieder aus. Bey den beyden Commemorationen werden die Hände zusammengelegt gegen das Gesicht gehalten. Dasselbe geschieht nach der Communion des Priesters. Bey der Präfation hält er bis zum sursum corda die Hände auf dem Altare ausgestreckt, dann hebt er sie in gleicher Richtung gegen sich in die Höhe, und betet oder singt die Präfation mit ausgestreckten Händen; während des Sanctus legt er die gefalteten Hände auf den Altar. So oft der Priester den Altar küsset oder genuflektirt, werden die Hände ausgestreckt auf den Altar gelegt. Während des Gebetes Hanc igitur oblationem servitutis nostrae etc. hält der Priester die Hände ausgebreitet über die oblata. Indem er die Hostie in den beyden Händen zwischen Daumen und Zeigefingern hält, spricht er die Einsetzungs-Worte: Hoc est enim corpus meum. Bey den Worten: Hostiam puram etc. faltet der Priester die Hände, und macht drey Kreuze über die heilige Hostie und den Kelch. Mit ausgestreckten Händen spricht er: Supra quae propitio etc., mit gefalteten und auf den Altar aufgelegten Händen aber betet er Supplices te rogamus etc. Wenn er die Worte Corpus et sanguinem etc.; Ipsis Domine etc. Per eundem Dominum etc. spricht, faltet er die Hände. Bey Nobis quoque peccatoribus schlägt er mit der rechten Hand an seine Brust. Wenn er nach dem Gebete Per ipsum etc. Per omnia saecula etc. betet oder singt, hält er die Hände auf dem Altare ausgestreckt; bey dem Worte Oremus faltet er sie, und wo er Pater noster etc. spricht, breitet er sie aus. Nach dem Pater noster nimmt er die Paten zwischen dem Zeige- und Mittelfinger. Unter der Confession bey den Worten: Quia peccavi nimis cogitatione, verbo et opere, mea culpa, mea culpa, mea maxima culpa, dann bey dem Agnus Dei, qui tollis etc., rücksichtlich des Letztern aber mit Ausnahme der Todten-Messen, sowie bey dem Domine non sum dig-

liturgie.de

nus klopft der Priester dreymal an seine Brust 1). Eben so genau und umständlich sind in den Missalen und Ritualen alle übrige Geberden und Bewegungen, sowie die ganze übrige Haltung des Körpers und der einzelnen Theile desselben für die einzelnen liturgischen Verrichtungen vorgeschrieben.

Gebetbücher. Unter denselben versteht man eine Sammlung von Gebeten, welche als Hülfsmittel zur Beförderung der Privat-Andacht und zum Gebrauche bey'm öffentlichen Gottesdienste verfaßt, übrigens so eingerichtet sind: daß sie sowohl den verschiedenen Theilen des Cultus, besonders der hl. Messe, als auch den Kirchen-Festen, sowie anderen Andachten, den Jahreszeiten und besonderen Gelegenheiten zu Andachts-Uebungen entsprechen. Die Approbation der Gebetbücher steht dem Diözesan-Bischofe zu.

Gedinge. Schriftlich errichtete Ehe-Verträge erhalten den Namen der verbrieften, nicht schriftlich eingegangene den der unverbrieften Gedinge 1).

Gefäße, geistliche, (vasa sacra). Zu den heiligen Sachen gehören die zu den gottesdienstlichen und liturgischen Verrichtungen erforderlichen Gefäße als: Kelche, Patene, Ciborien, Monstranzen, das Rauchfaß 1) u. dgl. Die Kelche, Ciborien, Patene und Kelchlöffelchen sollen von edlerem Metalle, erstere insbesondere nach der Kuppe oder dem oberen Theile von Gold oder von Silber und vergoldet seyn; kupferne Kelchkuppen, welche leicht Grünspan ziehen, können, wo der Lokal-Kirchenfond zur Deckung der Kirchen-Bedürfnisse nicht hinreicht, nur dann bey dem Meßopfer gebraucht werden, sofern sie gut vergoldet sind. In den ältesten Zeiten bediente man sich der hölzernen und gläsernen Kelche, beyde sind aber schon lange nicht mehr im

1) Bey'm mea culpa geschieht das Klopfen an die Brust mit den gefalteten Fingern und Daumen, und nicht mit der flachen Hand; bey'm Nobis quoque peccatoribus, Agnus Dei und Domine non sum dignus nur mit zusammengelegtem Daumen, Zeige- und Mittelfinger, während die äußeren Finger ausgestreckt bleiben.

1) Runde, Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 567.

1) Can. 44. 55. Dist. 1. de consecr. Can. 93. Dist. 2. de consecrat. Concil. Trident. Sess. XIII. C. 5. 6. de ss. eucharist. sacram.

liturgie.de

Gebrauche, jedoch findet man noch bey ärmeren Kirchen gläserne Ciborien. Bey reichen Kirchen hingegen sind die Kelche und Ciborien von Silber und vergoldet, oft auch mit Edelsteinen besetzt. Die Kelche und Patene werden vom Bischofe nach dem römischen Pontifikal consekrirt 2).

Wenn diese so abgenutzt sind, daß sie des kirchlichen Decorums wegen nicht mehr zum Altardienste gebraucht werden können, so müssen sie entweder neu umgearbeitet, zugleich aber auch von neuem geweiht werden, oder es sind ganz neue anzuschaffen 3). Die Benediktion der Kelche, Ciborien, Patene, Monstranzen, der Burse, mittelst welcher das Sanctissimum zu den Kranken getragen wird, der Büchsen zur Aufbewahrung der heil. Oele, der Bilder des Gekreuzigten und der Heiligen, der Kirchenleuchter, des Weihkessels, Aspergill's und anderer geistlichen Gefäße steht dem Bischofe zu, jedoch kann solche auch mit bischöflicher Bewilligung von einem Priester vorgenommen werden. Jede Entheiligung und namentlich jeder Diebstahl und Raub derselben wird mit schärferen Strafen geahndet. — Alle Kirchen-Gefäße sollen an einem sicheren Orte aufbewahrt und reinlich gehalten werden, um dadurch die Ehre Gottes und seines Dienstes zu befördern, die Kirche zu zieren, und uns zu belehren: daß auch wir stets mit den vornehmsten Tugenden der Reinigkeit und Liebe bey'm Gottesdienste erscheinen sollen 4).

Geistliche (clerici von κληρος — sors) sind im Gegensatze der Layen Diejenigen, welche sich nach innerm Berufe dem Dienste der Kirche durch den Empfang der heiligen Weihen widmen 1). Der Stand der zum Kirchendienste Berufenen heißt Klerus 2), Klerikal- geistlicher Stand. Bis zum zwölf-

2) C. un. §. 8. X. de sacram. unct.

3) Bona de rebus liturg. p. 292. Binterim a. a. O. IV. B. 1. Th. S. 169.

4) Nußbaumer a. a. O. S. 17.

1) Ferraris l. c. T. II. p. 108. Dufresne l. c. T. I. 1018.

2) Einige leiten diese Benennung von der Wahl des Apostels Mathias Apg. 1, 26, welcher durch das Loos erwählt wurde. (S. August. in Psalm. LXVII.), Andere von dem Stamme Levi her, welcher, da ihm kein Antheil an dem gelobten Lande zugewiesen wurde, und bloß vom Zehenten lebte, Gott sich zum Erbtheile (κληρος) wählte. Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 30.

liturgie.de

ten Jahrhunderte bezeichnete man mit dem Namen Kleriker nur Jene, welche die Weihe des Presbyterats empfangen hatten, und die einer bestimmten Kirche vorgesetzt waren. Seit dieser Zeit aber hieß man auch alle Jene Geistliche oder Kleriker, welche die Tonsur oder überhaupt die ordines minores empfangen hatten, und betrachtete diese sonach als schon dem geistlichen Stande einverleibt. — Die Geistlichen als Ordinirte haben besondere Rechte und Pflichten (S. d. Art. Ordinirte, Rechte derselben und Ordinirte, Pflichten derselben). Zum Eintritte in den geistlichen Stand (sive status clericalis sive religiosus) wird a) der kirchliche Stand (status ecclesiasticus), vermöge dessen Jemand ein Mitglied der Kirche seyn muß, b) die Fähigkeit, die heiligen Weihen erhalten zu können, welche theils durch gewisse Eigenschaften, theils durch die Abwesenheit gewisser Mängel bedingt ist, und c) der Empfang der heil. Weihen selbst erfordert. — Man unterscheidet auch zwischen Kloster- oder Ordens-Geistlichen — Religiosen (clerici regulares) und Weltgeistlichen (clerici saeculares). Erstere sind Jene, welche durch die Ablegung gewisser feyerlichen Gelübde (Ordens-Gelübde) ihr Leben nach einer bestimmten Ordens-Regel einrichten, Letztere aber sind durch keine Ordens-Gelübde gebunden, und haben überhaupt ein Recht auf Kirchen-Aemter. Ueben die Kleriker wirklich ein besonderes Kirchenamt aus, so werden sie kirchliche Personen (personae ecclesiasticae) genannt.

Geistliche Gebäude. S. d. Art. Baulast.

Geistliche Sachen (res spirituales) sind theils die von dem Stifter unserer Religion selbst angeordneten Heils-Anstalten, theils die von der Kirche zur Beförderung des äußeren Gottesdienstes und zur Erreichung ihres geistigen Zweckes getroffene Einrichtungen. Zu den Ersteren gehören die Sakramente, das Meßopfer, und überhaupt alle Religions- und heilige Handlungen und Vorschriften, welche sich vermöge ihrer göttlichen Einsetzung auf den Glauben, die Sitten, die Liturgie ꝛc. beziehen 1). Zu den Letztern gehören die Sakra-

1) Der Ausdruck „geistliche Sachen" ist zwar ein uneigentlicher, je-

liturgie.de

mentalien, die Ablässe, die Feyer- und Festtage und überhaupt alle Religions-Anstalten und Handlungen, welche die Kirche angeordnet hat, die man daher auch kirchliche Sachen (res ecclèsiasticae) nennt. Diese heißen heilige Sachen (res sacrae), wenn sie unmittelbar zum Cultus dienen, als Kirchen-Gebäude, Altäre, geistliche Geräthschaften und Gefäße, Begräbniß-Plätze u. dgl. Kirchen-Güter (bona ecclesiastica, patrimonium, peculiare ecclesiae) im engsten Sinne werden sie genannt, sofern sie zur Bestreitung der Kirchen-Bedürfnisse oder zum Unterhalte der Geistlichen bestimmt sind. Die heiligen Sachen unterscheiden sich wiederum in geweihte (res consecratae) z. B. die Kirchen, Altäre u. dgl. und gesegnete Sachen (res benedictae) z. B. die Paramente, Kelche, Hierotheken u. dgl., je nachdem sie durch Weihung (consecratio) oder durch Segnung (benedictio) dem gottesdienstlichen Gebrauche gewidmet worden sind. Solche Sachen sollen nicht in den Handel kommen, und sind einige Fälle ausgenommen, unveräußerlich 2), und jede Entwendung derselben ahnden die Staats-Gesetze mit scharfen Strafen.

Frey 3) theilt die kirchlichen Sachen a) in eigentlich — im strengen Sinne geistliche (res spirituales), welche zunächst die Religion und gottesdienstliche Anstalten betreffen, b) in heilige (res sacrae), die durch eine besondere Weihe zum kirchlichen Gebrauche bestimmt sind, c) in fromme Sachen (res religiosae), welche ohne consekrirt und benedizirt zu seyn, zur unmittelbaren Beförderung des Gottesdienstes und anderer kirchlichen Zwecke dienen, und d) in Kirchensachen im eigentlichen Sinne (res ecclesiasticae), die zur Beförderung der Zwecke der Kirche, als einer Gesellschaft dienen. Andere theilen die Kirchensachen in rein geistliche Sachen (res spirituales), welche die nothwendigen Religions-Handlungen betreffen, dann in gemischt-geistliche Sachen (mixtae), welche nur in einem mittelbaren Verhältnisse zur Religion stehen,

---

doch da derselbe von den Kirchenrechts-Lehrern allgemein angenommen ist, so wird er auch hier beybehalten.

2) Can. 13. 70. C. 12. q. 13.

3) A. a. O. III. Th. §. 2. S. 2.

liturgie.de

oder die zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat oder das weltliche Wohl haben und endlich in res temporales 4).

Die Protestanten, welche weder eine Consekration, noch Benediktion annehmen, unterscheiden zwischen Kirchen-Sachen, die eine unmittelbare gottesdienstliche Bestimmung haben, und zwischen solchen, welche nur einen mittelbaren gottesdienstlichen Gebrauch haben, und begreifen unter letzteren eigentlich nur das Kirchen-Vermögen.

Geistliche Strafen. S. d. Artikel Kirchen-Strafen.

Geistlicher Stand. S. d. Art. Geistliche.

Geläut. S. d. Art. Glocken.

Gelübde ist ein freywilliges und ernstliches Gott gemachtes Versprechen: etwas Gutes zu thun 1), wozu man außer diesem Versprechen nicht verbunden ist. Es unterscheidet sich von einem einfachen guten Vorsatze dadurch: daß man sich durch dasselbe gegen Gott zu etwas verbindlich macht, sich selbst aber eine besondere strenge Verpflichtung in der Art auflegt: daß die Nichterfüllung eines gethanen Gelübdes einem zur Sünde angerechnet wird 1 1/2). Jedes Gelübde läßt sich nur in innigster Beziehung auf Gott und das Tugend-Gesetz denken; sobald sich aber eine zwar nicht gebotene, aber doch nach dem Sitten-Gesetze erlaubte 2) Gott wohlgefällige, und den Rechten Dritter nicht nachtheilige 3) Handlung als ein subjektives Tugend-Mittel darstellt, so kann dieselbe für ein gewisses Subjekt nach seiner individuellen Lage Pflicht werden, und dieses ist es, was man einen moralischen und in Beziehung auf das Evangelium, sofern nämlich der Gegenstand desselben eine Lehre des Evangelium's ist, deren Beobachtung den Christen nicht allgemein befohlen, sondern nur mit Rücksicht auf ihre besonderen Umstände angerathen ist,

4) Schenkl, instit. jur. eccles. german. Ingolstadii Non. edit. procur. a D. Jos. Scheill. 8 maj. Landishuti 1822. P. II. p. 226.

1) C. 3. X. de voto.

1 1/2) Deut. 23, 21—23. Pred. 5, 3.

2) Can. 12. C. 22. q. 4.

3) Can. 6. C. 33. q. 5.

liturgie.de

einen evangelischen Rath nennt. Der Gegenstand des Gelübdes ist sonach eine anräthige Handlung, welche der Gelobende für sich nach reifer Erwägung besser findet, als das Gegentheil 4), und Gelübde haben überhaupt den Zweck: unsere Gottesverehrung darzustellen. Gelübde müssen heilig gehalten werden, indem die Gelobenden durch ein Versprechen sich Gott verbindlich gemacht haben. Deutr. 23, 21—23. Pred. 5, 3. Indessen hängt doch die Kraft und Verbindlichkeit der Gelübde zunächst von dem freyen Willen der Gelobenden ab, indem diese nur zu Demjenigen verbunden werden, wozu sie sich durch ihr freywilliges Versprechen Gott verbindlich gemacht haben.

Ist der Gegenstand eines Gelübdes eine Leistung, welche nur den Gelobenden angeht, so nennt man das Gelübde ein persönliches, und die Verpflichtung geht in diesem Falle z. B. bey'm Gelübde der Keuschheit nur auf die gelobende Person, nicht aber auf Andere 5). Betrifft aber der Gegenstand eines Gelübdes eine wohlthätige oder fromme Handlung zu Gunsten Dritter z. B. einer milden Stiftung, so heißt das Gelübde ein dingliches, und dies ist nicht nur für den Gelobenden sondern auch für die Erben verbindlich 6). Begreift das Gelübde eine Leistung der ersten und zweyten Art zugleich in sich, so nennt man es ein gemischtes 7); und muß von den Erben in so fern erfüllt werden, als es ein dingliches Gelübde ist. Inwiefern ein Gelübde mit oder ohne Bedingungen abgelegt wird, heißt es ein bedingtes oder unbedingtes. Das unbedingte Gelübde,

---

4) Die Theologen nennen das, was besser als das Gegentheil, gleichwohl aber nicht geboten ist, ein Werk der Uebergebühr opus supererogatorium, daher bestimmen sie den Begriff eines Gelübdes: votum est promissio Deo facta de bono meliori. Geishüttner's Moral. II. B. S. 100. gr. 8. Linz 1802. Reyberger, Institutiones ethicae christianae. T. II. p. 168. 8 maj. Viennae 1808. Riegler's christliche Moral, nach der Grundlage der Ethik des Maurus von Schenkl. II. Th. I. Bd. gr. 8. Augsb. 1828. Ruef, Handbuch der christlichen Moral. I. Th. II. Aufl. S. 468.

5) C. 18. X. de censib. Nur die Gelobung eines Kreuzzuges macht eine Ausnahme der Art, daß der Gelobende dieselbe durch einen Andern erfüllen lassen kann. C. 8. X. de vot.

6) L. 2. D. de pollicitationibus.

7) Helfert, Darstellung der Rechte ꝛc. S. 292.

liturgie.de

welches z. B. ohne Bestimmung einer Zeit gemacht wird, muß ohne Verzug, das bedingte aber, dessen Erfüllung z. B. von einem gewissen Tage abhängig gemacht wurde, muß mit Ablauf desselben erfüllt werden. Der Form nach wird das Gelübde in das feyerliche (votum solenne) und in das einfache (votum simplex) eingetheilt 8). Ersteres ist dasjenige, welches durch den Empfang der höheren Weihen vom Subdiakonate aufwärts solennisirt wird — oder durch die Ablegung der Ordens-Profession in einem von der Kirche bestätigten Orden geschieht, letzteres aber ist jedes andere Gelübde, welches ohne den Empfang einer der höheren Weihen und außer einem von der Kirche approbirten Orden, wenn gleich unter noch so großen Feyerlichkeiten, abgelegt wird. Das feyerliche Gelübde muß nach der Kirchen-Sprache im Angesichte der Kirche gemacht, und von derselben angenommen werden. Wer ein feyerliches Gelübde abgelegt hat, wird hiedurch zu allen entgegengesetzten Handlungen unfähig, und jede demselben entgegen unternommene Handlung ist unerlaubt und sündhaft. Bey einem einfachen Gelübde sind die demselben zuwider vollbrachten Handlungen gleichfalls unerlaubt, allein sie haben vor dem äußeren Gerichtshofe — pro foro externo — rechtliche Kraft und Wirkung. — Das

8) Can. 8. Dist. 27. C. 4. 5. 6. X. qui Cleric. vel vovent. C. un. de vot. et vot. redempt. — Gratian ist wahrscheinlich der Erfinder dieser Eintheilung. Die Frage, wann ein Gelübde für ein feyerliches angesehen werden müsse? entschied hauptsächlich Bonifaz VIII. C. un. de vot. in 6to. »Quod votum debeat dici solenne, ac ad dirimendum matrimonium efficax, nos consulere voluisti. Nos igitur attendentes, quod voti solennitas ex constitutione Ecclesiae est inventa: matrimonii vero vinculum ab ipso capite rerum omnium conditore ipsum in Paradiso, et in statu innocentiae instituente unionem et indissolubilitatem acceperit: Praesentis declarandum duximus oraculo sanctionis: illud solum votum debere dici solenne, quantum ad post contractum matrimonium dirimendum, quod solennizatum fuerit per susceptionem sacri Ordinis, aut per professionem expressam vel tacitam factam alicui de religionibus per Sedem Apostolicam approbatis. Reliqua vero vota etsi quandoque matrimonium impediant contrahendum, et quanto manifestius sunt emissa, tanto propter plurium scandalum et exemplum durior poenitentia transgressoribus debeatur: non tamen rescindere possunt testimonia post contracta.«

liturgie.de

einfache Gelübde hat übrigens vor Gott und dem Gewissen dieselbe Verbindlichkeit, wie das feyerliche, nur in Beziehung auf die Kirche hat dieses eine eigene Verbindlichkeit.

Die Verpflichtung zur Erfüllung eines Gelübdes hört auf: 1) wenn die Erfüllung desselben physisch und moralisch unmöglich ist; 2) wenn bey einem temporären und unbedingten die bestimmte Zeit abgelaufen, oder die Bedingung, woran es geknüpft war, mangelt oder nicht erfüllt worden ist; 3) wenn es dem Gelobenden zur Zeit der Ablegung des Gelübdes an der erforderlichen freyen Ueberlegung und Einwilligung gefehlt hat, wenn Einem z. B. die Ablegung eines Gelübdes durch äußere absolute Gewalt abgenöthigt worden ist 9); 4) wenn es nur zum offenbaren Nachtheile und zur Verletzung der Rechte Dritter vollzogen werden kann 10), 5) wenn die Vorgesetzten des Gelobenden, an deren Einwilligung er gebunden ist, z. B. die Aeltern das ohne ihre Einwilligung von einem unmündigen Kinde, oder die Kloster-Obern das von einem ihrer Kloster-Conventualen ohne ihre Zustimmung abgelegte Gelübde durch ihre Nichtigkeits-Erklärung (per irritationem) aufheben 11). In Ansehung der Kloster-Geistlichen findet jedoch in dem Falle eine Ausnahme Statt, wenn das gelobende Ordensglied von einem minder strengen Orden zu einem Orden von strikter Observanz überzugehen gelobet 12). Rücksichtlich der Eheleute kommt die Ausnahme vor: daß Ehemänner auch wider den Willen ihrer Ehefrauen eine Wallfahrt nach dem gelobten Lande geloben können 13); 6) können die Gelübde auch durch Dispensation aufgehoben werden 14). Die Dispensation ertheilt entweder der Pabst namentlich in den ihm vorbehaltenen Fällen, oder der Bischof in den einfachen Gelübden; auch kann letzterer einen Aufschub oder eine Umwandlung — Umänderung (commutatio voti) in andere gleich gute oder noch bessere Werke, exceptis votis castitatis et religionis, ertheilen.

---

9) C. 1. X. de his, quae fiunt vi metusque causa.
10) Can. 2. 6. 11. 16. C. 33. q. 5.
11) Can. 14. C. 32. q. 2. Can. 2. C. 20. q. 4. C. 27. de elect. in 6to.
12) C. 18. X. de regular.
13) C. 9. X. de voto.
14) C. 5. 8. X. de voto.

liturgie.de

Die Gelübde, über welche der Pabst dispensirt, sind: 1) das Gelübde der ewigen Keuschheit (votum castitatis integrae et perpetuae), 2) das Gelübde, in einen von der Kirche approbirten Orden zu treten, und da Profession abzulegen (votum religionis sive professionis religiosae in ordine approbato), 3) votum peregrinandi Romam seu ad limina Apostolorum Petri et Pauli 15), 4) peregrinandi Hierosolymam 16), 5) peregrinandi Compostellam ad S. Jacobum 17).

Zur Ertheilung der Dispensation in den Gelübden wird eine gerechte und vernünftige Ursache (justa rationabilis causa) erfordert. Diese findet Statt: wenn a) ein Gelübde ohne gehörige und vollkommen freye Ueberlegung abgelegt worden ist; b) wenn von der Erfüllung eines Gelübdes ein moralischer oder zeitlicher Nachtheil zu fürchten steht, c) wenn die Umstände sich seit Zeit der Ablegung eines Gelübdes so verändert haben, daß es nur mit größter Schwierigkeit erfüllt, oder ohne Verletzung eines höheren Gebotes nicht gehalten werden kann 18), d) wenn das Wohl der Kirche oder des Staates die Nachsicht erheischt 19).

Zur Zeit des Jubiläums der katholischen Kirche können auch die Beichtväter einfache Gelübde, mit Ausnahme des Gelübdes der Keuschheit und jenes, in einen geistlichen Orden zu treten, in andere gute Werke umwandeln. Diese Fakultät muß jedoch in der Ausschreibungs-Bulle ausdrücklich verliehen seyn.

Gelübde der Keuschheit, feyerliches. S. d. Art. Keuschheits-Gelübde.

Gelübde, einfache (ein aufschiebendes Ehehinderniß). Hierunter wird eigentlich das nicht feyerliche Gelübde der Keuschheit und Ehelosigkeit verstanden, welches außer einem von der Kirche approbirten Orden abgelegt wird,

15) C. 5. de poenitent. et remiss. in Extrav. comm.
16) C. 9. X. de vot.
17) C. 5. de poenitent. et remiss. in Extrav. comm.
18) C. 2. 7. X. de vot.
19) C. 9. ibid. Ferraris l. c. T. VII. p. 373.

liturgie.de

und das Versprechen enthält: entweder in ein religiöses Institut zu treten, mit dem sich die Ehe nicht verträgt, und da Profession abzulegen, oder die ewige Keuschheit zu halten (votum castitatis perpetuae), oder nicht zu heirathen (votum non nubendi), oder die höheren Weihen zu empfangen (votum ordinis sacri). Von dem einfachen Gelübde (votum simplex) unterscheidet sich das feyerliche 1) (S. d. Art. Gelübde). Letzteres ist ein trennendes Ehehinderniß. Der Angelobende wird hiedurch zur Abschließung einer Ehe ganz unfähig, und die von ihm eingegangene Ehe ist ungültig. Das einfache Gelübde ist zwar kein trennendes, aber doch ein verhinderndes oder aufschiebendes Ehehinderniß, welches durch die Dispensation gehoben werden kann 2). Geht das Gelübde den Sponsalien vorher, so sind die letzteren nichtig, denn der gelobende Theil hatte kein Recht mehr zur Abschließung von Sponsalien, so lange er nicht auf sein Ansuchen dispensirt worden ist: »votum ante sponsalia contractum reddit sponsalia irrita«. Eine Ehe nach einem solchen Gelübde ist ohne erlangte Dispensation unerlaubt, jedoch nicht ungültig 3). Wird das Gelübde der Keuschheit nach den Sponsalien abgelegt: so hindert dies die Abschließung der Ehe nicht, und der gelobende Theil kann sich damit nicht entschuldigen. Da er aber auf sein Recht Verzicht leisten konnte, so kann er so lange die Leistung der ehelichen Pflicht nicht begehren, bis er über das abgelegte Gelübde dispensirt worden ist (non debet petere, sed reddere debitum conjugale). Der andere Theil aber behält sein Recht. Die übrigen einfachen Gelübde legen diese Verbindlichkeit nicht auf.

Ueber das Gelübde der Keuschheit, wie auch über jenes, in einen geistlichen, von der Kirche approbirten Orden zu treten, und da Profession abzulegen, dispensirt nur der Pabst 4). (S. d. Art. Gelübde.)

---

1) C. un. de voto et voti redemt. in 6to.

2) Can. 1. C. 20. q. 3. Can. 22. 26. C. 27. q. 1. C. 1. X. qui Clerici vel vov. matrim. contr. poss. C. un. de voto et voti redemt. in 6to.

3) C. 3. 4. 6. X. Qui Clerici vel voventes.

4) S. M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style III. Aufl. S. 252. §. 166.

liturgie.de

Gemelliones. So nannte man ehemals jene metallene Krüge, in welchen das Wasser zum Aufgießen über die Hände des Priesters vor seinen geistlichen Funktionen, insbesondere vor dem Messelesen, war. Oft waren sie von Silber, und deren drey bis sechs bey einer Kirche vorhanden.

General-Vikare. Die vielen Geschäfte der Bischöfe veranlaßten, daß sie verschiedene Stellvertreter aufstellten. Rücksichtlich der äußeren Verwaltung der Diözesen nehmen unter diesen die General-Vikare den ersten Platz ein. Als nämlich die Archidiakonen ihre Befugniß mannigfach überschritten, so fanden es die Bischöfe für gut: dieses Institut aufzuheben, und ein anderes in den General-Vikaren an ihre Stelle zu setzen 1), welche zum Unterschiede der Vicarii in pontificalibus — Vicarii in spiritualibus oder Vicarii principales genannt wurden 2).

Wenn ein Bischof wegen Altersschwäche oder wegen häufiger

---

1) Thomassin. l. c. P. I. Lib. II. C. 8. Van Espen l. c. P. I. Tit. 12. C. 4. N. 5. Onymus, Presbyterium Wirceb. 1824. §. 20. »Jam inde ab antiquis temporibus Episcopi vicarios quosdam suae potestatis habebent, Archidiaconum dico, et Archipresbyterum, ita tamen, ut clerus cathedralis ipsis senatus intimo loco esset, qui in causis gravioribus et statum ecclesiae concernentibus judicium suum interponeret. Mox tamen Archidiaconorum pertesi erant, quod hi veluti jure proprio agerent, et vela sua latius sensim expanderent. Inde factum est, ut Episcopi vicarios generales, qui magis a nutu suo penderent, tanquam coadjutores in munere suo sibi adsciscerent. Quum duplex sit Episcopi jurisdictio, voluntaria alia, alia contentiosa; hinc per alios jurisdictionem voluntariam, per alios contentiosam exercebant, hi speciali nomine dicebantur officiales.« Der gelehrte Herr Dr. Binterim behauptet (Dessen Denkwürdigkeiten I. B. II. Th. S. 415): daß die General-Vikare schon im dritten und vierten Jahrhunderte existirt hätten; im XIII. und XIV. Jahrhunderte aber, als sich die Bischöfe genöthigt sahen, die Archidiakonen einzuschränken, sey ihre Gewalt von neuem wieder aufgelebt.

2) C. 2. de appellat. in 6to. — Die Vicarii foranei übten aus bischöflicher Bevollmächtigung nur über einen Theil der Diözese Jurisdiktion aus. Cf. C. 1. de offic. ordin. in 6to. C. 2. de rescript. in Clem.

liturgie.de

Visitations-Reisen, oder wegen zu großer Ausdehnung seiner Diözese sich außer Stand gesetzt sah, die Last des Episcopats allein zu tragen, so ernannte er einen General-Vikar. Anfangs mochte die Gewalt der General-Vikare sehr ausgedehnt gewesen seyn, weil die freywillige Gerichtsbarkeit noch nicht so sehr von der streitigen ausgeschieden, daher auch der General-Vikar zugleich Offizial war 3). Später wurden dem General-Vikar die Gewissens-Fälle und die Disciplin, dem Offizial aber die Ehestreit-Sachen zugetheilt. Das Recht, einen General-Vikar aufzustellen, steht sede plena ausschließlich dem Bischofe zu, und er hat hiebey den kapitlischen Consens nicht nöthig. Dem Ernannten wird ein bischöfliches Denominations-Schreiben oder Instrument, worin gewöhnlich auch die ihm eingeräumten Jurisdiktions-Befugnisse ausgedruckt sind, zugefertigt, und eine beglaubigte Abschrift hievon an das domkapitlische Archiv abgegeben.

Die kanonischen Eigenschaften eines General-Vikar's sind: 1) Er muß aus der Diözesan-Geistlichkeit genommen werden, wenigstens das Subdiakonat empfangen haben, jetzt aber in der Regel Priester seyn 4). 2) Er soll 25 Jahre alt 5), 3) Doktor oder Licentiat im kanonischen Rechte, oder doch in dem geistlichen Rechte und in der Theologie erfahren, oder sonst so-

---

3) In Italien und in vielen Bisthümern Deutschland's ist dies heut zu Tag noch der Fall, in Frankreich aber ist gewöhnlich der General-Vikar eine vom Offiziale verschiedene Person. Der Kirchenrath von Trient aber richtete sich bey seiner Entscheidung nach der in Italien eingeführten Gewohnheit. Sess. XXIV. C. 16. de reform. — Uebrigens werden die Offiziale im Dekrete Gratian's und in den Dekretalen Gregor's IX., Lib. I. Tit. 28. de offic. vicarii, noch gar nicht erwähnt; in dem Lib. Sextus Decretalium dagegen bezieht sich das Lib. I. Tit. 13. de offic. vicarii allein auf sie. — In dem Concil von Köln (1280) kommt zuerst ein Unterschied zwischen dem Vicarius in spiritualibus und dem Officialis vor. Wolf, histor. Abhandlung von den geistl. Commissarien im Erzstifte Mainz. 8. Göttingen 1797,

4) Can. 22. C. 16. q. 7. C. 2. X. de judic. In Spanien kann nur ein Priester General-Vikar werden. Urban VIII., Constit. Decret. Roman.

5) C. 7. §. 2. X. de elect.

liturgie.de

viel möglich dazu tauglich seyn 6). In der Regel ist auch der General-Vikar ein Mitglied des Domkapitels. Kann ein Bischof sein bischöfliches Hirtenamt selbst verwalten; so ist es um so besser. Zur Aufstellung eines General-Vikar's verbindet ihn in diesem Falle kein Gesetz; vielmehr ist es seine Pflicht: die Verwaltung der Diözese allein zu leiten und zu führen, so lange er sich nicht unfähig fühlt, allen seinen Obliegenheiten Genüge zu leisten. Bey einem zu großen Umfange der Diözese und zu vielen Geschäften können auch am Sitze des Bischof's mehrere General-Vikare aufgestellt werden 7), welche bey den verschiedenen bischöflichen Stellen die Präsidial-Rechte ausüben. Jeder derselben aber hat sich im Kreise der ihm überwiesenen Befugnisse zu halten. So bestanden ehemals in dem Bisthume Würzburg drey bischöfliche Stellen, nämlich 1) die geistliche Regierung mit einem General-Vikar, der zugleich Präsident war, zu deren Wirkungskreise alle Gegenstände der Diözesan-Verwaltung ressortirten, 2) das Consistorium, zu welchem die Ehestreit-Sachen gehörten, und dessen Vorstand Offizial hieß, und 3) das Vikariat, dem die Civilrechts-Sachen der Kleriker zugetheilt waren. Der Präsident des letzteren wurde Vicarius genannt. Ein besonderer Zweig war noch das geistliche Fiskalat. Ueber die Frage: ob die Amtsgewalt eines General-Vikar's eine ordentliche oder delegirte sey? waren immer die Meinungen getheilt. Die besseren Kanonisten pflichten jedoch der letzteren Meinung bey 8). Dies folgt auch schon aus der Natur der Sache; denn da der General-Vikar nur Stellvertreter des Bischofs in Absicht auf die Verwaltung der

---

6) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 16. de reform. — Ferraris l. c. T. VII. p. 290. »Poenitentiarius non potest esse Vicarius Generalis, ne suspicionem ingerat, quod in administratione justitiae utatur scientia Confessionis, nisi tantae sit apud omnes gentes bonae famae et opinionis, ut excludatur hujusmodi suspicio.« Devoti l. c. p. 255. A munere Vicarii arcentur clerici conjugati, minores annis viginti quinque, Parochi, Canonici Poenitentiarii et caeteri, qui curam habent animarum, demum imperiti etc.«

7) C. 7. X. de offic. archidiac. C. 1. de celebrat. Miss. in Clem. Ferraris l. c. T. VII. p. 288. Nr. 8.

8) Devoti l. c. T. I. p. 252. Not. 1)

liturgie.de

Diözese ist: so kann er auch nur die bischöfliche Jurisdiktion nach der ihm vom Bischofe ertheilten besondern Vollmacht ausüben. Daher ist die Jurisdiktion des General-Vikar's nur im uneigentlichen Sinne, so fern sie sich nämlich der Regel nach auf alle nicht ausgenommene Fälle erstreckt, eine ordentliche Gewalt potestas ordinaria, außerdem aber muß sie bloß als eine potestas vicaria et delegata betrachtet werden 9). In gewissen, gleichwohl zur ordentlichen bischöflichen Jurisdiktion gehörigen Fällen entscheidet er nach den bestehenden Kirchen-Satzungen und Gewohnheiten oder nach der ausdrücklichen Erklärung des Bischofs in dessen Namen, und von seinem Urtheile kann dann keine Berufung mehr an den Bischof, sondern nur an den Metropoliten Statt finden 10). Präsidirt der Erzbischof oder Bischof dem erzbischöflichen oder bischöflichen Raths-Collegium selbst, so kann der General-Vikar nicht zugleich Präsidial-Rechte ausüben, indem die potestas vicaria et delegata da zurücktreten muß, wo die potestas ordinaria wirksam ist. Ist hingegen der Bischof abwesend, oder wohnt er überhaupt den Ordinariats-Sitzungen nicht bey: so steht dem General-Vikar das Präsidium zu; und er hat das Recht, die Abstimmungen zu sammeln, die Majorität aufzunehmen, und den Beschluß auszusprechen; bey gleichen Stimmen aber ein votum decisivum zu geben. — Die Amtsgewalt eines General-Vikar's ist übrigens durch folgende Fälle beschränkt: a) er kann keine bischöflichen Funktionen vornehmen, welche dem Ordo anhängen; b) er darf ohne besondere bischöfliche Vollmacht bey größeren Vergehen der Geistlichen keine Untersuchung gegen dieselben verhängen oder führen 11), ausgenommen sind jedoch, wie die Meisten dafür halten, die Ehestreit-Sachen 12); c) es steht ihm nicht zu, Kir-

9) Devoti l. c. T. I. p. 252. »Multa argumenta sunt, ex quibus confici videtur posse, Vicarii jurisdictionem delegatam esse, non ordinariam. Tota enim pendet ab arbitrio nutuque Episcopi, qui suo lubitu vicarium constituit, et removet, in eumque vel minorem vel majorem confert potestatem.«

10) C. 1. 2. 3. de offic. vicar. in 6to. C. 6. de offic. ordinar. in 6to. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 6. de reform.

11) C. 2. de offic. vicar. in 6to.

12) Barbosa ad Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 20 de reform. Nr. 57.

liturgie.de

chenpfründen aus eigener Gewalt zu vergeben 13), oder zu verändern, zu theilen, zu vereinigen, oder zu unterdrücken 14), und er kann das Collations-Recht nicht als ein mit seinem Amte ihm übertragenes Recht ansehen 15); sondern er hat nur die Befugniß, einen bereits zu einem Kirchen-Benefizium Ernannten oder Präsentirten und Bestätigten zu investiren 16); d) er kann keine Veräußerung des Kirchen-Vermögens vornehmen, noch Kirchen-Bauten anordnen 17); e) er kann die Diözese nicht visitiren, noch Diözesan-Synoden halten 18), eine Ausnahme macht jedoch im letzteren Falle der General-Vikar von Rom, welchem das Recht zusteht: den römischen Klerus zu einer Synode zu versammeln 19); f) deßgleichen kommt ihm auch nicht zu, domkapitlische Versammlungen anzusagen, obgleich er als Kapitular bey denselben Sitz und Stimme hat 20); g) er kann in der Regel auch nicht ohne bischöfliche Bevollmächtigung in den dem Bischofe vorbehaltenen Fällen 21), über Irregularitäten und Censuren, welche aus einem geheimen Verbrechen entsprungen sind, lossprechen 22); h) er darf für sich keine Dimissorien geben, ausgenommen bey einer sehr großen Entfernung oder bey längerer Abwesenheit des Bischofs 23); ebenso kann er für sich nicht dispensiren, jene leichten Fälle, z. B. die Dispensationen über das dreymalige

---

13) C. 3. X. de offic. vicar. in 6to.

14) C. 5. X. de rer. permut.

15) C. fin. de offic. vicar. in 6to.

16) C. 3. X. de institut. — Auch hat der General-Vikar gewöhnlich das Referat über die Pfarrey- und Benefizien-Vergebungen. Er prüft die Curat-Priester und approbirt sie auf gewisse Jahre; stellt die Hülfspriester an u. dgl. m.

17) Hierin haben selbst die bischöfliche Gewalt die Staats-Gesetzgebungen beschränkt.

18) S. Congregatio Concil. die 4. Decembr. 1665. Cf. Fagan. in Cap. sicut olim. N. 21. de accusat. Laurent. tractat. de potestat. vicar. episc. C. 5. quaest. 168. §. 9.

19) Benedict. XIV. de Synod. dioeces. Lib. II. C. 3. N. 3 et 4.

20) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 3. de reform.

21) C. 23. de poenitent. et remiss. in 6to. Devoti l. c. T. I. p. 254.

22) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 6. de reform.

23) C. 3. de tempor. ordinat. in 6to.

liturgie.de

Aufgebot u. dgl., ausgenommen, welche häufig vorkommen; endlich 1) kann er auch an seine Stelle keinen andern substituiren, weil seine Amts-Gewalt selbst eine potestas vicaria et delegata ist 24).

Die Amts-Gewalt des General-Vikar's erlischt; sobald der Bischof sie wieder zurücknimmt 25), 2) durch Resignation, 3) wenn der Bischof seiner Würde entsetzt wird, 4) mit dem Tode des Bischofs 26). (S. d. Art. Offizial.)

Bey eingetretener Erledigung des bischöflichen Stuhls hat das Kapitel das Recht, innerhalb acht Tage einen General-Vikar aufzustellen 27), oder den bisherigen zu bestätigen. (S. d. Art. Domkapitel.) Ist die Sedisvakanz von längerer Dauer, so wird vom Pabste ein apostolischer Provikar zur interimistischen Leitung und Führung der Diöcesan-Geschäfte angeordnet.

In Oesterreich müssen die von den Bischöfen gewählten General-Vikare jedesmal zur Allerhöchsten Bestätigung angezeigt werden 28). Ein Gleiches findet in Bayern und in andern Staaten Statt.

Die päbstliche Bulle »De salute animarum« für die katholische Kirche im Königreiche Preußen enthält die Bestimmung: daß für jedes Erzbisthum und Bisthum ein General-Vikar aufgestellt, und demselben eine angemessene Besoldung angewiesen werden soll 28 1/2).

---

24) C. 2. 3. de offic. vicar. in 6to. Concil. Trident. Sess. XIII. C. 4. Sess. XXIV. C. 6. de reform.

25) C. 6. 7. de offic. et potest. judic. deleg. in 6to. C. 1. ne sed. vac. in 6to.

26) In den Quinquennal-Fakultäten Nr. 20. heißt es: »Communicandi has facultates in totum vel in parte, prout opus esse secundum conscientiam judicaverit, sacerdotibus idoneis in conversione animarum laborantibus, et praesertim tempore sui obitus, ut sede vacante sit, qui possit supplere, donec Sedes Apostolica certior facta, quod quamprimum fieri debebit, per delegatos aut per unum ex eis alio modo provideat.«

27) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 16. de reform. Cf. Van Espen l. c. P. I. Tit. IX. C. 3.

28) Hofd. v. 22. Juny 1797.

28 1/2) »Singulis Archiepiscopis et Episcopis ad satisfaciendum ex-

liturgie.de

Nach dem bayerischen Concordate soll denjenigen Stiftsgliedern, welche die Stelle eines General-Vikar's bekleiden, jährlich 500 Gulden verabreicht werden 29).

Nach der neuesten kg. bayer. Verordn. v. 7. May 1826 30) kann sich die von den Erzbischöfen und Bischöfen zur Behandlung der Diözesan-Angelegenheiten, mit Ausschluß der Ehestreit-Sachen, constituirte Behörde als erzbischöfliches oder bischöfliches Ordinariat in ein General-Vikariat und in einen allgemeinen geistlichen Rath unterabtheilen, deren jeder dieser beyden Stellen eine besondere Geschäfts-Sparte zugewiesen werden kann. Die zur Schließung der Ehestreit-Sachen angeordnete geistliche Behörde soll unter dem Namen Consistorium beste-

---

pensis Vicariorum Generalium et Curiae eam redituum tribuat quantitatem, quae a praelaudato Borussiae Rege juxta liberalem ac providam suam promissionem hisce titulis factam constituetur.«

29) Bayer. Concord. Art. III. — Nach einer Anordnung v. 19. Sept. 1822 für das Erzbisthum Bamberg hat der Vicarius Generalis folgende Geschäfte zu besorgen: 1) Alle Kleriker vor Aussendung zur Seelsorge, so wie auch die angestellten Curatpriester mit einigen Synodal-Examinatoren zu prüfen, und selbe nach Bestand ihrer Kenntnisse auf gewisse Jahre zu approbiren. 2) Die Hülfspriester anzustellen, und dieselben nach Erforderniß zu mutiren. 3) Die rechtmäßig präsentirten Pfarrer und Benefiziaten zu commendiren, und die erwählten Dekane zu investiren. 4) Die Nachlässigen, pflichtvergessenen Kleriker zu ermahnen, zu citiren, und im Nichtsbesserungs-Falle zu bestrafen. 5) Die apostolischen Breven und Bullen zu exequiren. 6) Ueber die innere Ordnung und Clausur der Nonnen-Klöster Aufsicht zu tragen, und die Erlaubniß des Eintrittes in dieselben Auswärtigen zu gestatten. 7) In den Verkündigungen der Brautleute und in dem Genusse der Fleischspeisen zu dispensiren. 8) Die Lizenz, a casibus reservatis excepta haeresi zu absolviren, zu ertheilen. 9) In den Ehehindernissen, und in den einfachen Gelübden zu dispensiren. 10) Die päbstlichen Ehedispensen von Rom zu prokuriren. 11) Das amissum jus petendi debitum conjugale zu restituiren. 12) Bey eintretender impotentia physica im Brevier-Beten zu dispensiren, und zu erlauben: die Missam votivam de B. M. V. oder de Requiem lesen zu dürfen. 13) Die Erlaubniß zu ertheilen: die Paramente pro propria Ecclesia zu benediciren. 14) Auch in minder wichtigen Sachen an die Diöcesan-Geistlichkeit Verordnungen zu erlassen.

30) R. B. 1826. St. 23. S. 495.

liturgie.de

stehen. Die Vorstände der Ordinariate sollen sich als General-Vikare, und jene der Consistorien als Offiziale unterzeichnen.

In der päbstlichen Bulle für die oberrheinische Kirchen-Provinz »Provida solersque« geschieht gleichfalls vom General-Vikar Erwähnung, und namentlich wird rücksichtlich der bischöflichen Kirche zu Rottenburg bestimmt: »Quodsi Decanus ad munus etiam Vicarii Generalis ab Episcopo eligatur, alii Floreni mille et centum ipsi erunt persolvendi; si vero simplex Canonicus Capitularis ad praedictum Vicarii Generalis munus ab Episcopo designabitur, eidem Florenorum mille septingentorum augmentum attribuetur.«

Die päbstliche Bulle über die Errichtung des St. Gallischen Bisthums »Ecclesias, quae antiquitate ac dignitate« verordnet in dieser Hinsicht: »Eveniente autem vacatione episcopalium ecclesiarum Curiensis et Sangallensis invicem perpetuo aeque principaliter canonice unitarum, fas erit, unicuique capitulo tam Curiensi, quam Sangallensi ad electionem peculiaris sui Vicarii capitularis juxta formam Concilii Tridentini procedere.«

Gerichtsbarkeit, geistliche. Unter geistlicher Gerichtsbarkeit versteht man a) die gesammte Kirchen-Regierungs-Gewalt und b) das Recht der Kirche: über streitige Verhältnisse der Kirchen-Genossen, welche zu ihrem Ressort gehören, nach den kirchlichen Gesetzen und Vorschriften zu entscheiden. Den Kirchenobern steht diesemnach das Recht zu, die Vergehungen gegen Religion und Kirchen-Disciplin vor ihr Forum zu ziehen, sie zu untersuchen, darüber zu erkennen, und die von den Kirchen-Gesetzen bestimmten Strafen gegen die Schuldigen zu verhängen. Eben dahin gehören auch alle entstandene Streitigkeiten über Punkte des Lehrbegriffs wie über die innere Ordnung der Kirchen-Gesellschaft und die dahin einschlägigen Gegenstände überhaupt. Schon der h. Apostel Paulus ertheilt den Christen die Vorschrift 1):

1) I. Kor. 6, 4—7. »Saecularia igitur judicia si habueritis; contemptibiles qui sunt in Ecclesia, illos constituite ad judicandum. Ad verecundiam vestram dico. Sic non est inter vos sapiens quisquam, qui possit judicare inter fratrem suum? Sed frater

liturgie.de

daß sie die unter ihnen entstandenen Streitigkeiten nicht vor die weltlichen Gerichte bringen sollten; und gibt ihnen die Ermahnung: vielmehr eine friedliche Ausgleichung auf schiedsrichterlichem Wege zu wählen, oder die Beylegung derselben dem bischöflichen Ausspruche zu überlassen. Paulus gab jedoch in der unten angeführten Stelle kein Gebot, sondern empfahl bloß den Christen die friedliche Ausgleichung ihrer Streitigkeiten mittelst Zustimmung beyder Theile. Nachdem das Christenthum, als die Verfolgungen vorüber waren, unter Konstantin d. Gr. sich allgemein verbreitete, sprachen viele Gründe für die Beybehaltung des schiedsrichterlichen Verfahrens der Bischöfe. Die Kirchenobern jener Zeiten hielten sich daher für berechtigt, nicht nur über Gegenstände der Religion und Kirchen-Disciplin ihre Competenz zu behaupten, sondern auch weltliche Rechtshändel und Civilsachen ihrer Glaubens-Genossen zu schlichten. Auf diese Art bildete sich die audientia episcopalis immer mehr aus, welche sich nach und nach von den Gesetzen und Umständen begünstigt zu einer Art von allgemeiner Gerichtsbarkeit der Bischöfe in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten erhob 2). Konstantin bestätigte diese Anstalt und gab ihr die erste Erweite-

---

eum fratre judicio contendit: et hoc apud infideles? Jam quidem omnino delictum est in vobis, quod judicia habetis inter vos. Quare non magis injuriam accipitis? Concil. Chalced. Can. 9. „Εἴ τις κληρικὸς πρὸς κληρικὸν πρᾶγμα ἔχοι, μὴ καταλιμπανέτω τὸν οἰκεῖον ἐπίσκοπον καὶ ἐπὶ κοσμικὰ δικαστήρια καταρχέτω· ἀλλὰ πρότερον τὴν ὑπόθεσιν γυμναζέτω παρὰ τῷ ἰδίῳ ἐπισκόπῳ, ἢ γοῦν γνώμῃ αὐτοῦ τοῦ ἐπισκόπου, παρ' οἷς ἂν τὰ ἀμφότερα μέρη βούληται, τὰ τε δίκης συγκροτείσθω· εἰ δέ τις παρὰ ταῦτα ποιήσει κανονικοῖς ὑποκείσθω ἐπιτιμίοις. εἰ δὲ καὶ κληρικος ἔχοι πρᾶγμα πρὸς τὸν ἴδιον ἐπίσκοπον, ἢ πρὸς ἕτερον, παρὰ τῇ συνόδῳ τῆς ἐπαρχίας δικαζέσθω· εἰ δὲ πρὸς τὸν τῆς αὐτῆς ἐπαρχίας μητροπολίτην, ἐπίσκοπος, ἢ κληρικὸς, ἀμφισβητοίη, καταλαμβανέτω ἢ τὸν ἔξαρχον τῆς διοικήσεως, ἢ τὸν τῆς βασιλευούσης Κωνσταντινουπόλεως θρόνον, καὶ ἐπ' αὐτῷ δικαζέσθω.“ Cf. Can. 7. Dist. 90.

2) Nov. Valent. III. Lib. 3. Tit. 35. v. J. 452. »Habeat episcopus licentiam judicandi praeeunte tamen vinculo compromissi. — Aliter eos judices esse non patimur — quoniam constat, episcopos et presbyteros forum legibus non habere, nec de aliis causis — praeter religionem posse cognoscere.« Falck, juristische Encyklopädie II. Aufl. gr. 8. Kiel 1825. S. 178.

liturgie.de

rung 3); auch die nachfolgenden Kaiser wie Arkadius und Honorius erklärten den schiedsrichterlichen Ausspruch des Bischofs in weltlichen Angelegenheiten für bindend 4), und die bischöfliche Entscheidung konnte ohne weitere Appellation durch die weltliche Obrigkeit vollzogen werden 4 1/2). Dieselbe Verordnung

3) Auctor vitae Constantini IV. 27. Bruno Schilling de origine jurisdictionis ecclesiast. §. 5. Sozomen. hist. eccles. Lib. I. C. 9. »Illud est maximum reverentiae imperatoris erga religionem argumentum, quod illis, qui erant in judicium vocati, dedit potestatem, si modo animum inducerent magistratus civiles rejicere, ad episcoporum judicia provocandi; atque eorum sententiam ratam esse, et aliorum judicium sententiis plus habere authoritatis, tanquam ab ipso imperatore prolatam statuit. Quin etiam jussit, ut magistratus res judicatas re ipsa exequerentur, mititesque eorum voluntati inservirent.« Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 329.

4) Constit. 7. de audientia episcopal. (1. 4.) ann. 398. »Si qui ex consensu apud sacrae legis antistitem litigare voluerint, non vetabuntur, sed experientur illius in civili duntaxat negotio, more arbitri, sponte residentis, judicium.« Linde, Lehrbuch des deutschen gemeinen Civilprozesses II. Aufl. gr. 8. Bonn 1828. S. 83.

4 1/2) Constit. 8 de audient. episcop. (1. 4.) Nov. Valent. III. de episc. judic. Bisweilen setzten die Kirchenobern sogar bürgerliche Strafen auf die Uebertretung kirchlicher Gesetze. Syn. Regiaticina a. 850. Can. 12. »Hoc autem omnibus Christianis intimandum est, quia hi, qui sacri altaris communione privati, et pro suis sceleribus reverendis adytibus exclusi publicae poenitentiae subjugati sunt, nullo militiae saecularis uti concilio, nullamque reipublicae debent administrare dignitatem, quia nec popularibus gentibus eos miscere oportet, nec vacare salutationibus, nec quorumlibet causas judicare, cum sint ipsi divino addicti judicio. Domesticas autem necessitates curare non prohibentur, nisi forte propter scelerum, ut saepe fit, enormitatem conscientiae stimulis exagitati, et in se perculsi, ipsius privatae rei administrationem implere nequiverint. Qui vero administrationem Episcopi seu sacerdotum perpetrato palam scelere poenitentiae remedium suscipere noluerint, magis abjiciendi sunt, anathematizandi scilicet, tanquam putrida et desperata membra, ab universalis ecclesiae corpore dissecandi, cujusmodi jam inter Christianos nulla legum, nulla morum, nulla collegii participatio est, quibus neque in ipso exitu communicatur, et quorum neque post mortem

liturgie.de

wiederholte Valentinian III. 5). Unter Marcian erhielt der Erzbischof von Konstantinopel eine vollkommene Gerichtsbarkeit 6), und Justinian verlieh sowohl der höheren und niederen Geistlichkeit, als auch den Ordens-Geistlichen einen befreyten Gerichtsstand, und eximirte so die Geistlichen von den weltlichen Richtern 7). Das Vertrauen, welches man auf die Bischöfe und die Geistlichen überhaupt setzte, so wie das einfache und kürzere Verfahren bey der audientia episcopalis beförderte diese Anstalt ungemein, so daß der Kirche die Aufsicht und selbst die Jurisdiktion noch über andere Gegenstände, welche zunächst mit dem Zwecke der Religion zusammenhingen, als über Wohlthätigkeits-, Kranken- und Straf-Anstalten, die Sorge für die Armen, Wittwen und Waisen, die Aufsicht über die Viktualien u. dgl. überlassen wurde 8). Diese Vorrechte der Kirche kamen auch in dem byzantinischen Kaiserthume in Aufnahme, und wurden daselbst noch mehr entwickelt und erweitert. Eben so günstige Fortschritte machte die kirchliche Gerichtsbarkeit in dem neu organisirten gothischen und fränkischen Reiche. Karl d. Gr. 9)

---

saltem inter defunctos fideles commemoratio fit.« Eichhorn a. a. O. §. 182.

5) Novell. Valent. III. de episcop. judic. »De episcopali judicio diversorum saepe causatio est. Ne ulterius querela procedat, necesse est praesenti lege sanciri. Itaque cum inter clericos jurgium vertitur, et ipsis litigatoribus convenit, habeat episcopus licentiam judicandi, praeeunte vinculo compromissi. Quod et laicis, si consentiant, auctoritas nostra permittit. . . . . Quoniam constat, episcopos et presbyteros forum legibus non habere, nec de aliis causis, secundum Arcadii et Honorii divalia constituta, quae Theodosianum corpus ostendit, praeter religionem, posse cognoscere. Si ambo ejusdem officii litigatores nolint, vel alteruter, agant publicis legibus et jure communi.«

6) Constitut. 13. de episcop. audient.

7) (1. 4.) Nov. Justin. 79. Nov. 123. C. 21—23.

8) Hieher zählen Viele auch die Matrimonial-Sachen. Eichhorn a. a. O. §. 108. 183. Walter a. a. O. S. 331.; indeß gehören die Ehesachen schon vermöge der Einsetzung der Ehe als Sakrament zum geistlichen Forum.

9) Capitul. Reg. Franc. Lib. VI. C. 366. Cf. Concil. Paris. V. an. 615. Can. 4. »Ut nullus judicum neque presbyterum, neque diaconum vel clericum ullum, aut juniores ecclesiae sine

liturgie.de

und Friedrich II. bestätigten diese Rechte, und so gingen sie auch auf die deutschen Geistlichen über 10). Nach der Kapitularien-Sammlung Benedikt's erhielten dieselben durch die Gesetze eine noch größere Ausdehnung, und so bekam auch hier die Kirche die Jurisdiktion über Gegenstände, welche man wegen ihrer religiös-kirchlichen Beziehung nach den Kirchen-Gesetzen beurtheilen zu müssen glaubte, als über Testaments-Sachen 11), über alle durch den Eid verstärkte Verpflichtungen 12), über die Begräbniß- 13), Patronats- und Zehntsachen u. dgl. m. Ueberdies kam ihr auch die Entscheidung über solche Gegenstände zu, bey denen man etwas Sündliches fand. Dadurch entstand die denuntiatio evangelica (S. d. Art.), und auf diese Weise bildete sich eine concurrente Gerichtsbarkeit von Seite der geistlichen mit den weltlichen Gerichten. Seit dem sechzehnten Jahrhunderte wurde jedoch die Kirche wieder größtentheils auf die Religion, die Kirchen-Disciplin und überhaupt auf geistliche

---

scientia pontificis per se distringat, aut damnare praesumat. — Edict. Chlotarii II. in syn. ead. »Ut nullus judicum de quolibet ordine clericos de civilibus causis, praeter criminalia negotia, per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manifestus, excepto presbytero et diacono. Qui vero convicti fuerint de crimine capitali juxta canones distringantur, et cum pontificibus examinentur. Quod si causa inter personam publicam et homines ecclesiae steterit, pariter ab utraque parte praepositi ecclesiarum, et judex publicus in audientia publica positi ea debeant judicare.« Caroli M. Capitul. an 794. C. 28. De clericis ad invicem altercantibus, aut contra suum Episcopum agentibus, ut sicut canones docent, ita omnimodis peragant. Et si forte inter clericum et laicum fuerit orta altercatio, Episcopus et Comes simul conveniant, et unanimiter inter eos causam definiant secundum rectitudinem. Eichhorn a. a. O. §. 185.

10) Linde a. a. O. S. 84. Cf. Capit. Reg. Franc. Lib. V. C. 387. »In civitatibus, in quibus praesides praesunt, ipsi audiant causas. — Qui autem episcopum vel sacerdotes aut clericos judicare sibi maluerint, hoc quoque fieri non prohibemus.«

11) Capit. III. C. 87. »Si haeredes jussa testatoris non impleverint ab Episcopo loci illius omnis res, quae illi relicta est, auferatur cum fructibus et emolumentis, ut vota defuncti impleantur.«

12) C. 3. de for. competent. in 6to. C. 2. de jurejurando in 6to.

13) C. 11. 14. X. de sepult.

liturgie.de

Angelegenheiten oder doch solche, die wenigstens die kirchliche Seite betreffen, und die durch kirchliche Censuren, nicht aber mit bürgerlichen Strafen und Wirkungen sanktionirt sind, wozu namentlich die Matrimonial-Sachen gehören 14), beschränkt 15). — Die kirchliche Gerichtsbarkeit ist theils eine innere (forum internum), welche sich bloß auf das Gewissen bezieht (s. d. Art. Beicht u. Buße), theils eine äußere (forum externum), welche die Gegenstände der Disciplin betrifft, und deren Wirkungen sich äußerlich in der Kirche offenbaren. Die rechtmäßigen Anordnungen der Kirche für den äußeren Gerichtshof sind jedoch auch für den inneren verbindlich. (S. d. Art. Kirchen-Strafen. Straf-Gewalt, kirchliche. Schiedsrichter-Amt, bischöfliches.)

---

14) Die Grundlage hiezu legte schon die Dekretale Cölestin's III. (1189). Cap. 10. X. de judiciis heißt es: »Cum non ab homine: A nobis fuit ex parte tua quaesitum, utrum liceat Regi vel alicui seculari personae judicare Clericos cujuscumque ordinis sive in furto sive in homicidio vel perjurio seu quibuscumque fuerint criminibus deprehensi. Consultationi tuae taliter respondeo, quod si Clericus in quocumque ordine constitutus, in furto, vel homicidio, vel perjurio seu alio crimine fuerit deprehensus legitime atque convictus, ab ecclesiastico judicio deponendus est. Qui si depositus incorrigibilis fuerit, excommunicari debet; deinde contumacia crescente anathematis mucrone feriri: postmodum vero si in profundum malorum veniens contempserit, cum Ecclesia habeat ultra quid faciat, ne possit esse ultra perditio plurimorum, per saecularem comprimendus est potestatem, ita quod ei deputetur exilium, vel alia legitima poena inferatur.«

15) In Frankreich zog die weltliche Gesetzgebung auch die Ehesachen vor ihr Forum. Hr. Professor Walter (a. a. O. S. 335.) schreibt in dieser Beziehung: „Hinsichtlich der Execution genießt die Kirche in einigen Ländern der Unterstützung des weltlichen Arms, in anderen nicht. In Rußland und Schweden haben sich die bischöflichen Gerichte zum Theile, in England ganz in ihren alten Vorrechten behauptet. In Dänemark sind sie so gut wie aufgehoben. In Deutschland wurden die Consistorien an deren Stelle gesetzt; doch ist später in Preußen die geistliche Gerichtsbarkeit den gewöhnlichen Gerichten überwiesen worden. Auch in Holland haben die Synoden nichts mehr mit den Ehesachen zu thun, und das Uebrige wird mehr als Verwaltungs-Sache behandelt.“

liturgie.de

Jeder Rechtsstreit erfordert ein Gericht (judicium) 16) d. i. einen Inbegriff von öffentlichen zur Ausübung der Rechtspflege aufgestellten Personen, welche befugt sind: auf die nach den Rechts-Vorschriften anbefohlene Art zu untersuchen und auszusprechen, wer in einer gerichtlich anhängig gemachten Streitsache Recht hat, und nöthigenfalls durch Zwangsmittel den unterliegenden Theil zur Gerechtigkeit zu führen 17). Das Geschäft der Untersuchung und Rechtssprechung kann sowohl von einem, als auch von mehreren gerichtlichen Personen (Collegium) ausgeübt werden. Im letzteren Falle ist der Richter eine aus mehreren einzelnen physischen Personen gebildete moralische Person. Jedes Gericht als Collegium besteht aus einem Präsidenten, einem oder zwey Direktoren, mehreren Räthen und Assessoren und dem nöthigen concipirenden und expedirenden Schreiber-Personale. Das Verhältniß der Unterordnung mehrerer Gerichte unter sich nennt man Instanzenzug, und die verschiedenen miteinander in Verbindung nach dem Verhältnisse der Subordination gesetzten Gerichte Instanzen. Wird die richterliche Gewalt bloß von einer Person ausgeübt, so muß dieser ein Gerichts-Schreiber oder Aktuar, welcher alles Erhebliche, was bey Gericht geschieht, aufnehmen soll, beygegeben seyn 17 1/2). — Unter einem geistlichen Gerichte versteht man einen Inbegriff von Personen, durch welche die geistliche Gerichtsbarkeit nach der von den Kirchen-Gesetzen bestimmten Ordnung ausgeübt wird. Nach der Analogie heißt es ein Civil-Gericht, wenn sich die Untersuchung und Rechtssprechung auf die unter gewissen Parteyen als Kirchen-Mitgliedern streitig gewordene Rechte z. B. auf Ehe-Rechte bezieht; ein Criminal-Gericht aber wird es genannt, wenn ein wegen kirch-

16) Vultejus de judiciis Lib. I. C.

17) Martin, Lehrbuch des teutschen gemeinen bürgerlichen Prozesses VIII. Aufl. gr. 8. Heidelberg 1824. S. 53. Linde, Lehrbuch des deutschen gemeinen Civilprozesses II. Aufl. gr. 8. Bonn 1828. S. 108. Devoti l. c. T. III. p. 37. »Judicium vocamus ipsam causae disceptationem, quae in jure fit, quaeque constare debet quatuor praesertim rebus, actore, reo, judice et causa.« C. 10. de verb. signific.

17 1/2) Linde a. a. O. S. 117. Gensler, Anleitung zur gerichtlichen Praxis in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. I. Th. gr. 8. Heidelberg 1821. S. 103.

liturgie.de

licher Verbrechen Angeschuldigter in Untersuchung gezogen, und über ihn zu Recht erkannt wird. In den älteren Zeiten wurde die geistliche Gerichtsbarkeit von dem Bischofe mit dem Presbyterium ausgeübt. Später gelangte dieselbe an die Archidiakonen, und bisweilen entschieden die Diözesan-Synoden. Aber auch die Archidiakonal-Gerichte kamen außer Uebung, und so wird nun die geistliche Gerichtsbarkeit von den Bischöfen und ihren Ordinariaten oder Consistorien, in gewissen leichtern Fällen auch von den General-Vikaren und Offizialen, ausgeübt. Im Mittelalter fand auch eine Concurrenz zwischen der bischöflichen und päbstlichen Jurisdiktion Statt, das Concil von Trient aber bestimmte: daß jede geistliche Sache bey dem bischöflichen Gerichte angebracht, und von diesem erst darüber erkannt werden soll 18).

Die Gerichtsbarkeit ist entweder eine ordentliche, wie z. B. jene des Pabstes und der Bischöfe, oder eine außerordentliche *). Erhält Jemand, welcher die zur Verwaltung des Richter-Amtes nothwendigen Eigenschaften besitzt, mittelst eines Auftrags-Schreibens (commissorium, rescriptum commissoriale) von dem rechtmäßigen Obern, der eigene Gerichtsbarkeit hat, diese aufgetragen: so heißt sie jurisdictio mandata, delegata aber wird sie genannt, wenn der Auftrag sich nur auf eine gewisse Gattung von richterlichen Handlungen oder auch nur auf eine einzige bezieht 19). Nach dem römischen Rechte

18) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 20. de reform. »Causae omnes, ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes etiamsi beneficiales sint, in prima instantia coram Ordinariis locorum duntaxat cognoscantur, atque omnino saltem infra biennium a die motae litis, terminentur: alioquin post id spatium liberum sit partibus: vel alteri illarum judices superiores, alias tamen competentes adire: qui causam in eo statu, quo fuerit, assumant, et quamprimum terminari curent, nec antea aliis committantur: nec avocentur: neque appellationes ab eisdem inter positae per superiores quoscumque recipiantur, eorumve commissio aut inhibitio fiat, nisi a definitiva vel definitivae vim habente et cujus gavamen per appellationem a definitiva, reparari nequeat.«

*) Merkwürdig ist auch die Eintheilung der Gerichtsbarkeit in die freiwillige und streitige.

19) C. 13. X. de off. jud. C. 3. de off. jud. in 6to. C. un. de supplend. neglig. in 6to.

liturgie.de

ging mit der Ertheilung eines Mandats auch auf den Mandatar die nöthige Vollziehungs-Gewalt über, er selbst aber konnte nicht weiter einen andern mandiren 20). Dieselbe Befugniß kommt nach dem canonischen Rechte dem Delegirten zu, welcher amtliche Gerichtsbarkeit hat 21). Die Mandatare besitzen keine eigene Gerichtsbarkeit 22), sondern sie sind nur Stellvertreter ihrer Mandanten 23), und üben im Namen dieser die ihnen aufgetragene richterliche Gewalt oder amtliche Befugniß aus 24). Von dem Mandatar kann daher auch nicht an den Mandanten, sondern an dessen vorgesetzte Behörde appellirt werden 25). (S. d. Art. Delegation).

Der Inbegriff aller gerichtlichen Handlungen, durch welche man nach den bestehenden Gesetzen ein streitiges Recht zur Entscheidung bringen kann, heißt Prozeß. Der Prozeß ist entweder der Civil- (bürgerlicher) oder Criminal-Prozeß, jenachdem das gerichtliche Verfahren sich auf bürgerliche, das Mein und Dein betreffende Rechts-Streitigkeiten oder auf die Ausmittlung des Thatbestandes und die Strafwürdigkeit eines Verbrechens bezieht. Man unterscheidet auch zwischen dem ordentlichen und summarischen Prozesse. Ersterer ist derjenige, bey welchem alle durch die Gesetze oder Gerichts-Ordnung vorgeschriebene und für alle Fälle bestimmte Handlungen und Rechts-Förmlichkeiten beobachtet werden. Letzteren hingegen nennt man denjenigen, wo entweder wegen Geringfügigkeit oder Dringenheit der Sache oder in gewissen Fällen nach Vorschrift der Gesetze ein abgekürztes Verfahren Statt findet 26). In gewissen Fällen ist es nach dem bürgerlichen Prozeß-Verfahren zur Beschleunigung des Rechtsstreites dem richterlichen Ermessen überlassen, oder durch ausdrückliche Vorschrift angeordnet: summarisch

20) L. 5. D. 1. 21.

21) C. 6. 2. X. de appell. C. 6. de offic. et potest. jud. delegat. in 6to. Cf. Böhmer jur. eccles. protestant. P. I. p. 29. §. 15.

22) L. 1. §. D. 1. 21.

23) L. 3. eod. D. 1. 21.

24) L. 2. de jurisdict. 2. 1. L. 5. §. 1. D. 1. 21.

25) L. 1. §. quis et a quo appellat. 49. 3. C. 3. X. de eo, qui mittitur in poss.

26) Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Prozesses §. 4.

liturgie.de

zu verfahren, wie dieses z. B. bey dem Arrest-Mandat- und Executiv-Prozesse der Fall ist 27). Das geistliche Recht schreibt für das Verfahren bey den geistlichen Gerichten überhaupt das summarische Verfahren vor; namentlich hat es gewisse Fälle bezeichnet, in welchen dasselbe zu beobachten ist, z. B. bey Streitigkeiten über Wahlen, Verleihungen von Dignitäten, Postulationen, Präbend-, Benefizien-, Zehent- und Ehe-Sachen u. a. dgl. 28). — Eine weitere Eintheilung des Prozesses ist jene in den petitorischen und possessorischen. (S. d. Art.) Auch gibt es Prozesse erster, zweyter und dritter Instanz; je nach dem sie vor einem Untergerichte, oder nach eingelegter Appellation nach Verhältniß des Instanzenzuges — vor dem nächst höheren — Obergerichte geführt werden 29). Das Ueberspringen des nächst höheren Oberrichters (appellatio per saltum) zum Nachtheile einer Mittel-Instanz ist unerlaubt 30). Kommt mehreren Obergerichten eine concurrente Gerichtsbarkeit zu, so entscheidet bey diesen die Prävention 31). — Wie bey den weltlichen Gerichten, so gibt es auch bey den geistlichen Gerichten drey Instanzen; die erste ist das bischöfliche Ordinariat oder Consistorium, die zweyte das Metropolitikum oder das erzbischöfliche Ehegericht als zweyte Instanz, und die dritte der Pabst, welcher auf Ansuchen einen benachtbarten Bischof als Synodal-Richter (judicem in partibus) delegirt. Die Obergerichte als Appellations-Gerichte sind berechtigt, die Handlungen und Entscheidungen der Untergerichte zu prüfen, und solche entweder zu bestätigen oder zu reformiren; auch haben letztere den Befehlen der Ersteren sich zu unterziehen. Dem judex a quo bleibt, so bald die Berufung von derjenigen Partey, welche sich das durch von ihm erlassene Erkenntniß gravirt zu seyn glaubt, während der von den Gesetzen bewilligten Re-

---

27) Martin a. a. O. §. 225. ff. Linde a. a. O. S. 512. ff.

28) C. 2. de verb. signif. in Clem.

29) Linde a. a. O. S. 110.

30) Strauss de appellat. per saltum, ejusdemque remissione. Trai ad Rhen. 1771. J. C. Heimburg de appellat. ad judic., de cujus jure nondum constat, facta. Jen. 1741. Linde a. a. O. S. 593.

31) Bielitz, der verschiedene Gerichtsstand. §. 46. 56.

liturgie.de

kurs-Zeit eingelegt worden ist, jede weitere Verfügung in der Sache untersagt (inhibitoriales) 32), und die von ihm noch nicht geschehene Akten-Einsendung nebst Bericht muß er beschleunigen, wozu ihm außerdem von dem nächst höheren Gerichte Befehl ertheilt wird (compulsoriales) 33); dem Appellaten aber wird die Einführungs- und Rechtfertigungs-Schrift zur Exceptional-Verhandlung mitgetheilt 34). Alle diese Handlungen zusammen machen den Appellations-Prozeß vollständig; unterblieb hingegen eine oder die andere Verfügung, so ist derselbe unvollständig. (S. d. Art. Appellation.) — Die untergeordneten Gerichte dürfen sich nie ein Cognitions-Recht in Sachen anmaßen, welche zur Competenz der Obergerichte gehören; dagegen sollen auch die untergeordneten Gerichte in allen Gegenständen, wo sie competent sind, nie umgangen werden 34). Eine Ausnahme machen im geistlichen Rechte hier nur jene Fälle, welche der päbstlichen Entscheidung ausdrücklich vorbehalten sind.

Gerichtsstand (forum) ist dasjenige Gericht, welches für den vorliegenden Fall competent ist, oder an welches eine Person oder Rechtssache gehört. Der gesetzlichen Regel nach hat Jeder in allen seinen Rechtsstreitigkeiten seinen ordentlichen Gerichtsstand vor dem Untergerichte seines Wohnortes (forum domicilii) 34 1/2); ausgenommen sind jedoch hievon jene Klassen von Subjekten und Objekten, welche einen befreyten Gerichtsstand (forum privilegiatum) haben. (In Absicht auf die Geistlichen S. d. Art. Ordinirte, Rechte derselben. Privilegium fori.) Uebrigens bestimmt auch den Gerichtshof des Beklagten das Gericht, bey dem nach der Competenz desselben der Prozeß anhängig gemacht wurde. — Die Gültigkeit der gerichtlichen Handlungen hängt nicht von dem Orte ab, wo sie vorgenommen werden. Dieselben sind vielmehr jederzeit gültig, sobald sie der mit gehöriger Jurisdiktion versehene Richter innerhalb der Grenzen seines Gerichts-Bezirkes vornimmt. Geschieht jedoch die Vornahme derselben an einem Orte des Gerichtssprен-

32) C. 7. de appellat. in 6to.

33) Constitut. 24. de appellat. 7. 62. Nov. 126. C. 3.

34) Can. 39. C. 11. q. 1. C. 1. de for. competent. in 6to. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 20. de reform.

34 1/2) Brendel's Kirchenrecht. II. Aufl. S. 685.

liturgie.de

gels, welcher der gewöhnliche Gerichtsort für die Parteyen nicht ist; so müssen diese hievon, unter der Bemerkung desjenigen Ortes, wo die gerichtlichen Handlungen vorgenommen werden sollen, in Kenntniß gesetzt werden.

Die Haupteigenschaft eines Gerichtes ist, daß es competent ist, d. i. daß es für den vorliegenden Fall die gehörige Jurisdiktion besitzt 35). Kommt zur Einleitung eines Rechtsstreites mehreren Gerichten dieselbe oder eine gleich starke Jurisdiktion zu, so hängt es von der Wahl des Klägers ab, bey welchem dieser concurrenten Gerichte er seinen Rechtshandel anhängig machen will 36); ohne daß jedoch diese Wahl für sich allein schon die Prävention begründet 37). Können beyde Theile als Kläger auftreten, und leiten sonach beyde gleichzeitig ihren Rechtsstreit vor zwey jedoch für diesen mit gleich starker Jurisdiktion versehenen Gerichten ein, so entscheidet über die Zuständigkeit für diesen Fall die Prävention desjenigen dieser beyden concurrirenden Gerichte, dessen Citation zuerst an den Kläger gelangt ist 38). Leisten aber beyde Theile der Verfügung des prävenirenden Gerichts keine Folge, so hat auch die Prävention für sie keine Wirkung mehr 39). — Die absolute Incompetenz eines Gerichts für einen bestimmten Fall zieht auch die Ungültigkeit der hierüber gerichtlich vorgenommenen Handlungen nach sich 40). Der ordentliche Gerichtsstand eines Geistlichen ist, mit Ausnahme der päbstlichen Vorbehalte, diejenige geistliche Oberbehörde, welcher er entweder vermöge des Diözesan-Verbandes, oder wegen der Pfründe, die er inne hat, oder wegen seines Domizils unterworfen ist 41). Die bischöfliche Behörde aber ist gegenwärtig in

35) L. 53. §. 3. D. de re jud. L. 2. Cod. de jurisdict. C. 17. X. de for. compet. C. 1. §. 3. de for. compet. in 6to.

36) L. 2. §. 3. D. de eo, quod cert. loc.

37) L. 13. D. de jud. (5. 1.)

38) Constitut. 13. §. 2. de judic. (3. 1.) Nov. 112. C. 3. 19. X. de for. compet.

39) Linde a. a. O. S. 156.

40) L. 1. 4. Cod. si a non compet. C. 4. X. de judic.

41) C. 1—4. X. de for. compet. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 20. de reform. — Schon die älteren Canones machen es allen Geistlichen zur Pflicht, vor Allem vor dem Diözesan-Bischofe Recht zu nehmen. Concil. Chalcedon. (an. 451) Can. 9.

liturgie.de

Ansehung aller jenen Handlungen und Angelegenheiten der ihr untergeordneten Diöcesan-Geistlichen competent, welche ihrer Natur nach geistlich sind, sofern sie nämlich den Glauben, die Sakramente, die Sitten und Kirchendisciplin oder die Ausübung des geistliches Amtes u. d. gl. betreffen 42). In Ansehung der bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle aber sind dieselben jetzt beynahe in allen Staaten den weltlichen Gerichten unterworfen.

Wer ein Recht in Anspruch nehmen will, bringt bey dem für ihn competenten Gerichte seine Klage an. Der Form nach können die Klagen, als Vorträge der Parteyen sowohl mündlich, als schriftlich, je nachdem die Landes-Gesetze und Gerichts-Ordnungen das Eine oder das Andere vorschreiben, angebracht werden.

Das Verfahren im summarischen Prozesse, welches für geistliche Gegenstände vorgeschrieben ist, ist weit abgekürzter als jenes im ordentlichen Prozesse 43), und kann sowohl mündlich 44) zum Protokoll, als auch schriftlich eröffnet werden.

---

42) C. 8. X. de arbitr. C. 2. 3. X. de judic.

43) C. 2. de judiciis in Clem. »Dispendiorum prorogationem litium (quem interdum ex subtili ordinis judiciarii observatione causarum docet experientia provenire) restringere in subscriptis casibus cupientes: Statuimus, ut in causis super electionibus, postulationibus et provisionibus aut super dignitatibus, personatibus, officiis, canonicatibus vel praebendis, seu quibusvis beneficiis ecclesiasticis aut super decimis, ad quarum etiam praestationem possunt, qui tenentur ad eas, praemoniti censura ecclesiastica coërceri, nec non super matrimoniis vel usuris, et eas quoquo modo tangentibus ventilantibus, procedi valeat de caetero simpliciter et de plano, ac sine strepitu judicii et figura: volentes non solum ad futura negotia, sed ad praesentia, et adhuc etiam per appellationem pendentia hoc extendi.« C. 2. de V. S. in Clem. »Saepe contingit, quod causas comittimus, et in earum aliquibus simpliciter et de plano, ac sine strepitu et figura judicii procedi mandamus: de quorum significatione verborum a multis contenditur, et qualiter procedi debeat, dubitatur. Nos autem dubitationem hujusmodi (quantum nobis est possibile) decidere cupientes, hac in perpetuum valitura constitutione sancimus, ut judex, cui taliter causam committimus, necessario libellum non exigat, litis contestationem non postulet, in tempore etiam feriarum ob necessitates hominum indultarum

liturgie.de

Zu den wesentlichen Theilen desselben gehören: 1) die Vernehmung der Parteyen, 2) die Beweisführung und 3) die richterliche Entscheidung.

---

a jure procedere valeat, amputet dilationum materiam, litem quanto poterit faciat breviorem, exceptiones, appellationes dilatorias et frustratorias repellendo, partium, advocatorum et procuratorum contentiones et jurgia, testium superfluam multitudinem refraenando. Non sic tamen judex litem abbreviet, quin probationes necessariae et defensiones legitimae admittantur. Citationem vero, ac praestationem juramenti de calumnia vel malitia, sive de veritate dicenda, ne veritas occultetur, per commissionem hujusmodi intelligimus non excludi. Verum quia juxta petitionis formam pronuntiatio sequi debet, pro parte agentis, et etiam rei, siquid petere voluerit, est in ipso litis exordio petitio facienda, sive scriptis, sive verbo: actis tamen continuo (ut super quibus positiones et articuli formari debeant, possit haberi plenior certitudo, et ut fiat definitio clarior) inserenda. Et quia positiones ad faciliorem expeditionem litium, propter partium confessiones et articulos ad clariorem probationem usus longaevus in causis admisit. Non usum hujusmodi observari volentes statuimus, ut judex sic deputatus a nobis (nisi aliud de partium voluntate procedat) ad dandum simul utrosque terminum dare possit, et ad exhibendum omnia acta et immimenta, quibus partes uti volunt in causa post dationem articulorum diem certam, quandocunque sibi videbitur, valet assignare: eo salvo, quod ubi remissionem fieri contingeret, pro testibus producendis, possint etiam instrumenta produci, assignatione hujusmodi non obstante. Interrogabit etiam partes, sive ad earum instantiam, sive ex officio, ubicumque hoc aequitas suadebit. Sententiam vero definitivam (citatis ad id licet non peremptorie partibus) in scriptis, et (prout magis sibi placuerit), stans vel sedens proferat: etiam (si ei videbitur) conclusione non facta, prout ex petitione et probatione, et aliis actitatis in causa fuerit faciendum. Quae omnia etiam in illis casibus, in quibus per aliam constitutionem nostram, vel alias procedi potest simpliciter et de plano, ac sine strepitu et figura judicii, volumus observari. Si tamen in praemissis casibus solennis ordo judiciarius in toto vel in parte non contradicentibus partibus observetur, non erit processus propter hoc irritus, nec etiam irritandus.«

44) In Bayern können überhaupt alle streitige Rechtssachen bey den Gerichten erster Instanz mündlich und zum Protokoll instruirt werden. Beyl. I. zum Abschiede für die Stände-Versammlung 1819. §. 1. Der

liturgie.de

Die schriftlichen Vorträge geschehen mittelst förmlicher Klage-Libelle. Der Klage-Libell aber muß in möglichster Kürze und Deutlichkeit und im zusammenhängenden historischen Style enthalten: a) den Gegenstand der Klage, b) die veranlassenden Umstände, c) den Klagegrund (causa sive fundamentum agendi) 45), d. i. die Angabe des Rechtes, über dessen Verletzung geklagt wird. Bey dinglichen Rechten ist ein spezielles Anführen desselben nicht immer nothwendig, obgleich vortheilhaft 46); bey persönlichen Rechten aber muß der Grund, welcher eine Verbindlichkeit für den Gegner enthält, immer angegeben werden 47). d) Das Gesuch oder die Bitte um eine richterliche Entscheidung; die Bitte muß eine richtige Folgerung aus den vorgetragenen Thatsachen und dem Klagegrunde, — bestimmt ausgedruckt, und darf nicht alternativ gestellt seyn 48); ausgenommen, es enthielte die Klage ihrer Natur nach eine Alternative zu Gunsten des Klägers. Auch darf sie nicht mehr enthalten, als der Kläger zu fordern berechtigt ist, indem das mehr Fordern (plus petitio) eine Verpflichtung zum Kosten-Ersatze zur Folge hat 49). Wenn dem nämlichen Kläger gegen einen und denselben Beklagten mehrere Klagen zustehen: so nennt man dies Klagenhäufung (cumulatio actionum). Der Concurs der Klagen ist zulässig, und es können sonach in dem nämlichen Libell gegen den nämlichen Beklagten mehrere Klagen vorgetragen werden. Gehen mehrere Klagen auf dasselbe Objekt, so wird der Concurs ein objektiver oder elektiver genannt. Gehen aber mehrere Klagen auf verschiedene Gegenstände, so heißt dies ein cumulativer Concurs; sind mehrere Klagen zwar auf verschiedene Gegenstände gerichtet, von denen jedoch nur nach der Wahl des Klägers auf einen Gegenstand geklagt werden kann, so ist dies ein alternativer Concurs;

---

in der Kammer der Abgeordneten am ersten Landtage 1819 und an jenem 1825 ausgesprochene Wunsch über die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Straf- und Rechtspflege und ihre Trennung von der Polizey und Administration soll noch realisirt werden.

45) C. 6. X. de judic.

46) C. 3. de sentent. et re judic. in 6to.

47) C. 3. X. de libelli oblat.

48) C. 2. X. h. t.

49) C. 1. X. de plus petition.

liturgie.de

successiv heißt er aber, wenn eine Klage erst angestellt werden kann, nachdem die andere schon zu Gunsten des Klägers entschieden ist 50). — Die Klage-Schrift hat ihrem Inhalte nach folgende Bestandtheile: a) die Geschichts-Erzählung, b) den Rechts-Klagegrund, und c) die Bitte oder das Prozeß-Gesuch. Der äußeren Form nach enthält dieselbe folgende Rubriken: a) das Gericht, bey welchem die Klage-Schrift eingereicht wird, b) die Benennung der Schrift, c) die vollständige Bezeichnung der Parteyen nach Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Aufenthalts-Ort und Prozeß-Prädikat, wobey der Name des Klägers zuerst angeführt wird. d) Die Angabe des Gegenstandes (Betreff der Klage). e) Die Zahl der Beylagen, f) die Zahl der eingereichten Exemplare. Alle diese Rubriken werden auf der ersten Seite verzeichnet 51).

Vor der Einlassung des Beklagten kann der Kläger sein Libell verbessern (emendatio libelli), und selbst nach der Einlassung ist dies gestattet, wenn die Verbesserung nur Mängel der gesetzlichen Ordnung des Klage-Libells betrifft 52); anders verhält es sich mit der Abänderung der Klage (mutatio libelli), wenn nämlich ein neuer Klagegrund vorgebracht werden will; vor der Einlassung mag der Kläger dies thun, nach derselben aber ist eine Abänderung hierin unstatthaft. In letzterem Falle kann er nur, wenn er dem bereits begonnenen Rechtsstreite entsagt, und die Kosten erstattet, eine neue Klageschrift einreichen.

Auf die eingereichte Klage-Schrift wird vom Gerichts-Vorstande der Tag der geschehenen Ueberreichung bemerkt; sodann dieselbe geprüft, und, wenn sie als fehlerfrey befunden worden ist 53), dem Beklagten mit dem Befehle mitgetheilt: sich innerhalb der angesetzten Frist 54) vernehmen zu lassen; oder es

---

50) C. 3. X. de rescript. in 6to. C. 1. 2. X. de caus. poss. et propr. C. 6. X. de judic. Linde a. a. O. S. 283. Martin a. a. O. S. 137.

51) Gönner's Grundsätze der jur. Praxis. gr. 8. Bamberg 1797. §. 215.

52) C. 3. X. de dilation.

53) Findet der Richter die Klageschrift nicht fehlerfrey, so theilt er dieselbe entweder dem Kläger zur geeigneten Verbesserung mit, oder weiset die Klage definitiv ab.

54) Frist ist die bestimmte Zeit, innerhalb welcher man eine gerichtliche

liturgie.de

wird der Beklagte persönlich vorgeladen, oder es wird zu dessen Vernehmung eine Lokal-Untersuchung angeordnet, und diese einem Untersuchungs-Commissär aufgetragen. Letztere wird besonders dann verfügt: wenn die Parteyen oder der Beklagte zu weit vom Sitze des geistlichen Gerichtes wohnen, oder wenn wegen besonderer Umstände zu erwarten ist, daß durch eine Lokal-Untersuchung die Wahrheit um so leichter und sicherer erforscht werden könne.

Die Ladung (citatio) des Beklagten 55), wodurch dieser aufgefordert wird: auf die gegen ihn bey Gericht vorgebrachte Klage zu antworten, ist eine wesentliche Judizial-Handlung.

Bey jeder Citation muß die Prozeß-Handlung bestimmt angegeben werden, welche sie betrifft, und die vollzogen werden soll 56). Die Citation ist monitorisch, wenn sie bloß dem

---

Handlung vorzunehmen verbunden ist, oder innerhalb derer man seine Beweismittel bey Gericht vorbringen muß. Die für die Vornahme einzelner Prozeß-Handlungen festgesetzten Zeitbestimmungen oder Fristen sind theils gesetzliche Ordnungs-Fristen (dilationes legales), C. 15. X. de sentent. et re judic. C. 4. X. de in integr. restit., theils conventionelle (dilationes conventionales) C. 28. X. de offic. et potest. judic. delegat., theils von dem Richter bestimmte (dilationes judiciales). Erstere unterscheiden sich wieder a) in Nothfristen (unbedingte Fatalien), wenn sie so gestellt sind, daß sie auch ohne richterliches Dekret laufen, b) in zerstörliche, wenn sie vermöge eines richterlichen Dekrets laufen und die auf Anrufen mit dem Vorbringen gehörig bescheinigter Gründe verlängert werden können. C. 24. X. de offic. et potest jud. delegat. C. 1. 6. X. de dolo et contumacia. C. 1. X. ut lite non contestata. c) In verzögerliche, welche selbst nach ihrem Ablaufe noch vom Richter verlängert werden können. Selbst die Parteyen können bisweilen mit gegenseitiger Uebereinkunft hierin Aenderungen machen. Der Lauf der Fristen fängt mit dem Tage der Insinuation des Dekrets an. Linde a. a. O. S. 257. §. 173. 174. — Schmalz a. a. O. S. 291. Die Frist-Verlängerung kann dreymal zugelassen werden; die Ertheilung des vierten Termins aber kann nur ausnahmsweise wegen ganz außerordentlicher Ursachen, welche vollkommen erwiesen werden müssen, zugelassen werden, und der vierte Termin ist präclusiv. Beyl. I. zu dem Abschiede für die bayer. Stände-Versammlung v. J. 1819. §. 5.

55) C. 1. X. de caus. poss. et propr. C. 5. X. de in integr. restitut. C. 1. de V. S. in Clem.

56) C. 2. X. de dilation. C. 2. ut lite pendent. in Clem.

liturgie.de

Beklagten ein Recht gibt zu erscheinen, und eine gewisse Handlung vorzunehmen 57); arktatorisch heißt sie, wenn sie den Beklagen verpflichtet, zu erscheinen. Letztere ist wieder dilatorisch, wenn im Falle des Ungehorsams der betreffenden Partey von neuem die Vornahme derselben Handlung befohlen, und peremtorisch, wenn nur vom Richter die Folge des Ungehorsames festgesetzt wird 58).

Die Vorladung muß dem Citirten gehörig insinuirt werden. Sie soll daher a) am rechten Orte, b) zur rechten Zeit, c) dem Beklagten in's Angesicht (in faciem) oder wenn dies nicht möglich ist, seinen Hausgenossen (ad domum) und, wenn auch solches nicht geschehen kann, durch Anheftung an seine Wohnung (ad aedes) bekannt gemacht werden 59). Ist der Aufenthalts-Ort des Beklagten nicht auszumitteln; so wird die Citation in öffentliche Blätter — Zeitungen — dreymal eingerückt, und dieß heißt Ediktal-Ladung. Dasselbe geschieht, wenn der Richter, in dessen Bezirk der Beklagte wohnt, sich weigert, ihm die Citation zu insinuiren 60). — Ordentlicher Weise wird die Citation dem Beklagten durch den Gerichts-Diener insinuirt, und jener muß zum Beweise der geschehenen Insinunation eine kurze Bescheinigung darüber ausstellen.

Sobald die erste Citation gehörig insinuirt ist, tritt die Rechtshängigkeit (Litispendenz) ein 61). Hiedurch wird die Fortdauer der Zuständigkeit des dekretirenden Gerichtes begründet, wenn auch der Beklagte den Gerichtsstand ändert 62) (prae-

---

57) C. 2. X. de testibus.

58) Schmalz a. a. O. S. 290. §. 435.

59) L. 4. §. 5. 5. D. de damn. inf. C. 4. X. de eo, qui mitt. in possess. C. 1. de foro competent. in Clem. C. 2. ut lite pendent. in Clem. Schmalz a. a. O. S. 291. Brendel a. a. O. S. 693. Sauter l. c. §. 1075.

60) C. 5. X. ut lite non contestata. C. 10. X. de dol. et contumac. C. 11. X. de clericis non residentib. C. 1. de judic. in Clem. C. 1. de foro competent. in Clem.

61) C. 30. X. de off. et potest. jud. delegat. C. 2. ut lite pendent. in Clem.

62) L. 19. D. de jurid. L. 7. 30. D. de jud. C. 20. X. de off. et potest. jud. delegat. C. 19. X. de foro competent. C. 10. X. de offic. legat.

liturgie.de

ventio fori et jurisdictionis). In Rücksicht der Parteyen erwächst hieraus die Pflicht: daß kein Theil ohne Zustimmung des andern ein anderes Gericht angehen darf; die Klage sowohl, als der Gegenstand derselben werden als streitig betrachtet, und es darf hieran nichts geändert werden 63). Die Abtretung streitiger Forderungen, einseitige Veräußerungen und Veränderungen dürfen von nun an nicht mehr geschehen, ja selbst die gegen die Litispendenz gerichteten Rescripte und Privilegien haben keine Wirkung und sind verboten 64). Ueberdies sind nach dem römischen Rechte wegen des ungewissen Ausganges des Prozesses der Anfang eines unredlichen Besitzers für den Beklagten, die Unterbrechung der Verjährung wie die besondere Schuld des Verzugs Wirkungen der Litispendenz und ersten Citation 65).

Wird jedoch auch nur wahrscheinlich nachgewiesen, daß zu fürchten ist: der Besitzer der streitigen Sache möge diese veräußern oder gar vernichten, und so das künftige Urtheil wirkungslos machen 66), oder einen sonst unwiederbringlichen Schaden verursachen 67), oder würde er dem Gerichte keine Folge leisten, und seine Antwort verweigern 68): so kann der Richter eine Sequestration des litigiösen Gegenstandes verfügen; welche jedoch durch hinreichende Sicherheits-Leistung wieder aufgehoben werden kann 69). Nach dem geistlichen Rechte kann der

---

63) C. 1. 2. 3. X. ut lite pendent. C. 2. eod. in Clem.

64) C. 5. X. ut lite pendent. C. 16. X. de testib. Schmalz a. a. O. S. 292. Brendel a. a. O. S. 93.

65) L. 3. 4. Cod. de praescript. L. 45. D. de rei vindicat. L. 35. D. de usur. L. 2 D. de fruct. Nov. 96. C. 2.

66) C. 1. 3. X. de sequestration. possession. et fructuum. C. 7. X. de donat. int. vir. et uxor. C. 1. de sequestration. possess. et fruct. in Clem.

67) C. 14. X. de sponsal. C. 8. 13. X. de restitut. spoliat.

68) C. 2. X. de dolo et contumac.

69) C. 7. X. de donat. inter vir. et uxor. »Per vestras literas intimastis, quod cum magistrum R. super quadam summa pecuniae pro H. paupere, auctoritate nostra curaveritis convenire; quam idem H. pro dote uxoris suae requirebat ab eo, dictus R. exceptionem opposuit contra ipsum, quod uxorem suam a se repulerat, et tacita veritate super hoc literas impetraverat, quia cum super eadem dote alia vice coram vestrae civitatis consulibus

liturgie.de

Richter sogar die Sequestration über Personen anordnen; so soll ein Mädchen, welches Mehrere zugleich als Braut in Anspruch nehmen, bis zur entschiedenen Sache, an einen dritten sichern und anständigen Ort 70), deßgleichen eine Ehefrau, welche wegen schwerer Mißhandlungen ihren Ehemann verlassen hat, in Sicherheit gebracht werden 71). Ebenso ist bey Streitigkeiten über ein Benefizium, gegen dessen nicht dreyjährigen Besitzer ein Definitiv-Erkenntniß in possessorio vel petitorio erlassen ist, während der Appellation zur Verwaltung desselben ein Sequester aufzustellen 72).

Die Nichtbefolgung einer rücksichtlich eines Rechtstreites vom Richter anbefohlenen Handlung ist Ungehorsam (contumacia). Dieser kann sowohl für die Parteyen als auch für Dritte nachtheilige Folgen herbeyführen. Die Strafe desselben ist eine öffentliche (poena publica), vom Richter von Amtswegen zu erkennende, wenn der Ungehorsam vorsätzlich mit Verachtung des Richters begangen wird, und besteht in Excomunication u. s. w. 73). Die Folgen in Hinsicht des Ungehorsams der streitenden Theile werden als Privatstrafen (poenae privatae) betrachtet; welche der Richter auf Anrufen der Gegenpartey anerkennt, und die bey der Nichtbefolgung eines arktatorisch-dilatorischen Dekrets immer in der Verpflichtung zum Ko-

---

quaestio mota esset ipsi pronunciaverunt. ut quoniam idem H. ad inopiam vergere videbatur dos illa non assignaretur eidem, nisi cautionem idoneam de ipsa non peritura praestaret: unde vos ei, ut de solvenda dote caveret, et uxorem suam reciperet, praecepistis. Cum ergo satis possit ei modicum credi dotis, cui creditum est corpus uxoris: mandamus, quatenus dotem assignari faciatis eidem sub ea, quam potest, cautione praestare, vel saltem alicui mercatori committi, ut de parte honesti lucri dictus vir onera possit matrimonii sustentare: ne occasione dotis detentae, uxor a viro dimissa, seu vir, qui dimisit uxorem, adulterii reatum incurrat.«

70) C. 14. X. de sponsal.

71) C. 8. 13. X. de restit. spoliat.

72) C. un. de sequestrat. possess. et fruct. in Clem. Brendel a. a. O. S. 694.

73) C. 1. 3. X. ut lite non contestat. C. 19. X. de appellat. C. 5. X. de dolo et contumac. C. 4. 5. X. de offic. et pot. jud. deleg.

liturgie.de

sten-Ersatze bestehen 74), die Nichtbefolgung eines peremtorischen Dekrets hat nur eine besondere Strafe (poena specialis) zur Folge, die im Allgemeinen darin besteht: daß die befohlene Handlung für vollzogen zum Nachtheile des Ungehorsamen betrachtet wird 75). Der Eintritt der Folgen des Ungehorsams setzt voraus: 1) Verpflichtung des Ungehorsamen zur Vornahme der Handlung, 2) legale Aufforderung, 3) eigenes Verschulden. Die besonderen Strafen des Ungehorsams können erst dann angewendet werden, wenn die peremtorische Frist völlig abgelaufen, und vorher eine ausdrückliche Androhung geschehen ist, worüber sich ein Ausweis bey den Akten befinden muß. Außer den Fällen versäumter Nothfristen oder amtlich zu verhängender Strafen werden die besonderen Ungehorsams-Strafen erst nach geschehener Ungehorsams-Beschuldigung (accusatio contumaciae) des nicht selbst ungehorsamen Gegners verhängt 76).

Die Litiscontestation (Einlassung auf die Klage) ist die Erklärung des Beklagten über die der Klage zum Grunde liegenden Thatsachen, mit der Absicht, sich der richterlichen Entscheidung zu unterwerfen 77). Dieselbe ist bald affirmativ, wenn der Beklagte die Thatsachen zugesteht, sich dagegen aber mit der Exception schützt 78), bald negativ, wenn er sie läugnet; bald gemischt, wenn die Thatsachen in ihrer natürlichen Trennung eine verschiedene Erklärung zulassen. Gesteht der Beklagte entweder alle Thatsachen ein, oder läugnet er sie sämmtlich, so heißt sie eine gleichförmige. Sie kann auch bedingt (eventuell) oder unbedingt seyn. Die Erste geschieht unter der Voraussetzung: daß erst über die Einreden erkannt werde, sie selbst aber auf die erfolgte richterliche Erklärung über die Unzuläßigkeit der Einreden Statt haben soll. Letztere findet Statt, wenn eine verzögerliche oder den Prozeß hindernde oder gemischte Ein-

74) C. 2. 6. X. de dolo et contumac. C. 1. de dol. et contumac. in 6to.

75) C. 3. 4. X. de dolo et contumac. C. 24. X. de offic. et pot. jud. delegat. Schmalz a. a. O. S. 293.

76) Constit. 13. §. 2. de jud. 3. 1. Nov. 112. C. 3. Linde a. a. O. S. 263.

77) C. 1. X. de litis contestat. C. 54. X. de elect. C. 2. de lit. contest. in 6to. C. 63. de regul. jur. in 6to.

78) C. 62. X. de appellat.

liturgie.de

rede nicht vorhanden ist. Auch unterscheidet man noch zwischen einer wirklich geschehenen und erdichteten Litiscontestation. Durch die Einlassung wird der eigentliche Streitpunkt festgestellt, und die Rechtshängigkeit des Prozesses begründet. Die erste Ladung geschieht zur Litiscontestation. Erscheint der Beklagte nach peremtorischer Frist aus Ungehorsam nicht, so wird angenommen, daß er den Rechtsstreit negativ contestirt habe 79). Bleibt hingegen der Kläger aus; so kann der Beklagte seine Exception sofort erweisen zu dürfen, beantragen (cautio de lite prosequenda) 80). Will von Seite des Beklagten eine Widerklage hinsichtlich seiner Gegenforderungen und Ansprüche wider den Kläger erhoben werden; so muß diese zugleich mit der Litiscontestation folgen. Die Vertheidigung des Beklagten gegen den Vortrag des Klägers heißt Einrede. Je nachdem hiedurch die Wirksamkeit des Klagerechtes für immer oder nur zeitlich aufgehoben werden soll, werden die Einreden peremtorische (exceptiones peremtoriae) oder dilatorische (exceptiones dilatoriae) genannt. Durch die Einrede tritt der Beklagte an die Stelle des Klägers, und ist als solcher zu beurtheilen. Bey der Häufung mehrerer Einreden schadet ihres eventuellen Gebrauchs wegen deren Widerspruch miteinander nicht; auch kann aus dem Inhalte einer Einrede kein Zugeständniß des Klagegrundes gefolgert werden 81).

Nach der Verordnung des canonischen Rechtes sollen die Einreden noch vor der Litiscontestation geschehen 82), außer es

79) C. 34. X. de testib.

80) C. 3. X. de dolo et contumac. in 6to. „Mit Unrecht, schreibt Hr. Linde a. a. O. S. 486. Note 6), verlangt man (im summarischen Prozesse) keine förmliche Einlassung, da durch diese das Sachverhältniß am einfachsten aufgeklärt wird, und die Folgen des Ungehorsams, die damit in Verbindung stehen, das Verfahren gesetzmäßig beschleunigen, so daß die Einlassung mit ihrer Umgebung recht eigentlich ein Institut für summarisches Verfahren ist. Zwar heißt es in der Clem. 2. de V. S. »Sancimus, ut judex . . . . . necessario litis contestationem non postulet . . . .« allein das canonische Recht kannte die Litiscontestation auch nicht in der zweckmäßigen Ausbildung des J. R. A., und gerade, was die Clem. cit. durch die Disposition: Verum quia juxta etc. will, vertritt die L. C. in ihrer heutigen Gestalt.“

81) Linde a. a. O. S. 237.

82) C. 20. de sentent. et re jud.

liturgie.de

würden sich dieselben erst nachher ergeben haben 83), oder der Beklagte würde schwören: daß er erst später von ihnen Kenntniß erlangt habe 84).

Einige erwiesene Einreden z. B. die exceptiones rei judicatae transactae aut aliter finitae heben nach dem canonischen Rechte die Klage auf. Die älteren Reichs-Gesetze verordneten dasselbe, die späteren dagegen geboten: daß mit diesen Einreden, die ihrer Natur nach theils verzögerlich, theils zerstörlich erscheinen (exceptiones peremtoriae in vim dilationum) eine eventuelle Einlassung verbunden werden soll 85). In geistlichen Klagesachen können sowohl die Fristen, als die dilatorischen Einreden und der Gebrauch anderer im ordentlichen Prozesse erlaubten Rechtsmittel beschränkt werden. Die übergebene Exceptionsschrift prüft der Richter. Finden sich Fehler in derselben vor, so wird sie dem Beklagten, unter Bemerkung der Fehler, zur Verbesserung zurückgegeben. Hierauf oder wenn die Exceptionsschrift des Beklagten fehlerfrey ist, ergeht unter Mittheilung derselben an den Kläger ein Dekret, worin demselben befohlen wird: binnen einer festgesetzten Frist seine Replik (replicatio) d. i. seine Antwort auf die Einrede einzureichen. Die Replik als Gegenerklärung auf die Exceptionsschrift besteht 1) in der Prüfung der Formalitäten der Exceptional-Verhandlung, 2) in der Würdigung und Beleuchtung der Einreden, 3) in der Prüfung der Einlassung rücksichtlich ihrer Vornahme und Vollständigkeit; in wirdderselben das Nöthige über die Beweislast und den Beweissatz vorgetragen, die relevanten streitigen Thatsachen werden nebeneinander gestellt, und die Beweisantretung wird oft außerdem anticipirt. In Ansehung der Einreden des Beklagten sucht der Kläger den verzögerlichen Einreden, welche er mit Grund nicht zu bestreiten vermag, abzuhelfen. In der Regel beschließt der Kläger das erste Verfahren mit dieser Schrift 86). Bey einer erhobenen Wiederklage macht die Exceptional-Verhandlung einen besonderen Anhang der Replik aus. Der Eingang der Replik wird von der Veranlassung derselben hergenommen. Bey'm Vortrage selbst folgt man der Ordnung, welche der Beklagte in der

83) C. 4. X. de except. 84) C. 4. ibid.
85) C. 1. 4. de litis contestat. in 6to.
86) Linde a. a. O. S. 313. Martin a. a. O. S. 251.

liturgie.de

Exceptionsschrift einhielt. Oft beantwortet man auch zuerst die proceß-hindernden, dann die dilatorischen Einwendungen in gesonderten Sätzen. Hierauf geht man zur Einlassung auf die Klage und endlich auf die Beantwortung der einfachen peremtorischen Einreden über 87). Ist der Kläger im Repliziren säumig, und hat er auch nach Verlauf der dritten Frist seine Replik noch nicht übergeben: so wird er nicht nur mit diesem letzteren Vortrage, unter Kosten-Ersatz präcludirt, sondern der Beklagte von der Instanz entbunden, wenn dieser nicht einseitig den Prozeß fortzuführen wünscht, oder der Richter die Sache zum Endurtheile reif hält. Auf die Replik folgt unter nachrichtlicher Mittheilung derselben ein Dekret an den Beklagten, vorausgesetzt, daß keine wesentlichen Fehler die Rückgabe derselben zur Verbesserung nothwendig machen, mit der Auflage: binnen einer bestimmten Frist seine Duplik (duplica) mit Beschluß zum Urtheile zu verhandeln. In dieser als der zweyten Antwort des Beklagten — sucht solcher die vom Kläger in der Replik vorgebrachten Aussetzungen nach der in der letzteren eingehaltenen Ordnung zu entkräften, die Exceptions-Schrift zu beleuchten und verbessern. Auf die Beantwortung der Einreden erklärt man sich auf dieselbe Art, wie der Kläger es in der Replik gethan hat, und der Einlassung auf die Replik läßt man dann die Duplik eben so folgen, wie der Kläger seine Replik der Exceptionsschrift entgegensetzte. Die Duplik schließt in der Regel das erste Verfahren rücksichtlich der beyden streitenden Theile, sie wird daher nur dem Kläger zur Nachricht mitgetheilt, und der Richter muß, wenn beyde Theile in den Thatsachen übereinstimmen, und nur über die rechtlichen Folgen streiten, eine definitive Entscheidung erlassen. Außerdem aber kann auch noch der Rechtsstreit bis zur Triplik und Quadruplik fortgesetzt werden. Streiten jedoch beyde Theile noch über die Thatsachen (de quaestione facti), so muß der Richter auf Beweis erkennen 88).

Unter Beweis versteht man diejenige Handlung im Prozesse; wodurch eine Partey unter Benützung der gehörigen Mittel und äußeren Gründe dem Richter von der Wahrheit einer streitigen oder zweifelhaften Thatsache zur Anerkennung des Rechtes eine juristische Ueberzeugung beybringen will. Der Beweis

87) Linde a. a. O. 88) Schmalz a. a. O. S. 296.

liturgie.de

ist ein vollkommener (probatio plena) 89), wenn mittelst desselben die behauptete Thatsache in ein solches Licht gestellt wird, daß der Richter eine juristische Ueberzeugung von der Wahrheit derselben erlangt. Wird er bis zur überwiegenden Wahrscheinlichkeit geführt, so ist er ein halber (probatio semiplena), kann aber diese durch ihn nicht erreicht werden, so ist er weniger als ein halber Beweis (probatio minus quam semiplena). Wird der Beweis geführt, um den gegnerischen Beweis zu entkräften: so heißt dies ein Gegenbeweis. Dieser kommt nach dem Beweise dem Produkten zu. Er heißt ein direkter, wenn dadurch die Unwahrheit der von dem Gegner behaupteten Thatsachen dargethan werden soll; ein indirekter aber ist er, wenn man dadurch Thatsachen nachweisen will, durch welche das aus den von dem Gegner behaupteten Thatsachen Folgende wieder aufgehoben wird. Ersterer muß schon vor der Publikation des Zeugen-Rotuls geführt werden 89 1/2). Bey den geistlichen Gerichten, wie im summarischen Prozesse überhaupt, wird der Beweis unter dem Namen Bescheinigung (demonstratio) geführt, welcher jedoch ebenso, wie der eigentliche oder förmliche Beweis, eine juristische Ueberzeugung bey dem Richter hervorbringen muß 90).

Die Beweislast (onus probandi) trifft sowohl den Kläger, als den Beklagten. Der Kläger muß jedoch bey negativer Litiscontestation meist den Grund seiner Klage, und bey affirmativer der Beklagte den Grund seiner Exception beweisen.

Ein freywilliges 91), klares, bestimmtes 92), vom substantiellen Irrthume freyes und mit gutem Bewußtseyn vor dem competenten Richter abgelegtes Geständniß (confessio judicialis) über seine eigene That stellt einen vollkommenen Beweis her 93), und befreyt den Kläger von der Verbindlichkeit zur Beweisführung. Beschränkte Geständnisse (confessiones

89) C. 2. X. de probation. 89 1/2) C. 35. X. de testib.
90) C. 2. de. V. S. in Clem.
91) C. 14. X. de fide instrumentor. C. 16. X. de offic. et potest. jud. delcg.
92) C. 3. X. de probat.
93) C. 17. X. de praescript. C. 2. X. de confession. C. 10. X. de probat. C. 10. X. de testib.

liturgie.de

qualificatae) gelten nur in jenen Theilen als Beweis, für welche dieselben abgelegt worden sind 94). Unbestimmte Geständnisse, bey welchen es ungewiß ist: ob und was eine Partey zugestehen will, haben die Wirkungen eines Geständnisses nicht 95). Ein außergerichtlich abgelegtes Geständniß (confessio extrajudicialis) wird so lange als wahr angenommen, bis das Gegentheil erwiesen ist 96). Wird die geschehene, außergerichtliche Ablegung desselben vor Gericht durch zwey Zeugen bewiesen: so begründet es einen vollkommenen Beweis.

Derjenige Zeitraum, welcher der zum Beweise verpflichteten Partey zur Vorlegung aller ihr bereits bekannten und in dem Prozesse zu benutzenden Beweismittel bey Gericht anberaumt ist, heißt Beweisfrist (dilatio prohatoria). — Läugnet der Gegner ein Faktum im Allgemeinen, so hat er es in seine einzelne Theile aufzulösen, und jede Thatsache einzeln, in einen besondern Satz (positio) gefaßt, dem Gegner vorzulegen; dieser muß die Positionen sodann entweder einzeln zugestehen, oder abläugnen 97). Der Ponent hat hiebey zu schwören: daß er die Positionen ohne Chikane aufstellen (juramentum dandorum), und der Ponat muß den Eid darüber leisten, daß er dieselben ohne Chikane beantworten wolle 98) (juramentum respondendorum). Verweigert der Ponat die Antwort, so wird er als ungehorsam, und deßhalb zur Strafe als eingestehend angesehen 99). Die Beweis-Antretung geschieht auf ergangenen richterlichen Bescheid durch Ueberreichung einer Beweisschrift innerhalb der Beweisfrist von Seite des Producenten, worin dieser dem Gerichte die Beweismittel anzeigt, die er in einem bestimmten Falle angewendet zu erhalten verlangt. Die Beweisschrift wird in Folio-Format (in extenso) geschrieben. Von außen erhält sie die Benennung des Gerichts und der Parteyen mit dem Rubrum

---

94) Weber, Von der Verbindlichkeit zur Beweisführung. S. 321.

95) Martin a. a. O. S. 199.

96) C. 2. 3. X. de confess. C. 14. X. de fide instrumentor. C. 16. X. de offic. et potest. jud. delegat.

97) C. 1. X. de litis contestat. C. 1. de confessis in 6to. C. 2. de V. S. in Clem.

98) C. 2. de testib. in 6to.

99) C. 2. de confessis in 6to. Schmalz a. a. O. S. 298.

liturgie.de

der Sache. Von Innen im Contexte: die Anzeige von der Uebergabe der Probe-Sätze, Benennung der Zeugen ꝛc. dann die Probe-Sätze selbst, welche deutlich, klar und auf die Sache passend abgefaßt seyn müssen, und deren jeder mit dem Worte »Wahr«, wenn der Beweis-Satz (thema probandum) affirmativ, und mit dem Worte »Nicht wahr«, wenn er negativ vorgetragen werden soll, anfängt, mit der Bitte: dem Beklagten (Produkten) zum Antritte eines etwaigen Gegenbeweises eine bestimmte Frist zu setzen.

Die Beweis-Antretung wird dem Beklagten (Produkten) zur Erklärung und Einreichung besonderer Fragestücke, innerhalb einer bestimmten Frist, zugeschlossen. Diesem steht es nun zu: die Zulässigkeit der Beweis-Antretung, wie die dabey in Vorschlag gebrachten Beweismittel, als auch das richterliche Verfahren zu prüfen, und seine Erinnerungen dagegen mit den Beweis-Einreden vorzutragen. Der angetretene Beweis muß gehörig fortgesetzt, und wenn er noch unvollständig, oder noch nicht in seiner ganzen Stärke hergestellt ist, durch andere Beweise ergänzt werden. Die Beurtheilung aber, in wiefern der Beweis vollständig oder unvollständig sey, hängt von dem richterlichen Ermessen ab. Die gewöhnlichen Beweismittel sind: 1) die Zeugen, 2) die brieflichen Urkunden, 3) der Eid und 4) die Vermuthung 100).

Zeugen (testes) sind drittere in einer Parteysache nicht betheiligte Personen, um die Wahrheit einer streitigen Thatsache durch ihre eidliche Aussage vor Gericht nach ihrer Sinnenwahrnehmung herzustellen, und so dem Richter über das bestrittene Faktum oder über die bestrittenen Thatumstände eine juristische Gewißheit zu verschaffen. Die Beweiskraft ihrer Mittheilung hängt a) von ihrer Glaubwürdigkeit und b) von ihrer Beeidigung ab. Als glaubwürdig kann man alle jene Zeugen annehmen, welche die physische und moralische Fähigkeit zu einer richtigen Wahrnehmung der bestrittenen Thatsache, und den Willen besitzen: eine unverfälschte Mittheilung zu geben, welche sohin testes classici vel omni exceptione majores sind. Unfähig (inhabiles) sind alle Jene, a) denen der vollkommene Ge-

100) Vergl. Beyl. I. zu dem Abschiede für die bayerische Stände-Versammlung v. J. 1819. Art. VII. §. 11—17.

liturgie.de

brauch ihrer Vernunft abgeht, oder welchen die zur Wahrnehmung nöthigen Sinne fehlen. Hieher gehören Rasende und Wahnsinnige; ferner sind durch die Gesetze auch unfähig zu Zeugschaften erklärt: nicht Eidesmündige 101), Ehrlose 102), so wie auch die, welche wegen eines Ehrlosigkeit zur Folge habenden Verbrechens noch in Untersuchung sind 103), Meineidige 104), Bestochene 105); b) Jene, welche von der Sache nicht aus eigener Wahrnehmung, sondern nur vom Hörensagen Kenntniß haben, ausgenommen, es müßte darum zu thun seyn, ein Gerücht herzustellen, oder das darzuthun, was man von den Vorfahrern vernommen hat 106).

Verdächtige Zeugen sind nahe Verwandte und Verschwägerte, ausgenommen, wenn es sich um die Herstellung von Verwandtschafts-Verhältnissen handelt 107), Dienstleute, so lange sie im Dienste sind, oder welche gegen die Partey feindselig gesinnt sind, oder gar in Todtfeindschaft mit derselben leben, so wie andererseits nicht minder diejenigen, welche in die Streitsache verflochten sind, und an dem Ausgange derselben ein unmittelbares Interesse haben, sohin davon Nutzen oder Schaden erwarten. — Die positiven Gesetze schreiben auch noch vor: daß das Zeugniß eines Juden für einen Juden wider einen Christen 108), eines Ketzers für einen Ketzer wider einen Rechtgläubigen 109), eines Laien gegen einen Geistlichen wegen eines Verbrechens 110) und eines Geistlichen gegen einen Laien in demselben Falle 111) nicht als vollgültig angesehen werden soll. Heutiges Tags haben

---

101) Can. 4. C. 1. q. 2.

102) Can. 9. C. 3. q. 5. C. 9. 10. 13. 20. 54. X. de testib. C. 1. X. de except.

103) C. 56. X. de testib.

104) C. 9. X. de testib.

105) L 3. §. 5. D. de testib. C. 1. X. h. t. C. 7. X. de simon.

106) C. 33. 47. X. de test. C. 13. X. de probat.

107) C. 5. 22. X. de testib. C. 3. X. qui matrimon. accusare possunt. Blutsverwandte und Verschwägerte können für Blutsfreunde und Verschwägerte in Consanguinitäts- und Affinitäts-, dann in Impotenz- und Ehevollzugs-Sachen durch das juramentum per septem manus propinquorum zeugen.

108) C. 21. X. de haeretic.

109) C. 1. X. h. t.

110) C. 14. X. de testib.

111) Can. 2. C. 2. q. 7.

liturgie.de

jedoch diese Bestimmungen keine Anwendung mehr. Jeder ist verpflichtet, sobald er vom Richter zur Ablegung eines Zeugnisses in anhängiger Rechtssache aufgefordert wird, seine Mittheilung nach seiner Sinneswahrnehmung von der bestrittenen Thatsache zu machen. Im Weigerungs-Falle kann er durch Censuren 112), Laien mittelst Androhung der Excommunication 113), und Geistliche mittelst Androhung der Suspension, dann der Excommunication und Degradation dazu angehalten werden 114). Auch dann kann Jemand zur Ablegung eines Zeugnisses angehalten werden, wenn er eidlich gelobt hätte: keine Zeugschaft zu geben 115), ausgenommen, das Gesetz würde ihn wegen einer höheren Pflicht hievon entbinden 116).

Das Beichtsigill enthebt den Geistlichen von der Pflicht zur Zeugschaft, sobald er dasselbe nur im Mindesten hiedurch verletzen würde 117).

Die Zeugen müssen vor ihrer Vernehmung beeidiget werden. Ausgenommen, es würde die Gegenpartey mit richterlicher Bewilligung der Zeugen die Beeidigung erlassen 118), oder es beträfe das Zeugniß Amts-Verhältnisse, wo der Amtseid den Zeugeneid vertritt, oder auch wo der Reproducent die vom Produzenten benutzten Zeugen als Gegenbeweis-Zeugen vernehmen läßt 119).

112) C. 1. 33. 37. 45. X. de test. cogend.

113) C. 4. 5. X. h. t.

114) C. 2. X. h. t.

115) C. 18. 46. X. de test. C. 4. X. de testib. cogend.

116) Can. 3. C. 4. q. 2. C. 42. X. de poenitentiis.

117) C. 4. 18. 46. de test. In dem großherz. Sachsen-Weimarischen Gesetze v. 7. Okt. 1823 wurde gegen alles göttliche Recht §. 38 verordnet: „Daß in dem Falle, wo durch die Aussage und Angabe des Geistlichen Unglück und Nachtheil von dem Staate oder von Einzelnen abgewendet, ein Verbrechen verhütet, oder den schädlichen Folgen eines begangenen Verbrechens abgeholfen werden könne; das Siegel der Verschwiegenheit (sigillum confessionis) nicht stärker seyn könne, als die Verbindlichkeit des Staatsbürgers.“ M. vergl. dagegen: Die Beschwerden des General-Vikariats von Fulda sub Lit. G.

118) L. 8. Cod. de testib. C. 39. X. h. t. Vid. Capitul. Carol. M. Lib. VII. C. 283. T. I. col. 727. ed. Balutii. Venet. 1772. In Capitularibus Caroli M. et Ludovici Pii Lib. V. C. 277, apud Balutium T. I. col. 584 et 648 scriptum est: Omnino nullus, si jejunus, ad juramentum, vel ad testimonium admittatur.

119) Linde a. a. O. S. 385. S. jedoch C. 29. X. h. t.

liturgie.de

Die Zeugen-Aussagen müssen hinlänglich begründet seyn 120), dürfen sich einander nicht widersprechen 121), und in der Regel müssen wenigstens zwey Zeugen in ihren Aussagen mit einander übereinstimmen. Die Zeugnisse verlieren an ihrer Beweiskraft, wenn sie zweifelhaft und zweydeutig sind, wenn sie Widersprüche oder offenbare Unwahrheiten enthalten, wenn der Zeuge keine klare und bestimmte Mittheilung über die von ihm gemachte Wahrnehmung machen kann. Zwey vollgültige Zeugen stellen einen vollen Beweis her 122).

Der Producent (Beweisende) muß zur Erleichterung der Vernehmung der Zeugen die Thatsachen, welche er beweisen will, in einzelne Fragen (articuli probatoriales, Beweis-Artikel) zergliedern, die entweder in dem aufgelösten Beweis-Satze enthalten sind, oder doch mit ihm in unmittelbarer Verbindung stehen. Die Fragen müssen sich über alle erhebliche Haupt- und Nebenumstände verbreiten; und nach den Grundsätzen einer zweckmäßigen Frageſtellung bearbeitet seyn 123). Die Beweis-Artikel müssen dem Richter nebst der Benennung der Zeugen (denominatio testium) mit der Angabe (cum directorio), über welche Artikel jeder Zeuge vernommen werden soll, überreicht werden 124). Während der Beweisfrist kann der Produ-

120) Can. 15. C. 3. q. 9. Can. 3. C. 4. q. 2. C. 27. 37. 47. X. de testib.

121) Can. 15. C. 3. q. 9. C. 10. X. de probat. C. 37. 47. X. de testib.

122) C. 23. X. de testib. Devoti l. c. T. III. p. 114. §. IX. »Generatim tamen duo saltem, tresve testes requiruntur, ut plena probatio habeatur; nisi forte illorum numerus certa aliqua in re a jure sit definitus. Nam sunt certa quaedam negotia, quae plures eo numero testes requirunt, et in his quidem praescriptus numerus omnino adhibendus est. Ita personae dignitas fecit, ut plures, quam duos, tresve, Ecclesia testes postularet, ut Episcopus condemnaretur. Expedit autem universe plures offerre testes, ut firmior et luculentior probatio habeatur; modo adversarius non cogatur graves perferre sumptus propter inanem testium multitudinem. Jus civile eam rem permittit arbitrio judicis, cujus est testium numerum moderari; sed jure decretalium testes supra quadraginta ex utraque parte in medium afferri non possunt.«

123) Sie sollen mit Wahr oder Nicht wahr anfangen. S. o.

124) C. 2. de testib. in 6to.

liturgie.de

cent neue Beweisartikel vorlegen, und neue Zeugen benennen 125). Die Beweisfrist ist auch im summarischen Prozesse peremtorisch, nur sucht der Richter durch kürzere Termine und mündliche Verhandlung das Verfahren abzukürzen. Deßhalb ist hier schleunige Beweisführung unter denselben Bedingungen, wie im ordentlichen Verfahren nothwendig, und vollständige Vertheidigung gegen die Zulässigkeit und Beweiskraft der Beweismittel gestattet. — Dem Produkten wird die im Ganzen zulässige Beweis-Antretung unter Vorbehalt der Einwendungen gegen die Artikel und die Zeugen und zur Einreichung von Gegenfrage-Stücken (interrogatoria) mittelst Dekrets mitgetheilt 126). Einzelne unzulässige Zeugen und Artikel werden aus den anzugebenden Gründen zum Theile jetzt schon verworfen, und dem Producenten die nothwendigen Verbesserungen befohlen. Die Fragestücke sind theils allgemeine, welche die Umstände und die Glaubwürdigkeit betreffen, theils besondere, welche dazu dienen sollen: um den Grund der einzelnen Aussagen und besondere Nebenumstände auszumitteln 127). Die besonderen Fragestücke werden im Wesentlichen, wie die Beweisartikel, verfertigt, und weil sie deren Ordnung folgen, nicht fortlaufend, sondern zu den einzelnen Artikeln numerirt, und haben nur dann ein eigenes Direktorium und eine besondere Zeugenbenennung, wenn nicht alle Zeugen, welche über denselben Artikel vernommen werden, auch über die Fragestücke gehört werden sollen 128). Sie dürfen nicht verfänglich (captiosa), bloß auf die Führung des Gegenbeweises gerichtet (interrogatoria praeliminaria), noch bloß die Beweis-Artikel oder die eidliche Betheuerung wiederholend oder die Zeugen beschimpfend abgefaßt seyn. Im Produktions-Termin, welcher vom Richter zum Zeugen-Verhör anberaumt ist, und wozu die Zeugen 129) sowohl, als die Parteyen auf die vorgängige Vorladung 130) vor Ge-

125) C. 15. 37. 55. X. de testib.

126) C. 2. X. de testib. C. 2. h. t. in 6to.

127) C. 37. 52. X. de testib. C. 2. h. t. in 6to.

128) C. 37. 53. X. de testib.

129) C. 7. 31. X. de testib.

130) Stehen die Zeugen unter fremder Gerichtsbarkeit, so werden sie mittelst Requisition von ihrem competenten Richter vorgeladen, oder auch von diesem verhört. C. 4. X. ut lite non contestata. C. 3. X. de fidejussoribus.

liturgie.de

richt zu erscheinen haben, stellt der Producent dem Richter die Zeugen vor, und bittet um Beeidigung und Abhörung derselben. Hierauf werden zuerst die Zeugen in Gegenwart der Parteyen beeidigt 131), wenn nicht beyde streitende Theile denselben den Eid erlassen. Nachdem die Parteyen abgetreten sind, wird das Verhör mit jedem Zeugen einzeln vorgenommen, und zwar zunächst über die allgemeinen Fragestücke, dann über die Artikel, und hinter jedem dieser her über die dazu gehörigen Fragestücke 132). Die Antworten eines jeden einzelnen Zeugen werden in derselben Ordnung, und soviel möglich mit seinen eigenen Worten niedergeschrieben. Während des Verhörs werden alle Berichtigungen, die der Zeuge macht, nachgetragen, nicht aber das schon Aufgezeichnete durchgestrichen. Ohnehin hat der Richter während des Verhörs über die Artikel sowohl, als Fragestücke genaue Erkundigungen von den Zeugen einzuziehen 133). Ist das Verhör eines Zeugen beendigt, so wird ihm das abgehaltene Protokoll vorgelesen, von ihm unterschrieben, und bey der Entlassung Stillschweigen über die abgegebenen Aussagen auferlegt 134). Nach beendigtem Verhör aller Zeugen wird zur leichteren Uebersicht ein Zeugen-Rotul gefertigt, worin die beobachteten Formalitäten beschrieben, und die Aussagen aller Zeugen, wie bey'm Verhöre eines einzelnen, niedergeschrieben werden. Ist, wenn ein Zeugen-Rotul nicht verfertigt wird, hievon keine Verwirrung im Verfahren zu befürchten; so mag auch die Verfertigung eines solchen unterbleiben. Der verfaßte Zeugen-Rotul wird sodann versiegelt zu den Akten gelegt 135, und auf Anrufen eines Theils 136) oder von Gerichts wegen ein Termin zur Eröffnung festgesetzt. Die Parteyen werden hierauf vorgeladen, um bey der Eröffnung des Rotuls gegenwärtig zu seyn, wie auch die sich ergebenden

131) C. 5. 51. X. de testib. 132) C. 2. de testib. in 6to.

133) C. 37. X. de testib.

134) Bey geistlichen Klagsachen auf dem Lande werden oft Lokal-Untersuchungen angeordnet, und hiezu eigene Untersuchungs-Commissäre ernannt. Diese laden dann nach Umständen mittelst Requisition der ordentlichen weltlichen Gerichts-Beamten die betreffenden Zeugen in Folge der ihnen zugekommenen Instruktion vor, und nehmen auch hienach das Verhör derselben vor.

135) C. 3. X. de fidejuss. C. 41. 43. X. de testib.

136) C. 30. X. de testib.

liturgie.de

Sporteln zu entrichten. Weitere Veränderungen, welche der Producent mit dem geführten Beweise machen will, müssen von demselben sogleich vorgebracht werden. Nach der geschehenen Publikation des Zeugen-Rotuls ist es den streitenden Theilen erlaubt, aus den Zeugen-Aussagen ihre Behauptungen zu deduciren 137). Neue Zeugen über dieselben Beweis-Artikel oder gar über Artikel, welche denselben widersprechen, zu benennen, ist nicht erlaubt; eben so wenig ist zu gestatten, daß dieselben Zeugen noch einmal darüber vernommen werden 138); jedoch dürfen über neue Artikel 139) die nämlichen und andere Zeugen aufgeführt werden. — Nur in dem Falle ist es gestattet, nach Publikation des Rotuls einen Gegenbeweis zu führen, wenn es sich von einem trennenden Ehehindernisse handelt 140).

In der Regel soll das Zeugen-Verhör nur nach der Litiscontestation vorgenommen werden 141). Doch ist wegen gerechter Furcht, die Zeugen zu verlieren, auch erlaubt, sie vorher zum ewigen Gedächtniß (ad perpetuam rei memoriam) vernehmen zu lassen. Der Kläger muß aber in diesem Falle innerhalb einer Jahresfrist davon dem Beklagten Nachricht ertheilen 142).

Der Beweis durch Urkunden (instrumenta) ist derjenige, welcher zur Herstellung der Wahrheit einer Thatsache durch schriftliche oder gedruckte Aufsätze als z. B. Gerichts-Bücher, Protokolle, Archivalien-Akten, Saal-, Lager-, Pfarr- und Kirchen-Bücher u. s. w. geführt wird. Die brieflichen Urkunden unterscheiden sich in öffentliche (instrumenta — documenta publica) und Privat-Urkunden oder Schriften (instrumenta — documenta privata oder quasi publica). Erstere sind solche, welche von Obrigkeiten, öffentlichen Beamten und andern zur Ausstellung amtlicher Urkunden in Amtssachen ermächtigten Personen gesetzmäßig über die zu ihrem Amte gehörigen Sachen und Verhältnisse abgefaßt sind. Hieher gehören z. B. gerichtliche Protokolle, Notariats-Instrumente, öffentliche Steuer- und Lager-Bücher, die pfarrlichen Matrikel-

137) C. 15. 31. X. de testib. 138) C. 2. de testib. in Clem.
139) C. 17. 19. 35. X. de testib.
140) C. 35. 44. X. de testib. C. 6. X. de probat.
141) C. 1. 2. X. de testib.
142) C. 4. X. de confirmatione utili. C. 5. 41. X. de testib. Schmalz a. a. O. S. 303. Brendel a. a. O. S. 704.

liturgie.de

Bücher über Geburten und Taufen, dann über Trauungen und Sterbfälle, und überhaupt jede andere wahre Archival-Urkunde. Diese Urkunden haben so lange volle Beweiskraft 143), bis ihre Unrichtigkeit klar erwiesen ist 144). Die Aechtheit (veritas documentorum) solcher Urkunden besteht darin: daß sie von dem angegebenen Ausfertiger wirklich ausgestellt worden sind, ihre Gültigkeit (fides documentorum) beruht auf dem Vorhandenseyn der gesetzlichen Merkmale — dem beygedruckten Siegel 145), der Unterschrift und der Aufbewahrung in einem öffentlichen Archive 146). Ihre Glaubwürdigkeit besteht darin, daß der Ausfertiger zur Zeit ihrer Ausstellung die Eigenschaften eines öffentlichen Beamten oder überhaupt jene Eigenschaften hatte, von denen die Gesetze die juristische Wahrheit seiner Ausstellung abhängig gemacht haben. Außerdem hängt die Beweiskraft derselben auch von dem Inhalte selbst, sowie auch davon ab: ob die fraglichen Urkunden Originalien oder beglaubte Abschriften, sofern die Aechtheit der Urschriften außer Zweifel ist, welche den Ersteren gleich geachtet werden, sind, oder nicht. — Der Beweis des Gegentheils ist hier allemal zulässig 147).

Privat-Urkunden, wenn sie von drey Zeugen unterschrieben sind, haben gleichfalls volle Beweiskraft 148). Bloße Privat-Schriften beweisen gegen 149), in der Regel nicht für ihren Ausfertiger 150), so fern dieser fähig war, sich auf die geschehene Weise rechtsgültig zu verpflichten, ausgenommen dieser würde solche selbst anerkennen 151), rücksichtlich Dritter werden sie wie unbeschworne schriftliche Zeugen-Aussagen beurtheilt 152). Läugnet der Produkt (Ausfertiger) seine Handunterschrift ab, so kann der Producent darauf antragen: daß der Richter Ersterem

143) C. 2. X. de fide instrumentor. C. 7. X. de probat. C. 11. X. de praesumt. C. 13. X. de rescript.
144) C. 10. X. de fide instrum.
145) C. 6. X. de fide instrumentor.
146) C. 9. X. de fide instrumentor. C. 13. X. de praescriptionib.
147) C. 4. 10. X. de fide instrumentor.
148) L. 11. Cod. qui potior in pignor. hab. C. 2. X. de fide instrumentor.
149) L. 25. §. ult. D. de proband. C. 14. X. de fide instrumentor.
150) C. 14. X. eod.
151) L. 40. D. de pactis.
152) L. 3. §. 3. D. de testib.

liturgie.de

aufgebe, dies eidlich zu betheuren (Diffessions-Eid), ohne daß diesem dann die Zurückschiebung des Eides oder der Beweis zur Gewissens-Vertretung gegen den Willen des Producenten erlaubt ist 153); dem Producenten aber bleibt es unbenommen, den Beweis auf eine andere Art zu führen. Auch können nur Originalien oder beglaubte Abschriften, nicht aber simple Abschriften beweisen und recognoscirt werden 154).

Rücksichtlich der Verbindlichkeit zur Urkunden-Edition stellt das canonische Recht den Satz auf: daß der Kläger stets dem Beklagten, nicht dieser jenem die Urkunden herausgebe, sofern nicht die Schriften dem Kläger gehören, oder gemeinschaftliches Eigenthum von Beyden sind 155). Zu den gerichtlichen Beweis-Mitteln gehört auch der Eid (S. d. Art.), um hiedurch fehlende Beweise zu ersetzen. Die Antretung der Beweisführung geschieht durch Eides-Zuschiebung (juramentum voluntarium sive delatum). Der Producent (Deferent) trägt nämlich bey Gericht darauf an: daß der Produkt (Delat) die Unwahrheit dessen eidlich versichere, worin ihm (Producenten) der Beweis zur Last fällt 156). In der Praxis wird die allerdings subsidiarische Natur dieses Beweis-Mittels nicht mehr anerkannt. Bey der Antretung sind die zu beschwörenden Punkte genau zu bestimmen, und nach Umständen die Zulässigkeit dieser Beweis-Antretung darzuthun. Bey Collegien, Corporationen oder Gemeinheiten werden, wenn es nöthig ist, diejenigen Personen genannt, welche schwören sollen. Der Delat kann den ihm zugeschobenen Eid annehmen, wo dann, sobald er geschworen hat, der Producent beweisfällig wird, oder ihn zurückschieben, in welchem Falle der Producent den Eid selbst leisten muß, oder sachfällig wird 157), oder sein Gewissen mit Beweis zu vertreten hat (conscientiam onerare) 158); reicht er aber hiemit letzterem nicht aus, so muß er dennoch schwören. Mit der Annahme des Eides (acceptio jura-

153) Linde a. a. O. S. 424.

154) C. 1. 2. 16. X. de fide instrumentor. C. 4. X. de confirmatione utili.

155) C. 1. 5. X. de probat. C. 12. X. de fide instrumentor. C. 4. X. de testib. cogendis.

156) C. 26. 36. X. de jurejurand.

157) C. 36. X. de jurejurand.

158) C. 2. X. de probationib.

liturgie.de

menti), welche sowohl schriftlich als mündlich bey Gericht abgegeben werden kann, sind zugleich die nöthigen Bemerkungen über die Eides-Formel und die Bitte um Ansetzung eines Termins zu verbinden. Die Zurückschiebung des Eides (relatio juramenti) geschieht durch die Erklärung des Delaten (Referenten), die Wahrheit des Beweis-Satzes, worüber der Eid zugeschoben war, von der eidlichen Aussage des Deferenten (Relaten), sofern dieser nämlich überhaupt fähig und verbunden ist, über die in Frage stehenden Thatsachen zu schwören, abhängig machen zu wollen. Ist der Eid angenommen oder zurückgeschoben, so wird von dem Richter die Eides-Formel abgefaßt, und den Parteyen mitgetheilt, damit sie ihre allenfallsigen Erinnerungen vorbringen können. Zugleich wird ein Schwörungs-Termin festgesetzt, und die Parteyen unter Strafe des Ungehorsams geladen, bey der Eides-Ableistung gegenwärtig zu seyn. Im Schwörungs-Termine wird die Eides-Formel vorgelesen, und nöthigenfalls erklärt, darauf die Warnung vor dem Meineide ertheilt, und sodann der Eid unter den vorgeschriebenen Feyerlichkeiten insbesondere nach den Eides-Worten abgenommen. Der Schieds-Eid muß in Person, der Gefährde-Eid kann auch durch einen Special-Bevollmächtigten geleistet werden 159). Ueber die bey der Eides-Ableistung vorgenommenen Handlungen wird ein vollständiges Protokoll aufgenommen. Wurde der Eid gültig erlassen, so ist dies eben so viel, als wenn derselbe geleistet worden wäre. Auf Ansuchen der Parteyen wird denselben das im Schwörungs-Termine aufgenommene Protokoll in Abschrift mitgetheilt, und zugleich in Form eines Protokoll-Bescheides die endliche Entscheidung gegeben. Diese ist jedoch eigentlich nur eine öffentliche Beglaubigung dessen, was mittelst der Eides-Leistung nun als rechtskräftig zwischen den Parteyen festgestellt ist 160).

Der nothwendige Eid (juramentum necessarium) wird vom Richter entweder derjenigen Partey aufgetragen, welche

---

159) C. 6. 7. X. de jurament. calumn. C. 2. de testament. in 6to. C. 3. de jurament. calumn. in 6to. — Nach einer bayerischen Verordnung v. 11. Jan. 1806 soll der Eid von der Partey persönlich geleistet werden, und nur erhebliche Ursachen können hierin eine Ausnahme zulassen.

160) Linde a. a. O. S. 456.

liturgie.de

nur einen halben Beweis für sich hat, um diesen zu ergänzen, oder er wird jener Partey auferlegt, wider welche Vermuthungen streiten, um diese zu vernichten, oder von sich abzulehnen. Der Erste heißt Erfüllungs-Eid (juramentum suppletorium), der Letzte Reinigungs- oder Ablehnungs-Eid (juramentum purgatorium); dieser heißt im kanonischen Rechte im Gegensatze der Ordalien auch purgatio canonica 161). Wer in beyden Fällen nicht schwört, wird sachfällig 162).

Jeder, welcher über seine eigenen Sinnes-Wahrnehmungen und Handlungen einen Eid ablegt, muß auch dieselben kennen, er schwört daher diese Eide de veritate; kann von ihm dies nicht, sondern nur eine bloße Erkundigung gefordert werden, so schwört er de credulitate, daß er nämlich wisse und glaube ꝛc. Dieser letzte Eid wurde jedoch von Vielen verworfen 163).

Das vierte Beweismittel ist die Vermuthung 164) (praesumtio) d. i. die Behauptung einer Thatsache, welche aus wahrscheinlichen, sowohl von allgemeinen, als auch besonderen Anzeigen abgefolgert wird 165). Gründet sich dieselbe auf ein

---

161) C. 8. 10. X. de purgatione canonica.

162) C. 7. 15. X. de purgatione canonica.

163) Schmalz a. a. O. S. 306. Brendel a. a. O. S. 711.

164) L. 16. Cod. de probat. C. ult. X. de praesumt. C. 7. de haeret. in 6to.

165) Devoti l. c. T. III. p. 135. »Hoc in primis habet praesumtio, ut ad veritatem refertur, neque de falsis argumentum accipiat, in eoque differt a fictionc, quae fit de eo, quod non est, nec fuit, veluti fictio legis Corneliae, quae postliminio reversos in civitate semper fuisse figit, non autem praesumit. Huc etiam spectat publicana a actio, et ficta traditio, cujus in jure civili frequens usus est. Ita si quis sibi rei damnatae, et non traditae usumfructum retineat, ut in Leg. 28 et 36. §. Sed si quidem Cod. de Donat., vel condueat, ut in Leg. 76 ff. de rei vindic., vel precario possidere constituat ut in Leg. ff. de acquir. possess. traditio corporali rei donatae pro facta habetur, quamquam revera facta non fuerit, quia fingitur, quod donans donatario, rem κατα συντομιαν brevi manu tradiderit. Raro jus canonicum has fictiones admittit, neque assentior Cujacio, qui Observat. Lib. XIX. C. 18. Op. T. III. col. 510., fictae traditionis argumentum sumit a cap. 2. de consuet., ubi glebae traditio non fictionem continet, sed signum est datae possessionis, atque ejus veritatem ostendit. Quae

liturgie.de

Gesetz, so heißt sie Rechtsvermuthung (praesumtio juris); gründet sie sich aber auf eine Folgerung oder einen Schluß, so heißt sie menschliche Vermuthung (praesumtio hominis). Die Rechtsvermuthung geradeweg (praesumtio juris tantum) hat ihren Grund in dem Literalsinne des Gesetzes; die praesumtio juris et de jure hingegen gründet sich auf die ausdrückliche Verordnung des Rechts, und ist durchaus entscheidend. Vom Gesetze bestätigte Vermuthungen befreyen von der Beweislast, und was immer nach der Rechtsvermuthung behauptet oder verneint wird, gilt so lang für wahr, bis der Gegner das Gegentheil bewiesen hat 166). Auch sollen nach dem kanonischen Rechte solche Vermuthungen so unbedingt als wahr angenommen werden; daß sogar der Beweis des Gegentheils ausgeschlossen wird 167). Die praesumtio hominis, wenn sie schwach ist, beweiset gar nichts; ist sie wahrscheinlich, so macht sie einen halben Beweis aus. Uebrigens ist der Beweis durch Präsumtionen nur ein künstlicher.

Zu den natürlichen Beweismitteln gehört auch der Augenschein; welcher theils von dem Richter durch selbst eigene Einsichtsnahme von dem streitigen Gegenstande, theils durch Sachverständige vorgenommen wird. Wenn zur Entscheidung einer streitigen Rechtssache die Einsichtsnahme der Sachverständigen nothwendig wird, so hat diejenige Partey, welcher die Beweislast zugeht, für die kunstmäßige Beurtheilung zu sorgen. In Eheſtreit-Sachen hat dies Beweismittel besonders bey der Impotenzklage Anwendung. — Urtheil — Erkenntniß (sententia) ist bey formirten Collegien der in einer referirten Sache durch die Bestimmung des Collegiums (als Gericht) sanktionirte Ausspruch dessen, was in einer bestimmten Sache recht ist, in einer bestimmten Form abgefaßt, oder: man versteht darunter den Ausspruch des Richters, wodurch ein Rechtsstreit zwischen

---

traditio fit saepe per glebam, per herbam, per festucam, per cultellum, per ostium, in formulis antiquis, per panem, per librum. Atque ita annulus signum est foederis conjugalis, et veri matrimonii vitta conjunctionis est. Can. 7. C. 30. q. 9. Est autem praesumtio diligenter a fictione distinguenda.«

166) C. 11. 12. 16. X. de praesumt.

167) C. 15. X. de sentent. et re judic. C. 30. X. de sponsal. C. 6. X. de condition. appos.

liturgie.de

zwey streitenden Theilen entschieden wird. Wenn daher der Richterspruch in einer anhängigen Streitsache das Hauptresultat aller bisher gepflogenen processualischen Verhandlungen in sich begreift, und entscheidend ist, so daß der eine Theil als obsiegend, der andere Theil als besiegt erklärt wird, so entsteht ein Endurtheil — Haupterkenntniß — Definitiv-Sentenz — (sententia definitiva). Ein Interlocut — Nebenerkenntniß — Nebenurtheil — Beyurtheil — (sententia interlocutoria) hingegen ist ein bloßes Dekret, wodurch nur vom Richter in einer Streitsache dasjenige verfügt wird, was zur Leitung des Proceß-Verfahrens erforderlich ist. Auch gibt es gemischte Erkenntnisse, welche proceßleitend und zugleich entscheidend sind (interlocutiones mixtae). Das Endurtheil kann nur, nachdem beyde Parteyen gehörig vernommen worden sind, gefällt werden. In der Regel müssen in unseren Tagen den Urtheilen die Entscheidungs-Gründe beygefügt werden 168). Das Interlocut kann ohne vorgängige Vernehmung der Parteyen sowohl, als auch ohne Beyfügung der Entscheidungs-Gründe erlassen, — vom Richter widerrufen 169), und davon nicht mit der Wirkung appellirt werden, daß dadurch jedes weitere Verfahren aufgehoben werden müßte; das Definitiv-Urtheil aber nicht 170). Eine Appellation vom Interlocut findet überhaupt nur dann Statt, wenn es die Kraft und Wirkung einer Definitiv-Sentenz hat 171). Das Urtheil muß sowohl den Gesetzen, als den Akten gemäß abgefaßt seyn. Bey einem Richter-Collegium wird bey gleichen Stimmen für den Beklagten entschieden. In Ehe-Nichtigkeits-Klagen wird im Zweifel, und wenn eine Stimmen-Gleichheit vorhanden ist, für die Aufrechthaltung der Ehe erkannt 172).

Jedes Urtheil muß in der verordnenden Schreibart, bündig, deutlich, aktenmäßig und bey Collegien dem Beschlusse conform abgefaßt werden, sich sowohl auf die eigentliche Klage, Verur-

---

168) Vergl. Verfass. Urk. für das Königr. Bayern Tit. VIII. §. 2.

169) L. 14. D. de re judicat.

170) C. 60. X. de appellation.

171) Devoti l. c. T. III. p. 170. Not. 3) »Jus civile ab interlocutoria appellationem negat. Leg. 16. Cod. de judic. Leg. 36. Cod. de appellation., quam legem restituit Cujacius Observ. Lib. 12. C. 3. Op. T. III. col. 306. Venet. 1758«.

liturgie.de

theilung oder Freysprechung des Beklagten, als auch auf die Kosten erstrecken, und den vorgeladenen Parteyen gehörig kund gemacht werden 173). Von einem Urtheile kann diejenige Partey, welche sich durch dasselbe gekränkt zu seyn glaubt, sofern es einen geistlichen Gegenstand betrifft, an das Metropolitikum den Rekurs —, und wenn es eine Civilsache betrifft, an die nächst höchste höhere Civil-Gerichts-Stelle die Berufung ergreifen. Außerdem erwächst dasselbe, wenn in den bestimmten Fristen dagegen kein Rechtsmittel eingewendet worden ist, in Rechtskraft (transit in rem judicatam), und für die betreffenden Parteyen entsteht aus demselben eine bleibende Verbindlichkeit, nicht aber für Dritte 174). Ist hingegen das Recht dieser von derjenigen Partey, welche das Urtheil angeht, abhängig, so ist es auch in sofern für Dritte verbindlich 175). Das in Rechtskraft erwachsene Urtheil wird auf Ansuchen des obsiegenden Theils vollstreckt 176). Das geistliche Gericht wendet entweder bey'm Vollzuge, sofern es nöthig ist, geistliche Strafen an, oder es ersucht die weltlichen Behörden um die nöthige Unterstützung 177).

Der competente — ordentliche Richter vollzieht auch das Urtheil, der delegirte aber nur auf das an ihn ergangene Ersuchen.

Ein nichtiges Urtheil wird nie rechtskräftig. Nichtig ist aber ein Urtheil, 1) wenn der erkennende Richter nicht competent war, den Fall der Parteyen ausgenommen 178), 2) wenn falsche Beweis-Mittel angewendet werden 179), 3) wenn ein wesentlicher Theil der Streitführung — (des Prozesses) abgeht 180), 4) wenn den ausdrücklichen Bestimmungen der Ge-

172) C. 3. de sentent. et re judicat. in 6to.

173) C. 2. de V. S. in Clem. C. 3. de sentent. et re judicat. in 6to.

174) C. 13. 15. X. de sentent. et re judicat.

175) C. 25. X. de praebend. C. 17. X. de sentent. et re judicat.

176) C. 25. X. de praebendis. C. 17. X. de sentent. et re judicat.

177) C. 1. 14. X. de offic. judic. ordin.

178) C. 4. X. de judic. C. 29. X. de offic. et potest. judic. delegat. C. 3. X. de consuetud.

179) C. 22. X. de sentent. et re judic. C. 9. X. de testib. C. 6. X. de exceptionib. C. 2. X. de crimine falsi.

180) C. 2. X. ut. lite contestat. C. 19. X. de sentent. et re judicat. C. 2. de V. S. in Clem. C. 8. X. de majorit. et obed.

liturgie.de

setze entgegen ist; wenn z. B. die Trennung einer Ehe aus einer falschen Ursache ausgesprochen wurde 181); 5) wenn der Richter sich hatte bestechen lassen, und wenn es gegen ein schon rechtskräftiges gefällt worden ist 182).

Gerichtsbarkeit in Ehe-Sachen. S. d. Art. Competenz in Ehe-Streitigkeiten.

Gerichts-Ort. S. d. Art. Gerichtsbarkeit.

Gerichtsstand ist das Gericht, vor welches eine Person oder Rechts-Sache gehört. (S. d. Art. Gerichtsbarkeit).

Gerichtsstand, befreyter. Wenn gewisse Personen oder Rechts-Sachen den gewöhnlichen oder ordentlichen Untergerichten entzogen, und einem Gerichte höherer Instanz unterworfen sind, so nennt man den solchen Personen oder Sachen zukommenden Gerichtsstand einen befreyten oder privilegirten. Einen befreyten Gerichtsstand haben z. B. die Gesandten, welche weder in Ansehung ihrer Person, noch rücksichtlich der in ihrem Gefolge befindlichen Personen, die Gerichtsbarkeit des Staates, in dem sie accreditirt sind, anerkennen, die Adeligen, Geistlichen, Staatsbeamten ꝛc. (S. d. Art. Privilegium fori).

Gesangbücher. Schon von den Zeiten der Apostel her pflegten die Gläubigen bey ihren öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen Psalmen und andere geistliche Lieder zu singen. 1. Kor. 14, 15. Eph. 5, 19. Die Sammlung der bey dem öffentlichen Gottesdienste in einer Diözese oder in einem Lande gebräuchlichen geistlichen Lieder nennt man Gesangbuch, und sofern diese zum Absingen bey dem Gottesdienste wirklich bestimmt sind, heißt dasselbe ein öffentliches, wiefern diese aber bloß zur häuslichen Erbauung der Gläubigen dienen, Privat-Gesangbuch. Das leichteste Mittel, ein allgemeines Diözesan-Gesangbuch herzustellen, möchte wohl dieses seyn: wenn

181) C. 1. 7. 10. 13. X. de sentent. et re judic. C. 64. de R. J. in 6to. C. 5. X. de frigidis.

182) Schmalz a. a. O. S. 309.

liturgie.de

die bereits in den verschiedenen Theilen einer Diöcese üblichen Kirchenlieder gesammelt, die anpassendsten und zweckmäßigsten ausgewählt, diese mit geeigneten Verbesserungen und Zusätzen versehen, die bekannten Melodien beybehalten, nach den allgemeinen und besonderen Veranlassungen zu den verschiedenen Andachts-Uebungen geordnet, und sodann mit der Approbation der betreffenden geistlichen Oberbehörde versehen werden.

Die Einführung und Approbation allgemeiner Diözesan-Kirchen-Gesangbücher und neuer Lieder ist ein rein geistlicher Gegenstand, und gehört zum Wirkungskreise der bischöflichen Behörden. — Bey der angeordneten Einführung eines neuen Kirchen-Gesangbuches sollen die Seelsorger mit aller Klugheit und Umsicht zu Werke gehen, und durch geeignete Belehrungen Alles zu beseitigen suchen, was bey der oft auf Seite des Volkes tief gewurzelten Vorliebe für das Alte ruhstörende Auftritte veranlassen könnte. Die zweckmäßigste Art, neue Kirchen-Lieder einzuführen, ist: wenn die Seelsorger hierin mit der Schuljugend den Anfang machen, diese zuerst in der Schule den Text und die Melodie gehörig einüben, dann solche allein bey der Pfarr-Messe unter Begleitung der Orgel, die neu einzuführenden Kirchen-Lieder mehrmal singen lassen, damit so allmählich die erwachsene Jugend und die Parochianen daran gewöhnt werden.

Bey den Protestanten steht die innere Einrichtung und Reform der kirchlichen Gesangbücher den kirchlichen Stellen zu. Die Einführung eines allgemeinen Gesangbuches aber ist durch das landesherrliche Placet und die Zustimmung der Gemeinden bedingt. Hat es beyde erlangt, so gilt es als öffentliches Gesangbuch für die Gemeinden eines Consistorial-Bezirkes, oder eines ganzen Landes.

Geschwister. S. d. Art. Bluts-Verwandtschaft.

Gesegnete Sachen. S. d. Art. Segnungen.

Gevatterschaft, ein Ehehinderniß. S. d. Art. Firmpathen, Taufpathen.

Geweihte Sachen. S. d. Art. Weihungen.

Gewissens-Ehen (matrimonia conscientiae) nennt man jene Ehen, welche bloß durch die wechselseitige und freye

liturgie.de

Einwilligung der Verlobten und ohne Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Feyerlichkeiten — ohne alle Hierologie — geschlossen werden. Die katholische Kirche sah derley Ehen wegen der bedenklichen Folgen in Beziehung auf die künftigen Ehe-Verhältnisse, besonders weil leicht Zweifel gegen die Gültigkeit derselben erhoben werden können, immer sehr ungern; weßwegen Benedikt XIV. in seiner Constitution v. J. 1741 »Sat vobis« 1) verordnete: daß die Gewissens-Ehen nur bey hohen Standespersonen und wegen der dringensten Ursachen (ex causa gravi urgenti et urgentissima) von den Bischöfen zugelassen werden sollen« 2). Derley Ehen dürfen daher keine Privat-Personen schließen, und selbst bey Personen von hoher Geburt lassen sie sich zufolge der tridentinischen Bestimmung 3) über die Oeffentlichkeit und Feyerlichkeit der Ehe schwer vertheidigen 4). Devoti (l. c. T. II. p. 131. §. CVIII.) »Nec praetereundum matrimonium conscientiae, quod coram Ecclesia contrahitur ea lege, ut semper occultum maneat matrimonium hoc, ut cetera Christianorum matrimonia palam ac rite inita est sacramentum et conjungitur coram parocho ac duobus testibus, qui omnes arcani silentii lege obstringuntur; sed a reliquis differt, quia contrahitur omissis tribus denuntiationibus, neque contractum describitur in libro, quo Parochus om-

---

1) Ejus Bullar. T. I. N. 35. p. 54. ed. Rom.

2) Hanc praxim, sagt Benedikt XIV., vobis duximus proponendam; non quia dispensatio praemisso casui solum congruat, cum alii similes, et fortasse urgentiores esse possint, in quibus dispensare expediat; sed quia vestri pastoralis officii partes versari debent in sedulo investiganda legitima et urgenti causa dispensationis, ne matrimonia occulte celebrata luctuosos habeant exitus, quos intimo cordis moerore recensuimus.«

3) Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim.

4) Dabelow's Grundsätze des allgemeinen Eherechts der deutschen Christen. gr. 8. Halle 1792. §. 138. Frey a. a. O. III. Th. S. 281. Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 561. „Die Ehe braucht nicht nothwendig öffentlich abgeschlossen zu werden, sondern die Parteyen können aus dringenden Gründen sogar deren Verheimlichung verlangen. Alsdann fallen die Aufgebote und die Eintragung in das Kirchenbuch weg. Man nennt dieses eine Gewissensehe.“

liturgie.de

nium matrimonia describit. Non omnes inire suo lubitu possunt hoc matrimonium, quod, cum occultum sit, gravia mala importare potest, sed ab Episcopo ex justa gravique causa permittitur.«

Nach dem allgemeinen österreichischen bürgerlichen Gesetz-Buche §. 69, 75. können in den österreichischen Staaten keine Gewissens-Ehen Statt finden. (S. d. Art. Ehe zur linken Hand.)

Gewissens-Freyheit (Religions-Freyheit) ist das Recht eines jeden Menschen, die Lehren und Grundsätze seiner Religion zu prüfen. Frey 1) erklärt die Religions- und Gewissens-Freyheit als das einem jeden Einzelnen zustehende Recht, über das Verhältniß des Geschöpfes zu dem Schöpfer nachzudenken, hienach und nach dem Resultate seiner Einsichten, Forschungen und Ueberzeugung seine Pflichten zu bestimmen, und seine Handlungen einzurichten. Ihrer Natur nach ist sie subjektiv, und so lange ein Individuum seine religiöse Ueberzeugung bloß in seinem Innern hegt, unerreichbar. Sobald aber Jemand seine religiöse Ueberzeugung einem andern mittheilt; so kommt es darauf an, ob dieselbe mit den Lehrsätzen einer oder der andern in einem Staate bestehenden Religions- oder Kirchen-Gesellschaft vereinbarlich ist oder nicht. Im ersten Falle steht ihm das Recht zu, aus dem Verbande derjenigen Religions-Gesellschaft, von welcher er bisher Mitglied war, und hinsichtlich deren Religions-Lehren er eine abweichende aber einer bestehenden Kirchen-Gesellschaft zusagende Ueberzeugung hat, aus- und in eine andere unter Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen, einzutreten. Ganz anders verhält sich indeß die Sache; wenn die geänderten Meinungen eines Individuums in Bezug auf Religion ganz abweichend von den Lehr- und Glaubens-Sätzen der bestehenden Religions-Gesellschaften sind; in diesem Falle kann es wegen seiner abweichenden religiösen Meinungen nicht nur nicht in eine andere der bestehenden Religions-Gesellschaften eintreten, noch vielweniger darf ihm die Verbreitung seiner ganz dissentirenden Lehr-Meinungen gestattet werden, weil dadurch die Gewissen der übrigen beunruhigt würden. Der Staat hat in diesem Falle selbst

1) Dessen kritischer Kommentar des Kirchenrechts. I. Th. S. 104.

liturgie.de

die Pflicht, nach seinem Schutz- und Schirmrechte die in ihm bestehenden Religions- und Kirchen-Gesellschaften, und da, wo eine Religion derselben als die herrschende Staats-Religion erklärt ist, insbesondere diese gegen dergleichen Attentate sicher zu stellen. Die Kirche kann jedoch nicht nur die Religions-Meinungen eines öffentlich dissentirenden Mitgliedes untersuchen, sondern auch, wenn dasselbe hartnäckig fortfährt, dieselben zu ihrem Nachtheile zu verbreiten, ihren Glauben gefährdet, die guten Sitten verletzt, und die Gewissen beunruhigt, von ihrer Gesellschaft ausschließen, und denselben den Zutritt in ihre Versammlungen versagen 2). Die Kirche ist nach der Lehre der Katholiken eine positive, göttliche Anstalt, welche die Lehre als depositum fidei, so wie auch ihre wesentliche Form und Einrichtung von ihrem göttlichen Stifter mit einer besonderen Kirchen-Gewalt als unabänderlich erhalten hat. Sie kann daher keiner von ihrem Glauben abweichenden Meinung beypflichten, oder solche sich eigen machen; denn sie würde dadurch ihre Grundlage — die Einheit des Glaubens — aufheben. Diesemnach muß sie sich vielmehr, wenn sie die Einheit des Glaubens erhalten will, gegen jede Lehre aussprechen, welche von ihren Dogmen abweicht 3).

Die katholische Kirche legt übrigens dem Menschen keinen absoluten Zwang zum Glauben an ihre Glaubens-Sätze an; sondern ihr Zwingen und Dringen ist nur dahin beschränkt und bedingt: »Wenn Jemand (Relig. Fr. 1825. Nr. 41. S. 645) ihr angehören will, so wird ihm der Glaube an ihre Glau-

2) Vergl. II. bayerisch. konstitut. Ed. §. 42.

3) Vergl. Prechtel, Beleuchtung der Dr. Tzschirnerischen Schrift: Katholizismus und Protestantismus. Münchner theol. Literat. Zeit. Jahrg. 1828. IV. B. XI. Hft. Beschwerden des General-Vikariats von Fulda gegen das Weimarische Edikt v. 7. Okt. 1823. In den neuesten Zeiten wurde die Frage aufgeworfen: Was Religions- und Gewissensfreyheit im Sinne des Protestantismus sey? Religionsfreund Jhrg. 1824. Nr. 52. — 1825. Nr. 6. 41. 42. 43. 53. — 1826. Nr. 17. — 1827. Nr. 10. Die unhaltige Gegenbeantwortung S. M. in der allgem. Kirchen-Zeitung Jahrg. 1825. Nr. 2. 10. 16. 49. 50. 72. 89. 112. 125. 141. 144. 154. 155. 164. 165. — 1826. Nr. 120. 121. 122. — 1827. Nr. 56. 57. — 1828. Nr. 152. 153. Vergl. Husenbeth's Vertheidigung des Glaubens und der Disciplin der katholischen Kirche. gr. 8. Augsburg und Leipzig 1827.

liturgie.de

bens-Wahrheiten zur unerläßlichen Pflicht gemacht. Und diesen Zwang findet auch der Protestant in seiner Religion, denn auch diese gebietet ihm: wenn du Protestant seyn willst, so bist du an den Glauben jener Wahrheiten gebunden, welche das protestantische Religions-System lehrt. Oder nicht? Was charakterisirt denn ihre Religion zur lutherisch-reformirten? Wie heißt denn ihre Confession? In diesem Falle könnte sie nur Deismus heißen.«

Keine der bestehenden Kirchen-Gesellschaften darf sich unerlaubter und unedler Mittel bedienen, um ihre Lehrsätze den Genossen einer andern Kirche aufzudringen, oder dem Gewissen derselben direkten oder indirekten Zwang anzuthun, und sie zum Uebergange zu der ihrigen Kirche zu verleiten, oder Proselyten zu machen. Auf diesen Fall steht vielmehr der beeinträchtigten Kirche das Recht zu, den Staatsschutz in Anspruch zu nehmen 4).

Gewissens-Vertretung (probatio pro exoneranda conscientia) findet Statt, wenn der Delat die Unwahrheit eines Beweis-Satzes, Statt sie zu beschwören, mit anderen Beweismitteln darthun will. (S. d. Art. Eid. Gerichtsbarkeit, geistliche.)

Gewohnheits-Recht. Das Recht beruht entweder auf der ausdrücklichen Erklärung des Gesetzgebers, und heißt das geschriebene Recht — Gesetz — Verordnung, oder es beruht auf gewissen Rechtsnormen, welche sich zwar nicht auf eine ausdrückliche Vorschrift des Gesetz-Gebers gründen, sondern die man in bestimmten Fällen immer beobachtet hat, und welche entweder durch Meinung oder Sitte eingeführt worden sind; den Inbegriff solcher Rechtsnormen nun heißt man Gewohnheits-Recht. Consuetudo ist das Gewohnheits-Recht überhaupt; Herkommen, Observanz (observantia) ist das Gewohnheits-Recht einer gewissen Gesellschaft oder Corporation 1).

---

4) Die staatsrechtlichen Bestimmungen über Religions- und Gewissensfreyheit der im Königreiche Bayern bestehenden drey christlichen Kirchen-Gesellschaften enthalten die §§. 1—11 des II. constitut. Edikts. Vergl. Dresch, Grundzüge des bayerischen Staatsrechtes. gr. 8. Ulm 1823. §. 63.

1) Glück, Ausführliche Erläuterung der Pandekten. B. I. Tit. III. §. 52.

liturgie.de

Ein Gesetz entsteht nur dann, wenn der Gesetzgeber seinen Willen förmlich bekannt macht; bey dem Gewohnheits-Rechte ist daher anzunehmen, daß die Gewohnheit als solche durch den in der Handlungsweise ausgedrückten gemeinsamen Willen ein Gesetz werde. Eine einmal durch den Willen der gesetzgebenden und rechtsbestimmenden Gewalt entstandene und sanktionirte Gewohnheit muß daher eben so verbindend betrachtet werden, wie das durch die ausdrückliche Willens-Erklärung des Gesetzgebers hervorgegangene Recht.

Rechtsnormen, welche das Gewohnheits-Recht bilden, können sowohl in politischen als kirchlichen Verhältnissen vorkommen, hauptsächlich ist dasselbe die Grundlage des gerichtlichen Verfahrens 2). Das Daseyn und der Inhalt eines Gewohnheits-Rechtes kann oder muß vielmehr oft aus den bey den Staats- und Gerichts-Behörden vorhandenen Akten, Archivalien, Formel-Büchern u. dgl. nachgewiesen werden 3). Von dem Gewohnheits-Rechte ist auch die Tradition — Ueberlieferung — wohl zu unterscheiden. So wie bey jedem Volke und in jedem Staate durch die hinzugetretene legislative Auctorität gesetzliche Kraft erlangt haben; eben so erlangten auch in der christlichen Kirche gewisse Sitten und Gebräuche, indem sie in vorkommenden Fällen oft unter Anleitung und Auctorität der Kirchen-Vorsteher gleichförmig und wiederholt beobachtet wurden, die Kraft kirchlicher Gesetze. — Die Gewohnheit ist entweder consuetudo juris oder consuetudo facti. Sie heißt die einführende (consuetudo introductiva), wenn sie eine Rechtsnorm für gewisse zu unternehmende Handlungen einführt; die erklärende aber wird sie genannt, wenn sie eine schon vorhandene erklärt. Enthält die Gewohnheit, welche ein neues Recht

---

Volkmar, Beyträge zur Theorie des Gewohnheitsrechts. 8. Braunschweig 1806. Seuffert, Erörterung einzelner Lehren des Römischen Privatrechts B. 1. Nr. 5. Gärtner, Einleitung in das gemeine und teutsche Kirchenrecht. gr. 8. Augsb. 1817. S. 219. Schmidt, Versuch einer Theorie des Gewohnheitsrechts nach römisch-kanonischen und sächsischen Gesetzen gr. 8. Leipzig 1825. Falk, Juristische Encyklopädie. II. Aufl. gr. 8. Kiel 1825. S. 17.

2) Linde a. a. O. S. 29. Von Droste-Hülshoff a. a. O. S. 128.

3) Marculfi Monachi aliorumque auctorum formulae veteres ed. Hieron. Bignon op. Theod. Bignoni. 4to. Paris 1613. 1665. bey von Droste-Hülshoff. S. 128.

liturgie.de

einführt, zugleich eine Verbesserung eines schon vorher bestehenden positiven Rechtes, so heißt sie verbessernde (consuetudo correctiva), hebt sie aber ein solches auf, so nennt man sie eine aufhebende (consuetudo derogatoria, abrogatoria) oder consuetudo contra jus, sofern sie dem sonstigen positiven Rechte nicht widerstreitet, wird sie consuetudo praeter jus genannt. Rücksichtlich des Gegenstandes oder Inhaltes einer Gewohnheit unterscheidet man zwischen einer privatrechtlichen und öffentlichen. Endlich kann sie auch entweder eine allgemeine oder eine partikuläre Gewohnheit seyn, Letztere erhält ihre Kraft von den Betheiligten, Erstere von dem Gesetzgeber. — Die Grundlage des Gewohnheits-Rechts bilden die guten Sitten und Gebräuche, und die beystimmende Erklärung der legislativen Auctorität; hienach ist auch der Gebrauch desselben zu bemessen, und man muß sich hüten: Mißbräuche, und überhaupt solche Gebräuche, welche nicht durch die Erklärung des ordentlichen Gesetzgebers sanktionirt sind, als Gewohnheits-Rechte zu betrachten. Ueberhaupt dürfen gewohnheitsrechtliche Normen weder dem göttlichen natürlichen oder positiven Rechte, noch den guten Sitten, noch dem öffentlichen Wohle oder dem Wohle der Kirche entgegen, vielmehr müssen dieselben den bestehenden Verhältnissen und Bedürfnissen angemessen seyn 4).

Zu einer Gewohnheit werden erfordert: a) gewisse Thatsachen. Das positive Recht bestimmt die Anzahl derselben nicht, sondern scheint nur überhaupt mehrere Thatsachen zu fordern. Einige Rechtsgelehrten fordern wenigstens zwey, jedoch ist hierin Alles dem richterlichen Ermessen überlassen 5); b) Thatsachen, die einen allgemeinen Rechtssatz enthalten, nach welchem sie geschehen sind, mithin kann α) aus Handlungen, zu denen sich Jemand nicht aus einer Verbindlichkeit, sondern aus freyem Willen bestimmt hat, nicht abgeleitet werden; β) auch nicht aus Handlungen, die bloß ein bestimmtes Individuum gegen ein anderes ausgeübt hat 6); c) muß dieser Rechtssatz so beschaffen

4) Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 98.

5) Vergl. Haus, Versuch über den rechtlichen Werth des Gerichts-Gebrauches. 8. Erlangen 1806.

6) Zachariae Lib. quaest. Q. 3. Witteb. 1805.

liturgie.de

seyn, daß man annehmen kann, der Gesetzgeber habe ihn billigen können; er darf daher nicht im Widerspruche stehen αα) mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts und der Politik, ββ) nicht mit ausdrücklichen Gesetzen 7). Jedoch nehmen mehrere Rechtsgelehrten an, daß durch res judicatas auch das jus scriptum aufgehoben werden könne 8). d) Muß man auch annehmen können, daß der Gesetzgeber diesen Rechtssatz wirklich gewollt habe.

Der Beweis für eine Gewohnheit wird durch Zeugen, Urkunden u. s. w. geführt. Die Beweisführung liegt jedoch Demjenigen ob, welcher die Gewohnheit anführt. Eine rechtmäßig eingeführte und förmlich bestätigte, einen kirchlichen Gegenstand betreffende Gewohnheit ist einem Kirchen-Gesetze gleich zu achten, so zwar daß das gegen dieselbe gefällte Urtheil ipso jure eine Nullität wäre.

Gilbertiner sind ein Zweig des **Benediktiner-Ordens**. Der h. **Gilbert Sempingan** soll diese Congregation gegründet haben. **Eugen III.** ertheilte derselben im Jahre 1148 die päbstliche Bestätigung.

Glaubens-Bekenntniß (συμβολον — symbolum fidei) ist ein kurzer Inbegriff der Fundamental-Glaubens-Artikel 1).

---

7) C. 4. 5. X. de consuet.

8) Kind quaest. forens. T. I. p. 38.

1) Συμβολον nach Plato aenigma, nach Cicero signum. Dem Zeugnisse Hadrian's zufolge ward dies Wort auch gleichbedeutend mit παρασημα gebraucht. — Bona l. c. p. 501. Συμβολον à συμβαλλω derivatur, cujus verbi multiplex est significatio. Significat enim confero, contribuo, adjuvo, comparo, utendum do, pactum ineo, stipulor. A Cicerone nota, vel signum vocatur id, quod Graecis est συμβολον: cumque vox nota, vel signum de variis rebus dicatur, ita et symbolum. Seligam in hanc rem e Grammaticorum dumetis aliquot flosculos. Significat aliquando symbolum, vel symbolus vel etiam symbola collationem id scilicet quod in coenam parandam plures conferunt. S. Dorotheus commemorans quanto ardore, dum puer esset, studiis litterarum incumberet, nunquam se ab amicis adduci potuisse ait in symbolum lectionis tempore. Terentius symbolum dedit, coenavit. Et Plau-

liturgie.de

Die vorzüglichsten Glaubens-Bekennnisse der katholischen Kirche sind: 1) das apostolische (symbolum Apostolicum), welches, wie es im römischen Katechismus, übersetzt von Felner I. B. S. 14. heißt: die Anführer und Lehrer des Glaubens, die heiligen Apostel, aus Eingebung des göttlichen Geistes in zwölf Artikel eingetheilt haben. Da sie vom Herrn den Befehl erhalten hatten: herum zu reisen, und den Menschen das Evangelium zu predigen; verfaßten sie eine Formel des christlichen Glaubens, damit Alle das Nämliche denken, glauben und reden sollten; daß unter jenen keine Trennung entstehe, die sie zur Einigkeit des Glaubens berufen würden: alle Christen sollten die nämlichen Gesinnungen und die nämlichen Reden führen; 2) das nizänische, 3) das konstantinopolitanische oder nizänisch-konstantinopolitanische, 4) das athanasianische 5) das tridentinische. Es enthalten jedoch diese Symbola nicht alle Glaubenslehren der katholischen Kirche; denn sie wurden nur zunächst gegen die Irrlehrer aufgestellt, und die Kirche sprach sich nur darin in dem aus, was gerade Noth that. Die Kirche erhält zwar keine neuen Offenbarungen, allein sie kann doch die gegebenen aus der h. Schrift und Tradition entwickeln, wenn neue Irrlehren dies nothwendig machen. Als Arius die Gottheit Christi, Macedonius die Gottheit des heiligen Geistes läugneten, als Nestorius zwey Personen, Eutyches eine Natur in Christus lehrten: so erklärte sich die Kirche auf den Concilien zu Nizäa I., Konstantinopel I., Ephesus und Chalcedon gegen die betreffenden Irrlehren, und setzte denselben ihre Glaubens-Symbola entgegen. Es können daher diese Symbola nicht als abgeschlossene Akte des katholischen Glaubens angesehen werden. Die Väter bestanden ungeachtet des Wider-

---

tus symbolarum collatores quaerendos dicit apud forum piscarium.« . . . Augustinus, symbolum inquit, est breviter complexa regula fidei, ut mentem instruat, nec oneret memoriam: paucis verbis dicatur, unde multum acquiratur. Doctrina virtus est sacramenti, illuminatio animae, plenitudo credentium, breve est verbis, sed magnum sacramentis, totum continens compendio brevitatis.« Dufresne T. III. p. 1035. »Symbolum Christiani appellant summam fidei catholicae, quasi, ut quidam censent, collationem, quod, ut ajunt, Apostoli simul convenientes, quod quisque sentiret ac crederet, in illud contulerint.

liturgie.de

spruches der Irrlehrer von jeher darauf: daß die Kirche das Recht habe, neue Ausdrücke zu wählen, und Zusätze zu den alten Symbolen zu machen, wodurch die herrschenden Irrlehren schärfer bezeichnet würden, wenn nur die Sache selbst in der hl. Schrift und Tradition enthalten sey. Von diesem Rechte machte auch der Kirchenrath von Trient, gleich den Concilien von Nizäa I., Konstantinopel I. ꝛc. Gebrauch, und sprach mehrere in den früheren Glaubens-Symbolen aus Mangel der Veranlassung nicht ausgedrückte, aber doch in der h. Schrift, in dem christlichen Alterthume und in der Tradition gegründete Lehrsätze gegen die Lehre Luther's als Glaubenswahrheiten aus, und setzte den Glaubens-Neuerungen desselben die Glaubens-Lehren der katholischen Kirche entgegen. Das Symbolum Tridentinum wurde aus Auftrag des Concil's von Trient vom P. Pius IV. verfaßt, und besteht sowohl aus dem Nizänisch-Konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnisse, als auch aus den gegen Luther's Lehre gemachten Glaubens-Bestimmungen.

Alle Ordinanden, so wie alle Geistlichen, welche auf eine Kirchenpfründe, eine stabile Curatstelle, oder ein Canonikat, eine Dignität oder Prälatur, oder ein Bisthum befördert werden, müssen unmittelbar vor ihrer Institution das Glaubens-Bekenntniß ablegen 2). Die Ablegung desselben darf nicht über zwey Monate verschoben werden 3); widrigen Falls muß der betreffende Geistliche die vom Anfange des Besitzes an bezogenen Einkünfte herausgeben, so daß ihn kein Besitz von drey Jahren als Verjährung schützen soll 4). — Jeder Pfarrer und Benefiziat hat das Glaubens-Bekenntniß in die Hände seines Bischofs, und die Canoniker haben nebst dem auch dasselbe bey ihrer Einführung vor dem versammelten Kapitel abzulegen. Gewöhnlich geschieht dies am Sitze des Bischofs, übrigens kann solches auch an einem andern Orte und selbst außer der Diözese vorgenommen werden. In der Regel wird hiemit die Leistung des Eides der kanonischen Obedienz und der treuen Verwaltung des geistlichen Amtes verbunden.

---

2) Can. 3. 6. D. 23. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 12. Sess. XXV. C. 2. de reform.

3) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 12. de reform.

4) Ibid.

liturgie.de

Das II. bayerische konstitutionelle Edikt enthält in Betreff der Wahl des Glaubens-Bekenntnisses folgende Bestimmungen:

§. 5. Die Wahl des Glaubens-Bekenntnisses ist jedem Staats-Einwohner nach seiner eigenen freyen Ueberzeugung überlassen.

§. 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungs-Alter, welches für beyde Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da die Wahl eine eigene freye Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- und Gemüths-Zustande sich befinden, die sie derselben unfähig macht.

§. 8. Keine Partey darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird: so hat die betreffende Regierungs-Behörde den Fall zu untersuchen, und an das Königl. Staats-Ministerium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allzeit bey dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu erwählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 11. Durch die Religions-Aenderung gehen alle kirchliche Gesellschafts-Rechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religions-Partey, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürger-Rechte gestattet ist.

Für das Königreich Sachsen wurde unter'm 20. Febr. 1827 nachstehendes königliches Mandat, den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern betreffend, erlassen.

Wir Friederich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc., thun hiermit kund und zu wissen: daß Wir für gut befunden haben, in Rücksicht des Uebertrittes von einer christlichen Confession zu einer anderen, Folgendes anzuordnen:

§. 1. Der Uebertritt von einer christlichen Confession zu einer andern kann nicht gehindert werden, wenn nur der Uebertretende das ein und zwanzigste Jahr seines Alters erreicht hat, und nicht in einem solchen Geistes- und Gemüths-Zustande sich befindet,

liturgie.de

der ihn zu einer nach freyer Ueberzeugung zu fassenden Entschließung überhaupt unfähig macht. Es soll jedoch minderjährigen Personen in articulo mortis der Uebertritt zu einer andern Confession unter den im §. 8 erfolgenden Bestimmungen gestattet seyn.

§. 2. Wer zu einem solchen Uebertritte sich bewogen findet, hat sein Vorhaben bey dem Ortspfarrer seiner bisherigen Confession, oder wenn mehrere derselben daselbst angestellt sind, bey dem ersten Geistlichen seines Wohnortes persönlich anzuzeigen, welcher ihn sodann über die Wichtigkeit desselben zu belehren und zu dessen nochmaliger reiflicher Erwägung während einer Bedenkzeit von vier Wochen zu ermahnen hat.

§. 3. Bey diesen Belehrungen und Ermahnungen hat sich der Geistliche eine Herabwürdigung der Confession, zu der der Angemeldete überzutreten beabsichtiget, nicht zu erlauben.

§. 4. Beharret der Gemeldete, der ihm geschehenen Vorstellung ungeachtet, bey seinem Vorhaben: so ist ihm von dem Geistlichen ein schriftliches Zeugniß wegen der geschehenen Anzeige und wegen dessen Entlassung aus seiner bisherigen Kirchen-Gemeinde auszustellen.

§. 5. Ohne ein solches Zeugniß und ohne vorgängige Prüfung und Vorbereitung darf kein Geistlicher den Uebertritt eines andern Glaubens-Verwandten zu seiner Kirche gestatten, und denselben zu seiner Kirchen-Gemeinde aufnehmen, sondern er ist im Contraventions-Falle mit einer Geldbuße von fünfzig Thalern — „ — „ und im Wiederholungs-Falle mit Suspension und nach Befinden mit Remotion vom Amte zu bestrafen.

§. 6. Ein geheimer Uebertritt zieht, so bald er bekannt geworden ist, nicht nur eben so, wie ein öffentlicher den Verlust des an eine bestimmte, von dem Uebertretenden verlassene Confession gebundenen Amts- oder Familien-Rechtes, sondern noch überdies im ersten Falle, in sofern ein geleisteter Religionseid verletzt worden, eine besondere angemessene Bestrafung und in beyden Fällen die Restitution der seit dem Uebertritte zur Ungebühr gezogenen Nutzungen nach sich.

§. 7. Sollte ein Geistlicher ein Individuum in seine Kirche mit dem Vorbehalte: sich dessen ungeachtet äußerlich zu seiner bisherigen Kirche halten zu dürfen, aufnehmen, so ist er mit Remotion vom Amte zu bestrafen.

liturgie.de

§. 8. Ein in articulo mortis erfolgter Uebertritt ist für dessen Person gültig; jedoch muß derselbe im Falle der Genesung seine Bestätigung in dem §. 2 fg. vorgeschriebenen Maße erhalten. Auf die Kinder des Uebergetretenen hat der geschehene Uebertritt, es möge Bestätigung erfolgt seyn oder nicht, keinen Bezug.

§. 9. Alle Verleitung zum Uebertritte durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung der andern Confession wird von der competenten Obrigkeit dessen, der sich ihrer schuldig macht, mit fünfzig Thalern — „ — „ Geldbuße, und im Wiederholungs-Falle noch härter, bey Geistlichen irgend einer Confession aber mit Dienstentsetzung bestraft.

§. 10. Von dem Tage des erfolgten Uebertrittes an hört der Uebergetretene auf, unter dem Gesetze und der geistlichen Behörde der verlassenen Kirche zu stehen, verliert die Rechte der Mitglieder derselben, und wird aller Rechte und Verbindlichkeiten der andern Kirche theilhaft, ohne daß jedoch eine rückwirkende Kraft des Uebertrittes Statt finden kann, indem vielmehr auch der Uebergetretene Alles das, was er bis zu seinem Uebertritte genossen hat, behält, dagegen auch, wozu er bis dahin verbunden war, zu leisten schuldig bleibt.

§. 11. Auf die Kinder, die das vierzehnte Jahr ihres Alters bereits überschritten haben, hat der Uebergang des Einen der Aeltern oder auch beyder zu einer anderen Confession keinen Einfluß, sondern sie werden in der zeitherigen Confession forterzogen, bis sie nach erreichter Mündigkeit selbst die Confession wählen können, bey welcher sie verbleiben, oder zu welcher sie sich wenden wollen. In Ansehung jüngerer Kinder mag es von der Vereinigung der Aeltern abhängen, in welcher Confession sie, nach dem Uebertritte derselben, oder Eines von ihnen, zu einer andern Confession, erzogen werden sollen.

Nach Vorstehendem haben sich alle geistliche und weltliche Behörden, auch sonst Alle, welche es angeht, gebührend zu achten, und daran Unseren Willen und Meinung zu vollbringen. Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 20. Febr. 1827.

Friederich August.

(L. S.) Gottlob Ernst Nostitz und Jänckendorf.

Dr. Carl August Tittmann.

liturgie.de

In dem ersten Constitutions-Edikte »die kirchliche Staats-Verfassung des Großherzogthums Baden betreffend« wird §. 5 bestimmt: Jeder Staatsbürger jedes Standes und Geschlechtes kann nach eigener freyer Ueberzeugung von einer Kirche zur Andern, von einem Glaubens-Bekenntnisse zum andern übergehen, sobald seine kirchliche Erziehungs-Jahre vorüber sind, und er mithin für ein selbstständiges Glied der Kirche anerkannt werden kann; wozu nur das zurückgelegte achtzehnte Jahr für zureichend anzusehen ist. Niemand darf ein solches freygefaßtes Vorhaben durch Zwang, Furcht oder Zudringlichkeit hintertreiben; Niemand aber auch auf einem oder dem andern Wege Jemanden zu demselben hinzudrängen. Durch jede Religions-Aenderung gehen alle kirchliche Gesellschafts-Rechte einer verlassenen Kirche verloren, sie seyen hohe oder gemeine, direktive oder executive, Ehren- oder Genuß-Rechte: hingegen kann nichts an allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten, Ehren und Würden, nicht auch von wirklich angetretenen weltlichen Amts- oder ortsbürgerlichen Rechten verloren gehen, es wäre denn, was Amtsrechte betrifft, daß durch besondere und noch fernerhin verbindlich bleibende Gesetze oder Verträge dazu eine besondere Religions-Eigenschaft erfordert würde, in welchem Falle mit dieser Eigenschaft auch der Dienst aufgegeben werden muß. Aussichten zu noch nicht erlangten Diensten oder Bürger-Rechten an ungemischten Orten werden aber dadurch allerdings beseitigt.«

Ein Ausschreiben des kurhessischen Staats-Ministeriums v. J. 1827 enthält folgende Bestimmung: »Wenn gleich nach §. 3 des Ministerial-Ausschreibens v. 18. Aug. 1823 einem Jeden, welcher das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat, freysteht: sich dasjenige christliche Glaubens-Bekenntniß zu wählen, wozu er sich halten will, und der Uebergang von einer protestantischen Religion zu einer andern ohne eine deßhalbige religiöse Handlung oder Förmlichkeit bewirkt werden kann; so erfordert doch die Feststellung der pfarramtlichen Zuständigkeit an den Orten, wo protestantische Gemeinden verschiedener Confession sich befinden, eine nähere Bestimmung. Diese wird mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten dahin ertheilt: daß durch Uebergang eines Glaubens-Genossen zu einer andern protestantischen Confession die — überhaupt nach den Grundsätzen des obgedachten Ausschreibens zu beurtheilende — Befugniß des Pfar-

liturgie.de

rers der bisherigen Kirchen-Gemeinde zu den Parochial-Handlungen eine Sonderung nicht erleiden soll, als bis von diesem Uebertritte dem betreffenden Pfarrer jeder Confession Anzeige gethan seyn wird, wonächst der Pfarrer der Gemeinde, in welche der Eintritt geschehen ist, solche dem vorgesetzten Consistorium zu erstatten hat. In dem Kreise Schmalkalden soll jedoch die bisher freye Wahl des Pfarrers für Taufe, Trauungen und Leichen-Bestattungen nach wie vor verbleiben.«

In dem Großherzogl. Sachsen-Weimarischen Gesetze v. 7. Okt. 1823. §. 61 wird in dieser Hinsicht bestimmt: »Aber nach eigener freyer Ueberzeugung und Wahl darf der Uebertritt von einer Confession zu der andern allerdings geschehen, unter folgenden Bedingungen:

1) Der Uebertretende muß das 21. Jahr seines Alters erreicht haben.

2) Er muß ein Zeugniß seines bisherigen Pfarrers beybringen, daß er seine Willens-Meinung vor diesem erklärt, und darauf Belehrung über die Wichtigkeit dieses Schrittes empfangen habe.

3) Er muß endlich von dem zuständigen Pfarrer der Kirche, zu welcher er übertreten will, unterrichtet, und nach dem Zeugnisse desselben gehörig vorbereitet worden seyn.

Der Uebertritt geschieht nicht öffentlich vor versammelter Gemeinde, sondern durch Ablegung des Glaubens-Bekenntnisses, und nachheriges Einzeichnen in das Kirchenbuch vor dem Pfarrer und zwey Zeugen, von denen der eine der verlassenen, der andere der neugewählten Kirche angehören soll.

Das Glaubens-Bekenntniß ist, wie es abgelegt werden soll, von der Immediat-Commission für das katholische Kirchen- und Schulwesen und von dem Ober-Consistorium des Bezirks zu prüfen.

Können sich diese Behörden nicht vereinigen, so gedeihet die Sache vor das Staats-Ministerium.

Eine Abänderung des Glaubens-Bekenntnisses, wie es diesen Behörden vorgelegen hat, und von ihnen, nach jener Prüfung, genehmigt worden ist, bey der Handlung des Uebertrittes selbst, soll an den dabey thätig gewesenen Geistlichen als eine gro-

liturgie.de

be Verletzung der Staats-Einrichtungen mit Gefängnisse und nach Befinden mit Dienstentsetzung geahndet werden 5).

Das Glaubens-Bekenntniß wird denjenigen, welche in den Schooß der katholischen Kirche zurückkehren, auf folgende Weise abgenommen: 1) Geschieht die Anrufung des heiligen Geistes, 2) liest der Convertit das Glaubens-Bekenntniß des Conciliums von Trient, wie es in jeder Diözesan-Agende enthalten ist, ab, im Falle er des Lesens unkundig seyn sollte, thut dies der Geistliche. Am Ende spricht derselbe: »das verheiße, gelobe und schwöre ich, so wahr mir Gott helfe, und dieses heilige Evangelium Gottes. Im Anfange war das Wort und das Wort war bey Gott, und Gott war das Wort. Joh. 1. 3) Der Geistliche betet nun den Psalm Miserere mei Deus etc., spricht am Ende noch ein Gebet, und absolvirt den Convertiten von der Excommunication.

Nach Umständen z. B. bey Kranken wird auch eine kürzere Formel gebraucht 6).

Glocken. Um das christliche Volk zu den gottesdienstlichen Versammlungen zu rufen, bediente man sich im vierten Jahrhunderte, nachdem die Christen-Verfolgungen vorüber waren, der Hörner oder anderer Klapper-Werkzeuge 1), seit dem siebenten Jahrhunderte aber der Glocken, campanae auch nolae genannt. Ueber die Entstehung dieser Benennung herrschen verschiedene Meinungen. Einige leiten dieselbe von campus — Feld her, weil sie nämlich Anfangs nur auf freyem Felde gegossen und verfertigt worden seyn sollen; Andere erklären sich die Entstehung desselben auf die Weise: Der h. Paulin, Bischof von Nola in Campanien soll die Glocken erfunden, und die-

5) Vergl. dagegen Beschwerden des General-Vikariats von Fulda sub Lit. N.

6) Wolf, Vertheidigung der katholischen Kirche gegen Dr. J. E. Rinnich's Vertheidigung der evangelischen Kirche. 8. Würzburg 1829. S. 55.

1) Leben der Väter B. XVI. S. 65. „Vor Alters wurde das Zeichen zum Gottesdienste mit einem Brette oder mit einer durchlöcherten Eisenplatte gegeben, auf die man mit einem Hammer schlug, wie es noch bey den Lateinern und Griechen an den letzten Tagen der Charwoche üblich ist.“

liturgie.de

se von der Benennung der Provinz Campanien campanae campanilia genannt worden seyn. Wieder Andere leiten diese Benennung von dem Erze zu Campanien ab, indem dieses am tauglichsten zum Glockengießen gewesen sey. Die deutsche Benennung Glocke — von clocca oder glogga kommt schon im siebenten Jahrhunderte vor 2). Die eigentliche Einführung derselben geschah durch den Pabst Sabinian; so daß von dieser

---

2) Dufresne l. c. T. I. pag. 709. »Tradunt campanas a Paulino Nolano in Campania Italica Episcopo primum inventas, indeque non semel scriptoribus Nolas appellatas: vel sane Paulinum earum usum in Ecclesiam invexisse, cum priscis Latinis Graecisque longe antea esset notus, uti supra indicatum. Alii, ut Panvinius et Polydorus Virgilius, harum inventionem Sabiniano P. P. adscribunt, nullo uterque fundamento certo fulti. Honorius Augustod. Lib. I. C. 142. Signa, quae nunc per campanas dantur, olim per turbas dabantur. Haec vasa primum in Nola Campaniae sunt reperta, unde sic dicta. Majora quippe vasa dicuntur campanae, a Campaniae regione: minora Nolae, a civitate Nola Campaniae.« Bona de reb. lit. t. p. 260. »Angelus Roccha in comment. de campanis C. 1. a S. Hieronymo, qui ducentis circiter annis ante Sabinianum vixit, campanarum mentionem factam credidit C. 33 et 39. regulae Monacharum, ejusdem regulae perperam Hieronymo tributae falsa inscriptione deceptus. Tum ait, S. Paulinum Episcopum in suam Nolanam Ecclesiam primum omnium hunc usum invexisse. Consentiunt passim recentiores, quod attinet ad Paulinum: et alii quidem adinventas ab eo tradunt, alii vero earum usum a gentilibus acceptum ad Ecclesiam ab eodem translatum autumnant, sive minora duntaxat tintinnabula, quae jam ubique in usu erant, Ecclesiae tradiderit; sive ab his desumpta forma, majora confici curaverit. Nemo tamen veterum Patrum; qui res Paulini accuratissime prosecuti sunt, hanc memorabilem ejus inventionem laudat, vel attingit; unde fit, ut huic assertioni aegre assensum praebeam, quae nullo legitimo teste munita est. Auget scrupulum ipsemet Paulinus, qui epistola 12 ad Severum conditam a se Basilicam, et singulas ejus partes describens, nullam tamen campanarum sive turris campanariae mentionem facit, cum alia nihilominus minora aedificia exacte commemoret. Agunt de campanis, earumque usu in Ecclesiis Alcuinus, Amalarius, Walfridus Strabo, qui Caroli Magni et Ludovici Pii temporibus claruerunt, quarto saeculo post Paulini decessum, sed de Paulino silent, sicut et alii sequentium saeculorum scriptores.«

liturgie.de

Zeit an für jene Kirchen, in welchen öffentlicher Gottesdienst gehalten wurde, der Gebrauch der Glocken aufkam.

In Frankreich waren die Glocken im achten Jahrhunderte schon bekannt 3). Im Oriente hingegen blieben dieselben bis zum neunten Jahrhunderte unbekannt; wo die Republik Venedig die erste Glocke an den Kaiser Michael sandte. Unter Karl d. Gr. ward der Gebrauch der Glocken allgemein, und dieselben wurden nicht nur in Frankreich und Deutschland, sondern auch in den eroberten Ländern eingeführt. Bald nach der Einführung der Glocken kam auch die Glocken-Weihe, auch Glocken-Taufe genannt, auf 4). Karl d. Gr., welcher irriger Weise die Glocken-Taufe für ein heidnisches Ceremoniell hielt, verbot zwar dieselbe 5); die Päbste behielten sie aber bey, und gaben ihr eine christliche Form und Einrichtung; so daß nun die Glocken-Weihe eine eigene Rubrik im römischen Pontifikal-Buche ausmacht. Dem Pabste Johann XIII., welcher im Jahre 968 in Gegenwart mehrerer Cardinäle eine Glocke, der er seinen Namen beylegte, eingesegnet hat, wird der gemeinen Meinung nach die Einführung dieses Ritus zugeschrieben 6).

Die Requisiten bey der Einweihung einer Glocke sind folgende: a) ein Gestell, woran die Glocke so aufgehängt wird, daß dieselbe füglich umgangen, von Innen und Außen berührt, und mit Kreuzen bezeichnet werden kann; b) ein Falt- oder Armstuhl, c) ein Gefäß mit Weihwasser nebst Aspergill von Isopkraut, d) ein Gefäß mit Salz, e) etliche Handtücher zum Abtrocknen der Glocke, f) ein Fläschchen mit dem Oleum infirmorum, ein gleiches mit dem hl. Chrisma, g) Rauchwerk und ein Rauchfaß mit brennenden Kohlen. Ein Diakon

---

3) Flodoard. Histor. Rhemens. Lip. II. C. 12. Binterim a. a. O. IV. B. I. Th. S. 291.

4) Can. 46. Dist. de consecr.

5) Capitul. Caroli Magni. C. 18. »Ut cloccae non baptizentur propter grandinem.«

6) Baron. Annal. ad ann. 968. N. 93. »Qui sacer ritus in ecclesia perseveraverit, ut eo modo, quo ipse usus est, campanae in Ecclesiis collocandae Deo primum, imposito eis nomine, dicarentur, quod testantur veteres codices Rituales.« Chronologische Reihenfolge der römischen Päbste. III. Aufl. 1829. S. 165.

liturgie.de

legt Albe, Cingulum, Manipel, Stole und eine Dalmatik von weißer Farbe an, und trägt das Kreuz. — Der Bischof läßt sich entweder in der Sakristey oder an einem in der Nähe desjenigen Orts, wo die Glocken-Weihe geschieht, zubereiteten Tische den bischöflichen Ornat mit einem Pluvial von weißer Farbe anlegen, und begibt sich dann an die Stelle hin, wo die Glocken-Weihe vorgenommen wird. Die Einweihung selbst beginnt der Bischof sitzend mit dem Psalme: Miserere mei Deus etc., welcher, wie die darauffolgenden, chorweise abgebetet wird, — hierauf folgen die Psalmen: Deus in nomine tuo salvum me fac (53). Miserere mei Deus, miserere mei etc. (56). Deus misereatur nostri, et benedicat nobis etc. (66). Deus in adjutorium meum intende (69). Inclina Domine aurem tuam, et exaudi me (85). Hienach wird auch noch der Psalm: De profundis, wie er bey der Benediktion eines Abtes vorgeschrieben ist, gebetet. Nach diesen Psalmen steht der Bischof auf, legt die Mitra ab, und nimmt die Salzweihe in folgender Ordnung vor: Zuerst spricht er: Adjutorium nostrum mit den Gebeten, wie solche im römischen Pontifikale (Vened. Ausg. v. J. 1740. p. 163—164) bis zur Oration Deus, qui ad salutem humani generis etc. verzeichnet sind. Hierauf betet er, noch immer stehend, ohne Infel, die Oration: Bene✝dic Domine (p. 303), streut dann Salz in Form eines Kreuzes in das Wasser mit den Worten: Commistio salis et aquae pariter fiat etc., spricht Dominus vobiscum etc. und die Oration: Deus invictae virtutis auctor et insuperabilis imperii rex etc. Darnach läßt derselbe die Mitra sich aufsetzen, und beginnt nun die Glocke mit dem geweihten Wasser zu waschen; wobey ihm die Ministranten assistiren. Die Waschung geschieht sowohl von Innen, als von Außen; unmittelbar darauf wird dieselbe mit einem reinen leinenen Tuche abgetrocknet. Ist dieses geschehen, so setzt sich der Bischof, mit der Infel, nieder, und betet gemeinschaftlich mit den Ministranten und wechselweise mit dem Chore folgende Psalmen: Lauda anima mea Dominum, etc. (145). Laudate Dominum, quoniam bonus est psalmus etc. (146). Lauda Jerusalem Dominum (147) mit Gloria Patri. — Laudate Dominum de coelis etc. (148). — Cantate Domino

liturgie.de

canticum novum (149). — Laudate Dominum in sanctis ejus (150) mit Gloria Patri am Schlusse. Sind diese Psalmen gebetet, so steht der Bischof mit der Mitra auf, zeichnet von Außen mit dem Oleum infirmorum mit dem Daumen der rechten Hand ein Kreuz auf die Glocke; legt dann die Infel ab, und spricht die Oration: Deus, qui beatum Moysen legiferum famulum etc. Nach diesem Gebete läßt sich der Bischof die Mitra wieder aufsetzen, trocknet mit einem leinenen Tuche das von ihm auf die Glocke gezeichnete Kreuz ab, stimmt darauf die Antiphon: Vox Domini super aquas multas etc. an; welche der Chor nebst dem Psalme Afferte Domino filii Dei etc. (28) bis zu Ende betet, dann Gloria Patri beysetzt, und die Antiphon wiederholt. Inzwischen zeichnet der Bischof, indem er steht und die Infel auf dem Haupte hat, mit dem Daumen der rechten Hand von Außen sieben Kreuze von dem Oleum infirmorum, und von Innen vier solche Kreuze vom hl. Chrisma auf die Glocke; bey jedem dieser Kreuze spricht er: Sancti†ficetur et conse†cretur Domine etc. In honorem sancti N. Pax tibi. Ist dieses geschehen; so betet der Bischof stehend und nach abgelegter Infel die Oration: Omnipotens sempiterne Deus, qui ante arcam foederis per clangorem tubarum etc. Nach diesem Gebete setzt sich der Bischof nieder, läßt sich die Mitra aufsetzen; und legt Rauchwerk in das Rauchfaß. Dieses wird dann unter die Glocke gestellt; so daß gegen die Oeffnung derselben der Rauch aufsteigt. Während dessen singt oder betet der Chor die Antiphon: Deus in sancto via tua etc. mit dem Psalme: Viderunt te aquae Deus etc., welchem am Ende Gloria Patri beygesetzt wird. Hierauf gibt der Bischof die Mitra ab, steht auf, und spricht die Oration: Omnipotens Dominator Christe etc. Am Schlusse spricht der Diakon: Dominus vobiscum etc. und liest das Evangelium, welches anfängt: In illo tempore: Intravit Jesus in quoddam castellum etc. ab, reicht darnach das Evangelien-Buch dem Bischofe zum Küssen hin; der Bischof macht noch einmal über die Glocke ein Kreuzzeichen mit Weihwasser, läßt sich die Mitra aufsetzen, und begibt sich mit den Ministranten in die Sakristey zurück 7).

7) V. Pontific. Rom. e. Venet. 1740. p. 299. sq.

liturgie.de

Wird die Benediktion einer Glocke von einem Priester mit bischöflicher Erlaubniß vorgenommen: so geschieht dieselbe nach einer für die Diözese Würzburg erlassenen Anordnung auf folgende Weise:

1) Zu dieser Einsegnung ist die schriftliche bischöfliche Erlaubniß mit Benennung des Diözesan-Priesters vonnöthen, welcher die Glocken-Einsegnung vorzunehmen hat.

2) Derselbe nimmt diese religiöse Ceremonie im Talar und Chorrocke, mit der weißen Stole bekleidet, vor.

3) Wenn an derselben mehrere Geistliche als Assistenten Theil nehmen können, so erscheinen diese ebenfalls mit Talar und Chorrock, aber ohne Stole.

4) Der Anfang der Glocken-Einsegnung wird mit der Abbetung folgender Psalmen gemacht: als, des Psalmes 5, 53, 56, 66, 69, 85 und 129. Bey dem Ende eines jeden Psalmes wird Gloria Patri etc. beygesetzt.

5) Wenn mehrere Geistliche an der Einsegnung Theil nehmen, so werden die vorstehenden Psalmen von denselben abwechselnd von Vers zu Vers laut abgebetet, sodann betet der die Glocke benedicirende Priester nachstehende Oration: Omnipotens Dominator Christe, quo secundum carnis assumtionem etc.

6) Nach beendigter Oration wird die Glocke in der Form eines Kreuzes mit Weihwasser besprengt, incensirt, und sodann zum kirchlichen Gebrauche aufgehängt.

Seit dem neunten Jahrhunderte erhielten eigentlich erst alle Kirchen, in denen öffentlicher Gottesdienst gehalten wird, das Recht, Glocken zu haben. Die Klöster bekamen es erst später, nämlich von der Zeit an, als ihre Capellen das Recht der Kirchen erlangten 8). Die Mendicanten-Klöster hatten in früheren Zeiten meist nur eine Glocke 9), in späteren Zeiten aber war dies nur bey den Capellen und den Kirchen der Capuziner der Fall.

In der Regel hat eine Kirche mehrere Glocken von verschiedener Größe; von denen bald nur eine bald zwey oder mehrere, bald alle zusammen, bald die größeren, bald die kleineren geläutet werden, um dadurch die größere oder kleinere Würde des Festta-

8) C. 16. X. de excess. praelat. C. 10. X. de privileg.
9) C. un. de offic. custod. in Extrav. comm.

liturgie.de

ges, oder die Zeit zur Vorbereitung zum Gottesdienste oder den Anfang desselben anzuzeigen.

Der Gebrauch der Glocken ist verschieden, denn sie werden sowohl bey freudigen, als traurigen Ereignissen geläutet. Der Zweck des Geläutes ist zwar zunächst ein kirchlicher; durch dasselbe soll nämlich der Kirchen-Gemeinde das Zeichen zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen, so wie auch zum Gebete gegeben, und solche an die verschiedenen Kirchen-Feyerlichkeiten erinnert werden. Indeß werden die Glocken auch zu profanen Zwecken geläutet, um z. B. die Mitglieder einer Gemeinde zur Versammlung im Gemeinde-Hause zusammen zu berufen, oder bey außerordentlichen Ereignissen und Gefahren z. B. bey plötzlich entstehender Feuer- oder Wasser-Gefahr, bey den feyerlichen Einzügen der Landes-Regenten u. dgl. Uebrigens werden die Glocken vor dem Hochamte und der Messe — sowohl vor dem vor- als nachmittägigen Gottesdienste, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage, bey den Begräbnissen und Exequien, dann in Folge einer Anordnung der Päbste Gregor IX. und Calixt III. an jedem Tage dreymal, nämlich früh, Mittag und Abends, so wie an jedem Donnerstage Abends zum Andenken an den Anfang des Leidens Jesu Christi, und an jedem Freytage um 11 Uhr Mittags zum Andenken des Versöhnungs-Todes Jesu geläutet. Am grünen Donnerstage vom geendeten Gloria in excelsis an, am Charfreytage den ganzen Tag, und am Charsamstage bis zum Gloria werden die Glocken nicht geläutet, und wo mehrere Kirchen sind, darf am letzten Tage in keiner geläutet werden, bevor nicht in der Cathedral-, Haupt- oder Pfarrkirche geläutet ist. Statt der Glocken bedient man sich an genannten Tagen einer gewissen Art von hölzernen Klappern 10).

10) Ferraris l. c. T. II. p. 9. »Campanae in sabbato sancto non possunt in aliqua Ecclesia pulsari ante pulsationem in Ecclesia cathedrali vel matrice. Leo X. in constitut. incip. Dum intra §. 12, ibi: Et ut debitus honor matrici Ecclesiae reddatur, tam ipsi fratres, quam alii Clerici saeculares, etiam super hoc apostolicae sedis privilegio muniti, die sabbati majoris hebdomadae, antequam campanae cathedralis vel matricis Ecclesiae pulsaverint, campanam in Ecclesiis suis pulsare minime possint. Contrafacientes poenam centum Ducatorum incurrant. Sac. Congr. Rit. in Oriolen. 11. April. 1601 in Marsicen. 1609. etc.«

liturgie.de

Die Bestimmung der Glocken wird in folgenden Versen ausgedrückt 11):

Laudo Deum verum, plebem voco, congrego Clerum,
Defunctos ploro, Nimbum fugo, festaque honoro.

Häufig ist auf den Gipfeln der Thürme ein Hahn angebracht, zum Zeichen, daß die Seelsorger für das Wohl der ihnen anvertrauten Gläubigen stets wachen sollen, und um letztere gleichsam an das Aufwachen zu erinnern 12).

An den Kirchen-Thürmen befindet sich auch gewöhnlich eine Uhr, welche mit den Glocken in Verbindung gesetzt ist; damit sowohl der Geistliche, als auch die Gemeinde desto sicherer die Zeit des Anfanges des Gottesdienstes wissen, indem die Hausuhren gewöhnlich nach den Kirchen-Uhren gerichtet sind.

Ist ein Ort oder eine ganze Gegend mit dem Interdikte belegt; so darf auch, so lange dasselbe nicht wieder von der rechtmäßigen kirchlichen Autorität zurückgenommen worden ist, allda keine Glocke geläutet werden. Dasselbe findet bey den Begräbnissen solcher Personen Statt, welche dem Interdikte bis zu ihrem Tode unterworfen gewesen sind 13).

Hinsichtlich des Gebrauches der Glocken an Orten, wo das Simultaneum Statt findet, entscheiden die gesetzlichen Normen über das Simultaneum, insbesondere aber die rechtsgültigen Rezesse und die Observanz 14).

Die Glocken werden theils aus dem Kirchen-Vermögen allein, theils auch, wenn dieses nicht zureicht, aus Gemeinde-Mitteln, oft auch aus letzteren allein angeschafft.

In Oesterreich ist das Läuten der Glocken bey Gewittern verboten 15). Dasselbe findet auch in Bayern Statt 16). In

11) Ferraris l. c. T. II. p. 9.

12) Binterim a. a. O. IV. B. I. Th. S. 298. »Per gallum admonetur presbyter gallus Dei, ut per campanam dormientes ad matutinas excitet.«

13) C. 24. de sentent. excomm. in 6to.

14) Vergl. II. konstitut. bayer. Ed. §. 345 und 103.

15) Patent. v. 26. Nov. 1783. Verordn. für Inn. Oester. v. 6. Jul. 1786. Hofd. v. 11. Sept. 1788. u. v. 18. Aug. 1803.

16) R. B. 1806. S. 158. V. v. 14. April 1806.

liturgie.de

Oesterreich darf die sogenannte Züge-Glocke geläutet werden 17). In Bayern ist das Himmel-Läuten bey Sterbe-Fällen untersagt 18).

In Preußen wird das Kirchen-Geläute allzeit für ein Zugehör der Kirche, bey welcher es sich befindet, angesehen, wem also die Kirche gehört, dem gehören auch die dabey befindlichen Glocken, und was von der Kirche gilt, das gilt auch von dem Geläute 19).

Hat jedoch an einem oder dem andern Orte eine andere Kirchen-Gesellschaft, als die, welcher eigentlich die Kirche gehört, den Mitgebrauch der Glocken; so ist in diesem Falle bestimmt: daß der Gebrauch der Glocken von der fremden Kirchen-Gesellschaft nicht verlangt werden kann, während für die Gemeinde, welcher die Kirche gehört, Gottesdienst gehalten wird 20).

Was die Beyträge zur Unterhaltung gemeinschaftlicher Glocken betrifft, so kommt es zunächst vorzüglich auf das an einem jeden Orte bestehende Herkommen an 21); wo aber hierüber die näheren Bestimmungen fehlen, da ist darauf zu sehen: ob die fremde Kirchen-Gesellschaft den Mitgebrauch der Glocken einer anderen Kirche ganz unentgeltlich genießt, oder eben so viel, oder weniger oder mehr, als die Mitglieder der eigentlichen Kirchen-Gemeinde für den Gebrauch der Glocken in einzelnen Fällen bezahlt 22). Genießt die fremde Kirchen-Gesellschaft den Mitgebrauch des Geläutes ganz unentgeltlich, oder bezahlen dafür ihre Mitglieder in einzelnen Fällen nur eben so viel oder weniger als die Mitglieder der eigentlichen Kirchen-Gemeinde: so ist die fremde Kirchen-Gesellschaft, verhältnißmäßig nach der Bestimmung der geistlichen Regierungs-Deputation zur Unterhaltung des Geläutes selbst dann beyzutragen verbunden 23), wenn die Kosten aus dem Kirchen-Vermögen genommen werden, und also die Eingepfarrten nicht zu deßfallsigen Beyträgen verpflichtet sind 24). Müssen hingegen die Mitglieder der fremden Kirchen-Gesellschaft

17) Hofd. v. 30. Nov. 1778.
18) R. B. 1807. S. 1757. V. v. 7. May 1807. M. Repertorium. I. Abth. S. 300.
19) Pr. L. R. II. 11. §. 191.
20) Ebendf. §. 192.
21) Ebendf. §. 766.
22) Ebendf. §. 767.
23) Ebendf. §. 770.
24) Ebendf. §. 771.

liturgie.de

mehr als die Mitglieder der eigentlichen Kirchen-Gemeinde für den Gebrauch der Glocken in einzelnen Fällen bezahlen, so sind sie nicht verbunden, zur Unterhaltung des Geläutes etwas beyzutragen 25).

Im Königreiche Würtemberg ist das Läuten der Glocken bey Gewittern verboten, doch darf in den katholischen Orten bey dem Ausbruche eines Gewitters in den Pfarrkirchen, nicht aber in den Nebenkirchen und Capellen ein kurzes Zeichen mit einer einzigen Glocke, um dadurch zur gewöhnlichen Andacht zu erwecken, gegeben werden 26).

Nach einer K. R. Res. v. 8. Jul. 1812 soll in Sachsen das an einigen Festtagen herkömmliche nächtliche Läuten auf eine schickliche Morgen-Stunde verlegt werden.

Im Großherzogthume Baden ist gleichfalls das Läuten bey Gewittern verboten 27). — Was die Unterhaltung der Kirchen-Uhr und Glocken betrifft: so müssen diese, soweit nicht geeignete Stiftungen dafür vorhanden sind, und zwar die Uhr von der weltlichen Orts-Gemeinde, die Glocken aber von der ganzen Kirchspiels-Gemeinde besorgt werden 28).

In Kurhessen müssen die Kirchthürme, Glocken, Kirchen-Uhren u. dgl. in Ermanglung einer entgegenstehenden Observanz ohne Concurrenz des Kirchen-Vermögens von den Gemeinden erbaut, angeschafft und erhalten werden; jedoch darf hierin nichts ohne Vorwissen des Consistoriums geschehen. Im Allgemeinen sind alle Gemeinde-Mitglieder, sie mögen eigene Häuser besitzen oder nicht, beytragspflichtig. Wenn verschiedene Religions-Verwandte Gottesdienst an einem Orte haben, so wird wie z. B. bey'm Kirchthurm-Baue vorausgesetzt, daß der Thurm nicht bloß zum Behufe der Kirche diene, sondern auch bey andern, die ganze Gemeinde betreffenden Vorfällen gebraucht werde. Außerdem treten die oben unter dem Artikel Baulast angegebenen Grundsätze ein. Rücksichtlich der Glocken-Seile gilt an manchen Orten

25) Ebendf. §. 768 und 769. Bielitz a. a. O. S. 288. Haupt. a. a. O. I. B. S. 516.

26) St. u. R. B. 1807. Nr. 32. S. 141. V. v. 22. May 1807.

27) Vollständige Sammlung der Großh. Bad. Regierungs-Blätter v. J. 1803—1825. 4. Carlsruhe und Baden. 1826. I. Th. S. 460.

28) Ebendf. S. 462. S. d. Art. Baulast. I. B. S. 90.

liturgie.de

die Observanz: daß sie zur Hälfte aus dem Kirchen-Vermögen angeschafft werden 29).

Im Nassauischen sollen die Gemeinden die Kosten auf Anschaffung und Unterhaltung der Glocken bestreiten 30). In gemischten Gemeinden hat entweder die bürgerliche Gemeinde für das Geläute beyder Kirchen nach gleichen Grundsätzen zu sorgen, oder es müssen die Kosten dafür jeder Kirchen-Gemeinde zugewiesen werden 31).

Gloria in excelsis Deo. Dieser Hymnus in der Messe wird auch der englische Lobgesang (hymnus angelicus) genannt; weil er nach seinen Anfangs-Worten bey der Geburt unseres Heilandes von den Engeln gesungen wurde. Luk. 2, 14. Gegen Ende des vierten Jahrhunderts war derselbe schon in den meisten Kirchen bekannt, und um den Anfang des fünften Säkulum's wurde er von der griechischen in die lateinische Kirche eingeführt. Nach Einigen soll dieser Lobgesang von den Aposteln selbst verfaßt worden seyn, Andere schreiben ihn dem Pabste Telesphorus, und wieder Andere dem Pabste Symmachus zu. Die meisten Kirchen-Schriftsteller halten indeß den heiligen Hilarius von Poitiers für den Vollender desselben 1).

---

29) Ledderhose a. a. O. S. 464.

30) G. R. R. v. 12. Dez. 1818.

31) Otto a. a. O. S. 291.

1) Bona l. c. p. 318. »Quidam Apostolis tribuunt, eo quod integer habeatur lib. 7. constit. Apost. cap. 47., sed jam norunt viri docti: quid de illarum constitutionum auctore et aetate sentiendum sit. Alii auctorem faciunt Telesphorum Papam, qui vivebat anno Christi 150., ejusque sententiae sunt Sigebertus in Chronico, et Innocentius III. l. c. de mysteriis Missae C. 20. Alii Symmacho adscribunt, qui anno quingentesimo Christi floruit. Plerique erecentiores secuti sunt Alcuinum cap. 40. Hugonem Victorinum l. 2. de div. offic. C. 11. Remigium Antisssiodorensem in expositione missae, Honorium in Gemma lib. 1. c. 87. et Joannem Beletum lib. de divin. offic. C. 36. a B. Hilario Pictavi-ensi Episcopo completum fuisse asseverant, sed in vita et scriptis Hilarii, et in scriptoribus, qui quatuor post ipsum saeculis floruerunt, nullum hujus rei vestigium extat; atque insuper observo Athanasium, qui synchronus Hilario fuit, ejus meminisse

liturgie.de

Dieser Hymnus ist einer der ältesten. Nach einer Verordnung Gregor's I. durfte derselbe ehemals bloß an Sonn- und Festtagen von dem Bischofe allein, am Ostertage aber von jedem Priester abgesungen werden 2). Indessen erzählt doch der Verfasser des liber pontif. in vit. Telesphori: daß dieser Pabst die Absingung dieses Hymnus von Seite der Bischöfe pro tempore et loco in missarum solenniis verordnet habe. Der heilige Benedikt ließ denselben bey den Laudes absingen; und im siebenten Jahrhunderte fing man schon an, das Gloria in excelsis Deo an dem Christtage in der ersten Messe griechisch, und in der zweyten lateinisch zu singen. Dieß geschah aber bloß von den Bischöfen. Vor dem eilften Jahrhunderte durften die Priester diesen Hymnus nicht absingen. Von dieser Zeit an aber ward die Absingung desselben nicht nur den Priestern gestattet, sondern sogar vorgeschrieben: an gewissen Festtagen in der Messe solchen abzusingen oder zu beten. Endlich ward derselbe bey allen Messen an Sonn- und Fest- wie auch an anderen durch die Kirchen-Rubrik bestimmten Tagen eingeführt; nur in den Messen pro defunctis, in den Ferial-Messen der Advents- und Fastenzeit, dann an den Sonntagen im Advente und in der Fasten, sowie auch an Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima ꝛc. findet die Abbetung des Gloria in excelsis nicht Statt 3).

In den früheren Zeiten wandte sich der Priester, wenn er das Gloria in excelsis anstimmte, gegen das Volk 4).

---

lib. de virginitate versus finem his verbis: Matutino tempore hunc psalmum dicito: Deus, Deus meus, ad te de luce vigilo etc.« Cf. Martene l. c. p. 319. Binterim a. a. O. IV. B. III. Th. S. 310.

2) »Item dicitur Gloria in excelsis Deo, si Episcopus fuerit, tantummodo die dominico et diebus festis, a presbyteris minime dicitur, nisi in solo pascha.« Bey Binterim a. a. O. Brenner, Geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Eucharistie gr. 8. Bamberg 1824. S. 83.

3) Cf. Rubric. gen. Missal. N. VIII. »In Missis votivis non dicitur, etiam tempore paschali vel infra Octavas, nisi in Missa B. Mariae in sabbato et angelorum: et nisi Missa votiva solemniter dicenda sit pro re gravi vel pro publica Ecclesiae causa, neque dicitur in missis defunctorum.«

4) Ordo Rom. I.

liturgie.de

Nach und nach aber kam dies ab, und der Celebrans betet nun diesen Hymnus nach dem Kyrie eleison in der Richtung gegen den Altar ab, oder intonirt bey Aemtern auf diese Weise bloß solchen, welchen dann der Chor vollends absingt, während der Celebrans ihn leise abbetet.

Der griechische Text dieses Hymnus, welcher bey den Griechen nur in der Matutin gesungen wird, lautet also:

„Δόξα ἐν ὑψιστοις Θεῷ, και ἐπι γῆς εἰρήνη, ἐν ἀνθρώποις εὐδοκια αἰνοῦμεν σε, ὑμνοῦμεν σε, δοξολογοῦμέν σε, διὰ τὸν μεγάλου ἀρχιερέως; σε τὸν ὄντα Θεον, ἀγεννητον ἕνα, ἀπροσετον μονον· δια τὴν μεγάλην σου δοξαν. Κύριε βασιλεῦ ἐπουράνις, Θεὲ πατερ παντοκρατορ· Κυριε ὁ Θεος, ὁ πατηρ τοῦ Χριστοῦ, τοῦ ἀμωμου, ὃ αἴρει τὴν ἁμαρτιὰν του κοσμου· προσδέξαι τὴν δεησιν ἡμῶν· ὁ καθημενος ἐπι τῶν Χερουβιμ· ὁτι συ μόνος ἅγιος· συ μόνος Κυριος Ιησοῦς, Χριστος τοῦ Θεοῦ πάσης γενητῆς φὺσεως, του βασιλέως ἡμῶν· δι' οὗ σοι δόξα τιμὴ καὶ σεβας."

Glossatoren. Unter Glossen (vom dem griechischen Worte γλῶσσα die Zunge) versteht man kurze Erklärungen oder Anmerkungen zu dem Texte eines Werkes, welche in der Absicht beygefügt werden, damit sie, wie das Werk selbst, zur größeren Verständlichkeit einzelner — meist schwieriger oder kritischer Stellen verbreitet werden mögen. Diejenigen nun, welche solche Erläuterungen zu einem Werke schreiben, heißen Glossatoren. Die Sammlung der fortlaufenden Glossen über ein Werk heißt apparatus oder Glossarium. Anfangs wurden die Glossen namentlich zu dem Dekrete Gratian's und den Dekretalen-Sammlungen zwischen die Zeilen — Linien — der Manuscripte geschrieben (glossae interlineares), nachher am Rande angebracht, und endlich fortlaufende Sammlungen aus denselben, die oft mehrere Foliobände ausmachten, veranstaltet. Die berühmtesten Glossatoren sind: Bernhard Circa, Richardus Anglus, Laurentius Hispanus, Vincentius, Bartholomaeus Brixiensis, Simbaldus Fiscus, nachheriger Pabst unter dem Namen Innocenz IV., Johann Semeca, Bernardus Parmensis. (S. d. Art. Commentatoren.

liturgie.de

Dekretalen Gregor's IX. Dekret Gratian's). Namentlich das Dekret Gratian's glossirten: Paucapalea, Omnibonus, Sicardus, Ansaldus, Urso, Butirus, Albertus de Cornazo, Albertus, Raynerius I. und II., Petrus I. und II., Gerardus u. a. 1).

Gnadenbild. Unter Gnadenbild — Gnadenort versteht man keineswegs bloß das leblose Materiale, welches an sich keine Wunderkraft haben kann, sondern dieser Ausdruck bezieht sich vielmehr nur auf Gott, welcher an diesem oder jenem Orte seine Gnade ausgespendet, oder dieses oder jenes Bild vorzüglich zur Ertheilung seiner Gnade gewählt hat.

Jesus und die Apostel machen die Erlangung einer außerordentlichen Gnade von dem lebendigen Glauben und festen Vertrauen abhänig. Matth. 8, 11. 9, 22. 13, 28. 18, 19. Mark. 10, 52. Luk. 18, 41. Joh. 14, 12. Apg. 3, 16. Glauben und Vertrauen, sagt der gelehrte Hr. Dr. Binterim 1), machen den Menschen fähig, daß die Wunderkraft Gottes in ihm und auf ihn wirken, ja daß er selbst Wunder wirken könne. Die Geschichte belehrt uns, daß Gott an verschiedenen Orten seine Wunderkraft auf eine außerordentliche Weise geoffenbart hat. Die Versammlung der Gläubigen an einem solchen Orte, das gemeinschaftliche Gebet erweckt den Glauben, und stärkt das Vertrauen bey jedem Einzelnen. Dies aber eben ist es, wodurch ein gewisser Ort ein Gnadenort, oder ein Bild ein Gnadenbild wird, wobey weder jener noch dieses in ihrem Wesen eine Veränderung erleiden. — Nicht der Ort — nicht das bloße Bild ist es also nach dem Sinne der katholischen Kirche, welches Wunderkraft besitzt oder wirkt, sondern Gott ist es allein, welcher auf eine außerordentliche Weise auf die Fürbitte des Heiligen, den das Bild vorstellt, an solchen Gegenständen gegen Jene, die einen lebendigen Glauben und ein festes Vertrauen besitzen, seine alles wirkende Kraft offenbart 2). (S. d. Art. Heiligen-Bilder.)

---

1) Wiese a. a. O. I. B. S. 296. Gärtner a. a. O. S. 157. Lang a. a. O. S. 259.

1) Dessen Denkwürdigkeiten IV. B. I. Th. S. 645. Catechism. rom. P. II. Q. 14.

2) Concil. Trident. Sess. XXV. de invocat. Sanct.

liturgie.de

Gnadenjahr. (annus gratiae). Hierunter versteht man diejenige Zeit, während welcher aus besonderer Begünstigung den Erben eines verstorbenen Kirchen-Pfründners der Genuß der Pfründe noch eine gewisse Zeit lang vom Todestage des Ersteren an überlassen ist. Der Zeitabschnitt, auf welchen sich diese Begünstigung erstreckt, ist nach besonderen Statuten theils länger theils kürzer, gewöhnlich war bey den ehemaligen geistlichen Stiften hiefür ein halbes, selten aber ein ganzes Jahr festgesetzt. Die Einführung des sogenannten Gnadenjahrs geschah mittelst statutarischer Anordnung, und hatte zum Zwecke: daß die etwaigen Schulden des verstorbenen Kirchen-Pfründners um so eher getilgt werden könnten. Statuten und Observanz geben hierin Ziel und Maß. Von dem Gnadenjahre ist das Deserviten-Jahr (annus deservitus — Dienstzeit), welches sich auf die bereits wegen der schon von dem Verlebten geleisteten geistlichen Dienste und bis zu seinem Ableben ihm gebührenden Pfründen-Bezüge erstreckt, zu unterscheiden. Das Gnadenjahr fängt daher erst nach dem annus deservitus an. Doch kommt hier alles auf die ausdrückliche Bestimmung und den klaren Ausdruck der Statuten an 1).

---

1) Dürr, Dissert. de annis grat. canonic. eccles. cathedr. Mogunt. 1770. in Schmidtii Thes. jur. eccl. T. VI. p. 188. §. V. »Cum autem abusus §pho ante cedente recensiti occasione annorum gratiae quandoque per accidens enati in aliis Germaniae Ecclesiis haud fuerint introducti, sic et in iis intra justos limites anni gratiae fuerunt conservati secundum vulgare illud Brocardicon: tollatur abusus et maneat legitimus usus, et quidem eo magis, cum rationes primogeniae annorum gratiae §pho 1mo adductae in variis Ecclesiis permanserint illibatae, ut scilicet tales fructus partim ad solvenda defuncti debita, partim pro remedio animae illius et funus procurandum impenderentur: eo majori jure autem hoc institutum servatum fuit eo in casu, ubi annus gratiae in compensationem anni primi carentiae deserviti tamen fuerat stabilitus, et sic jure merito, prout supra notatum fuit, massae defuncti haereditariae accrescit, in aliis denique Ecclesiis Protestantium potissimum unice in favorem certorum haeredum in statutis expressorum annus gratiae fuit retentus vel recentius introductus, unde et annos gratiae quandoque annus haeredum compellatus: ratio autem hujus favoris in eo fundatur, quod cum haeredes defuncti Canonici solatio sui consanguinei vel nutritoris

liturgie.de

Bey den Protestanten genießen die Pfarr-Wittwen und Kinder nach dem Tode ihres Gatten und Vaters noch drey, vier oder sechs Monate (Sterbquartal), je nachdem das Partikular-Recht hierüber etwas verordnet hat, die dahin einfallenden Einkünfte und den Gebrauch der Pfarr-Wohnung.

Auch den Wittwen öffentlicher Beamten kommt nach den besonderen Gesetzen in den verschiedenen deutschen Staaten der Genuß eines Gnaden-Jahres oder Sterbe-Quartals zu 2).

Gottes-Aecker. S. d. Art. Begräbniß.

Gottesdienst ist der Inbegriff aller religiösen Anstalten, Handlungen, Ceremonien, Gebete ꝛc., wodurch sich unsere Gottes-Verehrung nach der theils wesentlichen von Christus und den Aposteln selbst, theils von der Kirche angeordneten Weise äußerlich dargestellt.

Derselbe unterscheidet sich hauptsächlich in den öffentlichen und feyerlichen und in den Privat-Gottesdienst oder die Haus-Andacht. Ersterer wird bey versammelter Kirchen-Gemeinde von rechtmäßig aufgestellten Geistlichen nach der von der Kirche eingeführten und bestätigten Art und Weise in den Kirchen abgehalten; letzterer ist nur auf den Kreis der Familien oder auch auf Privat- (Haus-) Capellen — Oratorien — beschränkt.

Festäglich heißt der Gottesdienst, wenn er an Sonn- und Festtagen, ein werktäglicher hingegen ist er, wenn derselbe an Tagen, wo man außerdem noch arbeiten darf und soll, gehalten wird.

Man nennt den Gottesdienst einen vormittägigen, wenn er während der Vormittags-Stunden, nämlich von früh Morgens — von Sonnen-Aufgang — bis zwölf Uhr Mittags, — einen nachmittägigen hingegen, wenn er Nachmittags d. i. von zwölf Uhr Mittags bis zum Abende gefeyert wird. An Sonn- und Feyertagen besteht der vormittägige Gottesdienst gewöhnlich in einer Predigt und dem Amte der h. Messe, der nachmittägige hingegen in einer Katechisation und Ver-

priventur, saltem aliqua ratione in solatium fructibus anni gratiae subleventur.« Shenkl l. c. edit. non, P. II. p. 187.

2) Pr. L. R. II. 11. §. 840—853. Matthis a. a. O. III. B. S. 277.

liturgie.de

richtung einer anderen Andacht, z. B. der Vesper oder Abhaltung einer Betstunde. Früh-Gottesdienst ist derjenige, wo am Morgen eine Messe gelesen, und an Sonn- und Feyertagen oft auch eine Homilie hiebey gehalten wird.

Die Haupttheile des Gottesdienstes sind die Ausspendung der hl. Sakramente, insbesondere die Verrichtung des heiligen Meßopfers, der christliche Religions-Unterricht sowohl in Predigten und Homilien, als Katechesen, dann die verschiedenen kirchlichen Ritus, die Kirchen-Gesänge und Gebete u. s. w.

Die Feyer des Gottesdienstes muß seinem erhabenen Zwecke gemäß mit Würde und Anstand zur Belehrung und Erbauung der Gläubigen und gleichförmig nach der von der Kirche angeordneten Weise begangen, — Alles, was die Aufmerksamkeit oder Sammlung des Geistes und die heiligen Betrachtungen stört, was Zerstreuungen veranlaßt, muß entfernt, und hinsichtlich der Kirchen- und Altar-Verzierungen müssen die bestehenden kirchlichen Vorschriften genau beobachtet werden.

In jeder Diözese bestehen zur gleichförmigen Feyer des Cultus — Verwaltung der Heils-Anstalten, — Verkündigung und Anhörung des Wortes Gottes, wie zur gleichförmigen Abhaltung der übrigen Andachten eigene Kirchen- oder Gottesdienst-Ordnungen, — Rituale, — Kirchen-Agenden, — welche sich auf die wesentlichen und allgemeinen Anordnungen über Cultus, insbesondere auf die römische Liturgie, das römische Pontifikal, Ritual, Missal und Brevier gründen, die unter gehöriger Autorität der bischöflichen Ordinariate abgefaßt sind, und alle Formulare enthalten, nach denen die kirchlichen und geistlichen Amts-Verrichtungen zur steten Beobachtung der erforderlichen Gleichförmigkeit vorgenommen werden müssen. — Kein Geistlicher darf hierin sich Abweichungen oder willkürliche Abänderungen erlauben. — Bey jenen kirchlichen Verrichtungen, wo nach ausdrücklicher Vorschrift die lateinischen Kirchen-Formeln gebraucht werden sollen, insbesondere in der hl. Messe, dürfen auch nur diese angewendet werden. Die Lesung der hl. Messe in der Landes-Sprache ist ausdrücklich verboten 1).

---

1) Concil. Trident. Sess. XXII. Can. 9. de sacrific. miss. et. C. 8. ibid. Decret. de observ. et evitand. in celebrat. miss. ii. Bayer. Concord. Art. XII. Lit. g.

liturgie.de

An Sonn- und Feyertagen sollen die Pfarr-Genossen in ihrer eigenen Pfarrkirche erscheinen, und allda dem Pfarr-Gottesdienste beywohnen 2). Der fleißige Besuch des Pfarr-Gottesdienstes hat schon darum einen Vorzug, indem die Pfarr-Kirche der Ort ist, wo den Pfarrkindern die heilige Taufe und der erste Religions-Unterricht ertheilt wird, und wo sie die übrigen heiligen Sakramente empfangen; nebstdem kann der Orts-Seelsorger, indem er die moralischen Fehler seiner Pfarr-Genossen am besten kennt, auch am fruchtbarsten auf ihre Besserung hinarbeiten 3). Auch wird in der Pfarrkirche von dem eigenen Pfarrer für die Eingehörigen einer Pfarrey besonders gepredigt, geopfert und gebetet; und dann ist jedes der Pfarrkinder schuldig, den eigenen Pfarr-Genossen ein gutes Beyspiel zu geben. Unter andern wurde von dem Domkapitel zu Limburg an der Lahn unter'm 2. May 1828 die Verordnung erlassen: daß alle Seelsorger den Pfarr-Gottesdienst zu einer bestimmten Stunde mit dem heiligen Amte, einer Predigt und nachmittägiger Christen-Lehre halten sollen. — Unter'm 9. May 1828 wurde von demselben Kapitel weiter verfügt: daß die Seelsorger durch fromme Besorgung und dadurch beförderte Erhebung des Pfarr-Gottesdienstes dem Besuche der Nebenkirchen, besonders der Wallfahrts-Capellen, wo durch das unzeitige und ungeregelte Zusammenströmen der Gläubigen eine Störung und Hemmung der wahren Andacht verursacht wird, steuern sollen.

Gottes-Lästerung (Blasphemie). Man versteht darunter jede Rede oder Handlung, wodurch mittelbar oder unmittelbar eine Verachtung gegen Gott an den Tag gelegt wird. Lev. 24, 16. Das canonische Recht hat auf die Gottes-Lästerung folgende Strafen gesetzt 1). »Statuimus, ut si quis contra Deum vel aliquem Sanctorum suorum et maxime Beatam Mariam Virginem, linguam in blasphemiam publice relaxare praesumpserit, per Episcopum suum poenae subdatur inferius adnotatae; videlicet, quod in septem diebus Dominicis prae foribus Ecclesiae in manifesto, dum agun-

2) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 4. de reform.

3) M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style III. Aufl. gr. 8. Würzburg. S. 339.

1) C. 2. X. de maledicis. Cf. Can. 10. C. 22. q. 1.

liturgie.de

tur Missarum solennia, blasphemus existens, ultimo illorum die Dominico pallium et calceamenta non habeat, ligatus corrigia circa collum, septemque praecedentibus sextis feriis in pane et aqua jejunet, Ecclesiam nullatenus ingressurus. Quolibet quoque praedictorum dierum tres, si poterit, alioquin duos reficiat pauperes, sive unum. Et si nec ad hoc ejus suppetant facultates, id in poenam etiam commutetur, cui etiam, si renuerit recipere ac peragere poenitentiam supradictam, Ecclesiae interdicatur ingressus, et in obitu ecclesiastica careat sepultura. Per temporalem praeterea potestatem coactione, si necesse fuerit, Episcopi Dioec. adhibita contra eum, blasphemus, si dives fuerit, quadraginta solidorum, alioquin triginta, sive viginti: et si ad id non sufficiat, quinque solidorum usualis monetae, poena mulctetur, nullam in hoc misericordiam habiturus; quod etiam inter alia communitatum statuta ponatur.« Sowohl das canoniſche als bürgerliche Recht machen es zur Pflicht, die Gottes-Läſterung anzuzeigen 2).

Gottes-Urtheile. S. d. Art. Ordalien.

Gott geweihte Oerter. Zu den kirchlichen Gegenſtänden gehören vor Allem die zum gottesdienſtlichen Gebrauche und zur Pflege der Andacht geheiligten Oerter (loca ecclesiastica). Dieſelben zerfallen in drey Klaſſen, als: a) in loca sacra, welche durch beſondere Weihung oder Segnung zum unmittelbaren gottesdienſtlichen Gebrauche geheiligt werden; b) in loca religiosa, welche ohne Weihung, aber doch unter kirchlicher Autorität einem religiöſen Gebrauche gewidmet ſind, und c) in loca pia, die ohne Autorität der Kirche beſtehen, und bloß zur Privat-Andacht beſtimmt ſind. (S. d. Art. Kirchen-Gebäude.)

Grabberaubung. Dieſelbe wird als Diebſtahl betrachtet, indem der Thäter eine in keinem Falle ihm zugehörige Sache ſich zueignet. Da die Entwendung hier überdies an einer Sache begangen wird, welche unter den Schutz der Religion

2) Can. 10. C. 22. q. 1. Nov. 77.

liturgie.de

gestellt ist, so wird sie überall als ein schweres Vergehen behandelt und bestraft.

Grade, akademische. S. d. Art. Universitäten.

Grade der Verwandtschaft. S. d. Art. Bluts-Verwandtschaft.

Graduale, auch responsorium graduale genannt, ist dasjenige Gebet in der h. Messe, welches aus einigen Stellen aus den Psalmen besteht, und von dem Priester zur Zeit, während welcher der Diakon sich anschickt, das Evangelium zu singen, überhaupt aber unmittelbar nach der Epistel verrichtet wird. Dasselbe ist in den verschiedenen Messen verschieden. Einige leiten diese Benennung daher, weil es sonst an einem erhöhten Platze — an den Stufen des Ambo gebetet oder gesungen wurde 1). Andere leiten es als Responsorium daher, weil ehemals, wo Einer vorgesungen, der Chor respondirt habe 2). — Diejenigen, welche

---

1) Bona de reb. liturg. p. 325. »Alii gradualem vocant, quia nonnullae ex illis, quae post epistolam dicuntur, in loco eminentiori cantari solebant, ad quem Cantores per gradus ascendebant. Cum autem Introitus et reliqua omnia revera antiphonae sint, in codice tamen Gregoriano solus Introitus antiphonae nomen peculiariter sortitus est; post quem olim integer psalmus cani consueverat. Testatur Augustinus, qui eodem, quo Coelestinus tempore vixit, lib. 2. Retractat. C. 11. coepisse tunc apud Carthaginem hunc morem, ut hymni ad altare de Psalmorum libro dicerentur, sive ante oblationem, sive cum distribueretur populo id, quod fuisset oblatum: quod cum Hilarius vir Tribunitius acriter reprehenderet, asserens fieri non oportere, scripsit adversus ipsum Augustinus, pro defensione inductae Psalmodiae.« Clausen a. a. O. III. B. gr. 8. Neustadt a. d. O. 1829. S. 655.

2) Dufresne T. II. p. 640. »Versus gradales, Responsorius gradalis etc. in Ordine rom., qui cantatur ad gradus. Ugutio: Graduale, quod gradatim canitur post Responsorium. Honor. Augustod. Lib. I. C. 96. Graduale a gradibus dicitur, quia in gradibus canitur. Hoc etiam Responsum vocatur, quia choro cantante, ab uno versus respondetur. Amalarius Lib. de Ord. Antiphonarii in Prologo: Notandum est, volumen, quod nos vocamus Antiphonarium, tria habere nomina apud Romanos. Quod dicimus Graduale, illi vocant Cantatorium, qui adhuc juxta morem antiquum apud illos

liturgie.de

das Graduale anstimmten, hießen ehemals Cantores majores. Auch hatte man hiefür eigene Bücher, welche man Gradualia nannte.

Dem Graduale ist das Alleluja (von הלל er hat gelobt, und יה Herr) angehängt. Während der Advents- und Fastenzeit, einschlüssig der Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima, dann an den Quatember-Tagen, und an jenen Vigilien, mit welchen ein Fasttag verbunden ist, wird dasselbe in den Ferial-Messen nicht gebetet. Ausgenommen sind jedoch a) die Vigil von Weihnachten, wenn sie auf einen Sonntag fällt, b) jene von Ostern und Pfingsten. Am Feste der unschuldigen Kinder ist gleichfalls kein Graduale in der Messe, es sey, dieses Fest würde auf einen Sonntag fallen 3). Dahin gehören auch die Vigilien vom Feste der Erscheinung des Herrn und der Himmelfahrt Christi.

Grandmontaner. Der Stifter dieses Eremiten-Ordens war der heilige Stephanus von Grandmont, einer kleinen Stadt in Frankreich in der Gegend von Limoges. Die Zeit seiner Errichtung fällt in das Jahr 1076. Stephanus hatte die Regel des heiligen Benedikts so geschärft, daß es Innocenz IV. und Clemens V. für nöthig erachteten, sie zu mildern. Der Grandmontaner-Orden wurde von mehreren Päbsten bestätigt, und unter unmittelbare Gerichtsbarkeit des Pabstes gestellt. Bis zum Jahre 1318 standen ihm Prioren vor, um das Jahr 1318 aber ward demselben vom Pabste ein Abt vorgesetzt.

Grangiae. Diese Benennung wurde ehemals einzelnen Oekonomie-Höfen der Klöster beygelegt. Dieselben waren oft nur von Layen-Brüdern, bisweilen auch von einem Pater mit einigen Layen-Brüdern bewohnt, und hatten gewöhnlich eigene Oratorien.

Gratiae exspectativae. S. d. Art. Anwartschaften.

---

in aliquibus Ecclesiis uno volumine continetur. Sequentem partem dividunt in nominibus. Pars, quae continet Responsoria, vocatur Responsoriale. Et pars; quae continet Antiphonas, vocatur Antiphonarius.«

3) Rubric. gen. miss. N. X.

liturgie.de

Gratian. S. d. Art. Dekret Gratian's.

Gregor IX. S. d. Art. Dekretalen Gregor's IX.

Gregorianische Messe. S. d. Art. Liturgie.

Gremiale (linteum) — Schooßtuch — hat seinen Namen daher: weil es dem Bischofe, wenn er bey Pontifikal-Aemtern auf dem Faltstuhle sitzt, über den Schooß gelegt wird. Es hat die Farbe des Meßgewandes und ist gewöhnlich mit reichen Stickereyen versehen. Anfänglich scheint es bloß Zierde gewesen zu seyn, was es auch jetzt noch eigentlich ist 1).

Griechische Kirche. Vom Jahre 846 war Ignatius, Sohn des Kaisers Michael I., ein strenger und frommer Mann, Patriarch von Konstantinopel. Michael III. ließ sich von seinem Oheime Bardas verführen, und übergab sich mit diesem allen Ausschweifungen. Wegen Bardas verdächtigen Umganges mit seiner verwittibten Schwieger-Tochter bestrafte Ignatius denselben. Eben so streng verfuhr der würdige Patriarch gegen den wegen Unzucht verrufenen Kaiser selbst. Dieses, und weil er nicht in andere ungerechte Forderungen eingehen wollte, insbesondere weil er dem Bardas 857 am Feste der Erscheinung des Herrn das heilige Abendmahl verweigerte, zog ihm die Feindschaft des Letztern zu. Dieser dachte auf Rache, er beschuldigte daher Ignatius der Untreue gegen den Kaiser; worauf er seines Amtes beraubt, und Photius in dasselbe eingesetzt wurde. Photius, zeither Oberst-Stallmeister und Staats-Sekretär, übrigens ein großer Gelehrter, wurde auf diese Weise bin-

---

1) Dufresne T. II. p. 653. Gremiale, pannus sericus, qui Episcopi sacra facientis, cum sedet, gremio aptatur. Octav. Ferrarius: Gremiale et grembiule, linteum sive semicinctium a gremio Ceremonialis Episc. Lib. I. c. 11. »Duo praeterea alii, sed in Missa tantum, adhibentur ministri, quorum unus de gremiali, alter vero — — de ampullis serviat. Et qui gremiale ministrat, intentus esse debet, ut cum celebrans Episcopus surgit, antequam mitra ei auferatur, ipsum gremiale per Subdiaconum de gremio Episcopi ablatum reverenter accipiat, illudque complicatum ante pectus ambabus manibus teneat, et cum opus erit, eidem Diacono reponendum in gremio Episcopi sedentis etc.«

liturgie.de

nen sechs Tagen von einem Layen zum Bischofe geweiht (858). Diese an dem würdigen Patriarchen Ignatius begangene Ungerechtigkeit machte auf das Volk den größten Eindruck, und Photius konnte sich deßhalb auch nicht festsetzen. Michael III. und Photius glaubten nun dadurch ihre Absichten erreichen, und das aufgebrachte Volk besänftigen zu können, wenn sie a) Ignatius dahin brächten: daß er freywillig sein Patriarchat resignire, und b) der Pabst die Zustimmung zur Erhebung des Photius ertheile. In seinen Briefen an den Pabst Nikolaus I. behauptete Photius: Ignatius habe freywillig resignirt, und sey in ein Kloster gegangen. Was ihn aber beträfe, so sey er gezwungen worden, das Patriarchat anzunehmen. Er war sogar so kühn, von dem Pabste zu begehren, daß er, um die Sache der Bilder-Feinde zu beendigen, Legaten nach Konstantinopel absenden möge 1). Nikolaus I. schickte theils zur Untersuchung und Beylegung der Streitsache, theils zur Unterdrückung der Bilder-Feinde wirklich Gesandten nach Konstantinopel. Die Legaten wurden jedoch durch Geschenke gewonnen; und so ward allda (861) ein Concil gehalten, vor welches Ignatius erscheinen mußte. Allein Statt freywillig zu resigniren, protestirte vielmehr Letzterer gegen das ganze Verfahren, und appellirte an den Pabst. Dessenungeachtet ward Ignatius degradirt, und hinausgestoßen. Um dem Ganzen den Anschein zu geben, als ob man sich hauptsächlich mit Beylegung der Bilder-Streitigkeit beschäftiget habe; so entwarf man in der Geschwindigkeit ein Dekret hierüber. Ignatius fand indessen Gelegenheit, über den wahren Hergang der Sache einen Bericht an den Pabst gelangen zu lassen. Nikolaus hielt alsbald (863) eine Synode zu Rom, worauf er sowohl über seine eigenen Legaten, als über den eingedrungenen Photius das Absetzungs-Urtheil aussprach 2). In seinem Antwortschreiben gab er sein Mißfallen besonders darüber zu erkennen: daß Photius gegen die Canones von Sardika auf einmal vom Layen-Stande zum Patriarchate befördert worden sey 3).

1) Nicol. I. Epist. 4. ad omnes Fideles. Mansi, Collect. Concil. T. XV. p. 168.

2) Nicolai Epist. VII. Baron. ad ann. 863. Mansi l. c. T. XV. p. 521.

3) Ejusd. Epist. III. ad Photium.

liturgie.de

Hierauf folgte ein heftiger Briefwechsel zwischen Michael III. und Nikolaus I. 4). Da nun Photius sah, daß Rom in keinem Falle nachgebe, so warf er sich selbst als Primas der ganzen Kirche auf, berief abermals ein Concil nach Konstantinopel (856), und excommunicirte auf demselben den Pabst. Zugleich beschuldigte Photius die Abendländer einer Verfälschung der christlichen Lehre. Die Vorwürfe, welche er der abendländischen Kirche machte, waren: a) Sie hätten die Bekehrung der Bulgaren vereitelt, b) sie seyen hauptsächlich in vier Punkten von der wahren Lehre abgewichen: indem sie am Samstage fasteten, den Genuß von Milch, Käse und ähnlichen Nahrungsmitteln erlaubten; daß sie den Cölibat geböten; daß die Bischöfe die von den Priestern bey der Taufe Gesalbten — bey der Firmung noch einmal salbten, und endlich, was die Hauptsache war: daß sie das Symbolum durch den Zusatz Filioque verfälscht hätten.

Noch in demselben Jahre ließ Basilius, der Macedonier und Mitregent den Kaiser Michael III. ermorden, und berief den rechtmäßigen Patriarchen Ignatius zurück. Photius hingegen ward in ein Kloster eingesperrt. Mit Rom wurden Unterhandlungen angeknüpft, um die kirchliche Vereinigung wieder herzustellen. Man sandte deßhalb eine Gesandtschaft dahin ab, welche dem Pabste ein Schreiben des Kaisers überbrachte. In demselben wird der Pabst um Beylegung der Streitsache der beyden Patriarchen und um eine Entscheidung in Betreff jener Geistlichen, welche die Partey des Photius ergriffen hatten, gebeten 5). Nikolaus I. war inzwischen mit Tode abgegangen, und an seine Stelle Hadrian II. gekommen. Dieser hielt in Gegenwart der kaiserlichen Abgeordneten eine Synode zu Rom. Auf derselben wurden alle Akten des Photius vernichtet, denjenigen von seiner Partey, welche sich mit Ignatius wieder vereinigen würden, bot man die Zulassung zur Kirchen-Gemeinschaft an; den übrigen aber wurden kirchliche Strafen angedroht 6).

Zur Beendigung dieser Sache berief Hadrian II. ein Concil nach Konstantinopel (Concil. Constantinopolita-

4) Mansi l. c. T. XV. p. 170.

5) Epist. Basilii ad Nicol. I. in Act. Concil. Constantinop. IV. bey Mansi T. XVI. p. 46.

6) Acta huj. Concil. bey Mansi T. XVI.

liturgie.de

num IV. — oecumenicum 869) zusammen. Auf diesem Concil waren zwey Bischöfe und ein Diakon als Legaten des Pabstes zugegen. Die übrigen Mitglieder desselben waren Orientalen. Der Metropolit Thomas von Tyrus vertrat nebst einem Priester die Stelle der Patriarchen von Antiochia und Jerusalem, jene des Patriarchen von Alexandria der Archidiakon Johannes. Das Concil selbst ward nur von wenigen Bischöfen — 12 an der Zahl, welche sämmtlich getreue Anhänger des Ignatius waren, eröffnet. Bald aber vermehrte sich dieselbe durch jene, welche von der Partey des Photius wieder abgingen, so daß am Ende 102 Bischöfe anwesend waren. In den zehn ersten Sitzungen beschäftigten sich die Väter dieses Concils hauptsächlich damit, die von Hadrian II. auf der Synode zu Rom gefaßten Synodal-Beschlüsse anzunehmen und durchzuführen. Photius nebst einigen Bischöfen von seinem Anhange wurden abgesetzt, die sieben ersten Concilien bestätigt, ein dem nicänischen ähnliches Glaubens-Symbolum verfaßt, und unter andern verordnet: daß auf jenen Synoden, welche die Patriarchen zu berufen berechtigt wären, die Gegenwart weltlicher Regenten nicht nothwendig, ja nicht einmal schicklich sey. Auch die Frage über den Bilderstreit kam abermals zur Sprache 7), und gegen die Bilder-Feinde wurden neuerdings Beschlüsse gefaßt. Ignatius versah noch zehn Jahre sein Patriarchat. Als aber nach beendigtem Concil die Frage: wem die Bulgaren in kirchlicher Hinsicht unterworfen seyen? in Anregung kam; so entstand zwischen beyden Kirchen die Mißhelligkeit wiederum auf's neue 8). Ignatius fuhr fort die Gerichtsbarkeit über die Bulgarey zu behaupten, vertrieb daselbst die lateinischen Priester, und weihte einen Bischof für diese Provinz 9). An die Stelle des im Jahre 872 gestorbenen Pabstes Hadrian II. war Johann VIII. auf den päbstlichen Stuhl gelangt. Der Streit in Betreff des griechischen Einflusses auf die Bulgarey und der von Igna-

7) Mansi l. c. T. XVI. p. 1. sq.

8) Gieseler a. a. O. II. B. I. Th. gr. 8. Bonn 1828. S. 295 und 301.

9) Anastasius in vit. Hadrian. II. — Hadrian. II. Epist. ad Basil. Johannis VIII. Epist. 75. 77. ad Petrum Comitem 78. ad Ignat. Patriarch. 79. ad Episc. et Cleric. Graecos. bey Mansi l. c. T. XVII. p. 62.

liturgie.de

tius auf dieses Land in Anspruch genommenen kirchlichen Jurisdiktion ward immer heftiger, und Johann VIII. drohte schon den Ignatius zu entsetzen, als dieser im Jahre 878 mit Tode abging 10). Hierauf gelangte Photius mit Bewilligung des Kaisers Basilius abermals auf den erledigten Patriarchal-Stuhl von Konstantinopel. Der Kaiser und Patriarch verlangten vom Pabste die Bestätigung; und Johann VIII., welcher von den Orientalen Hülfe gegen die Saracenen erwartete, ließ sich bewegen, diese nach erhaltenem Versprechen, die Jurisdiktion des Römischen Stuhls über die Bulgarey anerkennen zu wollen, zu geben. Zugleich erklärte er sich bereit, vermöge apostolischer Gewalt den Photius durch seine Legaten absolviren lassen zu wollen; sobald dieser zuvor auf einer Synode um Verzeihung gebeten, und seine weiteren Anmaßungen auf die Bulgarey förmlich aufgegeben haben würde 11).

Photius hielt über Alles dieses sein gegebenes Wort nicht. Statt auf der im Jahre 879 zu Konstantinopel gehaltenen

---

10) Johannis VIII. Epist. XXIV.

11) Epist. 199. Johannis VIII ad Basilium et Alexandrum Imp. . Ep. 200 ad Clericos Constantinop. Ep. 201. ad Photium. Im letzteren Schreiben heißt es unter andern: »Quod dicitur autem, s. Constantinopolitanam ecclesiam in te convenire, teque privatam sedem recipere, — de adunatione omnium Deo gratias agimus. — Verum super receptione privatae sedis non debuimus ante consuli. Tamen quia obeunte fratre et coëpiscopo nostro Ignatio, te Constantinopolitano throno praesidere audivimus: tantum ut pax augeatur, et jurgia cessent, multimodas Deo gratias agimus. — Et cum non sit reprehensibilis erga correctum quantacumque miseratio, si satisfaciens coram synodo misericordiam secundum consuetudinem postulaveris, ac si evidenti correctione utaris, et peritiae non obliviscens nullius damna moliaris, — et si — omnes uno voto — in tua restitutione convenerint: veniam pro pace s. Constantinopolitanae ecclesiae tibi concedimus etc. Praeterea sicut vestra pars suum velle conatur (et) vires accipere, ita et dioecesim nostram Bulgariam, quam — P. Nicolai certamine sedes apostolica recepit, ac Hadriani — tempore possederat, summa nobis celeritate restitui volumus etc. bey Gieseler a. a. O. II. I. S. 302. Baron. ad ann. 879. Mansi l. c. T. XVII. Chronologische Reihenfolge der Römischen Päbste III. Aufl. gr. 8. Würzburg 1828. S. 144.

liturgie.de

Synode die ihm auferlegte Abbitte zu leisten, that er vielmehr gerade das Gegentheil; er ließ die päbstlichen Schreiben verstümmeln oder mit Zusätzen vorlesen, und vernichtete Alles, was früher gegen ihn beschlossen war. Auf diesem Concil waren gegen 400 Bischöfe zugegen; von denen viele dem Photius so schmeichelten, daß man in den feyerlichen Zurufungen den Namen des Photius sogar dem Namen des Pabstes vorsetzte. Dieses After-Concil gelangte bey den Griechen zu einem so großen Ansehen, daß es bey ihnen an die Stelle des achten ökumenischen Concils (bey Zonoras und Balsamo) getreten ist 12).

Photius ließ auf dieser Synode den Zusatz zu dem nizänisch-konstantinopolitanischen Symbolum »Filioque 13)« verdammen 14). Sogar ein Brief des Pabstes Johannes VIII. wurde zur Vorlage gebracht; worin dieser den Zusatz »Filioque« verworfen haben soll; allein nach dem bekannten Charakter des Photius muß dessen Aechtheit mit allem Grunde in Zweifel gezogen werden.

Nach der Rückkehr der Legaten bestätigte zwar Johannes VIII. Alles das, was dieselben zur Wiedereinsetzung des Photius gethan hatten, jedoch unter der Bedingung: wenn sie ihre Vollmachten nicht überschritten hätten 15). Als Johannes aber sich überzeugt hatte, daß er betrogen worden sey, und seine eigenen Legaten mitgewirkt hatten, ihn zu betrügen: so entsetzte er solche aller ihrer Würden, erklärte Alles, was sie gethan, für nichtig, und excommunicirte alle diejenigen, welche das von Photius gehaltene Concilium anerkennen, oder sich zu ihm halten würden. Auch schickte er einen andern Legaten Namens Ma-

12) Chronologische Reihenfolge a. a. O.

13) Daß der heilige Geist vom Vater und dem Sohne ausgehe, ist eine stete Lehre der katholischen Kirche. S. Augustin. de Trinitat. Lib. IV. C. 20. »Nec possumus dicere, quod spiritus s. et a Filio non procedat, neque enim frustra idem Spiritus et Patris et Filii dicitur.« Leon. M. Ep. XV. ad Turibium C. 1. Cf. Alcuin. Lib. de processione spiritus sancti ad Carolum M. op. Alcuin. ed. Froben. T. I. pag. 743. Theodulphi de spirit. s. Liber op. ejusd. ed. Sirmondii. T. II. p. 695.

14) Mansi T. XVII. p. 370 sq.

15) Epist. Joannis ad Photium et ad Basil. Imper. CCI. et CCLI. bey Mansi l. c. T. XVII. p. 164.

liturgie.de

rinus, Diakon der römischen Kirche und nachherigen Pabst, nach Konstantinopel mit dem Auftrage: gegen alles das, was von dem jüngst dort unter Photius abgehaltenen Concilium vorgenommen worden war, zu protestiren, und die After-Versammlung umzustoßen. Marinus benahm sich bey der Erledigung seines Auftrages so beherzt, daß der Kaiser, aufgebracht über seine Unerschrockenheit, ihn in das Gefängniß werfen lies, woraus er erst nach Verlauf von 30 Tagen wieder entlassen wurde 16). Von da kehrte er nach Rom zurück, und ertheilte dem Pabste über Alles Aufschluß, was vorgefallen war. Im Jahre 886 wurde Photius abermals durch den Kaiser Leo VI., den Philosophen, entsetzt, und sonach die Verbindung mit dem römischen Stuhle wieder hergestellt 17).

Von der zweyten Absetzung des Photius bis in die Mitte des eilften Jahrhunderts fand unter den 17 Patriarchen, welche inzwischen auf dem Patriarchal-Stuhle zu Konstantinopel gesessen waren, keine merkliche Störung der Ruhe zwischen der lateinischen und griechischen Kirche Statt. Diese Ruhe wurde jedoch durch den Patriarchen Michael Cerularius unterbrochen. Dieser sandte in Gemeinschaft mit dem Metropoliten Leo von Akrida, in der Bulgarey, im Jahre 1053 eine Streitschrift an den Bischof Johannes von Trani in Apulien, worin er die lateinische Kirche verschiedener Irrlehren beschuldigt und ihn auffordert: dieses sein Schreiben allen Bischöfen des Occidents und dem Pabste selbst mitzutheilen 18). Die Vorwürfe, welche darin den Lateinern gemacht werden, sind: 1) daß sie sich des ungesäuerten, sogar ungesalzenen Brodes bey der h. Messe bedienen; 2) am Sabbate fasten, 3) vom Blute und von erstickten Thieren äßen, 4) daß sie das Alleluja nicht in der großen Fastenzeit, sondern nur um Ostern sängen 19). Die übrigen Punkte betrafen 5) das Filioque, 6) den Cölibat, 7) das

16) Epist. Stephani V. ad Imperat. Basil. bey Mansi. T. XVIII. p. 13.

17) Natal. Alexand. Dissertat. IV. ad saecul. IX. et X.

18) Gieseler a. a. O. II. B. I. Th. S. 307. Not. b.).

19) Epist. Michaelis et Leonis ad Joannem bey Baron. ad ann. 1053.

liturgie.de

Bart-Abnehmenlassen, 8) das Tragen der Ringe von Seite der lateinischen Bischöfe, und andere noch unbedeutendere Dinge 20).

Dieses Schreiben gerieth in die Hände des Cardinals Humbertus, welcher dasselbe sogleich in's Lateinische übersetzte, und dem Pabste Leo IX. zusandte. Dieses und die zu Rom eingelangte Nachricht, daß Michael Cerularius den Befehl habe ergehen lassen: alle Kirchen der Lateiner zu schließen, und den Ordens-Geistlichen ihre Klöster wegzunehmen, im Falle sie nicht allen ihnen eigenthümlichen Gebräuchen entsagen würden, veranlaßte Leo IX. in einer derben Sprache zu antworten 21).

Indessen hegte der Kaiser Konstantin Monomachus, welcher der Hülfe der Abendländer höchst bedürftig war, und das Ansehen des Pabstes erkannte, ganz andere Gesinnungen. Er wollte den Frieden, und suchte aus allen Kräften, die völlige Trennung zu verhindern. Der Patriarch mußte einen freundschaftlichen Brief an den Pabst schreiben, und diesen auffordern: Legaten nach Konstantinopel abzuschicken.

An der Spitze der päbstlichen Gesandten stand Cardinal Humbertus. Bey ihrer Ankunft zu Konstantinopel fanden sie den Kaiser sehr günstig gestimmt, und bereit, Alles zur Erhaltung der Ruhe anzuwenden. Humbert überreichte hiebey dem Kaiser ein Schreiben des Pabstes, welches eine Wiederlegung der Vorwürfe des Patriarchen Cerularius enthielt. Der Pabst bezüchtigte darin denselben: 1) daß er gegen die Canones auf einmal aus einem Neophytus zum Patriarchen geweiht worden; 2) daß er sich anmaße, sich die Würde eines ökumenischen Patriarchen beyzulegen; 3) daß er sich die Patriarchen von Antiochia und Alexandria, die doch mit ihm gleiches Ansehen hätten, mit Gewalt unterwerfen wolle; 4) daß er sich erkühne, die abendländische Kirche zu lästern und zu verletzen 22). Der Kaiser ließ diesen Brief des Pabstes in's Griechische übersetzen, und in Konstantinopel bekannt machen 23).

---

20) Chronologische Reihenfolge a. a. O. S. 178.

21) Epist. I. Leonis IX. ad Michaelem bey Mansi T. XIX. p. 625—656.

22) Hortig, Handbuch der Kirchen-Geschichte I. B. II. Aufl. gr. 8. Landshut 1827. S. 536.

23) V. Baron. in Appendic. ad T. XI.

liturgie.de

Nicetas Pektoratus ein Ordens-Geistlicher aus dem Kloster-Studium mußte seine gegen die Lateiner verfaßte Schmähschrift 24) in Gegenwart des Kaises und der päbstlichen Legaten verbrennen, und gegen Alle das Anathema aussprechen, welche den Glauben der Römischen Kirche verwerfen, oder den Primat derselben läugnen würden. Nicetas hielt sich auf diese Weise widerlegt, und ward sogar ein Freund des Cardinals Humbertus. Der Patriarch Michael Cerularius aber blieb hartnäckig, verwarf alle Unterhandlungen, und berief sich auf die Entscheidung durch ein allgemeines Concilium. Daher sprachen die päbstlichen Legaten sowohl über den Patriarchen, als über seine Anhänger die Excommunication aus, und legten die Excommunications-Formel am 19. Jul. 1054 auf den Haupt-Altar der Sophien-Kirche nieder. Hierauf verließen sie Konstantinopel, und kehrten unter dem Schutze des Kaisers nach Rom zurück 25). Noch vor ihrer Abreise versuchte Cerularius den Cardinal Humbert zu ermorden, was ihm aber mißlang. Um sich an dem Kaiser zu rächen, erregte er einen Volks-Aufstand, und bemühte sich, die übrigen Patriarchen des Orients von dem Pabste zu trennen. Beyde Parteyen sprachen über einander die Excommunikation aus; Cerular strich sogar den Namen des Pabstes aus den Diptychen, und so entstand das große Schisma, und die Trennung zwischen der orientalischen und occidentalischen Kirche.

Von dieser Zeit an wurden bey verschiedenen Gelegenheiten Versuche zur Wiedervereinigung der Griechen mit der lateinischen Kirche gemacht. Allein alle Bemühungen der Päbste und Concilien scheiterten an der Halsstarrigkeit der Griechen, welche nichts weniger als geneigt waren, in den Unterscheidungs-Punkten nachzugeben 26). — Jedoch wußten es die Väter des Concils von

24) Nicetae Presbyt. et Monachi Monasterii Studii Lib. contra Latinos bey Baron. T. XI. p. 706. und bey Canis. Lect. Antiq. T. III. X. I. p. 308—325. Gieseler a. a. O. S. 310. Ritter a. a. O. S. 177.

25) Brevis et succincta commemoratio eorum, quae gesserunt Apocrisarii sanctae Rom. sedis in regia urbe, et qualiter anathematizerunt Michaelem cum sequacibus suis. Bey Baronius ad ann. 1054. p. 213—215. ed. Antverp. bey Canis. l. c. p. 325.

26) M. l. hierüber Hortig a. a. O. II. B. I. Abth. S. 209. ff. und II.

liturgie.de

Florenz dahin zu bringen: daß die Griechen öffentlich sich für die Wiedervereinigung erklärten. Allein viele Griechen trennten sich mit dem Patriarchen von Konstantinopel später wieder; und so wurde auch dieser Vereinigungs-Versuch nicht vollständig durchgeführt 26 1/2).

Seit dem Concil von Florenz theilen sich die Griechen in unirte und in nicht unirte. Erste sind jene, welche unter gewissen Bedingungen mit der katholischen Kirche sich wieder vereinigt haben. Obwohl diese alle Glaubens-Lehren der katholischen Kirche annehmen, so haben sie doch Verfassung, Liturgie, Disciplin und namentlich die Austheilung des heiligen Abendmahls unter beyden Gestalten mit den nicht unirten Griechen gemein. — Die Hauptunterscheidungs-Lehre der nicht unirten Griechen ist: daß der heilige Geist nur vom Vater ausgehe, welche auf einer obenangeführten unter Photius zu Konstantinopel gehaltenen After-Synode festgesetzt wurde, und wo dieser den Zusatz Filioque aus dem nizänisch-konstantinopolitanischen Glaubens-Bekenntnisse ausstreichen ließ 26 1/3). Sie erkennen die heilige Schrift und Tradition als Glaubens-Quellen, so wie auch die sieben ersten allgemeinen Concilien an. Sie nehmen die sieben Sakramente, wie die Katholiken, an, nur weichen sie bey der Ausspendung derselben in manchen Stücken ab. Bey der Taufe findet bey ihnen die dreymalige Untertauchung (immersio) Statt, wo bey den Katholiken die Uebergießung (aspersio) nach einer apostolischen Tradition gebraucht wird 27). Die rö-

---

Abth. S. 886. — Einen solchen Versuch machte besonders Kaiser Johannes V. Paläologus (1341—1391), welcher aber, obwohl er seiner bedrängten Lage wegen, eine Vereinigung mit den Lateinern wünschte, sein Volk nicht dazu bewegen konnte. Sein Sohn Manuel II. (1391—1425) hingegen und andere griechische Schriftsteller schrieben sogar gegen die Lateiner. Gieseler, Lehrbuch der Kirchen-Geschichte. II. B. III. Abth. gr. 8. Bonn 1829. S. 319—321.

26 1/2) Lang a. a. O. S. 199.

26 1/3) Cf. Acta Concil. Florentin. „Auf dem florentinischen Concil, wo sowohl Abgeordnete des Morgen- als Abendlandes zugegen waren, wurde ganz bestimmt erklärt: daß der heil. Geist vom Vater und Sohne ausgehe. Schon früher hatten einige spanische, dann auch einige gallikanische Synoden den Zusatz Filioque angenommen z. B. das Concil. Toletan. III. VIII. XII. u. a.

27) Schmitt, Harmonie der morgenländischen und abendländischen Kir-

liturgie.de

mische Kirche bedient sich folgender Taufformel: Ich taufe Dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes 28). Die griechische Kirche gebraucht dieselbe Formel, aber im Passiv: Es wird getauft der Diener Gottes N. im Namen des Vaters ꝛc. Die griechische Kirche bedient sich bey der Taufe des warmen, die abendländische aber in der Regel des kalten Wassers, und nur in den Winter-Monaten oder sonst bey übler Witterung wird lauwarmes Wasser hiebey gebraucht.

Das Taufwasser wird bey den Griechen am Vorabende des Festes der Erscheinung des Herrn geweiht.

Der ordentliche Ausspender der Firmung ist in der lateinischen Kirche nur der Bischof; in der orientalischen Kirche ist die Priester-Firmung hergebracht 29). Die Griechen ertheilen dieses Sakrament gewöhnlich gleich nach der Taufe. — Bey den Lateinern ist es nicht gerade Regel, das Sakrament der Firmung vor dem

---

che. Ein Entwurf zur Vereinigung beyder Kirchen. gr. 8. Wien 1824. S. 45. „So ist hier wie dort vor der Taufhandlung selbst Anhauchung, Bezeichnen mit dem Kreuze, Exorcismus, Glaubens-Bekenntniß, Salbung mit dem heiligen Oele. Nur scheint in der Taufhandlung selbst einiger Unterschied zu walten. So beobachtet die griechische Kirche den uralten Gebrauch, die Tauffunktion mittelst dreymaliger Untertauchung (immersion) vorzunehmen, in der abendländischen Kirche ist es aber üblich, die Form der Begießung (aspersion) zu gebrauchen. Die dreymalige Untertauchung (immersion) des Täuflings ist zwar die von den Aposteln her überkommene und gewöhnlichere Form, dieses Sakrament den Gläubigen zu spenden; aber die Besprengung, Begießung (aspersion) stammt auch aus dem apostolischen Zeitalter. Denn es war schon sehr frühe Sitte und Gewohnheit, die Begießung bey den Gläubigen anzuwenden, als bey den Kranken, Leidenden u. s. w. Und man nahm keinen Anstand, diese Form für gültig anzuerkennen, wie wir vorzüglich aus dem Zeugnisse des heil. Cyprian sehen können."

28) Can. 83. 86. Dist. 4. de consecr. C. 1. §. 4. de summ. Trinit.

29) Schmitt a. a. O. S. 49. „Eine Ursache, warum im Orient von den Priestern häufiger das Firmungsrecht ausgeübt ward, im Occident aber als ein eigenthümliches Recht der Bischöfe verblieb, mag darin liegen: daß im Orient bis auf heute die Taufe und die Firmung gleichsam in uno actu mitgetheilt, im Occident aber die Firmung von der Taufe sich losriß, und jedes Sakrament in verschiedenen Zeiträumen den Gläubigen gespendet ward."

liturgie.de

7ten oder 12ten Jahre nicht mitzutheilen. Früher wurde solches an Orten, wo nur selten gefirmt wurde, sogar Kindern, die man noch auf den Armen trug, ertheilt. Man fragte auch nicht nach Alter und Zeugnissen. Es ist nur die Regel: Taufe und Firmung werden nicht zugleich ertheilt. Heut zu Tag aber pflegt man das Sakrament der Firmung nur an Jene auszuspenden, welche das siebente Jahr zurückgelegt haben, wenn man anders den Empfang desselben nicht bis zum zwölften Jahre verschieben will.

Die Beicht wird in der morgenländischen Kirche eben so, wie in der abendländischen gefordert und geübt. In beyden herrscht dieselbe Beicht-Ordnung, und in der einen, wie in der andern Kirche ist das Sünden-Bekenntniß wesentlich, worauf die Auferlegung der Buße und die Lossprechung folgt. Auch die Absolutions-Formel ist in beyden Kirchen die nämliche 30).

Rücksichtlich der Eucharistie findet zwischen der orientalischen und occidentalischen Kirche folgender Unterschied Statt: a) daß im Orient auch kleine — unmündige — Kinder zum Genusse des heiligen Abendmahls zugelassen werden, während dies Sakrament in der occidentalischen Kirche nur an Jene ausgespendet wird, welche schon die gehörigen Unterscheidungs-Jahre erreicht haben, und zur erforderlichen Reife der Vernunft gelangt und fähig sind: zu beurtheilen, was sie empfangen 31). b) Daß in der lateinischen Kirche nur der Messelesende Priester unter beyden Gestalten communicirt, außerdem aber das heilige Abendmahl nur unter einer Gestalt — unter der Gestalt des Brodes — ausgespendet wird, während bey den Griechen dieses heilige Sakrament auch die Layen unter beyden Gestalten empfangen 32).

Bey der Ausspendung der heiligen Oelung findet zwischen beyden Kirchen nur der Unterschied Statt: daß dies h. Sakrament in der lateinischen Kirche ein einzelner Priester ertheilt, während in der griechischen Kirche hiezu sieben, oder doch wenigstens drey Priester erfordert werden. Im Nothfalle ist aber auch bey den Griechen ein Priester hinlänglich.

Die Priester-Weihe besteht in beyden Kirchen als Sakra-

30) Cf. Ritual. rom. de confessione.
31) Schmitt a. a. O. S. 57.
32) Schmitt a. a. O.

liturgie.de

ment, und in beyden ist die Auflegung der Hände und das Gebet des Bischofs ein wesentliches Erforderniß. Auch in Ansehung der Cermonien bey der Ausspendung dieses h. Sakraments herrscht in beyden Kirchen eine große Harmonie.

Was die Ehe betrifft, so machen die Feyerlichkeiten, unter welchen die Ehen geschlossen werden, bey den Griechen eine einzige kirchliche Funktion aus, da sie ehemals in drey Verrichtungen bestanden. Zuerst geschieht die Segnung und Ansteckung der Ringe; hierauf wird die Bekrönung der Brautleute vorgenommen, dann folgen die Ectinia des Diakons, und die Gebete des Priesters. In beyden Kirchen ist das Eheband für unauflösbar erklärt. In der lateinischen Kirche wird nur wegen des erwiesenen Ehebruchs auf lebenslängliche Scheidung erkannt, während in der griechischen Kirche im Falle des Ehebruchs eine Auflösung des Ehebandes gestattet wird 33). Das griechische Kirchenrecht enthält auch darin eine Abweichung von dem lateinischen: daß es nur die Untreue der Frau, nicht aber jene des Mannes als eigentlichen Ehebruch und sohin als Scheidungsgrund gelten läßt 34). Die vierte Ehe ist bey den Griechen auch den Layen nicht gestattet 34 1/2).

Das h. Meßopfer besteht in der lateinischen, wie in der griechischen Kirche aus drey Haupttheilen, nämlich: der Aufopferung, Wandlung und Communion. Hiemit sind alle übrige Gebete und Ritus in harmonische Verbindung gebracht. — Die Griechen haben drey Liturgien, nämlich a) die Liturgie des heiligen Chrysostomus, b) des h. Basilius und c) die Liturgie der vorher gesegneten Brode. Uebrigens bedient man sich bey der h. Messe in der morgenländischen Kirche des gesäuerten, in der abendländischen aber des ungesäuerten Brodes 34 1/3).

Die Liturgie bey den Griechen besteht im Vorlesen von

---

33) Schmitt a. a. O. Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 611.

34) Balsamon ad Concil. Trull. C. 87. Zonoras et Aristen. ad Basil. can. 9. 21. Bevereg. T. I. p. 259 et T. II. p. 64. 78. Walter a. a. O.

34 1/2) Fritz, Ketzer-Lexikon. Aus dem Französ. übers. II. B. gr. 8. Würzb. 1828. S. 42.

34 1/3) Pfister, Urtheil der orientalischen Kirche und ihres Patriarchen zu Konstantinopel. gr. 8. Würzburg 1827. S. 47.

liturgie.de

gewissen Stellen aus der hl. Schrift, von Lebens-Beschreibungen der Heiligen, im Abbeten des Glaubens-Bekenntnisses, und in der Verrichtung anderer Gebete, welche der Liturg anstimmt, und die das Volk fortsetzt.

Die morgenländische Kirche lehrt wie die abendländische die Verehrung Mariä, die Fürbitte der Heiligen und die Verehrung der Heiligen-Bilder; nur weicht Erstere von Letzterer rücksichtlich der Heiligen-Bilder darin ab: daß sie nur gemalte, aber keine geschnitzten Bilder duldet, daher auch keine Statüen bey den Griechen gebraucht werden mögen 34 1/4). Das Gebet für die Abgestorbenen findet, wie es die Rituale zeigen, in beyden Kirchen Statt.

Beyde Kirchen lehren die göttliche und apostolische Einsetzung des Diakonats, Presbyterats und Episcopats; und in beyden gibt es Patriarchen, Exarchen, Erzbischöfe, Metropoliten, sowie Subdiakonen, Akoluthen u. s. w. Neben diesen gibt es auch bey den Griechen noch andere Kirchendiener: als Custoden, Sänger, Kirchner u. dgl. Die niederen griechischen Geistlichen theilen sich in Popen und Protopopen oder Erzpriester; letztere sind an den Haupt- und Cathedral-Kirchen der Rang-Ordnung nach die vornehmsten Geistlichen. Auch sind auf dem Lande über gewisse Bezirke Protopopen aufgestellt, welche mit unseren Rural-Dechanten auf gleicher Linie stehen. — Die Weltpriester sind in der morgenländischen Kirche nicht zum Cölibate verbunden, wohl aber die Bischöfe und Ordens-Geistlichen, weßwegen auch meist aus letzteren die höheren Kirchen-Beamten gewählt werden. Nach schon empfangener Weihe dürfen auch die Weltpriester nicht heirathen, jedoch wird ihnen gestattet, in den vor ihrer Ordination eingegangenen ehelichen Verbindungen fortzuleben. Die zweyte — so wie die Ehe mit einer Wittwe ist den griechischen Geistlichen nicht gestattet 35). Wird ein Geistlicher ein Wittwer, so muß ein solcher, in der russischen Kirche wenigstens, in ein Kloster gehen.

Die morgenländische Kirche, namentlich die nicht unirten Griechen erkennen den Pabst nicht als das allgemeine Ober-

34 1/4) Molanus, hist. sac. imagin.

35) Fritz, Ketzer-Lexikon. Aus dem Französ. übers. II. B. gr. 8. Würzburg 1828. S. 42.

liturgie.de

haupt der Christenheit an, obwohl schon verschiedene Versuche gemacht worden sind, sie von den dem Primate des Pabstes widerstrebenden Grundsätzen abzuführen, und die Gemeinschaft zwischen beyden Kirchen wieder herzustellen 36).

Ein weiterer Unterscheidungs-Punkt ist auch: daß die morgenländische Kirche, obgleich sie keinen bestimmten Mittelort zwischen Himmel und Hölle zuläßt, doch bekennt: daß dergleichen Seelen, welche zwar in der Gnade Gottes sterben, aber nicht ganz gereinigt verschieden, nicht ohne alle Leiden sind 37).

Das Predigtamt verwalten in der griechischen Kirche oft nur die höheren Geistlichen, weil die übrigen nicht immer hinreichende Bildung hiezu besitzen. Die Instrumental-Musik ist beynahe gänzlich von dem Gottesdienste ausgeschlossen; Statt derselben werden von dem Volke geistliche Lieder gesungen, welche stets ein bestimmter Chor von Sängern anstimmt.

Die griechischen Kloster-Geistlichen leben meist nach der strengen Regel des heiligen Basilius. Der Abt oder Vorstand eines Manns-Klosters heißt Hegumenos, die Abtissin oder Vorsteherin eines Frauen-Klosters Hegumene. Sind der Aufsicht eines Abts mehrere Klöster unterworfen, so wird dieser Archimandrit genannt, und ist der Erste nach dem Bischofe.

Die nicht unirten Griechen sind sehr zahlreich und theilen sich hauptsächlich in zwey Massen, wovon die eine unter dem Patriarchen von Konstantinopel steht, die andere aber unter eigens gewählten Häuptern oder Vorstehern, — ohne alle Verbindung mit dem Patriarchen von Konstantinopel, lebt. Die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem haben ein nicht so hohes Ansehen, und einen kleinen Wirkungskreis. Den Vorrang behauptet der Patriarch von Konstantinopel. Diesem kommt die oberste Leitung aller kirchlichen Angelegenheiten zu. Er führt den Titel ökumenischer Patriarch, und hat den Vorsitz auf der heiligen Synode, welche aus 8 Bischöfen und 12 Layen, die der Patriarch zu erwählen, die Pforte aber zu bestätigen hat, besteht. Die heilige Synode übt über die nicht unirten Griechen die oberste geistliche Ge-

36) Vereinigungs-Versuch der morgenländischen und abendländischen Kirchen. Schmitt a. a. O. 160. 169.

37) Schmitt a. a. O. S. 164.

liturgie.de

richtsbarkeit aus, und Erstere erkennen in ihr — ihr Kirchen-Oberhaupt.

Die Erzbischöfe sind vom Metropolitan-Verbande exemt, wodurch sie sich von den Metropoliten unterscheiden. Die Metropoliten hingegen stehen zwischen dem Patriarchen und den Suffragan-Bischöfen. Das Amt der Exarchen ist nur noch mehr Titel, als Würde. Uebrigens stehen sämmtliche diese Kirchen-Prälaten unter der heiligen Synode. Die Metropoliten sowohl, als Erzbischöfe werden von der Synode erwählt; jede geschehene Wahl aber muß bey den der Pforte unterworfenen Griechen dem Großherrn zur Bestätigung vorgelegt werden. Die Consecration nimmt dann ein Metropolit unter Assistenz zweyer Bischöfe vor.

Der Bischof ist in geistlicher Beziehung das Haupt seines Sprengels. Er ertheilt die heiligen Weihen und die erforderliche Jurisdiktion, und besetzt die Kirchen-Aemter. Unter ihm stehen alle Geistlichen seines Sprengels, welche sich in Protopopen (Erzpriester), Popen (Priester), Diakonen, Sub- oder Hypodiakonen, Akoluthen (Lampadarien), Cantoren und Anagnosten oder Lektoren theilen. Die drey letzteren erhalten dieselbe Weihe, so daß es vom Priester abwärts nur vier heilige Weihen bey den Griechen gibt.

Zu den nicht unirten Griechen gehören hauptsächlich die Russen. An der Spitze der russischen Kirche stand Anfangs ein Metropolit, welcher vom Patriarchen von Konstantinopel consekrirt und diesem auch unterworfen war. Im Jahre 1587 wurde jedoch die Einrichtung getroffen: daß der Metropolit vom Großfürsten und von der russischen hohen Geistlichkeit ernannt, vom Patriarchen von Konstantinopel bestätigt, und von den Bischöfen des Reichs geweiht werde. Seinen Sitz sollte er zu Moskau 37 1/2), und den Rang nach dem Patriarchen von Jerusalem haben, übrigens dem obersten Gerichte des Patriar-

37 1/2) Der Sitz des Metropoliten war früher 312 Jahre lang zu Kiew, und der Oberhirt der russischen Kirche schrieb sich Metropolit von Kiew und ganz Rußland. Später ward der Sitz desselben nach Moskau verlegt, und seit dieser Zeit schreiben sich die Metropoliten — Metropoliten von Moskau und ganz Rußland. Strahl, Geschichte der russischen Kirche. I. B. gr. 8. Halle 1830. S. 307.

liturgie.de

chen von Konstantinopel unterworfen seyn. Dieses Subordinations-Verhältniß veranlaßte jedoch verschiedene Differenzen. Um auch diesem Mißstande abzuhelfen, errichtete Feodor Iwanowitsch im Jahre 1589 mit Zustimmung der übrigen Patriarchen ein eigenes Patriarchat zu Moskau für die ganze russische Kirche. Bey dem steigenden Ansehen des russischen Patriarchen blieben die Zaare nicht gleichgültig; sondern diese wurden vielmehr eifersüchtig, weßhalb sie eine Abänderung hierin zu machen beabsichtigten. Nach dem Tode des Patriarchen Hadrian, im Jahre 1700, setzte Peter der Große eine provisorische Kirchen-Regierung nieder. Diese bestand aus einem Exarchen und mehreren Bischöfen, und ihre Versammlung hieß heiliges Concilium. Da man bey dieser provisorischen Regierung das Patriarchat von Rußland vergessen mochte, so setzte er im Jahre 1720/21 die heilige gesetzgebende Synode nieder. Diese Einrichtung erkannten im Jahre 1723 die griechischen Patriarchen an. Anfangs bestand dieselbe aus zwölf, später aber aus vierzehn Mitgliedern, die theils aus den Bischöfen, Archimandriten, Hegumenen und Protopopen, theils von den höheren Beamten weltlichen Standes genommen werden. Insbesondere versieht die Stelle eines Procurators ein Staats-Beamter. Die Synode hat einen Präsidenten, zwey Vice-Präsidenten, 5 Räthe, 5 Beysitzer und einen Synodal-Kanzler. Die Sitzungen werden zum Theile in Petersburg, und zum Theile in Moskau gehalten. Zwischen den Metropoliten und Erzbischöfen fand früher derselbe Unterschied wie in der griechischen Kirche Statt. Allein seit Peter dem Großen wird der Titel Erzbischof nur noch ausgezeichneten Bischöfen verliehen; die Metropoliten-Würde ist ganz aufgehoben, und die Erzbischöfe unterscheiden sich nur noch durch Titel, Rang, Kleidung ꝛc. Durch die Errichtung der heiligen Synode wurde der Wirkungskreis der Bischöfe in manchen Stücken beschränkt, welcher früher eine größere Ausdehnung hatte. Jedem Bischofe steht ein Consistorium zur Seite, welches durch bischöfliche Ernennung aus drey ausgezeichneten Diözesan-Geistlichen — aus Archimandriten oder Hegumenen oder Protopopen — gebildet wird. Neben dem Consistorium bestehen auch noch in jeder Diözese verschiedene untergeordnete geistliche Behörden, welche aus zwey Mitgliedern nebst einem oder zwey Schreibern bestehen, und Cantoirs heißen. Von diesen geht

liturgie.de

der Instanzenzug an das Consistorium, von da an den Bischof, und von diesem an die Synode.

Groß-Oekonom war in der griechischen Kirche ehemals der Erste unter den Exokatocölen (s. d. Art.), welcher den an der Kirche zu Konstantinopel angestellten Oekonomen vorstand. Er hatte Sitz und Stimme im hohen Rathe und im geistlichen Gerichte, und führte bey Erledigung des Patriarchal-Stuhles die Interims-Regierung über das ganze Kirchen-Wesen. Bey der Wahl gab er zuerst seine Stimme ab, und nach ihm richteten sich meist die übrigen Wähler Bey Kirchen-Feyerlichkeiten versah er die Stelle eines ersten Diakons, und trug das Fabellum oder den Muckenwedel 1)

Großpönitentiar ist derjenige Cardinal-Prälat zu Rom, welchem die Lossprechung in den dem Pabste vorbehaltenen Fällen zusteht. Die Absolutionen gibt er auf Pergament geschriebenen und mit dem päbstlichen Siegel versehenen Urkunden an die Beichtväter; und hört zur Jubiläums-Zeit, wie auch an den Indulgenzen die Beicht von den vorbehaltenen Sünden in den drey Hauptkirchen Roms zu St. Peter, zu St. Johann, im Lateran, und St. zu Maria Maggiore.

Groß-Sacellar. So nannte man ehemals in der griechischen Kirche denjenigen Geistlichen, welcher Vorsteher und Syndikus der Mannsklöster eines ganzen Patriarchats war. Er leitete die innere Disciplin der Klöster, verwaltete ihre Güter, vertheidigte ihre Rechte und Privilegien, und hatte verschiedene Unterbeamten und Offizianten unter sich. Später wurde diese Stelle mit jener eines Archimandriten vereinigt.

Guardian ist der Name eines Kloster-Vorstehers bey den Franziskanern und Capuzinern.

H.

Hände-Auflegung. Schon im alten Testamente pflegten die Priester bey den verschiedenen Segnungen die Hände

1) Binterim a. a. O. I. B. II. Th. S. 11.

liturgie.de

aufzulegen. Im neuen Testamente wird die Firmung durch die Salbung mit dem h. Chrisam und das heilige Wort unter Auflegung der bischöflichen Hände ausgespendet; deßgleichen ist die Auflegung der Hände und das Gebet des Bischofs das äußerliche Zeichen bey der Priester-Weihe. I. Tim. 4, 14. II. Tim. 1, 6. Apg. 8, 17.

Hände-Waschung. Zum Zeichen der geistigen Reinigung muß jeder Priester vor der heiligen Messe die Hände waschen 1). Dasselbe findet in der heiligen Messe nach dem Offertorium und dem Veni sanctificator etc., bey feyerlichen Aemtern aber nach der Inzensation bey dem Offertorium unter Abbetung der Verse 6—12 des Psalmes 25, Lavabo inter innocentes manus meas etc. Statt. Nach der Sumtion legt der Priester die Hände über den Kelch, und spület, indem der Ministrant etwas Wein und Wasser eingießet, dieselben unter dem Gebete Corpus tuum Domine etc. (ablutio extremitatis policis et indicis) ab; damit nicht etwa ein h. Hostientheilchen verloren gehe. — Der Bischof läßt sich sowohl vor als nach jeder Pontifikal-Verrichtung das Wasser zum Händewaschen darreichen. — Die Hände-Waschung ist nach allen älteren Liturgien, mit Ausnahme jener des h. Jakobus, üblich. Nur herrscht in denselben der Unterschied: daß solche in einigen einmal, in anderen zweymal, nämlich nach dem Evangelium und vor der Consekration vorkommt. In den älteren Zeiten wusch nicht nur der Celebrant die Hände, sondern auch alle übrige anwesende Geistliche thaten ein Gleiches. Heutiges Tags finden nur oben bezeichnete zwey Hände-Waschungen bey der h. Messe Statt. Hat der Celebrant die Meßkleider abgelegt, so wäscht er abermals seine Hände.

Hagenstolzen-Recht. Das in einigen deutschen Ländern früher üblich gewesene Hagenstolzen-Recht, welches

1) Das Gebet, welches der Priester bey der Händewaschung verrichtet, ist: »Largire sensibus meis omnipotens Pater, ut, sicut exterius abluuntur, inquinamenta manuum, sic a te mundentur interius pollutiones mentis, et crescant in nobis sanctarum augmenta virtutum. Per Christum etc. Cf. Bona l. c. p. 386.

liturgie.de

als indirekter Zwang zur Schließung der Ehe gelten könnte, war nie allgemein üblich, und hat seine Anwendung jetzt ganz verloren 1).

Halbgeschwister. S. d. Art. Bluts-Verwandtschaft.

Handschuhe, bischöfliche. Nach kirchlicher Anordnung tragen die Bischöfe bey ihren Pontifikal-Verrichtungen Handschuhe, deren Farbe sich nach der Farbe des Tages richtet. Sie dienen zugleich als Zierde und gehören zum bischöflichen Ornate. (S. d. Art. Chirotecae.)

Haupt-Reparaturen. S. d. Art. Baulast.

Haus-Andacht. S. d. Art. Gottesdienst.

Haus-Capellen. S. d. Art. Capellen.

Haus-Trauungen. S. d. Art. Copulation.

Hebdomada major (sancta), auch Char-, Trauer- oder Marter-Woche genannt, ist die Woche vor Ostern, welche dem Leiden und Erlösungs-Tode Jesu gewidmet ist. Das altdeutsche Wort Char wird verschieden ausgelegt; gewöhnlich versteht man darunter Trauer oder Genugthuung. Der gelehrte Herr Dr. Binterim 1) leitet es von dem bey den Schriftstellern des Mittelalters gebräuchlichen Carena oder Carrina her, und hält letzteres Wort für einen Barbarism von Quadragesima. Gegen Ende des zweyten und im Anfange des dritten Jahrhunderts wurden schon die letzten Tage dieser Woche mit besonderer Würde begangen. Mit dieser Woche steht der Palmsonntag, welcher der letzte Sonntag in der Fastenzeit ist, in Verbindung. (S. d. Art. Palmsonntag.) Die ersten Christen nahmen wäh-

---

1) Ludewig, Differentia juris romani et germanici in Hagenstolziatu exule in Germania. Hall. 1727. Collect. Disp. T. III. N. I. bey v. Hartitzsch a. a. O. S. 33.

1) Dessen Denkwürdigkeiten V. B. I. Th. gr. 8. Mainz 1829. S. 179. — Leben der Väter und Martyrer, aus dem Französ. übersetzt von Dr. Räß und Dr. Weis. 23. Bd. gr. 8. Mainz 1827. S. 4 ff.

liturgie.de

rend derselben außer Wasser und Brod keine Speise und kein sonstiges Getränk zu sich, und enthielten sich selbst von allen Geschäften.

Die Hauptfeyer fängt am grünen Donnerstage, oder vielmehr am Mittwochen Abend mit der sogenannten Klapper- oder Rumpel-Mette an 1 1/2). Diese Benennung kommt daher: weil am Ende einer jeden solchen Mette ein großes Geräusch mit den Klappern gemacht wird, um die Trauer über den Tod Jesu, und die große Verwirrung, in welche hiedurch die ganze Erde versetzt wurde, anzudeuten.

Bey diesen Metten sind auf einem Dreyecke 15 brennende Kerzen aufgesteckt, von denen nach jedem Psalme eine um die andere ausgelöscht wird. Nur die letzte wird nicht ausgelöscht, sondern auf einige Augenblicke hinter den Altar getragen, nachher aber wieder hervorgenommen. Durch diese Ceremonie soll angedeutet werden:

a) Wie die Jünger, Einer um den Andern, ihren Herrn und Meister verlassen haben.

b) Wie Jesus der Wahrheit getreu, sie sogar mit seinem Tode besiegelte, zur Vorhölle hinabstieg, und dort die Botschaft des Heils verkündete. I. Petr. 3, 19.

c) Wie Er glorreich wieder vom Grabe auferstanden ist.

Am grünen Donnerstage wird die Einsetzung des heiligen Altars-Sakraments gefeyert. Ueber die Etymologie dieses Worts gibt es verschiedene Meinungen. Einige beziehen es auf den Gang Christi zum Oelberge, oder auf den Garten Gethsemani, wo Christus gefangen wurde. Andere leiten es daher, weil durch den Anfang des Leidens Jesu und das Beginnen seines Erlösungs-Werkes unser Heil gleichsam zu grünen angefangen habe. Wieder Andere halten solches gleichbedeutend mit Char, und leiten es wie dieses von dem Worte Carena her. Endlich noch Andere glauben die Benennung »grüner Donnerstag« dadurch zu erklären: weil an diesem Tage die Landleute zum Erstenmale wieder grüne Speisen bey der sich zeigenden Frühlings-Sonne genießen können.

An vielen Orten wird am grünen Donnerstage eine Predigt über die Einsetzung des allerheiligsten Altars-Sakraments gehalten; an andern hingegen, besonders wo nur ein Geistlicher an

1 1/2) Leben der Väter u. a. a. O. S. 7.

liturgie.de

einer Kirche angestellt ist, findet wegen der vielen sonstigen geistlichen Verrichtungen eine solche nicht Statt.

Bey dem Gloria in excelsis Deo werden alle Glocken geläutet, welche bis zum Gloria in excelsis am Charsamstage (s. d. Art. Glocken) zum Zeichen der tiefsten Trauer verstummen, und wo dann mittelst hölzerner Instrumente während dieser Zeit dem Volke das Zeichen zum Gottes-Dienste gegeben wird. An diesem Tage soll vermöge eines Dekrets der Congregatio rituum in einer jeden Pfarrey nur eine heilige Messe, nach Umständen aber in einer zahlreichen Pfarrey und nur, im Falle das St. Josephs- oder Mariä-Verkündigungs-Fest auf diesen Tag fiele, auch mehrere gelesen; den übrigen Priestern aber sollen nach einer Verordnung des Pabstes Soterus an der Communikanten-Bank das hl. Altars-Sakrament gereicht werden 2).

Der Priester consekrirt an diesem Tage zwey oder auch drey heilige Hostien, mit der einen speiset er sich, die andere aber hebet er für den Charfreytag auf, an welchem nicht consekrirt wird, und die dritte kommt in die Monstranz, den Kelch trinkt er jedoch ganz aus. Ehe er seine Finger abspühlen läßt, legt er die hl. Hostie, welche für den Charfreytag bestimmt ist, in einen andern in Bereitschaft stehenden Kelch, den der Diakon mit der Paten und Palla bedeckt, und ein Kelchtuch darüber ausbreitet, dieses mit einer seidenen Schnur zusammenbindet, und sodann denselben gegen die Mitte des Altars hin niederstellt. Hierauf wird die Messe vom Priester fortgesetzt und beendiget. Nach derselben begibt sich dieser in die Sakristey zurück, legt da Meßgewand und Manipel ab, zieht einen Chormantel von weißer Farbe an, geht hierauf zum Altare, inzensirt, läßt sich das Velum umhängen, legt dieses über den Kelch, und geht dann mit diesem in Prozession an einen

---

2) Grundmayr a. a. O. S. 142. Leben der Väter a. a. O. 23. Bd. S. 12. „An diesem Tage sollen sich die Christen und besonders die Priester um einen Tisch des Herrn vereinigen. Nur von einem wird daher das hochheilige Opfer verrichtet, und dann den Anwesenden das Abendmahl ausgetheilt, nachdem er es selbst empfangen hat. Es ist ausdrücklich in der Kirchen-Ordnung verboten, daß noch andere Priester die heil. Messe lesen.“ S. Gavantus thesaur. sacror. rituum. T. I. edit. Aug. Vindelic. 1763. P. IV. Tit. XIII.

liturgie.de

eigens hergerichteten und mit einem Tabernakel versehenen Seiten-Altar; hier stellt er den Kelch mit der heiligen Hostie nieder, inzensirt ihn, und reponirt denselben. Hierauf begibt er sich mit den Ministranten in die Sakristey zurück, legt den Chormantel ab, und nimmt sodann mit Hülfe eines oder einiger Ministranten unter Abbetung des Psalmes XXI die Entkleidung der Altäre zur Erinnerung: daß Christus vor seiner Kreuzigung seiner Kleider beraubt worden ist, vor. Dann geschieht gewöhnlich die Fußwaschung (s. d. Art.).

Nach einer Verordnung des Pabstes Fabianus soll jeder Bischof am grünen Donnerstage mit zwölf Priestern, welche die zwölf Jünger vorstellen, und mit noch sieben Diakonen und sieben Subdiakonen und anderen Kirchendienern (während des Amtes der heiligen Messe) die Oele der Catechumenen und der Kranken, wie den Chrisam mittelst verschiedener Gebete und Kreuzzeichen, wie mit Anhauchen und Segen-Sprüchen weihen 2 1/2), welche das Jahr hindurch zur Ausspendung der heiligen Sakramente der Taufe, Firmung, letzten Oelung, Priester-Weihe, zur Einweihung der Kirchen-Glocken und Altäre erforderlich sind. (S. d. Art. Firmung). Bey der Weihe des Chrisma singt der Bischof dreymal, jedesmal in einem etwas höheren Tone: Ave sanctum chrisma und bey dem Oele der Catechumenen: Ave sanctum oleum. Jeder der zwölf Priester singt

---

2 1/2) Cf. Pontific. rom. de offic. in feria quinta coenae Domini. Das oleum catechumenorum wird bey der Weihe des Taufwassers, bey der Ertheilung der h. Taufe, dann bey der Weihe der Kirchen, Altäre, Priester und bey der Krönung und Salbung der Kaiser und Könige gebraucht. Das oleum infirmorum ist für die Ausspendung des Sakraments der heil. Oelung und die Weihe der Glocken bestimmt. Des heiligen Chrisma bedient sich die Kirche bey Ertheilung der Taufe, der Firmung, bey der Consekration der Bischöfe, und bey der Weihe der Kelche, der Patene und Glocken, wobey es mit dem Oele der Kranken vermischt wird. Leben der Väter ꝛc. a. a. O. 23. Bd. S. 20, Note 23. Es ist auch Vorschrift der Kirche: daß nach der Weihe der neuen Oele die alten nicht mehr gebraucht, sondern am Charsamstage verbrannt werden. — In der griechischen Kirche wird das Oel der Catechumenen und das oleum infirmorum von den Priestern geweiht. Die Beybehaltung dieser Sitte hat P. Clemens VIII. bestätigt. Den Chrisam aber weihen auch bey den Griechen nur die Bischöfe.

liturgie.de

unter drey Genuflexionen und zwar Einer nach dem Andern dasselbe dreymal nach, worauf dann vorschriftsmäßig die Anhauchungen des zu weihenden Oels geschehen.

Am Charfreytage als am Leidens- und Todes-Tage Jesu zeigt sich die Kirche in größter Trauer. Nach der Predigt begibt sich der Priester im schwarzen Meßgewande mit dem Diakon und Subdiakon, gleichfalls in Dalmatiken von schwarzer Farbe, und mit den übrigen Ministranten, ohne Lichter und Rauchfaß, zum Altare. Dort fallen Priester und Diakon und Subdiakon auf ihr Angesicht nieder, und beten so eine Zeit lang. Nachdem sie wieder aufgestanden sind, werden vom Subdiakon verschiedene Stellen aus dem alten Testamente vorgelesen, die eine besondere Beziehung auf die Feyer dieses Tages haben. Dann folgt die Leidens-Geschichte Jesu nach dem Evangelisten Johannes. Alles, was gesungen wird, betet der Priester leise an der Epistel-Seite. Nach der Leidens-Geschichte Jesu singt derselbe mehrere Collekten ab. Zuerst fordert er uns auf: gemeinschaftlich für alle Menschen zu beten, damit die Wohlthaten des Erlösungs-Todes Jesu Allen zu Theil werden.

Sodann betet er für die Kirche und die ganze Christenheit, daß Gott uns alle im wahren Glauben erhalten und stärken möge: Oremus Dilectissimi etc. per omnia saecula saeculorum und so die anderen Collekten durch, wie dies das Missale anzeigt. Nach diesen Collekten legt der Priester das Meßgewand ab, begibt sich an die Epistel-Seite, und empfängt von dem Diakon ein mit schwarzem Flore umhülltes Kreuz. Nun wendet er sich, das Kreuz vor sich haltend, gegen das Volk, lüftet von oben ein wenig den Flor, zeigt solches dem Volke, und fordert dieses zur Anbetung des Gekreuzigten auf, indem er singt: Ecce lignum crucis; worauf der Chor diese Antiphon bis zum Ende singet. Während der Chor singt, knien alle nieder, nur der Priester mit dem Kreuze bleibt stehen. Nach der vom Chore abgesungenen Antiphon enthüllt der Priester den rechten Arm des Kreuzes, hält solches etwas mehr in die Höhe, und singt nochmals etwas höher Ecce lignum crucis; worauf der Chor abermals respondirt. Nach diesem geht der Priester in die Mitte des Altars, enthüllt das Kreuz ganz, hebt es in die Höhe, und singt in einem nach höheren Tone zum drittenmale die Antiphon: Ecce lignum crucis; welche der Chor gleich-

liturgie.de

falls wieder in dem nämlichen Tone beantwortet. Nun trägt der Priester das Kreuz an den am Fuße des Altars zubereiteten und mit einem schwarzen Tuche belegten Ort, legt es dort auf ein schwarzes Kissen nieder, zieht seine Schuhe aus, und nimmt die adoration 3) auf folgende Weise vor: Er kniet sich dreymal in drey hinter einander gestellten Betstühlen nieder, verrichtet in jedem ein besonderes Gebet, kniet sich dann vor dem Kreuze nieder, küsset die Wunden, kehrt dann an den Platz zurück, wo er seine Schuhe ausgezogen, legt diese an, und begibt sich mit dem Diakon und Subdiakon, nachdem diese gleichfalls dasselbe verrichtet haben, in die Sakristey zurück. Inzwischen nehmen die übrigen anwesenden Geistlichen die adoration auf gleiche Weise vor. Während derselben singt der Chor mehrere Gesänge, — das griechische und lateinische Sanctus u. s. w. Nach vollendeter adoration des Kreuzes begibt sich der Priester in feyerlicher Prozession an eben jenen Altar hin, wo am Tage vorher die consekrirte Hostie aufbewahrt wurde. Voran geht der Subdiakon mit dem Kreuze, welches zwey Akoluthen mit zwey Leuchtern, auf denen brennende Wachskerzen aufgesteckt sind, begleiten. Sodann folgen paarweise die übrigen Geistlichen mit brennenden Kerzen in der Hand. Ist der Priester am Altare, wo das Sanctissimum aufbewahrt ist, angekommen, so kniet er sich nieder, betet etwas leise; während dessen öffnet der Diakon den Tabernackel, und stellt den Kelch auf das ausgebreitete Corporale. Nun inzensirt der Priester diesen; der Diakon aber reicht nach der Inzensation denselben Ersterem dar, welcher solchen mit dem Velum verhüllt, und in Prozession zum Altare, wo er die Messe hält, trägt. Dort angekommen, reicht er den Kelch dem Diakon, welcher ihn auf den Altar niederstellt. Der Priester inzensirt denselben

3) Das Wort adorare (anbeten) darf eigentlich nur in Beziehung auf Gott gebraucht werden. Allein hier mag es im orientalischen Sinne zu nehmen seyn, wo das Niederfallen (προσκυνεῖν) nur eine besondere hohe Heiligung andeutet, was auch die ursprüngliche Bedeutung des Wortes adorare (mit der Hand vom Munde aus seine Ehrfurcht bezeigen) in sich schließt. Das griechische τρισάγιον, welches gesungen wird, ist alten Herkommens, und soll unter der Regierung des Kaisers Theodosius bey einem Erdbeben in Konstantinopel geoffenbart, auch in die lateinische Kirche aufgenommen worden seyn. Leben der Väter 23. Bd. S. 35.

liturgie.de

ben dort wieder, geht dann die Stufen des Altars hinauf, legt die heilige Hostie auf die vom Diakon dargereichte Paten, und dann auf das Corporale, ohne etwas zu sprechen.

Indessen gießt der Diakon etwas Wein und der Subdiakon Wasser in den Kelch, ohne jedoch die Benediktion zu begehren, und ohne daß der Priester die sonst gewöhnlichen Gebete spricht. Von dem Diakon empfängt er den Kelch und stellt ihn auf den Altar, wo diesen dann der Diakon mit der Palla bedeckt. Hierauf folgt das Incensum: wobey er spricht. Incensum istud etc. und dann Dirigatur Domine etc., und wenn er dem Diakon das Rauchfaß übergibt, betet er: Accendat in nobis etc. Danach wäscht er, ohne etwas zu sprechen, die Hände an der Epistel-Seite, geht in die Mitte des Altars, verrichtet da tief gebeugt das Gebet: In spiritu humilitatis etc., wendet sich dann gegen das Volk, spricht Orate fratres, und singt darauf das Pater Noster mit dem Libera nos quaesumus Domine etc. Mit der Paten bezeichnet er sich nicht, sondern macht sogleich eine Genuflexion, legt die h. Hostie auf die Paten, hebt sie mit der rechten Hand in die Höhe, daß sie das Volk sehen kann, und zerbricht sie, wie gewöhnlich, über den Kelch, ohne etwas dabey zu sprechen. Weder der Friedenskuß (Pax) wird gegeben, noch wird Agnus Dei gebetet, sondern der Priester betet bloß Perceptio corporis tui Domine Jesu Christe etc. Panem coelestem accipiam etc. und Domine non sum dignus etc. und sumirt; eben so nimmt er den Kelch, ohne die gewöhnlichen Gebete dabey zu sprechen. Nachdem er seine Finger abgespühlt, und purificirt hat, begibt er sich in die Mitte des Altars, und betet tief gebeugt, mit zusammengelegten Händen: Quod ore sumpsimus etc. Alle übrige Gebete unterbleiben, hiemit wird die missa praesanctificatoria geschlossen, und darauf die Vesper gebetet. Nach beendigter Vesper wird das Sanctissimum in feyerlicher Prozession, während welcher der Klerus oder Chor verschiedene Responsorien, als: Jerusalem surge etc. Ecce quomodo moritur justus etc. In pace factus est locus etc. singt, in das heilige Grab getragen, und dort zur öffentlichen Anbetung ausgesetzt. Vor der Prozession her geht ein Kreuzträger und neben ihm zwey Akoluthen mit aufgesteckten brennenden Kerzen; bey dieser Prozession werden zwey Rauchfässer gebraucht, in wel-

liturgie.de

che beyde Rauchwerk eingelegt wird. Am Fuße des Altars oder auch in einiger Entfernung von demselben wird das Crucifix auf ein ausgebreitetes schwarzes Tuch etwas erhöht gelegt. — Die Ceremonien am Charsamstage beginnen mit der Feuerweihe außer der Kirchthüre. Anfangs wird mit einem Kieselsteine Feuer geschlagen, und hiemit das in Bereitschaft liegende Holz angezündet 3 1/2). Der Priester erscheint hiebey mit dem amictus, der Albe, dem Cingulum, der Stole und einem Chormantel von blauer Farbe. Nebst dem Kreuze wird auch der Weihwasserkessel, eine Dreyangel mit drey Wachskerzen, ein Teller mit fünf größeren Weihrauchkörnern und ein Rauchfaß ohne Kohlen mitgetragen 4). Bey der Weihe des Feuers spricht der Priester: Dominus vobiscum und betet dann die drey Orationen Deus, qui per filium etc., Domine Deus Pater omnipotens etc. und Domine sancte Pater omnipotens etc. Hierauf segnet er die fünf Weihrauch-Körner, wobey er die Oration: Veniat, quaesumus etc. spricht, solche sonach, nachdem zuvor von dem geweihten Feuer Kohlen in das Rauchfaß gebracht worden sind, inzensirt, dann diese sowohl, als das Feuer mit Weihwasser besprengt. Inzwischen werden alle Lichter in der Kirche ausgelöscht, und mit dem neuen Feuer wieder angezündet.

Hierauf nimmt der Diakon, mit einer weißen Dalmatik angethan, den Dreyangel, worauf drey Kerzen angebracht sind, und der Zug beginnt. Voraus geht ein Thuriferar und ein Ministrant mit einem Teller oder Gefäße, worauf die fünf Weihrauch-Körner sich befinden. Hierauf folgt der Subdiakon mit dem Kreuze oder derjenige Ministrant, welcher das Kreuz eben trägt, die übrige Geistlichkeit, der Diakon mit dem Dreyangel, oder jener Ministrant, welcher denselben trägt, und dann der Priester. Sobald der Diakon die Kirche betreten hat, bringt er den Drey-

3 1/2) In dem außer der Kirche angemachten Feuer wird der Rest der heiligen Oele verbrannt.

4) Die fünf Oeffnungen der Osterkerze, in welche die fünf Weihrauch-Körner eingesteckt werden, deuten die fünf Wunden unseres Heilandes an. — Die Anzündung der Ampeln und Lichter bedeutet das Licht des Glaubens, welches uns Jesus gebracht hat, und das durch die Apostel und Jünger und dann durch ihre Nachfolger erhalten wurde, und stets erhalten wird.

liturgie.de

angel, und ein Ministrant zündet von dem neuen Feuer eine der Kerzen an; Alle, mit Ausnahme des Kreuzträgers, machen hiebey eine Genuflexion, und der Diakon, da aber, wo kein Diakon vorhanden ist, der Priester selbst, singt Lumen Christi, worauf respondirt wird: Deo gratias. In der Mitte der Kirche wird die zweyte und vor dem Altare endlich die dritte Kerze auf dieselbe Weise angezündet. Hierauf geht der Priester die Stufen des Altars hinauf, und stellt sich auf die Epistel-Seite. Der Diakon gibt den Dreyangel an einen der Ministranten ab, nimmt das Meßbuch oder Ritual, und bittet den Priester, wie bey dem Evangelium, um seinen Segen, welchen dieser mit folgenden Worten: Dominus sit in corde tuo et in labiis tuis etc. ertheilt. Nun begibt sich der Diakon zum Pult, legt das Meßbuch oder Ritual darauf, und inzensirt dasselbe. Zu seiner Rechten steht der Subdiakon mit dem Kreuze und der Thuriferar, zur Linken ein Ministrant, welcher den Osterstock hält, und ein anderer mit dem Gefäße, worin die fünf Weihrauch-Körner befindlich sind. Alle stehen, und der Diakon singt: Exultet jam angelica turba coelorum etc. Bey den Worten: In hujus igitur noctis gratia etc. befestigt der Diakon die fünf Weihrauch-Körner an der Osterkerze in Form eines Kreuzes, und fährt dann weiter bis zu der Stelle: Sed jam columnae hujus etc. fort, wo er mit einer Kerze von dem Dreyangel die Osterkerze anzündet. Der Gesang wird nun bis zu apis mater eduxit fortgesetzt: hier werden die Lampen angezündet.

Nach der Osterstock-Weihe begibt sich der Zug in die Sakristey zurück. Hier wird die weiße Farbe mit der blauen gewechselt. Darauf geht der Priester mit dem Diakon und Subdiakon an den Altar, wo dann die zwölf Prophetien abgesungen werden 5).

Nach den Prophetien wird die Weihe des Taufwassers vorgenommen 5 1/2). Der Priester begibt sich nun unter Vortra-

5) Die Ablesung der zwölf Prophetien geschieht, um anzuzeigen: daß an Jesus Alles in Erfüllung gebracht wurde, was die Propheten geweissagt haben. Die Prophetien werden ohne Ueberschriften gelesen, weil, wie Durandus sagt, die Täuflinge die Lehre des alten Gesetzes noch nicht kennen, oder auch, weil Christus, unser Haupt, uns noch nicht zurückgegeben ist.

5 1/2) Die Weihe des Taufwassers ist sehr alten Herkommens und geht

liturgie.de

gung des Kreuzes, der Leuchter und der geweihten Osterkerze in Begleitung der übrigen Geistlichen und Ministranten, wovon einer derselben das Rauchfaß, ein anderer einen Weihwasser-Kessel trägt, an den Taufstein; während dessen singt der Chor: Sicut cervus etc. Nach dieser Antiphon singt der Priester einige Collekten, und dann die vorgeschriebene Präfation. Bey den Worten: gratiam de spiritu sancto streckt der Priester seine rechte Hand über das Wasser aus, zertheilt es in Form eines Kreuzes 6), und trocknet dieselbe mit einem leinenen Tuche ab. Nach den Worten: non inficiendo corrumpat berührt er das Wasser mit der flachen Hand. Sobald er singt: Unde benedico, macht er nach Anweisung des Rituals drey Kreuze über das Wasser, und nach den Worten: cujus spiritus super te ferebatur, theilt er solches mit der rechten Hand, und schüttet es gegen die vier Weltgegenden aus. Bey den Worten: Be✝nedico te per Jesum etc. macht er ein Kreuz über das Wasser, und die Stelle Haec nobis praecepta singt er im Tone einer Lektion. Nach tu benignus aspira haucht er solches dreymal an; läßt dann die geweihte Osterkerze dreymal in dasselbe und zwar immer etwas tiefer nieder, und singt hiebey, jedesmal in einem höheren Präfations-Tone: Descendat in hanc plenitudinem fontis etc. Die Kerze zieht er jedesmal wieder heraus 7). Darauf haucht er dreymal das Wasser an 8), fährt im Gesange bis zu foecundet ef-

---

bis auf die apostolischen Zeiten hinauf. Basil. Lib. de spirit. sanct. C. 27.

6) Diese Theilung des Wassers geschieht, um anzudeuten: Gott wolle durch Christus dem Wasser die Kraft ertheilen, uns in der Sünde Geborne in heilige Menschen umzugestalten; er hält die Hand flach darauf, zum Zeichen: daß der Geist Gottes, wie bey der Schöpfung, über dem Taufwasser schweben, und es mit Gnade überschatten wolle; er schüttet Wasser nach den vier Weltgegenden, um anzudeuten: daß der Durst nach der h. Taufe in der ganzen Welt gestillt werden möge. Gall, Andachtsübungen und Gebräuche der katholischen Kirche. 8. Augsburg 1824.

7) Die Osterkerze wird dreymal, immer tiefer, eingetaucht, um anzudeuten, daß die Täuflinge mit dem Lichte der Lehre Jesu immer mehr erleuchtet, und von der Göttlichkeit dieser Lehre immer tiefer durchdrungen werden sollen.

8) Wie Gott die ersten Menschen angehaucht hat, um ihnen Leben zu geben, so haucht der Priester das Taufwasser dreymal an, damit der heili-

liturgie.de

fectu fort, zieht dann die Kerze heraus, und beendiget seinen Gesang. Hienach wird der Weihwasser-Kessel mit dem geweihten Wasser gefüllt, womit der Priester zuerst die anwesenden Geistlichen, dann auch das Volk besprengt. Einer der Kirchen-Diener füllt gleichfalls ein Gefäß mit diesem geweihten Wasser zu Besprengungen in den Häusern und anderen Orten. Darauf gießt der funktionirende Priester etwas von dem oleum catechumenorum in Form eines Kreuzes in das geweihte Wasser, mit den Worten: Sanctificetur et foecundetur etc. Dasselbe geschieht mit dem hl. Chrisma, wobey der Priester spricht: Infusio Chrismatis Domini nostri Jesu Christi etc. Ist dieses geschehen, so nimmt er beyde Flaschen, worin diese heiligen Oele sind; und gießt aus beyden etwas h. Oel zugleich in der Form eines Kreuzes in das Taufwasser, sprechend: Commixtio chrismatis sanctificationis etc., vermischt mit der Hand die hh. Oele mit dem Taufwasser, und taufet, wenn Täuflinge vorhanden sind. Darnach begibt sich der Priester zum Altare, legt sich mit dem Diakon und Subdiakon zur Erde auf das Angesicht nieder (die übrigen Geistlichen aber knien), und zwey Geistliche singen in der Mitte des Chors die Allerheiligen-Litaney ab, worauf die übrigen jederzeit respondiren. Bey Peccatores, Te rogamus audi nos stehen der Priester und die Diakonen auf, begeben sich in die Sakristey zurück, und legen dort Statt der Meßkleider von blauer Farbe, solche von weißer Farbe an. Nach beendigter Litaney begibt sich der Priester wieder zum Altare, und hält das Amt der heiligen Messe ab.

Der Chor singt das Kyrie eleison, wie es in jeder andern Messe gewöhnlich ist; indessen betet der Priester den Psalm Judica mit Gloria Patri, das Confiteor etc., dann geht er die Stufen des Altars hinauf, küsset denselben, und stimmt Gloria in excelsis Deo an, wobey alle Glocken geläutet

---

ge Geist dem Täuflinge neues Leben geben wolle. — Das Volk wird mit diesem besprengt, um anzuzeigen, daß sie alle durch die Taufe einstens geheiligt worden sind. — Das heilige Oel der Catechumenen und das h. Chrisma wird in das Taufwasser gegossen, um anzudeuten: daß alle, die getauft werden, zum Dienste Christi des Gesalbten gewidmet seyen. Gall a. a. O.

liturgie.de

werden, zum Zeichen: daß die Trauer sich in Freude verwandle. Darauf spricht er Dominus vobiscum und singt die Oration. Nach der Epistel singt der celebrirende Priester dreymal Alleluja, als Freudenruf über den Sieg des Erlösers, jedesmal etwas höher, welches der Chor in demselben Tone dreymal wiederholt. Dann singt der Chor aus dem Psalme 117 Confitemini Domino etc. und den Traktus Ps. 116. Das Evangelium wird, wie gewöhnlich, abgesungen, nur werden keine Lichter dabey gebraucht. Credo wird, weil die Apostel die Auferstehung unseres Heilandes noch nicht geglaubt haben, nicht gebetet, sondern sogleich Dominus vobiscum gesprochen; Offertorium-Gebet ist keines, die Hände-Waschung aber geschieht auf die gewöhnliche Weise. Es ist eine eigene Präfation, das Uebrige wird nach Vorschrift des Meß-Canons vorgenommen. Weder der Friedenskuß wird gegeben, noch Agnus Dei gesprochen. Postcommunion ist keine, jedoch werden die drey gewöhnlichen Gebete vor der Communion verrichtet. Nach der Sumtion singt der Chor Statt der Vesper dreymal Alleluja und den Psalm Laudate Dominum omnes gentes mit Gloria Patri, die Antiphon wird wiederholt. Kapitel, Hymnus und Verse werden nicht gesungen, sondern der Priester stimmt sogleich die Antiphon zum Magnificat an, welche der Chor fortsetzt; dann wird das Magnificat mit Gloria Patri gesungen, und während dessen auf die gewöhnliche Weise der Altar beräuchert. Nach wiederholter Antiphon singt der celebrirende Priester Dominus vobiscum mit der vorgeschriebenen Oration, dann folgt das Ite missa est mit einem doppelten Alleluja. Endlich betet er noch das Placeat und ertheilt den priesterlichen Segen.

Am Charsamstage Abends oder auch am Ostersonntage Morgens früh wird die glorreiche Auferstehung des Herrn feyerlich begangen. Der Pfarrer hebt das hochwürdigste Gut aus dem heiligen Grabe. Dabey singt er: Surrexit Dominus de sepulchro, alleluja, worauf respondirt wird: Qui pro nobis pependit in ligno, alleluja, oder Statt dessen stimmt er das Lied an: Christus ist erstanden; welches das Volk fortsetzt. Er ertheilt den Segen mit dem Sanctissimum, geht dann in feyerlicher Prozession in der Kirche herum, und gibt wieder den Segen.

liturgie.de

Heiligen-Bilder. Sowohl auf den Altären, neben und über denselben, als auch an anderen Oertern in den Kirchen ꝛc. befinden sich theils gemalte, theils aus Holz oder Stein geformte Bilder (Statüen), welche uns entweder Gott, oder einen Heiligen oder eine Lehre des Christenthums vorstellen. Schon im alten Testamente verehrte man die Bundeslade als ein Symbol der Gegenwart Gottes. Ps. 67. Jes. 7, 6., und Gott befahl den Israeliten: Bilder von Engeln und von Cherubinen zu machen, und den Tempel damit zu zieren. Exod. 25, 18—21. Im neuen Testamente stellt Christus die ehrne Schlange, welche Moses errichtet, als Symbol seiner Erhöhung auf. Joh. 3, 14. Auch waren in den ältesten Zeiten die Bilder Christi und der Heiligen Gottes im Gebrauche, und ein Gegenstand der Verehrung der Gläubigen. Nach der Tradition war das Bild des Gekreuzigten schon zu den Apostel-Zeiten auf den Altären der ersten Christen aufgestellt 1), und selbst im häuslichen Leben kam die Abbildung Christi und der Apostel vor 2).

Eusebius erwähnt einer Bildsäule Jesu Christi zu Paneas an dem Flusse Jordans, die jenes Weib, welches Jesus vom Blutflusse geheilt hat, Ihm haben setzen lassen 3). Zur Zeit des Epiphanius waren schon die Bilder Christi,

1) Bona de reb. liturg. p. 506. De signo crucis.

2) Tertull. L. de pudicit. C. 7. 10. Clemens Alexandr. Paedagog. p. 246. ed. Sylburg. Lucian. Dial. Philopater. T. III. p. 598. ed. Amstel. 1743. Nach dem Zeugnisse des h. Theodor Studites ist der Gebrauch der Bilder so alt wie das Christenthum. »Ab omnibus recepta atque confirmata imaginum veneratio jamque una cum Christianismo aucta et propagata; uno si quidem parique gressu incesserunt, Christianismus et imaginum efformatio. Theodor. in Orat. ad imper. p. 34. op. ed. Sirmond. Bey Binterim a. a. O. IV. B. I. Th. S. 461. — Selbst fromme Heiden stellten Christum in ihrem Lararium auf. Ritter a. a. O. S. 25. — Vom Kaiser Alexander Severus wird erzählt: daß er ein Bildniß Jesu besaß.

3) Histor. eccles. Lib. 7. C. 18. p. 342. »Nec mirandum est, gentiles a servatore nostro beneficiis affectos haec praestitisse, cum et Apostolorum Petri et Pauli Christique ipsius pictas imagines ad nostram usque memoriam servatas in tabulis viderimus.« Cf. Iren. adv. haeres. L. 1. C. 23. Basil. Lib. quaestion. et resp. ad Antioch. C. 38. Athanas. Epist. 340.

liturgie.de

der Apostel, Mariä und der Heiligen Gottes in den Kirchen aufgehangen 4); dies bezeugt auch Gregor von Nyssa für den Orient 5), — Paulinus, Bischof von Nola 6), welcher selbst diesen Gebrauch ehrte, für den Occident, und Prudentius 7) lehrt solches insbesondere von der Kirche zu Rom.

Diesen Zeugnissen kann der Canon 36 des Concils von Elvira eben sowenig, als eine Handlung des heiligen Epiphanius, worauf sich Bingham nach dem angeführten Briefe an Johannes von Jerusalem bezieht, Abbruch thun. Denn der Canon 36 des Concils von Elvira, welcher also lautet: »Placuit picturas in ecclesia esse non debere, ne, quod colitur et adoratur, in parietibus depingatur,« enthält nach den gelehrten Forschungen des Albaspinäus und Herrn Binterim's kein allgemeines Verbot der Bilder-Verehrung, sondern es soll hiedurch nur etwaigen Mißbräuchen gesteuert werden 8). Und die Stelle im Briefe des Epiphanius ist, wie

---

4) Epist. ad Joann. Hierosolit. T. II. p. 317. ed. Paris. 1622. Vergl. Binterim a. a. O. S. 478.

5) Gregor. Nyss. orat. de laudib. Theodori Mart. C. 2. p. 1101. ed. Paris. 1615. »Ἐπέχρωσε δὲ καὶ ζωγράφος τὰ ἄνθη τῆς τέχνης ἐν εἰκόνι διαγράψαμενος, τὰς ἀριστείας τοῦ μάρτυρος, τὰς ἐνστάσεις, τὰς ἀγωνίας, τὰς θηριώδεις τῶν τυράννων μορφὰς, τὰς ἐπηρείας, τὴν φλογοτόφον ἐκείνην κάμινον, τὴν μακαριωτάτην τελείωσιν τοῦ ἀθλητοῦ, τοῦ ἀγωνοθέτου Χριστοῦ τῆς ἀνθρωπίνης μορφῆς τὸ ἔκτυπωμα. πάντα ἡμῖν, ὡς ἐν βιβλίῳ τινὶ γλωττοφόρῳ, διὰ χρωμάτων τεχνουργησάμενος σαφῶς διηγόρευσε τοὺς ἀγῶνας τοῦ μάρτυρος.« Not. un. Cf. Chrysost. Orat. in S. Melet. Hieronym. in C. IV. Janae. Vergl. Münter, Sinnbilder und Kunstvorstellungen der alten Christen. Altona 1828. B. Wessenberg, Die christlichen Bilder, ein Beförderungs-Mittel des christlichen Sinnes. gr. 8. Constanz. 1827.

6) Paulin. natal. IV. Felic.

7) Prudentius περὶ στεφανῶν Hymn. IX. v. 10. Cf. August. de Consensu Evangelist. L. I. C. 10. op. T. III. P. II. p. 8., wo der Bildnisse Christi und der Apostel Petrus und Paulus erwähnt wird. — Selvagius antiq. Christian. L. 2. C. 4. §. 4. Asterii Amaseae in Ponto Episcopi Panegiric. de s. Euphem. apud Ruinart. p. 490. N. 1. ed. Amstel. 1813. Vener. Bed. in s. Benedicti Biscobi Abbat. ap. Mabillonium Act. s. Benedict. Saec. II. B. 1. Num. 6. et 9. p. 964. sq. ed. Venet. 1733.

8) Albaspinaeus observ. de vet. eccles. rit. in not. ad. d. can. Elibert. p. 174. ed. Neap. Binterim a. a. O. S. 478. Cf. Bo-

liturgie.de

der gelehrte Herr Dr. Binterim zeigt, in kritischer Hinsicht als interpolirt anzusehen 9).

Die Bilder der Heiligen sollen nach der Meinung der Kirche ein Mittel seyn, den christlichen Sinn zu befördern, — sie sollen uns an die Tugenden und den heiligen Wandel der Personen, die sie vorstellen, erinnern, — uns zur Nachahmung derselben ermuntern, und in den Anschauenden ähnliche Wirkungen wie bey den edlen Kämpfern für das Reich Gottes, nämlich christlichen Muth und Standhaftigkeit für den Glauben und die Tugend hervorbringen 10). Wenn in den ersten christlichen Zeiten hinsichtlich des Gebrauches der Heiligen-Bilder eine große Vorsicht beobachtet werden mußte, so hatte dies seinen Grund darin, weil man noch von Seite der Heiden-Christen einen Mißbrauch davon befürchtete. Als aber im vierten Jahrhunderte diese Furcht verschwand, so gestattete auch das Christenthum hiebey der Kunst ihren Einfluß. Im sechsten Jahrhunderte war die Verehrung der Heiligen-Bilder schon vollkommen im Gebrauche.

---

nal. c. Schelstratius de disciplin. arcan. C. 7. art. 3. p. 122. ed. Rom. 1685. Pagius in Baron. ad. ann. 57. n. 113. T. 1. p. 455. ed. Lucae. Natal. Alexand. Histor. eccles. Saec. III. Diss. 21. T. IV. p. 139. ed. Venet 1776.

9) Binterim a. a. O. — Doch mag es wohl seyn, daß in Judäa, dem Vaterlande des heiligen Epiphanius (344), der Gebrauch, Bilder in den Kirchen zu haben, noch nicht eingeführt war, da die Christen dieses Landes theils selbst in unwesentlichen Dingen noch an jüdischen Gebräuchen hingen, theils auch erlaubte Dinge mögen unterlassen haben, wenn solche den neubekehrten Juden zum Aergerniß gereichen konnten. — Dasselbe mochte auch der Fall in Cypern seyn, in welchem das Evangelium zuerst von Gläubigen aus Jerusalem verkündiget ward, welche in der Verfolgung, die sich nach dem Tode des heiligen Stephanus erhob, in diese Insel geflohen waren, so wie andere in Phönizien; andere in Antiochia, und zwar nur den Juden daselbst Christum predigten.« Schmitt, Harmonie der morgenländischen und abendländischen Kirche. S. 76. Stolberg, Geschichte der Religion Jesu Christi. B. XIV. S. 173.

10) Can. 28. Dist. 3. de consecrat Bellarmin. l. c. T. II. Lib. II. C. XII. »Nos cum Ecclesia asserimus, imagines Christi et Sanctorum honorandas esse modo tamen (ut in Concilio Trident. Sess. XXV. declaratur) in imaginibus non collocetur fiducia, nec ab eis aliquid petatur, nec in eis inesse credatur ulla divinitas, sed solum honorentur propter eos, quos nobis repraesentant.«

liturgie.de

Man fing daher an, nicht nur Abbildungen Christi, Mariä, der Apostel und Heiligen in den Kirchen aufzustellen, sondern auch die Heiligen-Bilder durch Beräuchern, Bekränzen und Lichteranzünden zu verehren, ohne daß jedoch diese Verehrung dem Bilde als Bilde erwiesen wurde; sondern der Cultus derselben bezog sich auf die Personen, welche sie darstellten, und zunächst auf Gott selbst, welcher in seinen Heiligen verehrt wird. Vorzüglich geschah dies in Griechenland und Italien, wo so viele edle Kämpfer für das Reich Gottes den Martyrertod erlitten, und wo ohnehin die Kunst stets ihre größten Beförderer hatte.

Als im Jahre 726 der griechische Kaiser Leo der Isaurier die Bilder-Verehrung für Abgötterey erklärte und verbot, und so eine religiöse Spaltung selbst vom Throne aus herbeyführte 11); so erklärte sich P. Gregor II. sogleich kräftig gegen diese Anmaßung des griechischen Kaisers, verwarf alle von demselben getroffene Maßregeln, und entschied für die Verehrung der Bilder. Eben so energisch handelte Gregor III., der Nachfolger Gregor's II., welcher im Jahre 1731 zur päbstlichen Würde gelangte. Falsch aber ist die Angabe der griechischen Geschicht-Schreiber: daß Gregor II. die Unterthanen des Kaisers zur Empörung gereizt, und ihnen untersagt habe, einen ferneren Tribut an den Kaiser zu entrichten 12). Das Verbot der Bilder-Verehrung erzeugte zwey Parteyen — die Bilder-Feinde — Bilder-Stürmer, Ikonoklasten (εἰκονοκλάσται, εἰκονομαχοι), und die Bilder-Freunde (εἰκονολάτραι) 13). Ein Renegat, Namens Beser, und die zwey Bischöfe Konstantin von Nakolia in Phrygien und Thomas von Claudiopolis in Armenien unterstützten den Kaiser am kräftigsten in Bekämpfung der Bilder 14). Germanus, damaliger Patriarch von Konstantinopel, widersetzte sich den Anordnungen des Kaisers und den Anmaßungen der Bilder-Feinde. Sein Loos aber war, daß er seine Würde niederlegen mußte, welche seinem

11) Michael Glycae annal. P. IV. p. 279. Joh. Zonor. annal. L. XV. C. 2.

12) Chronologische Reihenfolge der römischen Päbste. III. Aufl. S. 102.

13) Johann Damascen. in. op. ed. Le Quien. T. I. p. 305. sq.

14) Theophan. ad ann. VII. Leonis Isaur.

liturgie.de

Syncellus, Namens Anastasius, übertragen wurde 15). Auch der Patriarch Theodor von Jerusalem verdammte die Bilder-Feinde, und Johann Damascenus schrieb eine eigene Abhandlung für die Verehrung der Bilder, und erklärte sich gegen die Bilder-Bekämpfung.

Im Jahre 740 starb Leo; ihm folgte sein Sohn Konstantin Kopronymus, welcher die Grundsätze seines Vaters mit auf den Thron brachte. Nach der Unterdrückung der Empörung, welche sein Schwager Artabasdus (741) gegen ihn erregt hatte, unternahm zwar der Kaiser nichts gegen die Bilder-Freunde; als er aber seinen Thron hinlänglich befestigt glaubte, so erließ er gleichfalls in einigen Provinzen harte Verfügungen gegen dieselben, berief im Jahre 754 ein Concilium nach Konstantinopel, bey welchem wohl 338 Bischöfe, aber kein Patriarch zugegen waren. Den Vorsitz führte Theodosius, Bischof von Ephesus. Hier wurden unter vielen Schmeicheleien, die man dem Kaiser machte, die Bilder verdammt, und ihre Abschaffung ausgesprochen. Wer ein Bild mache oder verberge, er sey ein Kleriker oder Laye, soll in den Kirchenbann fallen, und überdies noch mit weltlichen Strafen belegt werden 15). Die Beschlüsse dieser After-Synode wurden jedoch weder im Oriente noch weniger im Occidente anerkannt. Da Konstantin Kopronymus die Kloster-Geistlichen für besondere Unterstützer der Bilder-Verehrung hielt, so vertrieb er dieselben aus Konstantinopel, ließ ihre Klöster plündern, und niederreißen 16).

Nach Konstantin's Tod kam im Jahre 775 Leo IV., mit dem Beynamen Chazarus, zur Regierung. Anfangs zeigte er sich milder als sein Vater gegen die Bilder-Freunde, und erlaubte sogar den Kloster-Geistlichen wieder zurückzukehren. Das Verbot der Bilder-Verehrung hob er jedoch nicht auf 17). Seine Gemahlin Irene hingegen war eine Bilder-Freundinn. Als unter dem Kopfkissen derselben einige Bilder gefunden wurden, ließ Leo IV. mehrere Hofbeamten in's Gefängniß werfen, und einen von

15) Theophan. l. c. p. 320.
15) V. Acta Concil. Nicaen. II. Actio. VI. ap. Mansi T. XIII. p. 203—363.
16) Theophan. ad ann. 25 et 30.
17) Ibid. ad ann. 30.

liturgie.de

denselben sogar hinrichten. Der Tod, welcher Leo übereilte, gab jedoch der Bilder-Angelegenheit eine günstige Wendung. Irene erhielt während der Minderjährigkeit ihres Sohnes Konstantin die Reichsverweſung. Bey der Ausführung ihres Vorhabens in Betreff der Wiederherstellung der Bilder mußte sie mit der größten Behutsamkeit zu Werke gehen. Im Jahre 784 legte der Patriarch Paulus von Konstantinopel seine Würde nieder, und begab sich in ein Kloster. An seine Stelle wurde Tharasius, Sekretär der Kaiserin, gewählt. Dieser faßte den Entschluß im Einverständnisse mit letzterer die Bilder-Verehrung wieder herzustellen. Zu diesem Ende suchte er sich an Rom anzuschließen, und verlangte die Abhaltung eines allgemeinen Concils zu Konstantinopel. Der damalige Pabst Hadrian I. gab hiezu seine Einwilligung, und schickte zwey Gesandten ab. Gleich bey der Eröffnung des Concils wurde dasselbe durch eine Empörung der Bilderfreinde gestört. Irene traf alle Anstalten, um dieselbe zu unterdrücken. Zugleich erging die Anordnung, daß das Concil nach Nizäa verlegt werden sollte. Dieses Concil (das siebente unter den allgemeinen Concilien) wurde unter dem Vorsitze zweyer päbstlichen Legaten in Gegenwart nach Einigen von 350, nach Andern von 377 Bischöfen am 24 Sept. 787 eröffnet. In den ersten drey Sitzungen wurden die kaiserlichen und päbstlichen und andere Schreiben abgelesen, und die reuigen Bischöfe wieder aufgenommen. In der vierten und fünften Sitzung beschäftigte man sich mit der Vorlesung der Schriften der heiligen Väter, welche die Bilderverehrung lehrten. In der sechsten Sitzung bestätigte man die sechs ökumenischen Concilien, und verwarf die im Jahre 754 von Kopronymus erzwungene After-Synode. In der siebenten Sitzung endlich wurde die Glaubens-Erklärung der Kirchen-Versammlung über die Bilder-Verehrung gegeben. Diese lautet also: "Ὁριζομεν σύν ἀκριβείᾳ πάσῃ καὶ ἐμμελείᾳ παραπλησίως τῷ τύπῳ τοῦ τιμίου καὶ ζωποιοῦ σταυροῦ ἀνατίθεσθαι τὰς σεπτὰς καὶ ἁγίας εἰκόνας — ἔν τε ταῖς ἁγίαις τοῦ θεοῦ ἐκκλησίαις, ἔν τε ἱεροῖς σκεύεσι καὶ ἐσθῆσι τοίχοις τε καὶ σανίσιν, οἴκοις τε καὶ ὁδοῖς. — (ὅσῳ γὰρ συνεχῶς δι' εἰκονικῆς ἀνατυπώσεως ὁρωνται, τοσοῦτον καὶ οἱ ταύτας θεώμενοι διανισταντα πρὸς τὴν τῶν πρωτοτύπων μνημν τε καὶ ἐπιπό-

liturgie.de

θησιν) και ταυταις ἀσπασμὸν καὶ τιμητικὴν προσκύνησιν ἀπονέμειν, (οὐ μὴν τὴν κατὰ πιστιν ἡμῶν ἀληθινὴν λατρείαν, ἣ πρεπει μόνῃ τῇ θείᾳ φύσει, ἀλλ' ὃν τρόπον τῷ τύπῳ τοῦ τιμιοῦ και ζωοποιοῦ σταυροῦ καὶ τοῖς ἁγίοις ἐυαγγελίοις και τοις λοιποῖς ἱεροῖς ἀναθήμασι) και θυμιασμάτων και φωτων προσαγωγὴν πρὸς τὴν τούτων τιμὴν ποιεῖσθαι, καθὼς και τοῖς ἀρχαιοῖς ἐυσεβῶς ἐἰθισται· ἡ γὰρ τῆς ἐικονος τιμὴ ἐπι τὸ πρωτότυπον διαβαίνει, και ὁ προσκυνῶν τὴν ἐικονα προσκυνεῖ ἐν ἀυτῇ τοῦ ἐγγαφομένου τὴν ὑποστασιν 18). (S. d. Art. Concilien.)

Eine unächte Ueberſetzung der Beſchlüſſe des zweyten Concils von Nizäa, beſonders das darin vorkommende Wort adoratio Statt veneratio, was auch in die carolingiſchen Bücher aufgenommen worden zu ſeyn ſcheint, veranlaßte ein Mißverſtändniß in Betreff der Bilder-Verehrung bey den Franken. Hienach iſt auch die Erklärung der Synode von Frankfurt zu beurtheilen. Denn da man die Nizäniſchen Akten nicht in der Original-Sprache, ſondern nur in einer unrichtigen Ueberſetzung vor ſich hatte, ſo war ein Mißverſtand leicht möglich.

Um ſo beſtimmter ſprach ſich das IV. Concil zu Konſtantinopel (869) über die Bilder-Verehrung aus, indem es Can. 3.

18) Mansi l. c. T. XIII. p. 377. — Bey Bin. l. c. T. III. P. II. p. 97. leſen wir dieſe Erklärung des Concil's mit folgenden Worten: »Definimus cum omni diligentia et cura, venerandas et sanctas imagines ad modum et formam venerandae et vivificantis crucis è coloribus et tesselis, aut alia quavis materia commode paratas, dedicandas, et in templis sanctis Dei collocandas, habendasque tum in aedibus privatis, in viis publicis: maxime autem imaginem Domini et Dei Salvatoris nostri Jesu Christi, deinde intemeratae Dominae nostrae Deiparae, venerandorum Angelorum, et omnium deinde sanctorum virorum. Quo scilicet per hanc imaginum pictarum inspectionem, omnes, qui contemplantur, ad prototyporum memoriam et recordationem et desiderium veniant, illisque salvationem et honorariam adorationem exhibeant, non secundum fidem nostram, veram latriam, quae solum divinae naturae competit: sed quemadmodum veteribus pie in consuetudinem hoc adductum est: imaginis enim honor in prototypum resultat, et qui adorat imaginem, in ea adorat quoque descriptum argumentum.«

liturgie.de

erklärte: Τὴν ἱερὰν εἰκόνα τοῦ κυριοῦ ἡμων Ιησοῦ Χριστοῦ ὁμοτιμως τῷ βιβλῳ τῶν ἁγιων εὐαγγελίων προσκυνεῖσθαι θεσπίζομεν. ὡσπερ γὰρ τῶν ἐμφερομενών ἐν αὐτῇ συλλαβῶν τῆς σωτερίας ἐπι τυγχάνουσιν ἅπαντες, οὕτω κατα τῶν χρωμάτων εἰκονουργίας σοφοι καὶ ἰδιωται παντες της ὠφελειας ἐκ τοῦ προχειρου παραπολαυουσιν etc.

Die Glaubensneuerung Luther's im sechzehnten Jahrhunderte äußerte auch ihren Einfluß auf die Bilderverehrung. Insbesondere griff Karlstadt dieselbe mit Hitze und Ungestümm an, und stürmte die Bilder.

Der Kirchenrath von Trient entschied sich in seiner XXVten Sitzung für den Gebrauch der Bilder, und erklärte ihre Verehrung für heilsam und nützlich: »Imagines porro Christi, Deiparae virginis et aliorum sanctorum in templis praesertim habendas et retinendas eisque debitum honorem et venerationem impertiendam, non quod credatur, inesse aliqua in iis divinitas vel virtus, propter quam sint colendae, vel ab eis sit aliquid petendum, vel quod fiducia in imaginibus sit figenda, veluti olim fiebat a gentibus, quae in idolis spem suam collocabant; sed quoniam honos, qui eis exhibetur, refertur ad protolypa, quae illae repraesentant, ita ut per imagines, quas osculamur, et coram quibus caput aperimus et procumbimus, Christum adoremus, et sanctos, quorum illae similitudinem gerunt, veneremur; id quod conciliorum, praesertim vero secundae nicaenae synodi decretis contra imaginum impugnatores est sancitum.«

Die Kirchen-Obern haben zu sorgen, daß bey der Verehrung der Bilder jeder Aberglaube, so wie alle Mißbräuche vermieden, und keine Bilder aufgehangen werden, welche Etwas vorstellen, was entweder der Lehre der heiligen Schrift, oder der Erblehre oder dem Kirchen-Glauben widerspricht 19).

Der Gegenstand der Bilder soll aus der biblischen Geschichte und aus erwiesenen Lebens-Beschreibungen der Heiligen genommen seyn. Die Kirchen sollen nicht zu sehr mit Bildern überladen werden, übrigens ist es der Sache angemessen, wenn in jeder Kirche ein Hauptbild aufgehangen wird, welches etwa den Heiligen

19) Vergl. Bayer. Conk. Art. XIV.

liturgie.de

vorstellt, dem zu Ehren eine Kirche eingeweiht ist. Auf jedem Altare aber muß ein Crucifix-Bild aufgestellt seyn.

Die Seelsorger sollen durch zweckmäßige Belehrung alle falsche Begriffe und Vorstellungen, welche rücksichtlich der Bilder-Verehrung bey dem Volke herrschen, zu berichtigen suchen. Insbesondere haben die Pfarrer darauf zu sehen: daß keine Bilder, Statüen und Votiv-Tafeln, welche den Aberglauben unterhalten, oder sonst unanständig sind, in den Kirchen oder auch an öffentlichen Plätzen aufgestellt werden.

Bilder, welche die Religions-Geheimnisse entehren, oder den Dogmen widersprechen, sind aus den Kirchen zu entfernen; und, wenn möglich, andere zweckmäßige und der Würde der Religion entsprechende Bilder an ihre Stelle zu setzen 20).

Zur Einweihung der Bilder und Bildstöcke haben die Seelsorger die Ordinariats-Erlaubniß nöthig. Dasselbe findet bey den sogenannten Stationen-Bildern Statt. Wo die Einweihung letzterer von dem heiligen Vater den Franziskaner-Rekollekten vorbehalten ist; da haben die betreffenden Pfarrer jedesmal in ihren Gesuchen um Einweihung solcher Bilder denjenigen Guardian oder Pater Franziskaner namhaft zu machen, welcher die Einweihung derselben vornehmen soll 21).

Heiligen-Verehrung. Heilige sind überhaupt alle Selige des Himmels, insbesondere aber versteht man darunter jene verstorbenen seligen Menschen, welche die katholische Kirche oder ihr sichtbares Oberhaupt — als heilig erklärt hat, und die uns als solche zur öffentlichen Verehrung aufgestellt sind 1).

Die Verehrung der Heiligen Gottes besteht in der vorzüglichsten Achtung, welche wir denselben wegen ihrer Tugend, ihrer bewiesenen Standhaftigkeit im Glauben und ihres himmlischen Lohnes, wie wegen ihrer Theilnahme an der göttlichen Herrlichkeit bezeigen. Die Anrufung derselben geschieht von unserer Seite durch Bitten, die wir um ihre Verwendung und

20) Concil. Colon. ann. 1452 et 1536. Concil. Mogunt. d. ann. 1549. Can. 41. 42.

21) M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. III. Aufl. S. 382.

1) C. 1. X. de reliqu. et venerat. sanctor. Bellarmin l. c. T. II. Lic. I. C. 12.

liturgie.de

Fürbitte bey Gott an sie richten. Beyde gründen sich auf das fortwährende Band der Gemeinschaft zwischen den noch hier lebenden Menschen und den jenseits Seligen, — auf ihre Verdienste, die sie sich mit der Gnade Gottes um das Himmelreich gesammelt haben, wie auch auf ihre Tugenden, die wir uns stets als Beyspiele zur Nachahmung recht lebhaft vorstellen sollen.

Gott bitten wir: daß Er uns selbst Gnade verleihe, und von allem Uebel befreye; von den Heiligen, als Freunden Gottes, erbitten wir: daß sie unsere Fürbitter bey Gott seyn mögen, damit wir von Gott das erlangen, was wir bedürfen. Daher wird in der Kirchensprache bey der Bitte zu Gott die Formel miserere nobis; bey der Anrufung der Heiligen aber die Formel: Orate und intercedite pro nobis gebraucht 2).

Der Glaube der katholischen Kirche in Betreff der Anrufung und Verehrung der Heiligen Gottes gründet sich

I. auf klare Aussprüche der heiligen Schrift: Gen. 18, 12. Num. 12, 2. Job. 41, 8—10. Jerem. 42, 2. II. Mach. 15, 13. Matth. 22, 30. I. Tess. 5, 25. Hebr. 1, 14. 13, 18. — Luk. 1, 48. 15, 10. Jak. 5, 10.

II. Auf die Zeugnisse der Kirchen-Väter. Clemens Alexandr. Stromat. Lib. VI. Origenes, De princip. L. II. C. 12. — De orat. C. 11., Basilius De vera Virginitate. — Orat. in 40 Martyr. Gregorius Naz. Orat. XX. de laudib. S. Basil. Chrysostomus Hom. de ss. Bernice, Prosdoce et Dominica. Ambrosius Lib. de Vidu. C. 9.; Hieronym. Lib. cont. Vigilant., August. Tract. in Joan., Lib. de cura pro mort. C. 15.

III. Auf die ausdrücklichen Entscheidungen der Kirche.

Das zweyte Concil von Nizäa bestimmte: »Statuamus autem dominicas et apostolicas et propheticas voces, per quas honorare et magnificare didicimus primo quidem proprie ac veraciter Dei genitricem, — sanctasque et angelicas virtutes, atque Apostolos Prophetasque et gloriosos Martyres — atque sanctos viros, et horum expetere regi om-

2) Catech. Rom. P. II. C. VI. qu. 3. — S. Entwürfe zu einem katechetischen Unterrichte von Dr. Räß und Dr. Weis. IV. B. S. 187.

liturgie.de

nium Deo custodientes videlicet mandata ejus et in virtutibus vivere procurantes.«

Der Kirchenrath von Trient erklärt Sess. XXV. de invocat. sanct. »Ut juxta catholicae et apostolicae ecclesiae usum, a primaevis christianae religionis temporibus receptum, sanctorumque patrum consensionem et sacrorum conciliorum decreta, imprimis de sanctorum intercessione, invocatione, reliquiarum honore et legitimo imaginum usu fideles diligenter instruant, docentes eos, Sanctos, una cum Christo regnantes, orationes suas pro hominibus Deo offerre, bonum atque utile esse, suppliciter eos invocare et ob beneficia impetranda a Deo per filium ejus Jesum Christum, Dominum nostrum, qui solus noster Salvator et redemptor est, ad eorum orationes opem auxiliumque confugere; illos vero, qui negant, Sanctos aeterna felicitate in coelo fruentes invocandos esse, aut qui asserunt, vel illos pro hominibus orare, vel eorum, ut pro nobis etiam singulis orent, invocationem esse idololatriam, vel pugnare cum verbo Dei adversarique honori unius mediatoris Dei et hominum Jesu Christi, vel stultum esse, in coelo regnantibus voce vel mente supplicare, impie sentire etc« — In der Professio fidei Tridentina heißt es: »Constanter teneo, Sanctos una cum Christo regnantes venerandos esse.«

Ueberdies erwies man nach dem Zeugnisse der Geschichte schon in den ersten christlichen Zeiten den edlen Gottes-Kämpfern und Bekennern des christlichen Glaubens eine besondere Auszeichnung und Verehrung. Die Gefallenen und aus der christlichen Gemeinde Verstoßenen wandten sich an sie, um durch ihre Fürbitte ihre Wiederaufnahme zu erlangen. Man freute sich, ihre Wunden reinigen, oder ihnen eine Erquickung darreichen zu können; denn die Gnade Gottes wirkte in ihnen sichtbar, und sie zeigten sich als wahre Nachfolger Jesu Christi. Wenn sie im Glaubens-Kampfe ihr Hab und Gut verloren, und ihr heiliges Leben, um ihrem Glauben treu zu bleiben, heldenmüthig hingaben; so sammelte man sorgfältig ihre Gebeine und selbst ihre Kleidungs-Stücke, und hielt solche höher als Gold und Edelsteine 3).

3) Epist. Smyrnens. de Polycarp. in Euseb. Hist. eccles. Lib.

liturgie.de

Die Kirche erkannte sie als Heilige an, setzte ihre Namen in den Diptychen bey, und nahm sie selbst in den Canon der Messe auf. An ihren Todes-Tagen, welche man ihre Geburts-Tage (natalitia matyrum) nannte, versammelten sich die Gläubigen bey ihren Gräbern, und begingen ihre Gedächtniß-Feyer.

Die Verehrung der Heiligen ist nur dann ächt und vollkommen, wenn sie auf Gott — die Quelle aller Heiligkeit — bezogen wird 4), und so sich in die höchste Anbetung und Verehrung Gottes auflöset, denn Gott soll in seinen Heiligen verehrt werden.

Den Heiligen, als seligen Dienern Gottes, gebührt sonach keine Anbetung (λατρεία — cultus latriae —), die Gott nur allein zukommt, sondern nur Verehrung (δουλεία — cultus duliae). Heilsam und nützlich ist es aber, die Heiligen zu vereh-

---

IV. C. 18. Leben der Väter und Martyrer Bd. XIII. S. 473. B. S. XVI. 102.

4) Theodul's Gastmahl. VII. Aufl. gr. 8. Frankfurt a. M. 1828. S. 233. Odilo. Der heilige Augustin schon schrieb: Wir ehren unsere heiligen Martyrer nicht als Götter. . . . . Das sey fern! Gott wird geleistet, Gott allein wird dargebracht, was an ihren Gedächtniß-Tagen geschieht. Wann habt ihr je gehört: Ich opfere Dir, heiliger Petrus, heiliger Paulus! Niemals, denn das ist nicht erlaubt. Und wenn Dir Jemand sagt: Erzeigst Du nicht dem Petrus einen religiösen Dienst? so antworte ihm: Ich verehre nicht den Petrus, sondern den, welchen auch Petrus verehrt. Der heilige Hieronymus geräth wirklich über den Vorwurf des Vigilantius in Eifer. O! du thörichter Mensch, sagt er, wer hat jemals die Martyrer angebetet? Wer hat je einen Menschen für Gott gehalten? Haben nicht Paulus und Barnabas ihre Kleider zerrissen, als die Lycaonier sie für Jupiter und Merkur hielten und ihnen opfern wollten? Nicht, daß sie sich nicht für besser gehalten hätten, als den Jupiter und Merkur, sondern weil ihnen ein Cultus erzeigt werden sollte, der Gott allein gebührt. Augustini Sermo IX. de diversis und Hieronymus contra Vigilantium. S. 231. Odilo. Nur den Glauben, nur das schöne Bewußtseyn: daß der Tod uns nicht von unsern Lieben trennt, sondern wir in diesem Prüfungs- und Zubereitungs-Leben mit jener Welt genau zusammenhängen, mit Allen, die schon zu Gott gekommen sind, in Verbindung stehen, und an ihnen Freude im Himmel und Fürsprecher bey Gott haben. Vergl. Brenner, das Gericht, oder Aufdeckung der Unwissenheit und Unredlichkeit lutherischer Doktoren der Theologie und Pastoren in Darstellung des katholischen Lehrbegriffs. 8. Bamberg 1829. S. 211.

liturgie.de

ren und anzurufen, weil sie unsere Bitten Gott dem Allmächtigen vortragen. Die Heiligen selbst können jedoch uns weder helfen, noch Wohlthaten erweisen, noch eigentliche Mittler zwischen uns und Gott seyn, indem es nur einen solchen Mittler gibt, welcher ist Jesus Christus εἷς γαρ θεος, εἷς και μεσιτης θεου και ἀνθρωπων ἀνθρωπος χριστος Ἰησους. I. Tim. 25. Nach der Vulgata: Unus enim Deus, unus et mediator Dei et hominum homo Christus Jesus.

Die Verehrung, mit welcher die katholische Kirche insbesondere die heilige Jungfrau Maria auszeichnet, wird in der Kirchen-Sprache ὑπερδουλία genannt, und der englische Gruß: Ave Maria gratia plena Luk. 1, 28 folgt in den gewöhnlichen Gebeten auf das Pater noster.

Zum Beweise, wie sehr man stets auf die Verehrung der Heiligen hielt und noch hält, dient unter andern: daß man jedem neuen Mitgliede der Kirche bey der heiligen Taufe den Namen eines oder mehrerer Heiligen beylegt. Hieran schließt auch der Gebrauch sich an, wonach den Kirchen und Altären die Benennung eines Heiligen ertheilt wird. Schon zu Zeiten Konstantin's fing man an, den Martyrern Altäre, welche μαρτυρια, προφητεῖα genannt wurden, zu errichten 5). In der Folgezeit geschah dies vermöge kirchlicher Vorschrift 6).

Der berühmte Leibnitz vertheidigt in seinem Systema theologicum die Lehre der katholischen Kirche von der Heiligen-Verehrung.

Heilige Woche. S. d. Art. Hebdomada major.

Heiligsprechung wird in der katholischen Kirche jene feyerliche Handlung genannt, wodurch ein Verstorbener wegen seines ausgezeichnet frommen Wandels von dem heiligen Vater, als dem sichtbaren Kirchen-Oberhaupte, unter den vorgeschriebenen Feyerlichkeiten der Zahl der Heiligen beygezählt, und der ganzen Christenheit zur öffentlichen Verehrung aufgestellt wird.

Der heilige Stuhl verfährt bey der Untersuchung des Lebens-Wandels und der Wunder, die ihm vorgelegt werden, mit der

5) Sozomen. Histor. eccles. Lib. II. C. 2.

6) Vergl. Frey a. a. O. fortges. v. Hrn. Dr. Scheill. IV. Th. I. Abth. S. 53.

liturgie.de

größten Behutsamkeit 1). (S. d. Art. Canonisation. Seligsprechung.

Heimlichkeit (clandestinitas). Schon von den ältesten Zeiten der christlichen Kirche her wurde die Ehe öffentlich abgeschlossen, und die priesterliche Einsegnung derselben vorgenommen 1). Dies verordneten auch Kaiser Leo und die Kapitularien der fränkischen Könige, indem sie erklären: daß die Brautleute vor der Abschließung ihrer Ehen bey dem Priester erscheinen sollen, damit dieser nachforschen könne, ob kein geheimes Hinderniß obwalte 2).

Der IV. lateranische Kirchenrath verfügt gegen die heimlichen Ehen: »Praedecessorum nostrorum vestigiis inhaerendo clandestina conjugia penitus inhibemus . . . . quare specialem quorundam locorum consuetudinem ad alia generaliter propagando statuimus, ut cum matrimonia fuerint contrahenda, in Ecclesiis per presbyteros publice proponantur.«. Wenn gleich der Kirchenrath von Trient 3) erklärte: Clandestina matrimonia libero contrahentium consensu facta, rata et vera esse matrimonia, quamdiu Ecclesia ea irrita non fecit: so betrifft dies bloß jene Ehen, welche nach dem Wortlaute dieser Erklärung zu einer Zeit eingegangen worden waren, wo noch kein ausdrückliches Gesetz gegen dieselben bestand; dabey entschied das Concil die Frage nicht: ob diese Ehen zugleich wahre Sakramente gewesen 4)?

---

1) Leben der Väter und Martyrer VIII. B. S. 190. Note 2.

1) Tertullian. Lib. de pudicit., Lib. ad uxore. Cf. Can. 5. C. 30. q. 5.

2) Capitul. Caroli M. de ann. 807. Lib. VII. C. 363.

3) Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim.

4) Nelleſſen a. a. O. S. 53. „Selbst Pellavicin gesteht dies Hist. Concil. Trident. Lib. 23. Cap. 9., wo er sagt: nunquam declarasse concilium ea fuisse Sacramenta, adeo ut graves quidam Theologi, wofür er den Sanchez und Vasquez anführt; id negent. Was dies noch mehr bestätigt, ist: daß mehrere Partikular-Synoden, die gleich nach dem Schlusse des Tridentinums gehalten wurden, unter andern jene von Cambrai J. 1567 (die daselbst versammelten Bischöfe waren schier alle auf dem Tridenter Kirchenrathe gegenwärtig) den Priester ausdrücklich als den Ausspender dieses Sakraments angeben. Cum constet in matrimonio habendam esse rationem Sacramenti

liturgie.de

Das Hinderniß der Heimlichkeit ist vorhanden, wenn die Ehe weder vor dem eigenen Pfarrer, noch vor zwey oder drey Zeugen eingegangen wird.

Obwohl gegen die Winkel-Ehen von jeher Verbote bestanden; so wurde doch nicht immer diesen Verboten, welche oft auch nicht klar und deutlich genug ausgesprochen gewesen seyn mochten, Genüge geleistet. Der Krichenrath von Trient gab daher die ausdrückliche Erklärung 5): »Qui aliter quam praesente Parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi aut Ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt: eos sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat.«

Diesemnach ist nun jede Ehe, welche nicht vor dem eigenen Pfarrer oder mit dessen oder des Ordinarius Erlaubniß vor einem andern Priester und vor zwey oder drey Zeugen abgeschlossen wird, eine heimliche oder Winkel-Ehe, und sohin ungültig 6).

Der eigene Pfarrer der Brautleute aber ist nur der Pfarrer ihres Wohnortes (parochus domicilii), nicht aber der Pfarrer ihres Geburts-Ortes (parochus originis); letzterer ist nur dann eigener Pfarrer der Brautpersonen, wenn der Geburtsort zugleich der Wohnort derselben ist. Die Copulation eines Brautpaares kann daher nur jener Pfarrer als eigener Pfarrer vornehmen, in dessen Pfarr-Bezirke die Ehe-Verlobten oder ein Theil derselben zur Zeit der Copulation ein wahres oder Quasi-Domizil haben, ein anderer Geistlicher aber nur dann, wenn eine förmliche Delegation von Seite des eigenen Pfarrers oder des Ordinarius an ihn geschah.

---

et gratiae, quam in illo consequuntur fideles, admonendos esse duximus Parochos hujus ministros etc. Can. 1. de matr. Diese Väter, die doch gewiß den Sinn des Tridentinums am besten kannten, mußten also überzeugt gewesen seyn: daß da keine Rede vom Sakramente gewesen sey, sonst würden sie geradezu in das Anathema hineingefallen seyn, welches das Concilium gegen Jene aussprach, die diese Ehen nicht als gültig halten; et proinde jure damnandi sint illi, ut eos sancta Synodus anathemate damnat, qui ea vera ac rata esse negant.«

5) Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim.

6) Stapf a. a. O. IV. Aufl. S. 147.

liturgie.de

Der eigene Pfarrer von Vaganten in Beziehung auf die Copulation ist der Pfarrer desjenigen Ortes, wo sie sich eben aufhalten. Rücksichtlich der Trauungen derselben befiehlt jedoch der Kirchenrath von Trient den Pfarrern: daß sie zuvor sorgfältige Erkundigungen einziehen, ob solche noch ledig, und nicht etwa durch eine rechtmäßige Ehe gebunden seyen, und nach Einberichtung der Sache an den Ordinarius von ihm die Erlaubniß zur Trauung erwarten sollen 7). (S. d. Art. Vagabunden.)

Nach der Verordnung des Kirchenraths von Trient 8) ist die Gegenwart des eigenen Pfarrers der Brautleute nothwendig. Derselbe muß aber sowohl physisch, als moralisch gegenwärtig seyn, und durch seine Sinnes-Organe die Handlung, welche eben in seiner Gegenwart vorgeht, wahrnehmen 9). Selbst ein etwaiger Widerspruch desselben hebt die Gültigkeit der vor ihm und vor zwey Zeugen abgeschlossenen Ehe nicht auf, indem die Vorschrift der Kirche durch seine Gegenwart und Wahrnehmung erfüllt wird. Nur in dem Falle, wo der Pfarrer bey einem Ereignisse dieser Art seine Sinnes-Organe so verschlossen hätte, daß ihm eine Wahrnehmung der vorgegangenen Handlung d. i. der beabsichtigten Abschließung der Ehe gar nicht möglich gewesen wäre, ist die auf eine solche Weise eingegangene Ehe aus Abgang der gesetzlichen Oeffentlichkeit ungültig 10).

Weder die Beschaffenheit des Pfarrers in Ansehung der hl. Weihe, die einen unauslöschlichen Charakter ertheilt, er sey übrigens Priester oder Diakon oder Subdiakon 11), noch die Qualität desselben rücksichtlich der Censuren, er mag suspendirt, interdicirt oder excommunicirt seyn, wenn er nur noch den Beneficiums-Titel hat, d. i. wenn er noch im wirklichen Besitze seiner

7) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 7. de reform. matrim.

8) Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim.

9) Benedict. XIV. De Synodo dioecesan. Lib. XIII. C. 23. Schmalzgrueber, jus eccles. univers. Lib. III. §. 3. Letzterer zeigt, welcher Pfarrer und wie derselbe bey der Copulation assistiren müsse.

10) M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. 2c. III. Aufl. S. 288.

11) Die tridentinische Congregation entschied unter'm 1. Dez. 1593. »Congregatio censuit, matrimonium contractum coram parocho non sacerdote valere.«

liturgie.de

Pfarr-Pfründe ist 12), noch der Ort, es werde die Ehe in seinem Pfarr-Sprengel, oder in einer andern Pfarrey, in der Kirche oder im Hause, wenn nur vor dem eigenen Pfarrer und zwey Zeugen abgeschlossen, ändern etwas an der Gültigkeit der Ehe.

Auch wird erfordert: daß zwey oder drey Zeugen bey der Abschließung der Ehe gegenwärtig sind. Diese Zeugen müssen gleichzeitig, physisch und moralisch zugegen, und ihren Sinnes-Organen, wie ihrem geistigen Zustande nach so beschaffen seyn, daß sie die vorgehende Handlung gehörig wahrnehmen können. Blinde, Betrunkene, Wahnsinnige, Blödsinnige können nicht als gültige Zeugen gelten. Uebrigens ist die Gegenwart der Zeugen, sofern sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, hinlänglich, wenn sie auch wider ihren Willen anwesend sind.

Eine Ehe, welche ohne Pfarrer und Zeugen an Orten, wo das Tridentinum verkündet und angenommen worden ist, abgeschlossen wurde, ist nichtig. So entschied die tridentinische Congregation unter'm 1ten Junius 1594: Congregatio concilii censuit, matrimonium contractum non adhibito paroco et testibus esse nullum.

Die Verordnung des Concil's von Trient besteht überall da in gültiger Kraft, wo die Beschlüsse desselben promulgirt und angenommen worden sind, und zwar dreyßig Tage nach der geschehenen Bekanntmachung 13).

Wenn Braut-Personen katholischer Religion sich in fraudem legis, um die Copulation zu erschleichen, — an einen andern Ort, wo sie weder Domizil noch Quasi-Domizil haben, begeben: so ist die dort von ihnen eingegangene Ehe aus Abgang der gesetzlichen Oeffentlichkeit ungültig. In jenen Ländern, wo die Beschlüsse des Kirchenraths von Trient nicht bekannt gemacht worden sind, wie z. B. in England, Preußen, Schweden ꝛc., gleichwie auch in jenen, in welchen zwar die Bekanntmachung derselben geschah, wo sie aber nicht angenommen worden sind, oder deren Einwohner sich bald darauf von der katholischen Kirche trennten, z. B. in Holland und in den Niederlanden, sind die Ehen der Katholiken vor zwey Zeugen nach Bökh'n und Anderen gültig,

12) So entschied dieselbe Congregation unter'm 3. März 1594.

13) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim.

liturgie.de

wenn sie keinen katholischen Pfarrer, der ihren Ehen assistire, haben können 14).

Insbesondere hat P. Benedikt XIV., freylich nur in einer Deklaration v. 4. Nov. 1741 für die in den vereinigten — protestantischen Herrschaften zugefallenen — Niederlanden wohnenden Katholiken, erklärt: daß, wenn ein Katholik sich mit einer akatholischen Person ohne Beyseyn des Pfarrers verehelichen würde, diese Ehe gültig wäre. Was aber jene beträfe, welche in einem katholischen Lande unter dem Scepter eines katholischen Regenten wohnen, soll es bey den kanonischen Principien des gemeinen Rechts verbleiben. Diese aber verweisen den Katholiken auf die gewissenhafte Beobachtung der im Concil zu Trient gemachten Vorschriften 15).

Lassen sich Ehe-Verlobte katholischer Religion, welche einer protestantischen Pfarrey eingepfarrt sind, trauen: so werden solche Ehen zwar als gültig betrachtet; jedoch sind die Brautpersonen in ihrem Gewissen schuldig, sich da, wo es geschehen kann, der gratia sacramentalis theilhaftig zu machen 16). (S. d. Art. Copulation. Domizil.)

Heiraths-Erlaubniß. Nach den besonderen Civil-Gesetzen müssen die Ehe-Verlobten bey ihrer competenten weltlichen Behörde vor der Abschließung ihrer Ehe die Erlaubniß zur Verehelichung, und deßhalb einen Trauschein erwirken. Kein Pfarrer darf daher, ohne eine legale Urkunde über die obrigkeitliche Heiraths-Bewilligung von der einschlägigen Bezirks-Behörde erhalten zu haben, eine Ehe einsegnen. (S. d. Art. Copulation.)

Heiraths-Gut. S. d. Art. Ehe-Verlöbnisse.

Heiraths-Traktaten (tractatus sponsalitii) sind von den Ehe-Verlöbnissen als bloße vorläufige Verhandlungen zum Abschlusse derselben wohl zu unterscheiden. Auch darf man mit diesen Traktaten die Uebereinkunft zweyer Personen verschie-

14) Bökh'n, Comment. in Decret. C. IV. Tit. III. Nr. 30.
15) C. Benedict. XIV. de Synod. dioecesan. Lib. VI. C. 6.
16) Congregat. Cardinalium. v. 19. Jan. 1605. Stapf a. a. O. IV. Aufl. S. 174.

liturgie.de

denen Geschlechtes, ein Ehe-Verlöbniß eingehen zu wollen, nicht verwechseln. Was die Anwerbungen oder Brautwerbungen betrifft, so bringen sie erst dann eine Verbindlichkeit hervor, wenn der geschehene Antrag angenommen worden ist. Die zusagende Antwort hierauf heißt das Jawort. Gibt die Person, an welche der Antrag gestellt worden ist, keine Antwort, so gilt dies nach der Parömie: Keine Antwort ist auch eine Antwort — für eine abschlägige.

Hierarchie. In der katholischen Kirche besteht nach göttlicher Anordnung eine heilige Gewalt oder Hierarchie (ἱερὰ ἀρχή) der Kirchen-Regierung 1). Schon von den apostolischen Zeiten her finden wir drey Organe der Hierarchie, nämlich die Bischöfe 2), Priester 3) und Diakonen 4). Ueber die Bischöfe und sohin über alle andere Kirchen-Vorsteher steht zur Erhaltung der kirchlichen Einheit das allgemeine Kirchen-Oberhaupt. Die Hierarchie also ist eine Stufen-Folge der Kirchen-Vorsteher unter sich in Bezug auf Weihe, Lehramt, Ausspendung der Religions-Geheimnisse, Gottes-Dienst und Amts-Gewalt, welche in steter Vereinigung mit dem Kirchen-Oberhaupte — dem Mittelpunkte der Einheit —, dem rechtmäßigen Nachfolger Petri, auf dem Christus seine Kirche erbaut hat, das sichtbare Bild der Kirchen-Einheit darstellen, und in gegenseitiger Unterordnung zu einander stehen. — Die katholische Kirche betrachtet sich als eine in ihrer Verfassung gesetzmäßige und selbstständige, wie in ihrer Sphäre unabhängige Gesellschaft. Sie hält sich an die von ihrem göttlichen Stifter gegebene Form, und theilet das System anderer Confessionen nicht, welches den Landesherrn zum obersten Bischofe macht. »Heiliger noch, sagt Freyherr von Droste in seiner Schrift: über Kirche und Staat S. 2, als die Form des Staates ist zu achten die Form, die der

1) I. Kor. 12, 4—6. Apg. 20, 28.

2) Matth. 18, 18. Joh. 20, 21—23. — Ueber den Unterschied zwischen den Bischöfen und Priestern (s. d. Art. Bischof.)

3) Luk. 10.

4) Apg. 6, 1—6. Vergl. Eph. 4, 11. Cf. Concil. Trident. Sess. XXIII. Can. 6. de sacr. ord. »Siquis dixerit, in Ecclesia catholica non esse hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constat ex Episcopis, Presbyteris et ministris, anathema sit.«

liturgie.de

Grundpfeiler der Kirche ist. Nur hierauf beruht die Bürgschaft, daß nicht menschliche Willkür in die Sache der Religion eingreife;« und der verlebte Weihbischof Zirkel schreibt in seiner deutsch-katholischen Kirche S. 40 also: »Die vom Heilande gestiftete geistlich-väterliche Gewalt in der Kirche, welche von dem Ersten der Väter ausgeht, ist eine und dieselbe in den verschiedenen Abstufungen, sie bewegt sich in den mannigfaltigen, sich immer einschließenden Kreisen dieser heiligen Familie, und kehrt stetig in ihren Ursprung und Mittelpunkt zurück« 5). —

Die verschiedenen hierarchischen Grade sind in dem Wesen der Kirche gegründet, und bestehen schon vom Anfange der christlichen Kirche an. S. Clemens ep. III. C. 13. Ignat. ep. ad Magnes. 6 und ad Trall. 3. 4. Hermas past. Lib. I. C. 11. Origen. comment. in ep. ad Rom. L. II. etc.

Die Hierarchie ist ihrem Ursprunge, wie ihrer Wirkung nach geistlicher Natur, obgleich sie sich durch äußere Handlungen darstellt. Sie theilt sich nach der Schulsprache in die Hierarchie der Weihe (hierarchia ordinis) und in die Hierarchie der Gerichtsbarkeit (hierarchia jurisdictionis) 6).

Die Erstere umfaßet alle Kirchen-Aemter, in denen der unauslöschliche Charakter einer und derselben Weihe, so zu sagen, sich gleichsam in einer steigenden Potenz darstellt. Sie bezieht sich auf alle Verrichtungen des geistlichen Amtes — auf die Verwal-

5) Vergl. Möhler, die Einheit der Kirche, oder das Princip des Katholicismus, dargestellt im Geiste der Kirchen-Väter der drey ersten Jahrhunderte. gr. 8. Tübingen 1825. S, 202. ff.

6) Thomas 22. quaest. 39. art. 3. »Duplex est spiritualis potestas, una quidem sacramentalis, alia jurisdictionalis. Sacramentalis quidem potestas est, quae per aliquam consecrationem confertur . . . et talis potestas secundum suam essentiam remanet in homine, qui eam per consecrationem est adeptus, quamdiu vivit, sive in schisma, sive in haeresim labatur. . . Tamen haeretici et schismatici usum potesatis amittunt, ita scilicet, quod non liceat eis sua potestate uti. Si tamen usi fuerint, eorum potestas effectum habet in sacramentalibus. . . Potestas autem in jurisdictionalibus est, quae ex simplici injunctione hominis confertur. Ei talis potestas non immobiliter adhaeret. Unde in schismaticis et haereticis non manet, unde non possunt nec absolvere, nec excommunicare, nec indulgentias facere, aut aliquid hujusmodi. Cf. Concil. Trident. Sess. XXIII. Can. 6. 7.

liturgie.de

tung des Lehramtes sowohl, als vornehmlich auf die Ausspendung der heiligen Sakramente. Sie beruht auf der Auflegung der Hände und dem Gebete des Bischofs, und ist unmittelbar göttlicher Einsetzung; weßwegen es auch keiner wagen darf, eine kirchliche Verrichtung vorzunehmen, bevor er nicht die erforderliche Weihe empfangen, und die Gewalt hiezu erhalten hat 7). Diese Hierarchie bilden nach göttlicher Anordnung die Bischöfe, Priester und Diakonen, und nach kirchlicher die Subdiakonen, Akoluthen, Exorcisten, Lektoren und Ostiare 8). Die Hierarchie der Gerichtsbarkeit begreift nicht allein die Macht in sich, in einem größeren oder kleineren Theile der Kirche die durch die Weihe empfangene geistliche Gewalt auszuüben, sondern sie enthält auch alle damit verbundene Befugnisse und Rechte, welche nothwendig sind, um zur Erhaltung der Verbindung, Einheit und Ordnung der Kirche die nach Stufenfolgen angeordneten Kirchen-Vorsteher und Aemter, als auch alle übrige Kirchen-Mitglieder durch Gesetze, Urtheil und Strafen in Gehorsam zu erhalten. Sie hat zunächst Bezug auf die äußeren Kirchen-Verhältnisse, und sucht die Hindernisse des geistlichen Wirkens durch kirchliche Disciplin zu beseitigen. Sie wird mittelst höherer kirchlicher Autorisation ertheilt, und kann, je nachdem es die Umstände erfordern, erweitert, eingeschränkt, dem Einen genommen, und einem Andern übertragen werden. Die Kirchen-Gewalt ist daher eine gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt. Damit dieselbe ordnungsmäßig ausgeübt werden kann, so muß ein untergeordnetes Verhältniß zwischen Oberen und Untergebenen Statt finden. Dieses aber stellt sich nach dem Subordinations-Systeme der katholischen Kirche in folgenden Abstufungen dar 9):

Der Pabst nach seinem Primat, die Patriarchen, Metropoli-

---

7) Devoti l. c. P. I. p. 119. §. III. »Quod attinet ad hanc hierarchiam, unus et idem est ordo, atque una, eademque potestas omnium Episcoporum, cum neque Metropolitae, neque Patriarchae, neque ipse summus Pontifex ordinem habeant ab Episcopatu distinctum. Nam in iis, quae ordinis sunt, in Episcopo inest plenitudo potestatis, quae a Deo ipso per sese, sive immediate, ut ajunt, ordinatione tribuitur.«

8) Uebrigens finden wir von diesen letzteren Kirchen-Aemtern schon sehr früh Spuren, denn Cyprian und Origenes thun ihrer schon Erwähnung.

9) Sauter l. c. Vol. I. p. 39. §. 33. 34.

liturgie.de

ten und Primaten, die Bischöfe, Prälaten, Pfarrer und die übrigen unteren ordinirten Kirchendiener 10).

Die Hierarchie der Weihe wird auch innere, jene der Gerichtsbarkeit aber äußere Kirchen-Gewalt oder Regierung genannt 11).

Nach dem protestantischen Systeme hat weder Kirche noch Kirchen-Gewalt einen göttlichen Ursprung, noch wird die Kirche als eine gesetzmäßig constituirte Gesellschaft betrachtet. Die Kirche beruht einzig auf freywilliger Verbindung der einzelnen Mitglieder 12). Da haben alle an dem geistlichen Amte, wie an der Kirchen-Regierung gleichen Antheil, nur müssen von dieser die Individuen bestimmt werden, welche jenes verwalten sollen. Daher werden auch die in dem Begriffe der Kirche enthaltenen Rechte Collegial-Rechte der Kirche genannt. Von der Gesammtkirche, sagen die protestantischen Kirchenrechts-Lehrer, hing es ab, ob sie ihre Gewalt gemeinsam durch Stimmen-Mehrheit ausüben, oder die Ausübung derselben einem oder mehreren übertragen wollte. — Die meisten protestantischen Kirchen haben das Kirchen-Regiment ihren Landesherrn übertragen, und diese haben mit Einverständniß ihrer Kirchen besondere Einrichtungen getroffen, wodurch das protestantische Kirchen-Wesen in jedem Lande näher bestimmt, und in eine gewisse Form gebracht worden ist. Daher die protestantische Hierarchie aus Diakonen

10) Cf. Petav. de hierarchia eccles. Natal. Alexand. Dissert. 44. in saecul. IV. Zech, hierarch. eccles. 1774. Klüpfel, institut. theolog. dogmat. P. II. p. 194. Dobmayr, system. theolog. cathol. T. IV. §. 166. Sauter l. c. Schnappinger, doctrina dogmatum eccles. christian. August. Vindel. 1816, Libermann institut. theol. T. I. p. 88. Onymus, Glaubens-Lehre der katholischen Kirche. Abth. II. S. 128. Brenner, Katholische Dogmatik. I. B. gr. 8. Frankf. 1826. S. 168. Devoti l. c. T. I. p. 20.

11) Klüpfel l. c. »Videntur hi sentire rectius, meliusque distinguere, qui posestatem ordinis regimen ecclesiasticum internum appellant; eoque referunt omnia, quaecunque peragunt ministri sacri potestate sibi concessa divinitus per sacram ordinationem. Potestatem vero jurisdictionis regimen vocant ecclesiasticum externum, quo caetera revocantur: quaecunque arbitratu humano constituuntur, ac saepe demandantur hominibus, qui ordinis sacramento inaugurati non sunt.

12) Boehmer, princip. jur. can. §. 7.

liturgie.de

oder Predigern, Pastoren oder Pfarrern, Superintendenten und dem Landes-Regenten als oberstem Landes-Bischofe besteht. Der protestantische Regent übt jedoch nach dem Systeme seiner Kirche über seine protestantischen Unterthanen die Kirchen-Gewalt nicht als ein Landeshoheits-Recht, sondern als ein davon verschiedenes der Kirche eigenthümlich zustehendes Recht aus; er führt das Kirchen-Regiment nicht als Landesherr, sondern als Bevollmächtigter und Stellvertreter seiner Kirche. Was die Form der Ausübung der Kirchen-Gewalt betrifft, so ist nach den Grundsätzen der Protestanten der Landesherr an die Fundamental-Kirchen-Gesetze eines jeden Landes gebunden, und sowohl durch die Natur der übertragenen Collegial-Rechte, als durch die Verfassung einzelner Kirchen beschränkt 13).

Das System der protestantischen Kirche entbehrt eines festen Fundaments, daher der Protestantismus selbst stets schwankend ist. Eine Folge hievon ist, daß es so viele protestantische Kirchen-Verfassungen gibt, als man protestantische Staaten zählt.

Hierologie ist die priesterliche Einsegnung einer Ehe mittelst der vorgeschriebenen Gebete und liturgischen Feyerlichkeiten 1). (S. d. Art. Benedictio sacerdotalis. Copulation.)

---

13) Cf. Böhmer l. c. §. 175. Wiese, Grundsätze des Kirchenrechts. 8. Göttingen. S. 425.

1) Capitul. L. VI. L. 408. »Ne Christiani ex propinquitate sui sanguinis connubia ducant, nec sine benedictione sacerdotis cum virginibus nubere audeant, neque viduas absque suorum sacerdotum consensu et conhibentia plebis ducere praesumant.« Ibid. cap. 130. 327. L. VI. C. 179. »Sancitum est, ut publicae nuptiae ab his, qui nubere cupiunt, fiant, quia saepe in nuptiis clam factis gravia peccata tam in sponsis aliorum, quam et in propinquis sive adulterinis conjugiis, et quod pejus est dicere, consanguineis adcrescunt, vel adcumulantur. Et hoc ne deinceps fiat — conveniendus est sacerdos, in cujus parochia nuptiae fieri debent in Ecclesia coram populo. Et ibi inquirere una cum populo debet sacerdos — et si licita et honesta omnia invenerit, tunc per consilium et benedictionem sacerdotis et consultu aliorum bonorum hominum eam sponsare et ligitime dotare debet.«

liturgie.de

Hieronymiten — Hieronymianer — Ordens-Leute des heiligen Hieronymus, gestiftet von Petrus Fernand, einem Spanier, und Petrus, einem gebornen Römer. Vor ihrer klösterlichen Vereinigung lebten sie als Eremiten, und nahmen erst, nachdem sie in einen Kloster-Verband getreten waren, den Namen Hieronymiten an. Sie wählten den heiligen Hieronymus zum Schutzpatrone, nahmen die Regel des heiligen Augustinus an, und wurden vom Pabste Gregor XI. im Jahre 1374 bestätigt. Der Orden war in verschiedene Congregationen getheilt. Die Mitglieder der ersten Congregation hießen Eremiten des heiligen Hieronymus, und waren aus dem dritten Orden des heiligen Franziskus hervorgegangen. Sie befolgten die augustinischen Vorschriften, trugen ein weißes Kleid, ein braunes Scapulier, eine kleine Kapuz und einen Mantel von derselben Farbe. Jene der zweyten Congregation, gegründet von Loup d'Olmedo in den Gebirgen von Lazalla waren Eremiten von der strengen Observanz, und befolgten mit Genehmigung des Pabstes Martin V. eine vom heiligen Hieronymus verfaßte Regel. Die dritte Congregation stiftete Peter Gambreoti aus Pisa im Jahre 1377. Die Mitglieder derselben legten zwey Jahrhunderte hindurch nur die einfachen Gelübde ab, und lebten von ihrer Handarbeit; im Jahre 1568 aber verpflichtete sie Pabst Pius V. zur Ablegung der feyerlichen Gelübde. Die vierte Congregation wurde von Karl von Montegranelli 1360 gegründet.

Himmelfahrt Christi. Dieses Fest ist eines der ältesten, und soll schon zu den Zeiten der Apostel gefeyert worden seyn. Wenigstens wird in den apostolischen Constitutionen desselben erwähnt 1). Die Feyer dieses Festes wird 40 Tage nach dem Feste der Auferstehung, und zwar jedesmal am Donnerstage nach dem fünften Sonntage nach Ostern begangen. Dasselbe hat eine Vigil und Oktav, aber keinen Vigil-Fasttag. Am Tage selbst ist eine feyerliche Prozession, und während des feyerlichen

1) Constitut. apost. Lib. V. C. 19. Binterim a. a. O. V. B. I. Th. S. 253. Leben der Väter und Martyrer, aus dem Französ. übersetzt von Dr. Räß und Dr. Weis. 23. Bd. S. 172 ff.

liturgie.de

Amtes wird das Bildniß des vom Grabe auferstandenen Heilandes von den Altären entfernt. (S. d. Art. Festtage.)

Himmelfahrt Mariä. S. d. Art. Festtage.

Hochaltar ist der Hauptaltar in einer jeden Kirche. Hochaltar wird er darum genannt, weil mehr Stufen zu ihm führen, als zu den Neben-Altären, und weil auf demselben ordentlicher Weise der Pfarr-Gottesdienst abgehalten wird. (S. d. Art. Altäre.)

Hochamt. S. d. Art. Meßopfer.

Hochschulen. S. d. Art. Universitäten.

Hochwürdigstes Gut. S. d. Art. Sanctissimum.

Hochzeit-Feyerlichkeiten. Die gebräuchlichsten Feyerlichkeiten, welche bey der Schließung der Ehe vorkommen, sind: a) der Kirchengang, wobey der Pfarrer die Brautleute, Zeugen und Hochzeit-Gäste im schwarzen Rocke (wo nämlich dies üblich ist) zur Kirche begleitet; an manchen Orten geschieht derselbe auch ohne Begleitung des Pfarrers oder sonst trauenden Geistlichen. Bey der Copulation selbst knien die Braut-Personen in dem für sie hergerichteten Betstuhle, die Braut zur linken oder auf der Evangeliums-, der Bräutigam aber zu rechten oder auf der Epistel-Seite. Hinter denselben knien oder stehen die Zeugen. Die Hochzeit-Gäste nehmen gleichfalls die für sie zubereiteten oder die vorderen Stühle ein. b) Das Tragen des Brautkranzes, als Symbol der jungfräulichen Reinigkeit und Unschuld; bey Wittwen und dann ohnehin bey gefallenen Personen findet dieser Brautschmuck nicht Statt. c) Das Hochzeitmahl, welches gewöhnlich von den Aeltern der Braut, oft auch nach getroffener Uebereinkunft von den Aeltern der beyden Braut-Personen gemeinschaftlich veranstaltet wird. d) Die Hochzeit-Geschenke, welche den Braut-Leuten im Hochzeit-Hause von den Hochzeit-Gästen überreicht werden. Sind solche ausdrücklich bloß für einen der Ehegatten bestimmt worden; so gehören sie auch diesem allein. Wurden sie aber den Braut-Personen im Allgemeinen überreicht, und eignen sie sich zum Ge-

liturgie.de

brauche für beyde, so sind sie auch gemeinschaftliches Eigenthum derselben.

Hochzeiten, goldene und silberne. Goldene Hochzeiten finden Statt, wenn zwey Eheleute 50 Jahre lang in einer und derselben rechtmäßigen Ehe mit einander gelebt haben. In diesem Falle werden gewöhnlich die geistlichen und weltlichen Hochzeit-Feyerlichkeiten wiederholt, ohne daß die Ehe selbst ihrer Wesenheit nach erneuert wird. Man heißt sie Silber-Hochzeiten, wenn Eheleute, welche 25 Jahre lang mit einander gelebt haben, die Hochzeit-Feyerlichkeiten wiederholen.

Hochzeit, stille. Die während der geschlossenen Zeit (tempus vetitum) durch erhaltene Dispensation eingegangene Ehe wird wegen der nicht erlaubten Feyerlichkeiten eine stille Hochzeit genannt.

Hofklerus. Als in den Palästen der Kaiser und Könige Capellen errichtet wurden; so machte dies die Aufstellung eigener Geistlichen an denselben nöthig, welche Hof-Geistliche, Hofbischöfe, Hofpriester, Hofkapläne oder auch mit der gemeinschaftlichen Benennung, wo deren mehrere an einer Hofkirche angestellt sind, Hofklerus genannt werden. Bey den Griechen kommt hiefür die Benennung παπας του παλατιου vor. Anfangs folgte der gesammte Hofklerus der Person des Kaisers oder Königs (s. d. Art. Capelle), was auch zum Theile gewissermassen heut zu Tag noch der Fall ist, wenn nämlich der Hof sich auf solche kaiserliche oder königliche Land- oder Lust-Schlösser begibt, welche mit eigenen Capellen versehen sind. Hier folgt dem Hofe in der Regel wenigstens ein Hof-Geistlicher, wenn nicht anders an den, in den königlichen Land-Schlössern befindlichen, Capellen eigene Geistliche als Hofkapläne angestellt sind. Gewöhnlich ist auch an den Hof-Capellen in den Residenz-Schlössern der Hauptstädte ein Hof-Pfarrer angestellt, mit welchem dann die Hof-Kapläne in Abhaltung des Gottesdienstes in der Hofkirche wechseln, oder ihm bey der Liturgie als Diakonen assistiren.

Holzhauser, Bartholomäus ist der Stifter ei-

liturgie.de

ner Genossenschaft von Welt-Geistlichen in Deutschland, Bartholomäer genannt 1). (S. d. Art. Bartholmäer.)

Homilien (Textpredigten — conciones textuales) sind Religions-Vorträge aus der Bibel, welche in der Anwendung und Erklärung eines Textes oder einer ganzen Perikope oder auch eines größeren Theiles derselben bestehen 1). An manchen Orten ist der Gebrauch eingeführt, daß nach der Frühmesse eine Homilie abgehalten wird 2). Die Homilien werden eingetheilt in niedere und höhere. Erstere sind Vorträge, in denen man den Text von Vers zu Vers erklärt, und passende Sittenlehren einmischt, oder wo man nach vorausgeschickter Exegese eine Sittenlehre am Ende folgen läßt. Höhere Homilien nennt man jene, deren Theile nach Folgerungen meist aus den abgelesenen Stellen der hl. Schrift gezogen werden, und die, wie eine förmliche Predigt, Ordnung, Uebereinstimmung und Einheit der Materie haben müssen 3).

Die Homilien haben, was die Popularität betrifft, viel Empfehlendes für sich, und sind für den gemeinen Mann sehr passend. Denn a) viele Perikopen enthalten Darstellungen von evangelischen Geschichten, welche sich in der Homilie sehr gut anschaulich machen lassen. b) Kann der Geistliche in den Homilien die dem Volke schon bekannten evangelischen Wahrheiten leicht entwickeln, und die Anwendung derselben auf das Leben sogleich zeigen. c) In der Homilie wird jede Wahrheit nur kurz und aphoristisch angeführt, weil gewöhnlich jede Perikope mehrere evangelische Wahrheiten enthält. Solche kurze Vorträge sind aber für den gemeinen Mann schon darum sehr passend, weil

---

1) Leben der Väter und Martyrer. VII. B. S. 161. Note 9.

1) Ammon, Handbuch der Anleitung zur Kanzel-Beredsamkeit. III. Aufl. gr. 8. Nürnberg 1826. S. 102.

2) Binterim a. a. O. IV. B. III. Th. S. 340. „Die Reden des Pabstes Leo I. und Gregor's I., der hh. Ambrosius, Augustinus, Chrysostomus, Gregorius Nazianz, Basilius ꝛc. werden von den Griechen homiliae, von den Lateinern tractatus genannt, weil sie nicht ganz genau nach den Regeln der Redekunst abgefaßt, sondern auf eine faßliche Art den vorgelesenen Text erklären, und für das Auditorium zingerichtet sind."

3) Zenger, Homilien der höheren Gattung. II. Aufl. 8. Sulzbach 1823.

liturgie.de

dieser mehr auf die Resultate, als auf den Gang der Entwickelung aufmerkt. d) Gewähren sie für den Seelsorger eine große Erleichterung bey'm Studium der heiligen Schrift. — Die Regeln, welche bey den Homilien zu beobachten sind, — sind folgende: 1) Der geistliche Redner bringe auch hier, wie bey der Predigt eine gewisse Einheit — wenigstens eine natürliche Verbindung in seine Gedanken, und bestrebe sich, eine gewisse Beziehung der Gedanken auf einander in die praktischen Folgerungen aus den einzelnen Theilen des Textes zu legen. Vor Allem suche er den Grund-Gedanken der betreffenden Perikope auf, und zwar denjenigen, den der Handelnde oder Sprechende ꝛc. in der betreffenden Stelle seiner Absicht gemäß damit verbunden hat. Dies verschafft dem homiletischen Vortrage Deutlichkeit. Eben so sehe er auf die Veranlassung, wie auf die Personen, zu denen gesprochen oder an denen etwas gewirkt wurde, ferner auf die Parallel-Stellen, und auf den Geist der h. Schrift überhaupt. 2) Ist zugleich ein gewisses Verhältniß in der Kürze und Ausführlichkeit bey ihrer Behandlung zu beobachten, und bey sehr reichhaltigen Abschnitten darf man es nicht darauf anlegen, Alles zu erschöpfen, sondern nur diejenigen Religions-Wahrheiten und Vorschriften muß man absondern, welche den jedesmaligen Bedürfnissen der Zuhörer angemessen sind. 3) Ist hauptsächlich das Praktische und für die gegenwärtigen Zuhörer Anwendbare auszuheben, und das Sterile und für die Belehrung und Erbauung wenig Frommende hinwegzulassen z. B. die grammatischen Subtilitäten, die historischen Bemerkungen, welche die Aufmerksamkeit zerstreuen, die exegetischen Streitigkeiten und Schul-Meinungen ꝛc. 4) Dabey soll auch der Geistliche sich bestreben, natürlich zu bleiben. 5) Dürfen die praktischen Bemerkungen und Anwendungen bey der homiletischen Verfahrungsart nicht in kleine Abhandlungen ausarten.

Der Werth der Homilien, wenn sie den für sie aufgestellten Regeln entsprechen, ist entschieden. Wer neben den nöthigen theologischen und exegetischen Kenntnissen die erfoderliche Menschen-Kenntniß und die Gabe besitzt, die aus einem Bibel-Texte abgeleiteten Religions-Wahrheiten mit Anstand und Würde auf eine allgemein faßliche Weise auf die kleinsten Verhältnisse des gemeinen und häuslichen Lebens anzuwenden; wer endlich mit diesen Vorzügen einen richtigen Blick auf die besonderen Bedürfnisse sei-

liturgie.de

ner Zuhörer, und ein fleißiges Studium guter Muster verbindet, der wird durch die homiletischen Vorträge großen Nutzen stiften.

Hontheim, Verfasser des so betitelten kirchenrechtlichen Werkes Febronius de statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis. (S. I. Bd. S. 6.)

Horae canonicae. S. d. Art. Brevier.

Hospitäler S. d. Art. Stiftungen, milde.

Hospital-Ritter. S. d. Art. Johanniter.

Hostien — Hostiae — Oblata. In der Kirchen-Sprache versteht man darunter das zur Consekration bey der h. Messe bestimmte, oder auch das schon consecrirte d. i. in den wirklichen Leib Christi verwandelte Brod, worin Christus ganz wahrhaftig und wesentlich gegenwärtig ist. In der lateinischen Kirche bedient man sich, weil Christus das h. Abendmahl zur Osterzeit der Juden, wo diese kein gesäuertes Brod aßen, noch solches in ihren Häusern haben durften, des ungesäuerten, in der griechischen aber des gesäuerten Brodes 1). Die Form der Hostien ist rund 2), und mit dem Crucifix-Bilde

1) Schmitt, Harmonie der morgenländischen und abendländischen Kirche. gr. 8. Wien. S. 162. Klüpfel l. c. P. II. p. 351. »Consecrasse Christum panem azymum, colligitur ex historia evangelica; unde constat, celebrasse Christum atque instituisse eucharistiam die primo azymorum. Matth. XXVI. 19. Neque verisimile est, non cum Judaeis reliquis comedisse Christum pascha suum. Quamquam vero quantum ad substantiam perinde sit, utrum panis sit fermentatus, an azymus, tenetur tamen quisque sacerdos ecclesiae illius, cui est adscriptus, servare ritum.«

2) Durand. ration. div. offic. Lib. IV. p. 2. Bona de reb. liturg. p. 271. A primis Ecclesiae saeculis sumpto principio, cum dira persecutione per illa tempora vexaretur Eccelesia, integros ac solidos panes, quales vel prae manibus erant, vel a fidelibus offerebantur, cujuscumque formae seu figurae forent, in altari poni et consecrari, atque in partes comminui et communicaturis distribui consuevisse, ex re ipsa exploratissimum est. Reddita vero pace servatam figuram rotundam sive orbicularem insinuant Patres Graeci et Latini. Epiphanius in Ancorato num. 57. loquens de pane, qui in corpus Christi convertitur, agnoscit in eo rotun-

liturgie.de

des Heilandes versehen. Für die Priester werden größere, für die Layen aber kleinere gebraucht. Dieselben werden vom feinsten Waitzen-Mehle bereitet, sind dünne und werden gebacken 3).

Die Griechen bedienen sich noch jetzt kleiner Waitzenbrode bey dem Abendmahle, welche aus zwey Stücken bestehen, und auf dem oberen Theile mit einem kreuzförmigen Siegel versehen sind; dieses enthält die Buchstaben IHC. X. NIKA. (Ιησους χριστος νικα — Jesus Christus siegt).

Hubertus-Orden ist ein Ritter-Orden, den Gerhard V., Herzog von Jülich und Berg, im Jahre 1444 zum Andenken des am Tage des heiligen Hubertus, Bischofs von Lüttich, über Arnold von Egmont, welcher sich zum Herzoge von Jülich und Berg aufwerfen wollte, erfochtenen Sieges gestiftet hat. Als derselbe in der Folgezeit eingegangen war, so erneuerte ihn im Jahre 1709 Johann Wilhelm, Churfürst von der Pfalz, indem das Herzogthum Berg im Jahre 1685 durch Erbschaft an den Herzog von Neuburg an der Donau übergegangen war. Von dem Könige Maximilian Joseph von Bayern ward dieser Orden nicht nur von neuem mit seinen Statuten und Vorrechten bestätigt, sondern auch für den ersten Orden des Königreichs Bayern erklärt. Nach den Statuten ist die Zahl der fürstlichen Ritter unbestimmt, die der gräflichen und freyherrlichen Capitularen aber, nebst einem Großcommenthur, auf 12 festgesetzt. Gegenwärtig ist derselbe dergestalt mit dem bayerischen Civilverdienst-Orden in Verbindung gesetzt, daß die bisherigen Capitularen, wenn sie auch

---

ditatem. Caesarius Naziazeni frater dialogo 3. de fide catholica interrog. 169. Comparans corpus Christi inter nos degentis cum eodem in sacramento sub specie panis existente, illud ait esse artubus compositum, hoc rotundum. Severus Alexandrinus in ordine Missae hostiam circulum appellat. Eandem rotunditatem astruunt Patres Concilii XVI. Toletani. Cf. Martene de antitiqua eccles. disciplin. p. 175.

3) Binterim a. a. O. IV. B. II. Th. S. 79. »Im zwölften Jahrhunderte hatte die Gestalt der Hostien für den Priester sowohl, wie für die Communikanten an ihrer Größe und Dicke abgenommen. Der Bischof Ernulf vergleicht die Größe der Priesterhostie mit einer Münze, Cäsarius die der Communikanten-Hostie mit einem kleinen Sterne.« Abrah. Bizov. Annal. ecclesiast. ad ann. 1230.

liturgie.de

Großkreuze des Civilverdienst-Ordens sind, am Range den andern Großkreuzen des Hubertus-Ordens vorgehen, und daß die 12 Capitularen des Hubertus-Ordens aus den Commandeurs des Civilverdienst-Ordens, welche sich dazu eignen, und die Stelle sechs Jahre bekleiden, gewählt werden sollen. Nach den neueren allerh. Bestimmungen können den Hubertus-Orden nur Souveraine und regierende Fürsten, ihre Agnaten und Verwandten männlicher Seits, in so fern sie nicht in fremden Dienstes- oder Subjektions-Verhältnissen stehen, erhalten, oder sonst Ausländer, welche denselben bey Auswechslung fremder Orden mit dem Hubertus-Orden von ihren Souverains empfangen, oder endlich solche, welche des Königs Majestät als vorzüglich würdig dazu erkennen. Das Ordens-Zeichen ist ein goldenes, achtspitziges, weißemaillirtes Kreuz mit dem Bilde des heil. Hubertus, mit der Legende: in trau vast in gothischer Schrift ꝛc. Dasselbe wird von den Rittern außer den Ceremonien an einem handbreiten ponceau rothen Bande mit grüner Einfassung getragen. Bey Feyerlichkeiten haben sie solches über dem Ceremonien-Kleide, welches in einer schwarzen spanischen Kleidung besteht, an einer goldenen Kette um den Hals. Die Ritter haben noch auf der linken Brust einen spitzigen mit Strahlen matt gestickten Stern, worauf ein mit Silber gesticktes und mit Gold durchwirktes Kreuz mit einer goldenen Einfassung liegt: in der Mitte des Sterns ist eine ponceau farbene sammtne Zirkelfläche mit obiger Devise 1).

Humerale Arm- oder Schultertuch amictus — ist dasjenige leinene Tuch, welches der Priester vor dem Messelesen um die Schultern legt. Es war schon bey den Juden gebräuchlich, und hat mit dem Ephot im Alten Testamente viele Aehnlichkeit. Das Gebet, welches der Geistliche bey der Anlegung desselben verrichtet, lautet also: »Impone, Domine, capiti meo galeam salutis ad expugnandos diabolicos incursus.« Das Gebet, welches hiefür in dem Ambrosianischen Missal vorgeschrieben ist, heißt: Pone, Domine, in capite meo galeam salutis ad expug-

1) Hof- und Staats-Handbuch des Königreichs Bayern. gr. 8. München 1828. S. 4.

liturgie.de

nandas Diaboli fraudes; und zeigt an, daß das Humerale ehemals um den Kopf geschlagen wurde. Vor dem achten Jahrhunderte thut kein Schriftsteller von diesem priesterlichen Kleidungsstücke Erwähnung 1).

Humiliaten. Dieser Orden wurde zur Zeit des Kaisers Heinrich VI. von einigen mailändischen Adeligen, nachdem sie von ihrer Gefangenschaft befreyt worden waren, gegründet. P. Innocenz III. ertheilte diesem Orden die päbstliche Genehmigung, und gab ihm die Regel des heiligen Benedikt's. — Der heilige Karolus Boromäus unternahm im Jahre 1568 eine Verbesserung desselben, wozu er durch zwey päbstliche Breven bevollmächtigt war. Dieser Heilige berief ein General-Kapitel dieses Ordens, welcher gegen Anfang des sechzehnten Jahrhunderts schon bis neunzig Klöster hatte, zu Cremona zusammen, wo er den Ordens-Mitgliedern geeignete Vorschriften zu ihrer Rückkehr auf ihren ursprünglichen Zweck ertheilte. Die Kloster-Geistlichen nahmen diese neuen Einrichtungen freudig auf; allein die Pröbste und Layenbrüder weigerten sich, Folge zu leisten. Von Pius V. wurde daher dieser Orden wieder aufgehoben. Die Mitglieder desselben sind übrigens von jenen Humiliaten zu unterscheiden, welche von Lucius als Ketzer verdammt wurden 1)

Hymnus ist ein geistliches Gedicht, zum Lobe Gottes verfaßt. Nach dem Style der Poesie sind die Hymnen lyrischer Natur, und gehören bey den Griechen zu den ältesten Formen der Lyrik. Die christliche Kirche bediente sich gleich Anfangs der Hymnen, die im Geiste des Christenthums abgefaßt waren. Dies sehen wir aus den Briefen des heiligen Apostels Paulus an die Epheser und Kolosser, wo er die Psalmen und Gesänge von den Hymnen unterscheidet. Die heiligen Väter nen-

1) Dufresne l. c. T. II. p. 809.

1) Dufresne l. c. T. II. p. 809. »Humiliati ita dicti in Italia, maxime in Lombardia viri quidam ac mulieres regulariter et in congregatione viventes, eo quod in paupertate et asperitate habitus (quem album fuisse ajunt) et gestus exterioris compositione, et morum gravitate et in omnibus verbis et operibus suis magnum ostenderent humilitatis exemplum.«

liturgie.de

nen nicht selten die Psalmen Hymnen 1). In der griechischen Kirche wurde Athenagoras, der Martyrer, Psalmendichter genannt, und aus dem vierten Jahrhunderte kennen wir den h. Gregor von Nazianz und Synesius als geistliche Dichter. Unter den geistlichen Dichtern in der lateinischen Kirche glänzen die Heiligen Ambrosius 2), Hilarius, Prudentius, Sedulius, Fortunatus, Gregor d. Gr., Beda (venerabilis), Paulus Diakonus, Bernhardus und Thomas von Aquin. Durch den heiligen Ambrosius wurden zuerst derley geistliche Hymnen in der mayländischen Kirche, durch den heiligen Hilarius in Frankreich, und endlich auch im sechsten Jahrhunderte in Spanien eingeführt 3). Der heilige Benedikt bediente sich der ambrosianischen Lobgesänge, und P. Gregor VII. führte sie bey den canonischen Tagzeiten ein 4), und nahm sie in das römische Brevier auf. Urban VIII. ließ dieselben bey der von ihm vorgenommenen Revision verbessern, und nach den verschiedenen Festen besser ordnen.

Das Charakteristische der alten christlichen Psalmodie und der Hymnen ist: daß sich alle um die Grundideen der Erlösung der Menschen durch Christum drehen. Das römische Brevier enthält einen Reichthum an solchen geistlichen Gesängen,

---

1) Dufresne l. c. T. II. p. 819.

2) Der h. Augustin, der h. Isidor, Beda, das zu Rom gehaltene Concilium u. a. schreiben dem h. Ambrosius zwölf Hymnen zu, nämlich: Deus creator omnium: Jam surgit hora tertia: Veni Redemptor gentium; Illuminans Altissimus; Aeterna Christi munera; Somno refectis artubus; Consors paterni luminis; O Lux beata Trinitas; Fit porta Christi pervia u. s. w. Die meisten Hymnen an den Wochentagen in der lateinischen Kirche scheinen diesen Heiligen zum Verfasser zu haben. Man sagt, er habe zuerst den Gebrauch eingeführt, Hymnen in der Kirche zu singen. Die von ihm verfaßten Hymnen sind so eingerichtet: daß der Sinn sich mit dem vierten Verse endigt, damit man sie in zwey Chören singen konnte." Leben der Väter. B. XVIII. S. 63.

3) Dufresne l. c.

4) Raban. de instit. Cleric. Lib. II. C. 49. Walfridus Strabo de reb. eccles. C. 25. Bona l. c. p. 517. Martene l. c. p. 25.

liturgie.de

welche sowohl in religiöser, als in literär-historischer und ästhetischer Hinsicht einen Vorzug verdienen. Z. B. Lucis creator optime. Aeterne rerum conditor. Vexilla regis prodeunt. Stabat mater dolorosa. Pange lingua gloriosi. Veni sancte Spiritus. Veni creator Spiritus 5) etc.

J.

Jahrgeld (pensio). Wenn eine Kirchenpfründe einem Geistlichen unter der Bedingung, einem andern Geistlichen auf seine Lebensdauer von den Einkünften derselben eine gewisse Summe zu seinem Unterhalte abzureichen, verliehen wird, so heißt dies Jahrgeld. Diese Art, für untauglich gewordene Geistliche zu sorgen, war schon sehr früh eingeführt. Der Mißbrauch, welcher bey Erledigung und Vergebung der Benefizien hiemit getrieben wurde, kam durch die späteren Verordnungen wieder ab 1). (S. d. Art. Benefizien. Pension.)

Jahrtage. S. d. Art. Anniversarien.

Jawort. Die bejahende Erklärung zweyer Personen zur Eingehung einer künftigen Ehe wird Verlobungs-Einwilligung — Jawort — genannt. Einige behaupten, daß das Jawort schon ein gültiges Ehe-Verlöbniß hervorbringe, Andere rechnen es zu den bloßen Heirathe-Traktaten. Nach dem gemeinen Rechte ist hiezu weiter nichts als die Einwilligung der sich verlobenden Personen erforderlich 1). Nach den partikularrechtlichen Bestimmungen sind hiefür noch besondere äußere Feyerlichkeiten als: die Gegenwart der Zeugen ꝛc. vorgeschrieben. Werden diese Vorschriften, da wo solche bestehen, nicht beobachtet, so ist das Ehe-Verlöbniß ungeachtet des gegebenen Jawortes nichtig. Im Zweifel ist jedoch eher ein gültig geschlossenes Ehe-Verlöbniß, als ein bloßer Traktat zur Schließung eines künftigen

5) Cf. Rubric. general Breviarii N. XX. De hymnis.

1) C. un. §. Omnibus X. ut eccles. benef. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 13. de reform.

1) L. 4. pr. D. de sponsal. C. 7. X. de sponsal. et matrim.

liturgie.de

Verlöbnisses anzunehmen, weil letzterer nur selten abgeschlossen wird. (S. d. Art. Ehe-Verlöbnisse.)

Iconoklasten (Bilderstürmer). S. d. Art. Heiligen-Bilder.

Jesuaten, auch früher clerici apostolici genannt. Den Orden der Jesuaten, welcher die Verherrlichung des Namens Jesu zum Zwecke hatte, gründete Johann Columbino. Die Mitglieder desselben nahmen die Regel des heiligen Augustinus an, und wurden von Urban V. 1367 bestätigt. Anfangs waren sie Layen; Paul V. gestattete ihnen, die Priesterweihe zu empfangen, machte sie aber zu einem Bettel-Orden. Clemens IX. hob sie mit noch andern Orden, um die Venetianer gegen die Türken unterstützen zu können, auf.

Jesuiten oder Väter der Gesellschaft Jesu. Diesen ausgebreiteten Orden gründete der heilige Ignaz von Loyola zu derselben Zeit, wo bereits schon Dr. Martin Luther in Deutschland aufgetreten war. Aus einer adeligen spanischen Familie entsprossen nahm er frühzeitig Kriegsdienste im spanischen Heere, und diente mit Ruhm und Auszeichnung. Bey der Belagerung von Pampeluna (1321) wurde er schwer verwundet, und mußte sich einer langwierigen Heilung unterziehen. Während seiner Kur suchte er sich die Zeit mit Lektüre zu verkürzen, und las besonders gern die Lebens-Geschichte Jesu und die Legenden der Heiligen und Martyrer. Bey seiner großen Gemüthlichkeit machte dies auf ihn einen solchen Eindruck, daß er den Entschluß faßte: seine militärische Laufbahn zu verlassen, und sich dem geistlichen Stande zu widmen. Um sich die erforderlichen Eigenschaften zum Eintritte in den geistlichen Stand zu verschaffen, begab er sich nach seiner Wiedergenesung nach Paris, und widmete sich allda mit der größten Anstrengung den philosophischen und theologischen Studien. Mit den nöthigen Kenntnissen in diesen Fächern ausgerüstet, trat er (1538) mit zwey seiner Freunde Peter Lefevre und Lainez seine Reise nach Rom an, entdeckte dem Pabste Paul III. sein Vorhaben, einen neuen Orden stiften zu wollen, und überreichte ihm den Plan hiezu. Paul III. unterwarf solchen einer genauen Prüfung, und nachdem er den Orden dem Wohle der Kirche angemessen

liturgie.de

fand, ertheilte er demselben 1540 seine Bestätigung 1), welche auch Julius III. erneuerte. Ignaz legte seinem Orden den Namen »der Gesellschaft Jesu« bey, und wählte sich als Motto: »Omnia ad majorem Dei gloriam.« Der Stifter wurde von seinen Gefährten sogleich zum Oberhaupte des Ordens gewählt. Er selbst blieb noch zu Rom, seine Begleiter aber sandte er zur Begründung des Ordens nach allen Ländern aus 1 1/2). Nebst der Beobachtung der Ordens-Gelübde waren die Pflege der Wissenschaften, Unterricht und Erziehung und besonders die Missionen *) die Hauptzwecke dieses Ordens, wobey jedoch seine Mitglieder weder zu Kirchen-, noch Staats-Aemtern und sonstigen Würden gelangen konnten, oder Auszeichnungen annehmen durften. Dagegen waren ihnen ausgedehnte Privilegien verliehen, ihre Güter sollten von der bischöflichen und weltlichen Jurisdiktion befreyt, sie selbst in geistlichen Angelegenheiten nur dem Pabste, in weltlichen aber der Staats-Regierung, unter welcher sie eben leben, unterworfen seyn.

Die Kleidung der Ordensglieder sollte die gewöhnliche der Priester seyn; doch hatte sie einen etwas besonderen Schnitt. Der Choral-Gesang war von dem Stifter bey der Gesellschaft nicht eingeführt, weil er demselben mit den Berufs-Arbeiten des Ordens nicht vereinbarlich schien.

Zu Kandidaten des Ordens wußten die Jesuiten sich vermöge ihres Einflusses auf das Studienwesen und die Jugend die besten Köpfe und Charaktere auszuersehen. Jeder neu Aufzunehmende mußte eine Prüfung und dann ein Noviziat von zwey Jahren be-

---

1) In der Bestätigungs-Bulle Paul's III. war die Bedingung enthalten: daß die Zahl der Ordensglieder sich nie über 60 belaufen soll; welche er 1 1/2) Kritische Jesuiten-Geschichte. 8. Frankfurt 1765.

*) Das Gelübde, überall, wo es der Pabst befehlen würde, als Missionär hinzugehen, war ein eigenes Gelübde des Ordens. Die Armuth bestand bey den Jesuiten darin, daß die Einzelnen auf alles Eigenthum Verzicht leisteten, auch die Profeß-Häuser keine Einkünfte hatten, wogegen die Collegien dotirt waren, damit die Lehrenden und Lernenden, welche in denselben wohnten, nicht durch den Erwerb des Unterhalts der ihnen nothwendigen Zeit beraubt würden. Hortig, Handbuch der christlichen Kirchen-Geschichte, fortgef. von Hrn. Prof. Dr. Döllinger. II. B. II. Abth. gr. 8. Landshut. 1828. S. 770.

liturgie.de

stehen, ehe er Profeß ablegen konnte. Außer einem Religions-Unterrichte, welchen der Noviz Kindern bisweilen ertheilte, hatte er sich während seines Noviziats ganz mit geistlichen Uebungen zu beschäftigen. Nach Beendigung desselben fingen die Studien an, wobey eine gewisse Ordnung nach Vorschrift des h. Stifters beobachtet werden sollte. Die Professen waren nach Alter, Geistes-Anlagen und Kräften in drey Klassen getheilt. — An der Spitze des ganzen Ordens befand sich ein auf seine Lebzeiten gewählter Ordens-General 1 1/3), welcher alle Angelegenheiten desselben nach den ihm gegebenen Vorschriften leitete; ihm zur Seite standen noch fünf Assessoren, die aus den fünf Hauptnationen genommen waren. Nebst diesen hatte der Orden seine Provinziale, Superioren, Rektoren und Professoren, welche letztern besonders Männer von entschiedenem Talente, von vorzüglicher Wissenschaft, Fleiß, Ergebenheit gegen den Orden, und von einem festen und moralischen Charakter seyn mußten. An den General wurden von den Superioren der Profeß-Häuser,

---

1 1/3) Der jetzige General des Jesuiten-Ordens, Pater Roothaan ist der 23ste General dieses Ordens. St. Ignaz von Loyola, ein Spanier, wurde im Jahre 1541 zum ersten General erwählt, und starb 1556. Ihm folgten in dieser Würde 2) Jakob Lainez, ein Spanier, 1558. 3) St. Franziskus von Borgia, Herzog von Gandia, 1568. 4) Everh. Mercurian, bey Lüttich geboren, durch seine Redlichkeit berühmt, 1573. 5) Claudius Aquaviva, aus dem Hause der Herzoge von Atri in Neapel, 1581. 6) Mutius Vittelleschi von Rom, 1615. 7) Vinzenz Caraffa von Neapel, 1645. 8) Franz Piccolomini von Siena, 1649. 9) Alexander Gothofridi von Rom, 1652. 10) Goswin Nickel von Jülich, 1662. 11) Paul Oliva von Genua, 1664. 12) Karl von Nogella aus Brüssel, 1682. 13) Thyrsus Gonzales aus Spanien, 1697. 14) Michel Angelo Tamburini, 1706. 15) Franz Retz aus Prag, 1730. 16) Ignaz Vicecomei aus Mailand, 1751. 17) Aloys Centuriono von Genua, 1755. 18) Lorenz Ricci von Florenz, 1759—1775., unter welchem der Orden aufgehoben wurde, und bloß noch in Rußland fortbestand, seine dortigen Administratoren waren Stanisl. Czerniwicz, 1782. Gabriel Linkiewicz, 1785. 19) P. A. Caren, 1799. Unter ihm wurde der Orden wieder hergestellt. 20) Gabriel Gruber aus Deutschland, 1802. 21) Tad. Brzozowsky 1814. 22) Lugi Fortis, 1820. — Zur Zeit seiner Aufhebung besaß der Jesuiten-Orden 39 Provinzen, 24 Profeß-Häuser, 669 Collegien, 61 Noviziate, 176 Seminarien- oder Institute, 335 Residenzen, 273 Missionen. Der Orden zählte 22,119 Glieder, von welchen 11,413 Priester waren.

liturgie.de

von den Rektoren der Collegien, wie von den Novizenmeistern periodische Berichte erstattet. Dies geschah auch in einzelnen Fällen, und besonders dann, wenn ein Mitglied zu einem Ordens-Grade promovirt werden sollte. Auch war ihm die Verwendung der Ordensglieder ganz frey gestellt; jedoch andererseits in den Statuten dafür gesorgt, daß der General keinen Mißbrauch von seiner Gewalt über den Orden machen konnte. Der Jesuiten-Orden blühte gleich bey seinem Entstehen in Portugall, Spanien und Frankreich, wie auch im katholischen Deutschland heran. Seine Verdienste um Erziehung, Jugendbildung und die Wissenschaften in seinen Ordens-Häusern wurden ehemals von den Zeitgenossen anerkannt. Großen Ruhm erwarben sich auch die Jesuiten als Missionäre in nahen, wie in den entferntesten Ländern des Erdkreises 2), als Kanzel-Redner, als Gelehrte, als Beichtväter, am Kranken- und Sterbe-Bette, auf den Richtplätzen, wie in den Hospitälern, wiewohl derselbe bisweilen verdunkelt wurde.

Wenn es auch unter ihnen bey ihrem allgemein anerkannten streng — sittlichen Lebenswandel Ausnahmen gab, und wenn Andere von ihnen von falschen Ansichten, die oft in dem Geiste der Zeit liegen mochten, verleitet, Lehrsätze vorgetragen haben, welche Irrthümer enthielten; so folgt, daß auch sie — als ein menschliches Institut nicht von menschlichen Fehlern frey waren. Uebrigens wirft man ihnen auch vor, daß sie nicht immer einen angemessenen Gebrauch von ihren Privilegien gemacht, und Einige von ihnen sich selbst zu sehr in politische Angelegenheiten eingemischt haben 3).

---

2) Bekannt sind ihre Missions-Anstalten in Asien, in Japan, in China, in den beyden Indien, in Aethiopien, in dem nördlichen Amerika und in anderen entfernten Ländern.

3) Der protestantische Schriftsteller Robertson sagt im 4ten Bande seiner bekannten Geschichte Karl's V. von den Jesuiten: „Die Aufrichtigkeit, die einem Geschichtschreiber ziemt, fordert von mir, noch eine Anmerkung beyzufügen: daß keine Klasse der regulären Geistlichkeit in der römischen Kirche in Absicht einer vorzüglichen Anständigkeit, ich möchte sagen, Reinigkeit der Sitten sich mehr ausgezeichnet hat, als der größte Theil der Jesuiten. Die Grundsätze einer intrikanten, ehrsüchtigen und geldgierigen Politik können auf die, welche die Gesellschaft regieren, einen Einfluß haben, und selbst ihr Herz verderben, oder

liturgie.de

In Frankreich hatten sie sowohl das Parlament, als auch die Universität zu Paris zu Gegnern. Zwar mögen sie auch hier bisweilen die Gränzen der Mäßigung überschritten haben; allein die Beschuldigungen, die man gegen sie vorbrachte, waren theils übertrieben, theils fehlte es oft ihren Gegnern an den gehörigen Beweisen. So beschuldigte man dieselben der Theilnahme an den Mordanschlägen Chatel's auf das Leben Heinrich's IV. Sie wurden deßhalb wirklich vermöge eines Parlaments-Beschlusses aus Frankreich vertrieben; allein Heinrich selbst nahm sie in Schutz und führte sie 1603 wieder in Frankreich ein. Eben so verhielt es sich mit vielen anderen gegen selbe vorgebrachten Klagen. Indeß drohte dem Orden, welcher um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts den Culminations-Punkt seiner Ausbildung und Verbreitung erreicht hatte, ein Sturm, der sich über die Häupter seiner Mitglieder zusammenzog, und beförderte seine baldige Auflösung. Von Portugall ging derselbe aus.

Vom portugiesischen Minister Pomball wurden die Jesuiten der eifrigsten Verbrechen: daß sie die Indianer zum Aufstande gereizt, aus den Goldminen in Paraguai unermeßliche Reichthümer geschöpft, und an der Verwundung des Königs Theil gehabt hätten, angeklagt, und in Folge dieser und anderer Beschuldigungen als Gewissens-Räthe vom Hofe entfernt, endlich durch ein Edikt v. 3. Sept. 1759 aus Portugall verwiesen, und nach dem Kirchen-Staate übergeschifft. Auch in Frankreich, wo man die alten Vorwürfe wieder erneuerte, ward den Jesuiten fast gleichzeitig ihr Fall bereitet. Man wartete nur auf eine schickliche Gelegenheit, um die Verbannung über dieselben förmlich aussprechen zu können. Diese ergab sich durch den ausgebrochenen Bankerott des Jesuiten Lavalett auf der Insel Martinique, welcher mit den von den Missions-Gütern gewonnenen Produkten in Verbindung mit einigen französischen Handels-Häusern

---

auch das Betragen einzelner Glieder lasterhaft machen. Aber die größte Zahl, die sich mit gelehrten Untersuchungen oder mit Amts-Verrichtungen der Religion beschäftigte, befolgte die allgemeinen Grundsätze, wodurch der Mensch von Lastern abgeführt, und zu verständigen und lobenswürdigen Handlungen aufgemuntert wird. — Vergl. Religions-Freund 1828. Nr. 111. 145. 148. 149. Eos 1828. Nr. 188. 189. 190. Katholische Kirchen-Zeitung. Jahrg. 1829. Nr. 31.

liturgie.de

Handel trieb. Da sie sowohl das Parlament, als das Ministerium und viele Hofleute zu Feinden hatten, so nahm man von dem Falliment Lavalett's Anlaß, ihnen ihre Constitution abzufordern, und solche einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Das Resultat war: daß man ihre Statuten als dem Wohle des Staates und der Sicherheit des Thrones entgegen erklärte, und vermöge eines Parlaments-Beschlusses v. 3. Aug. 1762 ihre Aufhebung aussprach. Dem Beyspiele von Portugall und Frankreich folgten bald die Höfe von Spanien, Neapel und Parma, und verbannten die Jesuiten gleichfalls aus ihren Reichen. Nach solchen Vorgängen und bey den beständigen Anfoderungen der bourbonischen Höfe fand sich endlich Clemens XIV. veranlaßt: den Orden in allen Staaten aufzuheben, und erließ sonach das bekannte Aufhebungs-Breve v. 21. Jul. 1773.

In Preußen verbot Friederich der Große die Verkündigung des Aufhebungs-Breve und behielt die Jesuiten noch bey; unter Friederich Wilhelm II. wurde jedoch dieser Orden auch in Preußen aufgehoben. Auch im russischen Kaiserreiche bestand der Orden der Jesuiten noch fort; im Jahre 1817 aber ward derselbe allda durch einen Ukas v. 1. März 1817 aus Petersburg und Moskau und später durch einen Ukas v. 25. März 1820 aus Rußland und Polen verwiesen, und seine Güter zum Besten des katholischen Cultus inkammerirt. — Pius VII. stellte durch seine Bulle v. 7. Aug. 1814 den Jesuiten-Orden wieder her. Noch in dem nämlichen Jahre ward das Novizen-Haus zu Rom eingerichtet, und unter besonderen Feyerlichkeiten eröffnet. Eben so ward dieser Orden in einigen Staaten Italiens, dann zu Freyburg in der Schweitz 4), und in Spanien durch eine königliche Verfügung v. 29. May 1815 wieder eingeführt, von den Cortes unter'm 16. Aug. 1820 wieder aufgelöst, bald nach dem Siege von Trocardero aber von dem Könige Ferdinand VII. abermals in Spanien aufgenommen. In

4) In das in einem erhabenen Style erbaute Erziehungs-Haus der Jesuiten zu Freyburg können gegen 1200 Zöglinge aufgenommen werden. — Im Jahre 1828 war die Zahl der Eleven so beträchtlich, daß man eine Nebenschule in Sion errichten mußte. — Eine ähnliche Anstalt bildete sich zu Chambery, um die Kinder aus der Dauphine und Burgund aufzunehmen.

liturgie.de

Portugall, Brasilien, wie auch in Deutschland fand der Jesuiten-Orden in den neuesten Zeiten keine Aufnahme; nur Oesterreich gestattete demselben die Wiederaufnahme in Gallizien, wo die Väter bloß in Disciplinar-Sachen der bischöflichen Jurisdiktion untergeordnet sind, rücksichtlich der Ordens-Verfassung aber, von ihrem Pater General abhängend, den Regeln und Institutionen ihres Ordens leben können.

In Großbritannien und Irland besitzt der Orden gleichfalls noch seine Collegien und Erziehungs-Häuser für die katholische Jugend; übrigens müssen die Jesuiten daselbst dem Könige von England den Eid der Treue leisten 5). Eben so besteht dieser Orden noch in den vereinigten Staaten von Nordamerika in verschiedenen Städten, und es ist allda demselben das Erziehungswesen und die Jugendbildung anvertraut. In Frankreich wurden die Jesuiten durch den König Ludwig XVIII. gleichfalls mit sieben Collegien zu St. Acheul (bey Amiens), Dole (Jura), Billon (Puide-Dome), St. Anne (Marbihom), Montmorillon (Vienne), Bordeaux, Aix (Rhodemündungen), Forcalquier (Niederalpen), Montrouge, einem Dorfe, eine Stunde von Paris, wiedereingeführt. Gegen das Bestehen dieser Jesuiten-Collegien erhoben sich bald heftige Stimmen, vorzüglich aber Graf von Montlosier in einer Schrift: mémoire á consulter un système religieux et politique, tendant a renverser la Religion, la société et le Thrône. Sept. ed. a Paris. 1826. In's Deutsche übersetzt. gr. 8. Stuttgart 1826. Montlosier handelt vorerst von der Congregation und stellt sie als eine von ihrer eigentlichen Bestimmung abgewichene und in einen religiös-politischen Verein ausgeartete Gesellschaft dar, wel-

5) Die englischen Jesuiten, erklärte Peel 1829, werden bleiben, fremde aber wird man nicht nach England kommen lassen. Eben so sprach sich in der am 6ten April 1829 Statt gefundenen Sitzung im Oberhause Marquis von Angelsey aus. — In dem Entwurfe zu einer Bill v. J. 1829 heißt es: Jeder gegenwärtig in England befindliche Jesuit soll sich bey Strafe in den sechs, dem Tage der Annahme dieser Akte folgenden Monaten einregistriren lassen. Kein Jesuit kann in Zukunft mehr nach England kommen, ohne sich einer Contravention schuldig zu machen, und sich der Strafe der Landesverweisung auszusetzen.

liturgie.de

che früher unter dem Titel: Congregation der Anrufung der hl. Jungfrau bekannt, seit der Restauration Frankreichs mächtig ihr Haupt erhebe, auf alle Stände den entscheidensten Einfluß behaupte, und sich ausschließlich des Erziehungswesens zu bemächtigen suche. Eben so schildert er den Charakter der Jesuiten als immer gleichbleibend, und führt zur Bestätigung seiner Charakter-Schilderung eine Menge von Beyspielen an, indem er die alten Vorwürfe erneuert, so z. B. der Universität zu Paris hätten sie auf die mehrmals an sie gestellte Frage: wer sie seyen? nur am Ende die Antwort mit den Worten tales quales gegeben; sie hätten das Attentat der Ligue, Heinrich IV. zur Abdankung zu bringen, unterstützt, und sogar das tyrannicidium gebilligt, Chatel sey durch sie zu dem gräulvollen Mordversuche verleitet worden; eben so werden die Angriffe Damien's auf das Leben Ludwig's XV. ihnen zur Last gelegt, und Busenbaum's Theologia moralis (herausgegeben von P. Lacroix 1757) wird als des gefährlichsten Werkes erwähnt 6).

Frayssenous, Bischof von Hermopolis und damaliger Cultminister von Frankreich vertheidigt dagegen in seinen zwey am 25. und 27. May 1826 in der Kammer der Deputirten zu Paris gehaltenen Reden die Congregation durch eine ausführliche Schilderung ihres Wirkungskreises als einen religiösen Bund, und erklärt sich hinsichtlich des Bestehens der Jesuiten in sieben niederen Collegien, die ihnen von den Bischöfen anvertraut worden seyen, dahin: daß er für seine Person keine Besorgnisse wegen der Jesuiten hege. Zu ihrer bürgerlichen Existenz hält er eine bloße Ordonnanz nicht für hinreichend, sondern erachtet ein förmliches Gesetz für nothwendig. — Im Jahre 1827 reichte Montlosier eine Petition desselben Inhaltes, wie sein mémoire, an die Pairs-Kammer ein. In der Sitzung vom 19. Jan. wurde dieselbe mit 113 Stimmen gegen 73 an den Präsidenten des Conseils verwiesen. V. Laine, v. Barante, Pasquier, Cardinal Herzog von la Fare u. A. sprachen gegen —, Gr. v. Bonald und Frayssenous für die Jesuiten. Insbesondere verbreitete sich letzterer über die lobenswerthen Leistungen derselben in den verschiedenen Epochen der Geschichte, und auf

6) Tübinger Theolog. Quartal-Schrift. Jahrg. 1826. Hft. III. S. 452.

liturgie.de

unsere Zeiten kommend, erklärte er: die Jesuiten erzeigten der Religion und der ganzen gesellschaftlichen Ordnung die größten Dienste.

Auf einen Bericht des französchen Justiz-Ministers Portalis v. 20. Jan. 1828 und in Gemäßheit königlicher Gutheißung wurde eine Commission niedergesetzt, um in Bezug auf die geistlichen Secondär-Schulen die Vollziehung der Gesetze des Königreichs vorzubereiten, namentlich sollten die Beschwerden gegen die Erziehungs-Häuser der Congregation der Jesuiten untersucht werden. Diese Commission entschied nun mit 5 gegen 4 Stimmen: daß die Jesuiten und die ihrer Leitung anvertrauten Anstalten nichts den Staats-Gesetzen zuwiderlaufendes an sich tragen 7).

Aus dem Berichte der Minister an den König über die Untersuchung ersieht man, daß sowohl die Rektoren der Akademie, als die Präfekten und die Bischöfe in ihren Berichten anerkannten: die kleineren Seminarien würden von Jesuiten oder unter einem anderen Namen von Vätern des Glaubens geleitet. Die Mehrzahl der Commission hatte aber zu Gunsten der Jesuiten entschieden, weil die Erzbischöfe und Bischöfe in ihren Berichten hatten vorkommen lassen: die Lehrer der kleineren Seminarien erkennen die hohe Geistlichkeit für ihre Obern und Richter an, woraus denn jene Mehrheit ihren Schluß zog: die Jesuiten-Schulen haben nichts Gesetzwidriges an sich. Das Ministerium

---

7) Schon unter Napoleon Bonaparte kamen die Jesuiten nach Frankreich, und faßten daselbst festen Fuß. Im Jahre 1808 schuf Napoleon Bonaparte durch ein förmliches Gesetz die Universität und zugleich die geistlichen Schulen; bald darauf aber wurden letztere der Universität untergeordnet. Unter'm 15. Nov. 1811 erschien ein Gesetz, in Folge dessen alle geistliche Schulen in die Städte verlegt werden sollen. Vermöge einer königlichen Ordonnanz v. 5. Okt. 1814 wurde verfügt: daß die geistlichen Schulen nicht mehr unter der Universität stehen, und auch die Abgabe nicht mehr bezahlen sollten, welche andere Erziehungs-Häuser in Frankreich an die Universität zu entrichten hätten, auch wurde ihnen das Recht verliehen, Legate, Schenkungen u. d. gl. anzunehmen. Eine Ordonnanz v. J. 1815. entzieht ihnen zwar das Recht, externe Schüler, die nicht bey ihnen wohnen, anzunehmen; dagegen erhebt sie eine königl. Ordonnanz v. 17. Okt. 1821 zu königl. Kollegien, und bestätigt ihre Rechte und Privilegien gegen die Universität.

liturgie.de

stellte aber in seinem Antrage an den König die Behauptung auf: daß die Gesetze gegen die Jesuiten noch immer bestünden, und ihre Gegenwart in den Schulen ohne höhere Aufsicht einer loyalen Behörde sehr gegen die gemeine Ordnung sey; weßwegen eine Maßregel nothwendig wäre, außer man wollte die Gesetze abändern, was aber ohne Zuthun der drey konstitutionellen Gewalten nicht geschehen könne. Hieraus entstanden alsdann die beyden Ordonnanzen v. 16. Juny 1828, vermöge welcher verfügt wird:

1) Vom ersten Oktober 1828 an werden die unter dem Namen geistliche Secondär-Schulen bekannten und von Personen, welche einer nicht autorisirten religiösen Congregation angehören, geleiteten Anstalten zu Aix, Billon, Bordeaux, Dole, Forcalquier, Montmorillon, St. Acheul und St. Anne d'Auray der Verwaltung der Universität übergeben.

2) Von demselben Tage an kann Niemand weder mit der Direktion, noch mit dem Unterrichte in einem der von der Universität abhängenden Erziehungs-Häuser oder in einer der geistlichen Secondär-Schulen beauftragt werden oder bleiben, wenn er nicht schriftlich erklärt hat: daß er zu keiner in Frankreich nicht gesetzlich bestehenden Congregation gehöre.

Nach einem Berichte des Cultministers, Bischofs Feutrier, soll die Zahl der Zöglinge in den geistlichen Secondär-Schulen auf 20,000 beschränkt werden, und jene Zöglinge, welche nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre dahin aufgenommen worden sind, müssen ein geistliches Kleid anlegen, und die Tonsur tragen, oder sie werden fortgeschickt. Die Direktoren der geistlichen Secondär-Schulen werden von den Bischöfen ernannt, und von dem Könige bestätigt. Von dem 1. Oktob. 1828 an müssen die Namen der gegenwärtigen Direktoren zur königlichen Bestätigung vorgelegt werden. Für die genannten Schulen werden 8000 Stipendien creirt, jedes von 500 Franken, die Repartition derselben wird auf den Antrag des Ministers der geistlichen Angelegenheiten gestellt werden. Diejenigen geistlichen Secondär-Schulen, bey denen die Verfügungen dieser Ordonnanzen nicht zur Vollziehung gebracht werden sollten, hören auf, als solche betrachtet zu werden, und werden unter die obere Leitung der Universität gestellt. In jeder Diözese soll übrigens nur ein kleines Seminar bestehen. Diese Ordonnanzen, durch welche die Jesuiten von den Lehrstühlen ent-

liturgie.de

fernt werden, hatte bey ihren Freunden die größte Sensation gemacht, und von Seite der Erzbischöfe und Bischöfe Frankreichs wurde eine Denkschrift bey dem Könige durch Frayssenous, Bischof von Hermopolis und vorherigen Cult-Minister, eingereicht, um eine Modification der Ordonnanzen v. 16. Jun. zu erhalten. — Leo XII. ließ auf die in Betreff der Ordonnanzen v. 16. Jun. gestellten Fragen durch den Cardinal Bernetti antworten: daß die Bischöfe auf die hohe Weisheit und Frömmigkeit des Königs vertrauen, und im Einklange mit dem Throne zu Werke gehen sollen.

Durch die Ordonnanzen v. 30. Okt. 1828 wurden bestimmt: 1) Die Secondär-Schulen der Diözesen von Paris, Besançon, la Rochelle, Straßburg, Verdun und Versailles; 2) die Gemeinden, in denen diese Schulen errichtet bleiben. Durch eine zweyte Ordonnanz von demselben Tage wurden die von den Erzbischöfen und Bischöfen jener Diözesen gemachten Erinnerungen der Obern oder Direktoren der eilf daselbst errichteten geistlichen Secondär-Schulen genehmigt.

Von den französischen Jesuiten begaben sich hierauf Viele nach Spanien, und mehrere ließen sich zu Bordeaux nieder. Der Courrier français behauptet: es sey in Betreff der Ordonnanzen v. 16. Jun. 1828 und vor Erlaß des Hirten-Briefes des Erzbischofes von Paris zwischen den Ministern und dem Episcopate ein Abkommen abgeschlossen worden. Es wurde, bemerkt er weiter, hierüber ein Protokoll aufgenommen, und festgesetzt: daß die Hauptverfügungen der Ordonnanzen in ihrer Ausführung sehr gemildert werden sollen.

Immunität. Dieses Wort ist lateinischer Abstammung, und wird von dem Worte immunis, worunter die Befreyung von Abgaben und Steuern verstanden wird, hergeleitet. Sie wird eingetheilt in Lokal-, Real- und Personal-Immunität, je nachdem sie gewisse Oerter oder Sachen oder Personen betrifft. Im Grunde genommen ist aber Erstere mit der Zweyten eins. Unter der Real-Immunität wird die Bevorrechtung der Kirchen, der geweihten Stätten (jus asyli) und der Kirchen-Güter, insbesondere die Befreyung von außerordentlichen Abgaben, und unter der Personal-Immunität die Bevorrechtung geistlicher

liturgie.de

Personen (s. d. Art. Ordinirte, Rechte derselben) verstanden.

Die Immunität der Kirche ist zum Theile ein Ausfluß der landesherrlichen Munifizenz, zum Theile entstand sie auch durch die päbstliche Macht unter landesherrlicher Zustimmung. Konstantin d. Gr. sprach zuerst eine solche Befreyung der Kirche in einer im Lib. I. Cod. Theodosian. de annonis enthaltenen Verordnung aus, wo es heißt: »ut, praeter privatas res nostras et ecclesias catholicas, nemo ex jussione praecipuis emolumentis familiaris juvetur substantiae etc. omnes pensitare debebunt.« Konstantius bewies sich der Kirche eben so günstig, wie sein Vater, und dehnte dies Privilegium in verschiedenen Verordnungen auf mehrere öffentliche Dienstleistungen als: Frohnen, Einquartierungen, Scharwerke, Ausbesserung der Wege und Brücken und überhaupt auf alle sogenannte munera sordida aus 1). Auch sprach er die Geistlichen vom Kopfgelde und von außerordentlichen Steuern frey 2), jedoch nicht von den regelmäßigen Abgaben 3). Kaiser Julian, der Apostat, beabsichtigte diese Privilegien der Kirche wieder einzuziehen, und hob wirklich manche derselben auf. Die folgenden Kaiser Valentinian I., Gratian, Valentinian II., Theodosius d. Gr., Arkadius und Honorius verliehen jedoch der Kirche ihre vorigen Privilegien nicht nur wieder, sondern sie vermehrten diese auch noch in Absicht auf die außerordentlichen Abgaben, so, daß die Geistlichen und Kirchen-Güter eine Befreyung von allen dinglichen und persönlichen Lasten dieser Art erlangten. Das Privat-Vermögen der Geistlichen war jedoch der Steuerpflicht unterworfen 4).

Unter den Kaisern Valentinian III. und Theodosius dem Jüngern, traten hierin abermals einige Beschränkungen

---

1) Lib. 8. 10. 13. 14 Cod. Theodos. de Episcop. et Cleric. Lib. 15. 18. Cod. Theodos. de extraordin. muner. Cf. Thomassin. l. c. P. III. Lib. I. C. 33. N. 51.

2) Lib. 40. Cod. Theod. de Episcop. Nov. Justin. 131. C. 5.

3) Lib. 15. 24. Cod. Theodos. de Episcop. Lib. 18. Cod. Theodos. de extraordin. muner. Thomassin. l. c. C. 34.

4) Lib. 3. Cod. Justin. de Episcop. et Cleric.

liturgie.de

ein 5), welche zwar durch die Vergünstigungen Justinian's wieder aufgehoben wurden; jedoch mußten die Kirchen gleich anderen Grundeigenthümern zur Herstellung der Landstraßen Beyträge leisten.

Im fränkischen Reiche consolidirte sich die Immunität der Kirche und Geistlichen noch mehr. Die Kirche mit ihren Gütern stand unter dem besonderen Schutze des Königs, welcher ihr auch mittelst Privilegien die Immunitäts-Rechte verlieh. Im Anfange des sechsten Jahrhunderts trifft man die Immunität der Kirche, wie sie solche später erhielt, noch nicht an. Die Synode von Orleans 511 6) suchte zwar um die Wiedererlangung der im römischen Reiche geschlossenen Befreyungen nach, allein es scheint hierin nicht willfahret worden zu seyn. Erst später gegen Ende des sechsten und im siebenten und achten Jahrhunderte wurden einzelnen Kirchen und Klöstern Immunitäts-Privilegien zu Theil, aus welchen sich dann die kirchlichen Immunitäts-Verhältnisse entwickelten. Um diese Zeit ward auch bestimmt: daß die Pfarrkirchen ein gewisses Maaß von Ländereien (mansus ecclesiae), frey von allen grundherrlichen Lasten, erhalten sollten 7). Wurden der Kirche Grundstücke geschenkt, welche vorher dem Könige Zins entrichten mußten, so hörten darum diese nicht auf, zinsbar zu seyn 8).

Bey solchen Bevorrechtungen und Befreyungen, welche der Kirche verliehen wurden, wollten die Fürsten diese erleichtern, damit sie um so eher den Cult, die Erziehungs-, Armen- und Kranken-Anstalten befördern, und die kirchlichen Gebäude um so besser im bäulichen Stande zu erhalten vermöge. Indeß konnte sich doch die Kirche mit den Geistlichen der allgemeinen Besteuerung und Leistungs-Pflicht in Fällen allgemeiner Noth und Erforderniß des allgemeinen Wohls nicht entziehen. Nebstdem mußten die

---

5) Nov. Valent. Tit. 12. inter Theodos. Lib. 33. Cod. Theodos. de annon. et tribut.

6) Concil. Aurel. a. 511. Can. 5.

7) Capit. Reg. Franc. Lib. I. C. 85. Capit. Ludov. a. 816. C. 10. Ibid. a. 829. Capit. Caroli Calvi apud Tusiac. a. 865. Can. 11. C. 24. q. 8. Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 506. Frey a. a. O. fortgef. v. Hrn. Dr. Scheill. IV. Th. I. Abth. S. 360.

8) Capit. III. Carol. M. a. 812. C. 11.

liturgie.de

Bischöfe und Prälaten den Königen auf ihren Reisen ein freyes Einlager geben, und sonst noch ansehnliche Geschenke an dieselben jährlich entrichten. Das Recht des Einlagers wurde zwar später fixirt, dagegen war die Geistlichkeit noch zu vielen anderen außerordentlichen Leistungen und Beyträgen verbunden 9). Die Kirche und Geistlichkeit war daher in Frankreich bis zur Revolution fast eben so besteuert, wie die übrigen Stände. Ein Gleiches findet jetzt noch in Spanien Statt. In Deutschland änderte sich hierin darum vieles, weil die Bischöfe und Aebte Fürsten werden konnten.

So wie einerseits die Kirche ihre Immunität durch die Munifizenz der Fürsten erlangte, so trugen auch andererseits nicht minder die Päbste hiezu bey. Besonders bestrebten sich letztere, die einmal erhaltenen Privilegien zu befestigen und zu erhalten. Dies geschah vorzüglich unter Alexander III., Innocenz III., Alexander IV., Bonifaz VIII., Benedikt XI., Clemens V. ꝛc. (S. d. Art. Abgaben, klerikalische) 10).

Die Personal-Immunität der Geistlichen besteht nach dem gemeinen Rechte hauptsächlich in dem Privilegium einer vorzüglichen Achtung und Sicherheit ihrer Person, b) in der Freyheit von allen Personal-Lasten, und c) in dem befreyten Gerichts-Stande. In unseren Tagen sind durch die partikular-rechtlichen Bestimmungen in den meisten Staaten hierin mannigfache Modificationen eingetreten, oder gar die kirchlichen Immunitäts-Privilegien aufgehoben worden.

Impotenz. S. d. Art. Unvermögen.

Incensation. S. d. Art. Rauchfaß. Weihrauch.

Incompatibilität der Benefizien. S. d. Art. Benefizien.

Index librorum prohibitorum ist das Verzeichniß der von dem obersten päbstlichen Censur-Collegium, wel-

9) Thomassin. l. c. P. III. Lib. I. C. 38—48.

10) Concil. Lateran. III. Can. 19. Labb. XIII. p. 427. Lateran. IV. Can. 46. C. 4. 7. X. de immunit. Eccles. Thomassin. l. c. C. 42. Cf. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 20. de reform. Cf. Devoti l. c. P. II. p. 389. §. III.

liturgie.de

ches für die ganze Kirche die Congregatio indicis ist (s. d. Art.), als religionswidrig bezeichneten und verbotenen Bücher. Dasselbe wird von Zeit zu Zeit fortgesetzt, und durch den Druck bekannt gemacht. Die Nuntien, Legaten, Erzbischöfe und Bischöfe sind vermöge besonderer Anordnungen oder Instruktionen verbunden, über die in ihren Distrikten und Diözesen im Drucke erschienenen Büchern jährliche Verzeichnisse an die Congregatio indicis einzusenden. Wer ein verbotenes Buch lesen will, muß die Erlaubniß der Congregation einholen. Für Rom ertheilt solche der magister sacri palatii. Dieselbe wird immer nur auf drey Jahre gegeben. Vermöge der Quinquennal-Fakultäten Nr. 21 können auch die Bischöfe diese Erlaubniß ertheilen.

P. Paul V. ließ schon im Jahre 1559 durch die Inquisitoren einen indicem romanum librorum prohibitorum abfassen, welchen er dann mit einem Verbote bekannt machte. Auf den Antrag Pius IV. setzte der tridentinische Kirchenrath eine eigene Commission nieder, die den Index revidiren sollte. Diese fügte zwar demselben die sogenannten regulas indicis bey, übrigens aber wurde die ganze Sache der Behandlung und dem Gutachten des Pabstes überlassen. Die Congregatio indicis, als ein eigener Ausschuß von Cardinälen, wurde eigentlich von Sixtus V. errichtet. (S. d. Art. Congregatio indicis.)

Indiktion ist die von Kaiser Justinian vorgeschriebene Römer-Zinszahl 1). Man versteht darunter theils einen

---

1) Nov. 47. C. 1. Binterim a. a. O. V. B. I. Th. S. 33. »Mehrere Gelehrte waren der Meinung: Julius Cäsar sey der Erfinder und Urheber der Indiktionen; allein man findet dafür keinen Grund bey den ältesten Schriftstellern vor dem IV. christlichen Jahrhundert. Der Erste, der sich des Ausdruckes Indictio bedient, ist der hl. Athanasius, der erzählt: daß die Arianer ihr Glaubens-Bekenntniß nach den Consuln und Indiktionen unterzeichneten. Wahrscheinlich kommt diese Zeitrechnung von Konstantin d. Gr. her, der sie von der Epoche des Sieges über den Maxentius festgesetzt hat. Dieser Sieg ereignete sich im Monate September des Jahres 312. Nach der Meinung des Pagi überbrachten die Gothen sie in das occidentalische Reich; die Franken nahmen sie aber erst unter Karl d. Gr. an. Nach Einigen soll das General-Conzilium zu Nizäa verordnet haben: daß in der Folge die Jahre nicht mehr

liturgie.de

Cyclus von fünfzehn Jahren, für welche wahrscheinlich die Grundsteuer bey den Römern festgesetzt war, theils die Stelle, die ein gegebenes Jahr der dann laufenden Indiktion einnimmt. Die Geburt Christi fiel in das vierte Jahr der damals laufenden Indiktion; man muß daher, um sie für ein gegebenes Jahr zu berechnen, zu dessen Zahl drey addiren, und die Summe mit 15 dividiren, was übrig bleibt, ist die gesuchte Indiktion; bleibt kein Rest, so ist es die Zahl 15 selbst. Die päbstlichen Notarien müssen in den Urkunden, welche sie ausfertigen, zur Vermeidung von Irrthümern jedesmal die gewöhnliche Jahres-Zahl beysetzen.

Indulgenzen. S. d. Art. Ablaß.

Infel (cidaris, tiara, mitra 1), phrygium, Bischofsmütze) — ein besonderes Ehrenzeichen der bischöflichen Würde, ist eine in zwey flache, hohe und sich oben zuspitzende Theile ausgehende Mütze von Seiden-Stoff; an deren Hintertheile zwey Bänder, mit Kreuzen besetzt, herabhängen. Man will ihren Ursprung schon im alten Testamente finden, und insbesondere von der Cidaris, derer bey der feyerlichen Einsetzung Aaron's zum hohen Priester Erwähnung geschieht, herleiten 2).

---

nach den olympischen Spielen, sondern nach den Indiktionen berechnet werden sollten. S. Petavii Lib. II. de doctrin. tempor. C. 40 et 41. Riccioli Chronolog. T. I. C. 16. — Man unterscheidet gewöhnlich die Indiktionen nach einer dreyfachen Art. Die Konstantinopolitanische, die Kaiserliche und die Römische."

1) Das griechische Wort μίτρα wird bey Profanscribenten eigentlich zur Bezeichnung eines jeden Bandes oder einer jeden Binde, vorzüglich in Ansehung des weiblichen Geschlechtes gebraucht. Winkelmann, Geschichte der Kunst. I. Th. S. 197.

2) Cidaris מִצְנֶפֶת — צָנִיף war die Kopfbedeckung der Hohenpriester. Exod. 28. 4, 37, 39. 39. 6, 28, 31. Lev. 8, 9. 16, 4. Cf. Schroederius de vest. mulier. hebr. C. 20. Bona l. c. p. 286. §. XIV. »Mitra pontificalis ex veteri Testamento sumpta est, ut recte scribit Honorius Lib. 1. Gemmae C. 214. Ea enim utebantur Sacerdotes, ut sacrae literae indicant. Exod. 29. et Levit. 8. Erat et profanum capitis ornamentum, quo primum Jonios, deinde Aegyptios, Syros et Lydos usos fuisse ethnici scriptores tradiderunt. Olim etiam pro muliebri corona sumebatur, ex qua

liturgie.de

Bey den Römern war auch schon eine ähnliche Art von Kopfzierde für die Priester und Vestalinnen im Gebrauche. In der Folge bedienten sich die kaiserlichen Statthalter derselben als Zeichen ihrer Würde. — Die Zeit ihrer Einführung in der christlichen Kirche läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben. Einige lassen sie schon zu den apostolischen Zeiten im Gebrauche seyn, Andere hingegen setzen ihre Entstehung in das siebente, und wieder Andere in das zehnte Jahrhundert 3). Da die Päbste Leo IV., Alexander III. und Innocenz II. u. a. den Bischöfen und bisweilen auch den Kloster-Obern besonders gestatteten: die Infel zu tragen, so folgerten Einige hieraus: daß dieses Ehren-Zeichen nicht unmittelbar mit der bischöflichen Würde vereinigt gewesen, sondern durch päbstliche Concession entstanden sey 4).

Der Gebrauch der Infel, so wie der bischöflichen Insignien überhaupt wurde auch häufig ausgezeichneten Aebten, oder Pröbsten an vorzüglichen Kirchen und anderen Kirchen-Prälaten gestattet. Ohnehin bedienen sich derselben bey Pontifikal-Verrichtungen die Erzbischöfe, Cardinäle und der Pabst 5).

Die Infel oder Mitra hat immer dieselbe Grundfarbe wie

---

fasciolae pendebant, unde Virgilius redimicula mitrae commemorat. Deo quoque sacratis Virginibus mitra in Africa imponi solebat, de qua Optatus Milevitanus Lib. 2. Felix, inquit, inter crimina sua et facinora nefanda, ab eo comprehensam puellam, cui mitram ipse imposuerat, a qua paulo ante Pater vocabatur, nefarie incestare minime dubitavit. Isidorus Lib. 19. Orig. c. 31. Mitra est pileum Phrygium caput protegens, quale est ornamentum capitis devotarum. Sed pileum virorum est, mitra autem foeminarum.«

3) Bona l. c.

4) Martene de rit. eccles. Lib. 1. C. 4. Art. I. §. 14.

5) Dufresne T. II. P. I. p. 589. »Mitra proprium hodie dicitur summorum Pontificum capitis ornamentum ac tegumentum, atque adeo Cardinalium, Archiepiscoporum et Episcoporum: cujus tamen mentionem inter ornamenta Pontificum, apud veteres auctores, qui de officiis divinis scripsere, aut in sacramentariis vel veteribus liturgiis fere nullam fieri observavit, Menardus ad librum sacramentorum Gregorii M. adeo, ut vix ante an. 1000 ea tribuatur Pontificibus et Episcopis, ut apud Petr. Damian. Serm. 1. de dedicat. et Lib. I. Ep. 20. Hugonem Flaviniacensem in Chr. an. 1100. p. 26. s. Bomardum. Ep. 40. etc.«

liturgie.de

Meßkleider, außerdem ist sie noch mit reichen Stickereyen versehen, und oft selbst mit Gold und Edelsteinen besetzt.

Die Bischöfe und Alle, welche sich der Infel bedienen dürfen, so oft sie vor einem Pontifikal-Amte oder vor sonstigen geistlichen Verrichtungen die Infel aufsetzen, beten: »Mitram Domine et salutis galeam impone capiti meo, ut contra antiqui hostis omniumque inimicorum insidias inoffensus evadam.«

Infel und Weihsteuer. S. d. Art. Subsidium charitativum.

Infidelität. Man versteht darunter den Unglauben, welcher geradezu der Lehre der christlichen Religion entgegengesetzt ist. Hieher gehören die Juden, Türken und überhaupt alle Nichtchristen 1).

Informativ-Prozeß. S. d. Art. Bischof.

Inhibitoriales nennt man im Appellations-Prozesse jene Verfügung des Oberrichters (judicis a quo) an den Unterrichter, mittelst derer Jener diesem jede weitere Verfügung in der anhängigen Sache untersagt 1).

Inkorporation. S. d. Art. Benefizien.

Innovation der Benefizien. S. d. Art. Benefizien.

Inquisition. S. d. Art. Congregatio s. officii.

Insignien. Die bischöflichen Insignien sind die Infel, der Stab, Ring, die Handschuhe, Sandalien, das Schooßtuch, die Strümpfe gewöhnlich von rother, bey besonderen Kirchen-Feyerlichkeiten aber auch von weißer oder blauer Farbe; das

1) Can. 3. 5. Dist. 45. C. 9. X. de Judaeis et Saracen.

1) Martin, Lehrbuch des teutschen allgemeinen bürgerl. Processes. VIII. Aufl. gr. 8. Heidelberg. S. 446. §. 2019. Linde, Lehrbuch des deutschen gemeinen Civilprozesses. II. Aufl. gr. 8. Bonn 1828. S. 606. §. 408.

liturgie.de

Brustkreuz, der Faltstuhl, bey den Erzbischöfen kommt noch hinzu das Pallium und die Vortragung eines Kreuzes. (S. d. Art. Bischof und Erzbischof). Im zwölften Jahrhunderte fingen die Päbste an, auch gewissen Aebten und Pröbsten an den Nebenstiften zu gestatten, der bischöflichen Insignien sich zu bedienen. Was die Insignien der Canoniker betrifft, so kann diese der Bischof nur mit päbstlicher Genehmigung verleihen 1). (S. d. Art. Infel.)

Inspiration. Diese findet Statt, wenn Gott selbst, wie es in den ersten christlichen Zeiten häufig geschah 1), durch ein äußerliches Zeichen zu erkennen gibt: welche Person zu einem erledigten Kirchen-Amte gewählt werden soll.

Unter Inspiration versteht man auch κατ' ἐξοχήν den göttlichen Beystand, welcher den Verfassern der hh. Schriften des alten und neuen Bundes bey'm Niederschreiben der Offenbarungs-Lehren zur unfehlbaren Aufzeichnung derselben geleistet worden ist; so daß diese Schriften sowohl dem Inhalte, als der Form nach im eigentlichen Sinne das Wort Gottes sind oder solches enthalten 2). Die Lehre der Inspiration gründet sich auf Matth. 5, 17. Joh. 10, 35. Mark. 12, 34. Luk. 24, 44. Apg. 1, 16. 2, 25—31. Röm. 3, 12. II. Tim. 3, 16. I. Petr. 1, 21. II. Petr. 1, 21.

Installation. In den früheren Zeiten wurde zugleich mit der Weihe, und später mit der Institution ein dingliches Recht auf ein Benefizium ertheilt; so daß mit der Verleihung eines Kirchen-Amtes auch die Einweisung in dasselbe geschah.

---

1) Sacra Congregat. Rit. in Hydruntin. 1. Sept. 1612. Cf. Ferraris. T. IV. ed. Francof. 1782. 4to. p. 301. Sub vocabulo: Insignia.

1) Euseb. Hist. eccles. Lib. VI. C. 11. 29. Sever. Sulpit. in vita S. Martini C. 7.

2) Die Kirche, sagt der berühmte Bossuet, bekennet öffentlich: daß sie nichts aus sich selbst sagt, daß sie keine neuen Lehren erfindet, sie erklärt nur die göttliche Offenbarung durch Eingebung des heil. Geistes; welcher ihr als Lehrer gegeben ist.« Exposition de la foi. C. 18. Husenbeth's Vertheidigung des Glaubens und der Disciplin der katholischen Kirche gegen des Ehrw. Jos. Blanko White. Aus dem Englischen übersetzt. gr. 8. Augsburg u. Leipzig 1827. S. 73.

liturgie.de

Nach und nach traten jedoch durch die Einführung der Installation oder Institution in Ansehung des Besitzes Veränderungen hierin ein, welchen bald solche Folgen beygelegt wurden, daß derjenige, der, ohne vorschriftsmäßig die canonische Institution empfangen zu haben, sich in den Besitz einer ihm verliehenen Pfründe setzte, in Strafe verfiel, und, wenn er ohne diese gewaltthätig Besitz von einem conferirten Benefizium nahm, des aus der Präsentation oder Collation erlangten Rechtes verlustig wurde 1). Wo dem Bischofe die freye Collation an einer Kirchen-Pfründe zusteht, da wird solche nach dem gemeinen Rechte mit der Einsetzung in das Amt in einem Akte vollzogen 2), und es findet dasselbe Verhältniß wie bey der Consekration eines Bischofs Statt, welche zugleich auch die Institution in sich begreift 2 1/2). Im strengeren Sinne hat die Institution nur dann Statt, wenn die Verleihung eines Kirchen-Amtes durch Wahl oder Präsentation eines Dritten geschieht; denn durch diese Vergebungs-Arten erlangt der betreffende Geistliche bloß ein persönliches Recht auf das Amt (jus ad rem), das volle Recht aber hierauf (jus in re) kann er nur durch die canonische Institution erhalten 3). Nach dem heutigen Partikular-Rechte findet jedoch bey den Kirchen-Benefizien, sie mögen auf dem Wege freyer Collation, oder

---

1) C. 18. de praebend. in 6to.

2) C. 17. de praebend. in 6to.

2 1/2) Hr. Dr. Scheill, in seiner Fortsetzung des Frey'schen Kommentar's des Kirchenrechts IV. Th. II. Abth. schreibt in dieser Beziehung, S. 827: „Bey der freyen Verleihung des Bischofs, welche Alles in sich begreift, ist die Institution mit der Collation gleichbedeutend. Im strengeren Sinne wird aber unter der Institution die wirkliche Verleihung einer Pfründe auf vorausgängige Nomination und Präsentation verstanden, wonach sie sich als ein abgesondert gesetzlicher Rechts-Akt darstellet, welcher nicht von der bloßen Willkühr des Instituirenden abhängig ist, sondern von ihm durch Vollziehung einer auch gesetzlich gültigen Präsentation exercirt wird, weßhalb sie als ein integrirender Theil und Ausfluß der executiven Gewalt der Kirchen-Regierung nur von dem Bischofe vollzogen werden kann. Die gemeinrechtlich noch vor dieser Institution angeordnete Aufforderung an die Gemeinde (C. 47. X. de elect.) zu etwaigen Bemerkungen gegen den Eingesetzten hat sich nur in einigen Gegenden zur Praxis ausgebildet."

3) C. 1. de Regul. jur. in 6to.

liturgie.de

der Wahl oder Präsentation vergeben werden, immer die Einsetzung Statt.

Die Institution begreift drey Haupttheile in sich: a) die Zufertigung über die geschehene freye Verleihung oder die Bestätigung einer an einen qualificirten Geistlichen geschehenen Präsentation, wobey zugleich der betreffende Geistliche zum Empfange der Collation einberufen wird, (institutio tituli collativa). Da sie mündlich am Sitze des Bischofs ertheilt wird, so heißt sie auch institutio verbalis 4). Diese kann nur der Bischof 5) oder mit besonderer Bevollmächtigung sein General-Vikar, und während der Erledigung des bischöflichen Stuhls das Kapitel ertheilen 6). (S. d. Art. Collation. I. B. S. 288.) Ausnahmsweise hatten dieses Recht ehemals auch die Archidiakonen erworben 7), und aus besonderem Auftrage übten solches die in gewissen Diözesen, wie in der ehemaligen Mainzer Erzdiözese, angeordneten geistlichen Commissarien in ihrem Distrikte aus. — Wird einem gültig Erwählten oder Präsentirten die canonische Institution ohne Angabe besonderer Gründe verweigert: so kann dieser dagegen bey der nächst höheren Behörde Beschwerde führen 8). Würde der Bischof bey einem Patronats-Benefizium noch vor Ablauf der zur Ausübung des Präsentations-Rechtes bestimmten Zeit einem Geistlichen ohne vorgängige Präsentation des rechtmäßigen Patrons und wider den Willen desselben die canonische Institution ertheilen: so ist diese nichtig, und der Bischof, welcher hier wissentlich eine solche Institution ertheilt hat, müßte einem solchen Geistlichen ein anderes Benefizium liberae collationis verleihen 9). b) Die institutio authorisabilis, d. i. die Uebertragung der Seelsorge am Sitze des Bischofs, welcher die wissenschaftlich-praktische Prüfung (Adprobation), wovon nur die von den Universitäten und den Collegien der allgemeinen Erziehungs-Anstalten Er-

4) Ferraris l. c. sub vocabulo: Institutio.
5) C. 3. X. de institut. C. 4. X. de offic. archidiac. Concil. Trident. Sess. XIV. C. 12. de reform. C. 19. X. de privileg.
6) C. 3. X. de institut. C. 1. h. t. in 6to. Concil. Trident. Sess. XIV. C. 12. 13 de reform.
7) C. 6. X. de institut.
8) Can. 32. C. 16. q. 7.
9) Can. 32. C. 16. q. 7. C. 14. 29. 30. X. de jure patron.

liturgie.de

nannten und Präsentirten ausgenommen sind (s. d. Art. Bischof), vorausgeht, die der Bischof oder dessen Stellvertreter mit dem Ernannten, Erwählten oder Präsentirten nach Vorschrift des Kirchenraths von Trient vornimmt, um sich zu überzeugen: ob der Geistliche, der mit einem Benefiziums-Titel versehen werden soll, auch die zur Ausübung der Seelsorge und zur geistlichen Amts-Verwaltung überhaupt erforderlichen Eigenschaften besitze 10). Bey einfachen Benefizien findet diese Approbation in der Regel nicht Statt. Jedoch ist mit der institutio authorisabilis die Ablegung des Glaubens-Bekenntnisses und die Leistung des Obedienz-Eides verbunden. c) Die institutio realis seu installatio seu investitura 10 1/2), worunter die wirkliche Einführung eines Geistlichen in den Besitz eines Benefiziums an Ort und Stelle, und die Vorstellung desselben an die Gemeinde als ihren neu angestellten ordentlichen Seelsorger verstanden wird. Dieselbe wird mittelst verschiedener Feyerlichkeiten und symbolischer Handlungen vollzogen. Statt des Bischofs nimmt solche mittelst besonderer Bevollmächtigung der Kapitels-Dechant, und nach dem neueren Partikular-Rechte gemeinschaftlich mit einem landesherrlichen Commissär, welcher die Einweisung in die Temporalien besorgt, vor. An den Stiftskirchen geschieht sie unter gewissen symbolischen Handlungen durch die Anweisung eines Platzes im Kapitel und im Chore (stallum in choro).

Nach der Bulle Pius V. »in conferendis« v. 18. März 1567 soll die Installation eines neu anzustellenden Pfarrers innerhalb zweyer Monate, vom Tage der Collation oder Präsentation an gerechnet, vorgenommen werden.

Heutiges Tags richtet sich dies nach dem Empfange des Verleihungs- oder Bestätigungs-Dekrets, oder auch nach dem Em-

---

10) Concil. Trident. Sess. VII. C. 13. Sess. XIV. C. 18. Sess. XXV. C. 9. de reform.

10 1/2) Von der Aehnlichkeit der Anweisung eines eigenen Platzes für die Domherren in dem Chor — stallum — erhielt dieser Akt die Benennung: Installation, sowie derselbe auch, nach der analogen Vorstellungsweise des Mittelalters, wo der Feudal-Nexus alle Verhältnisse durchdrungen hat, Investitur genannt worden ist. Scheill a. a. O. S. 831.

liturgie.de

pfange derjenigen Ausfertigung, wodurch der neue Pfarrer oder Benefiziat zur Conferirung der Seelsorge zu seinem bischöflichen Ordinariate einberufen wird.

Nach dem neueren Partikular-Rechte begreift die Installation zwey Akte in sich: 1) die weltliche Einsetzung durch den landesherrlichen Commissär im landesherrlichen Namen, a) durch die Präsentation des neuen Pfarrers an die Pfarr-Gemeinde als ihren Seelsorger und Pfarrer auf dem Gemeinde-Hause und durch die Aufforderung zur Bezeugung der demselben schuldigen Achtung, b) durch die Einweisung desselben in die Temporalien mittelst Ueberreichung der Schlüssel zum Pfarrhause u. dgl. 2) Die bischöfliche Investitur, welche im Namen des Bischofs vom Dechante des einschlägigen Kapitels a) durch die Einweisung des neuen Pfarrers in die pfarrliche Seelsorge (in spiritualia) und durch die Uebertragung der Vollmacht zur Ausübung aller geistlichen Amts-Verrichtungen und Rechte in seinem Pfarr-Sprengel, b) durch die feyerliche Vorstellung des Installanden an die versammelte Pfarr-Gemeinde in der Kirche als ihren ordentlichen Seelsorger und mit nöthiger Vollmacht versehenen Pfarrer mittelst herkömmlicher oder durch eigene Diözesan-Statuten festgesetzter symbolischen Zeichen meist an einem Sonn- oder Feyertage vollzogen wird 11).

Für Oesterreich: Der Genuß der pfarrlichen Einkünfte fängt bey einem neuen Pfarrer vom Tage der Ausübung seiner pfarrlichen Funktionen, nicht aber vom Tage seiner Installation an 12). Jeder neue Pfarrer hat den Antritt seiner Pfarrey dem Consistorium anzuzeigen. Der wirkliche Besitz eines Benefiziums wird durch die Confirmation und Installation erlangt. Zur Erlangung der Confirmation stellt sich der neue Pfarrer bey dem Dechante des Distrikts, der ihm das gedruckte Formular des Glaubens-Bekenntnisses, welches eigenhändig mit dem Eingange und der Unterschrift zu versehen ist, und jenes des Eides, welches ganz eigenhändig zu schreiben ist, einhändiget, und den Tag zu dieser feyerlichen Handlung bestimmt. Am Tage der Installation selbst begibt sich der Dechant mit dem Pfarrer in die Kirche.

11) M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. III. Aufl. S. 201.

12) Hofd. v. 31. März 1789. Baldauf a. a. O. I. B. S. 81.

liturgie.de

Neben dem Crucifixe stehen zwey Leuchter mit brennenden Kerzen, auch liegt das Evangelium des Tages im auf der gehörigen Seite liegenden Meßbuche aufgeschlagen, welches der Pfarrer mit lauter Stimme abliest. Hierauf nimmt der Dechant auf einem an der Epistel-Seite gestellten Sessel, mit zur Evangelien-Seite gekehrtem Antlitze Platz; der Pfarrer aber kniet auf der obersten Stufe des Altars, liest das Glaubens-Bekenntniß mit lauter Stimme ab, und legt dann das Papier auf den Altar; eben so liest er das Jurament ab, bey den Worten: sic me Deus adjuvet legt er die rechte Hand auf das in der Mitte des Altars liegende Meßbuch, und endlich das Papier gleichfalls auf den Altar.

In Betreff der Einweisung in die Temporalien bey Pfründen, und der Ausstellung der Reverse wurde verordnet: »Rücksichtlich der Spiritual-Investituren wird es den Ordinariaten überlassen, bey ihrer bisherigen Observanz stehen zu bleiben; auch steht es denselben frey, ob sie außer der Investitur noch eine eigene Installation, oder eigentliche Introduktion und Vorstellung des neuen Seelsorgers in ihren Diözesen allgemein festsetzen wollen, oder nicht; jedoch wird für zweckmäßig befunden: wenn der Dechant oder Vikar den neuen Seelsorger der Gemeinde, aber gleich am ersten gefeyerten Tage nach dem Pfarr-Antritte des neuen Seelsorgers, und nicht später, mit einer angemessenen Anrede an das Volk vorstellet, wodurch allerdings ein heilsamer Eindruck auf den Seelsorger und auf die Gemeinde bewirkt werden kann. Nur müssen dabey große Gastereyen unterbleiben, als welche dem neuen Pfründner beschwerlich fallen, und mit der Würde des Actus nicht übereinstimmen« 13).

Durch eine weitere Verordnung wird in dieser Hinsicht bestimmt: Wo von den Ordinariaten eine eigene Investitur angeordnet wird, da soll der Dechant am ersten Sonn- oder Feyertage nach dem Pfarr-Antritte oder längstens 4 Wochen danach den neuen Seelsorger mit einer angemessenen Anrede vorstellen 14).

Bey Seelsorger-Stationen, deren Dotation in bloßen Geld-Einkünften, es sey aus Stiftungs-Kapitalien oder aus dem Religionsfonde besteht, ist keine Temporal-Installation nöthig; son-

13) Hofkanzl. Dekr. v. 23. Jan. 1812. Baldauf a. a. O. I. B. S. 31.
14) Hofd. v. 31. Dez. 1812. Helfert, Von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Benefizien. S. 198.

liturgie.de

dern es genügt, wenn der neue Seelsorger bey seinem Pfarr-Antritte durch den Dechant oder den Patronats- oder Vogtey-Commissär von dem Stande des Kirchenvermögens volle Einsicht, und den ihm gebührenden Schlüssel zur Mitsperre der Kirchenlade erhält. Bey Seelsorger-Stationen hingegen, wo zugleich Real-Dotation besteht, es sey an Zehenten, oder an Grundstücken, u. s. w. ist die Temporal-Installation sowohl für den Seelsorger, der die Pfarrey antritt, als für die Erhaltung des fundus instructus nothwendig. — Und zwar hat bey Pfarreyen, Privat-Patronats, die Uebergabe der Temporalien mit so gleicher Evidenzstellung derselben dort, wo es bisher nicht üblich war, durch den Patron oder Vogtherrn nach Verschiedenheit der Observanz zu geschehen; wobey die Pfarrgebäude untersucht, allenfalls neue nach dem gegenwärtigen Befunde errichtet, und in dreyfachen oder wenigstens zweyfachen Exemplaren von dem Vikar oder dem Patrone oder Vogtherrn oder dessen Commissär gefertigt und gegenseitig aufbewahrt werden. Die Aufnahme eines Protokolls bey Fertigung des Inventars ist überflüssig, und dafür nur dem neuen Pfarrer zur Pflicht zu machen: daß er die Anstände, welche er bey Durchgehung des Inventars findet, sogleich dem Kreisamte anzeige.

Bey landesfürstlichen Patronats-Pfarreyen, welche mit Real-Dotation versehen sind, ist die Temporal-Installation da, wo das Patronat von der Staats-Güter-Administration verwaltet wird, durch dieselbe oder vielmehr durch die von ihr dazu zu delegirenden Beamten im Pfarrorte oder in der Nachbarschaft vorzunehmen; bey den übrigen landesfürstlichen Pfarreyen aber, wenn die geistliche Investitur bey dem Consistorium geschieht, und dieses den Sitz im Orte der Landesstelle durch den geistlichen Referenten in Gegenwart seines Sekretärs oder bey dem Kreisamte selbst, wenn aber die geistliche Investitur nicht bey dem Consistorium, sondern durch einen dazu delegirten Dechant oder bloß durch schriftliche Ausstellung der Jurisdiktion geschieht, oder der Sitz des Consistoriums nicht im Orte der Landesstelle oder des Kreisamtes ist, durch einen von der Landesstelle oder dem Kreisamte zu delegirenden Beamten 15).

---

15) Hofd. v. 23. Jan. 1812. Baldauf a. a. O. I. B. S. 32. u. Helfert a. a. O. S. 200.

liturgie.de

Die Vornahme dieser Installation hat der neue Benefiziat zu veranlassen, und zu dem Ende mit der erhaltenen Confirmations-Urkunde bey dem Vogtey- oder Patronats-Commissär vorläufig sich zu legitimiren, und solche sodann dem Vikar zu übergeben; wo aber die Uebergabe der Temporalien von der Landesstelle oder dem Kreisamte gemacht wird, bey Zeiten dahin das Ansuchen einzubringen 16).

Obige höchste Vorschrift v. 23. Jan. 1812 wurde auch mittelst Currende des k. k. Grätzer Kreisamtes mit Anschluß zweyer Revers-Formulare bey landesfürstlichen und Privat-Patronaten zur genauen Befolgung bekannt gemacht; wobey zugleich die Vogteyen dem weitern hohen Auftrage gemäß, angewiesen wurden, in jedem Falle, da eine landesfürstliche Pfründe vakant wird, alsogleich das Inventar der Pfründe zu berichtigen, und zuverlässig binnen 14 Tagen an das Kreisamt in duplo einzusenden, um solches der hohen Landesstelle ungesäumt zur Einsicht vorlegen zu können 17).

Kommt der Benefiziat durch den Antritt des Benefiziums zu dem Besitze eines Guts, so können bey dieser Gelegenheit auch sämmtliche Unterthanen vorgerufen und vernommen werden: ob sie etwa auf eine aus dem Unterthänigkeits-Verbande entspringende Vergütung Ansprüche zu machen haben; in welchem Falle wegen Sicherheit und Berichtigung einer solchen Vergütung von dem Kreisamte die Vorkehrung zu treffen ist 18).

Die Kirchen-Gesetze verbieten zwar, daß bey der Wahl, Vorstellung, Erneuerung, Einsetzung, Bestätigung, Besetzung oder anderer Bepfründung oder Zulassung zum Besitze einer Cathedral-Kirche oder eines Benefiziums, der Chorherrn-Pfründen oder Präbenden, oder zu einem Theile der Einkünfte oder zu den täglichen Gehalt-Austheilungen gewisse Bedingungen, oder Abzüge von den Einkünften, Bezahlungen, Versprechungen oder unerlaubte Vergütungen oder was auch bey einigen Kirchen Wechsel-Gewinn genannt wird, angesetzt werden 19). (S. d. Art. Introduk-

16) Verordn. des Prag. k. e. Consist. v. 4. Febr. 1813.
17) Cirk. Verordn. v. 19. Febr. 1812. Baldauf a. a. O. I. B. S. 83.
18) Hofd. v. 18. April 1784. Helfert a. a. O. S. 200.
19) C. 9. 36. X. de simon. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 14. de reform. — Das heilige, allgültige und allgemeine

liturgie.de

tion. Indessen sind doch nach Observanz und besonderen Landes-Gesetzen hiefür gewisse Taxen hergebracht. In Oesterreich erhält der Bezirks-Vikar außer dem billigen Ersatze der Reisekosten nach dem Pfarr-Orte 20) eine Taxe von einem Dukaten 21); das Gefolge desselben aber kann hier nicht das Mindeste ansprechen 22). Dasselbe findet bey Lokalien Statt 23). Die Kreis-Hauptleute sowohl, als die herrschaftlichen Commissäre können bey den Installationen der Pfarrer auf keine Gebühren Anspruch machen, sondern nur eine Vergütung der Reisekosten und eine mäßige Bewirthung fordern.

Die großen Gastereyen und Installations-Tafeln, welche dem neuen Pfründner beschwerlich fallen, mit der Würde der Handlung nicht übereinstimmen, und schon vermöge des gemeinen Rechtes verboten sind 25), sollen unterbleiben 26).

Ueber die Beförderung zu Seelsorger-Pfründen muß auch in Oesterreich alle halbe Jahre der Landesstelle ein Ausweis vorgelegt werden. Früher hatten diesen die Kreisämter zu erstatten, gegenwärtig liegt dies den Consistorien ob 27).

Für Preußen: Der erwählte oder bestätigte Pfarrer muß in sein Amt, und zu allen Verrichtungen desselben ordentlich eingewiesen werden 28). Die Einweisung geschieht in der Regel bey Katholiken durch die Erzpriester, bey den Protestanten durch den Superintendenten mit Zuziehung des Patrons, oder des Landraths in Ansehung der von der Regierung zu besetzenden Pfarrstellen. Dabey wird die Bestätigungs-Urkunde des neuen Pfarrers der Gemeinde vorgelesen, er dieser als solcher, vorgestellt, und ihm die Wohnung und Wirthschaft nach dem Inventar übergeben. Auch soll bey dieser Gelegenheit das Ratum geschehen 29).

Concilium von Trient. Uebersetzt von Egli. gr. 8. Luzern 1825. S. 296.

20) Hof-Entschl. v. 14. Jul. 1784.
21) Hofd. v. 16. Nov. 1784.
22) Hofd. v. 2. Cirk. v. 16. Nov. 1784.
23) Hofd. v. 24. May 1800.
24) Hofd. v. 29. März 1785.
25) C. 6. X. de cens. exact. et procur.
26) Hofd. v. 19. Aug. 1782. 23. Jan. 1812.
27) Hofd. v. 16. May 1788. Helfert a. a. O. S. 203.
28) P. L. R. II. 11. §. 404.
29) Ebendas. §. 822. 823. Bielitz a. a. O. S. 67.

liturgie.de

Die Installations-Kosten müssen, wo nicht besondere Provinzial-Verordnungen ein Anderes festsetzen, aus den Einkünften der Kirche, und in deren Ermangelung, von der Gemeinde bestritten werden 30). Bleibt ein Geistlicher nicht 10 Jahre an einer und derselben Kirche, sondern nimmt er während dieser Zeit eine andere Pfarrey an, so ist er schuldig, die Introduktions-Reise-, Transport- und andere Kosten wieder zu erstatten, ohne dafür eine Vergütung von der Kirche, an welcher er nun angestellt wird, verlangen zu können 31).

Für Bayern: Die Installation der neuernannten Pfarrer und anderer Präbendirten, so wie die Immission erstreckt sich auf alle Pfarreyen und Curat-Benefizien. Kein Geistlicher kann die Seelsorge ausüben, welcher nicht förmlich installirt ist. Der Possess-Befehl hiezu wird gleich bey der Verleihung den einschlägigen Land- oder Herrschafts-Gerichten ꝛc. 32) unter der Bedingung ertheilt: daß der Ernannte sich zuvor über die empfangene Investitur ausgewiesen habe. Die Investitur, welche durch den Dekan geschieht, und die Installation sollen an einem und demselben Tage, und zwar an einem Sonn- oder Feyertage vorgenommen werden.

Die Dekanate haben sich mit den weltlichen Behörden deßwegen zu benehmen; und geistlicher Seits ist es zu veranstalten: daß durch eine Verkündigung von der Kanzel die der Pfarrey eingehörigen Gemeinden von dem Tage der Installation in Kenntniß gesetzt werden 33).

Nach Tit. X. §. 3. der Verf. Urk. sind alle Pfarrer verbunden, bey ihrer Einsetzung den Verfassungs-Eid, wenn solches nicht schon früher geschehen ist, zu leisten. Derselbe lautet also: »Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staats-Verfassung, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evange-

30) Ebendas. §. 406.

31) Cirk. v. 8. Febr. 1770. Haupt a. a. O. III. B. S. 63.

32) In Städten I. und II. Klasse werden die Installationen der Geistlichen von den königl. Stadt-Commissären, wo solche bestehen, in den übrigen unmittelbaren Städten aber von den Landrichtern vorgenommen.

33) M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style III. Aufl. S. 202. M. Repertorium I. Abth. S. 322.

liturgie.de

lium.« Zugleich hat derselbe zu erhärten, und einen schriftlichen Revers auszustellen: daß er an keinen geheimen Verbindungen, weder im In- noch im Auslande mittel- oder unmittelbaren Antheil habe, oder je nehmen wolle. — Ueber die Eidesleistung ist ein Protokoll aufzunehmen, und solches den Akten beyzulegen. In den Mediat-Gebieten geschieht die Installation nach erfolgtem königl. Posseß-Befehle durch die standesherrlichen Gerichte 34).

Die Installations-Gebühren sind wie bey Commissionen in Partey-Sachen zu behandeln. Es gebühren A. für das Geschäft selbst als Taxe in der Regel das Deputat eines halben Tages nach §. 39. mit zwey Gulden; B. an Taggebühren und Reise-Kosten nach §. 38. und nach allda allegirten Verordnung v. 9. May 1809. lit. a. No. II. a) dem Landrichter für den ganzen Tag »fünf« Gulden, b) dem Aktuar »drey« Gulden dreyßig Kreuzer, oder wenn dafür ein Schreiber beygezogen wird, »zwey« Gulden, c) dem Gerichtsdiener »vierzig« Kreuzer. C. Da der Dechant jedesmal die Tags- und Reise-Gebühr des weltlichen Commissärs bezogen hat, und der Kapitels-Bote die des Gerichtsdieners, so soll es dabey nach obigem Regulativ sein Bewenden haben 35).

Die provisorische Taxordnung vom Jahre 1810 findet überall nur da Anwendung, wo nicht nach besonders vorgezeichneten Modificationen eine Ausnahme hievon Statt findet.

Im Unter-Mainkreise findet dieselbe mit Ausnahme bey Verhandlungen in Gewerbs- und Hypotheken-Sachen nach den am 6. März 1827 vorgezeichneten Modificationen (Int. Bl. p. 605) zur Zeit keine Anwendung, sondern es sind die Installations-Gebühren genau nach dem Maßstabe der bestehenden Tax-Ordnung zu erheben 36).

Für Würtemberg: Jeder neuangestellte Pfarrer wird, wenn die bischöfliche Investitur-Urkunde bey dem Dekanate angekommen ist, und derselbe seine Stelle angetreten, und den vorge-

34) Gesß. B. 1818. S. 226. Ed. v. 26. May 1818. Beyl. VI. zur Verf. Urk. §§. 23. 93. u. Beyl. IV. zur Verf. Urk. §. 48.
35) R. B. 1823. S. 424. V. v. 27. März 1823.
36) Int. B. f. d. u. M. Kr. 1827. Nro. 72. S. 1457. Verf. v. 6. Jun. 1827.

liturgie.de

schriebenen Revers 37) ausgestellt hat, von dem Land-Kapitels-Dekan oder im Falle dieser verhindert würde, von dem Land-Kapitels-Kammerer der Gemeinde vorgestellt und installirt, wovon sodann dem katholischen Kirchenrathe, unter Beylegung des Reverses, eine Anzeige gemacht wird 38).

Im Königreiche Sachsen steht die Investitur der katholischen Geistlichen dem katholisch-geistlichen Consistorium zu. Die Einweisung der protestantischen Geistlichen geschieht durch die Superintendenten. Die Investitur derjenigen (protestant.) Geistlichen, welche von einem bereits bekleideten geistlichen Amte zu einem andern dergleichen Amte befördert werden, soll an dem Tage, an welchem sie wegen dieses neuen Amtes ihre Probe abgelegt haben, nach ausgehändigter Vokation, unter Beziehung auf die hiezu im voraus erhaltene Ermächtigung und mit der von dem Investirenden dabey auszusprechenden Voraussetzung: daß alles Erforderliche allenthalben geleistet sey, und die Confirmation zu erwarten stehe. — Bey solchen aber, die vorher in keinem geistlichen Amte angestellt waren, an dem Tage ihrer Antritts-Predigt, und nicht, wie zeither, später vorgenommen werden 39).

Im Großherzogthum Baden geschieht die Dienst-Einweisung eines präsentirten oder neu angestellten Geistlichen im landesherrlichen Namen durch den Dekan und Bezirks-Beamten 40).

In Kurhessen wird die Investitur bey katholischen Geistlichen von dem General-Vikariat zu Fulda ertheilt, und dann geistlicher Seits die Installation an Ort und Stelle durch den bevollmächtigten Kapitels-Dechant vorgenommen.

Bey Protestanten trägt das Consistorium die Einführung ei-

---

37) In diesem Reverse gelobt der Geistliche Seiner Königl. Majestät getreu und unterthänig zu seyn; das Beste des Staats sowohl, als der Kirche nach allen Kräften zu befördern; an keinen Zusammenkünften, Unternehmungen oder Anschlägen Theil zu nehmen, welche zum Schaden derselben und gegen die öffentliche Ruhe gereichen könnten, vielmehr, wofern ihm etwas von dieser Art zur Kenntniß gelangen würde, hievon die ungesäumte Anzeige zu machen ꝛc.

38) Vergl. Dek. v. 4. Nov. 1810 und v. 28. Jan. 1812. Knapp a. a. O. S. 62. u. 142.

39) K. S. Res. v. 14. April 1826. Ziehnert a. a. O. II. Th. S. 542.

40) R. B. 1807. Nr. XVII. — 1816. Nr. III. V. v. 28. Dez. 1815.

liturgie.de

nes neu angestellten Geistlichen dem Superintendenten oder Inspektor der Diözese auf. Stehen zwey Kirchen mit einander in gleicher Verbindung, so muß die Einführung in beyden geschehen. Die Introduktionen werden nach abgehaltenem Gottesdienste, wobey, in der Regel, der einzuführende Geistliche eine der Feyerlichkeit angemessene Predigt hält, verrichtet 41).

Für Weimar: Die Installation eines neuen Pfarrers und die Einsetzung desselben in den Genuß der Pfründe geschieht von dem Justiz-Beamten des Bezirkes und dem Dechante, als dem bischöflichen Bevollmächtigten, nach der hierüber bestehenden Vorschrift. Vor der Installation ist jeder Geistliche, als Unterthan und Diener, dem Staate eidlich zu verpflichten 42).

Im Nassauischen ertheilt den katholischen Geistlichen der Diözese Limburg der Bischof allda die Investitur; die Einführung wird an dem Orte der Pfründe selbst geistlicher Seits durch den bevollmächtigten Kapitels-Dechant vorgenommen.

Die Einführung in's Amt geschieht in der Kirche, und wo mehrere Kirchen in dem Pfarr-Bezirke sich befinden, in der Hauptkirche in einem öffentlichen Gottesdienste vor versammelter Gemeinde. Bey der feyerlichen Introduktion ist nicht allein der Kirchen-Vorstand gegenwärtig, sondern der neue Pfarrer wird diesem auch noch besonders vorgestellt 43).

Mit der geistlichen Amtseinsetzung ist die weltliche verbunden. Die Besorgung derselben, so wie die Verpflichtung des Angestellten gehört in den Wirkungskreis der Landes-Regierung 44). Diese beauftragt hiezu in der Regel denjenigen Beamten, in dessen Bezirke die Pfarrey gelegen ist, welcher sich dem zufolge mit dem Bischofe oder Dekane wegen des Tages der Installation benimmt. Der weltliche Commissär legt hierauf dem neuen Pfarrer einen Revers 45) zur Unterschrift und Besiegelung mit sei-

41) Ledderhose a. a. O. S. 299.
42) Großh. Sachsen-Weimar. Gesetz. v. 7. Okt. 1823. §. 18.
43) Instrukt. f. d. Kirchen-Vorstände. §. 22.
44) Ed. v. 5. Jan. 1816.
45) Dieser Revers lautet also: „Nachdem des Durchlauchtigsten Herzogs „und Herrn, Herrn Wilhelm, souverainen Herzogs zu Nassau, Her„zogliche Durchlaucht, die erledigte Pfarrey N. herzoglichen Amtes N. „mir gnädigst übertragen haben, so verspreche ich hierdurch, Höchstdensel-

liturgie.de

nem Pfarrsigill, jedoch bloß in dem Falle vor, wenn der Pfarrer nach dem Jahre 1816 nicht anderswo schon installirt worden war.

Hierauf führt der Beamte, nachdem er der geistlichen Installation in der Kirche beygewohnt hat, den neuen Pfarrer in das Pfarr- und Schulhaus ein, stellt ihn dem Orts- und Schulvorstande, dem Lehrer und der Schul-Jugend vor, setzt ihn in den Besitz der Temporalien ein, und übergibt ihm die Pfarr-Litteralien nach einem aufzustellenden Verzeichnisse. Ueber den Vollzug dieses Auftrages berichtet er sodann unter Anschluß des vollzogenen Reverses an die Landes-Regierung 46).

Instanzen. S. d. Art. Gerichtsbarkeit.

Institute, fromme. S. d. Art. Stiftungen, milde.

Institution. S. d. Art. Installation.

Institutionen Lancellot's (institutiones juris canonici Lancelloti). Lancellot, Professor zu Perugia, und Cuchius schrieben in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts Institutionen des canonischen Rechts. Ersterer gab die seinigen im Jahre 1563 in vier Büchern nach Art der Institutionen Justinian's heraus. Obgleich er dieselben, wie er in seiner Vorrede sagt, auf Aufforderung des Pabstes Paul IV. geschrieben hatte; so erlangten dieselben dennoch die päbstliche Bestätigung nicht. Paul V. gestattete jedoch 1605: daß sie dem Corpus juris canonici beygedruckt werden durften.

Interdikt ist eine Kirchen-Strafe, wodurch einer Gemeinde oder einer ganzen Provinz von dem Pabste oder dem Bischofe der Gebrauch feyerlicher Religions-Uebungen und die Theil-

---

„ben, so wie Höchstdero erbvereinten Agnaten und Nachfolgern in der „Regierung unterthänig, treu, hold und gewärtig zu seyn, Höchstdero „und des Landes-Nutzen zu fördern, Schaden aber zu warnen, und abzuwenden, und mich überhaupt nach den Gesetzen, und der durch das „landesherrliche Edikt vom 1/2. September 1814 eingeführten Verfassung „des Herzogthums zu richten, und so zu benehmen, wie es einem treuen „Staatsbürger und Geistlichen obliegt.“ ꝛc.

46) Otto a. a. O. S. 193.

liturgie.de

nahme an dem öffentlichen Gottesdienste untersagt wird, jedoch mit Ausnahme der unentbehrlichen Sakramente, und ohne die Gemeinschaft selbst aufzuheben. Die ersten Spuren dieser Kirchen-Strafe findet man schon im neunten Jahrhunderte, im eilften erhielt sie eine bestimmte Form, und kam im Mittelalter überhaupt gegen ganze Gemeinden oder Provinzen, welche sich eines Religions-Frevels schuldig gemacht hatten, in Anwendung 1), doch traten hiebey schon im dreyzehnten Jahrhunderte mancherley Milderungen ein 2). So gestatteten die Päbste Innocenz III., Gregor IX., Bonifaz VIII. die Taufe der Kinder, die Ad-

1) Fleury institut. juris canon. p. 734. Van Espen, jus eccles. univers. P. III. Tit. XI. C. 9. Bingham. Orig. eccles. Lib. XVI. C. 3. §. 7. p. 156. sq. Dupin de antiqua eccles. disciplin. Paris. 1686. p. 287. Concil. Lemovicens. II. ann. 1031. Mansi l. c. T. XIX. p. 541. Riegger, Dissert. de poenitent. Vienn. 1772. §. LXXIII. Devoti l. c. T. IV. p. 246.

2) Devoti l. c. p. 251. »Gregorius IX. permissit, ut in unaquaque hebdomada privata Missa celebretur, exclusis tamen excommunicatis atque interdictis, campanisque silentibus et clausis januis ac submissa voce atque ut conficeretur corpus Domini, quod decedentibus in Poenitentia conceditur. Denique Bonifacius VIII. magis etiam temperavit, atque lenivit generale interdictum, lata lege, qua sancitum est, ut sanis omnibus, modo excommunicati non sint, poenitentia tribuatur; ut in cunctis ecclesiis et monasteriis in loco interdicti sitis, modo ipsa speciatim interdicta non sint, neque ullam interdicto causam dederint. Missa quotidie celebretur, aliaque divina officia peragantur, submissa tamen voce, portis clausis, non pulsatis campanis, et exclusis interdictis; ut in festis Natalis Christi, Paschae, Pentecostes, Assumptionis Mariae Virginis, (quibus Martinus V. Constitut. Ineffabile 23. p. 461. T. III. P. II. Bullar. Roman. festum corporis Christi, ejusque octavam addit) solemniter divina officia celebrentur, exclusis excommunicatis, et admissis interdictis, modo ii, qui sua culpa causam interdicto dederunt, ad altare non appropinquent. C. 24. de sent. excomm. in 6to. Clemens VIII. constit. Sacrae apud Giraldum Exposit. jur. Pontific. P. I. Lib. V. Tit. 38. Sect. 911. p. 745. Fratribus Minoribus S. Francisci etiam diebus festis Ss. Francisci, Bonaventurae, Antonii Patavini, Ludovici, Bernardini, Clarae, Elisabethae ac Martyrum ejusdem Ordinis, Didaci et Portiunculae Missam solemniter celebrare permisit.«

liturgie.de

ministrirung der Sakramente bey Sterbenden, die Privat-Messe mit leiser Stimme, ohne Glocken-Geläute und bey verschlossenen Thüren. Während der Dauer dieser Strafe, welche nur aus den erheblichsten Gründen verhängt werden soll 3), dürfen in der betreffenden Gemeinde oder Gegend keine Messen gelesen, noch die Sakramente, die unentbehrlichen ausgenommen, ausgespendet, oder sonst eine kirchliche Handlung vorgenommen, ja nicht einmal die Glocken geläutet werden 4).

Das Interdikt theilt sich in das örtliche und persönliche, je nachdem es gegen einen gewissen Ort oder gegen eine ganze Gegend oder Provinz, oder gegen Personen verhängt wird. Beyde können wieder allgemein und besonders seyn. Das allgemeine Interdikt trifft in der Regel die Bischöfe und Kirchen-Prälaten nicht, außer es wäre ihrer ausdrücklich Meldung geschehen 5). Wird das Interdikt vom Bischofe erlassen, so sind auch die Regular-Geistlichen demselben unterworfen 6).

Interim. Man versteht darunter das Provisorium, welches Kaiser Karl V. den Protestanten nach dem bey Mühlberg erfochtenen Siege und nach Unterdrückung des schmalkaldischen Bundes gegeben hatte. In demselben wird bestimmt, wie es einstweilen (interim) und bis zur definitiven Entscheidung einer allgemeinen Kirchen-Versammlung in Religions-Sachen gehalten werden soll. Melanchton und einige sächsische Theologen hatten dieses Interim, nachdem es Herzog Moritz von Sachsen durch seine Theologen hatte revidiren lassen, auf einem Convente zu Leipzig angenommen, weßwegen es von den Protestanten den Namen Leipziger Interim erhielt 1).

Interkalar-Früchte. Man versteht hierunter jene Einkünfte einer Pfründe, welche auf die Dauer der Erledigung einer solchen berechnet werden. Das Recht der bereits vom letz-

---

3) Benedict. XIV. De synod. Dioeces. Lib. X. C. 1. N. III.
4) C. 43. 57. de sent. excomm. C. 19. 24. h. t. in 6to. C. 11. X. de de poenit.
5) C. 4. de sent. excomm. in 6to.
6) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 12. de regular.
1) Meineke, Theologisches encyklopädisches Handwörter-Buch. gr. 8. Halle 1821. S. 269.

liturgie.de

ten Pfründe-Besitzer schon verdienten Einkünfte geht, wenn diese noch nicht erhoben sind, auf die Erben über. Diese aber müssen sich auch mit der Administration und dem Amts-Nachfolger über jene schon erhobenen Jahres-Einkünfte berechnen, woran letzteren jedem pro rato tempore ein verhältnißmäßiger Antheil gebührt. In der Regel werden nur die ordentlichen Pfründe-Einkünfte berechnet, nicht aber die Accidenzien, welche gewöhnlich Jenem gehören, in dessen Periode sich der Anfall ereignete. Nach dem Verhältnisse der Berechnung der Einkünfte werden auch die Lasten berechnet.

Für Oesterreich: Was die Erhebung der Interkalar-Früchte und die darüber abzulegende Rechnung betrifft: so hat der Administrator hiebey in der Art zu verfahren, wie jeder Verwalter fremden Vermögens 1).

Zur Erhebung der dem Religions-Fonde rein verbleibenden Interkalarien muß, nachdem das Früchten-Absonderungs-Protokoll von der Staats-Buchhaltung anstandslos zurückgekommen ist, oder die gemachten Anstände gehoben sind, noch die Interkalar-Rechnung gelegt werden, welches letztere der Administrator zu besorgen hat 2). Die Staats-Buchhaltung aber hat die gestellte Rechnung zu adjustiren. Eher, als das Früchten-Absonderungs-Protokoll berichtigt ist, kann von der Interkalar-Rechnung keine Rede seyn; weil dieses hiebey zur Grundlage zu dienen hat. Die Rechnung wird zwar erst nach dem Austritte des Administrators gestellt, dieser aber soll die Stellung derselben nicht ohne Ursache verzögern 3).

Als Auslagen, welche bloß dem Interkalare zur Last fallen, sind bloß die nothwendigen Administrations-Kosten, und die Ausgaben auf die gestifteten, auch während der Erledigung der Pfründe laufenden Obliegenheiten, die Gehalte der (nur für einige Zeit, angestellten) Kapläne, dann Kost, Licht und Heizung für dieselben 4) abzuschlagen 5); die Gehalte nach Maßgabe, wie sie mit dem verstorbenen oder ausgetretenen Beneficiaten be-

1) Helfert, Abhandlung über das Kirchen-Vermögen. II. Th. 110—120.
2) Verordn. in Oesterreich ob der Enns v. 12. April 1799. Baldauf a. a. O. III. Th. S. 164.
3) Verordn. v. 28. Aug. 1792. u. 3. März 1800.
4) Hofd. v. 7. Okt. 1787.
5) Hofd. v. 8. Febr. 1771.

liturgie.de

dungen waren, die Kost hingegen, welche sich nicht allgemein bestimmen läßt, nach einer billigen, dem Range angemessenen Beurtheilung, in Mähren und Schlesien aber mit täglichen 30 kr. 6).

Der Gehalt, welcher dem Administrator angewiesen wird, beträgt gegenwärtig bey einem Jahres-Ertrage der Pfründe von 500 Gulden C. M. jährlich 240 Gulden C. M., bey einem jährlichen Einkommen über 500 Gulden — 300 Gulden C. M.

Für den Unterhalt und die Belohnung eines während der Interkalar-Zeit wirklich angestellten Kaplans, Cooperators ꝛc. ist überhaupt mit 200 fl. C. M. passirt worden. Für einen zur Landwirthschaft nöthigen Dienstboten können in Tyrol und Voralberg 52 fl. als Unterhalt, und 20 fl. C. M. als Liedlohn aufgerechnet werden 7). In den übrigen Provinzen wurde für die Zeit der Theuerung der tägliche Unterhalt eines für die Wirthschaft nöthigen Dienstboten von 8 auf 15 kr. erhöht 8). In Mähren und Schlesien aber darf für den Unterhalt eines Dienstboten dem Intercalare gar nichts in Aufrechnung gebracht werden; der Ersatz des auf einen mittlerweiligen Anbau Verwendeten muß von Demjenigen verlangt werden, dem die Früchte davon zukommen 9).

Bey Pfründen, welche keine Oekonomie haben, wird auch in keiner Provinz ein Unterhalts-Beytrag passirt 10). Die Verköstigung des Administrators oder eine Auslage auf seinen Trunk, die Beheizung oder Beleuchtung seines Zimmers, oder die Bedienung seiner Person kann nicht in Ausgabe gestellt werden 11). Desgleichen darf dieses auch nicht mit den Auslagen aus Gelegenheit der Sperre, der Inventur und Uebergabe der Kirchen-

---

6) Instrukt. für die Pfarrverweser in Mähren und Schlesien v. 13. Jul. 1807. Nr. 14.

7) Hofd. v. 8. April 1825. für Tyrol und Voralberg v. 30. Dez. 1819. Nr. 2.

8) Hofd. v. 19. Sept. 1811. und v. 10. Aug. 1815.

9) Baldauf a. a. O.

10) Hofd. v. 8. April 1824.

11) Instrukt. für die Pfarrverweser in Mähren und Schlesien v. 13. Jul. 1807. Nr. 14. Hofd. v. 30. Dez. 1819 für Tyrol u. Voralberg. Hofd. v. 8. April 1824. Baldauf a. a. O.

liturgie.de

Sachen geschehen, da solche nicht den Interkalar-Fond, sondern bloß den ab- und antretenden Seelsorger betreffen 12).

Eben so wenig kann der mangelnde Fundus instructus zunächst als ein Passivum angesetzt werden, dieser muß vielmehr immer aus der Verlassenschaft des Verstorbenen 13), und wenn er in einem Vorrathe von Getreide besteht, allenfalls von dem Antheile der Früchte des kanonischen Jahres, welchen die Verlassenschaft zu beziehen hat, hergenommen werden 14). Nur wenn dieses nicht möglich ist, kann er erst nach dem Interkalare in Abzug gebracht werden 15).

Sonstige ungewöhnliche Ausgaben dürfen bloß, wenn dazu vorher die höhere Bewilligung eingeholt worden ist, in Berechnung gebracht werden 16). Nach einer Verordnung für Böhmen 17) dürfen jedoch bey Pfründen, deren Ertrag meist in Naturalien besteht, für die Abfassung der Interkalar-Rechnung eine Summe von 10 Gulden in Ansatz gebracht werden. Die erwähnte Verordnung für Tyrol und Voralberg gestattet auch: daß bey Patrozinien und anderen durch das Herkommen besonders eingeführten Festlichkeiten bey der administrirten Pfründe die sogenannten Hospitalitäts-Auslagen, sofern dies durch das Landgericht bestätigt wird, per Person mit 1 fl. C. M. in Aufrechnung kommen. Der Administrator ist jedoch verbunden, die Zahl der Gäste hiebey auf das Herkömmliche zu beschränken. Aufrechnungen, welche gesetzlich nicht gegründet sind, wie z. B. Kosten für die Fuhren zu Kranken 18) werden von der Staats-Buchhaltung nicht anerkannt; Ueberschreitungen aber auf die gesetzlich bewilligten zurückgeführt, und Auslagen-Berechnungen, welche den Betrag der Einkünfte überschreiten, so, daß das Interkalare zu ersetzen hätte, verworfen 19).

---

12) Hofd. v. 8. Febr. 1771. Nr. 1. Verordn. für Böhmen v. 3. Febr. 1803.
13) Baldauf a. a. O. III. Th. §. 60.
14) Hofd. v. 3. Dez. 1807.
15) Hofd. v. 8. Febr. 1771. Nr. 1—2.
16) Verordn. in Böhmen v. 9. Dez. 1821.
17) Verordn. 26. Nov. 1807.
18) Hofd. v. 28. Febr. 1785. Verordn. in Galizien v. 20 Jul. 1819.
19) Hofd. v. 22. Sept. 1824.

liturgie.de

Jeder Rechnungs-Leger ist verbunden: jenen Antheil, welcher nach seinem eigenen Rechnungs-Ansatze dem Religions-Fonde entfällt, schon vor oder bey Ueberreichung der Interkalar-Rechnung an den genannten Fond abzuliefern, und die deßfallsige Kasse-Quittung der Interkalar-Rechnung beyzulegen, nach deren Erledigung bestimmt wird: ob und wie viel von ihm nachträglich noch abzuführen oder ihm zu vergüten sey. Ist der Betrag der Interkalar-Gefälle bedeutend, so müssen schon unter dem Jahre von denselben Abschlags-Zahlungen an den Religionsfond in der vorgeschriebenen Art geleistet werden. Die Rückstände werden bey eintretender Zögerung executive eingetrieben 20).

Rücksichtlich der Interkalar-Rechnung selbst ist zu bemerken: 1) Sie wird gelegt vom Tage der Erledigung der Pfründe an, der durch die Kurrende bekannt gemacht wird, bis zum Tage der Investitur des neuen Benefiziaten, und mit einem Einbegleitungs-Berichte an das Consistorium zur weiteren Beförderung an die Landes-Stelle eingesendet. 2) Sowohl bey den Einkünften, als bey den Ausgaben wird das Ratum temporis für die Zeit der Erledigung nach dem ganziährigen Erträgniß-Ausweise angesetzt. Dann kommen noch jene Posten hinzu, die nach ihrem wirklichen Betrage während der Interkalar-Zeit berechnet werden. 3) Die Ausgaben müssen ordentlich mit Conten und Quittungen belegt werden. 4) Die Rechnung kommt vom Consistorium an die Provinzial-Buchhaltung zur Revision, zugleich legt das Consistorium in Folge einer Verordnung der Regierung ob der Enns v. 23. Okt. 1824 ein Verzeichniß der an die Buchhaltung eingesandten Interkalar-Rechnung vor 21).

Für Preußen: Bey der Einweisung eines neuen Pfarrers muß demselben Wohnung und Wirthschaft von den Vorstehern, unter Aufsicht und Direktion des Patrons oder des Erzpriesters oder Kreis-Inspektors, nach dem Inventar übergeben werden 22).

Die Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben und der Kirche, in Ansehung der Substanz, sowie mit dem neuen Pfarrer in Ansehung der Nutzungen ge-

---

20) Baldauf a. a. O. III. Th. S. 169.
21) Rechberger, Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. S. 50.
22) P. L. R. II. 11. §. 828.

liturgie.de

schieht nach den in der Lehre vom Nießgebrauche vorgeschriebenen Gesetzen 23).

Die Wohnungen und Grundstücke müssen nebst allen dazu gehörigen Beylaß-Stücken 24) entweder wie solche in dem bey der Uebergabe verfertigten Inventarien-Verzeichnisse 25) angegeben sind, oder wenn ein solches Verzeichniß nicht aufgenommen worden seyn sollte, wie sie zum gehörigen Gebrauche und zur vollständigen Benutzung nothwendig sind, zurückgegeben werden, und wenn im letzten Falle wegen der zum Gebrauche und zur Benutzung erforderlichen Stücke Streit entsteht: so tritt das Ermessen vereideter Sachverständigen ein 26).

Sind die im Inventarien-Verzeichnisse angegebenen Stücke bey der Rückgabe nicht mehr vorhanden; so muß der abgehende Geistliche oder dessen Erben sie dennoch gewähren und vergüten, wenn sie auch durch einen Unglücks-Fall verloren gegangen sind 27).

Ist bey der Uebergabe bloß die Zahl und Art der Beylaß-Stücke, nicht aber deren Werth bemerkt worden; so sind dieselben von mittlerer Güte zurückzugeben 28).

Finden sich hiebey mehr Beylaß-Stücke vor, als im Inventarien-Verzeichnisse stehen; so verbleiben dieselben dem abgehenden Geistlichen oder dessen Erben 29).

Wo zu Verbesserungen, die dem Nießbraucher vergütet werden müssen, die Einwilligung des Eigenthümers erfordert wird, da ist bey einem Pfarrer die Einwilligung des Patrons oder Kirchen-Collegii und die Genehmigung der geistlichen Obern erforderlich 30).

Diese Vergütung geschieht nach einer gehörig abgelegten Rechnung über die Kosten der Verbesserungen 31). Für Anlagen, die ohne Genehmigung der geistlichen Obern gemacht worden sind 32), oder bloß zur Zierde und Bequemlichkeit dienen, z. B. Gartenhäuser, Bienenstände u. dgl. findet keine Vergütung Statt,

---

23) P. L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 111.
24) Ebendas.
25) Ebendas. §. 112.
26) Ebendas. §. 120.
27) Ebendas. §. 121.
28) Ebendas. §. 123.
29) Ebendas. §. 122.
30) Pr. L. II. 11. §. 824.
31) Pr. L. R. I. 21. §. 125.
32) Ebendas. §. 126.

liturgie.de

sie können aber zurückgenommen werden, wenn sie der Nachfolger nicht vergüten will 33); jedoch ist die Zurücknahme nur in so fern zulässig, als die Sache in den Zustand, worin sie sich vorher befand, wieder zurückgebracht werden kann 34).

So weit dergleichen Verbesserungen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben vergütet worden, werden dieselben der Pfarrey einverleibt, und es gilt davon, in Ansehung der folgenden Fälle alles das, was von Pfarrgütern überhaupt verordnet ist 35).

Hat der neue Pfarrer die Vergütung solcher Verbesserungen aus eigenen Mitteln geleistet, so können er oder seine Erben bey einem erfolgenden Abgange die Vergütung des Gezahlten von dem Nachfolger fordern 36).

Dergleiche einem Vorgänger von seinem Nachfolger zu leistende Vergütung dauert, auch bey nachherigen Amts-Veränderungen, so lange fort, als nicht etwa auch dieser Werth der Verbesserung, sowie die Verbesserung selbst, der Pfarrey einverleibt worden 37). Hat aber der neue Pfarrer dem abgehenden oder dessen Erben, Verbesserungen, für welche dieselben keine Vergütung fordern, sondern sie nur zurücknehmen konnten, bezahlt: so werden dieselben dadurch der Pfarrey nicht einverleibt; der Pfarrer kann aber auch dafür, bey seinem demnächst erfolgenden Abgange, keinen Ersatz fordern 38). Vielmehr tritt er in Ansehung der Befugniß zur Zurücknahme in die Rechte des ursprünglichen Verbesserers ein 39). Verringerungen der Amts-Grund-Stücke muß der abgehende Geistliche oder dessen Erben in so fern vergüten, als sie durch grobes oder mäßiges Versehen entstanden sind 40). Veräußerte Pertinenzstücke aber können entweder von dem dritten Besitzer zurückgefordert werden, oder der abgehende Geistliche oder dessen Erben sind verbunden, den Werth derselben zu ersetzen. Auch muß der abgehende Geistliche oder dessen Erben die Kosten tragen, welche zur Wiederherstellung der verfallenen Gebäude, Dämme, Teiche, Gräben, Brücken, Wasserleitungen, Wege, Gehege und Zäune, in so weit ihm deren Unterhal-

---

33) Ebendas. I. 21. §. 130.
34) Ebendas. §. 131.
35) Pr. L. R. II. 11. §. 825.
36) Ebendas. §. 826.
37) Ebendas. §. 827.
38) Ebendas. §. 828.
39) Ebendas. §. 829. Haupt a. a. O. I. Th. S. 90.
40) Pr. L. R. I. 21. §. 132.

liturgie.de

tung oblag, und er solche vernachläßiget hat, nach dem Befunde der Sachverständigen erforderlich sind 41). Hingegen kann wegen anderer aus vernachläßigter Cultur u. dgl. entstandenen Verringerungen von dem abgehenden Geistlichen oder dessen Erben kein Ersatz gefordert werden 42).

Was die Auseinandersetzung der übrigen Amts-Einkünfte zwischen dem neu antretenden Geistlichen und dem abgehenden oder dessen Erben betrifft, so gelten hierüber folgende Grundsätze:

1) Die Stolgebühren oder Accidenzien erhält jederzeit derjenige, der die Amts-Handlung verrichtet 43).

2) Das Pfarrjahr geht in der Regel von Michael zu Michael. Nach der Zeit von Michael bis zum Abgange des Geistlichen, oder Beendigung des Gnadenjahres ist also der Antheil der Amts-Einkünfte, außer den Stolgebühren, für den abgehenden Geistlichen oder dessen Erben und für den neu antretenden Pfarrer zu bestimmen 44). Daher werden die Nutzungen der Ländereyen, Wiesen, Gärten und Holzungen, ingleichen die Zehenten und alle andere Gebungen und Deputate, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich hergebracht ist, als zu Michael fällig angesehen, und nach Verhältniß der Zeit zwischen dem Vorgänger oder dessen Erben und dem Amts-Nachfolger getheilt 45). Hat der abgehende Geistliche die Pfarrey-Felder selbst bewirthschaftet, und ist sohin der Ertrag derselben zwischen ihm oder seinen Erben und dem neu antretenden Geistlichen in Natur zu theilen: so müssen Beyde zu den Bestellungs-Kosten und zur Aussaat nach Verhältniß desjenigen Antheils beytragen, den jeder Theil von der Ernte erhält. Eben dies gilt, wenn die Grundstücke gegen die Hälfte des Ertrags verpachtet sind 46).

Sind aber die Pfarr-Felder gegen ein gewisses Pachtquantum in Pacht gegeben: so gehört das Pachtgeld nach Verhältniß der Zeit dem abgehenden Geistlichen oder dessen Erben, wie dem neu antretenden. Wegen der Rückgewähr hat der Pachter bloß

---

41) Ebendas. §. 133.
42) Ebendas. §. 134. 135. Bielitz a. a. O. S. 203.
43) Pr. L. R. II. 11. §. 832.
44) Matthis, Juriſt. Monats-Schrift. III. B. S. 273. Bielitz a. a. O. S. 204.
45) Matthis a. a. O. 46) Bielitz a. a. O.

liturgie.de

mit dem abgehenden Geistlichen oder dessen Erben sich zu berechnen; jedoch muß der neu antretende Geistliche den Pacht so lang mit dem Pachter fortsetzen, bis derselbe wenigst einmal eingeerntet, oder wenn er die Benutzung der Felder nach der Reihe von neuem angefangen hat, bis die Reihe herum ist 47).

Der Dünger und das auf den Pfarrfeldern gewonnene Heu und Stroh von den Zehent-Garben darf von dem abgehenden Geistlichen oder dessen Erben nicht mitgenommen, oder an einen Fremden verkauft werden. Tritt der neue Pfarrer seine Pfarrey zu einer Zeit an, wo das Vieh noch von den Winter-Vorräthen gefüttert werden muß: so muß dieser dem abgehenden Geistlichen oder dessen Erben das Nöthige an Heu und Stroh zur Fütterung und zum Einstreuen verabfolgen lassen, und bloß das Uebrige bleibt ihm nach dem Schätzungs-Werthe 48).

In Ansehung der Garten-Benutzung erhält derjenige das Obst, der sich zur Zeit der Reife im Amte befindet. Den Blut-Zehenten erhebt gleichfalls jener, der zur Zeit, wo er fällig ist, das Pfarramt verwaltet. Dasselbe findet bey der Ausübung der Fischerey Statt. Alle übrige Früchte und Erzeugnisse werden nach Verhältniß der Zeit vertheilt, und dies gilt auch von den darauf verwendeten Kosten. Rücksichtlich des Holzes wird angenommen, daß es zu Michael im Voraus gegeben werde 49).

Für Bayern. Die sogenannten Interkalar-Früchte sind vom Verkaufe des Sterbmonats bis zur Fertigung des Präsentations-Instrumentes zu berechnen, und fallen künftig ohne Ausnahme (jedoch nach Abzug des Antheil der Cultur- und Provisurs-Kosten) der Pfarrkirche oder demjenigen Heiligen zu, von welchem die Pfründe den Titel trägt. Dagegen liegt den Kirchen die Verbindlichkeit vorzüglich ob: aus ihren Ueberschüssen zu dem Schulfonde ihres Bezirks beyzutragen. Die Berechnung fängt mit dem ersten Hornung an, und endigt sich mit dem letzten Januar. Indessen bestehen zur Zeit noch in verschiedenen Theilen des Königreichs, namentlich in den neu angefallenen Gebiets-Theilen, verschiedene Rechnungs-Termine für die Erhebung der Pfarrey- und Benefizial-Gefälle. In Ansehung derje-

47) Pr. L. R. II. 11. §. 801.
48) Matthis a. a. O.
49) Bielitz a. a. O.

liturgie.de

nigen Interkalar-Gefälle, welche der Berechnung nach dem Etats-Jahre unterliegen, ist der Termin vom ersten Oktober mit letztem September im Königreiche Bayern überall derselbe 50).

Die Verwaltung der Pfründe während der Erledigung soll dem aufgestellten Vikar oder Provisor übertragen werden, welcher genaue Rechnung darüber zu führen hat.

Die Unkosten der Provisur und Verwaltung werden wie alle andere Reallasten unter den Interessenten verhältnißmäßig getheilt.

Die Berechnung des Ratums für die Verlassenschafts-Masse und dem Nachfolger ist sammt der oben bemerkten Provisur-Rechnung durch das betreffende Landgericht an die vorgesetzte Etats-Kuratel des Stiftungs-Vermögens zur Revision und Ratification einzusenden. Alle bisherige Gewohnheiten und Statuten, welche von den gegenwärtigen Bestimmungen abweichen, werden hiemit aufgehoben 51).

Jeder rechtmäßig eingesetzte Dechant, Pfarrer, Benefiziat oder andere Geistliche hat die Einkünfte seiner Kirchen-Pfründe bis zu seinem Todestage zu genießen, und überdieß soll seiner Verlassenschaft noch ein voller Sterb-Monat von 30 Tagen von seinem Tode an zu gut gerechnet werden. Der, auf eine solche erledigte Pfründe angestellte Geistliche tritt nach Verlauf des Sterbe-Monats von dem Tage der Fertigung des Präsentations-Instruments an in den Genuß der erledigten Pfründe 52) ein.

Wenn derselbe schon vorher auf einer andern Pfründe angestellt war, so gebühren ihm die Einkünfte der Stelle, die er verläßt, ebenfalls nur bis zu diesem Zeitpunkte, von welchem an sonach die Verfügungen wegen der Provisur derselben und der Interkalar-Früchte in Wirkung treten.

Die Interkalar-Früchte von katholischen Pfarreyen paritätischer Kirchen sollen als Mittel zur Bildung eines besonderen katholischen Lokal-Kirchen-Vermögens behandelt, und so fort nicht den paritätischen Pfarrkirchen zugewendet, sondern zu dem Ende in eine Kasse gesammelt und verrechnet werden, damit aus sol-

50) M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. III. Aufl. S. 204. M. Repertorium. I. Abth. S. 353. II. Abth. S. 157.
51) R. B. 1807. S. 702. V. v. 21. April 1807.
52) Ebendas.

liturgie.de

chen den besondern Zwecken des katholischen Cultus, soweit diese durch das gemeinschaftliche paritätische Kirchen-Vermögen nicht gedeckt werden können, nachgeholfen werde 53).

Die Regulirung der Interkalar-Früchte nach den bestehenden Bestimmungen und die Abhörungen der Interkalar-Früchte-Rechnungen stehen den Kreis-Regierungen zu. Der Vollzug hievon ist der äußern Behörde übertragen 54).

In manchen Diözesen werden die Interkalar-Gefälle zum Besten der Diözesan-Emeriten-Anstalten verwaltet. Die Ratums-Streitsachen gehören jetzt vor die weltlichen Gerichte.

Wir haben aus den Berichten, welche Unsere Kreis-Regierungen über die bisherige Art der Berechnung und Verwendung der bey erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen, domkapitlischen Dignitarien, Canonikaten und Vikariaten sich ergebenden Interkalarien erstattet haben, die Ueberzeugung geschöpft: daß in dieser Beziehung ein gleichförmiges, den Bestimmungen des Conkordats und den darauf gegründeten früheren Entschließungen angemessenes Verfahren zur Zeit nicht beobachtet werde, und bestimmen daher wie folgt:

1) Wenn ein Erzbischof oder Bischof mit Tod abgeht, hört dessen Bezug in Gemäßheit der Bestimmung des IV. Artikels des Conkordats und der Entschließung vom 22. April 1824 mit dem Todestage auf.

2) Wenn ein neuer Erzbischof oder Bischof ernannt wird, so begründet sich in analoger Anwendung der Verordnung vom 21. April 1807, dessen Anspruch auf den Bezug der erzbischöflichen oder bischöflichen Präbende mit dem Ernennungs-Tage, der wirkliche Bezug fängt aber erst nach erfolgter päbstlicher Präconisation und Uebernahme des erzbischöflichen und bischöflichen Amtes an flüssig zu werden, dehnt sich jedoch bis auf den Ernennungs-Tag rückwärts aus.

3) Auch bey Todes-Fällen von Dignitarien, Canonikern und Vikarien hört der Präbende-Bezug dem Concordate gemäß, mit dem Sterbe-Tage auf. Ein Sterbe- oder Nachmonat kann nicht bewilliget werden.

---

53) R. B. 1814. S. 1433. V. v. 17. Aug. 1814

54) R. B. 1825. S. 1074. V. v. 17. Dez. 1825. §. 55.

liturgie.de

4) Der Domprobst tritt in die mit seiner Dignität verbundenen Bezüge von dem Tage angefangen ein, an welchem die päbstliche Collations-Bulle ausgefertigt ist, in den wirklichen Bezug ist jedoch derselbe erst nach erfolgter landesfürstlicher Bestätigung einzuweisen.

5) Die Bezüge des Domdechants fangen mit dem Tage der landesfürstlichen Ernennung desselben an, und werden flüssig, sobald derselbe seine Stelle wirklich angetreten hat.

6) Die nämliche Bestimmung gilt von allen Canonikern, welche durch landesfürstliche Ernennung in das Kapitel eintreten.

7) Geht die Verleihung eines Canonikats von den Erzbischöfen, Bischöfen oder Kapiteln aus, so beginnt der Präbende-Bezug mit dem Tage des ausgestellten Collations- oder Ernennungs-Dekrets; was auch von den Vikarien gilt. Die Flüssigwerdung des Präbende-Bezuges ist jedoch gleichfalls durch die landesfürstliche Genehmigung und den wirklichen Antritt der Stelle bedingt.

8) Tritt ein älterer Canonikus durch Todsfall, Resignation, Versetzung, Beförderung oder wie immer aus dem Kapitel aus, so rücken die übrigen Canoniker von dem Tage an, wo sich der Todsfall ergibt, oder die Resignation, Beförderung u. s. w. dekretirt und beziehungsweise genehmigt wird, in die nächst höhere Stelle und die damit verbundenen Bezüge vor.

9) Die nach obigen Bestimmungen sich ergebenden Interkalarien fallen jedesmal derjenigen Domkirche zu, an welcher die betreffende Stelle in Erledigung gekommen ist. Aus denselben eine eigene domkapitlische Kasse zu bilden, und sie hienach für Zwecke und Bedürfnisse des Domkapitels zu verwenden, kann nicht gestattet werden.

Hienach ist sich in Zukunft genau zu achten.

Bey den Protestanten findet ein Nachsitz zu Gunsten der Wittwen und Relikten Statt. In Bayern wird die durch Todesfall erledigte Pfarrey 3/4 Jahr lang durch den benachbarten Geistlichen unentgeltlich verwaltet, nämlich 1/2 Jahr für die Relikten und 1/4 Jahr für die Wittwen-Kasse 55).

55) Allerh. Entschl. v. 27. Sept. 1829.

liturgie.de

Für Würtemberg: Unter der Direktion des katholischen Kirchenraths steht eine besondere Interkalar-Fonds-Kasse in Stuttgart, welche zur Unterstützung zum Pfarramte unfähig gewordener — emeritirter Geistlichen, — zu Beyträgen zu Kirchen u. dgl. bestimmt ist. Dieselbe wurde von dem kathol. Kirchenrathe angeordnet, und soll aus den während der Erledigungs-Zeit einer Kirchen-Pfründe übrig bleibenden Interkalar-Gefällen in Gemäßheit der unter'm 30. Dez. 1808 erfolgten Zustimmung der höheren Staats-Behörde gebildet werden 55 1/2).

Während der Erledigung einer jeden katholischen Kirchen-Pfründe fließt nach der Kirchen-Verfassung das Einkommen derselben fort, und in der Regel ergibt sich während der Erledigung nach Abzug der Verwesers-Gebühren ein Ueberschuß an den Interkalar-Gefällen. Diese fallen in den ersten 30 Tagen dem Dekan (Dekanat-Monat) zu, die weiteren bis zum vierten Tage der Wiederbesetzung fließen in den allgemeinen Interkalar-Fond der katholischen Kirchen-Stellen des Königreichs.

Wenn eine Kirchen-Stelle das gebührende Einkommen nicht hat, so werden derselben ihre Interkalar-Gefälle sogleich zur Verbesserung überlassen, deßwegen bleiben auch oft manche Kirchen-Stellen länger erledigt. Die Anstalt des Interkalar-Fonds umfaßt alle katholische Kirchen-Stellen des Königreichs.

Der Interkalar-Fond unterscheidet sich durch seine Quelle und Natur sowohl von dem katholischen Bisthums- und allgemeinen Kirchen-Gute, als auch von allen übrigen Stiftungs-Fonds, und deswegen, so wie vermöge der Kirchen- und Staats-Verfassung kann er nur bey Ermanglung einer näheren Quelle zum Besten der Kirchen-Stellen, nicht zu andern, obgleich kirchlichen Zwecken, verwendet werden. Insbesondere trägt der Interkalar-Fond bey:

a) Zu Ergänzung der Pfarr-Gehalte (Congrua).

Hiezu werden zuerst die nähern Quellen benützt. Wenn eine andere katholische Kirchen-Stelle, vorzüglich die vormalige Mutter-Pfarrey in dem befragten Pfarr-Sprengel Güter oder Gefälle besitzt, und sie entbehren kann, so werden sie beygezogen. Die Kirchen-Pflegen und andere hieher geeigneten Fonds treten, so weit es ihre stiftungsmäßigen Bestimmungen und Kräfte erlauben, in das Mittel. Auch die Gemeinde muß, besonders bey der

55 1/2) Knapp a. a. O. I. Abth. S. 1 und 143.

liturgie.de

zu ihrem Vortheile neu errichteten Pfarrey beytragen. Reichen aber alle diese Zuflüsse nicht hin, so kommt der Interkalar-Fond zu Hülfe. Auf solche Art erhalten in Würtemberg nach und nach jene katholischen Pfarreyen, denen es noch daran gebricht, ihre Congrua.

b) Zu Ergänzung der Pensionen für Pfarrer.

Wenn ein Pfarrer sogar mit einem Hülfspriester seiner Pfarrey nicht mehr vorstehen, und auch nicht mehr auf eine andere Stelle versetzt werden kann, so muß er pensionirt werden. Die erste Quelle hiezu ist das Einkommen seiner Pfarrey. Wo aber dieses über den Gehalt des nothwendigen Stellvertreters nicht hinreicht, da gibt der Interkalar-Fond das Fehlende.

c) Zu den Tischtiteln neuer Geistlichen.

Jeder katholische Geistliche muß für seinen nothdürftigen Unterhalt, ehe er angestellt wird, auf den Fall der unverschuldeten Unvermögenheit durch den sogenannten Tischtitel sicher gestellt werden. Diese oft sehr fühlbare Last ist nun den Gemeinden, Hospitälern, Gutsbesitzern, selbst der Staatskasse durch den Interkalar-Fond abgenommen, und die Geistlichen sehen ihr Loos sowohl in Aufbringung eines Tischtitel-Gebers, als auf den etwaigen Unglücksfall, davon wirklich Gebrauch machen zu müssen, sehr verbessert. Diese Ausgaben müssen aber von dem betreffenden Geistlichen, wenn er zu Vermögen kommt, oder aus seiner Verlassenschaft ersetzt werden.

d) Zu den Kosten der nothwendigen außerordentlichen Vikarien.

Wenn ein Pfarrer seine Obliegenheiten nicht mehr erfüllen kann, und eines Vikars bedarf, auch das zur Haltung desselben erforderliche Einkommen nicht hat, und nicht wohl versetzt werden kann, so wird ihm aus dem Interkalar-Fond ein Beytrag gegeben.

Auch können Pfarrer und Kapläne, welche wegen einer außerordentlichen Ausgabe für ihre Kirchen-Stelle ein Provisorium zu übernehmen haben, leicht das Anlehen bekommen, und theilweise Abzahlung machen.

Der betreffende Kapitels-Kammerer führt über jede erledigte Kirchen-Stelle unter der Controlle des Dekans die Verwaltung theils nach den ergangenen besonderen Vorschriften v. 24. Nov. 1810, 28. Febr., 30. März u. 4. April 1811, 28. Jan. u. 20.

liturgie.de

Jun. 1812, 1. u. 22. April 1813, 13. April 1815, 10. Jan. 28. Febr. u. 29. Aug. 1818, 18. Febr. 1819, 25. Jan. u. 11. April 1820, theils nach den Instruktionen, welche von den Kirchen-Pfründnern, auch von den Stiftungs-Pflegern zu beobachten sind. Mit dem Ende des Rechnungs-Jahres schickt der Kapitels-Kammerer die Rechnung mit Belegen durch das Dekanat an den kathol. Kirchenrath ein. Hier wird sie von dem aufgestellten Revisor geprüft, und von dem Collegium abgehört. Mit dem Abhör-Rezeß ergeht zugleich die vom Revisor gemachte Vertheilung des Pfründe-Einkommens (Decuration, Abkurung) zwischen dem abgekommenen Kirchen-Pfründner, dem Dekan, dem Interkalar-Fond und dem Nachfolger nach Tagen. Ergibt sich kein Anstand, so wird die Abkurung vom Landkapitels-Kammerer urkundlich vollzogen, und die zum Interkalar-Fond gehörigen Gelder werden an den Verwalter desselben nach Stuttgart eingesandt.

Der Verwalter des Interkalar-Fonds ist verpflichtet. Die Aufsicht und Leitung führt der katholische Kirchenrath. Die Rechnung wird alle Jahre geprüft und ordnungsmäßig justifizirt, sofort sammt Belegen sowohl der höchsten Staatsstelle, als dem General-Vikariat zur Einsicht vorgelegt.

Weitere Bemerkungen:

1) Die Verwendung der Einkünfte des Fonds zu seinen fundationsmäßigen Zwecken richtet sich lediglich nach den eintretenden Bedürfnissen, und ist weder durch die Größe des Zins-Ertrags aus den zu Kapital angelegten Geldern, noch durch den Mehr- oder Minder-Betrag der übrigen ordentlichen und außerordentlichen Einkünfte bedingt. Hiebey wird auf die Erhaltung und Vermehruug des Fonds möglichster Bedacht genommen, damit der Hauptzweck der nothwendigen Gehalts-Ergänzungen für die gering angestellten Pfarrer nicht gestört wird, und diesem Hauptzwecke müssen auch die andern Anweisungen nachstehen.

2) Da nach dem Abkurungs-System die dem Landkapitels-Kammerer auf 5. p. Ct. bestimmte Verwaltung- und Rechnungs-Gebühr von dem nach Abzug der Ausgaben übrig bleibenden Pfründe-Ertrage berechnet, sofort auf diesen Grund die wirkliche Abkurung vorgenommen, und von der dem Interkalar-Fond zufallenden Rate das Betreffniß der Verweserey-Kosten abgezogen, der Rest aber an die Interkalar-Fonds-Verwaltung eingeliefert

liturgie.de

wird, so sind die in der Interkalar-Fonds-Rechnung vereinnahmten Interkalar-Gefälle als reiner Ertrag zu betrachten.

3) Der Jahres-Rechnungs- und Abkurungs-Termin bey den katholischen Kirchen-Stellen war sehr verschieden, theils auf den Tag Johannis des Täufers, theils auf Martini, Johann Ev., Neujahr, Lichtmeß, Petri-Stuhlfeyer und Georgii bestimmt. Die Einführung eines gleichförmigen Termins, wozu der Georgii-Termin nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Kirchen-Stellen und der damit verbundenen Einkünfte sich am gemessensten darstellt, war daher bey Errichtung des Interkalar-Fonds gewissermassen nöthig. Durch diese Termins-Regulirung ergibt sich nun bey denjenigen Kirchen-Stellen, welche einen Tag des ersten Halbjahrs nach Georgii z. B. den 1. May oder Johannis des Täufers (24 Juny) zum Termin hatten, ein Ueberschuß an dem Pfründe-Einkommen desselben Jahrs von Georgii bis dahin, und dieser Ueberschuß wird zum Interkalar-Fond bezogen. Aus eben diesem Grunde wird bey denjenigen Kirchen-Stellen, welche einen Tag des letzten halben Jahres vor Georgii z. B. Martini, Johann Evangelist, Neujahr, Lichtmeß, Petri Stuhlfeyer, zum Abkurungs-Termin hatten, das Betreffniß an dem Pfründe-Einkommen für die durch die Regulirung des Abkurungs-Termins auf Georgii abgehenden Tage dem zeitlichen Kirchen-Pfründner nach dem Verhältnisse des Pfründe-Einkommens vom nächst vorangegangenen Jahre, oder, wenn kein wirklicher Kirchen-Pfründner vorhanden ist, dem nothwendigen Verweser mittelst der Verweser-Gebühren vom Interkalar-Fonde vergütet. Die aus dieser Termins-Regulirung entspringenden Einnahmen und Ausgaben hören übrigens, sobald sie bey allen Kirchen-Stellen vollends bewirkt seyn wird, ganz auf.

4) Die außerordentlichen Beyträge von einigen Kirchen-Stellen wurden bisher zur Verbesserung der geringern verwendet.

5) Unter der Rubrik: »Kosten der Pfarr-Verweser« sind nur diejenigen Verweserey-Kosten zu verstehen, zu deren Bestreitung die Interkalar-Gefälle dieser Pfarr-Stelle nicht zugereicht haben, und welche aus der Interkalar-Fonds-Kasse bestritten werden müssen. Diejenigen Verweserey-Kosten, welche von den Interkalar-Gefällen der Pfarrey selbst bestritten werden können, pflegt man schon bey der Abkurung in Abzug zu bringen.

In einem jeden Jahre wird durch das Staats- und Regie-

liturgie.de

rungs-Blatt öffentliche Rechenschaft über die Verwaltung und den Fortgang des Interkalar-Fonds abgelegt werden 56).

Die Heimzahlung eines Kapitals darf nicht anders als gegen den Rückempfang der Original-Schuld-Verschreibung bey Vermeidung doppelter Zahlung geschehen 57).

Was die Verwaltung, Berechnung und Vertheilung der Interkalar-Gefälle in den übrigen deutschen Staaten betrifft; so bestehen hierüber in denselben ähnliche Vorschriften, mit mehr oder weniger Modificationen. Meist verwalten die Kirchen-Pfleger bey eingetretener Erledigung einer geistlichen Stelle die Gefälle derselben, führen und stellen darüber Rechnung 58).

Internuntien sind in der Kirchen-Sprache päbstliche Gesandten zweyten Ranges zum Unterschiede von den Legaten ersten Ranges, welche Nuntien heißen, sowie deren Tribunal Nuntiatur genannt wird. (S. d. Art. Nuntien. — Internuntien werden auch jene päbstlichen Legaten genannt, welche an Orten residiren, wo der Souverain des Landes nicht anwesend ist. Ihre Macht hängt theils von der ihnen vom Pabste ertheilten Instruktion, theils von den concordatmäßigen Bestimmungen und der Gewohnheit ab.

Interstitien. Man versteht darunter die von der Kirche angeordneten Zeit-Zwischenräume, innerhalb welcher von den niederen zum Empfange der höheren Weihen und dann von einer höheren zur andern aufgestiegen werden darf. Dieses Gesetz ist sehr alt, und hat zum Zwecke: daß der Bischof die Kandidaten des geistlichen Standes überhaupt sowie diejenigen, welche entweder schon die niederen, oder auch eine oder die andere der höheren Weihen — das Subdiakonat oder Diakonat empfangen haben, besser kennen lernen könne, um sie erst dann zur Weihe des Presbytertas zuzulassen, wenn er dieselben als tüchtig und brauchbar hiezu befunden hat. Auf dem Concil von Sardica (347) wurde schon

---

56) St. u. R. B. 1821. Nr. 86. S. 818. V. d. kath. Kirchenraths v. 10. Nov. 1821.

57) St. u. R. B. 1824. Nr. 35. S. 424. V. v. 5. Jul. 1824.

58) Vergl. Ziehnert. I. Th. S. 78. Ledderhose §. 396. 397. Otto §. 234.

liturgie.de

eine Verfügung in Betreff der bey dem Empfange der heiligen Weihen zu beobachtenden Interstitien Can. 10 erlassen:

Ἔξει δὲ ἑκάστου τάγματος ὁ βαθμὸς οὐκ ἔλαχίστου, δηλονότι χρόνου μῆκος, δι' οὗ ἡ πιστις αὐτου και ἡ τῶν τρόπων καλοκαγαθια και ἡ στερρότης και ἡ ἐπιεικεια γνώριμος γενέσθαί δυνήσεται· και αὐτὸς ἄξιος τῆς θειάς ἱερωσυνης νομισθεὶς τῆς μεγίστης ἀπολαῦσαι τιμῆς· οὔτε γαρ προσῆκὸν ἔστιν, οὔτε ἡ ἐπιστήμη, οὔτε ἡ ἄγαθη ἐπαναστροφὴ ἐπιδεχεται, τολμηρῶς και κούφως ἐπι τουτο ἰεναι, ὡς τε ἢ ἐπισκοπον, ἢ πρεσβυτερον, ἢ διάκονον προσχείρως καθιστασθαί. οὕτω γαρ ἄν ἐικοτως νεοφυτος νομισθειη, ἐπειδὴ μαλιστα και ὁ μακαριώτατος ἀποστολος, ὅς και τῶν ἐθνῶν γεγένηται διδάσκολος φαίνεται κωλύσας ταχείας γίνεσθαι τας καταστάσεις· του γαρ μεγιστου χρονου ἡ δοκιμασία την ἀναστροφὴν και τον ἑκαστοῦ τρόπον ὄυκ ἀπεικότως ἐκτυποῦν δυνήσεται. ἅπαντες ἐιπον ἀρέσκειν αὐτοις, και καθάπαξ μὴ δεῖν ἀνατέρειν ταῦτα 1).

P. Zosimus (417) bestimmte die Interstitien auf fünf Jahre, welche P. Gelasius nach den verschiedenen Weihen einschränkte 2). Da man aber auch diese Anordnung in der Folgezeit nicht immer beobachtete; so wurde im dreyzehnten Jahrhunderte daraus eine Irregularität gemacht, welche den Namen promotio per saltum erhielt 3). Endlich verordnete der Kirchenrath von Trient 4): Minores ordines, qui saltem latinam linguam intelligant, per temporum interstitia, nisi aliud Episcopo expedire magis videretur, conferantur: ut eo accuratius, quantum sit hujus disciplinae pondus, possint edoceri, ac in unoquoque munere, juxta praescriptum Episcopi, se exerceant: idque in ea, cui adscripti erunt, Ecclesia: nisi forte ex causa studiorum absint: atque ita de gradu in gradum ascendant, ut in eis cum aetate vitae

1) Labb. Collect. ed. Venet. T. II. Binii Collect. Concil. T. I. ed. Colon. 1618. p. 427.
2) C. 2. 3. 9. Dist. 77. Thomassin. Vet. et Nov. Eccles. discipl. P. I. Lib. II. C. 35. 36.
3) Cf. Tit. de clerico per saltum promoto.
4) Sess. XXIII. C. 11. et 14. de reform.

liturgie.de

meritum et doctrina major accrescat. Quod et bonorum morum exemplum et assiduum in Ecclesia ministerium, atque major erga presbyteros et superiores ordines reverentia et crebrior, quam antea, corporis Christi communio maxime comprobabunt. Cumque hinc ad altiores gradus et sacratissima mysteria sit ingressus; nemo iis initietur, quem non scientiae spes majoribus dignum ostendat. Hi vero nonnisi post annum a susceptione postremi gradus minorum ordinum ad sacros ordines promoveantur: nisi necessitas aut Ecclesiae utilitas, judicio Episcopi, aliud exposcat.«

Die Bestimmung der Zeitinterstitien bey den niederen Weihen ist nun dem Ermessen des Bischofs überlassen. Was aber die Interstitien bey den höheren Weihen betrifft, so sind solche für jeden Ordo derselben auf ein Jahr festgesetzt; doch ist vom Subdiakonate aufwärts die Ausnahme bewilligt: nisi aliud Episcopo videatur ob Ecclesiae utilitatem ac necessitatem.

Zwey höhere heilige Weihen sollen einem und demselben Individuum nie an einem Tage zugleich ertheilt werden 5). Jedoch wird ein Kirchenjahr von einem Ordinations-Tage des Einen bis zu demselben im andern Jahre gerechnet, wie dies z. B. bey'm Oster-Samstage der Fall ist 6).

Intestat-Erbfolge hat Statt, wenn die nächsten Verwandten eines ohne Hinterlassung eines Testaments oder Codicills Verstorbenen in die Verlassenschaft eintreten. Der Intestat-Erbe ist daher ein gesetzlicher Erbe eines Nachlasses, welcher durch kein Testament oder Codicill desjenigen Verlebten, dem derselbe angehörte, regulirt ist. Die Intestat-Erbfolge tritt ein: 1) wenn der Verstorbene kein Testament hinterlassen hat; 2) wenn das vorhandene Testament vom Anfange an ungültig war, und 3) wenn dasselbe in der Folge dergestalt ungültig geworden ist, daß auch nicht einmal eine bonorum possessio secundum tabulas daraus agnoscirt werden kann 1). —

---

5) Concil. Trident. l. c. C. 11. 13. 14.
6) Engel coll. univ. jur. can. Lib. I. Tit. XI. Nr. 20.
1) Mackeldey a. a. O. II. B. S. 440.

liturgie.de

Nur ein Intestat-Erbe kann Notherbe seyn; aber nicht jeder Intestat-Erbe ist auch Notherbe. Aus der Erweiterung der Intestat-Erbfolge darf noch nicht eine Ausdehnung des Noth-Erbenrechtes gefolgert werden 2).

Introduktion. Ueberhaupt versteht man darunter die Einführung eines Geistlichen in das ihm übertragene Kirchenamt; insbesondere aber wird diese Benennung von der feyerlichen Einführung der Bischöfe gebraucht, obwohl in der Consecration die äußere Einweisung derselben enthalten ist. Die Introduktion der neuen Bischöfe findet erst dann Statt, wenn die päbstliche Confirmations-Urkunde eingelangt, der Bischof consekrirt ist, und überhaupt alle durch die partikularrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind. Das Ceremoniell, welches hiebey Statt hat, wird gewöhnlich durch ein eigenes Programm bekannt gemacht. (S. d. Art. Installation.)

In Oesterreich wird nebst der Consekration der neuen Bischöfe auch noch eine Temporal- oder eine Spiritual-Installation vorgenommen. Beyde können an einem oder auch an verschiedenen Tagen geschehen. In der Form der Uebergabe der Temporalien sollen die landesfürstlichen Gerechtsame gehandhabt werden; und dies mittelst eines besonderen Ceremoniell's vor sich gehen 1), welches in Folgendem besteht:

In der bischöflichen Wohnung wird ein geräumiger Saal und in diesem ein großer Tisch zubereitet, worauf das Grundbuch und das bischöfliche Siegel, dann zwey Schlüssel gelegt, und ein Schreibzeug gestellt wird. Zur rechten Seite des Tisches befinden sich zwey Armsessel für die landesfürstlichen Commissäre, zur linken mehr gegen unten, ein Armsessel für den Bischof, an der Seitenwand aber ein kleiner Tisch sammt einem Lehnsessel ohne Arme für den Gubernial-Sekretär, und ein Licht zum Siegeln, endlich in dem Schlafgemache des Bischofs die zu dem fundo instructo des Bisthums gehörigen Pektoralien und Ringe, wenn solche vorhanden sind, in Bereitschaft.

---

2) Bluntschli, Entwicklung der Erbfolge gegen den letzten Willen, nach dem römischen Rechte. gr. 8. Bonn 1829. S. 257.

1) Hofd. v. 5. Feb. 1824. Lit. b. Helfert, Von der Besetzung ꝛc. der Benefizien. S. 100.

liturgie.de

Nach der Einweisung in die Spiritualien oder an einem folgenden Tage begeben sich die landesfürstlichen Commissäre mit einem Gubernial-Sekretäre in die bischöfliche Wohnung. Am Fuße der Stiege empfängt sie die Dienerschaft des Bischofs in Galla, und begeben sich dann unter dem Vortritte der letzteren in das zur Installation bestimmte Zimmer. Von hier aus schicken sie den Sekretär zum Bischofe mit der Meldung: daß sie bereit seyen, die anbefohlene Installation vorzunehmen, worüber derselbe erwiedern läßt: daß er zur Aufwartung bereit sey. Hierauf gehen sie demselben ein Zimmer weit entgegen, und führen ihn in den Saal, so daß der neue Bischof zur Rechten des ersten Commissärs geht.

Darauf wird an dem Tische Platz genommen; der Sekretär aber steht einige Schritte hinter den Commissären, etwas weiter entfernt stehen in einem Kreise die bischöflichen Beamten, die Dienerschaft und die Ausschüsse der bischöflichen Unterthanen. Der erste Commissär hält eine kleine Anrede an den Bischof, in welcher er ihm das Commissarium bekannt macht, und die allerhöchsten Erwartungen von dem Eifer des Bischofs für die Religion und von der Ergebenheit an Se. Majestät, sowohl in Hinsicht der Verwaltung seines Amtes, als der bischöflichen Thätigkeit eröffnet, zu deren Erfüllung er sich durch Ausstellung eines Reverses verbinden müsse. Der Bischof liest sodann den Revers ab; welcher also lautet: »Ich N. N. bekenne öffentlich mit diesem Briefe, und thue kund jedermänniglich: Nachdem Se. k. k. apostolische Majestät Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Jerusalem, Hungarn, Böhmen ꝛc. unser allergnädigster Herr aus besonderen Gnaden und höchst eigener Bewegung mich zum Bischofe von N. gnädigst ernannt, mir dieses Bisthum sammt allen seinen Einkünften, Nutzungen, Rechten und Gerechtsamen verliehen, und den Präsentations-Brief darüber ausfertigen lassen, auch befohlen haben, mir den Besitz des berührten Bisthums und desselben An- und Zugehörigen mit einem ordentlichen Inventario einzuantworten: so gelobe ich Sr. k. k. apostolischen Majestät in aller Unterthänigkeit wissentlich und in Kraft dieses Briefes, daß ich mich in geistlicher und weltlicher Verwaltung berührten Bisthums und Verrichtung des bischöflichen Amtes der alten wahren, heiligen katholischen Religion gemäß, auch nach Ordnung und Gebrauch der heiligen

liturgie.de

Römischen christlichen Kirche halten; desgleichen von des Bisthums Renten, Gütern, Nutzungen und Einkommen, wie es mir übergeben wird, ohne Sr. k. k. apostolischen Majestät Vorwissen und Bewilligung nichts veräußern, noch etwas davon entziehen lassen, sondern was davon zuvor entzogen, und entwendet worden seyn möchte, so viel mir immer möglich, wieder dazu zu bringen, auch den Bischofshof und andere dazu gehörige Güter im ordentlichen Wesen und guten Baue erhalten, die Unterthanen nach den Landes-Gesetzen behandeln, die Steuern und Gaben genau abführen, und sonst meinem Berufe nach in geistlichen und weltlichen Dingen mich dermassen verhalten solle und wolle, wie es einem katholischen und der heiligen christlichen Kirche gehorsamen Bischofe gebühret und wohl anstehet. Ohne Gefährde. So geschehen . . . . . .

Diesen Revers unterzeichnet sitzend der Bischof, und drückt sein gewöhnliches Siegel auf; worauf ihm die Inventarien, das Grundbuch und die Siegel übergeben werden, die er berührt. Die Inventarien werden von den Commissären und dem Bischofe gefertigt, so, daß die Commissäre auf dem äußern, der Bischof auf dem innern Rande des Papiers sich unterzeichnen. Die Siegel werden auf dem Seiten-Tische von dem Sekretäre, und bey dem Namen des Bischofs von dessen Kammerdiener beygedruckt. Der Sekretär unterzeichnet sich als Aktuar. Nachdem der Bischof für die allerhöchste Gnade gedankt hat, werden die Beamten, Diener und Unterthanen zur Angelobung des Gehorsams angewiesen, was sie mittelst Handkusses thun. Darauf wird der Bischof von den Commissären in das Schlafzimmer geführt, wo ihm die Pretiosen übergegeben werden.

Nach abgestellter Gratulation beurlauben sich die Commissäre, und werden von dem Bischofe, der ihnen jetzt zur Linken geht, unter Vortretung der bischöflichen Dienerschaft bis an die Stiege begleitet, wo der Bischof stehen bleibt, bis sie den ersten Absatz der Stiege vollkommen hinab gekommen sind; die Dienerschaft begleitet sie bis an den Wagen 2).

Die Einführung des neuen Bischofs in die Kathedral-Kirche geht auf folgende Weise vor sich: Die Vornahme der Installation in die Spiritualien geschieht an einem im Einvernehmen mit dem

2) Helfert a. a. O.

liturgie.de

Bischofe zu bestimmenden Sonn- oder Feyertage. Vor der Consekration hat er — und wenn der neue Bischof auch schon consekrirt ist, aber Sr. Majestät noch nicht als Bischof den Eid abgelegt hat, — vor der feyerlichen Introduktion in Gegenwart des General-Präsidenten und zweyer Räthe den Eid der Treue, welcher ihm von dem ältesten Sekretär vorzulesen ist, ohne weiteres Ceremoniel abzulegen. Zu dieser Einführungs-Feyerlichkeit sind die auf drey Meilen umliegenden Pfarrer und Land-Dechante oder bischöflichen Land-Vikare, die ohne Vernachläßigung der Seelsorge erscheinen können, eigens einzuberufen. Der Bischof begibt sich frühe in der Stille in eine von der Domkirche entfernte Kirche, um allda einer Still-Messe beyzuwohnen; das Domkapitel, die übrige Geistlichkeit, der Stadtmagistrat und das Volk erwarten ihn allda. Der erste Dignitär reicht ihm das Kreuz zum Küssen dar, und incensirt ihn; sodann läßt er sich das Pluvial anlegen, worauf unter dem Geläute der Glocken der Zug in die Domkirche in folgender Ordnung sich begibt. Voran gehen die Spitalleute, die Normal-Schul-Jugend und die lateinischen Schulen; dann folgen die Kloster-Geistlichen in ihrer Kloster-Kleidung, die Welt-Geistlichen in Chorröcken ihrem Stande gemäß ohne Stole; dann das bischöfliche Haus- und das Consistorial-Personale, der Dom-Klerus und das Dom-Kapitel in Chorkleidung; nach diesen der Bischof selbst in Pontificalibus, jedoch ohne Vortragung des Baldachins oder sogenannten Himmels, welcher vermöge höchsten Generalis allein für das hochwürdigste Gut, wenn es getragen wird, vorbehalten ist. Nach dem Bischofe folgt das Volk. Bey der Thürschwelle der Kathedral-Kirche, wo sich der Adel und einige Mitglieder der Landesstelle einfinden können, besprengt der Bischof die Anwesenden mit Weihwasser, er aber wird mehrmal von dem ersten Dignitär incensirt. Bey dem Eintritte in die Kathedral-Kirche wird Te Deum laudamus angestimmt, während der Absingung desselben begibt sich der Bischof in die Kapelle, wo das Hochwürdigste aufbewahrt wird, zu dessen Anbetung, sodann zu dem hohen Altare, und verweilt allda auf der untersten Stufe kniend, bis nach Beendigung des ambrosianischen Lob-Gesanges der erste Dignitär, welcher an der Epistel-Seite steht, das im Römischen Pontifikal vorgeschriebene Gebet: Protector abgesungen hat. Hierauf wird das an den Bischof über seine allerhöchste Nomination erlassene Schreiben, dann die

liturgie.de

päbstliche Confirmations-Bulle sammt dem Placeto regio von der Kanzel und zwar von dem zur Publikation bestimmten Priester abgelesen; während dessen sitzen der Bischof und seine Assistenten der Kanzel gegenüber, die übrigen Domherren aber in ihren Chorplätzen. Nach geendigter Ablesung nimmt der Bischof auf dem eigens zubereiteten bischöflichen Sitze Platz. Der erste Dignitär hält eine zweckmäßige kurze Anrede, und geht hierauf mit dem Domkapitel zum Handkusse, welchem die ganze übrige Welt- und Kloster-Geistlichkeit folgt. Hierauf tritt der Bischof abermals an den hohen Altar, und singt das Gebet zu den heiligen Kirchen-Patronen nebst der Oration pro Augustissimo Fundatore ab. Der Bischof kann hierauf, wenn er will, das Hochamt selbst halten, oder die Abhaltung desselben einem andern Geistlichen überlassen. Am Ende der Feyerlichkeit wird der bischöfliche Segen ertheilt.

Introitus ist der Eingang der heiligen Messe, welcher aus einigen Versikeln und Antiphonen besteht. Nachdem der Priester zum Altare emporgestiegen ist, beginnt er den Introitus. Ehemals sangen die Cantoren, während das Volk sich zum Gottesdienste versammelte, mehrere Psalmen ab, was man nach dem römischen Ritus introitus, nach dem ambrosianischen aber ingressa nannte 1). Die Einführung dieses Introitus wird dem Pabste Cölestin zugeschrieben. Cölestin ordnete nämlich an: daß vor der Messe die 150 Psalmen alternirend (antiphonatim) gesungen werden sollen, was vorher nicht war, indem bloß die Evangelien und die Briefe des heiligen Apostels Paulus vorgelesen wurden 2). Diese Anordnung

1) Bona l. c. p. 312. Introitus dicitur, quod per eum introimus ad ejus officium; versus quo per eum revertimur ad introitum.

2) Hic constituit, ut CL. Psalmi David ante sacrificium psallerentur antiphonatim, quod ante non fiebat, nisi tantum recitabantur epistolae Pauli et S. Evangelium. Amalarius Lib. III. de Eccles. offic. C. V. »Officium, quod vocatur Introitus Missae, habet initium a prima antiphona, quae dicitur Introitus. et finitur in oratione, quae dicitur ante Lectionem . . . . . Quod nos ita intelligebamus, ne ex omnibus psalmis excerperet antiphonas, quae psallerentur in officio Missae. Nam antea inchoabatur Missa a lectione: qui mos adhuc retineretur in vigiliis.« Vid. Honorium August. in gemma animae Lib. I. C. 87. Durand. Rational.

liturgie.de

Cölestin's ist jedoch nur so zu verstehen, daß jedesmal ein Psalm aus den 150 Psalmen nach Verschiedenheit der Feste, nicht aber jedesmal das ganze Psalterium abgesungen werde.

Pabst Gregor der Große theilte nach Art der mailändischen Kirche die Psalmen und Antiphonen auf das ganze Jahr aus, und ordnete so dieselben sowohl für den Introitus, als für das Gradual, Offertorium und die Postcommunion, und faßte hierüber ein eigenes Buch, Antiphonarium genannt, ab 3). Die Melodien, welche er hiezu auswählte, waren nicht sowohl neu von ihm erfunden, als vielmehr nur geordnet 4).

Bis zum vierzehnten Jahrhunderte betete der Priester die Antiphon zum Introitus bey der feyerlichen Messe nicht, sondern sie wurde von dem Chore gesungen. Nur den Anfang der Doxologie Gloria Patria scheint der Bischof oder Diakon intonirt zu haben 5).

---

div. offic. Lib. IV. C. 5. Mabillon Ordo VI. p. 71. »His expletis, cum psalmus cantatur, innuente episcopo praecedant Acolythi candelabris etc. . . Quippe olim non unus tantum ex psalmo versus, ut modo, decantabatur ad introitum, sed psalmus continuabatur ad nutum sacerdotis celebrantis.« Expositio Missae ex codice Einsidlensi saeculi X. Gerbert, Monumenta liturgiae alemannic. P. IV. p. 282. — Brenner, Geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Eucharistie. gr. 8. Bamberg 1824. S. 121. Binterim a. a. O. IV, B. III. Th. S. 280.

3) Honorius Gemma Lib. I. C. 87. Bona l. c. 312. Postea Gregorius Magnus unam ex illis antiphonam selegit pro introitu, et alias pro responsorio, offertorio et communione, quas in unum congessit, et ex his librum composuit, quem Antiphonarium nuncupavit. Alii Gradualem vocant, quia nonnullae ex illis, quae post epistolam dicuntur, in loco eminentiori cantari solebant, ad quem Cantores per gradus ascendebant. Cum autem introitus et reliqua omnia revera antiphonae sint, in codice tamen Gregoriano solus introitus antiphonae nomen peculiariter sortitus est; post quam olim integer psalmus cani consueverat.«

4) Joh. Diaconus in vit. Gregorii Mag. Lib. II. C. 6. »Antiphonarium centonem cantorum studiosissimus Gregorius nimis utiliter compilavit.« Rupertus de divin. offic. Lib. II. C. 21. »Gregorius antiphonarium regulariter centonizavit et compilavit. Gräser a. a. O. S. 85.

5) Binterim a. a. O. S. 281.

liturgie.de

Durand unterscheidet zwischen Antiphona regularis und irregularis. Erstere nennt er jene, welche aus den Psalmen, letztere, welche aus einem anderen Buche der heiligen Schrift genommen ist 6).

Im eilften Jahrhunderte fing man an, den Introitus, besonders an den hohen Festtagen, mit passenden Zusätzen zu vermehren, welche man Tropen nannte. Diese Tropen wurden in der Folgezeit auch anderen Theilen der heiligen Messe angehängt, und so entstanden hierüber ganz eigene Bücher, denen man die Benennungen Troparii, Tropanarii oder Troperii beylegte 7).

Nach dem Anfangs-Worte des Introitus wurden auch die Sonntage, besonders in der Fasten und nach Ostern bis Pfingsten, benennt. Z. B. Invocavit, Reminiscere, Oculi, Laetare, Judica, Misericord. Dom., Cantate, Exaudi. (S. d. Art. Confiteor).

Inventarium ist überhaupt ein Verzeichniß gewisser Sachen. Insbesondere versteht man darunter a) eine ordentliche Beschreibung aller nutzbringenden Rechte und aller beweglichen und unbeweglichen Habe eines Individuums oder einer Gemeinheit, welche unter öffentlicher Autorität d. i. durch ein Gericht oder einen Notar verfaßt ist; b) die Beschreibung der Gegenstände, welche zur Bewirthschaftung eines Oekonomie-Gutes nöthig, und zu diesem Behufe vorhanden sind.

Investitur. Vorzüglich im Mittelalter, wo der Feudal-Verband alle Verhältnisse durchdrungen hatte, wurde diese Benennung von der Einsetzung der Bischöfe und Aebte in den Be-

6) Rationalis div. offic. Lib. 4. C. 5. Bona l. c. In Antiphonario S. Gregorii omnes introitus ex psalmis antiquo more desumpti sunt; paucis exceptis, quos Durandus Lib. IV. Rationalis C. 5. vocat irregulares, ut Puer natus est nobis in die Nativitatis Domini, Viri Galilaei in die Ascensionis: Spiritus Domini in die Pentecostes: Nunc scio vere in die sancti Petri et aliis scripturis. Sunt et aliqui, qui nec quidem ex scriptura sacra excerpti sunt, ut salve sancta parens, gaudeamus omnes in Domino; Benedicta sit sancta Trinitas, quibus caret Antiphonarium Gregorianum.«

7) Brenner a. a. O. S. 123.

liturgie.de

sitz geistlicher Güter gebraucht. Anfangs geschah dieselbe von den Landesfürsten in Form einer Belehnung mittelst symbolischer Zeichen — durch die Ueberreichung des Ringes und Bischofs-Stabes 1). —

Als aber die Fürsten ihr Investitur-Recht zu sehr ausdehnten, und sich ein völliges Besetzungsrecht auf die geistlichen Aemter anmaßten; so widersetzte sich Gregor VII., woraus der Investitur-Streit zwischen Kaiser und Pabst sich entspann, welcher erst sich mit dem ersten Concordate zu Worms 1122 unter Calixt II. (pactum — concordatum calixtinum) zum Vortheile des päbstlichen Stuhles endigte. (S. d. Art. Concordat. I. B. S. 329). Unter Innocenz III. wurde sogar von dem vierten lateranischen Concil Cap. 25. nicht allein jede Wahl, welche von den weltlichen Regierungen ihre Bestätigung erhielt, für ungültig, sondern auch der Gewählte, welcher hiezu einwilligte, für unwählbar erklärt 2). Ueber die Investitur oder Einsetzung bey den einfachen Benefizien (S. d. Art. Installation.)

Invitatorium, auch psalmus invitatorius genannt, kommt von den Klöstern her 1), wo man die Kloster-Geist-

1) Cod. de offic. episc. bey Baluz. T. II. p. 1371. »Dum Episcopi consecrentur, dentur baculi, et eorum judicio subditam plebem vel regant vel corrigant, vel infirmitates eorum sustineant. Dentur et annuli propter signum pontificalis honoris vel signaculum secretorum.« — Hincmar. Ep. 12. ad Ludovic. R.

2) »Quisquis electioni de se factae, per saecularis potestatis abusum consentire praesumpserit contra canonicam libertatem, et electionis commodo careat, et ineligibilis fiat, nec absque dispensatione possit ad aliquam eligi dignitatem. Qui vero electionem hujusmodi, quam ipso jure irritam esse censemus, praesumpserint celebrare, ab officiis et beneficiis penitus per triennium suspendantur, eligendi tunc potestate privati.«

1) Dufresne l. c. T. III. p. 456. »Psalmus invitatorius ita appellatur Psalmus 94. Venite exultemus etc. in Addit. I. Capit. C. 66. in Ordin. Roman. apud Alcuinum, Petrum, Damianum, Amalarium, Honorium Lib. II. C. I., Herbertum de miracul. Lib. II. C. 9. in vit. Alcuin. N. 5. etc., quod populum ad laudem Dei invitet, ut habent Amalarius Lib. de ord. Antiph. C. 21. Lib. IV. de eccles. offic. C. 9. . . Durandus Lib. V. C. 3. N. 10. 11. 12. et alii.

liturgie.de

lichen mit dem Zurufe Venite adoremus aufweckte, worauf dann der ganze Psalm abgebetet wurde. In den Nonnen-Klöstern wurde Statt dieses Rufes Alleluja gebraucht. In Rom sang man in früheren Zeiten das Invitatorium nur an Sonn- und Festtagen und überhaupt an jenen Tagen, wo das Volk zum Gebete sich versammelte, oder bey der Mette erschien, ab 2). An den Werktagen war es jedoch nicht üblich. In der Folgezeit aber wurde dasselbe allgemein bey der Matutin mit dem Psalme Venite exultemus Domino mit eigenen für die Festtage bestimmten Abänderungen eingeführt. Nur am Feste der Erscheinung des Herrn 3), an den drey letzten Tagen in der Charwoche und im Officium defunctorum per annum ist kein Invitatorium. Bey'm letzteren wird es jedoch auch am Aller-Seelentage, am Sterb- und Beerdigungs-Tage, wie überhaupt auch dann, wenn die drey Nokturnen sind, gebetet oder gesungen.

Johannis-Feuer. Diese Feyerlichkeit, welche in einigen Gegenden durch Anzünden eines Feuers in der Nacht am St. Johannis-Tage begangen, und wobey öfter über den brennenden Holzhaufen gesprungen wird, schreibt sich eigentlich von dem Feste der Sonnenwende, welches von unseren heidnischen Vorältern bey'm Feuer, als dem Symbole der Sonne, gefeyert wurde, her. Das Sonnenwende-Fest wurde in der christlichen Kirche durch das Fest der Geburt Johannis des Täufers verdrängt, gleichwohl aber behielt man an vielen Orten das an diesem Tage herkömmliche Feuer bey, und nannte es Johannis-Feuer. Zu dem St. Johannis-Feste hat das Anzünden dieses Feuers weder eine Bedeutung, noch eine Beziehung. Auch ist das Anzünden des sogenannten Johannis-Feuers an den meisten Orten verboten.

2) Grundmayr a. a. O. S. 163.

3) Bona l. c. p. 514. »Scribit Amalarius de ordin. antiphonar. C. 21. hunc psalmum se audisse Constantinopoli in Ecclesia S. Sophiae in principio Missae celebrari. Solet Ecclesia Romana Invitatorium omittere in solo officio Epiphaniae, qui ritus antiquissimus est, teste Alcuino et Hugone, tum quia totum officium est de vocatione gentium, ut docet Bonaventura (in psalm. 94) et ea verba frequentius iterantur, venimus adorare eum: tum quia idem Psalmus in tertio nocturno cantatur, inconveniens autem esset bis in eodem officio eundem Psalmum recitari.«

liturgie.de

Johannis-Segen. Man versteht darunter denjenigen Wein, welcher am Feste des h. Johannes Evang. (am 27. Dec.) und bey feyerlichen Hochzeiten nach der Copulation von dem Priester nach Vorschrift des Rituals gesegnet, und dann von diesem den Brautleuten, deren Zeugen und übrigen Hochzeit-Gästen in einem Kelche unter den Worten: Bibite amorem sancti Johannis dargereicht wird.

Johanniter- oder Malteser-Orden. Der Stifter dieses Ritter-Ordens war Raymund von Puy (de Podio), Vorsteher der christlichen Armen- und Kranken-Anstalt zu Jerusalem. Raymund entdeckte im Jahre 1118 sein Vorhaben, einen Ritter-Orden nach der Regel des heiligen Augustin's stiften zu wollen, dem Könige von Jerusalem. Der König billigte dies, und Pabst Calixtus II. ertheilte dem neu aufblühenden Orden seine Bestätigung, welche Innocenz II. 1130 wiederholte 1). Die Ordens-Brüder gelobten nach der von Calixtus II. 1120 bestätigten Regel — nebst den drey Ordens-Gelübden der Armuth, des Gehorsams und der Keuschheit, auch noch dieses: die Kirche gegen die Saracenen vertheidigen zu wollen 2). Der Orden erhielt viele päbstliche Privilegien 3). Die

1) »Fratres ejusdem domus, sagt Innocenz II. in seiner Bestätigungs-Bulle, non formidantes pro fratribus suis animas ponere, cum servientibus et equitaturis ad hoc specialiter deputatis et propriis sumtibus retentis, tam meundo, quam redeundo ab incursibus Paganorum defensant.« Gieseler a. a. O. II. B. II. Abth. S. 343. Note 9.

2) Jac. de Vitriaco Historia Hierosolym. in Jac. Bongarsii gesta Dei per Francos. Han. 1611. 2. Tom. fol. »Praedicti Hospitalis fratres ad imitationem fratrum Militiae Templi armis materialibus utentes, milites cum servientibus in suo collegio receperunt.«

3) Sie stehen unter dem Schutze des h. Apostels Petrus, und dürfen Kirchen und Oratorien errichten, wie auch Leichenhöfe anlegen. Quicunque in vestra fraternitate, heißt es in der Bulle Anastasius IV. »Christianae fidei religio, fuerit receptus, si forte ecclesia, ad quam pertinet, a divinis officiis fuerit prohibita, eumque mori contigerit, eidem sepultura ecclesiastica non negetur. — Si qui fratrum vestrorum ad recipiendum fraternitates et collectas a vobis missi ad aliquam civitatem, castellum vel vicum advenerint, si forte locus ille a divinis officiis sit interdictus, in eo-

liturgie.de

Mitglieder desselben theilten sich, wie jene des deutschen Ordens, in drey Klassen: 1) in Ritter für die Kriegsdienste (milites), welche nach Art der Stifte einzelne Ordens-Güter zum Genusse erhalten konnten, übrigens aber ritterlich seyn mußten; 2) in Priester (fratres clerici), welche in den Kirchen des Ordens den Gottesdienst abhalten mußten, und 3) in Brüder für die Bewirthung der Pilger und die Pflege der Kranken (servientes). An der Spitze des ganzen Ordens stand ein Großmeister oder Hochmeister als Oberhaupt desselben, welchem ein Capitel, aus einer gewissen Anzahl von Lokal-Obern bestehend, beygegeben wurde; auch war diesem die Verwaltung der überall zerstreut liegenden Ordens-Güter und Einkünfte, so wie auch die Handhabung der Disciplin übertragen. Nach verschiedenen Kämpfen gegen die Osmannen überließ ihnen Karl V. die Insel Malta (1530), woher sie dann Malteser-Ritter genannt wurden. Sie mußten den König von Sicilien als ihren Schutzherrn anerkennen, und hatten die Obliegenheit, vier ausgerüstete Schiffe im mittländischen Meere zu unterhalten, und gegen die Osmannen zu kreuzen. Der Johanniter-Orden theilte sich in acht Nationen oder Zungen, nämlich in drey französische, zwey spanische, eine deutsche, eine englische und eine italienische.

Im achtzehnten Jahrhunderte wurde auch die bayerische vom Churfürsten Karl Theodor statt der im sechzehnten Jahrhunderte eingegangenen englischen gestiftet. Mit der Eroberung der Insel Malta von Bonaparte 1798 beginnt die Auflösung dieses Ordens. Zwar bemühte sich P. Pius VII. (1803) ihn zu erhalten, allein vergebens; denn seine Güter waren beynahe überall schon eingezogen, und nur in Preußen erhielt sich derselbe noch eine Zeit lang; endlich wurden auch die Besitzungen desselben

---

rum jucundo adventu semel in anno aperiantur ecclesiae, et exclusis excommunicatis divina ibi officia celebrentur. De laboribus, quos vestris sumptibus colitis, nullus omnino clericus vel laicus decimas a vobis exigere praesumat. Statuimus, ut nulli Episcopo in ecclesiis vobis subditis interdicti, suspensionis vel excommunicationis sententiam liceat promulgare. Verum tamen si generale interdictum fuerit in locis prolatum, exclusis excommunicatis et nominatim interdictis, clausis januis, absque campanarum pulsatione, plane divina officia celebrentur.« Gieseler a. a. O. S. 343. Note 1.

liturgie.de

ben mit der preußischen Krone vereinigt, der Orden selbst aber besteht noch in Preußen, wo der König beständiger Großmeister desselben ist, als weltlicher Orden fort, und wird nach eigenen Statuten verliehen. (S. d. Art. Deutscher Orden.

Johann Scholastikus. S. d. Art. Morgenländische Sammlungen.

Josephs-Ehe nennt man diejenige eheliche Verbindung, welche Jemand wissentlich mit einer zum Beyschlafe unfähigen Person eingegangen hat 1). Dieselbe heißt auch die sogenannte Jungfern-Ehe. (S. d. Art. Unvermögen.)

Irregularität ist der Abgang einer nach den canonischen Vorschriften zum Empfange der heiligen Weihen erforderlichen — oder das Vorhandenseyn einer diesen entgegengesetzten Eigenschaft 1). Jenachdem nun eine solche canonische Unregelmäßigkeit von dem Empfange aller heiligen Weihen und von allen Benefizien, oder nur von einigen heiligen Weihen oder Benefizien ausschließt, heißt sie totale oder partiale. Eine vorhandene Irregularität kann nur mittelst Dispensation gehoben werden, deren Ertheilung in der Regel dem Pabste, in gewissen, besonders in den geheimen, Fällen aber dem Diözesan-Bischofe zusteht 2). (S. d. Art. Weihen, geistliche.)

Irrthum in Ehesachen (error). Irrthum überhaupt ist ein falsches Urtheil, welches man für wahr hält. Wird derselbe von Jemanden einem Andern in der Absicht, diesen zu benachtheiligen, beygebracht: so ist es Betrug 1). Der

1) C. 4. X. de frigid. et malefic.

1) Ferraris l. c. sub vocab. irregularitas.

2) C. 2. X. de corpor. vitiat. C. 1. de fil. presbyt. in 6to. Concil. Trident. Sess. XIV. C. 7. Sess. XXIV. C. 6. de reform. »Liceat Episcopis in irregularitatibus omnibus et suspensionibus ex occulto provenientibus, excepta ea, quae oritur ex homicidio voluntario et exceptis aliis deductis ad forum contentiosum, dispensare. Et in quibuscumque casibus occultis, etiam Sedi Apostolicae reservatis, delinquentes quoscunque sibi subditos in Dioecesi sua per se ipsos, aut Vicarium ad id specialiter deputandum in foro conscientiae gratis absolvere, imposita poenitentia salutari.«

1) Nach dem bayerischen Strafgesetz-Buche Art. 373. wird Derjenige, wel-

liturgie.de

Irrthum, der bey der Ehe vor sich geht, trifft entweder die Person, oder die Eigenschaften derselben. — Durch einen wesentlichen Irrthum wird wegen des Mangels der Einwilligung die Ehe ungültig; denn es ist allgemein anzunehmen: daß es gewiß keinem gleichültig ist, statt der von ihm sorgfältg ausgewählten eine ganz von dieser verschiedene Person zum Gatten zu erhalten. Die Anordnung des Hindernisses des Irrthums gründet sich schon auf das Naturrecht 2), darum hat es auch das gemeine canonische Recht als solches aufgenommen 3). Da also, wo die-

---

cher durch Betrug eine Person zur Abschließung einer nach den Gesetzen ungültigen Ehe verleitet, zu sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse verurtheilt.

2) Devoti l. c. T. II. p. 235. »Quod naturali rationi consentaneum est, cum in id, quod ignorat, consentire nemo possit.«

3) Can. un. C. 29. q. 1. C. 26. X. de sponsal. et matrim. »Tua nos duxit Fraternitas consulendos; Et infra. Consequentes quaesivisti, cum quandam mulierem quidam aliter inducere nequivisset, ut sibi commisceretur carnaliter, nisi desponsasset eandem, nulla solemniter adhibita vel alicujus praesentia dixit illi. Te Joannes desponsat, cum ipse Joannes non vocaretur, sed finxit se vocari Joannem, non credens esse conjugium, eo quod ipse non vocaretur hoc nomine, nec haberet propositum contrahendi, sed copulam tantum exequendi carnalem: utrum inter praedictos sit matrimonium celebratum, cum mulier consenserit in eundem, et ille dissenserit et dissentiat, nec aliud quicquam egerit, quam superius est expressum, nisi quod cognoverit eandem? Super quo tibi respondemus, quod cum praefatus vir praedictam desponsaverit mulierem in propria persona, et sub nomine alieno, quo vocari tunc se finxit, et inter eos sit carnalis copula subsecuta: videtur forte pro conjugio praesumendum, nisi tu nobis expresse scripsisses, quod ille non proposuit, nec consensit illam ducere in uxorem; quod qualiter tibi constiterit, non videmus. Nos autem, quid juris sit rescribentes dicimus, quod si res ita se habet, videlicet quod ille eam non proposuit ducere in uxorem; nec unquam consensit in praedictam personam, non debet ex illo facto conjugium judicari, cum in eo nec substantia conjugalis contractus, nec forma contrahendi conjugium valeat inveniri; quoniam ex altera parte dolus solummodo affuit, et defuit omnino consensus, sine quo caetera nequeunt foedus perficere conjugale.« — L. 6. Cod. Theod. de decurion. Alle Gesetzgebungen stimmen darin überein: daß der wesentliche Irrthum ein trennendes Ehe-Hinderniß sey.

liturgie.de

ses Ehe-Hinderniß als erwiesen besteht, muß der Richter die Ehe als nichtig erklären. Dies greift daher selbst dann Platz, wenn Jemand mit einer bestimmt von ihm ausersehenen Person sich zu verehelichen glaubte, während er wirklich mit einer andern die Ehe schloß, mit welcher er jedoch, wenn er diese zuvor, ehe er die von ihm ausgewählte Person kennen lernte, gekannt hätte, noch lieber in eheliche Verbindung getreten seyn würde. In diesem Falle würde es demselben lieber seyn, wenn sein Irrthum gelten dürfte; allein, weil hier der Fall des Gesetzes, Irrthum in Ansehung der Person Statt findet, so ist eine solche von ihm abgeschlossene Ehe dennoch ungültig, weil es an der freyen Einwilligung, welche hier wesentliches Erforderniß ist, mangelt.

Man unterscheidet zwischen einem wesentlichen Irrthume (error substantialis) und einem zufälligen (error accidentalis) 4). Jener trifft die Person, wo man eine Person ehelicht, die man nicht heirathen wollte, wenn z. B. Jemand Statt der Petronilla die Titia, ihre Schwester zur Frau erhielte 5). Ein bekanntes Beyspiel aus der biblischen Geschichte haben wir an Jakob, welchem Statt der Rachel, um welche er sieben Jahre gedient hatte, ihre Schwester Lia unterschoben wurde. Dieser betrifft die Eigenschaften der Person, jedoch mehr die zufälligen, nicht aber solche, welche auf die Person selbst zurückfallen. Ersterer macht die Ehe ungültig, und trennt sie, er mag der Ehe vorhergehen, und sonach ein error antecedens, oder es mag derselbe bey geschlossener Ehe erst hinzugekommen d. i. ein error incidens sive concomitans seyn, letzterer löset regelmäßig die eingegangene Ehe nicht auf, wird aber dann ein trennendes Ehe-Hinderniß, und ist als wesentlicher Irrthum zu betrachten, wenn er auf solche Eigenschaften der Person geht, welche auf diese selbst zurückfallen (error circa qualitatem sive qualitates in ipsam personam redundantes), und die vernünftiger

---

Allgem. österr. bürgerl. Gesetzbuch. §. 57. 59. Pr. Landrecht II. 11. §. 38. 40. 983.

4) Stapf a. a. O. IV. Aufl. S. 109. Bichler a. a. O. S. 105. M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. III. Aufl. S. 256.

5) C. 26. X. de sponsal.

liturgie.de

Weise verlangt werden können, oder die ausdrücklich als eine erlaubte Bedingung in dem Ehe-Vertrage festgesetzt worden sind. So wäre z. B. die Ehe ungültig, wenn Titius, der unter mehreren Schwestern ausdrücklich auf die Erstgeborne den Antrag zur Ehe gestellt, und diese Qualität zur Bedingung gemacht hat, statt dieser die Zweyt- oder Dritt-Geborne zur Frau erhalten hätte 6). Hier ist die Primogenitur zwar eine Eigenschaft der begehrten Person, da aber Titius diese Eigenschaft gleichsam Statt der Person setzte, so ist der Irrthum auch so anzusehen, als beträfe er die Person selbst. Die Ehe ist also in diesem Falle wegen Mangels der Einwilligung nichtig, weil Titius sich in einer auf die Person selbst zurückfallenden Eigenschaft geirrt hatte, und auf diese eheliche Verbindung sich nicht eingelassen, viel weniger solche geschlossen haben würde, wenn er bey der wirklichen Schließung der Ehe Kenntniß von dem obwaltenden Mangel der Erstgeburt bey derjenigen Person, mit der er angetraut wird, gehabt hätte. Eben so verhält es sich, nach der Behauptung der Canonisten, wenn Jemand betrüglicher Weise eine vor der Verehelichung schon wahnsinnige Person zur Ehe erhalten hätte, indem der Gebrauch der Vernunft als eine zum Zwecke der Ehe nothwendige Eigenschaft gefordert werden kann. Erfolgen aber die Anfälle des Wahnsinnes erst nach der Abschließung oder während der Ehe, so tritt das Hinderniß des Irrthums nicht ein.

Ein wesentlicher Irrthum findet auch Statt, wenn Einer eine Freye zu ehelichen glaubte, und eine Leibeigene zur Frau bekommen hätte 7).

---

6) Van Espen I. c. T. I. Tit. XIII. C. III. de impedim. matrim. »Error circa qualitatem dicitur redundare in personam, quando animus contrahentis sic fertur in certam qualitatem, ut implicite nolit personam, si ipse desit qualitas, in qua errat. Exemplum assignat S. Thomas in IV. Sent. Dist. 30. q. i. a. 2. ad 5., si Principi offeratur filia tanquam primogenita et haeres regni. Solet enim illius animus ita ferri in hanc qualitatem, ut, si circa illam sit error, nolit istam personam; vel potius quia juxta prudens judicium judicare debet, quod censeatur noluisse illam filiam hac qualitate destitutam, nam in hujusmodi, dum exterius nihil exprimitur, potius examinandum est, quid juxta prudens judicium quispiam censeatur nolle, aut velle, quam quid re ipsa nolit aut velit.«

7) L. 3. 4. Cod. de incest. nunt. et inutil. nupt. Diese Eigenschaft

liturgie.de

Schließt aber Jemand, der Kenntniß von der Leibeigenschaft einer Person hat, dennoch mit derselben die Ehe ab, so ist diese Ehe gültig; denn da hier kein Irrthum obwaltet, so ist auch kein Ehe-Hinderniß dieser Art vorhanden 8). Man muß auch unter den Formen unterscheiden, unter welchen contrahirt wird. Macht nämlich Jemand sich ausdrücklich zur Bedingung: daß er nur ein Mitglied aus dieser bestimmten N. Familie heirathen wolle, so ist, wenn er betrüglicher Weise (subreptitie) — mittelst Unterschiebung — bey der Abschließung der Ehe getäuscht wurde, diese Ehe ungültig, und er kann ex defectu consensus auf Nichtigkeits-Erklärung derselben bey dem competenten Richter antragen. Hätte er aber zuvor keine Bedingung dieser Art festgesetzt, oder hätte er auch eine solche statuirt, spräche aber z. B. nach der Trauung, seinen Irrthum erkennend, im Bedauern: wenn ich das gewußt hätte, so würde ich diese Ehe nie abgeschlossen haben; so ist die Ehe dennoch gültig, weil er auf

muß auf jeden Fall dem beeinträchtigten Theile unbekannt gewesen seyn, und er darf weder tacite noch expresse nach erhaltener Kenntniß seine Genehmigung gegeben haben. Eigentlich sind auch diese Gesetze nur von den römischen Sklaven zu verstehen, und es ist nicht ausgemacht: ob solche auch auf die Leibeigenschaft, wo sie jetzt noch bestehen sollte, auszudehnen seyen. Weil aber das C. 1. X. de conjug. servor. an einen deutschen Bischof, nämlich an den zu Salzburg, geschrieben wurde, und sohin damals deutsche Leibigenschaft bestand; so scheint es doch auch hier anwendbar, und dies um so mehr, weil solche Ehen sehr lästig sind, die Kinder meist der Mutter folgen, und sohin dieselben Gründe eintreten, wie bey der freylich weit strengeren römischen Sklaverey. Da übrigens in unseren Tagen die Leibeigenschaft so sehr gemildert und in den meisten Staaten gänzlich aufgehoben ist, so wird dieser Fall kaum mehr vorkommen.

8) Can. 24. C. 29. q. 2. C. 2. X. de conjug. servor. Concil Vermeriense. Can. 13. ap. Labbaeum. T. VIII. col. 408. »Qui scit uxorem suam ancillam esse, et accepit eam voluntarie, semper postea permaneat cum ea. Concil. Compediens. Can. 5. col. 451. ibid. »Si Francus homo accepit mulierem, et sperat, quod ingenua sit, et postea invenit, quod non est ingenua, dimittat eam, si vult, et accipiat aliam. Similiter si foemina ingenua, et sciebat tunc, quod servus erat, habeat interim quo vivit. Una lex est viris, et foeminis.« Cf. Capitul. Reg. Francor. Lib. V. C. 20. T. I. col. 554. ed. Baluz. Venet. 1772. Burchard. Lib. IX. C. 27. Jvo. P. VIII. C. 52 et 65.

liturgie.de

diese Weise seine Einwilligung und Genehmigung hiezu ausspricht, und so selbst zugibt: daß er richtig und gültig die Ehe abgeschlossen habe; seinen Schaden aber muß er alsdann allein tragen.

Ging der Irrthum bloß in den zufälligen Eigenschaften einer Person, wohin die Glücks-Umstände, die Gestalt des Körpers, die Eigenschaften des Herzens u. s. w. zu rechnen sind, vor; so ändert derselbe an der Gültigkeit der Ehe nichts, weil ein Irrthum dieser Art kein Ehe-Hinderniß ist 9). Manche Canonisten lassen das Hinderniß des Irrthums auch dann Platz greifen, wenn eine Eigenschaft zu auffallend ist. So wird der Fall erzählt: daß ein Frauenzimmer von höherem Stande einen Offizier geheirathet zu haben glaubte, nachher aber inne ward, daß es nur den Profoß zum Ehemanne erhalten habe. Allein diese Regel ist zu unbestimmt; indem die Beurtheilung der auffallenden Eigenschaften immer von den individuellen Ansichten abhängig gemacht ist, was die ganze Sache prekär macht. Denn diesemnach könnten auch noch andere auffallende und unter gewissen Umständen noch auffallendere Eigenschaften eintreten, hinsichtlich derer ein Irrthum vorgefallen wäre; wodurch aber das ganze Ehe-Geschäft unsicher würde. Ueberhaupt läßt sich hier schwer eine allgemeine Regel aufstellen, und im Einzelnen wird oft sehr bestritten: welcher Irrthum circa qualitatem personae ein wesentlicher, und welcher ein bloß zufälliger sey.

Nach dem geistlichen Rechte macht der Mangel der Virginität die eingegangene Ehe nicht ungültig 10). Wer daher eine Jungfrau von noch unverdorbenem und unberührtem Leibe zu ehelichen glaubte, statt dieser aber eine Deflorirte zur Frau erhielt, der kann deßhalb nicht auf Nullitäts-Erklärung der Ehe den Antrag stellen, indem sein Irrthum nicht wesentlich, sondern bloß als zufällig zu betrachten ist; außer es müßte, wie Schmidt 11) annimmt, bey dem Ehe-Verlöbnisse schon die Virginität als eine ausdrückliche Bedingung festgesetzt worden seyn. Viele Protestanten halten den Mangel der Jungfrauschaft, sobald der Ehemann bey der Schließung der Ehe nichts davon

9) Stapf a. a. O. IV. Aufl. S. 112. ff.
10) Can. un. C. 29. q. 1. C. 25. X. de jurejurando.
11) Schmidt, Institut. jur. eccles. German. Tom. II. §. 94.

liturgie.de

wußte, für ein trennendes Ehe-Hinderniß, und zwar selbst dann, wenn die Ehe schon eine Zeit lang bestanden, und die Frau sich ehrbar darin betragen haben sollte 12).

Auch die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten, wovon der Mann zur Zeit der Abschließung der Ehe keine Kenntniß hatte, erzeugt nach der Behauptung katholischer Canonisten kein trennendes Ehe-Hinderniß, und der Irrthum wird in diesem Falle nur als ein zufälliger betrachtet. Das geistliche Recht enthält hierüber keine Entschließung, und die Praxis der Ordinariate war hierin nicht selten verschieden. Unter diesen Umständen ist es zwar allerdings zu wünschen: daß hier ein eigentliches Ehe-Hinderniß von der Kirche festgesetzt oder eine bestimmte kirchliche Entscheidung erlassen werde. Allein so lange dies noch nicht geschehen ist, wäre es eine willkürliche Ausdehnung anderer bestehenden kirchlichen Vorschriften, wenn man in einem solchen Falle die Ehe als ungültig erklären würde 13).

---

12) Carpzov. Jurisprudent. eccles. Lib. II. Tit. II. Def. 193. J. H. Boehmer jus ecclesiast. protestant. Lib. IV. Tit. 5. §. 2. Leyser, Medit. ad Pandect. Vol. V. Spec. 315. medit. 11. bey v. Hartitzsch S. 321. Entgegengesetzter Meinung ist Apel, De causa matrim. annulland. sect. I. C. I. §. 28. p. 88.

13) Stapf a. a. O. IV. Aufl. S. 118. führt die Gründe wider und für die Gültigkeit einer solchen Ehe an. Seiner Ueberzeugung nach aber erklärte er sich dahin: daß die Ehe, wovon hier die Rede sey, nicht als ungültig erklärt werden könne. Sollte sich, fährt er weiter fort, in irgend einer katholischen Pfarrey ein solcher Fall ereignen; so soll der Seelsorger sich alle Mühe geben, den Ehemann dahin zu bereden, daß er den von seiner Frau begangenen — gleichwohl schweren Fehler, großmüthig vergebe, und in ehelicher Verbindung mit ihr fortlebe. Er stelle ihm vor, welches Aufsehen und welchen üblen Eindruck die Trennung bey dem Publikum machen würde; wie er sich selbst dadurch in nicht geringe Verlegenheit setzen würde; indem er höchst wahrscheinlich nur von Tisch und Bette, nicht aber vom Bande würde getrennt werden; daß er sodann, so lange seine Frau am Leben sey, im Stande der Enthaltsamkeit leben müßte. — Er suche Alles hervor, was zu einiger Entschuldigung seiner Frau dienen kann, mache ihn auf ihre guten Eigenschaften aufmerksam, und trachte, das Mitgefühl für das Unglück und den Kummer des Weibes — dann für das arme unschuldige Kind rege zu machen. Er führe ihm zu Gemüthe, wie schön, wie christlich, wie verdienstlich es sey, Beleidigungen zu verzeihen; — wie sehr er durch

liturgie.de

Nach den protestantischen Partikular-Gesetzen werden meist die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten, von welcher der Mann nichts wußte, ein vor der Abschließung der Ehe begangenes peinliches Verbrechen, so wie auch eine fortdauernde körperliche oder Gemüths-Krankheit, wo der Beyschlaf oder die gegenseitige Unterstützung unmöglich wird, für trennende Ehe-Hindernisse gehalten. Auch in der österreichischen Gesetz-Gebung — Ehe-Mandat v. 12. Jun. 1783 und nach dem allgemeinen österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche §. 58. ist die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten zur Zeit der Trauung für ein trennendes Ehe-Hinderniß erklärt, indem es heißt: wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem Andern geschwängert findet, so kann er außerdem im §. 121. bestimmten Falle fordern, daß die Ehe als ungültig erklärt werde 14).

Damit aber dieses Statt finden könne, müssen nach der auf den Wortlaut des Gesetzes sich gründenden Erklärung der österreichischen Canonisten folgende Erfordernisse vorhanden seyn: 1) Die Neuvermählte muß zur Zeit der Trauung von einem Dritten wirklich schwanger seyn. Wäre dieselbe schon vor ihrer Vermäh-

---

solche großmüthige Verzeihung das Herz seiner Frau für allzeit gewinnen, und sich desto verbindlicher machen würde ꝛc."

14) Zeiller's Comment. S. 200. „Unter allen auch wesentlichen Eigenschaften der zur Ehe gewählten Person erklärt das Gesetz nur eine einzige für eine so wesentliche Haupt-Eigenschaft, daß der in selber erst nach eingegangener Ehe entdeckte Irrthum die Ehe selbst ungültig macht; nämlich die Eigenschaft: daß die Braut zur Zeit der Verehelichung nicht bereits von einem Andern noch wirklich schwanger sey; das Gesetz vermuthet aus wichtigen Gründen, daß jeder Bräutigam die Eigenschaft als eine wesentliche voraussetze, daß seine Gattinn gleich nach der Verehelichung, deren nächster Zweck die Zeugung ist, auch fähig sey, von ihm ein Kind zu empfangen, findet er sich hierin dadurch getäuscht, daß selbe noch wirklich von einem Andern schwanger ist, so wird der Umstand dieses Irrthums ein trennendes Ehe-Hinderniß, und daß zwar nach allem Rechte, indem widrigenfalls in diesem Falle dem Ehemanne nur die traurige Wahl übrig bleibe: entweder ein entschieden fremdes Kind als sein erstgebornes anzuerkennen, und selbes an den Rechten der Familie, worauf es doch nach dem Gesetze keinen Anspruch haben soll, Theil nehmen zu lassen, oder aber selbes für unehelich, mithin seine Gattinn als eine von einem Andern geschwächte Person zu erklären.

liturgie.de

lung entbunden worden, so greift das Ehe-Hinderniß nicht Platz. Deßgleichen tritt auch dieses Ehe-Hinderniß nicht ein, wenn die Gattinn erst nach eingegangener Ehe von einem Andern, als ihrem Manne, geschwängert worden ist, weil nach dem Gesetze die Schwangerschaft von einem Dritten immer der Ehe vorhergehen muß. In diesem Falle kann der Ehemann bloß die eheliche Geburt eines solchen Kindes bestreiten, und wenn er Katholik ist, auf Scheidung von Tisch und Bett, ist er hingegen Akatholik, auf die Trennung der Ehe, keineswegs aber auf die Ungültigkeits-Erklärung derselben antragen 15). 2) Darf dem Bräutigame zur Zeit der Ehe-Schließung die Schwangerschaft seiner Braut von einem Dritten nicht bekannt gewesen seyn. 3) Muß der Ehemann keine Wittwe ohne gehörige Dispensation vor Verlauf des sechsten Monats geheirathet haben. 4) Darf er auf das Recht, die Ungültigkeits-Erklärung der Ehe zu verlangen, nicht Verzicht geleistet haben 16).

In der Ehe-Ordnung für das Großherzogthum Baden ist festgesetzt: Eine Ehe ist auch ungültig, wenn einer von beyden Ehegatten in einem unverschuldeten wesenlichen Irrthume bey Ertheilung seiner Einwilligung sich befand. Wesentlich ist der Irrthum: a) wenn einer der beyden Ehegatten für eine andere Person gehalten würde, als er wirklich ist; b) wenn einem der beyden Ehegatten eine Eigenschaft ermangelt, die nach dem allgemeinen Zwecke aller Ehen von jedem Vernünftigen stillschweigend vorausgesetzt wird; dergleichen Voraussetzungen sind: Abwesenheit eckelhafter und zugleich schwer heilbarer Körper-Gebrechen, Abwesenheit periodischer, den freyen Gebrauch der Vernunft, der Sinne oder der Glieder hemmender Zustände, Nichtbefangenheit in peinlichen Verbrechen, Nichtschwangerschaft der in die Ehe eingetretenen Weibsperson von einem dritten Schwängerer. Wesentlich ist ferner der Irrthum: c) wenn einem der beyden Ehegatten eine Eigenschaft mangelt, die der Andere voraussetzen zu müssen, ausdrücklich und ernstlich erklärt, und deren Abwesenheit jener darauf wissenlich verhehlt, oder das Gegentheil davon fälschlich vorgetragen hat. Auch die-

15) Allg. österr. bürg. Gesetzbuch §. 158. und 109.

16) Dolliner a. a. O. I. B. S. 123. Schwerdling a. a. O. S. 100. Rechberger l. c. P. II. §. 166. p. 139.

liturgie.de

ser Mangel wird gehoben, sobald der Irrende nach erlangten Beweisen des Irrthums bey der geschlossenen Ehe beharret. Hier folgt jedoch das Beharren aus der bloßen nachher wiederholten ehelichen Beywohnung oder dem fortgesetzten Zusammenwohnen allein schon eben so gut, als aus einem Ablauf von sechs Monaten nach erkanntem Irrthume ohne Aufruf der obrigkeitlichen Hülfe 17).

Isidorische Sammlung. Neben der Dionysischen Sammlung zeichnete sich vorzüglich eine spanische aus, die den heiligen Isidor, Bischof von Sevilla († 636) zum Verfasser hat, welcher das Werk des Dionysius exiguus bey der Bearbeitung derselben benutzt haben mochte. Daß der h. Isidor von Sevilla Verfasser der gedachten Sammlung sey, erhellet aus der Ueberschrift, die sie schon in den ältesten Zeiten führte, indem die ältesten Handschriften, welche sich im Escurial in Spanien und im Vatikan zu Rom befinden, mit dem Namen des h. Isidorus Hispalensis überschrieben sind 1). Sie besteht

17) Seng, Eheordnung für das Großherzogthum Baden. gr. 8. Karlsruhe und Freyburg 1829. S. 20. Nach dem L. R. S. 1110 ist es allgemeine Regel, daß der Irrthum in der Person einen Vertrag nicht umstößt; wenn nicht die Rücksicht auf die Person die Hauptursache des Vertrages ist, weil es gewöhnlich bey Verträgen nur um die Vertrags-Ursache zu thun, und sehr gleichgültig ist, wessen die Hand sey, durch welchen man zu der gewünschten Sache gelangt. Aber bey der Ehe ist die Person allemal die Verträgs-Ursache selbst. Natürlich mußte also hier das Gesetz die Regel umkehren, und den Irrthum in der Person zu einem Hauptgrunde der Umstößlichkeit des Vertrags machen. Aber welcher Irrthum, darüber bestimmt der Satz 180 nicht, der Satz 1110 aber, gibt hierüber bessere Auskunft, nämlich ein solcher über Eigenschaften, die bey der Person in Rücksicht gekommen sind, und Hauptursache des Vertrages wurden. Mehr konnte das Gesetz nicht sagen, das Weitere in der Anwendung mußte es als eine Frage über Thatsachen (quaestio facti) dem richterlichen Ermessen überlassen.

1) Santander, Praefatio historico-critica in veram et genuinam collectionem veterum canonum ecclesiae Hispaniae ab Isidoro Hispalensi Metropolitano Hispaniarum Doctore primum ut creditur adornatum. Brüssel (Bruxell) Reip. Gal. anno VIII. 1800. Koch, Notice d'un Code de canons, écrit par les ordres de l'evêque Rachion de Strasbourg en 787. in den Extraits de manuscrites de la bibliothéque nationale. Vol. VII. P. II. p. 173—215.

liturgie.de

aus Synodal-Beschlüssen und Dekretal-Briefen, und zerfällt, wie die Dionysische, in zwey Theile. In dem ersten Theile sind die griechischen Concilien in einer altspanischen Uebersetzung aufgenommen; nebstdem enthält derselbe die Beschlüsse von acht afrikanischen Concilien, dann zehn gallische und fünfzehn spanische Concilien sammt den Kapiteln des Martin von Braga und einige Sentenzen, wahrscheinlich vom Concil von Agde. Der zweyte Theil enthält Dekretal-Briefe der Päbste, und hat manche Vermehrungen bekommen; namentlich wurden in den ersten Theil das zweyte Concil von Konstantinopel nebst noch einigen gallischen und spanischen Concilien eingerückt. Von der Dionysischen Sammlung unterscheidet sich die Isidorische besonders dadurch, daß in derselben mehrere Punkte fehlen, welche in der ersten enthalten sind; so wie auch andererseits dieselbe Zusätze enthält, die in der ersteren sich nicht befinden. Die ganze Sammlung kam zwischen 633 und 636 zu Stande. Erst Gonzalez gab beyde Theile im Drucke heraus 2).

Jubiläum. Bey den Katholiken ist es Glaubenslehre, daß nicht jedem Pönitenten nach Vergebung der Schuld und ewigen Strafen auch alle zeitliche Strafen nachgelassen werden. Der von den Kirchen-Vorstehern außer dem Sakramente der Buße aber ertheilte Nachlaß der noch übrigen zeitlichen auferlegten und sonst schuldigen Sünden-Strafen sowohl für das gegenwärtige als zukünftige Leben heißt Ablaß im canonischen Sinne. Die Lehre

---

Paris 1804. Spittler in seiner Geschichte des canonischen Rechts S. 220 schreibt: „Sie hat bey allen Zusätzen und Veränderungen wahrscheinlich immer noch den Namen Dessen beybehalten, der sich 633 um eine neue Ausgabe derselben so verdient machte. Nach den Schriftstellersitten jener Zeiten konnte sie beständig fort die Isidorische heißen, auch nachdem sie Stücke enthielt, welche über hundert Jahre jünger waren, als der berühmte Bischof von Sevilla. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. III. Aufl. I. Th. gr. 8. Göttingen 1821. S. 855. Note 6). Gärtner, Einleitung in das gemeine und teutsche Kirchenrecht. S. 93. Falk, Juristische Encyklopädie II. Aufl. S. 184. Lang a. a. O. S. 112. Von Droste-Hülshoff. a. a. O. S. 51. Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 125.

2) Gonzalez, Collectio canonum ecclesiae Hispanae ex probatissimis et pervetust. codicib. nunc primum in locam edit. a public. Madrit. bibliotheca. 1821.

liturgie.de

von dem Ablasse gründet sich a) auf die heilige Schrift, b) die Tradition, und c) auf den Ausspruch der Kirche. So belehrt uns die heilige Schrift, daß unsere ersten Aeltern, nachdem ihnen wegen ihres begangenen Ungehorsams die Schuld und ewige Strafe nachgelassen war, und sie Verzeihung durch die Gnade Gottes erlangt hatten, dennoch zeitliche Strafen erleiden mußten. Sie wurden nämlich aus dem Paradiese verstoßen und verurtheilt, im Schweiße ihres Angesichtes ihr Brod zu essen, selbst den zeitlichen Tod zu erdulden, und das Weib soll in Schmerzen seine Kinder gebären. Gen. 3, 16—17. Moses gab in der Wüste ein Mißtrauen zu erkennen, zwar nicht in der Art, als wollte Gott nicht helfen, sondern als seyen die Israeliten keiner Hülfe mehr werth. Obwohl ihm verziehen war, so mußte er dennoch eine zeitliche Strafe dadurch erdulden, daß er nicht in das gelobte Land eingehen durfte. Num. 20, 20. Deut. 32, 42. Jenen Israeliten, welche wider Gott gemurrt hatten, wurde zwar auf die Fürbitte Moses die Schuld nachgelassen, sie mußten aber eine zeitliche Strafe bestehen, indem sie von Kanaan ausgeschlossen wurden, und in der Wüste sterben mußten. Num. 20, 12. David hatte mit Urias Frau einen Ehebruch und an Urias selbst einen Todschlag begangen. Wegen seiner großen Reue ließ ihm Gott durch den Propheten Nathan die Verzeihung dieser Sünde, somit auch die Nachlassung der ewigen Strafe ankündigen. II. König. 12, 13. Die Erstehung einer zeitlichen Strafe wurde ihm aber zugleich vorbehalten; indem der Prophet beysetzte: »Weil Du gemacht hast, daß die Feinde des Herrn seinen Namen gelästert haben; darum soll der Sohn, der Dir geboren ist, des Todes sterben.« Bey Matthäus 5, 26 heißt es: Sie werden nicht aus dem Kerker kommen, bis sie alles bis auf den letzten Heller bezahlt haben; und der heil. Apostel Paulus schloß den Blutschänder von Korinth auf ein Jahr von der Kirchen-Gemeinschaft aus. I Kor. 5. 1).

1) Theologische Zeitschrift von Dr. Fr. Brenner. Jhrg. 1813. IX. B. II. Hft. S. 123. Abhandlung über den Ablaß von Pius Brunquell. Diez, Unterricht im würdigen Empfange des Ablasses überhaupt und des Jubel-Ablasses insbesondere. II. Aufl. 8. Würzb. 1826. S. 11. ff. Kurzer Unterricht über das Jubiläum im J. 1826. 8. Würzb. 1826. S. 5. Bossuet, Doctrin. cathol. exposit. 8.

liturgie.de

Dieselbe Lehre tragen die heiligen Väter vor, als: Cyrill von Alexandrien 2), der h. Chrysostomus 3), der h. Augustin 4), und Gregor der Große 5). Endlich sprach die Kirche auf dem allgemeinen Concil von Trient das Anathem gegen Jene aus, welche behaupteten: daß die Schuld und die ewigen Strafen immer so nachgelassen werden, daß keine zeitlichen Strafen weder in diesem, noch im zukünftigen Leben zu bezahlen übrig bleiben 6). Der Ablaß gründet sich auf die Genugthuung und die unendlichen Verdienste Jesu Christi, diese sind es auch eigentlich, welche uns von Sünde, Schuld und Strafe frey machen. Diese Verdienste des blutigen Kreuztodes Jesu sind unendlich groß, und sie nur allein bewirken, daß wir durch unsere schwache Genugthuungs-Werke, welche durch jene eine besondere Kraft und Stärke erhalten, einen Nachlaß der zeitlichen Sünden-Strafen erlangen. Zu den Verdiensten Jesu kommen auch noch die Verdienste der seligen Jungfrau Maria und anderer Heiligen 7), welche zusammen nach der frommen Meinung der Päpste den Gnaden-Schatz der Kirche ausmachen; woraus sie dasjenige schöpfet, was zu unserer Beseligung nützlich ist. Daß die Kirche die Gewalt besitze, Ablässe zu ertheilen, wurde im Artikel Ablaß gezeigt. (S. d. Art.)

Der merkwürdigste unter den verschiedenen Arten von Abläs-

---

2) Cateches. 2.

3) Homil. de poenit. et confess.

4) Lib. XXII. contr. Faust. C. 67.

5) Lib. moral. C. 27.

6) Concil Trident. Sess. VI. 16. de justif. Can. 30. Sess. XIV. C. 8. de poenit.

7) C. 2. de poenit. et remiss. in Extrav. comm. Daß die Verdienste der Heiligen zu dem Schatze der Kirche beytragen, gründet sich auf die Gemeinschaft der Heiligen, in welcher wir mit denselben stehen. Röm. 12, 15. I. Kor. 12, 12. S. Thomas Lib. IV. Dist. 20. art. 3. q. 1. »Sancti autem, in quibus superabundantia operum satisfactionis invenitur, non determinate pro isto, qui remissione indiget, hujusmodi opera fecerunt; alias absque omni indulgentia remissionem consequeretur, sed communiter pro tota Ecclesia; sicut Apostolus dicit, se implere ea, quae desunt passioni Christi in corpore suo, et sic praedicta merita sunt communia totius Ecclesiae. Athanasia. XV. Hft. Jahrg. 1829. V. B. III. Hft. S. 378.

liturgie.de

sen ist der Jubel-Ablaß auch Jubiläum oder Jubeljahr 8) genannt.

Der Jubel-Ablaß ist ein vollkommener Ablaß, der vom Pabste alle 25 Jahre, nämlich im Jubeljahre der Kirche mit gewissen Feyerlichkeiten und unter gewissen den Gläubigen zur Erfüllung vorgeschriebenen Bedingungen verliehen wird, und für die ganze katholische Christenheit gilt; die besondere Gnadenzeit, auf welche sich dieser Jubel-Ablaß erstreckt, heißt Jubiläum. Diese Benennung wird insbesondere dem Jubel-Jahre auch darum beygelegt: weil dem Sünder in dieser Zeit so viele Ermunterung und Gelegenheit gegeben wird, Buße zu thun, sich zu bessern, sein Heil zu wirken, und nicht nur Nachlassung der Schuld und ewigen Strafen, sondern auch Nachlassung der schuldigen zeitlichen Sünden-Strafen zu erlangen, was gewiß die Ursache der höchsten Freude für uns seyn muß 9).

Den Jubel-Ablaß kann man in Rom nur nach der päbstlichen, und außer Rom nur erst nach der bischöflichen Verkündigung gewinnen 10). Das Jubiläum, als vollkommener Ablaß, ist von den übrigen vollkommenen Abläßen nicht in der Wesenheit, als vielmehr darin unterschieden: daß den zum Beichthören approbirten Priestern größere Privilegien ertheilt werden (s. u.). Dasselbe wird in das ordentliche und außerordentliche eingetheilt. Unter dem Ersteren versteht man die heilige Jubelzeit, welche alle 25 Jahre zuerst den Einwohnern Roms und den dahin reisenden Fremden, im nächstfolgenden Jahre aber der ganzen Christenheit außer Rom ertheilt wird, und wo dieser Ablaß von allen Christgläubigen durch Erfüllung der vorgeschriebenen

---

8) Das Wort Jubiläum ist eigentlich hebräischer Abstammung, und kommt von dem Worte יוֹבֵל, ein gezogener, langausgehaltener Ton, ein Horn her, Exod. 19, 13. — שְׁנַת הַיּוֹבֵל annus jubilaeus LXX. — ἔτος τῆς ἀφέσεως Lev. 25, 13. 28. 40. 27, 17. 18. 23. Durch das Blasen eines Hornes wurde nämlich das Jubel-Jahr bey den Juden angekündigt. Dies geschah jederzeit im Monat Tißri gleich nach dem Versöhnungs-Tage. War zu Jerusalem das Jubel-Jahr angekündigt, so ertönte der Schall des Hornes im ganzen Lande. Zufolge göttlichen Befehls sollte das Jubel-Jahr alle fünfzig Jahre begangen werden.

9) Kurzer Unterricht a. a. O. S. 19.

10) Theod. de jubilaeo C. 4. 5. Dub. 1.

liturgie.de

Bedingungen gewonnen werden kann. Das außerordentliche Jubiläum aber ist jenes, welches von dem heiligen Vater außer der alle fünf und zwanzig Jahre Statt findenden Jubelzeit bey gewissen Gelegenheiten z. B. nach der Wahl eines neuen Kirchen-Oberhauptes, oder vielmehr bey'm Regierungs-Antritte eines neuen Pabstes, oder zur Abwendung einer Landplage gewöhnlich auf vierzehn Tage bewilligt wird.

Der Urheber des Jubiläums ist Pabst Bonifaz VIII., welcher das Fest eines Jubeljahres in der ganzen Christenheit zuerst allgemein einführte. Die nächste Gelegenheit zur Anordnung dieser Jubelfeyer gaben die Wallfahrten nach Rom, welche von den frühesten Zeiten des Christenthums an vorzüglich zu den Gräbern der hh. Apostel Petrus und Paulus unter großer Begünstigung der Päbste zu geschehen pflegten. Besonders gegen das Ende des Jahres 1299 fand sich eine große Menge Pilger aus allen Ländern Europa's zu Rom ein. Da nun diese, als man sie um die Absicht ihrer Reise und Ankunft fragte, antworteten: sie hätten von ihren Vorältern vernommen, daß alle hundert Jahre ein großer Ablaß zu Rom gewonnen werden könne, und daß sie, um diesen zu gewinnen, nach Rom gekommen seyen; so stellte man in dem päbstlichen Archive Nachsuchungen an, um zu sehen, ob ihre Angabe gegründet sey. Allein aller Nachsuchungen ungeachtet war in den päbstlichen Urkunden hierüber nichts aufzufinden. Wahrscheinlich mochten die in Betreff dieses Ablasses ausgefertigten Bullen durch die Unbilden der Zeit zerstört worden seyn 11). Uebrigens ging dem damaligen Pabste Bonifaz VIII. das rühmliche Streben und der große Eifer der Gläubigen so sehr zu Herzen, daß er für das Jahr 1300 am 18ten Februar einen vollkommenen Ablaß für die ganze Christenheit ausschrieb. Er erließ eine Bulle, worin er verordnete: daß dieses Jubel-Jahr alle hundert Jahre sollte gefeyert werden, und ließ sogleich zu Rom verkündigen: daß alle Christgläubigen, welche im Verlaufe des Jahres 1300 die Kirche der hh. Apostel Petrus und Paulus, dann jene des heil. Johannes des Täufers im Lateran nebst andern vorgeschriebenen Kirchen nach empfangenen heiligen Sakramenten der Buße und des Altars andächtig besuchen würden, vollkommenen Nachlaß aller Sünden

11) Diez a. a. O. S. 66.

liturgie.de

und Strafen erhalten könnten 12). Zugleich befahl Bonifaz VIII., daß alle hundert Jahre ein solches Jubiläum gehalten

12) C. 1. de poenitent. et remiss. in Extrav. comm. Antiquorum habet fida relatio, quod accedentibus ad honorabilem Basilicam Principis Apostolorum de urbe, concessae sunt remissiones magnae et indulgentiae peccatorum. Nos igitur, qui juxta officii nostri debitum salutem appetimus, et procuramus libentius singulorum: hujusmodi remissiones et indulgentias omnes et singulas ratas et gratas habentes, ipsas auctoritate Apostolica confirmamus et approbamus, et etiam innovamus, et praesentis scripti patrocinio communimus. Ut autem Beatissimi Petrus et Paulus Apostoli eo amplius honorentur, quo ipsorum Basilicae de urbe devotius fuerint a fidelibus frequentatae, fideles et ipsi spiritualium largitione munerum ex hujusmodi frequentatione magis senserint se refertos: Nos de omnipotentis Dei misericordia et eorumdem Apostolorum ejus meritis et auctoritate confisi, de fratrum nostrorum consilio, et Apostolicae plenitudine potestatis, omnibus in praesenti anno millesimo trecentesimo a festo Nativitatis Domini nostri Jesu Christi praeterito proxime inchoato, et in quolibet anno centesimo secuturo, ad Basilicas ipsas accedentibus reverenter, vere poenitentibus et confessis, vel qui poenitebunt, et confitebuntur in hujusmodi praesenti et quolibet centesimo secuturo anno, non solum plenam, sed largiorem, immo plenissimam omnium suorum concedimus veniam peccatorum: statuentes, ut, qui voluerint hujusmodi indulgentiae a nobis concessae fieri participes; si fuerint Romani, adminus triginta diebus continuis vel interpolatis, et saltem semel in die: si vero peregrini fuerint aut forenses, modo simili diebus quindecim ad Basilicas easdem accedant. Unusquisque tamen plus merebitur, et indulgentiam efficacius consequetur, quo Basilicas ipsas amplius et devotius frequentabit. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae confirmationis, approbationis, innovationis, concessionis et constitutionis infringere etc. Datum Romae apud Sanctum Petrum, 8. Calend. Martii Pontif. nostri anno VII. Raynald in seinem Auszuge der Biblioth. max. P. P. T. XXV. p. 936. erzählt die Veranlassung dieses Jubiläums auf folgende Weise: Anceps et pene citra opinionis fidem de proximo nunc futuro centesimo, cum millesimum trecentesimum prae foribus occursurum monebamur, ad Rom. Pontificem delatus rumor advenerat qui tantam ejus fore anni vim, ut quo Romani ad Principis Apostolorum Petri Basilicam pergentes, omnium plenissimam peccatorum dilutionem sortirentur, polliceretur. Hinc vetustorum revolvi librorum monumenta pius pater edixit: quibus ejus, quod quaerebatur nec ad plenum in lucem venit cognitio, forsitan — ex desidia

liturgie.de

werden sollte. Theils das zu große Zusammenströmen von Menschen, theils die Erwägung, daß die wenigsten Menschen das hundertste Jahr erreichen, sohin die Vortheile des Jubiläums nicht genießen können, bewogen Pabst Clemens VI. auf Ansuchen des römischen Volkes nach der Weise und Form des jüdischen Gesetzes (Lev. 25, 10. Num. 36, 4.), wonach alle fünfzig Jahre eine Jubelfeyer begangen werden sollte, zu verordnen: daß alle fünfzig Jahre ein Jubiläum gefeyert werden soll. Auch bestimmte er sogleich für das zweyte Jubiläum das Jahr 1350 13). Urban VI. setzte im Jahre 1389 zum Andenken an die 33 Lebens-Jahre Jesu Christi auf Erden die Dauer des Jubel-Jahres auf 33 Jahre herab 14). Sein Nachfolger Bonifaz IX. ließ ein Jubiläum, aber nur zu Rom, halten, wobey das Hinströmen der Gläubigen sehr groß war 15). Damit an den Wohlthaten

---

seu ex — libris deperditis, seu quia nec tantum veritatis ut opinionis suberat — Centesimus oritur. Mira res! tota pene prima Januarii die novellae mysterium remissionis occubuit: proclivo vero in vesperam sole — Romani frequentes ad sacram b. Petri Basilicam properant, oppressi altaria stipant, alternatimque se (ut vix accedere fas esset) impediunt, tanquam ea brevi finienda die expirare gratiam vel majorem autumarent.«

13) C. 2. de poenit. et remiss. in Extrav. commun. Bulla Unigenitus Dei filius d. dto. 27. Jan. 1743. »Nos autem attendentes, quod annus quinquagesimus in lege Mosaica — jubilaeus remissionis et gaudii — censebatur, quodque ipse quinquagenarius numerus in testamentis, veteri quidem ex legis donatione, in novo ex visibili S. Spiritus in discipulos missione — singulariter honoratur. Quodque huic numero plura et grandia divinarum adaptantur mysteria scripturarum; et clamorem peculiaris populi nostri, Romani videlicet, hoc humiliter supplicantis, ac nos adinstar Moysis et Aaron per proprios et solemnes nuntios ad hoc specialiter destinatos orantis pro toto Christiano populo et dicentis: Domine aperi eis thesaurum tuum fontem aquae vivae, desiderantes benignus exaudire etc. Volentesque quam plurimos hujusmodi indulgentiae fore participes, cum pauci multorum respectu propter vitae hominum brevitatem valeant ad annum centesimum pervenire; de fratrum nostrorum consilio praedictam concessionem ejusdem indulgentiae ex suprascriptis et aliis justis causis ad annum quinquagesimum ducimus reducendam.«

14) Chronologische Reihenfolge der römischen Päbste. III. Aufl. gr. 8. S. 297.

15) Im Jahre 1391 erhielten verschiedene Könige und Völker ein Jubel-

liturgie.de

des Jubiläums, soviel möglich alle Menschen Theil nehmen könnten, so bestimmte zuerst Paul II. (1470), dann Sixtus IV. (1473), daß alle fünf und zwanzig Jahre ein Jubiläum gefeyert werden sollte 16). Ueberdies verordnete Bonifaz IX.: daß das Jubiläum, welches bisher nur auf Rom beschränkt war, auch in allen Reichen und Städten begangen werde, und Paul II. dehnte dasselbe im Jahre 1464 alle auf katholische Kirchen, ja selbst auf die Dorfkirchen aus. — Im achtzehnten Jahrhunderte wurden folgende allgemeine Jubiläen gefeyert. Unter dem Pabste Benedikt XIII. 1725/26 wurde das sechzehnte, unter Benedikt XIV. 1750/51 das siebenzehnte, und unter Pius VI. 1775/76 das achtzehnte Jubiläum begangen. Das neunzehnte Jubiläum konnte wegen der Kriegs-Stürme im Jahre 1800 nicht gehalten werden. Die Feyer des letzten Jubiläums geschah daher erst unter Leo XII. im Jahre 1825/26, welches durch die Epistola encycl. ad omnes Patriarchas, Archiepiscopos etc. im Jahre 1826 noch auf eine weitere als die Anfangs festgesetzte Zeit ausgedehnt wurde.

Sobald das Jubiläum bestimmt ist, wird dasselbe mittelst apostolischer Briefe (literae encyclicae) in der ganzen Christenheit durch die Bischöfe bekannt gemacht. In Rom selbst geht die Verkündigung des Jubel-Jahres unter folgenden Feyerlichkeiten vor sich. 1) Läßt der Pabst am Christi-Himmelfahrts-Feste, wenn er in die Kirche der hl. Apostel Petrus und Paulus dem anwesenden Volke den Segen ertheilt hat, von der Kirchthüre (seit unter Gregor XIII. 1574) das bevorstehende Jubel-Jahr durch zwey Subdiakonen, von einem mittelst einer in der lateinischen, und von dem andern mittelst einer in der italienischen Sprache abgefaßten Bulle verkündigen. 2) Am dritten und vierten Advents-Sonntage geschieht diese Verkündigung (seit Clemens VIII. — 1599) nochmals vor dem Quirinalischen Pallaste, und drey Tage vorher werden deßhalb zu Rom alle Glocken geläutet. 3) Am 24ten Dezember werden die Pfor-

---

Jahr. Das erste Jubiläum für Deutschland wurde im Jahre 1392 gefeyert, welches Bonifaz IX. auf Ansuchen der bayerischen Herzoge verliehen hatte. Amort. de origin. indulg. P. I. Sect. III. N. 6. Diez a. a. O. S. 67.

16) C. 4. de poenit. et remiss. in Extrav. comm.

liturgie.de

ten der St. Peters-Kirche im Vatikan geschlossen; der Pabst begibt sich an der Vigil des Christtages mit sämmtlicher Geistlichkeit in feyerlicher Prozession in die Hauptkirche des heiligen Petrus, stimmt den Hymnus: Veni creator etc. an, und geht dann, nachdem er zuvor drey Cardinäle ernannt hat, welche die Kirchen-Thüren zu St. Johann im Lateran, bey der Maria der Größeren und bey St. Paulus öffnen müssen, zur heiligen Pforte, klopft dreymal mit einem goldenen Hammer an dieselbe unter den Worten: aperite mihi portas justitiae, worauf der Chor jederzeit antwortet: Hier ist die Pforte der Ewigkeit ꝛc.; während dessen wird die Mauer abgebrochen, womit diese Pforte verschlossen war. Hienach wird der Psalm: Jubelt dem Herrn alle Länder ꝛc. gesungen, und der Pabst tritt unter dem Lobgesange: Herr Gott! Dich loben wir ꝛc. zuerst in die heilige Pforte ein. Ihm folgen die Cardinäle und die übrigen Geistlichen, worauf die Vesper gehalten wird. In den übrigen drey Hauptkirchen Rom's nehmen drey Cardinäle diese Feyerlichkeit auf gleiche Weise vor. Im folgenden Jahre wird am nämlichen Tage, am Vorabende des heiligen Christtages, die heilige Pforte wieder geschlossen. Nach gehaltener feyerlichen Vesper stimmt der Pabst die Antiphon an: Ihr werdet mit Freuden ausgehen; geht hierauf zur Pforte hin, segnet die Steine und den Kalch, mit welchen sie zugemauert werden soll, legt selbst den ersten Stein hinzu, und darunter zwölf mit Gold- und Silber-Münzen angefüllte Büchsen zum Andenken dieser Feyerlichkeit, und befiehlt sonach: daß dieselbe vermauert oder verschlossen werde. Diejenigen, welche den Jubel-Ablaß zu Rom gewinnen wollen, müssen, wenn sie aus der Stadt Rom selbst sind, die bestimmten Kirchen dreyßigmal, die auswärtigen Fremden aber fünfzehnmal unter Erfüllung der übrigen vorgeschriebenen Bedingungen besuchen. Nach Ablauf des für die Stadt Rom bestimmten Jubel-Jahres, und nachdem die heilige Pforte geschlossen worden ist, wird dieser Jubel-Ablaß mittelst zweyer besonderer päbstlichen Bullen, von denen die eine die Indiktions-, die andere die Suspensions-Bulle 16 1/2) heißt, auf die ganze katholische Welt

16 1/2) Während des Jubel-Jahres sind alle übrige Ablässe suspendirt, was durch die Suspensions-Bulle angezeigt wird. In der Bulle: Cum

liturgie.de

außerhalb der Stadt Rom ausgedehnt; wobey dann von den Bischöfen die Besuche der vier bestimmten Kirchen und Gebete vorgeschrieben werden.

Die Erfordernisse zur Gewinnung des Jubel-Ablasses sind in den päbstlichen Bullen ausgedruckt, und werden von den Diözesan-Bischöfen durch eigene Hirten-Briefe den Diözesanen jedesmal durch die Pfarr-Geistlichkeit bekannt gemacht. Erfordert aber wird: a) daß man eine reumüthige Beicht ablege 17), b) wür-

Nos super sancti Jubilaei celebrationem v. J. 1824 heißt es: Caeteras omneset singulas Indulgentiastam plenarias, quam non plenarias .... suspendimus et suspensas ac suspensa esse declaramus, easque et ea eodem anno durante nulli prodesse ac suffragari debere etc.

17) Athanasia a. a. O. S. 394. „Die erste und wichtigste Bedingung besteht in dem würdigen Empfange des heil. Sakraments der Buße und des Altars; diese Forderung oder Bedingung hat die katholische Kirche von jeher in allen Ablaß-Anordnungen ausgesprochen, und spricht es auch jetzt noch immer aus, so oft sie einen Ablaß ertheilt. Wie nothwendig und sehr weise diese Forderung sey, ist nicht schwer einzusehen. Wer immer den Ablaß gewinnen will, der will eigentlich bloß von den zeitlichen Strafen frey werden, die er seiner Sünden wegen verdient. Kann nun wohl Jemand mit gutem Grunde die Nachlassung solcher zeitlichen Strafen erwarten dürfen, so lange noch die Sünde selbst und die ewigen Strafen, die er für solche verdient, an ihm hangen ꝛc.? Wer also die Wohlthat des Ablasses d. h. wer die Nachlassung der zeitlichen Strafen gewinnen will, der muß vor Allem im Stande der Gnade seyn, d. h. der muß in solch' einem Zustande seiner Seele sich befinden, daß er von Gott eine solche Gnade, als die des Ablasses ist, erwarten darf und empfangen kann; der muß vor Allem im Bußsakramente sich von seinen Sünden und der ewigen Strafe frey machen, denn nur dann wird er nach Entfernung der Schuld auch Entfernung der Strafen erwarten dürfen; dann wird er nach der Entfernung der ewigen Strafen auch die der zeitlichen mit Nutzen hoffen können, und im Stande der Gnade wird er erst mit gutem Erfolge sich um die Gnade des Nachlasses der zeitlichen Strafen bewerben dürfen. Der würdige Gebrauch des heil. Bußsakraments ist also die Grundbedingung zur möglichen Gewinnung des Ablasses in der katholischen Kirche. Mit diesem Gebrauche des heil. Bußsakraments muß aber auch jener des heil. Sakraments des Altars verbunden werden. . . . . Nach dieser sehr nothwendigen und würdigen Vorbereitung zur Gewinnung des Ablasses muß dann dasjenige selbst folgen, dessen Verrichtung die Kirche als eigentliche und nächste Bedingung vorschreibt. Diese eigentliche und nächste Bedingung besteht in einem

liturgie.de

dig das h. Altars-Sakrament empfange, c) die vier von dem Bischofe bestimmten Kirchen 15mal besuche, oder den vier dahin gehenden Prozessionen jedesmal beywohne, und d) hiebey die vorgeschriebenen Gebete, in jeder der vier bestimmten Kirchen, und zwar α) die vom heiligen Vater verordneten, welche in dem Glauben, 5 Vater unser und 5 Gegrüßet ꝛc. bestehen, und β) die von dem Diözesan-Bischofe hinzugefügten Gebete andächtig verrichte.

Der angeordnete fünfzehnmalige Privat-Besuch der vier bestimmten Kirchen muß in eigener Person geschehen. Wohnt aber Jemand, nachdem er die übrigen Vorbedingungen erfüllt hat, den vier öffentlichen Prozessionen ununterbrochen unter Verrichtung der vorgeschriebenen Gebete bey, so leistet er der Verbindlichkeit des Ablasses eben so Genüge, wie Derjenige, welcher die vier bestimmten Kirchen 15mal privat besuchet. Die vier Kirchen müssen zwar jedesmal an einem und demselben Tage besucht werden; jedoch müssen die 15 Tage im Besuche der Kirchen nicht unmittelbar auf einander folgen; sondern es ist genug, wenn man die 15maligen Besuche innerhalb der für die Gewinnung des Jubel-Ablasses vorgeschriebenen Zeit und noch vor dem Ausgange der Jubelzeit vollendet. Die vier Kirchen aber müssen an dem einmal ausgewählten Tage zusammen besucht werden. Dabey ist es jedoch gleichgültig, in welcher Ordnung diese Besuche geschehen, wenn sie nur sämmtlich an einem Tage vorgenommen werden. Man kann eine oder zwey Vormittags, und die übrigen Nachmittags besuchen.

Für Jene, welche wegen besonderer Hindernisse die vorgeschriebenen guten Werke nicht verrichten, insbesondere die Kirchen-Besuche nicht vornehmen können, als für Kloster-Frauen, Kranke, Schwache, Alte, Blinde, Lahme, Kranken-Wärter, Gefangene, Reisende und Schiffende ist dadurch gesorgt: daß der heilige Vater den Bischöfen, und diese wieder den Beichtvätern die Vollmacht ertheilen: statt jener guten Werke, die sie nicht verrichten können, nach Befund der Sache andere gute Werke zu bestimmen.

---

ausgezeichneten Bußeifer, welcher durch die Verrichtung solcher guten Werke sich kund thut, welche die Kirche selbst als Genugthuungs-Mittel vorzeichnet. Diese sind nur: 1) Eifriges Gebet, 2) häufigerer Kirchen-Besuch und 3) Fasten und Almosengeben."

liturgie.de

Jenen Kindern, welche noch nicht zum Tische des Herrn gegangen sind, sowie den Erwachsenen, die wegen einer Krankheit die heilige Communion nicht empfangen können, kann der Beichtvater statt der heil. Communion ein anderes gutes Werk auferlegen.

Die Gebete müssen mit gehöriger Meinung und Andacht in den bestimmten Kirchen und auf die vorgeschiebene Weise und zwar nach der Meinung des heiligen Vaters in der Absicht verrichtet werden: Gott 1) um Erhöhung der christlichen Kirche, 2) um Ausrottung der Ketzereyen, 3) um Einigkeit der christlichen Fürsten, und 4) um das Wohl und die Ruhe des christlichen Volkes zu bitten.

Die besonderen Begüngstigungen des Jubiläums sind: 1) Alle Gläubigen sowohl geistlichen als weltlichen Standes können sich einen approbirten Beichtvater wählen. Die Kloster-Frauen aber dürfen sich jedoch nur einen solchen Beichtpriester ausersehen, welcher von dem Bischofe eigens bevollmächtigt ist, sie Beicht zu hören. 2) Es kann jeder approbirte Beichtvater von allen sowohl von dem Pabste, als von den Bischöfen vorbehaltenen Sünden während der Jubelzeit lossprechen 18), und gethane Gelübde in andere gute Werke umändern; ausgenommen sind jedoch a) das Gelübde in einen geistlichen Orden zu treten, und die feyerlichen Ordens-Gelübde, b) das Gelübde, die jungfräuliche Keuschheit zu halten, und c) alle jene Gelübde, welche zum Vortheile eines Andern abgelegt und angenommen worden sind; diese können ohne dessen Einwilligung nicht aufgehoben, noch umgewandelt werden.

Vermöge der Bulle Benedit's XIV. v. 1. Jun. 1741 »Sacramentum poenitentiae« gehört auch hierher das crimen complicis, so daß der Beichtvatrr die Person, mit

18) Ausgenommen von jenen Sünden, denen der Zusatz beygefügt ist: daß sie auch nicht vermöge des Jubiläums nachgelassen werden können. Auch kann diese Lossprechung nur einmal geschehen. Wer ungültig beichtet, ist auch nicht von den vorbehaltenen Sünden losgesprochen. Wer sich aber in der Angabe der Zahl unfreywillig irrt, kann auch nach geendigtem Jubiläum von der Sünde, in soweit sie vorbehalten ist, von jedem Beichtvater losgesprochen werden. Jederzeit muß aber eine angemessene Buße, die nicht nur vor dem Rückfalle bewahrt, sondern auch zur Strafe dient, aufgegeben werden. Diez a. a. O. S. 55.

liturgie.de

der er sich fleischlich vergangen hat, nicht absolviren kann. 3) Können die Beichtväter auch während der Jubel-Zeit die Pönitenten von den Censuren lossprechen. Diese Lossprechung gilt jedoch nur in dem Gerichts-Hofe des Gewissens — vor Gott. Der nach vorgängiger Untersuchung gethane Ausspruch des rechtmäßigen Obern wird hiedurch nicht aufgehoben. Übrigens werden, wie schon erwähnt, auch außer dem gewöhnlichen Jubel-Jahre auch noch andere Jubiläen von den Päbsten ausgeschrieben. Besonders geschieht dies bey dem Anfange der Regierung eines neuen Pabstes; obgleich diese weder so lange dauern, als das eigentliche Jubeljahr, noch auch mit besonderen, wenigstens nicht mit so großen Feyerlichkeiten, wie dieses eröffnet werden.

P. Sixtus V. war der Erste, welcher bey seiner Erhebung auf den päbstlichen Stuhl ein Jubiläum für eine gesegnete Regierung ausschrieb 19). Sein Beyspiel wurde von vielen seinen Nachfolgern nachgeahmt. Ein solches Jubiläum schrieb zu diesem Behufe z. B. aus: Benedikt XIII. durch sein Breve: Cum inscrutabilis Divini consilii altitudo v. 10. Jun. 1724, so wie auch Se. jetzt regierende päbstliche Heiligkeit Pius VIII. in dem Breve In supremi Apostolatus fastigium v. 18. Jun. 1829.

Die Bedingungen zum Gewinne eines solchen Ablasses sind: 1) Es müssen die von den Kirchen-Obern bestimmten zwey Kirchen unter Verrichtung der vorgeschriebenen Gebete zweymal besucht oder es kann auch dieser Obliegenheit dadurch Genüge geleistet werden, daß eine der bestimmten Kirchen innerhalb zwey Tage jedesmal einmal besucht wird. 2) In einer Woche während der vorgeschriebenen Jubel-Zeit sind überhaupt drey Fasttage nach der hierüber erlassenen besonderen Anordnung zu halten. 3) Muß jeder Gläubige eine reumüthige sakramentalische Beicht ablegen, und das heilige Abendmahl würdig empfangen. 4) Ein beliebiges Almosen an Arme abreichen. Den auf Reisen befindlichen Gläubigen wird gewöhnlich vermöge päbstlicher Indulgenz gestattet: nach der Rückkehr in ihre Heimath sich durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen dieses Jubel-Ablasses theilhaftig zu machen. Für Kranke und alle Jene, welche durch rechtmäßige Ursachen verhindert sind, die vorgeschriebenen Bedingungen zu erfül-

19) Constitut. Virum nostrum in Bullar. Rom. II. 526.

liturgie.de

len, können solche die von ihnen gewählten Beichtväter in andere gute Werke umwandeln. Dasselbe findet bey Kindern Statt, welche noch nicht zum Tische des Herrn gegangen sind.

Judices in partibus werden jene Bischöfe genannt, welche mittelst päbstlicher Delegation in Fällen, die dem päbstlichen Stuhle vorbehalten sind, oder in dritter Instanz im Namen des Pabstes entscheiden. (S. d. Art. **Appellation.**)

Jungfrauberg (mons virginis) ein Kloster, wovon ein ganzer Orden seinen Namen erhielt. Der Gründer desselben war ein Eremit, Namens **Wilhelm von Vercelli**, welcher dem von ihm errichteten Orden die Regel des heiligen **Benedikt's** gab. Die Zeit seiner Stiftung fällt in das Jahr 1124.

Jurisdictio. S. d. Art. **Delegation. Gerichtsbarkeit, geistliche.**

Jus advocatiae auch **jus tuitionis** oder **protectionis** ist nicht sowohl das Recht, als vielmehr die Pflicht des Staates: die Kirche bey allen ihren Anordnungen, ihrem Cultus, bey der Ausübung der Kirchen-Gewalt und Handhabung der kirchlichen Disciplin u. s. w. zu schützen, wie auch alle äußere Verletzungen der Religion und Kirche abzuwehren, und so ihre Existenz durch äußere Hülfe zu sichern 1). Dieses **Schutz-** und **Schirmrecht** oder diese **Schirm-Vogtey** des Staates, worauf die Kirche Anspruch hat, folgt aus dem Verhältnisse der Kirche zum Staate (s. d. Art.). Denn die Kirche als eine religiös-sittliche Gesellschaft hat nicht nur eine anerkannt rechtliche Existenz im Staate, sondern sie sichert auch den Staat, befestigt die Throne und befördert auf die einzige wahre und beste Weise den Staats-Zweck und das politische Interesse. Nebstdem ist das **Advokatie-Recht** in der Geschichte begründet. Die ersten christlichen Kaiser, so wie ihre Nachfolger ließen der Kirche allen Schutz angedeihen, sie sicherten ihre Gesetze und Verordnungen, und unterstützten sie bey'm Vollzuge derselben mit ihrem weltlichen Arm; sie bestraften äußere Verletzungen der Kirche, wahrten ihre Ge-

1) Can. 20. C. 23. q. 5.

liturgie.de

rechtsame, schafften die Mittel zum Unterhalte der Kirchen-Diener und des Cultus herbey, verliehen den Dienern der Kirche ansehnliche Privilegien, und sicherten so ihr Ansehen und ihre Würde 2).

Der Souverain ist gleichsam der äußere Bischof der Kirche, als solcher wird er das Ansehen derselben, wie ihre Vorrechte schützen, und nie zugeben: daß die ihr von ihrem göttlichen Stifter verliehene Unabhängigkeit verletzt, oder daß sie im Wirken innerhalb der ihr eigenthümlichen Sphäre gehemmt werde.

Jus cavendi (Verhütungs-Recht) ist das zwischen dem Staate und der Kirche, statt findende Recht, vermöge dessen jede dieser beyden Gewalten gegen die andere wacht, daß nicht die Eine durch Verletzungen ihrer Rechts-Verhältnisse von der Anderen in ihrem eigentlichen Wirkungs-Kreise gehemmt werde. Der Staat kann das jus cavendi nur nach Maßgabe seines Zweckes: ne quid respublica detrimenti patiatur, gegen die Kirche in Betreff des juris circa sacra ausüben. Ein jus in sacra kommt ihm nach katholischen Grundsätzen ohnehin nicht zu.

Er kann daher gegen Mißbräuche der Kirche, welche wider den Geist und Willen der Kirche als solche und wohl gar als gemeinschädlich erscheinen, das Verhütungs-Recht in Anwendung bringen, und als verwahrend oder verbietend einschreiten. Die Kirche als selbstständige Gesellschaft hat aber auch gegen den Staat ein jus cavendi. Nur sind die Mittel sehr verschieden, indem die Kirche nur moralischen, der Staat aber physischen Zwang anwenden kann.

Die Kirche übt ihr jus cavendi in der Art aus, daß sie auf die ihr eigenthümliche Weise mittelst Bitten und Vorstellungen ihre Rechte zu wahren sucht.

Jus deportus. Als die Bischöfe und sonstige Kirchen-Prälaten anfingen, die Einkünfte vakanter Benefizien an sich zu ziehen, und daraus ein regelmäßiges Herkommen sich bildete, so nannte man dies jus deportus.

---

2) Frey a. a. O. I. Th. S. 242. §. 184. Sckenkl, instit. jur. eccles. P. I. ed. non. p. 527. §. 379. Scheill, Kirche und Staat. gr. 8. München 1818. S. 19. Onymus, über die Verhältnisse der deutschen katholischen Kirche. 8. Würzburg 1818. S. 27. §. 11.

liturgie.de

Jus praeventionis. Dasselbe schreibt sich aus den Zeiten des Pabstes Bonifaz VIII. her. Vermöge dessen hatte der Pabst das Recht: erledigte Kirchen-Benefizien, wenn sie gleich zur ordentlichen freyen bischöflichen Vergebung gehörten, dennoch vermöge einer Zuvorkommung vi praeventionis zu vergeben. Man interpretirte dasselbe gewöhnlich so günstig, daß, wenn ein Benefizium an demselben Tage vom Pabste und dem ordentlichen Collator an zwey verschiedene Personen vergeben worden ist, ohne zu wissen, welche von diesen beyden Personen das fragliche Benefizium früher erhalten habe, der päbstlichen Provision der Vorzug vor jener des ordentlichen Verleihers zukommen sollte 1). Durch die dreyßigste Kanzley-Regel: De verisimili notitia, welche Johann XXII. erließ, wurde das jus praeventionis näher bestimmt. Es sollte nämlich hienach eine Pfründe-Vergebung nur dann gültig seyn, wenn der Pabst zu der Zeit, wo ein Benefizium in Erledigung kommt, von dem erfolgten Ableben des bisherigen Pfründe-Inhabers, von dem Sterbe-Orte aus, wenigstens wahrscheinliche Kenntniß haben konnte. Selbst der Kirchenrath von Basel erkannte dieses Recht des Pabstes an 2). Seit dieser Zeit aber wurde solches von dem päbstlichen Stuhle sehr mäßig ausgeübt. In Deutschland, wo die päbstlichen Monate eingeführt waren, hatte es keine Anwendung. Gegenwärtig sind in Deutschland die päbstlichen oder apostolischen Monate zum Theile aufgehoben, zum Theile wurden jene Benefizien, deren Verleihung während derselben dem heiligen Stuhle zustand, dem Landes-Fürsten, wie dies z. B. in Bayern bey den Canonikat-Stellen der Fall zur Nomination überlassen 3). Nur in Preußen wurden auch die apostolischen Monate rücksichtlich der Canonikat-Stellen concordatmäßig beybehalten. Auch behielt sich der heilige Vater in den neuesten mit Preußen und Bayern abgeschlossenen Concordaten die Verleihung der Probstey-Würde sowohl an den erzbischöflichen, als bischöflichen Kirchen vor.

Jus supremae inspectionis. So wie in jeder

1) C. 31 de praebend. in 6to.
2) Concil. Basil. Sess. 31. Art. 2.
3) Bayerisch. Conc. Art. X.

liturgie.de

wohlgeordneten Gesellschaft eine oberste aufsehende Gewalt zur Erhaltung der erfoderlichen Ordnung bestehen muß, so ist dies auch bey der Kirche der Fall. Dieses oberste Aufsichts-Recht ist nach katholischen Grundsätzen göttlicher Anordnung 1), steht dem Kirchen-Oberhaupte zu, und wird nach dem Verhältnisse des Primats von demselben ausgeübt. Was das Oberaufsichts-Recht des Staates über die Kirche betrifft, so ist es nach katholischen Grundsätzen in Ansehung der göttlichen Stiftung der Kirche mit dem jus cavendi eins. Nach den neuesten kirchenrechtlichen Grundsätzen eignet man dem Staate ein direktes Oberaufsichts-Recht über die Kirche zu. Denn wenn der Staat der Kirche Schutz gewähren soll, sagt man, so muß er sich von allen ihren Anordnungen und Einrichtungen, weßwegen und worin sie seines Schutzes bedarf, Kenntniß nehmen können. Uebrigens kann sich das jus supremae inspectionis nur auf die äußeren kirchlichen Anstalten und Anordnungen, nicht aber auf das Dogma erstrecken.

Justiner, auch Congregation der hl. Justina genannt, sind ein Zweig des Benediktiner-Ordens. Da dem Abte des Klosters bey Padua, Ludovikus Barbus aus Venedig, der Benediktiner-Orden in vielen Punkten von seiner ursprünglichen Kloster-Disciplin abgewichen zu seyn schien; so bestrebte er sich, denselben auf die von dem hl. Benedikt gegebenen Vorschriften wieder zurückzuführen. Er begann daher im Jahre 1408 die Reform dieses Ordens, und sein Unternehmen gelang ihm wirklich so trefflich, daß alle Benediktiner-Klöster seine geschärften Constitutionen annahmen. Den Namen Justiner führte diese Congregation von der Benediktiner-Kloster-Kirche bey Padua, welche ad sanctam Justinam eingeweiht war.

Ivo, Bischof von Chartres († im Jahre 1115). Wir besitzen von demselben zwey Sammlungen, eine größere, Decretum genannt, in 17, und eine kleinere unter dem Titel: Panormia in 8 Büchern. Beyde Sammlungen wurden aus denselben Quellen geschöpft. Sie enthalten Stellen aus den Schriften der heiligen Väter, Beschlüsse der Concilien, ferner

1) Apg. 15, 36. I. Kor. 11, 34. Tit. 1, 3. Can. 2. C. q. q. 3. Can. 12. C. 10. q. 1.

liturgie.de

Stellen aus den päbstlichen Dekretalen und selbst aus den Verordnungen der weltlichen Regenten, namentlich aus den Rechts-Büchern der beyden Kaiser Theodosius und Justinian. Die größere Sammlung wurde später als die kleinere bearbeitet; und Letztere ward der Ersteren zu Grunde gelegt. Uebrigens benützte Ivo auch die Sammlungen von Isidor, Regino von Prün und Burchard 1).

K.

Kalender ist die Art der Eintheilung des Jahres. Die Ableitung des Wortes Calendae — Calendarium ist verschieden. Einige leiten es von dem griechischen Worte καλεω, Andere von dem lateinischen Colo, und wieder Andere von dem gothischen Kalla her 1). Gewöhnlich versteht man unter dem Worte Kalender das chronologische Verzeichniß, worin die Eintheilung der Zeit nach Jahren, Monaten, Wochen und Tagen enthalten ist; sofern dasselbe die Eintheilung eines Jahres nach Monaten, Wochen und Tagen enthält, nennt man es einen Jahres-, das Erstere aber einen immerwährenden Kalen-

1) Molinaeus gab das Decretum im Drucke heraus unter dem Titel: Decretum D. Ivonis episcopi Carnotensis septem ac decem tomis sive partibus constans. Cura ac studio Jo. Molinaei Lovanii. Löwen 1561. Eine verbesserte Ausgabe besorgte Fronto. Paris 1647. v. Doujat praenot. can. T. II. P. I. p. 92. Savigny, Geschichte des Römischen Rechts. II. B. S. 291. Lang a. a. O. S. 219. Von Droste-Hülshoff a. a. O. S. 68. Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 177.

1) Die Zeitrechnung überhaupt hängt schon im Alterthume mit religiösen Einrichtungen zusammen. Bey den Römern hatten die Pontifices dieses Geschäft zu besorgen, so wie beynahe allenthalben die Priester besonders zur Zeit, wo Kunst und Wissenschaft mit der Religion und ihren Dienern auf das Engste zusammenhing. Bey der Zeitrechnung ging man von verschiedenen Punkten aus z. B. vom muthmaßlichen Alter der Erde, von der Begründung von Staaten, Religionen und anderen wichtigen Ereignissen, oder man nahm die Umlaufs-Periode der auffallenden Himmels-Körper, des Mondes und der Sonne, als Einheits-Punkte an. Daher auch die Mond- und Sonnen-Jahre. Gullmann, Staatsrecht des Alterthums. Köln 1820. S. 15. Brendel a. a. O. S. 472. Müller a. a. O. I. B. S. 243. Note 17.

liturgie.de

der. Aller Wahrscheinlichkeit nach ward der Kalender zuerst bey den Phöniziern zur Eintheilung der Zeit nach dem wechselnden Laufe der Gestirne, besonders der Sonne und des Mondes eingeführt; von diesen ging er auf die Aegyptier 1 1/2) und dann auch auf die Griechen über. Die Aegyptier bestimmten ihre Zeit-Rechnung nach dem Laufe der Sonne, die Araber nach dem Mondlaufe, die Griechen aber suchten bey Abfassung ihres Kalenders beyde mit einander in Verbindung zu bringen 2).

Zur Herstellung des Kalenders wurden bey den ältesten Nationen verschiedene Versuche gemacht. Die größte Schwierigkeit war immer: den Lauf der Sonne mit dem Mondlaufe in Uebereinstimmung zu bringen. Endlich fanden Meton und Eutemon nach vielen angestellten Beobachtungen, daß die Verhältnisse der Sonne zu dem Monde in einem Zeitraume von 19 Jahren zurückkehren. Dies nannte man die Metonische Periode von 19 Jahren. Das tropische Sonnen-Jahr oder die Zeit, innerhalb welcher die Sonne die Zeichen des Thierkreises zu durchlaufen scheint, umfaßt 365 Tage, 5 Stunden 48′ 48″. Weil jedoch das gemeine bürgerliche Jahr mit einem ganzen Tage angefangen werden konnte, so brachte Meton dasselbe auf 365 T. 6 St. Diese Zeitrechnung schätzten die Griechen so hoch, daß sie dieselbe in eine zu Athen errichtete Tafel mit goldenen Buchstaben eingruben. Von derselben schreibt sich der Mondzirkel und die goldene Zahl her, unter welcher letzterer jene Zahl verstanden wird, welche anzeigt: wie viel Jahre in der laufenden 19jährigen Periode verflossen sind.

Allein nebstdem, daß hienach das bürgerliche Jahr zu hoch angenommen war, fallen auch noch die Neumonde von 310 Jahren einen Tag zu früh. Daher verbesserte schon der Astronom Kallippus diese Periode, indem er 4 der Metonischen Perioden oder Cyklen zusammennahm, so daß nach seiner eingeführten Verbesserung der Unterschied nur 5 St. 52′ betrug. Diese von Kallipp vorgenommene Verbesserung wurde in die Metonische Periode aufgenommen, und die Astronomen stellen nunmehr ihre

---

1 1/2 Auch Moses hat schon eine Zeitrechnung nach Jahren, Monaten und Tagen, welche die hebräische oder jüdische genannt zu werden pflegt.

2) Schön, Grundriß der gesammten theoretischen Astronomie. gr. 8. Nürnberg 1811. S. 230.

liturgie.de

Beobachtungen danach an. Bey allem dem aber blieb noch eine zu merkliche Abweichung vom Sonnenlaufe in den einzelnen Jahren, obgleich sich diese in Absicht auf die ganze Periode ausglich; denn so hatte das erste Jahr nur 354 Tage, also 11 Tage weniger, als das tropische Sonnen-Jahr; es mußte daher das zweyte Jahr um 11 Tage früher anfangen, und so war man auch auf diesem Wege noch nicht zu einem sicheren und richtigen Standpunkte gekommen 3).

Die Römer hatten sowohl unter Romulus, welcher das Jahr in 10 Monate oder 304 Tage eintheilte, als auch unter Numa Pompilius, der noch zwey Monate, zu 56 Tagen, hinzusetzte, die fehlenden Tage eingeschaltet 4). Da man aber auch hiebey willkürlich zu Werke gegangen war, so war es natürlich, daß sich Unordnungen in diese Zeitrechnung einschleichen mußten. Daher kam es, daß zu Cicero's Zeiten die Frühlings-Nachtgleiche um zwey Monate später einfiel, als sie sollte. Um nun diese Unordnung zu heben, und die Nachtgleichen herzustellen, berief Julius Cäsar (46 J. v. Chr.) den berühmten griechischen Astronomen Sosigenes von Alexandria nach Rom, und übertrug ihm und dem Geheimschreiber Flavius die Verbesserung des römischen Kalender-Wesens. Dieser setzte das Sonnen-

3) Schön a. a. O. S. 232. Vergl. Magold, Lehrbuch der Chronologie. gr. 8. München 1829.

4) Die Römer theilten ihre Monate durch die Calendae, Nonae und Idus in drey Theile. Der erste Tag eines jeden Monats hieß Kalendae v. Calendae (a calando v. vocando) von dem Priester, der dem Volke zurief, daß ein neuer Monat beginne. Der fünfte Tag wurde Nonae und der dreyzehnte Idus genannt, von dem alten Worte iduare, theilen, weil die Idus den Monat theilen. Die Nonae haben ihren Namen daher, weil sie, wenn man die Nonae und die Idus mitzählt, der neunte Tag vor den Idus sind. In den Monaten März, May, Julius und Oktober fallen die Nonae am siebenten und die Idus am fünfzehnten Tage. — Die Römer zählten auch bey der Angabe der Monats-Tage rückwärts, so, daß sie den Terminum, a quo und ad quem die Zählung geschah, mitzählten. So bezeichnet tertio Calendas Majas, sc. die ante, den 29ten April (wenn man den 1sten May und 29ten April mitzählt); octavo Cal. Maj. den 24ten April, quinto Idus Aprilis, sc. die ante, den 9ten April; tertio Nonas April., den 3ten April, und sofort durch das ganze Jahr. Meyer, Lehrbuch der römischen Alterthümer. gr. 8. Erlangen 1797. S. 259.

liturgie.de

Jahr auf 365 Tage und 6 Stunden fest. Um nun aber das Jahr mit einem ganzen Tage anfangen lassen zu können; so bestimmte er, daß die 6 überzähligen Stunden, welche in vier Jahren wieder einen ganzen Tag ausmachten, alle vier Jahre durch einen Schalttag im Februar eingebracht werden sollten, wo dann einem solchen Jahre, Schaltjahr, annus bissextilis, genannt, der Februar jederzeit 29 Tage enthielt. Dieser Zeitberechnung, welche die julianische genannt wurde, bediente man sich nun allgemein. Selbst in der christlichen Kirche wurde dieselbe im Occidente bis zum Jahre 1582 noch beybehalten, und die orientalische Kirche behält dieselbe noch gegenwärtig unter dem Namen Kalender des alten Styls bey.

Durch die Bestimmung der Tage, an welchen die Feste das Jahr über einfallen und gefeyert werden sollen, namentlich in Absicht auf die Festsetzung der Osterfeyer, von welcher die beweglichen Feste abhängen, erhielt die Kirche einen großen Einfluß auf das Kalenderwesen. Daher die Kirchen-Kalender von einer besonderen Wichtigkeit sind.

So vollständig der julianische Kalender erschien, so hatte er doch auch seine Mängel. Denn das julianische Jahr von 365 1/4 T. war um 11 Minuten und 12 Secunden zu groß. Dieser Ueberschuß betrug im Jahre 1582 12 Tage 15 Stunden 42'. In diesem Jahre kam aber noch durch Gregor XIII. eine neue von ihm verbesserte Zeitrechnung heraus, wozu die Osterfeyer die Veranlassung gab.

Nach einer apostolischen Tradition wurde das Osterfest immer am ersten Sonntage nach dem vierzehnten Tage des Monats Nisan oder des Monden-Monats gefeyert 5). Dieser aber ist derjenige, dessen Vollmond entweder auf die Frühlings-Nachtgleiche selbst, nämlich auf den 21sten März oder gleich darnach einfällt. Die Christen in Kleinasien wichen in Ansehung dieser Festfeyer von der römischen Kirche darin ab, daß sie wie die Juden das Passa, dieses Fest am vierzehnten Tage des Monats Nisan selbst, gleichviel, ob dasselbe auf einen Sonntag oder auf einen andern Tag unter der Woche einfiel, begingen. Hierüber kam es schon (158) zwischen Anicet und Polycarp, Bischof von Smyrna wie auch Kirchen-Vorste-

5) Can. Apost. Can. 8.

liturgie.de

her von ganz Asien, und Schüler des heiligen Johannes des Evangelisten, — zum Streite, ohne daß jedoch eine durchgreifende Verordnung erlassen worden wäre; vielmehr blieben beyde Parteyen bey ihrem Gebrauche 6). Im Jahre 196 wurde darüber der Streit noch weit heftiger zwischen Polycrates, Bischof von Ephesus, und P. Viktor geführt.

Es wurden deßhalb mehrere Synoden gehalten, alle Kirchen schloßen sich der römischen an; die Asiaten blieben aber hartnäckig bey ihrem Gebrauche. Selbst der Kirchenrath von Arles (312) konnte sie eben so wenig zu einer Vereinigung bringen, als Konstantin d. Gr. 7). Da nun alle Versuche, die Asiaten zu einer gleichförmigen Feyer des Oster-Festes mit der römischen Kirche zu bewegen, fruchtlos abgelaufen waren; so wurde auf dem ersten Concil von Nizäa (325) eine förmliche Entscheidung hierüber erlassen, und der Gebrauch der römischen Kirche hierin bestätigt 8). Diese Entscheidung besteht in Folgendem: a) Ostern soll künftig immer und zwar schon vermöge einer apostolischen Tradition 9) nur an einem Sonntage, b) von allen Gläubigen an einem und demselben Sonntage, um sich rücksichtlich dieser Feyer von den Juden zu unterscheiden 10), und zwar c) am ersten Sonntage nach dem ersten Vollmonde begangen werden. Dieser Vollmond ist aber jener, welcher nach dem Frühlings-Aequinoctium, das immer, wie in dem Jahre (325), in welchem das Concil I. von Nizäa gehalten worden, wo es auf den 21ten März fiel, zu setzen ist, eintritt, wonach es zwischen dem 22ten März und 25ten April, mithin durch 35 Tage variren kann. d) Sollten Alle, welche sich dieser kirchlichen Anordnung nicht unterwerfen würden, als quartodecimani von der Kirchen-Gemeinschaft ausgeschlossen seyn 11). Um nun diese angeordne-

6) Euseb Hist. eccles. Lib. V. C. 24.

7) Sozomen. Hist. eccles. Lib. I. C. 16.

8) Obgleich dieselbe in den 20 nizänischen Canones nicht enthalten ist, so ist es doch auf historischem Wege hergestellt, daß diese Verordnung in Betreff der Oster-Feyer wirklich erlassen worden ist.

9) Can. 21. Dist. 3. de consecrat.

10) Can. Apostol. Can. 8.

11) Concil. Antioch. Can. 1. Helfert Darstellung der Rechte ꝛc. S. 254. Leben der Väter und Martyrer XVI. B. S. 168.

liturgie.de

te Gleichförmigkeit der Osterfeyer stets zu erhalten; so wurde die Zeit der Ostern immer auf den Provinzial-Concilien bestimmt, und durch Rundschreiben bekannt gemacht 12).

Man bemerkte zwar schon auf dem ersten Concil von Nizäa die Abweichung des julianischen Kalenders in Ansehung der Frühlings-Nachtgleiche, welche wegen des oben angegebenen fehlerhaften Ueberschusses immer etwas früher eintraf. Zur Zeit dieses Concils war er indeß von gar keiner Bedeutenheit. Aber von der Zeit der Abhaltung desselben an bis auf das sechzehnte Jahrhundert war der Unterschied schon weit größer. Man erkannte den Irrthum, verschob aber seine Verbesserung und Hebung auf ein allgemeines Concil. Daher kam diese Sache schon auf dem vierten lateranischen Concil zur Sprache 13). Dasselbe geschah auf dem Concil von Trient, allein hier, wie dort ohne Erfolg. Endlich übertrug man dieses Geschäft dem Pabste. Mehrere Verbesserungs-Vorschläge wurden unter Nikolaus V. und Sixtus V. deßhalb gemacht, allein die beabsichtigte Verbesserung des Kalenders, besonders in Beziehung auf das Kirchenwesen, kam nicht zu Stande. Endlich unternahm es Gregor XIII., die Verbesserung des Kalenders zu bewerkstelligen. Zu diesem Behufe berief er mehrere berühmte Gelehrten nach Rom, und übertrug denselben dieses Geschäft. Die berühmtesten unter denselben waren: Ciaconius, Priester aus Toledo, Christoph Clavius 14), ein Jesuit aus Bamberg, und Aloys Lili (Lilius — Lilio), ein gründlicher Mathematiker und Arzt von Verona. Die zur Verbesserung des Kalenders niedergesetzte Commission begann im Jahre 1577 ihre Arbeit, und war im Jahre 1581 damit fertig. Gregor XIII. übersandte dieselbe mehreren Universitäten, und theilte sie auch den katholischen Regenten mit. Als die Zustimmung derselben eingelangt war, so erließ Gregor XIII. eine Bulle 15) »Inter gravis-

12) Can. 22—26. Dist. 3. de consecr. Concil. Carthag. IV. (398). Concil. Carthag. V. (401) Concil. Arelat. I. (524).

13) Binterim a. a. O. V. B. I. Th. S. 28.

14) Dieser schrieb auch die Exposition und Vertheidigung des Gregorianischen Kalenders in seinem Werke: De Calend. Gregor. Rom. 1603 und in seinen Opp. mathem. Mogunt. 1612. T. V.

15) Bullar. magn. Rom. T. II. p. 455. ed. a Cherub. Lünig. Spicileg. eccles. P. I. p. 522.

liturgie.de

simas« de an. 1582, wo er den julianischen Kalender in allen katholischen Ländern abschaffte, und allen Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen die Einführung des neuen nach ihm benannten verbesserten gregorianischen Kalenders anbefahl. Kaiser Rudolph II. unterstützte hierin Gregor, und erließ deßhalb unter'm 15. Sept. 1583 ein Reichs-Edikt. Die frühere Art und Weise, die Zeit zu berechnen und die Tage zu zählen, erhielt von nun an die Benennung der alte Styl, während der gregorianische Kalender der neue Styl heißt 16).

Um den in den julianischen Kalender eingeschlichenen Irrthum zu heben, durfte man nur die Frühlings-Nachtgleiche wieder auf den 21ten März, an welchem Tage sie zur Zeit der ersten Kirchen-Versammlung zu Nizäa eingetroffen war, wieder verlegen; also den Tag, welcher nach dem Kalender für den eilften hätte gezählt werden müssen, als den 21sten rechnen. Gregor XIII. befahl daher: daß zehn Tage aus dem Oktober des Jahres 1582 ausgeworfen werden sollten 17); weßhalb man den 5ten Oktober jenes Jahres den 15ten schrieb. Zugleich wurde die Dauer des Sonnen-Jahres zu 365 Tagen, 5 Stunden 49', 12'' bestimmt. Da nun dadurch eine Abweichung vom julianischen Jahre von 10. 4/5, welche in 400 Jahren 3 Tage beträgt, entstand; so wurde festgesetzt: daß in Zukunft unter vier auf einanderfolgenden Säkular-Jahren, von denen jedes nach dem alten Style ein Schalt-Jahr war, drey davon nur gemeine Jahre, das vierte aber ein Schalt-Jahr seyn sollte. Das Jahr 1600 sollte ein Schalt-Jahr bleiben, die Jahre 1700, 1800 und 1900 aber gemeine Jahre, und das Jahr 2000 wieder ein Schalt-Jahr seyn. Durch den gregorianischen Kalender wurde zwar die

16) In Rußland hat man den julianischen Kalender bis auf den heutigen Tag noch beybehalten. Weßwegen dort auch die Zählung der Tage noch nach dem alten Style Statt findet. Eben so rechnen die Griechen noch nach dem altjulianischen Kalender, welcher im gegenwärtigen neunzehnten Jahrhunderte um 12 Tage weniger zählt.

17) Leben der Väter und Martyrer. XVI. B. S. 168. „Zwar hätte man den Monat März 1583 abwarten können, um diese Tage auszuscheiden; allein der Pabst wollte es lieber im vorhergehenden Oktober vornehmen, nämlich an dem Tage nach dem Feste des heil. Franziscus, weil von diesem Tage bis zum 15ten d. Ms. weniger Feste sich vorfinden, als in andern Monaten."

liturgie.de

Dauer des Sonnen-Jahres um 24 Secunden zu groß angenommen; dieser Fehler ist jedoch, da er erst in 3600 Jahren einen Tag beträgt, so unbedeutend, daß noch sehr lange keine Verrückung der Jahres-Zeiten deßhalb nothwendig ist 18).

Die Einführung und Annahme des gregorianischen Kalenders ging in katholischen Ländern mit gutem Erfolge und schnell vor sich. Allein die Protestanten, obwohl sie die Fehler des julianischen Kalenders einsahen, nahmen den gregorianischen, weil er vom Pabste herrührte, nicht an, sondern behielten den julianischen noch bey. Daraus entstand nun in Deutschland rücksichtlich der Festtage, Jahrmärkte, Wechsel-Sachen u. dgl. eine große Verwirrung und Unordnung, besonders da immer ein doppeltes Datum angegeben werden mußte. Sowohl auf den Reichstagen (1613 und 1641) wurden Anträge auf Abstellung dieses Mißverhältnisses gemacht, als auch bey den westphälischen

---

18) Leben der Väter und Martyrer. XVI. B. S. 169. „Weil das Zurückhalten der Nachtgleichen von diesen eilf Minuten herrührte, die alle Jahre sich häuften, so mußte daraus alle 134 Jahre ein überzähliger Tag heraustreten. In 402 Jahren also wären schon drey solcher Tage zum Vorscheine gekommen; mithin ward beschlossen, daß man für 400 Jahre drey Tage wegschneiden würde. Die zwey übrigen Jahre ließ man unbeachtet, weil sie nur einen überzähligen Tag nach 26,800 Jahren ausgemacht hätten. Streng genommen ist dieses eine Lücke des neuen Kalenders: allein nebstdem daß sie sehr unbedeutend ist, kann man derselben auch leicht abhelfen, wofern das Ende so vieler Jahrhunderte erlebt werden sollte. So war die Ausscheidung dieser drey Tage nach jedem Verlauf von 402 Jahren als nothwendig anerkannt worden; es blieb also zu wissen übrig, an welchen Jahren dieses vorgenommen werden müßte; und man kam überein, daß sie in den drey ersten Säkular-Jahren jedes Zeitlaufes von 400 Statt fände. Dadurch sind diese Jahre, welche eigentlich insgesammt Schaltjahre seyn sollten, nur gemeine Jahre. Die Jahre 1700 und 1800 waren die Ersten, welche diesen Abzug erlitten haben, dasselbe wird auch an dem Jahre 1900 vorgenommen werden; das Jahr 2000 wird aber ein Schaltjahr seyn, das Jahr 2100 wird ein gewöhnliches Jahr bleiben u. s. w. Von 1582 bis 1700 war der alte Kalender hinsichtlich des neuen bloß um zehn Tage zurück. Die Wegschneidung eines Tages, die 1700 geschah, ist die Ursache, daß seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts die zwey Kalender um eilf Tage von einander verschieden sind. Die Ausscheidung dieses einen Tages, die bey jedem der drey ersten Säkular-Jahre wiederkehrt, wurde Ausgleichung des Sonnenlaufes genannt."

liturgie.de

Friedens-Verhandlungen kam diese Sache zur Sprache; allein ohne Erfolg. Erst gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts ließen die Protestanten von dem Professor Weigel zu Jena einen neuen Kalender abfassen, welcher im Jahre 1699 unter dem Namen des verbesserten julianischen Kalenders durch einen Beschluß des Corpus evangelicorum bestätigt 19), und von den protestantischen Ständen in Deutschland, Holland, Dänemark und in der Schweitz im Jahre 1700, in den auswärtigen protestantischen Ländern aber später, und zwar in England 1752 und in Schweden 1753 angenommen wurde. Der Hauptsache nach stimmte dieser sogenannte verbesserte julianische Kalender mit dem gregorianischen überein; es wurden daher im Jahre 1700 nach dem 18 Febr. 11 Tage weggelassen. Bloß rücksichtlich des Tages, welcher zur Oster-Gränze bestimmt war, unterschied sich dieser verbesserte Kalender der Protestanten von dem gregorianischen, indem nach Ersterem der erste Vollmond nach dem Aequinoctium astronomisch, und nicht wie im gregorianischen kirchlich fiel. Da nun dieses im ersten Jahrhunderte viermal nicht auf den 21ten März fiel, so hatte dies zur Folge: daß das Osterfest viermal im Jahrhundert an einem andern Tage von den Protestanten, als bey den Katholiken gefeyert werden mußte. Dies traf sich in den Jahren 1724 und 1744, wo die Ostern bey den Protestanten um acht Tage früher fiel, als bey den Katholiken. Dasselbe würde sich im Jahre 1778 wieder ereignet haben, wenn nicht die Protestanten im Jahre 1776 auf den Antrag des Königs von Preußen um eine gleichförmige Feyer des Osterfestes und sohin aller beweglichen Feste, welche von demselben abhingen, mit den Katholiken zu erhalten, den gregorianischen Kalender durchaus unter dem Titel eines Reichs-Kalenders angenommen hätten.

Die Berechnung des Osterfestes für ein bestimmtes Jahr geschieht mit Hülfe a) des Mondzirkels oder der goldenen Zahl, b) der Epakten, c) des Sonnen-Zirkels und d) des Sonntags-Buchstabens.

Der Mondzirkel (cyclus lunaris) ist die in sich zurückkehrende Reihe von 19 Sonnen-Jahren zu 365 1/4 Tagen, nach welchen die Vollmonde immer wieder auf denselben Tag im Mo-

19) Schmaus Corp. jur. public. p. 1225.

liturgie.de

nate fallen. Dieser Cykel ist die oben angeführte Periode des Athenienſers Meton, welche aber eben so wenig als die Kallippische Verbesserung volle Genauigkeit gewährt. Die Zahl von irgend einem Anfange dieser 19jährigen Periode, welche angibt: das wie vielste Jahr eines Mondzirkels das gegebene sey, heißt wegen ihrer Wichtigkeit in Ansehung der Berechnung die goldene Zahl. Da nun das Jahr der Geburt Christi nach der gemeinen Rechnung das zweyte des damaligen Mondzirkels war; so findet man für ein gegebenes Jahr die entsprechende goldene Zahl, wenn man zur gegebenen Jahres-Zahl 1 addirt, und die Summe durch 19 dividirt. Der Rest aus der Division ist die goldene Zahl. So ist die goldene Zahl für das Jahr 1830 = 7. Bleibt kein Rest, so ist 19 die goldene Zahl.

Epakten (epactae) sind die Zahlen, welche für ein jedes Jahr das Mond-Alter am Neujahrs-Tage angeben, oder zeigen: um wie viel Tage der letzte Neumond vor dem Anfange des Jahrs vorherging. Da ein astronomisches Monden-Jahr 354, ein bürgerliches Sonnen-Jahr aber 365 Tage hat; so ergibt sich zwischen beyden alle Jahre ein Unterschied von eilf Tagen, jeder Vollmond muß daher nach einem Jahre um 11 Tage vor dem Monats-Tage zurückbleiben, auf welchen er in diesem Jahre fällt.

Die Epakten heißen die kirchlichen, wenn der Unterschied in ganzen Tagen genommen wird; nach diesen werden die Kirchen-Feste bestimmt. Wird aber der Unterschied astronomisch d. h. zu 10 Tagen 15 St. 11′ 25″ genommen, so heißen sie die astronomischen Epakten. Die Epakte läuft mit der goldenen Zahl fort; ist daher die goldene Zahl 1 und die Epakte 0; so muß bey der goldenen Zahl 2 die Epakte 11, bey der goldenen Zahl 3 die Epakte 22 seyn. Uebersteigt sie 30, so wird die Zahl 30 weggeworfen, und der Rest ist die Epakte. Im julianischen Kalender findet man die Epakte für jedes gegebene Jahr, wenn man die goldene Zahl mit 11 multiplizirt, kommt eine größere Zahl als 30 heraus: so dividirt man dies Produkt durch 30, der Rest ist die Epakte; ergibt sich aber eine geringere Zahl als 30, so bezeichnet diese die Epakten geradehin. Z. B. multiplizirt man für das Jahr 1825 die goldene Zahl 2 mit 11, so ist 30 selbst die Epakte, weil das Produkt 22 sich nicht durch 30 dividiren läßt, oder weil 22 eine geringere Zahl als 30 ist. Wird für 1826 die goldene Zahl mit 11 multiplizirt, und 33 durch 30 dividirt,

liturgie.de

so ist 3 die Epakte. Diese Berechnung findet nur im julianischen Kalender Statt, wo die Epakten durch alle Jahrhunderte ununterbrochen fortlaufen. Im gregorianischen Kalender aber werden sie wegen des in den drey Jahren 1700, 1800, 1900 wegfallenden Schalttages unterbrochen. So oft wegen des fehlerhaften julianischen Jahres am Ende eines Jahrhundertes nach der gregorianischen Einrichtung ein Schalttag wegbleiben muß; so müssen auch die Epakten um 1. Tag vermindert werden.

Da nach dem gregorianischen Kalender von 1582—1700 10 Tage und von 1700—1800 11 Tage aus dem julianischen weggestrichen wurden; so darf man nur die julianische Epakte durchaus um 11 vermindern, um den gregorianischen Epakten-Cykel für alle Jahre v. 1700—1800 zu haben.

Der Sonnen-Zirkel oder Sonnen-Cykel ist die Reihe von 28 Jahren, nach deren Umlauf die Sonne und alle Wochen-Tage wieder an gleichen Monats-Tagen und in der vorigen Ordnung einfallen. Da das Jahr 52 Wochen und 1 Tag, das Schaltjahr aber 52 Wochen und 2 Tage hat, so werden um den Sonnen-Zirkel zu finden, weil die Geburt Christi in das 10te Jahr des damals laufenden Sonnen-Zirkels fiel, 9 Jahre zu dem vorhergehenden addirt, und die Summe mit 28 dividirt, der Rest gibt den Sonnen-Zirkel, bleibt nichts übrig, so ist 28 selbst der Sonnen-Zirkel.

Der Sonntags-Buchstabe. Mit demselben hat es folgende Bewandniß. Man bezeichnet nämlich die 7 Wochentage mit A. B. C. D. E. F. G., so daß der erste Januar allzeit A, der zweyte B .... erhält. Auf dieselbe Weise setzt man zu allen Tagen des Jahres diese Buchstaben in derselben wiederkehrenden Ordnung. Der Buchstabe, welcher auf die Sonntage des Jahrs fällt, heißt der Sonntags-Buchstabe desselben. Der letzte Dezember demnach wieder A. War B der Sonntags-Buchstabe des Jahrs, so daß folglich A bey den Sonnabenden stand: so ist der letzte Dezember abermals ein Sonnabend; das nächste Jahr fängt mit einem Sonntage an, und da bey'm 1. Januar wieder A steht, so ist A sein Sonntags-Buchstabe. In einem gemeinen Jahre haben alle Sonntage den nämlichen Sonntags-Buchstaben. Aber bey einem Schalt-Jahre, wo der Februar 29 Tage hat, kann der Sonntags-Buchstabe desselben nur bis zum 23. Februar gelten, wo sich nun der Sonntags-Buchstabe än-

liturgie.de

dert. Dies wird durch zwey Buchstaben z. B. C B. bemerkbar gemacht, um anzuzeigen: daß C. vor der Aenderung, B. aber nach derselben als Sonntags-Buchstabe des gegebenen Schalt-Jahres gelte. Um im gegenwärtigen Jahrhunderte den Sonntags-Buchstaben des gregorianischen Kalenders zu finden, dividirt man die seit 1800 verflossene und um ihren vierten Theil vermehrte Anzahl der Jahre, wobey der Ueberrest wegfällt, durch 7, und subtrahirt, wenn es geschehen kann, den Rest mit 5 oder 12; woraus sich die Zahl der Sonntags-Buchstaben ergibt.

Unter Indiktion (Ansagung) versteht man eine Reihe von 15 Jahren. Diese Benennung soll von einer römischen Steuer ihren Ursprung haben. Viele hielten auch Julius Cäsar für ihren Erfinder. Man findet die Indiktion, wenn man dem laufenden Jahre nach der christlichen Zeitrechnung 3 hinzusetzt, und die Summe dann mit 15 dividirt, was nun über 15 übrig bleibt, ist die Indiktions-Zahl, bleibt nichts im Reste, so ist 15 selbst die Römerzins-Zahl.

Von dem Osterfeste werden alle bewegliche Feste rückwärts und vorwärts bestimmt. Neun Wochen vor Ostern ist Septuagesima, 8 Wochen vorher Sexagesima, und 7 Wochen vor Ostern Quinquagesima.

Sechs Wochen und 4 Tage von Ostern zurück fällt die 40tägige Fasten mit den ebenfalls zurückgezählten 6 Sonntagen Dominica palmarum, Judica, (Dominica Passionis) Laetare, Oculi, Reminiscere, Jnvocavit. Die feria IV. nach Quinquagesima ist der Aschermittwoch. Der Sonntag, an welchem das Osterfest einfällt, bestimmt auch die Zahl der Sonntage, welche nach dem Feste der Erscheinung sind. Es können ihrer nie weniger als 1, und nie mehr als 6 seyn 20), da der Aschermittwoch nie früher als am 4. Februar, und nie später als am 10. März, folglich auch die Septuagesima nur zwischen dem 18. Januar und 22. Februar fallen kann. In Betreff der übrigen Festtage S. M. d. Art. Festtage.

Kalend-Gesellschaft. Man verstand ehemals

20) Wenn nach dem Feste der Erscheinung des Herrn nur ein Sonntag ist, so wird der zweyte an einem nachfolgenden Samstage ersetzt, weil nach Pfingsten nicht mehr als 28 Sonntage seyn können. Der Fall war 1799

liturgie.de

darunter einen zum Zwecke der Frömmigkeit und Wohlthätigkeit gegründeten Verein, dessen Mitglieder Fratres calendarii genannt wurden, und die sowohl vom geistlichen als weltlichen Stande, männlichen und weiblichen Geschlechtes, seyn konnten. Insbesondere sorgten sie für eine feyerliche Beerdigung ihrer Mitglieder und Anverwandten; wozu sie eigene Geld-Sammlungen unter sich veranstalteten. Die Stiftung dieses Vereins fällt in das Jahr 1220, wo sich derselbe zuerst im Kloster Ottberg bildete. Die Gesellschaft hatte eigene vom Diözesan-Bischofe bestätigte Statuten, einen Vorstand, der Dechant hieß, und einen Kammerer, welchem die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens oblag; Beyde wurden von den Mitgliedern des Vereins gewählt. Dieser Verein war sehr ausgebreitet und hatte an manchen Orten in Deutschland ein großes Ansehen und wichtige Privilegien erlangt. Da aber die Zusammenkünfte der Mitglieder desselben, wo sie, Statt Berathungen zu halten, oft nur Gastmahle hielten, ausarteten; so wurde die Kalend-Gesellschaft wieder aufgehoben.

Mit dem Namen Kalend-Gesellschaft bezeichnete man auch ehemals gewisse Versammlungen der Geistlichen eines Rural-Kapitels unter dem Vorsitze des Dechants, wobey die Diözesan-Verordnungen bekannt gemacht, über die Mittel zur Aufrechthaltung derselben Berathungen gepflogen, und später auch Kapitels-Statuten entworfen wurden. Da sie regelmäßig am ersten Tage eines jeden Monats abgehalten wurden, so nannte man sie Kalend-Gesellschaften. Später erhielten sie den Namen Kapitels-Conferenzen oder Synoden, oder Pastoral-Conferenzen; worunter man periodische Versammlungen der Geistlichen eines Land-Kapitels versteht, um sich nach einem festgesetzten Regulative über Gegenstände der seelsorgerlichen Pflege und mögliche Vervollkommnung und Verbesserung derselben, überhaupt über die Verwaltung des geistlichen Amtes und der ihm anderen Geschäfte gemeinschaftlich zu berathen, den Geist der bürgerlichen Liebe und Eintracht zu wecken, so wie die berufsmäßige geistige Ausbildung der Kleriker in der Theologie, Pastoral und Pädagogik insbesondere aber die Ehre Gottes und das ewige Heil der Gläubigen zu befördern.

Kammerarius, päbstlicher (camerlengo). Derselbe ist über die päbstliche Schatzkammer gesetzt. Diese Stelle

liturgie.de

kam auf, als unter Gregor VII. die Archidiakonal-Würde eingegangen war. Es gibt zwey Cardinal-Kämmerlinge, einer ist Kämmerling der römischen Kirche, der zweyte des heiligen Collegiums. Der erste behält sein Amt auf seine ganze Lebens-Zeit, und untersucht alle Gegenstände, welche zur päbstlichen Schatz-Kammer gehören. An ihn gelangen die Berufungen über die von dem maestro delle Strade gefällten Urtheile, er führt die Aufsicht über alle Gebäude, und repräsentirt den Pabst bey Erledigung des heiligen Stuhls. Der Letztere hingegen versieht seine Stelle nur ein Jahr lang, und verwaltet die gemeinschaftlichen Einkünfte des heiligen Collegiums. Der Cardinal-Kämmerling wird zuerst von dem Ableben des heiligen Vaters in Kenntniß gesetzt. Sobald er diese Trauer-Nachricht erhalten, verfügt er sich in den päbstlichen Pallast und vernichtet da unter den herkömmlichen Ceremonien die päbstlichen Sigille.

Während der Erledigung des päblichen Stuhles ist er Interims-Regent vom Kirchen-Staate mit Ausschluß all' derjenigen Geschäfte, zu deren Einleitung und Entscheidung die Authorität des Pabstes erfordert wird. (S. d. Art. Pabstwahl).

Kandelen. Schon die Juden bedienten sich bey ihrem Gottesdienste der Kerzen und Leuchter. So befahl Gott im Alten Testamente: »daß in seinem Heiligthume ein Leuchter mit sieben brennenden Lichtern aufgestellt werde,« und nach Exod. 25, 31 sollte ein goldener Leuchter (מְנוֹרָה זָהָב טָהוֹר) [1] im Heiligthume der Stiftshütte und nachher des Tempels aufgestellt werden, der dann zu den vorzüglichsten und ausdrücklich vorge-

---

1) Von נוּר luxit, splenduit, נֵר lucerna Exod. 27. 20. Lev. 24, 2. נִיר lumen. — Dufresne l. c. T. I. pag. 738. Candela lucerna olearia. Gloss. Graeco. Lat. κανδήλα cicindela. Acta Proconsularia sub Minutio Felice apud Baron. an. 303. n. 12. . . . Zacharias PP. in Dialogis s. Gregorii lampades κανδήλας vertit. Lib. I. C. 5. 7. Hac pariter notione usurpat idem Gregorius in Epist. 12 ad Bonifacium Moguntinum Archiepiscopum, ut et Braulio in vita s. Aemiliani C. 29. apud Bivarium: unde conficitur in Regula s. Benedicti C. 29. candelam noctu in dormitorio ardentem, nil aliud esse, quam cicindilam. Neque aliter fere vocem κανδήλα usurparunt Graeci recentiores, etc.«

liturgie.de

schriebenen gottesdienstlichen Geräthschaften gehörte. Auch zu den Zeiten der Apostel sollen Leuchter und Kerzen bey den gottesdienstlichen Versammlungen üblich gewesen seyn 2), und die ersten Christen gebrauchten solche bey dem öffentlichen Gottesdienste, besonders zur Zeit der Verfolgungen, wo dieselben öfter ihre Versammlungen zur Nachtszeit und in finsteren Höhlen halten mußten. Als die Christen-Verfolgungen aufhörten, wurden sie beybehalten, und die Kirche ordnete nach den apostolischen Satzungen Leuchter und Kerzen bey dem Gottesdienste an.

Sie sind angeordnet a) zur Zierde der Kirche, b) zur Ehre Gottes und c) zu unserer Erbauung und Belehrung, daß auch wir das helle Licht des Glaubens, die Flamme der Hoffnung, die

---

2) Bona l. c. p. 295. »Candelabra aliaque vasa affabre facta ex auro, argento, aliove metallo, quibus fixae candelae vel ellychnia oleo fota accendebantur ad praebendum lumen, ab ipsis Apostolorum temporibus fuisse in Ecclesia, inde ostendit Baronius anno 58, quia hic usus lucernae succensae erant, et aureum candelabrum pretiosissimum, Exodi 25 egregio descriptum.... Est et canon 3. Apostolorum, ne liceat aliquid aliud ad altare offerre praeter oleum ad luminaria, et incensum tempore sanctae oblationis. Athanasius in epist. ad orthodoxos de Arianorum persecutione, ethnicos ab illis in Ecclesiam introductos conqueritur, qui candelabra deposuerunt, et cereos idolis incenderunt. Eundem luminum usum indicat Paulinus Nat. 3. s. Felicis.

Clara coronantur, densis altaria lynchis.
Lumina ceratis adolentur odora papyris.
Nocte dieque micant, sic nox splendore diei
Fulget: et ipsa dies coelesti illustris honore
Plus micat innumeris lucem geminata lucernis.

Ex quibus apparet, non solum noctu, sed etiam interdiu succensa lumina, quem morem culpabat Vigilantius dicens prope ritum gentilium videmus sub praetextu religionis introductum in Ecclesias, solo adhuc fulgente moles cereorum accendi. At Vigilantio nervose, ut solet, Hieronymus respondit, ostendens eum morem universalem esse in Oriente et Occidente, non ad fugandas tenebras, sed ad signum laetitiae demonstrandum. . . . Praeclare item Micrologus C. 11. Juxta Romanum Ordinem nunquam missam absque lumine celebramus, non utique ad depellendas tenebras, cum sit clara dies, sed potius in typum illius luminis, cujus sacramenta ibi conficimus, sine quo et in meridie palpamus, sicut in nocte.«

liturgie.de

Hitze der göttlichen Liebe und das Feuer der wahren Andacht in uns tragen, an und durch uns offenbaren, und unser Leben ganz im Dienste Gottes verzehren wollen 3).

Merkwürdig ist auch der uralte Gebrauch der Oster-Kerze, welche am Oster-Samstage eine eigene Weihe erhält (S. d. Art. Hebdomada sancta), von Ostern bis zum Himmelfahrts-Feste Christi am Hochaltare auf einen besonderen Leuchter aufgesteckt, und bey'm öffentlichen Gottesdienste angezündet wird 4).

In den ältesten Zeiten war schon das Tragen der Kerzen bey der Taufe hergebracht. Dies erzählen uns Gregorius von Nazianz 5), Ambrosius 6), Markus von Gaza 7) und Gregor von Tours 8). Die Kerze, welche der Täufling hält, wurde bald bey der Taufe schon angezündet 9), bald erst nach empfangener Firmung 10). Jetzt hält bey der Kinder-Taufe ein besonderer Kerzen-Träger oder eine Kerzen-Trägerin, je nachdem der Täufling männlichen oder weiblichen Geschlechtes ist, eine brennende Kerze.

Der Kirchen-Rath von Trient (Sess. XXII. Decret. de observand. et evitand. in celebrat. Miss.) hat rücksichtlich der zu gebrauchenden Zahl der Kerzen bey der hl. Messe erklärt: »Quarundam vero Missarum et candelarum certum numerum, qui magis superstitioso cultu, quam a vera religione, inventus est, omnino ab Ecclesia removeant: doceantque populum, quis sit, et a quo potissimum proveniat sanctissimi hujus sacrificii tam pretiosus ac coelestis fructus.«

---

3) Nußbaumer, Liturgie oder Erklärung der Gebräuche und Ceremonien der heiligen katholischen Kirche für die Jugend. II. Aufl. 8. Luzern 1824. S. 11.

4) Leben der Väter und Martyrer. IX. B. S. 453. Note 7.

5) Orat. de Bapt. und Orat. 39. »Baptismus luminum nomine appellatur, quod purget et illustret, quo etiam fit, ut faces eo tempore in laetitiae signum accendamus.«

6) De lapsu Virg. sacr. C. 5.

7) Epis. ad Arcad. Imperat.

8) Histor. Franc. Lib. V. C. 11. Brenner, Geschichtliche Darstellung der Verrichtung der Taufe. gr. 8. Bamberg u. Würzburg 1818. S. 99.

9) Ivo Carnotens. De sacrament. Neophyt.

10) Ordo Rom. vulg.

liturgie.de

Insbesondere wird das Evangelium bey'm Amte der hl. Messe nach einem uralten Gebrauche mit brennenden Kerzen, welche die Akoluthen auf Leuchtern tragen, vom Diakon abgesungen. (S. d. Art. Lichtmeß.)

Kanzeln sind die, gemeiniglich in der Mitte der Kirche in der Höhe angebrachten, Predigt-Stühle. Dieselben sind gewöhnlich vergoldet, und in ihrem äußeren Umfange sowohl, als auch an dem oberen Theile derselben befinden sich Heiligen-Bilder oder andere religiöse Symbole z. B. Glaube, Hoffnung und Liebe, der gute Hirt, die zehn Gebote, das Kreuz unserer Erlösung ꝛc. in Bildhauer-Arbeit angebracht.

Kapitel. S. d. Art. Domkapitel.

Kapitel nennt man auch in der liturgischen Sprache kürzere Vorlese-Stücke aus der heil. Schrift. Dieselben kommen hauptsächlich in den Vespern vor.

Kapitel der Klöster. Man versteht darunter die Versammlungen der Geistlichen eines Ordens, um über ihre Ordens-Angelegenheiten Berathschlagungen zu halten und Beschlüsse zu fassen. Je nachdem zu diesem Behufe die Geistlichen eines Klosters oder die Oberen mehrerer oder aller Klöster eines Ordens oder auch einer Provinz sich versammeln, heißen diese Versammlungen Kapitel oder General-Kapitel. Anfangs war, namentlich unter den Benediktiner-Klöstern, wie dies heutiges Tages noch im Orient der Fall ist, noch kein so genauer und inniger Verband durch eine gemeinschaftliche Regierung, wie dieser in den folgenden Zeiten erst zu Stande kam. Bey den aus dem Benediktiner-Orden hervorgegangenen Verzweigungen, insbesondere bey den Clugnyacensern und Cisterziensern, wurden jedoch zeitig General-Kapitel eingeführt, wo sämmtliche Kloster-Oberen zusammen kamen und Visitationen hielten. (S. d. Art. Cisterzienser. Klöster. Ordens-Geistliche.)

Kapitels-Kammerer. Häufig ist neben dem Dechante und dem Definitor in den Rural-Kapiteln noch ein Pfarrer als Kapitels-Kammerer durch die freye Wahl der Kapitularen unter bischöflicher Bestätigung aufgestellt. Sein Hauptgeschäft ist, die Einkünfte des Kapitels zu verwalten, die Kasse zu führen,

liturgie.de

und jährlich Rechnung abzulegen. Im Range folgt er da, wo ein Definitor aufgestellt ist, diesem, außerdem aber unmittelbar dem Dechante. Wo Kapitels-Statuten bestehen, da bestimmen diese seine Obliegenheiten.

In Würtemberg ist der Geschäfts-Kreis eines Kapitels-Kammerers durch die Verordnung des katholischen Kirchen-Raths v. 28. Feb. 1818 dahin bestimmt 1): daß sich die Geschäfte, welche durch die Erledigung einer Pfarrey oder Kaplaney veranlaßt werden, theilen, a) in Geschäfte für den Dekan und Kammerer zugleich, und b) in Geschäfte für den Kammerer allein. (S. d. Art. Dechante auf dem Lande. II. Bd. S. 19.)

Kapitularien der Bischöfe (capitula Episcoporum) waren Auszüge aus den kirchlichen Gesetz-Büchern, welche die Bischöfe auf den Diöcesan-Synoden verfertigt hatten. Sie bezogen sich mehr auf einzelne Diöcesen, und hatten meist die Einführung einer besseren Disciplin der Geistlichen zum Gegenstande. Von ihrer Eintheilung in Kapitel erhielten sie den Namen Capitula. Die berühmtesten, deren Andenken sich bis auf unsere Zeiten erhalten hat, sind die Capitula Theodulphi, Theodori, Isaaci, Qualteri und Angilrami 1).

Kapitularien der fränkischen Könige. Um dem durch die Völker-Wanderung in Verfall gerathenen Kirchenwesen wieder aufzuhelfen, hielten die fränkischen Könige gemischte Reichstage, aus den geistlichen und weltlichen Ständen bestehend, deren Beschlüsse praeceptiones, decretiones, constitutiones, edicta, seit Karl Martell aber capitularia, capitula, capitulationes genannt wurden. Ihre Bekanntmachung geschah einmal gleich an die Anwesenden auf den Reichs-Tagen selbst, und dann wurden sie auch noch gewöhnlich durch die Abgeordneten, nach der Rückkehr in ihre Heimath, publizirt. Im fränkischen Reiche sind diese Capitularia an die Stelle der im Breviarium enthaltenen Verordnungen getreten. Sie sind in Ansehung aller jener Anordnungen, welche kirchliche Einrichtungen betreffen, aus den Schriften der heil. Väter und den Canones genommen, oder

1) St. u. R. B. 1818. Nr. 17. S. 117.
1) Frey a. a. O. I. Th. S. 68.

liturgie.de

doch auf selbe gegründet. Die Originale dieser auf solchen Reichstagen verfaßten Kapitularien wurden in dem Reichs-Archive aufbewahrt, den geistlichen und weltlichen Ständen aber getreue Abschriften hievon zur Aufbewahrung in den betreffenden Archiven zugestellt, von welchen man sowohl bey den bischöflichen als Civil-Gerichten Sammlungen veranstaltete 1), die jedoch, weil niemals alle Reichsstände anwesend waren, auch nicht vollständig seyn konnten.

Der Abt Ansegisus machte zuerst im Jahre 827 eine Sammlung von denselben, welche in vier Büchern und drey Anhängen die Kapitularien Karl's des Großen und seines Sohnes Ludwig's des Frommen enthält 2). Eine zweyte Sammlung, die eine Fortsetzung der Ersteren ist, veranstaltete der Diakon Benedikt Levita zu Mainz (845) in drey Büchern. Dieser sammelte nicht nur viele Kapitularien, welche vor Karl dem Großen erlassen worden waren, sondern er fügte auch noch solche Gesetze bey, welche Ansegisus übergangen hatte. Daher enthielt seine Sammlung auch Canones, Stellen aus der heiligen Schrift und den Kirchen-Vätern, wie Dekretalen und Verordnungen aus den Gesetz-Büchern deutscher Völker-Stämme (vorzüglich des bayerischen) und anderen Quellen des römischen Rechts 3).

---

1) Stephan. Baluzius de capitulor. Reg. Franc. Paris 1677 und 8. maj. Viennae 1771. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. III. Aufl. I. Th. gr. 8. Göttingen 1821. S. 349 und 351. Not. a). Ludv. Pii. Cap. ann. 823. Cap. 24.« Volumus etiam ut capitula, quae nunc et alio tempore consultu nostrorum fidelium a nobis constituta sunt, a cancellario nostro Archiepiscopi et Comites eorum de propriis civitatibus modo aut per se aut per suam Dioecesin caeteris Episcopis, Abatibus, Comitibus et aliis fidelibus nostris ea transcribi faciant, et in suis comitatibus coram omnibus relegant, ut cunctis nostra ordinatio et voluntas nota fieri possit.«

2) Eichhorn a. a. O. S. 351. Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 134. Müller encyklop. Handbuch, 1r Bd. gr. 4. Erfurt 1829. S. 307.

3) Benedikt ertheilt in seiner Vorrede über die benutzten Quellen folgende Auskunft: »Haec vero capitula, quae in sequentibus tribus libellis coadunare studuimus, in diversis locis et in diversis scedulis sicut in diversis Synodis ac placitis generalibus edita erant, sparsim invenimus, et maxime in sanctae Moguntiacensis metropolis Ecclesiae scinio a Riculfo ejusdem sanctae sedis Metropolitano recondita et demum ab Antgario secundo, ejus successore atque

liturgie.de

Ein Unbekannter machte zu denselben vier Nachträge, welche meist kirchliche Verordnungen enthalten, und aus den nämlichen Quellen, die Benedikt vor sich hatte, geschöpft sind. Die späteren Kapitularien besitzen wir bloß einzeln, und auch die früheren sind nicht alle in die Sammlungen aufgenommen. Man vermißt in denselben die chronologische Ordnung, viele Kapitularien sind in einzelne Sätze zerlegt, und oft willkürlich unter einander geworfen. Baluz erwarb sich das Verdienst, sie am besten in eine vollständige Sammlung zu bringen.

Beynahe gleichzeitig mit der Sammlung Benedikt's erschien ein Auszug aus den Kapitularien Karl's des Großen und Ludwig's des Frommen, welchen Kaiser Lothar vor dem Jahre 847 für sein Königreich Italien verfertigen ließ. Schon nach Kaisers Lothar's Zeiten sank ihr Ansehen. Uebrigens behalten sie einen geschichtlichen Werth, und sind für das Kirchenrecht kaum zu entbehren.

---

consanguineo inventa reperimus, quae in hoc opusculo tenore suprascripto inserere maluimus. — Est in fronte primi libelli posita Zachariae Papae epistola omnibus Episcopis — et cunctis Ducibus atque Comitibus — per Galliam et Francorum provincias directa. — Quam sequuntur duo synodales conventus, quos s. Rom. et apostolicae Ecclesiae Legatus Bonifacius — una cum Carolomanno Francorum Principe canonice tenuit. Ut agnoscant omnes haec praedictorum Principum Capitula maxime apostolica auctoritate fore firmata. Post ista quoque quae sequuntur, eadem auctoritate maxima, ut diximus ex parte, et omnium Francorum utriusque ordinis virorum assensu sunt roborata. Secundo vero in libello, post capitulorum numerum, prima fronte posita sunt quaedam ex lege divina excerpta capitula, sicut ea sparsim in eorum mixta capitulis reperimus, ut omnes haec capitula legibus divinis regulisque canonicis concordare non ignorent. Tertio siquidem in libello, post ejusdem libelli capitulorum ordinem, quaedam ex canonibus a Paulino Episcopo et Albino magistro reliquisque jussione Caroli invictissimi Principis magistris sparsim collecta sunt inserta capitula, et quibusdam interpositis, sequuntur alia regulae monasticae congruentia, et demum ea quae sequuntur ad Sanctae Dei Ecclesiae fervoremque ejus atque totius Christiani populi utilitatem sunt conscripta capitula, sicut in eodem continentur libello.« Bey Savigny Geschichte des römischen Rechts. II. Th. S. 99. Eichhorn a. a. O. I. Th. S. 352.

liturgie.de

Kapitularien Theodor's (capitularia Theodori). Man begreift darunter eine Sammlung von Verordnungen, welche Theodor Bischof von Canterbury in Betreff der Consekration der Bischöfe, der geistlichen Weihen, der Sonntags-Feyer, der Kircheinweihung, des Kranken-Besuches, der Beicht, Buße, Ehe, Messe, der Verehrung der Reliquien der Heiligen ꝛc. erließ. Die Sammlung wurde um das Jahr 668 veranstaltet 1).

Kapitularien Theodulph's (Capitularia Theodulphi). Theodulph Bischof von Orleans erließ gleichfalls, wie Theodor, in Betreff der Pflichten der Geistlichen, der liturgischen Handlungen und heiligen Gefäße, der Feyer des Sonntags ꝛc. verschiedene Verordnungen an seine Diözesan-Geistlichkeit, welche meist auf verschiedene Synodal-Beschlüsse gegründet waren. Um das Jahr 797 wurde eine Sammlung davon veranstaltet, von welcher jedoch nur einige Fragmente existiren 1).

Kapitulationen der Bischöfe. Nach C. 4. X. de his, quae fiunt a praelat. sine Cap. Consens. und C. 7. X. de arbitr. soll der Bischof in minder wichtigen Angelegenheiten nur den Rath des Kapitels einholen. Allein da dies den Domkapiteln nicht genügend und zu unbestimmt erschien; so fingen sie an, bey eingetretener Erledigung des Bisthums den neuen Bischöfen bey der Wahl einzelne Punkte, wodurch hierüber eine nähere Bestimmung ertheilt wurde, vorzulegen, und sich die genaue Beobachtung derselben als Bedingung der Wahl versprechen zu lassen. Insbesondere verstand man darunter auch Verträge, welche zwischen dem Kapitel und dem neu erwählten Bischofe über die künftige Verwaltung des Stifts abgeschlossen wurden. Wegen der ehemaligen hohen Stellung der Domkapitel waren diese Kapitulationen oft von der größten Wichtigkeit. Als aber die Kapitel diesen Verträgen eine zu große Ausdehnung gaben, und so sich hiebey Mißbräuche einschlichen, so ward die Kraft derselben sowohl durch päbstliche als kaiserliche Anordnungen beschränkt.

---

1) Mansi l. c. T. XII. p. 25.
1) Mansi l. c. T. XIII. p. 993.

liturgie.de

Kapläne — Hülfspriester — sind Gehülfen der Pfarrer in der Seelsorge, wie im Lehramte, und erhalten vom Bischofe ihre Anstellung. Das Concil von Trient verordnet 1): »Parochus tenetur tot sibi sacerdotes adjungere, quot sufficiant ad sacramentorum administrationem, et cultum divinum celebrandum.« Dem Pfarrer liegt es ob, die Seelsorge nach ihrem ganzen Umfange in seiner Pfarrey zu verwalten; dies ist sein Amt, worauf er vom Bischofe eingesetzt ist. Nur wenn er wegen Größe der Gemeinde das Pfarramt nicht allein versehen kann, oder wenn besondere Kaplaney-Stiftungen vorhanden sind, oder wenn er Krankheitshalber seinem Amte nicht allein vorzustehen vermag, bedarf er eines oder auch zweyer ꝛc. Gehülfen. Diese nun sind eben die Kapläne, welche ihre Sendung vom Bischofe erhalten, und oft auch Cooperatoren heißen 1 1/2). Wenn das Concil von Trient sagt: der Pfarrer solle sich die nöthigen Hülfspriester annehmen, so ist dies in der Regel so zu verstehen, daß die Annahme eines Kaplans nur mittelst bischöflicher Anweisung oder unter Gutheißung des Bischofs geschehen kann. Denn nur dem Bischofe steht es zu, die Nothwendigkeit einer Kaplaney-Besetzung oder die Beygebung und Brauchbarkeit oder Anwendbarkeit eines Kaplans für diesen oder jenen Ort zu beurtheilen, und ihm dann die Befugniß, die durch die Priesterweihe erhaltene Löse- und Binde-Gewalt bey einer bestimmten Seelsorger-Stelle auszuüben 2), zu ertheilen.

Kaplan heißt eigentlich derjenige Geistliche, welcher an einer bestimmten Kapelle angestellt ist; da dies nun unsere Kapläne eigentlich nicht sind, so wird ihnen diese Benennung nur im uneigentlichen Sinne beygelegt 3). Vikare sind sie auch nicht,

---

1) Sess. XXI. C. 4. de reform.

1 1/2) Der Gebrauch, daß sich die Pfarrer ihre Hülfspriester selbst wählen, ist jetzt beynahe überall abgekommen.

2) An manchen Orten sind vermöge bestimmter Rechts-Titel z. B. durch Kaplaney-Stiftung Präsentationen auf Kaplaney-Stellen hergebracht. Dies war z. B. der Fall bey einigen Kaplaneyen im ehemaligen Deutschmeisterischen Gebiete, und findet auch heut zu Tag häufig in Oesterreich Statt.

3) Grundmayr a. a. S. 175 gibt den Ursprung des Wortes Kaplan auf folgende Weise an: „Die fränkischen Könige pflegten einstens meist im Kriege die Kappa des heiligen Bischofs Martinus bey sich zu haben,

liturgie.de

sonst müßten sie im Namen des Pfarrers handeln können; sondern sie sind nur eigentliche Hülfs-Priester, und nähern sich daher als Cooperatoren einigermaßen den Coadjutoren. Der Pfarrer kann die Funktionen des Kaplans verrichten, während der Kaplan aus besonderem Auftrage des Pfarrers die pfarrlichen versieht; es kann daher Ersterer Letzteren anweisen, in der Mutter-Kirche den Gottesdienst abzuhalten, während der Pfarrer die Filial-Kirche besucht 4). — Der gemeinschaftliche Zweck Beyder ist: den wahren Glauben zu verbreiten und zu erhalten, das Seelenheil der Gläubigen zu bewirken, durch Lehre und Beyspiel das Reich Gottes und das Wachsthum des Christenthums und der katholischen Kirche zu befördern, überhaupt aber die Seelsorge auszuüben.

Da die Kapläne nur Gehülfen des Pfarrers, und dazu aufgestellt sind, um ihn in der Verwaltung seines Pfarramtes, soweit er solches allein nicht versehen kann, zu unterstützen; so folgt, daß er selbst in der Seelsorge zu arbeiten verbunden, und durch die Kapläne von dieser Verbindlichkeit nicht befreyt ist 5). — Die Kapläne haben keine eigene Jurisdiktion, sondern stehen hinsichtlich der Seelsorge unter der Aufsicht und den Anordnungen

---

der Priester also, welcher diese Kappa tragen mußte, wurde Kaplan genannt; daher kommt es noch, daß die zu einem geistlichen Amte oder Verrichtung bestimmten Priester Kaplan benannt werden, muthmaßlich aber könnte Kaplan von der Kapelle hergeleitet werden; auch sind die Priester, welche Kaplan heißen, meist zu einer Kapelle bestimmt, oder müssen solche gewöhnliche Verrichtungen machen."

4) M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. III. Aufl. S. 114.

5) C. 30. X. de praebend. et dignit. Concil. Trident. Scss. XXIII. C. 1. de reform. »Cum praecepto divino mandatum sit omnibus, quibus animarum cura commissa est, oves suas agnoscere, pro his sacrificium offerre, verbique divini praedicatione, sacramentorum administratione ac bonorum omnium operum exemplo pascere, pauperum aliarumque miserabilium personarum curam paternam gerere, et in caetera munia pastoralia incumbere; quae omnia nequaquam ab iis praestari et impleri possunt, qui gregi suo non invigilant neque assistunt, sed mercenariorum more deserunt; sacrosancta Synodus eos admonet, et hortatur vi divinorum praeceptorum memores, factique forma gregis in judicio et veritate pascant et regant.«

liturgie.de

ihrer Pfarrer, welche als pastores primarii in den ihnen angewiesenen Pfarreyen die Seelsorge zu verwalten haben, und die daher auch berechtigt sind, die Handlungen ihrer Hülfs-Geistlichen zu diesem Zwecke zu leiten. Eben so sind auch die Kapläne hinsichtlich ihres Lebenswandels zunächst der pfarrlichen Aufsicht, dann jener des Dechants unterstellt. Bey ihren seelsorgerlichen Verrichtungen und besonders in wichtigen Fällen sollen sich die Kapläne von ihren vorgesetzten Pfarrern Rath erholen, und die Anleitung dieser nie umgehen. In Verhinderungs- und Krankheits-Fällen haben sie den Pfarrern die erforderliche Aushülfe zu leisten, sowie sie überhaupt verbunden sind, dieselben in allen ihren pfarrlichen Verrichtungen zu unterstützen. Die Pfarrer haben — nach ihrem Verhältnisse zu den Kaplänen — die seelsorgerlichen und Amts-Geschäfte zu ordnen und auszutheilen; sofern diese nicht durch die Gesetze, eigene Instruktionen oder höhere Befehle ausgemacht sind. Die Pfarrer sind auch berechtigt, den Kaplänen brüderliche Zurechtweisungen zu ertheilen, und auf Abstellung alles dessen, was den Kirchen-Gesetzen und Diözesan-Verordnungen zuwider ist, zu dringen. Als Mitbrüder und Amtsgehülfen der Pfarrer haben die Kapläne auf deren Achtung und brüderliche Behandlung Anspruch. Die Kapläne dagegen sind zur Verträglichkeit, Billigkeit, Bescheidenheit, Gefälligkeit, Dienstfertigkeit, Höflichkeit und zur Beobachtung der Haus-Ordnung, wie zur fleißigen Fortbetreibung ihrer Berufs-Studien und zur Vorbereitung auf die vorgeschriebenen Prüfungen verbunden; und sollen jedes unanständige Betragen meiden, keine übertriebenen Forderungen machen, sich nicht in das Hauswesen einmischen, und die schuldige Subordination gegen ihre Pfarrer nie verletzen. Da sie vom Bischofe als Hülfs-Geistliche angestellt sind, so können sie von den Pfarrern nicht willkürlich entlassen werden; sondern letztere haben ihre Beschwerden an das bischöfliche Ordinariat zu bringen, und die Entschließung desselben abzuwarten.

Haben die Kapläne erhebliche Ursachen, sich gegen ihre Pfarrer zu beschweren, so können auch sie ihre Beschwerden entweder durch das betreffende Dekanat, oder unmittelbar bey dem bischöflichen Ordinariate schriftlich anbringen.

Uebrigens sind die Kapläne nicht stabil angestellt. Da dieselben gewissermaßen den Dienst der Pfarrer versehen, oder solche, so weit ihre Kräfte nicht hinreichen, suppliren, so sind auch

liturgie.de

die Pfarrer schuldig, denselben den gehörigen Unterhalt zu verabreichen. Daher erhalten sie von den Pfarrern Natural-Verpflegung, Wohnung und da, wo es hergebracht ist, die benöthigten Meublen, oft auch Licht und Holz, wenn anders nicht das zur Beheizung des Kaplans-Zimmers nöthige Holz jährlich von den Filialisten aus ihren Gemeinde- oder Stiftungs-Waldungen ꝛc. eigens für und an selbe verabreicht wird. Sie beziehen auch eine Jahres-Besoldung, welche ihnen entweder nach Maßgabe der in den Kaplaney-Stiftungs-Urkunden hiefür festgesetzten Summe, oder nach der in einer jeden Diözese bestehenden Norm, gewöhnlich in den vierteljährigen Raten, von den Pfarrern ausbezahlt wird. An manchen Orten genießen sie auch entweder observanzmäßig oder durch den guten Willen der Filialisten gewisse Emolumente.

Ihre besonderen Pflichten und Obliegenheiten in Absicht auf Gottesdienst und Seelsorge sind gewöhnlich durch eigene Instruktionen oder Regulative festgesetzt. Die zum Kirchendienste durch Krankheit unfähig gewordenen Kapläne erhalten in den meisten Diözesen den Genuß ihres Tisch-Titels. — Die Aufsicht über die Schulen in ihren Filialen führen sie unter Leitung ihrer Pfarrer 6).

Kapläne in den adeligen Schlössern.

Schon zu Zeiten Justinian's gab es Hauskapellen, in welchen ohne besondere Erlaubniß des Bischofs keine Messe gelesen, noch Sakramente administrirt werden durften 1). (S. d. Art. Capellen. Oratorien). In der Folgezeit, besonders zur Zeit Ludwig's des Frommen 2), kamen die Oratorien in den adeligen Schlössern und Edelhöfen, und mit diesen die Kapläne der Adeligen auf. Der Land-Adel, um zu jeder Zeit dem Gottesdienste beywohnen zu können, erbaute mit bischöflicher Bewilligung Hauskapellen, und bat sich zur Abhaltung des Gottesdien-

6) M. Anleitung a. a. O. M. Repertorium II. Abth. S. 2. Oesterreich, Thologisch-praktische Linzer Monat-Schrift I. Jahrg. II. B. II. Aufl. 8. Linz 1810 S. 463. Baldauf a. a. O. III. Th. S. 1—14.

1) Nov. 58. de an. 538.

2) Capit. Ludovic. Pii de an. 826.

liturgie.de

stes in denselben, wie es die Gesetze verordneten 3), einen Hauspriester aus. Der Adel mußte sich aber selbst mit Titulanten versehen. Der Adelige ließ daher einen Jüngling, den er zum geistlichen Stande für geeignet hielt, in den geistlichen Wissenschaften unterrichten, und wandte sich dann, wenn er ihn zum Empfange der heil. Weihen für fähig erachtete, mit einem Ersuchungs-Schreiben an den Bischof, und bat solchen, seinem Präsentirten die heiligen Weihen ertheilen zu wollen. Hatte dieser die heil. Weihen empfangen, so ertheilte ihm erst der Bischof, jedoch meist unter gewissen Beschränkungen, die Erlaubniß: in dem betreffenden Oratorium den Gottesdienst abhalten zu dürfen. Auf den Fall einer eingetretenen Untauglichkeit eines solchen Haus-Geistlichen in den adeligen Schlössern hatte der Edelmann für den Unterhalt desselben zu sorgen.

Nebst der Abhaltung des Gottesdienstes mußten diese Hauskapläne gewöhnlich auch die Erziehung der Kinder übernehmen, bisweilen sogar die Einkünfte der Gutsherrschaft verwalten, und die Aufsicht über die Dienerschaft führen. In welcher letzteren Beziehung sich deßhalb die Synoden veranlaßt fanden, den Geistlichen die Uebernahme solcher weltlichen Aemter zu untersagen 4). Da überdies die Haus-Geistlichen der Adeligen viele Mißbräuche veranlaßten, sich über die Kirchen-Disciplin hinwegsetzten, der Ober-Aufsicht des Bischofs und der Aufsicht des Archidiakons sich entzogen, und überhaupt im Weinberge des Herrn wenig arbeiteten; so wurden schärfere Verordnungen gegen dieselben erlassen, insbesondere verfügte das Concil Clermont (1095) 5) und

3) Nov. Leon. 4. Capitul. Ludov. cit. l. »Qui in domo sua oratorium habuerit, orare ibi potest, missas tamen in eo celebrare non audeat, nec agere quidquam permittat sine permissu vel dedicatione Episcopi loci illius, quodsi fecerit, domus illius Fisci viribus addicatur.«

4) Synod. Regiaticina de anno 850. C. 19. ap. Harduin. T. V. p. 30. »Ille excessus omnino inhibendus, quo quidam saeculares viri presbyteros, aut alios clericos conductores vel procuratores sive exactores vectigalium constituunt. Si quis igitur deinceps hujus exorbitationis reus inventus fuerit, uterque excommunicetur tam ipse, qui constituit, quam ille, qui indigne paruit.«

5) Harduin. l. c. T. VI. P. II. col. 1720. »Ut nullus princeps Capellanum habeat, nisi quem sibi Episcopus suus aut archidiaconus procuratorem animae delectum constituat.«

liturgie.de

dann die Synode zu Mainz (1310): »daß künftig kein Edelmann einen Haus-Geistlichen ohne Erlaubniß des Bischofs oder Archidiakons annehmen dürfe, und daß jeder Haus-Kaplan unter Aufsicht des einschlägigen Pfarrers zu stehen habe« 6).

Kapläne der Bischöfe. Sehr bald wählten sich die Bischöfe aus dem Klerus an der Kathedral-Kirche einen Geistlichen aus, welcher ihnen bey allen Pontifikal-Verrichtungen zur Seite stehen, mit einem silbernen Griffel bey den Pontifikal-Aemtern im Meßbuche, und bey anderen bischöflichen Verrichtungen im Pontifikal die Gebete, welche sie zu beten oder zu singen haben, jedesmal zeigen, sie auf die dabey vorkommenden Ritus aufmerksam machen, und überhaupt alle Ceremonien hiebey leiten mußte, weßwegen auch die bischöflichen Kapläne Ceremoniare genannt werden. Eine andere Obliegenheit derselben ist, in der Haus-Kapelle des Bischofs an jenen Tagen, wo derselbe nicht selbst Messe liest, das heilige Meßopfer zu verrichten. Uebrigens wurden sie auch häufig als Geheim-Schreiber an der bischöflichen Kurie (episcopia) verwendet, d. i. sie waren Privat-Sekretäre der Bischöfe, und sind es oft noch. Da sie das Vertrauen der Bischöfe besitzen, so erhalten sie nicht selten geheime Aufträge, und werden bisweilen bey wichtigen Angelegenheiten gebraucht.

Kapsel nannte man ehemals den Kelch, welcher thurmförmig war, und in dem die zurückgelassene Eucharistie des vorigen Tages zum Altare getragen wurde 1).

Kasten-Güter sind jene, welche zur Bestreitung der Bedürfnisse des Cultus und Kirchen-Fabrik dienen, überhaupt aber den Kirchen-Fond bilden.

Kasten-Vögte waren im Mittelalter Adelige, denen es oblag, die Kirche und ihre Gerechtsame zu schützen und zu

6) Synod. Mogunt. Concil. German. Collect. col. 180.

1) Greg. Turon. De glor. Mart. L. XX. C. 86. »Accepta turre diaconus, in qua mysterium Dominici corporis habebatur, ut eam altari superponeret.«

liturgie.de

vertheidigen. Insbesondere übten sie die weltliche Jurisdiktion über die Stifts-Unterthanen aus, vertheidigten das Stift oder das Kloster gegen feindliche Anfälle, und führten, wenn dieses im Verhältnisse des Vasallen stand, die Dienstpflichtigen bey'm Heerbanne an. (S. d. Art. Defensoren. Vicedomini.)

Katechisiren ist seiner Abstammung nach ein griechisches Wort, und wird von κατηχεῖν hergeleitet. Bey den Griechen bedeutete es so viel als Tönen, Ermahnen und dann auch Unterrichten. Auch im Neuen Testamente kommt dies Wort unter verschiedenen Bedeutungen vor. So heißt es Apg. 20, 21. Jemanden benachrichtigen, Röm. 2, 18. und Gal. 6, 6 Jemanden unterrichten, und Apg. 18, 25 Anfänger in dem Christenthume unterrichten. Die Apostel machten wirklich einen Unterschied zwischen Anfängern — Katechumenen — und den schon in der christlichen Religion gehörig unterrichteten Christen, so bemerkt der h. Apostel Paulus: daß er es oft für nöthig fand, Milch statt starker Speise aufzustellen. I. Kor. 3, 2., wo er nur zu deutlich auf die Methode vom Leichteren zum Schwereren fortzuschreiten, hinweiset, und im Briefe an die Hebräer werden die ersten Lehren angezeigt, welche man den Neu-Christen gab. Dieser Unterschied wurde auch genau in der Folge bey der disciplina arcani, und bey der wirklichen Einrichtung der Katechumenen beobachtet, wo man die Neophyten vor der Taufe nach dem Symbolum unterrichtete, die Geheimnisse aber für den späteren Unterricht aufbewahrte. Auch beweisen dies insbesondere die Katecheten-Schulen zu Alexandrien, Cäsarea, Edessa, Rom, die Unterrichts-Weise des Leonidas, Vater des Origenes, bey der Mamäa, Mutter des Kaisers Alexander Severus, so wie auch die Methoden des Athenagoras, Pantänus, Clemens von Alexandrien, dann die Kathechesen des h. Cyrillus von Jerusalem 1), des h. Gregor's von Nissa und das Buch des h. Augustinus de catechizandis rudibus. Nach dem heutigen Sprach-Gebrauche heißt Katechisiren — im Allgemeinen, in den Elementen einer Kunst unterrichten; oder man versteht darunter die Wissenschaft, Jeman-

1) Cyrill schrieb Catecheses, und Gregor von Nissa eine Oratio catechetica.

liturgie.de

den so zu fragen: daß er durch seine Antwort die Kenntniß verrathen muß, die er von derjenigen Sache hat, um die er gefragt wird. Die pastoralische Katechetik bezeichnet man daher als die Kunst, Kinder und Ungelehrte über die Wahrheiten des Christenthums so zu fragen, daß ihre Antwort ihre Kenntnisse verrathen muß. Man trägt nämlich nach der katechetischen Methode Kindern und Ungelehrten oder unwissenden Leuten eine Wahrheit, welche sie auffassen sollen, vorerst mit ihren Gründen vor, und löset dann das Vorgetragene in Fragen auf, um aus ihren Antworten abzunehmen: ob sie das Vorgetragene auch verstanden haben. Die Sokratische Methode besteht darin: daß die Wahrheit, von welcher man den Zögling überzeugen will, ihm nicht vorher vorgetragen wird, sondern daß man ihn durch allerley Fragen, auf den Weg leitet, sie selbst zu finden. Heut zu Tag denkt man sich bey dem Worte Katechisiren nicht bloß den Elementar-Unterricht in der christlichen Religion, sondern auch die damit verbundene dialogische Methode. Derjenige, der diesen ersten Religions-Unterricht ertheilt, (was in der Regel der Seelsorger, dessen Amt dies schon mit sich bringt, thut), heißt Katechet; der Lehrling Katechumenus und der Leitfaden, welcher hier zum Grunde gelegt wird, Catechismus. (S. d. Art. Catechismus, Catechumenen). Die systematische Anweisung zur zweckmäßigen Bildung eines Katecheten oder zur Kunst des Katechisirens heißt Katechetik 3).

---

2) Winter, Religiös-sittliche Katechetik. II. Aufl. gr. 8. Landshut 1816. S. 8. „Katechisiren im eigentlichen Sinne des Wortes heißt vorzugsweise durch fortschreitende Gespräche dem Zöglinge hülfreiche Hand leisten, damit er die in seinem Kopfe liegenden sittlich- und religiösen Begriffe hervorlocke, und die in seinem Herzen schlummernden analogen Gefühle wecke, und sich so zur höchst möglichen Stufe der sittlichen Cultur emporarbeite."

3) Im fünften und sechsten Jahrhunderte sank alle wissenschaftliche Cultur, und mit ihr auch die Katechetik. Karl der Große beförderte die Bildung überhaupt, und sorgte auch für die bessere Ertheilung des ersten Religions-Unterrichtes in den Schulen. Dies bezeugen die Kapitularien von Aachen Kan. 19. Auf der Kirchen-Versammlung zu Arles (813) wird die Sorge für den Elementar-Unterricht in der christlichen Religion nicht nur den Bischöfen und Pfarrern, sondern auch den

liturgie.de

Der nächste Zweck der Katechetik ist die Bildung des Elementar-Lehrers in der Religion; der letzte Zweck Beförderung der religiös-sittlichen Cultur der Menschheit, Verbreitung und Erhaltung des wahren Glaubens, und Erweckung und Belebung eines höheren, göttlichen Sinnes und Geistes.

Der Seelsorger muß den Religions-Unterricht auf eine den Fassungs-Kräften der Katechumenen angemessene Weise ertheilen. Aus dem Gesagten ergibt sich schon von selbst die Größe dieser seelsorgerlichen Pflicht, die der Seelsorger, als der religiös-sittliche Bildner seiner Gemeinde, nach ihrem ganzen Umfange erfüllen

---

Aeltern aufgetragen. — In dem Chrodegang'schen Institute fanden die Geistlichen Gelegenheit, sich in diesem Zweige gehörig auszubilden. — Im eilften Jahrhunderte schrieb der h. Bruno, Bischof von Würzburg, eine Auslegung der Psalmen, auch soll dieser die Frage-Methode aufgebracht haben. Ebenso zeichneten sich Hugo, Prior von St. Viktor und Otto, Bischof von Bamberg, aus, sowie auch Thomas von Aquin. Später erwarb sich der berühmte P. Canisius um den Elementar-Unterricht in der christ-katholischen Religion unsterbliche Verdienste, dessen Katechismus in dem katholischen Deutschland öffentlich eingeführt wurde. Im achtzehnten Jahrhunderte erschienen mehrere Lehrbücher der Katechetik; dahin gehören die Werke von Mich. Ignaz Schmitt, Pet. Miller, Joh. Wilhelm Schmitt, Gräffe, Vierthaler, Socher's Christenlehr-Handbuch. Gall's Anleitung zur Kenntniß und Verehrung Gottes für Kinder auf dem Lande. Mutschelle's Unterredung eines Vaters mit seinem Sohne über die ersten Wahrheiten der Religion. Parizek's Religion der Unmündigen. Die Werke von Aegidius Jais ꝛc. Felder, Neues Magazin für katholische Religions-Lehrer Jahrg. 1815. I. B. S. 14., ferner gehören hieher Strauch, der Katechist ꝛc., Felbiger, Vorlesungen über die Kunst: zu katechisiren. Tangel, Erläuterungen über das geschickte und zweckmäßige Katechisiren. Jos. Miller, Anleitung zum Gebrauche des katechetischen Unterrichts. Galuara, Grundsätze der wahren Katechisir-Methode. Zoffal, Entwurf der psychologisch-katechetischen Lehrart. Schwarzel, Praktischer Religions-Unterricht. Schwarzhueber, Praktisches katholisches Religions-Handbuch. Ortmann, der Seelsorger in der Schule. Mertian, Theoretisch-praktisches Lehrbuch der Katechetik. Mücke, Versuch eines Lehrbuchs der Katechetik. Steiner, Allgemeine Katechetik. Winter, Religiös-sittliche Katechetik. Bernhard, Theoretisch-praktische Anleitung zum Katechisiren. S. Gollowitz, Anleitung zur Pastoral-Theologie. Neue Ausg. von Widemann. I. B. gr. 8. Landshut 1825. S. 162.

liturgie.de

muß. Er verschaffe sich daher hinreichende Kenntniß der katechetischen Regeln und die Eigenschaften eines guten Katecheten.

Rücksichtlich des Stoffes für Katecheten, der Wahl der Materien, der Klassifikationen dieser und der Katechumenen, dann der Methode, mit welcher der katechetische Unterricht ertheilt werden soll u. dgl. wird auf die unten in der Note 3) aufgezählten Lehrbücher verwiesen.

Jeder Seelsorger ist übrigens schuldig: an Sonn- und Feyertagen der Schul- und erwachsenen Jugend seines Kirch-Spiels einen vollständigen und zusammenhängenden Religions-Unterricht, in der Regel in nachmittägigen Katechesen, das Jahr über nach dem Diözesan-Katechismus zu ertheilen, und denselben innerhalb der für seine Diözese vorgeschriebenen Zeit zu vollenden 4). (S. d. Art. Religions-Unterricht.)

Kauf. S. d. Art. Verträge.

Kelch (calix 1), ποτήριον, im Hebr. — גְּבִיעָה Exod. 17, 9. und קְנַע תכוס (Becher-Kelch Ezech. 23, 24) ist eines der vorzüglichsten geistlichen Gefäße, in welchem bey dem h. Meßopfer die Elemente des Weins enthalten sind, und in dem durch die Consekrations-Worte, die der Priester darüber ausspricht, der Wein bey der hl. Messe in das Blut Christi verwandelt wird; weßwegen in der hl. Schrift I. Kor. II. 26 der Ausdruck den Kelch trinken, gleichbedeutend mit dem Ausdrucke: Das Blut Jesu Christi aus dem Kelche trinken, gebraucht wird. — Kelch bedeutet nämlich hier nur dasjenige, was im Kelche enthalten ist; das continens ist pro contento — eine sehr gewöhnliche Wort-Figur — gesetzt. Der Gebrauch der Kelche ist sehr alt, und bey den Juden kommt schon eine solche Art geistlicher Gefäße vor 2). Da Christus der Herr bey'm letzten Abendmah-

4) S. M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. III. Aufl. S. 453.

1) Das Wort Kelch (calix) leiten Viele von dem griechischen Worte κολιω drehen dessen Stammwort κυλος oder κοιλος hohl ist, her.

2) Brenner, Geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Eucharistie gr. 8. Bamberg 1824. S. 375. „Die Form des Trink-Geschirrs mag die eines Blumenkelchs seyn, denn I. Kor. 7, 26 werden die Lehrer mit einer aufgeblühten Lilie verglichen, sowie auch das Heb.

liturgie.de

le zur Verwandlung des Weines in sein heiliges Blut einen Kelch gebraucht hat; so wurde zur Gedächtniß dessen gleich von den Aposteln schon ein Kelch zur Verrichtung dieses Sakraments gebraucht, und dann von der Kirche allgemein angeordnet 3).

In den ersten christlichen Jahrhunderten waren die Bestandtheile der Kelche verschieden. Es gab solche von Horn, Holz, Glas, Stein, Erz, aber auch schon sehr bald goldene und silberne, denn nach dem Zeugnisse des Optatus kamen bey der Christen-Verfolgung unter Diokletian viele kirchliche Kleider, Kelche und andere heilige Gefäße von Gold und Silber in die Hände der Verfolger 4).

גביע Becher und Blumenkelch II. Mos. 25, 33 bedeutet. Da indessen das Alterthum auch ganz runde Trinkgefäße aufweiset; so läßt sich hierüber Nichts mit Gewißheit angeben."

3) Grundmayr a. a. O. S. 175.

4) Contr. Parmen. Lib. I. ed. Paris. 1631. Lib. I. p. 41. Bona l. c. ed. Antverp. 1694. p. 291. »Optatus Milevitanus loquens de Mensurio episcopo, Erant, inquit, ecclesiae ex auro et argento quam plurima ornamenta, quae nec defodere terrae, nec secum portare poterat. In his autem ornamentis priorem locum calices obtinuisse, nulli dubium esse potest; nam Lib. 6. inter scelera Donatistarum hoc etiam recenset, quod calices fregerint. Fregistis, inquit, calices, Christi sanguinis portatores, quorum species revocastis in massas, mercem nefariis nundinis procurantes. Emerunt forsitan in usus suos sordidae mulieres: emerunt Pagani facturi vasa, in quibus incenderent idolis suis. Ex quibus verbis duo evidenter deducuntur, unum quod etiam sub ethnicis Principibus Christianorum persecutoribus, quibus imperantibus Donatistae eruperunt in Africa, habebat Ecclesia vasa aurea et argentea: alterum, quam inepte viri alias non indocti eam Optati sententiam, Fregislis calices, afferant ad probandum, quod calices tunc vitrei fuerint, a qua inconsulta opinione procul dubio recessissent, si integrum Optati textum legissent neque enim vitri fragmenta vendi poterant, et in Paganorum vasa conflari.«

Dufresne l. c. T. I. p. 686. »Calices aurei et argentei in sacris Liturgiis, quando in usu esse coeperint, docet Honorius Augustod. Lib. I. Cap. 89. Apostoli et eorum successores in quotidianis vestibus et ligneis calicibus Missas celebrant. Zephyrinus autem Papa et Martyr aureis vel argenteis calicibus et panis offerri insituit. Horum etiam usus fuit tempore persecutio-

liturgie.de

In den ersten christlichen Jahrhunderten bediente man sich freylich, besonders in jenen Kirchen-Gemeinden, denen es an hinreichenden Mitteln zur Bestreitung der Cultus-Bedürfnisse fehlte, der hölzernen Kelche; allein daraus folgt noch nicht, daß damals noch gar keine goldenen und silbernen Kelche gebraucht worden sind. Eben so wenig läßt sich dies aus der Anordnung des Pabstes Zephyrinus: daß bey dem h. Meßopfer nur goldene oder silberne Kelche gebraucht werden sollen, folgern. Auch die Antwort, welche der h. Bonifazius auf dem deutschen Concil zu Tribur (895) auf die Frage: ob es erlaubt sey, in hölzernen Gefäßen das h. Sakrament zu verrichten, gab: »Einst gebrauchten goldene Priester hölzerne Kelche, jetzt aber hölzerne Priester goldene Kelche«, berechtigt keineswegs zu der Behauptung: daß in den ersten christlichen Jahrhunderten nur der Gebrauch der hölzernen Kelche allgemein gewesen sey. Offenbar dehnt man hier die Antwort des h. Bonifazius zu weit aus, welcher mit dem Ausdrucke: hölzerne Priester nur die zu seinen Zeiten bey dem Klerus herrschende Unwissenheit andeuten, und mit den Worten hölzerne Kelche den dürftigen Stand der ersten Kirchen bezeichnen wollte 5).

So wie die gläsernen Gefäße überhaupt schon sehr frühe im Gebrauche waren; so war dies auch der Fall bey den Kelchen.

---

nis, ut docent acta Concilii Cirtensis apud Augustinum contra Crescent. Lib. III. C. 29. Walafridus Strabo de rebus ecclesiastic. C. 24. Bonifacius, Martyr et Episcopus interrogatur, an liceret in vasis ligneis sacramenta conficere, respondit: Quondam sacerdotes aurei ligneis calicibus utebantur, nunc è contra lignei sacerdotes aureis utuntur calicibus.«

5) Bona l. c. »Honorius quoque in Gemma animae Lib. I. C. 89. Apostoli, inquit, et eorum successores in ligneis calicibus Missas celebraverunt. Sed Honorio id asserenti sine legitimo teste non credo: et ex verbis Bonifacii inferri non potest, quod usus lignei calicis communis fuerit in primitiva Ecclesia. Crediderim potius s. Antistitem zelo Dei succensum praeteritorum comparatione sua tempora redarguisse, id quod homines passim solent. Fuisse in aliqua Ecclesia calicem ligneum vel propter rerum penuriam, vel propter incuriam sacerdotum, non inficior, neque enim Concilium Triburiense loco citato statuisse, ne quis deinceps sacra mysteria in ligneis vasculis conficere praesumeret, nisi hic abusus alicubi irrepsisset.«

liturgie.de

Tertullian ist nicht nur Zeuge dafür, sondern er beschreibt auch die Beschaffenheit der Kelche 6). Dasselbe berichtet der h. Hieronymus 7).

Die Kelche in den ersten christlichen Zeiten waren von einer ziemlichen Größe, und hatten auf beyden Seiten Handgriffe 8). So soll auch der Kelch, dessen sich Jesus Christus bey der Einsetzung des allerheiligsten Altars-Sakraments bedient hatte, ziemlich groß, und mit zwey Henkeln auf beyden Seiten versehen gewesen seyn 9). Uebrigens war die Form und Größe der Kelche nicht zu allen Zeiten und an allen Orten gleich; es gab nämlich kleinere, mittlere und größere. Die Fassung, der Stoff und der Werth der Kelche richtete sich immer nach dem Stande des Kirchen-Vermögens. Die reichen Kirchen hatten Kelche von Gold mit Edelsteinen besetzt, die ärmeren bedienten sich der kupfernen und zinnernen, welche doch meist wieder mit edlerem Metalle — dem Golde — überzogen waren. Nebst den Altar-Kelchen und jenen, welche man bey der Communion der Gläubigen gebrauchte (Ciborien), hatte man auch in der ersten Kirche sogenannte Tauf-Kelche (calices baptismales), aus denen den Neugetauften Milch und Honig gereicht wurde, und an welchen deßhalb auch eine Röhre, fistula, scyphon, calamus, tubulus, arundo oder pipa genannt, angebracht war 10). Seit Gregor II. (731) darf auf jedem Altare nur ein Kelch stehen, da doch vorher mehrere größere und kleinere bey der Feyer des hl. Abendmahls gebraucht wurden 11).

---

6) Lib. de pudicit. C. 19.

7) Epist. 4. ad Rustic. Dufresne l. c. p. 686. S. Honoratus Massiliensis in vita s. Hilarii Arelatensis. »Qui eo crediderit omnia distrahenda, quousque ad patenas vel calices vitreos veniretur.« Vide Miracula S. Stephani Episcopi Calarini in sanctuario Capuano. p. 184. Ardonem in vita S. Benedicti Abb. Anian. Num. 13. Vitam S. Winoci Abbat. C. 12. ect. Bona l. c. Binterim a. a. O. IV. Band I. Abth. S. 179.

8) Baron. annal. eccles. ad an. 34.

9) Ven. et Adman. Beda Lib. I. de loc. s. C. 7.

10) Conrad. in Chronic. eccles. Mogunt. Bona l. c. Binterim a. a. O. S. 179.

11) Bona l. c. »Permansit haec consuetudo usque ad tempora Gregorii II., qui in epistola 14, qua respondet consultationibus S. Bonifacii, constituit, ne plures calices in altari pone-

liturgie.de

Calices ministeriales nannte man in den älteren Zeiten die größeren Kelche, in welche man aus den kleineren Kelchen consekrirten Wein goß, und dann das Volk communicirte 12).

Auch hatte man sonst Buß-Kelche (calices poenitentiales), aus welchen die öffentlichen Büßer mit dem geweihten Wasser besprengt wurden.

Gegenwärtig sind die Kelche in reichen oder auch wohlhabenderen Kirchen meist von Gold, und wenn sie oder nur die Kuppe von Silber oder Kupfer sind, so sind sie doch vergoldet 13). Die Kelche müssen übrigens, ehe ein kirchlicher Gebrauch derselben Statt finden kann, vom Bischofe geweiht, und mit dem heiligen Oele consekrirt seyn.

Layen sowohl, als Geistliche, ausgenommen, wenn letztere selbst Messe lesen, dürfen die Communion unter beyden Gestalten nicht empfangen. Obwohl Christus der Herr am letzten Abendmahle das h. Altars-Sakrament in den Gestalten des Brodes und Weines eingesetzt hat; so folgt daraus doch nicht, daß unser Heiland das Gesetz gegeben habe: allen Gläubigen dasselbe unter beyden Gestalten zu reichen. Jesus selbst, wenn Er von diesem Sakramente redete, that öfter nur von einer dieser Gestalten Meldung z. B. Joh. 6, 62. Viele und sehr wichtige Ursachen bewogen die Kirche, die Gewohnheit unter einer Gestalt zu communiciren, nicht nur gutzuheißen, sondern auch

---

rentur, eo quod hic usus institutioni Christi non conveniret, qui omnes de uno et eodem calice communicavit: cujus rationis pondus non est, meum examinare. Observo tamen Gregorii II. saeculo communicantium numerum adeo imminutum fuisse, ut plures calices necessarii non fuerint. Sublata denique communione sub utraque specie mos ille prorsus abolitus est. Armenii duos calices adhibent in Missa, sed alter patenae Latinorum sive Graecorum disci vicem gerit, in quo panem consecrandum ponunt, in altero autem vinum.«

12) Dufresne l. c, 686. »Calices ministeriales, majores vino pleni, in quos refundebat Archidiaconus guttulam in sanguinis Christi de calice sancto, quo populus confirmaretur; id est communicaretur de Sanguine Dominico.«

13) Rit. in celebr. miss. C. 1. »Calix vel aureus vel argenteus, aut saltem habere cuppam argenteam intus inauratam, et simul cum patena itidem inaurata, ab Episcopo consecratus.« Brenner a. a. O. S. 381.

liturgie.de

dieselbe zu einem Gebote zu machen. Denn 1) müßte alle Behutsamkeit gebraucht werden, daß nichts von dem Blute des Herrn auf die Erde verschüttet werde 14), welches jedoch kaum zu verhüten ist, wenn das h. Abendmahl an eine große Menge Volkes ausgespendet werden soll. Die Kirche wollte durch diese Anordnung der Profanation des Allerheiligsten vorbeugen. Als die Waldenser und Hussiten die Beybehaltung des Kelchs für absolut nothwendig erklärten, so wurden ihre Lehren als Irrthümer verworfen. Die katholische Kirche verdammt jedoch keineswegs die Communion unter beyden Gestalten an sich, sondern sie verdammt bloß die Behauptung: daß das Sakrament des Altars nur unter beyden Gestalt gültig und mit sakramentalischer Wirkung empfangen werden könne; so wie sie auch den eigenmächtigen Gebrauch des Kelches ohne die von der Kirche erlangte Erlaubniß verwirft. Dagegen erklärte sie auf dem Concil von Trient (Sess. XXI. Can. 4): daß der Gebrauch des Kelches, falls er aus geziemenden und der christlichen Liebe angemessenen Gründen nachgesucht würde, irgend einer Nation oder einem Reiche unter gewissen Bedingungen gestattet werden könne. Die Ertheilung dieser Erlaubniß aber soll (Concil. Trident. Sess. XXII. Decret. sup. petit. concess. calic.) dem heiligen Vater zustehen. 2) Da die Eucharistie zu jeder Zeit in Bereitschaft für Kranke seyn muß, so ist sehr zu fürchten: daß die Gestalten des Weines sauer werden mögen, wenn sie zu lange aufbewahrt werden. 3) Gibt es sehr Viele, welche den Geschmack des Weines, ja sogar nicht einmal den Geruch desselben vertragen können. Damit also das, was des Seelenwohles wegen gereicht wird, der Gesundheit des Körpers nicht nachtheilig werde, hat die Kirche sehr weise beschlossen, den Gläubigen nur die Gestalt des Brodes zu reichen. 4) Kommt zu den angeführ-

14) Concil. Constant. (Bey Gelegenheit der wiklefitischen und hussitischen Streitigkeiten, wo über Huß das Urtheil gesprochen wurde, daß er ein Erzketzer sey). »Laudabilem consuetudinem ecclesiae rationabiliter comprobatam. Concil. Trident. »gravibus et justis causis adducta.« Cat. Rom. p. 244; ne sanguis Domini in terram funderetur — ne si diutius vini species adservaretur, coacesceret — quia permulti sunt, qui vini saporem ac ne odorem quidem perferre ullo modo possint — accedit, quod in pluribus provinciis summa vini penuria laboratur.«

liturgie.de

ten Ursachen auch noch diese: daß in vielen Ländern großer Mangel am Weine herrscht, und derselbe nur vom Auslande oder anders woher mit großen Kosten bezogen werden kann. 5) Insbesondere sollte auch die Irrlehre derjenigen widerlegt werden, welche läugneten: in jeder aus beyden Gestalten sey der ganze Christus enthalten, und behaupteten: unter der Gestalt des Brodes sey nur der blutlose Leib und unter jener des Weines sey nur allein das Blut. Damit also die Wahrheit des katholischen Glaubens Allen desto mehr vor Augen gestellt würde, wurde aus weisestem Rathschlusse die Communion unter einer Gestalt nämlich: des Brodes eingeführt 15). Dies wurde gleichförmig beschlossen auf den Concilien von Konstanz (Sess. XIII.) 16),

---

15) Der Römische Katechismus, übersetzt von Feiner. I. B. S. 311.

16) Concil. Constant. X. l. c. »Cum in nonnullis mundi partibus temerarie asserere praesumant, populum christianum debere sacrum Eucharistiae sacramentum sub utraque panis et vini specie suscipere, et non solum sub specie panis, sed etiam sub specie vini populum laicum passim communicent, etiam post coenam vel alias non jejunum, et communicandum esse pertinaciter asserant, contra laudabilem Ecclesiae consuetudinem rationabiliter approbatam, quam tanquam sacrilegam damnabiliter reprobare conantur; hinc est, quod hoc praesens Concilium . . . decernit et definit: quod licet Christus post coenam instituerit, et suis discipulis administraverit sub utraque specie panis et vini hoc venerabile Sacramentum, tamen hoc non obstante, sacrorum Canonum auctoritas laudabilis et approbata consuetudo Ecclesiae servavit et servat, quod hujusmodi Sacramentum non debet confici post coenam, neque a fidelibus recipi non jejunis, nisi in casu infirmitatis aut alterius necessitatis a jure vel Ecclesia concesso vel admisso. Et sicut haec consuetudo ad evitandum aliqua pericula et scandala est rationabiliter introducta, quod licet in primitiva Ecclesia hujusmodi Sacramentum reciperetur a fidelibus sub utraque specie, postea a conficientibus sub utraque et a laicis tantummodo sub specie panis suscipiatur (Einige lesen hier Et similiter, quod licet . . . . . tamen haec consuetudo . . . . .) cum firmissime credendum sit, et nullatenus dubitandum, integrum Christi corpus et sanguinem tam sub specie panis, quam sub specie vini veraciter contineri. Unde cum hujusmodi consuetudo ab Ecclesia et sanctis Patribus rationabiliter introducta et diuitissime observata sit, habenda est pro lege, quam non licet reprobare, aut sine Eccle-

liturgie.de

Basel (Sess. XIX.) und Trient (Sess. XXI. C. 1. et Can. de commun. sub utraq. spec.) 17).

Kelch-Tuch (velum sericum). Dasselbe ist ein seidenes Tuch von gleicher Farbe des Meß-Gewandes und oft mit reichen Stickereyen, und mit goldenen oder silbernen Spitzen versehen. Es dient zur Bedeckung des Kelchs vom Anfange der h. Messe bis zum Offertorium, und dann von der Communion bis zum Ende derselben. Die Griechen haben drey solche Kelch-Tücher, mit dem einen bedecken sie die Paten, mit dem andern den Kelch, und mit dem dritten verhüllen sie sowohl Kelch, als Paten 1).

Kerzen-Weihe. Nach uraltem Gebrauche und nach kirchlicher Anordnung findet am Feste der Lichtmeß (Candelaria) oder am Feste der Reinigung Marien's vor der h. Messe die Weihe der Kerzen, welche bey dem öffentlichen Gottesdienste, bey dem Umgange selbst, so wie auch bey Privat-Andachten gebraucht werden, Statt. Nach dieser Weihung werden die Kerzen auf herkömmliche Weise an die Anwesenden ausgetheilt, und dann wird der Umgang in — oder auch außerhalb — um die Kirche gefeyert. Derselbe geschieht zum Zeichen der Freude des gerechten Simeon, welcher das Kind Jesus auf seine

---

siae auctoritate pro libitu mutare. Qua propter dicere, quod hunc consuetudinem aut legem observare sit sacrilegium, aut illicitum, censeri debet erroneum: et pertinaciter asserentes oppositum praemissorum tanquam haeretici arcendi sunt, et graviter puniendi per dioecesanos locorum, seu officiales eorum, aut inquisitores haereticae pravitatis in Regnis seu Provinciis, in quibus contra hoc decretum aliquid fuerit forsan attentatum, aut praesumtum, juxta canonicas et legitimas sanctiones, in favorem catholicae fidei contra haereticos et eorum fautores salubriter adinventas.«

17) Itaque sancta ipsa Synodus . . . . declarat ac docet: nullo divino praecepto laicos et Clericos non conficientes, obligari ad Eucharistiae Sacramentum sub utraque specie sumendum, neque ullo pacto, salva fide dubitari posse . . . . Can. 1. Si quis dixerit, ex Dei praecepto vel necessitate salutis omnes et singulos Christi fideles utramque speciem sanctissimi Eucharistiae Sacramenti sumere debere anathema sit.

1) Goar ad Liturg. s. Chrystom. N. 51.

liturgie.de

Arme nahm, und in ihm das Licht der Welt erkannte und bekannte. Der Umgang bedeutet den Gang Marien's zum Tempel. Diese Kerzen-Weihe hat auch noch eine symbolische Bedeutung; es wird nämlich hiedurch angedeutet: daß Alle, welche sich solcher geweihten Kerzen bedienen, durch die Verdienste Jesu Christi und durch die Fürbitte Marien's vor allem Uebel beschützt, und die Gemüther und Herzen der Gläubigen mit dem Glanze des heiligen Geistes entzündet und beleuchtet werden, damit sie nach verscheuchten Finsternissen des Lasters erkennen mögen, was zu ihrem Heile und zu ihrer ewigen Seligkeit nützlich ist. Die Kerzen erinnern auch, daß jeder Christ dem andern durch einen christlichen Wandel vorleuchten, so wie auch, daß jedes Herz von christlicher Liebe brennen soll. Ueber die Weihung der Oster-Kerze (s. d. Art. Hebdomada sancta.)

Die Kerzen-Weihung wird nach dem Diözesan-Ritual vorgenommen. Der Priester erscheint dabey in der Albe mit der Stole und dem Pluvial oder auch mit dem Meßgewande nebst Manipel von blauer Farbe. Die Kerzen und Wachs-Stöcke liegen zum Theile in der Mitte des Altars, zum Theile auf der Epistel-Seite. Der Priester stellt sich, sobald er den Altar bestiegen hat, auf die Epistel-Seite, spricht: Dominus vobiscum und betet dann die vorgeschriebenen Orationen; so oft er sanctificare und benedicere ausspricht, macht er jedesmal zwey Kreuz-Zeichen über die zu weihenden Kerzen. Nach beendigten Orationen legt er auf die vorgeschriebene Weise Rauchwerk in das Rauchfaß, nimmt den Weihwedel, besprengt dreymal die Kerzen mit Weihwasser, wobey er die Antiphon Asperges me etc. betet, und beräuchert dann dreymal die Kerzen. Darnach theilt er auf die herkömmliche Weise an der obersten Stufe des Altars die Kerzen aus; während dessen aber singt der Chor die Antiphon: Lumen ad revelationem gentium etc., dann das Exurge etc. Nach diesem singt der Priester Oremus, und wenn das Fest der Lichtmeß nach dem Sonntage Septuagesima und nicht wieder selbst auf einen Sonntag fällt, singt der Diakon Flectamus genua, und der Subdiakon respondirt mit Levate; dann folgt die Oration Exaudi quaesumus Domine, plebem tuam etc., worauf der Umgang gehalten wird.

Auch am Feste des heiligen Blasius werden Kerzen beson-

liturgie.de

ders geweiht, und unter einem eigenen Gebete den Gläubigen angelegt, damit sie durch die Fürbitte dieses Heiligen von jedem Uebel am Halse befreyt bleiben mögen. Das Gebet, welches der Priester hiebey spricht, lautet also: Per intercessionem s. Blasii Episcopi et Martyris liberet te Dominus ab omni malo gutturis, in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen.

Ketzer (Häretiker) ist derjenige, welcher zwar das Christenthum als göttliche Offenbarung annimmt, aber eine von der Kirche bestätigte Glaubens-Wahrheit, sie mag sich nun auf die Schrift oder Tradition gründen, entweder gar nicht, oder doch nicht in dem von der Kirche angegebenen Sinne anerkennt, sondern vielmehr eine — einer solchen Lehre entgegengesetzte Meinung wissentlich und hartnäckig vertheidigt 1). Ketzer, welche in den Schoos der katholischen Kirche zurückkehren wollen, werden erst dann aufgenommen, wenn sie mit Erlaubniß des betreffenden Ordinariats den erforderlichen Unterricht in der katholischen Religion empfangen, und ihren häretischen Meinungen abgeschworen haben, dann a casibus reservatis et ab haeresi formali losgesprochen worden sind, und das Glaubens-Bekenntniß nach Vorschrift der Kirche abgelegt haben 2). Man unterscheidet auch zwischen Schismatikern, die sich nur in den Gebräuchen, und zwischen Häretikern, die sich in der Lehre von der allgemeinen Kirche trennen.

Ketzerey (haeresis, αἵρεσις von αἱρεω eligo) ist die freywillige und hartnäckige Annahme und Vertheidigung einer Religions-Meinung, welche einer von der Kirche angenommenen Glaubens-Wahrheit entgegengesetzt ist 1). Zur Ketzerey wird auch jeder hartnäckige Zweifel wider eine Lehre der Offenbarung gerechnet, weil er dem Glauben, der sich auf einen festen Beyfall

---

1) Viele leiten das Wort von καθαροι, — welche aus den Zeiten der Waldenser, die sich in einem ganz falschen und unkirchlichen Sinne καθαροι — die Reinen — nannten, her.

2) S. M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. III. Aufl. gr. 8. Würzburg 1830. S. 457.

1) Can. 26—29. C. 24. q. 3. Tit. X. de haeretic. et ibid. in 6to.

liturgie.de

gründet, widerstrebet 2). Die Hartnäckigkeit besteht darin: daß man wissentlich und mit dem Geiste des Widerspruchs einer von der Kirche angenommenen Glaubens-Lehre widerspricht, oder einen von der Kirche verdammten Religions- oder Glaubens-Satz annimmt und vertheidigt.

Die Sicherungs-Mittel der Kirche gegen die Ketzerey sind: a) die Ablegung des Glaubens-Bekenntnisses, b) der Religions-Eid, c) die Verhängung der Censuren und d) die Untersuchung. Die freywillige und wissentliche Annahme und hartnäckige Vertheidigung einer Irrlehre nennt man die formale, jene aber, welche aus einer unüberwindlichen Unwissenheit herrührt, und die mit keiner hartnäckigen Vertheidigung einer Irrlehre oder mit keiner Anhänglichkeit an eine solche verbunden ist, wird die materiale genannt. Erstere heißt im eigentlichen Sinne Ketzerey. — Sie ist eine innerliche (haeresis interna), so fern sie nur im Innern — im Geiste des Menschen bleibt, und sich nicht durch äußere Zeichen offenbart; eine äußere aber ist sie, wenn sie sich durch äußerliche Zeichen und Handlungen offenbart, und auf diese Weise sich weiter zu verbreiten sucht, wo sie alsdann Irrlehre heißt.

Keuschheits-Gelübde, feyerliches, (votum solenne) ein trennendes Ehe-Hinderniß. Unter demselben wird jenes Gelübde verstanden, welches in Gemäßheit der Bestimmungen des Kirchen-Rathes von Trient Sess. XXV. C. 15 de regular. 1) mit der Ablegung der Ordens-Profession (professio religiosa) in einem von der Kirche bestätigten Orden geschieht.

Das IV. Concil von Karthago (398) führte schon in

---

2) Riegler, Christliche Moral, nach der Grundlage der Ethik des Manrus von Schenkl. II. Th. I. B. II. Aufl. gr. 8. Augsburg 1829. S. 63.

1) »In quacunque religione tam virorum, quam mulierum professio non fiat ante decimum sextum annum expletum; nec qui minore tempore, quam per annum post susceptum habitum in professione steterit, ad professionem admittatur; professio autem antea facta sit nulla, nullamque inducat obligationem ad alicujus Regulae vel Religionis vel Ordinis observationem aut ad alios quoscunque effectus.«

liturgie.de

seiner 104ten Verordnung das feyerliche Gelübde der Keuschheit ein. (S. d. Art. Ehe-Hindernisse. II. B. S. 275.) Pabst Alexander III. Lib. III. Tit. XXX. C. 11. verordnete: »Verum post consensum legitimum de praesenti licitum est alteri, altero etiam repugnante, eligere monasterium, sicut sancti quidam de nuptiis vocati fuerunt; dummodo carnalis commistio non intervenerit inter eos . . . .« und in Betreff der Unauflösbarkeit der Ehe erklärt er sich also: »Sane, quod Dominus in evangelio dicit: Non licet viro uxorem suam, nisi causa fornicationis, dimittere, intelligendum est secundum interpretationem sacri eloquii de his, quorum matrimonium est carnali copula consummatum, sine qua matrimonium consummari non potest. Et ideo, si praedicta mulier, non fuerit a viro suo cognita, licitum est ei, ad religionem transire.«

In demselben Geiste spricht sich Innocenz III. Lib. III. Tit. XXXII. de convers. conjug. C. 14 aus: »Nos tamen nolentes a praedecessorum nostrorum vestigiis declinare, qui respondere consulti; antequam matrimonium sit per carnalem copulam consummatum, licere alteri conjugum reliquo inconsulto ad religionem transire, ita, quod reliquus ex tunc legitime poterit alteri copulari; hoc ipsum tibi consulimus observandum in articulo praenotato.«

Auch der Kirchenrath von Trient erklärt, hiemit ganz übereinstimmend, das feyerliche Keuschheits-Gelübde für ein trennendes Ehe-Hinderniß 2): »Si quis dixerit, matrimonium ratum non consummatum per solennem religionis confessionem laterius conjugis non dirimi, anathema sit;« ferner heißt es in demselben Concil hierüber 3): »Siquis dixerit, clericos in sacris ordinibus constitutos vel regulares, castitatem solenniter professos, posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse, non obstante lege ecclesiastica, vel voto: et oppositum nil aliud esse, quam damnare matrimonium, posseque omnes contrahere matrimonium, qui non sentiunt se castitatis, etiam si eam voverint, habere donum, anathe-

2) Sess. XXIV. Can. 6.
3) Sess. XXIV. Can. 9.

liturgie.de

ma sit: cum Deus id recte petentibus non deneget, nec patiatur nos supra id, quod possumus, tentari.«

Ebenso bewirkt das feyerliche Keuschheits-Gelübde sowohl nach dem römischen, als kanonischen Rechte, so bald es vor Vollziehung der Ehe durch den Beyschlaf abgelegt wird, die Trennung oder die Wiederauflösung der Ehe 4).

Der Unterschied zwischen der Ordens-Profession und der hl. Weihe in Absicht auf die Ehe besteht darin: daß Erstere nicht nur rücksichtlich der einzugehenden, sondern auch der schon geschlossenen, wenn nur noch nicht durch Beyschlaf vollzogenen Ehe als ein trennendes Ehe-Hinderniß wirksam ist. Die heil. Weihe aber trennt bloß die einzugehende, nicht aber die schon geschlossene, wenn schon auch nicht durch Beyschlaf vollzogene Ehe 5).

Den Neuvermählten kommt das bimestre zu; wonach es ihnen frey steht, sich zwey Monate lang, von der Abschließung der Ehe an gerechnet, von dem Vollzuge derselben zu enthalten, um erst mit sich zu berathen: ob sie nicht lieber in einen geistlichen Orden treten, und da Profession ablegen wollen. Nach Ablauf von zwey Monaten aber tritt die Verbindlichkeit ein, die Ehe auf Verlangen des anderen Theiles zu consummiren 6).

Das feyerliche Keuschheits-Gelübde verbindet alle Ordens-Personen, sowohl in Manns-, als in Frauen-Klöstern, ja selbst die Ordens-Layen-Brüder und Schwestern, sofern sie Profession abgelegt haben, wenn anders dieselben nicht durch die nachgesuchte und erlangte päbstliche Dispensation, welche jedoch nur äußerst selten ertheilt wird, davon wieder entbunden worden sind. Ebenso sind auch die katholischen Ordens-Ritter in jenen Ritter-Orden, welche die Ehelosigkeit erfordern, zur Ablegung und Beobachtung der feyerlichen Keuschheit verpflichtet, und die Verbindlichkeit dauert für alle Ordens-Personen, welche einmal Profession abgelegt haben, auch dann noch fort, wenn ihre Orden aufgehoben oder säkularisirt worden sind; indem das feyerliche Keuschheits-Gelübde

4) L. 44. Cod. de episc. et cleric. Nov. 5. C. 1—8. Nov. 123. C. 14. 29. — Can. 2. 5. Dist. 27. Can. 1. C. 20. q. 3. C. 4. X. qui Cleric. vel vovent matrim.

5) Joh. XXII. in Extravag. »Antiquae de voto.« Stapf a. a. O. IV. Aufl. S. 236.

6) C. 7. X. de convers. conjug.

liturgie.de

unbedingt abgelegt worden ist, und die Aufhebung des Ordens die Erfüllung desselben nicht unmöglich macht, und solches auch außer dem Kloster noch beobachtet werden kann.

Hat Jemand das feyerliche Keuschheits-Gelübde förmlich abgelegt; so ist er unfähig eine gültige Ehe, wenigstens ohne die erlangte päbstliche Dispensation, zu schließen, und die von ihm nachher eingegangene Ehe ist nichtig.

Bey diesem Gelübde gestattet die Kirche die Auflösung der vor der Ablegung desselben eingegangenen, aber noch nicht vollzogenen Ehe (matrimonium ratum), und läßt in diesem einzigen Falle auch die Wiederverehelichung des andern Theiles zu 7). Wäre aber die Ehe schon durch Beyschlaf vollzogen; so kann der eine Ehetheil nur mit ausdrücklicher Einwilligung des anderen Theiles in einen geistlichen Orden treten, und da Profession ablegen. Der im Layen-Stande verbleibende Theil darf jedoch in diesem Falle bey Lebzeiten des andern in einem Kloster lebenden Ehetheiles sich nicht weiter verehelichen. Ist hingegen nach schon vollzogener Ehe der eine Ehetheil ohne Wissen und Willen des andern in einen geistlichen Orden getreten, so kann Letzterer den Rücktritt des Ersteren verlangen, und dieser ist, wenn er auch schon Profession abgelegt haben sollte, zur Rückkehr sowohl, als zur Leistung der ehelichen Pflicht verbunden 8); er selbst darf von dem andern Theile die Leistung der ehelichen Pflicht niemals fordern, noch nach dem Ableben desselben sich wieder verehelichen 9).

Die Gelübde der englischen Fräulein sind keine feyerlichen, sondern nur einfache Gelübde, sie werden daher nicht als trennende, sondern nur als verhindernde Ehe-Hindernisse betrachtet.

Nach dem österr. allgem. bürgerl. Gesetz-Buche 10), so wie

---

7) C. 2. 4. 6. 7. 14. X. de convers. conjug. Concil. Trident. Sess. XXIV. Can. 6. de sacram. matrim. — Die kirchliche Zulassung beruht in diesem Falle an sich auf vorausgesetzter suspensiver Bedingung, nisi etc., sowie es andere Fälle gibt, z. B. ich heirathe Dich, wenn Du als Jungfrau befunden wirst, oder, wenn Du vom Adel bist ꝛc.

8) C. 3. X. de convers. conjug.

9) Stapf a. a. O. IV. Aufl. S. 237.

10) §. 63. Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordens-Personen von beyden Geschlechtern, welche feyerliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültige Ehe-Verträge schließen.

liturgie.de

auch selbst im preußischen Landrechte wird das abgelegte Ordens-Gelübde als ein trennendes Ehe-Hinderniß betrachtet 11).

Bey den Protestanten findet dieses Ehe-Hinderniß nicht Statt 12). Nur die Stifts-Damen dürfen bey ihnen, so lange sie sich im Stifte befinden, sich nicht verehelichen. Den präbendirten Stifts-Herren aber, in protestantischen Stiften, ist es in der Regel erlaubt, zu heirathen; ausgenommen, es würde in gemischten Stiften nach besonderen Statuten das Gebot der Ehelosigkeit bestehen.

Kinder-Taufe. Nach apostolischer Tradition und nach der Lehre der Väter ist das Gesetz der Taufe nicht bloß von den Erwachsenen, sondern auch von den Kindern zu verstehen. Denn es ist anzunehmen: Christus der Herr, welcher sprach: Lasset die Kleinen, und hindert sie nicht zu mir zu kommen; denn ihnen ist das Himmelreich; die Er umarmte, ihnen die Hände auflegte und segnete (Matth. 19, 14. Mark. 10, 14.). habe den Kindern auch nicht das Sakrament der Taufe und die Gnade entziehen wollen. Für die Kindertaufe zeugt auch die Stelle I. Kor. 16, wo es heißt: Paulus habe eine ganze Familie getauft; woraus wir schließen können: daß auch die dieser Familie angehörigen Kinder mitgetauft worden sind.

Dies beweiset auch die Beschneidung, welche am achten Tage an den Knaben vorgenommen wurde, und die ein Vorbild der Taufe war.

Im Briefe an die Römer schreibt der h. Apostel Paulus: Wenn durch die Sünde eines Einzigen Tod und Elend durch diesen Einen herrschend geworden sind; so werden um so mehr Jene, welche die Fülle der Gnade und des Geschenkes der Begnadigung und der Gerechtigkeit empfangen, im Leben herrschen durch den Einen Jesus Christus. Da die Kinder aber durch Adam's Sünde — durch Mittheilung schuldig geworden sind; so können sie um so mehr durch Christus, den Herrn, die Gnade und Gerechtigkeit erlangen, was aber ohne die Taufe unmöglich geschehen kann 1).

---

11) Th. II. Tit. I. §. 1161—1177.

12) Schott, Einleitung in das Eherecht. gr. 8. Nürnberg 1802. §. 96.

1) Catech. Rom. P. II. C. II. §. 26.

liturgie.de

Der heil. Augustinus vertheidigt die Nothwendigkeit der Kindertaufe gegen Pelagius, wodurch die Kinder von der Makel der Erbsünde abgewaschen werden. Es war auch stete Lehre der Kirche, und die Disciplin, wie die Praxis, bestätigen es: daß die Kinder durch die Taufe die Gnade dieses Sakraments und des Gläubens, nicht als wenn sie selbst glauben könnten, sondern weil durch den Glauben der Aeltern, wenn sie Gläubige sind, oder wenn sie es auch nicht sind, durch den Glauben der ganzen Gesellschaft der Heiligen gestärkt werden 2).

Bey der Kindertaufe kann wohl das Kind nicht die von der Kirche geforderte Verpflichtung selbst auf sich nehmen; deßwegen vertritt ein Pathe seine Stelle. Allein, wenn später seine Vernunft erwacht, hat es den Vortheil: daß es sich schon in der Heils-Ordnung befindet.

Die Pflicht der Seelsorger ist es, die Gläubigen zu ermahnen: ihre Kinder zur Taufe zu bringen, damit sie nach dem vorgeschriebenen Ritus das h. Sakrament der Taufe, als des ersten und nothwendigsten, empfangen (S. d. Art. Taufe).

Kirche und Kirchen-Gewalt. Eine Gesellschaft, welche sich zu einer bestimmten Art und Weise, über das Verhältniß zu Gott nachzudenken, und zu einerley Gottes-Verehrung vereinigt hat, heißt im weitesten Sinne des Wortes Kirchen-Gesellschaft — Kirche ecclesia, ab ἐγκαλεω convoco 1).

---

2) Ibid. §. 27.

1) Das Wort Kirche wird auch abgeleitet von dem griechischen Worte το κυριον, nach Andern von dem deutschen Worte Küren wählen. — Das lateinische Wort ist gleichfalls von dem Griechischen entlehnt. Beyde Worte bezeichnen sowohl eine kirchliche Gesellschaft, als auch den Versammlungs-Ort derselben. — Ecclesia. »Gloss. Lat. Gr. Conventus.« Ἐκκλησια. Gloss. Lat. MS. Regium: Ecclesia, evocatio, vel collectio, conventus. Glossae MSS. ad Canones Concil. Ecclesia, Convocatio. Amalarius. Lib. III. de Eccles. offic. C. 2. Ecclesia est convocatus populus per ministros Ecclesiae ab eo, qui facit unanimes habitare in domo. Ipsa domus vocatur Ecclesia, quia Ecclesiam continet. »Dufresne Gloss. T. II. p. 212. — »Ecclesia bedeutet auch eine Herausrufung, nachher haben es die Schriftsteller gebraucht, um damit eine Versammlung und Einberufung zu bezeichnen. — Ecclesia, Kirche, ist, wie der heil. Augustinus in der Auslegung des 149. Psalmes sagt, das auf der ganzen weiten Welt aus-

liturgie.de

Dieser Ausdruck ist von anderen Versammlungen auf die gottesdienstlichen übertragen. Sprachforscher wollen das Wort Kirche von κυριακος oder κυριακη ableiten. Da wir nach dem Zwecke der Gottes-Verehrung nicht nur Gott durch die Kräfte unserer Seele, sondern auch durch unsere Handlungen verehren wollen, und sohin unsere innere Gottes-Verehrung sich äußerlich darstellen soll, so muß dieselbe auch eine sichtbare Form und Verfassung haben, wodurch sich das Reich Gottes auf Erden offenbart.

Jene Vereinigung von Menschen, welche sich nach den Grundsätzen des Christenthums zur Verehrung Gottes unter einerley Regierung und Verfassung bekennen, heißt die christliche Kirche, und sofern sie sich als eine Versammlung der Gläubigen verbunden durch denselben Glauben, durch dieselben Sakramente, und unterworfen denselben Hirten unter einem sichtbaren Oberhaupte — dem Nachfolger Petri in hierarchischer Stufenfolge darstellt, die christlich-katholische Kirche.

Die Sichtbarkeit der Kirche ist ein wesentliches dogmatisches Kennzeichen derselben 2). Die Kirche soll ihrem Zwecke und ih-

---

gebreitete rechtgläubige Volk.“ Der Römische Katechismus, übersetzt von Felner I. B. S. 117.

2) Devoti l. c. P. III. »Certe non solum falsa, sed etiam absurda est Protestantium sententia, qui sibi invisibilem confingunt Ecclesiam.« Bellarmin. De Eccles. militant. Lib. III. C. 12. 13. 15. Janitsch, Entstehung, wunderbare Fortpflanzung und genaue Verbindung der natürlichen mit der geoffenbarten Religion. V. Aufl. gr. 8. Wien 1826. S. 257. §. IX. „Die Neuerer bilden sich eine unsichtbare Kirche ein, und glauben: Jesus habe nur seinen Aposteln das oberste Richteramt ertheilt, und es nicht auf ihre Nachfolger, die Bischöfe, ausgedehnt; allein Jesus gab den Dienern seiner Religion den Auftrag zu lehren, zu binden und zu lösen, welcher Befehl nicht nur die Apostel, sondern alle ihre Nachfolger bis an das Ende der Welt anging. In der That, was sagt uns die Vernunft? Wäre die Offenbarung nur den unmittelbaren Schülern Jesu, und zwar nur auf ihre Lebenszeit, gegeben worden, an wen hätten sich in den späteren Zeiten die Heiden und Juden wenden sollen, wenn sie das Christenthum hätten annehmen wollen? Selbst die Gläubigen hätten in Fällen eines Zweifels kein Gericht gehabt, sich Rathes zu erholen. Von diesem Gerichte redet der heil. Matthäus, als er sagt: Höret dich dein Bruder nicht an, so nimm noch Einen oder Zwey zu dir. Höret er auch diese nicht, so sage es der Kirche.“ ꝛc. V. Haller, Restauration der Staats-Wissenschaft. 4. Th. K. 50. „Die

liturgie.de

rer Verfassung nach überall sichtbar werden durch Lehre und Unterricht, und durch die Ausspendung ihrer Heilsmittel, wie überhaupt durch die Pflege des Cultus sich offenbaren, und alle Völker in ihren Verein führen. Christus hat eine sichtbare Kirche auf Erden gestiftet, und ihr zur Erreichung ihres höchst religiös-sittlichen Zweckes Verfassung, Gewalt und Mittel gegeben, und sie von jeder andern Gesellschaft unabhängig gemacht.

Nach dem katholischen Lehrbegriffe hat Jesus seine Kirche auf die jüdische 3) gegründet, denn Er wollte das Gesetz und die Propheten nicht gänzlich auflösen, sondern erfüllen 4). Er stiftete sie als eine ewig bleibende sichtbare Anstalt — als seine Repräsentantin, die Er auch mit seiner Gewalt ausrüstete, auf daß sie nach seinen Anordnungen sein Werk auf ewige Zeiten fortführe, und sich über alle Geschlechter verbreite. Zu diesem Behufe wählte Er sich Jünger, und unter diesen zwölf Apostel aus, setzte ein Kirchen-Oberhaupt mit dem Rechte der Nachfolge ein, und ertheilte ihnen den Befehl und die Vollmacht, seine göttliche Lehre allgemein auf der Erde zu verkündigen 5); alle zu einerley Glaubens- und Tugend-Gesetzen unter einerley Verfassung und zu einerley Gottes-Verehrung in eine Gesellschaft und zwar in eine äußere Gemeinschaft zu vereinigen. Die nothwendige Bedingung des Eintrittes ist seiner göttlichen Anordnung gemäß der Empfang der heiligen Taufe, durch welche die Eintretenden der Lehre und der angeordneten Gnaden- und Heils-Anstalten theilhaftig werden, an der Wiederherstellung und Erlösung durch Christus Theil nehmen, und so zur ewigen Seligkeit gelangen können 7).

Lehre von der Kirche als einer unsichtbaren auf Erden, ward schon bey Gelegenheit des Novatianismus und Donatismus verworfen.“ Brenner, das Gericht. 8. Bamberg 1829. S. 11. „Das katholische System faßt die Kirche nicht sowohl an sich, als vielmehr in der Erscheinung auf, wonach sie ihm eine in die Sinne fallende, sichtbare Anstalt ist und seyn muß, wenn sie nicht zu einer Chimäre werden, und der Menschheit völlig unbekannt bleiben soll.“

3) Luk. 24, 47. Apg. 1, 8. Röm. 11, 17.

4) Matth. 5, 17.

5) Matth. 10, 1. ff. Mark. 3, 13. Luk. 6, 13. 9, 1. 10, 1. Joh. 17, 18. 20, 21. Eph. 4, 11.

6) Matth. 28, 19—20. Mark. 16, 15. Apg. 1, 8.

7) Concil. Trident. Sess. V. Decret. de peccat. origin. Sess. VI. Decret. de justif.

liturgie.de

Nach der Empfangung des heiligen Geistes traten die Apostel ihr Apostolat an, sie gingen in alle Welt, predigten das Evangelium 8), erklärten das jüdische Gesetz für aufgehoben 9), gründeten in allen damals bekannten Gegenden des Erdkreises christliche Gemeinden, denen sie die Vorschriften und Anordnungen Christi übergaben, und diese seiner Gnaden- und Heils-Anstalten theilhaftig machten 10), wodurch die Kirche Christi zu einer allgemeinen Kirche sich bildete, deren äußere weitere Ausbreitung aber durch alle Geschlechter fortgeführt werden sollte 11). Die Kirche ist also ihrem Ursprunge nach positiver göttlicher Anordnung.

Die Merkmale, welche der wahren sichtbaren Kirche zukommen, sind:

I. Allgemeinheit. Dieses Kennzeichen liegt in dem Begriffe der christlichen Offenbarung, die nicht bloß den Zeit-Genossen Christi gegeben war, oder vorübergehen sollte, wie ein Meteor, sondern welche ewig bleiben, allen Völkern und an allen Orten verkündet werden, und die von einer Grenze des Erdbodens bis zur andern sich erstrecken sollte 12). Dieser Universalismus liegt in der sichtbaren Kirche, die Christus der Herr als eine äußere Anstalt zur allgemeinen Vorbereitung, wie zur Theilhaftigmachung an den Heils- und Gnaden-Mitteln gestiftet und angeordnet hat. Die heiligen Sänger und Propheten des Alten Testaments weissagten schon die Bekehrung der Heiden, und die Vereinigung aller Völker zur Verehrung des Einzigen wahren Gottes 13), und Jesus selbst sprach sich bey dem samaritanischen Weibe deutlich über die Universal-Tendenz seiner Kirche aus 14), und die Apostel und Jün-

8) Apg. 2, 1. ff.
9) Apg. 15. 28.
10) I. Kor. 3, 4. ff.
11) Röm. 10, 18.
12) Catech. Rom. l. c. §. 13. »Universalis (ecclesia), ob eam causam dicitur, quod omnes, qui salutem aeternam consequi cupiunt, eam tenere et amplecti debeant.«
13) Ps. 2. Jes. 2, 2. Malach. 1, 11.
14) Jo. 4, 20—24.

liturgie.de

ger setzten dieses vermöge ihrer erlangten Gewalt und Autorisation dem Auftrage ihres göttlichen Meisters gemäß in Vollzug, indem sie die Lehre und Kirche Christi als eine allgemeine Welt-Religion und Welt-Kirche in allen Gegenden des Erdkreises verbreiteten, und ihre Nachfolger zur völligen successiven Durchführung des begonnenen Werkes autorisirten 15). Die katholische Kirche, in der wir nur diese Allgemeinheit finden, wird daher, wie der heilige Augustinus schreibt, mit Recht allgemein genannt, weil sie vom Aufgange bis zum Niedergange durch einen Schimmer des Glaubens ausgebreitet ist. Sie ist nicht etwa wie menschliche Staaten in die Grenzen eines Reiches eingeschränkt, sondern sie umfaßt alle Menschen — alle Nationen. »Alle Gläubigen, heißt es im römischen Katechismus 16), die von Adam her bis auf diesen Tag lebten, und die in Zukunft noch leben werden, so lange die Welt stehen wird, die sich zum wahren Glauben bekennen, gehören zur nämlichen Kirche; die auf dem Fundamente der Apostel und Propheten gegründet ist, die alle auf jenen Eckstein, Christus, gestellt sind, der beydes in Eines vereinte, und den Frieden jenen, die nahe, und jenen, die weit entfernt sind, verkündigte (Eph. 2, 20.). Der katholischen Kirche kommt auch in Absicht auf ihre Lehre und ihren Cultus der Charakter der Allgemeinheit deßwegen zu, weil diese für jedes Klima, für jede Regierungs-Form und für jedes Volk passend sind. Nebstdem enthält sie die Quelle der wahren Ueberlieferung, die wahre Lehre Christi und der Apostel, wie überhaupt das, was zu allen Zeiten, an allen Orten und von Allen geglaubt worden ist 17).

---

15) Matth. 28, 19—20. Mark. 16, 15. Apg. 1, 8. u. 2, 1. ff. August. serm. 13. de temp. — de unitat. »Evangelizata est nobis Ecclesia per totum orbem terrarum futura. Hoc in lege, et Prophetis, et Psalmis esse pronuntiatum ipse Dominus testificatus est, qui eam coepturam ab Jerusalem, et per omnes gentes permansuram esse praedixit; testes sibi futuros in Jerusalem et in tota Judaea et Samaria et usque in totam terram, cum jam in coelum ascenderet, praenuntiavit. . . . Quisquis aliud evangelizaverit, anathema sit.«

16) Uebersetzt von Felner. I. B. S. 128. §. 13.

17) Harmonie der morgenländischen und abendländischen Kirche. gr. 8. Wien 1824. S. 22.

liturgie.de

II. Einigkeit. Die Kirche Christi soll auch seiner ausdrücklichen Anordnung gemäß die einzig wahre seyn, und daher die stete Einigkeit in der Lehre und in dem Bekenntnisse, im Gottesdienste, wie in der Verfassung und Kirchenzucht und in der hierarchischen Ordnung unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte — ein wesentliches Kennzeichen derselben, wodurch sie sich von allen religiösen Kirchen-Gesellschaften unterscheidet, und vor denselben auszeichnet 18), bewähren. Diese Einigkeit legen auch die Apostel der Kirche Christi bey; wo Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe, Ein Gott und Vater Aller ist; da ist auch die wahre Kirche; in welcher, wenn gleich ihre Mitglieder durch Orts- und Zeit-Verhältnisse getrennt, dennoch durch einen Glauben, einerley Gottesdienst und Sakramente wie auch durch einerley Verfassung auf's innigste miteinander verbunden sind. Weitere Belege hiefür liefern folgende Stellen, Röm. 12, 3—5. I Kor. 1, 10. 3, 4. 10, 17. 11, 16. 12, 13. 14, 33. Gal. 1, 6. Eph. 2, 19. Hebr. 13, 8. I. Tim. 1, 3—7. II. Tim. 2, 15—20. 3, 8. Tit. 3, 9—10. I. Joh. 1. II. Joh. 9, 10. Clemens: Alexandr. advers. haeres. Lib. I. C. 10. Cyprian. de unitat. Eccles etc. Diese Einheit aber finden wir nur in der katholischen Kirche, indem ihre Glaubens-Lehren seit Jahrhunderten und an allen Orten die nämlichen sind; sie hat die nämliche Zahl der Sakramente, denselben Cultus, die nämliche Moral und Kirchenzucht, dieselbe hierarchische Ordnung und Stufenfolge unter einem gemeinschaftlichen Kirchen-Oberhaupte, welches der allgemeine Vereinigungs-Punkt (centrum unitatis) ist, von dem die bestimmte Richtung des vereinten Strebens ausgeht, das auch zugleich das Organ ist, durch welches das kirchliche Wirken sich den Kirchen-Gliedern mittheilt, und wodurch nothwendig Einheit in der Lehre und Ritus erzielt wird 20). Die katholische Kirche strebet nur nach einem und dem nämlichen Ziele,

18) Matth. 13, 31. 28, 19. Mark. 16, 15. Luk. 19, 26. Joh. 10, 16. 13, 34. 15, 4—11. 17, 20.

19) Eph. 4, 3—7.

20) Cat. Rom. »Unus etiam ejus rector ac gubernator invisibilis quidem Christus, visibilis — autem Petri legitimus successor.«

liturgie.de

— sie bildet einen äußeren Verein und macht ein sichtbares Ganzes aus. Wo hingegen andere Religions-Parteyen in ihrem Gottesdienste, in der Zahl der Sakramente, wie in ihren oft veränderten Glaubens-Confessionen von einander getrennt, also nicht einmal in den Sakramenten und im Gottesdienste einig sind 20 1/2).

III. Heiligkeit. Heiligung des Menschen-Geschlechtes war der Zweck Jesu, und sohin muß auch dies die Absicht der von Ihm gestifteten Kirche seyn. Deßwegen war Er in die Welt gekommen, um durch das Werk seiner Erlösung unsere Wiederherstellung zu bewirken. Joh. 3, 16. Zur Wiederherstellmng der gesunkenen Menschen-Natur, wie zur Erreichung unserer höchsten Bestimmung hat Er auch seine Kirche gegründet. Dahin zielen alle ihre Lehren, alle ihre Gnaden- und Heils-Anstalten, ihre Uebungen und Tugend-Beyspiele 21), daher werden auch die Christen Heilige genannt 22). Die Ausscheidung der Bösen von den Auserwählten geschieht nicht hienieden in der sichtbaren Gottes-Anstalt, sondern in dem andern Leben 23). Vielmehr

---

20 1/2) Janitsch a. a. O. S. 260.

21) Eph. 2, 19. Tit. 2, 14. 5, 25.

22) Röm. 1, 7. I. Kor. 1, 2. I. Pet. 2, 19. August. Lib. I. de Symbol. ad Catechum. C. 5. »Ipsa est Ecclesia sancta .... pugnari potest, expugnari tamen non potest; haereses omnes de illa exierunt tanquam sacramenta inutilia de vite paecisa; ipsa autem manet in radice sua, in vite sua, in charitate sua, portae inferorum non vincent eam.« Ferraris l. c. T. III. Francof. 1782. 4to. p. 7.

23) Brenner, Das Gericht a. a. O. S. 15. »Die katholische Kirche läugnet nicht, daß es eine Versammlung von Gerechten geben könne; und der Kirche ganzes Streben geht dahin, Alle zu Heiligen zu machen; allein deßwegen glaubt sie sich nicht berechtigt, die Unheiligen, welche durch das äußere Bekenntniß noch mit ihr verbunden sind, als gänzlich von ihr losgerissen anzusehen; sondern sie erkennt solche noch immer als ihre Angehörigen an, wie Aeltern auch ungerathene Kinder noch für die ihrigen halten; und in diesem Sinne sind die Bösen noch wahre, von dem sichtbaren Bande umschlungene Glieder der Kirche, keineswegs aber von ihrem Geiste beseelte, mit ihr organisch und lebendig zusammengewachsene Theile. Da übrigens die Heiligkeit unter den Menschen etwas sehr Seltenes und Gott allein bekannt ist, so wird der Protestantismus immer in Ungewißheit bleiben darüber: wo oder ob nur überhaupt seine Kirche existirt.«

liturgie.de

zeigt Jesus an vielen Stellen, daß die Guten mit den Bösen in der sichtbaren Kirche ebenso beysammenleben werden, wie der Weizen mit dem Unkraute auf einem und demselben Acker emporwachse 24), weil die Heiligung der letzteren durch Buße und Bekehrung und durch den rechten Gebrauch der Gnaden-Mittel noch möglich bleibt. Dies erhellet auch aus Matthäus 13, 47. 25, 1. Mark. 4, 26. Luk. 13, 18. II. Tim. 2, 20.

Die Kirche wird heilig genannt, weil sie Gott geheiligt hat, und weil sie gleichsam als ein Körper mit ihrem heiligen Haupte Christus dem Herrn, als der Quelle aller Heiligkeit, verbunden ist, von dem sie die Salbung des heil. Geistes, und die Reichthümer der göttlichen Güte erhielt 25). Sie wird heilig genannt, weil ihre Lehre die Gläubigen zur wahren Glückseligkeit und Heiligung führt, und darum alle Aergernisse hinwegräumt, welche ihr als der lebendigen oder gleichsam verkörperten Idee des Reiches Gottes auf Erden entgegengesetzt sind.

Diesen Vorzug treffen wir in der katholischen Kirche, indem sie die evangelischen Gebote und Räthe hochachtet, die Werke der Tugend und Frömmigkeit hochschätzt, und auszuüben befiehlt; indem in ihr allein das rechtmäßige Opfer und der heilsame Gebrauch der Sakramente, durch die, als die wirksamsten Werkzeuge der göttlichen Gnade, Gott die wahre Heiligkeit gibt, sich befinden. Ueberdies zählt die katholische Kirche sehr viele Heiligen und Blutzeugen Christi, die wir bewundern.

IV. Apostolizität. Apostolisch hieß in den ersten Zeiten des Christenthums jede christliche Gemeinde, welche von den Aposteln gegründet war. Die katholische Kirche heißt apostolisch, sofern sie von den Aposteln in der Welt ausgebreitet wurde, und sowohl in Ansehung der Lehre — des depositum fidei —, als der Heils-Anstalten, Verfassung und Regierungs-Form, sowie in Ansehung der Anordnung der obersten Kirchen-Vorsteher, die in ununterbrochener Reihenfolge sich bis auf uns erstrecken, von den Aposteln gestiftet worden, und deren Erbin ist 26). Daher

---

24) Matth. 13, 24.
25) Röm. Kat. a. a. O.
26) Mark. 15, 20. Apg. 11, 22 u. 25. 13, 1. 17, 1. 18, 1. 19, 1. Eph.

liturgie.de

spricht der h. Apostel Paulus: »Ihr seyd erbaut auf der Grundfeste der Apostel und Propheten, der vornehmste Eckstein ist aber Christus Jesus.« Die Nachfolger der Apostel — die Bischöfe — reichen bis zu den Aposteln hinauf. Weßwegen Tertullian a. a. O. den Ketzern seiner Zeit immer entgegensetzt: »Sie sollen uns den Anfang ihrer Kirche und die ununterbrochene Reihe ihrer Bischöfe bis auf die Apostel-Zeiten zurück nachweisen. Wenn sie aufrichtig zu Werke gehen, werden sie zuletzt auf einen Apostel oder einen ihrer Schüler kommen, der in der Gemeinschaft der Rechtgläubigen lebte, von dem sie sich getrennt haben.« Dabey ist die katholische Kirche die einzige, welche eine ununterbrochene Reihenfolge der römischen Päbste aufweisen kann. Der heilige Hieronymus nennt sie bis auf Eleutherius 26 1/2), der heilige Optatus bis auf Siricius, der heilige Augustinus bis auf

---

2, 19. II. Tim. 1, 6. 2, 2. Tit. 1, 5. Iren. adv. haeres. Lib. III. C. 3. u. Lib. IV. C. 43. Tertull. de praescript. p. 245. etc.

26 1/2) Bellarmin. l. c. Lib. IV. C. 8. »Quinta nota est successio Episcoporum in Romana Ecclesia ab Apostolis deducta usque ad nos: hinc enim dicitur Apostolica. Ac propterea omnes veteres hac successione, tanquam argumento evidentissimo usi sunt ad veram Ecclesiam ostendendam. Irenaeus lib. III. C. 3. enumerat Episcopos Romanos a Petro usque ad Eleutherium, qui suo tempore sedebat ac dicit, per hanc successionem confundi omnes haereticos. Tertullianus in libr. de praescript. Edant, inquit, haeretici origines Ecclesiarum suarum, evolvant ordinem Episcoporum suorum, ita per successionem ab initio decurrentem, ut primus ille Episcopus aliquem ex Apostolis vel Apostolicis viris habuerit auctorem, et antecessorem. Hoc enim modo Romanorum Ecclesia Clementem a Petro ordinatum refert. Confingant tale aliquid haeretici. Eusebius in historia et in Chronico, et Hieronymus ac Prosper, qui Chronicum Eusebii continuarunt, diligentissime annotant successionem Romanorum Episcoporum, ut inde continuatio Ecclesiae manifesta sit. Epiphanius haeres, 27, quae est Carpocratis, enumerat ordine Pontifices Romanos, et subjungit: Et nequis, inquit, miretur, quod tam exacte singula recensemus. Per haec enim semper claritas ostenditur.«

liturgie.de

Anastasius, und neuere Schriftsteller bis auf den jetzt regierenden Pabst Pius VIII. 27). Ebenso verhält es sich mit anderen von den Aposteln oder ihren nächsten Nachfolgern gegründeten Bisthümern, von denen wir bis auf die ersten Bischöfe zurückzählen können. — Die Lehre der katholischen Kirche ist keine neue, erst ausgedachte oder kürzlich entstandene, sondern sie ist die von den Aposteln uns überlieferte, und über die ganze Erde ausgebreitete. Der heilige Geist, welcher zuerst den Aposteln verliehen war, war immer und ist noch in derselben, und leitet sie durch apostolische Diener. Zum Beweise ihres apostolischen Ursprungs heißt sie im Glaubens-Bekenntnisse die apostolische 27 1/2). Die katholische Kirche steht daher vermöge ihrer Stiftung schon in einer unmittelbaren äußeren Verbindung. Auch war die göttliche Offenbarung nicht bloß auf Christus und die Apostel beschränkt, sondern sie ging vermöge göttlicher Autorisation auf die Kirche über, welche solche fortsetzte und das von Christus begonnene Werk vollendete.

Wenn wir nun das Wesen der katholischen Kirche (ἐκκλησια καθόλικη) betrachten, so finden wir, daß diese Prädikate zusammen nur einzig derselben zukommen; indem sie die Hinterlage des

---

27) Vergl. Chronologische Reihenfolge der Römischen Päbste. VI. Aufl. gr. 8. Würzburg 1830. Die Pabstwahl. gr. 8. Augsb. 1829. S. 49.

27 1/2) „Schon zur Zeit des heil. Augustinus hatte diese ununterbrochene Reihefolge eine so große Kraft gegen die damals entstehende Ketzerey (Augustin. T. VI. advers. Epist. fundam.) und um wieviel größer muß diese daher gegenwärtig nach vierzehn Jahrhunderten nicht seyn, da sie durch ihre lange Dauer nur um so unangreifbarer geworden ist, und durch ihr hohes Alterthum immer mehr Kraft gegen alle neue Ketzereyen erhalten haben muß. Immer war, immer ist und immer wird die katholische Kirche die nämliche in ihrer Glaubens-Lehre, in ihrer Moral und in ihrer charakteristischen Tugend seyn. Millionen von Martyrern hat sie, die eine beneidenswerthe Krone sind, Tausende von Kirchen-Lehrern, die für sie zeugen werden durch alle Jahrhunderte, und ihre unermeßliche Zahl von Heiligen bildet ihr noch bis auf unsere Tage einen ihr nur ausschließlich zugehörenden Triumph. Was aber vermögen die von ihr getheilten Sekten dagegen aufzuweisen? nichts auch gar nichts von allen diesen.“ Die Kennzeichen der wahren Religion. Aus dem Italienischen übersetzt, von Klitsche. gr. 8. Augsburg 1829. S. 61.

liturgie.de

Glaubens nach der bekannten Regel des heiligen Vinzenz von Lerin zu allen Zeiten bewahrt, die nämlichen Sakramente, dieselbe Verfassung fortlaufender Reihenfolge ihrer Vorsteher hat, und ihrem Stiftungs-Zwecke gemäß sich über alle Orts-, Zeit- und Standes-Verhältnisse erhebend universalisirt, so viele Heiligen und Tugend-Beyspiele zählt, und unmittelbar apostolischen Ursprunges ist 28). Die Aussprüche der heiligen Schrift, jene der Kirchen-Väter und die Beschlüsse der ächten allgemeinen Concilien haben gleich großes Ansehen 29). Unirre in Glaubens-Sachen ist daher eine nothwendige Eigenschaft derselben 30). Die katholische Kirche ist in sich vollkommen; ihre Lehre ist rein unverfälscht und vollständig; was der Form nach bisweilen nothwendig wird, ist eine nähere Bestimmung und Erklärung, und sie bestrebt sich als Wächterin des ihr anvertrauten Depositums dasselbe in seiner ursprünglichen Reinheit zu erhalten 31).

---

28) Cf. d. Art. Credo. Symbol. ibid.

29) Cat. Rom. »Ex scripturis probatur, et patrum traditione ad nos pervenit, et conciliorum testatur auctoritas.« S. Hieronym. Ecclesia nulla tempestate concutitur nullo turbine, ventisque subvertitur.« S. Gregorius M. in Psal. 5. Poenitent. 26. »Sancta Ecclesia in hoc saeculo a catholica fide nequaquam deficiet.«

30) Iibid. »Haec una Ecclesia errare non potest in fidei ac morum disciplina tradenda, quum a spiritu sancto gubernetur.«

31) Die katholische Kirche hält sich nach dem h. Vinzenz von Lerin an die von allen Kirchen-Vätern angenommene Regel: »Quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est: hoc est etenim vere proprieque catholicum.« Commonitor. C. 5. »Die Kirche Christi bewahrt sorgfältig die bey ihr hinterlegten Lehrsätze; ändert nie etwas daran, nimmt nichts hinweg, und setzet nichts hinzu, sie beschneidet nicht das Nothwendige; setzet nichts Ueberflüssiges dazu, und wie sie von dem Ihrigen nichts verliert, so nimmt sie auch nichts Fremdartiges auf: sondern dahin zielt all' ihr Mühen und Streben, daß sie das Hergebrachte treu und weislich behandle, daß sie dem, was vor Alters nur angefangen und formlos war, eine bestimmtere und gefälligere Form ertheile; das, was schon ausgedrückt und ausgearbeitet ist, festsetze und bekräftige; und das, was bestätiget und bestimmt worden, fortan bewahre. Was hat endlich die Kirche durch ihre Conciliar-Beschlüsse anders bewirken wollen, als daß Jenes, was vorher ohne Untersuchung geglaubt worden, jetzt mit größerer Aufmerksamkeit geglaubt werden sollte? was man vorhin gleichsam nur berührte, jetzt mit höherer Kraft verkündet werde?

liturgie.de

Die Kirche unterscheidet sich in die streitende (ecclesia militans) und in die triumphirende (ecclesia triumphans). Unter Ersterer versteht man die Versammlung aller Gläubigen auf der Erde, sofern sie hienieden mit inneren und äußeren Feinden gegen die Sünde und die Macht des Satans zu kämpfen hat 32). Letztere hingegen ist der verklärte Verein der seligen Geister, — der Frommen jenseits —, welche nach vollendetem Kampfe und errungenem Siege über die Welt und über die Gewalt des Satans vollständigen Triumph feyern, die mit der unverwelklichen Krone der ewigen Gerechtigkeit geschmückt — zur ewigen Anschauung Gottes gelangt sind, und mit den Chören der h. h. Engel, der Cherubinen und Seraphinen unaufhörlich Gott loben, wie auch durch das Band ewiger Liebe mit einander vereint sind 33).

Wegen dieses Unterschiedes bestehen darum nicht zwey Kirchen, sondern es ist nur eine Kirche, welche jedoch gleichsam zwey Abtheilungen hat, deren eine vorangegangen ist, und das himmlische Vaterland schon besitzt, die andere aber täglich nachfolgt, bis sie einst, mit Jesus Christus vereinigt, in ewiger Glückseligkeit ruht 34).

In der streitenden Kirche gibt es Gute und Böse neben einander; beyde bekennen sich zu demselben Glauben, haben die nämlichen Sakramente und denselben Gottesdienst (S. o. Heiligkeit), wenn nur Letztere sich äußerlich zur Gemeinschaft der Kirche halten. Dieser Beymischung der Guten und Bösen auf Erden ungeachtet bleibt die katholische Kirche doch die wahre, weil sie bey allem dem den wahren Glauben und die wahren Sakramen-

---

Die Kirche, sage ich, von den Neuerungen der Ketzer aufgeschreckt, wollte mit ihren Conciliar-Beschlüssen nichts anders bezwecken: als das nur durch mündliche Uebergabe von den Vätern Ererbte jetzt schriftlich auf die Nachkommen zu verpflanzen; indem sie Gegenstände von umfassender Wichtigkeit in wenige Zeilen zusammenzog, und gewöhnlich, des besseren Verstehens wegen, den alten Sinn des Glaubens durch ein neues Wort bezeichnete.« Leben der Väter und Martyrer. VII. B. S. 61.

32) Cat. Rom. p. 94. »Ideo militaris dicitur, quod cum immanissimis hostibus (mit den grausamsten Feinden) mundo, carne, Satana perpetuum sit bellum.«

33) Gal. 5, 16. Apost. 7, 9—10.

34) Augustin. de Civitat. Dei C. 9.

liturgie.de

te hat 35). Von der streitenden Kirche sind nach dem Catechismus Romanus ausgeschlossen: 1) Die Ungläubigen, weil sie nie Mitglieder der Kirche waren, 2) die Ketzer und Schismatiker, weil sie von der Kirche abgefallen sind, und 3) die Excommunicirten, welche durch den Ausspruch der Kirche von ihr so lange ausgeschlossen sind, bis sie sich gebessert haben.

Die Kirche heißt ferner auch die leidende, in wiefern sie auch jene Seelen umfaßt, welche nach ihrem Tode noch manche Makel — läßliche Sünden — oder auch den Rest zeitlicher Sünden-Strafen, die sie nach verziehener Todsünde noch mit sich in die Ewigkeit nehmen, abzubüßen haben, und für deren Erlösung ihre Brüder im Himmel und auf der Erde Bitten zu Gott abschicken 36). Endlich heißt die Kirche in Absicht auf ihre all-

35) Bellarmin. l. c. Lib. III. C. IX. de Ecclesia militante. »Dico igitur, episcopum malum, presbyterum malum, doctorem malum, esse membra mortua, et proinde non vera, corporis Christi, quantum attinet ad rationem membri, ut est pars quaedam vivi corporis: tamen esse verissima membra in ratione instrumenti, id est papam et episcopos esse vera capita, doctores veros oculos seu veram linguam hujus corporis. Et ratio est, quia membra constituuntur viva per charitatem, qua impii carent: at instrumenta operativa constituuntur per potestatem sive ordinis, sive jurisdictionis, quae etiam sine gratia esse potest. Nam et si in corpore naturali non possit membrum mortuum esse verum instrumentum operationis, tamen in corpore mystico potest. In corpore enim naturali opera pendent ex bonitate instrumenti, quia anima non potest bene operari, nisi per bona instrumenta, nec opera vitae exercere, nisi per instrumenta viva; at in corpore mystico opera non pendent ex bonitate aut vita instrumenti. Anima enim hujus corporis, id est spiritus sanctus, acque bene operatur per instrumenta bona et mala, viva et mortua.«

36) Leben der Väter und Märtyrer. XVI. B. S. 53. »Die Liebe verbindet uns mit dem ganzen mystischen Leibe Jesu und läßt uns Theil nehmen an den Mühseligkeiten und Trübsalen, sowie an dem Glücke und den Tröstungen Aller, deren Haupt Jesus ist. Die Gemeinschaft der Heiligen, die wir im Glaubens-Bekenntnisse aussprechen, schließt in sich eine Gemeinschaft der Güter, und einen wechselseitigen Verkehr unter allen Gliedern Jesu Christi. Wir stehen in diesem Verkehr mit den Heiligen des Himmels, wenn wir Gott für ihre Siege und Belohnungen danken, ihre Fürbitte anflehn, und deren Wirkungen empfinden; eben so stehen wir auch im Verkehr mit den Seelen im Feg-

liturgie.de

gemeine Ausbreitung, als Welt- und Universal-Kirche, die allgemeine, in Absicht auf gewisse Bezirke aber, in welche sie abgetheilt ist, nennt man diese auch Partikular-Kirchen d. i. Theile der allgemeinen Kirche.

Die katholische Kirche ist nach ihrer Grund-Verfassung I. eine Lehr-Anstalt, durch welche die göttlichen Offenbarungs-Lehren zur Erkenntniß der Wahrheit und zur sittlichen Vervollkommnung mitgetheilt werden, Mark. 13, 14. Matth. 28, 19. und enthält II. den Inbegriff der in sie gelegten Vollmachten, d. i. die Kirchen-Gewalt (potestas ecclesiastica), welche a) eine gesetzgebende Matth. 18, 19. Apg. 15, 1. I. Kor. 11. I. Tim. 3. b) eine richterliche Matth. 18, 17. Apg. 15. Gal. 1, 18. 5, 2. und c) eine vollziehende ist, Matth. 28, 19. Joh. 20, 23. I. Kor. 5, 1—5. II. Kor. 7, 2—10. 10, 6. Die Kirchen-Gewalt besteht aus drey Theilen, und zwar a) in dem Rechte des Unterrichts oder in der Lehr-Gewalt, b) in der Verwaltung der Religions-Geheimnisse I. Kor. 4, 1. Joh. 20, 23. und in der Pflege des Cultus d. i. in dem Priesterthume oder in der Gewalt der Weihe (potestas ordinis), und c) in der Handhabung der Ordnung und Kirchenzucht oder in der eigentlichen Regierungs-Gewalt (potestas jurisdictionis).

So wie einerseits der Kirche das Recht zustehen muß, die aus dem gemeinsamen Kirchen-Vereine entspringenden Vortheile unter die Glieder derselben zu vertheilen; so muß sie auch andererseits befugt seyn, diese jenen Kirchen-Genossen zu entziehen, welche durch Ungehorsam, Verachtung des Gottesdienstes und der Religions-Gebräuche, oder durch Uebertretung der Sittlichkeit oder der Kirchen-Zucht die Gesellschafts-Rechte derselben verletzen. Dieses Recht beurkunden nicht nur mehrere Stellen der heiligen Schrift Matth. 18, 18. I. Kor. 4, 21. 5, 1—5, sondern es bestätigt solches auch die Erblehre und die kirchliche Praxis.

Die Gewalt, die Kirche zu regieren, hat Jesus den Aposteln, und unter ihnen auf eine ausgezeichnete Weise dem Apostel Petrus übertragen. Matth. 16, 18. Joh. 21, 15—17., dann

---

feuer, wenn wir Gottes Barmherzigkeit durch unsere Gebete auf sie herabziehen.

liturgie.de

auch den 72 Jüngern mitgetheilt Luk. 10, 1—16., und die Apostel haben noch Diakonen aufgestellt. Apg. 6, 1—6. I. Tim. 3, 8—12. Daß aber diese dem Petrus und den Aposteln verliehene Regierungs-Gewalt kein bloß persönliches Privilegium (wie z. B. die Wundergabe) war, folgt sowohl aus dem Wesen und der Bestimmung der Kirche, welche als eine sichtbare Gottes-Anstalt bis an's Ende der Welt fortdauern soll, als auch aus dem Gebrauche, welchen die Apostel davon machten, indem sie sich noch bey Lebzeiten Nachfolger an Titus, Barnabas, Timotheus, Silas u. a. ernannten. (S. d. Art. Hierarchie. Pabst. Primat.

Kirche, Verhältniß derselben zum Staate. Kirche und Staat sind zwey verschiedene Anstalten, deren jede für sich besteht, und unabhängig ist; beyde haben aber am Ende den hohen Zweck, in ihrer wechselseitigen Einigung und Zusammenwirkung das menschliche Geschlecht zu seiner ursprünglichen Bestimmung zu führen 1). Beyde sind von einander verschieden, sowohl hinsichtlich ihrer Entstehung, und ihres Umfanges, als auch hinsichtlich ihres Gegenstandes und Zweckes, zu dessen Erreichung jede dieser beyden Anstalten bestimmt ist, ohne daß sie jedoch einander entgegengesetzt wären, sondern vielmehr wohl — neben einander — coexistiren können. Die Kirche ist unerläßliche Bedingung für die Wirksamkeit der Religion, der Staat für jene des Rechtes und der vernünftigen äußeren Coexistenz. So wenig Recht und Religion mit einander im Widerstreite stehen, eben so wenig sind es Kirche und Staat, beyde stehen vielmehr mit einander in innigster harmonischer Verbindung. Denn dem Staate, wie der Kirche liegt das Wohl der Menschheit zum Grunde, jenem in physischer und zeitlicher, dieser in geistiger und ewiger Hinsicht 2). Der Staaten sind viele,

---

1) Petr. de Marca, Concordia imperii et sacerdotii. Petavius, de hierarchia ecclesiastica Lib. V. T. IV. dogm. theol. Von Droste, Ueber Kirche und Staat. Münster 1817. §. 6—8. Scheill, Kirche und Staat gr. 8. München. S. 7. Onymus, Ueber die Verhältnisse der deutschen katholischen Kirche. S. 18. Besnard, Literat. Zeit. 1828. Jahrg. 1827. I. B. II. Hft. S. 221. Religions-Freund Jahrg. 1828. Nr. 39. 40. 11. 42.

2) Religions-Freund a. a. O. Nr. 40. Eos, Jahrg. 1829. Nr. 156 ꝛc.

liturgie.de

die Kirche ist aber nur Eine, von Christus unmittelbar gegründete sichtbare Gottes-Anstalt, welche alle Menschen und Nationen umfasset, nicht so der Staat. Der Staats-Formen gibt es viele, die Form der Kirche aber ist wesentlich, sie ist die unwandelbare Eine, die ihr göttlicher Stifter selbst gegeben hat, und welche bis an's Ende der Welt dauern soll. Bey der Kirche steht es daher den Mitgliedern derselben nicht zu, wesentliche Veränderungen in oder an ihrer Verfassung vorzunehmen, indem sie selbst an die Anordnungen und Einrichtungen gebunden ist, welche ihr — ihr göttlicher Gründer ertheilt hat. — Die christliche Kirche hat sich ihre Verfassung nicht selbst gegeben, sondern solche von Jesus Christus erhalten, und die oberste Kirchen-Gewalt hat Jesus seinen Aposteln und deren rechtmäßigen Nachfolgern verliehen. Nach katholischen Grundsätzen sind die Bischöfe in Verbindung mit dem Nachfolger Petri, als dem Mittel- und Einigkeits-Punkte, in die Stelle der Apostel getreten, und besitzen als deren Nachfolger die zur Leitung und Regierung der Kirche nothwendige Gewalt. Dies erkennt der Katholik als göttliche Anordnung an.

Die Kirche ist ein höheres — ethisches Reich — eine Heils-Anstalt, zur Beförderung der Tugend und des ewigen Heils der Menschen mittelst Religion, der Staat eine Rechts-Anstalt. Der Staat sucht das physische Daseyn, Personen und Eigenthum zu schützen, und den äußeren Frieden zu erhalten, die Kirche dagegen will den inneren Frieden geben, den, wie Jesus sagt, die Welt nicht geben kann. Ersterer befasset sich mit der äußeren Freyheit der Menschen, dahin zielen auch alle seine Ge- und Verbote — sein äußerer Zwang und seine Zwangs-Anstalten. Das Bereich der Kirche ist zunächst das Innere des Menschen, sie will seinen unsterblichen Geist veredeln, ihn von der anklebenden Schwäche heilen, nach ethischen Gesetzen mittelst der ihr von ihrem göttlichen Stifter gegebenen Vorschriften und angeordneten Heils- und Gnaden-Mittel heiligen, und den endlich Geheiligten auch ewig beseligen. Da Tugend und Religion nicht erzwungen werden kann, so liegt es in dem Begriffe der Kirche, daß sie kein äußeres Zwangsrecht habe, und sohin keine äußere Zwangs-Anstalt, sondern ihre Gewalt geistlicher Natur sey. Sie legt daher auch Niemanden Zwang oder Züchtigungen als nur in sofern auf, in wiefern Jemand sich solchen freywillig als Buß-

liturgie.de

Uebungen unterzieht; sie wirkt nur mittelst Belehrung, Ermahnung, Tugend-Uebungen, Mittheilung der von Jesu eingesetzten Heils-Mittel, Entziehung dieser Heils-Mittel und Ausschließung von der Kirchen-Gemeinde, und verhängt ihre Strafen, besonde Strafe des Ausschlusses, nur mit größtem Bedachte zur lung der Besserung *). Die Aufgabe des Staates ist die Erhaltung der äußeren Rechts-Ordnung, die Aufgabe der Kirche, die Erhaltung der inneren, geistigen und Heils-Ordnung u den Menschen. Beyde Gewalten haben also ihr eigenes Ge beyde sind von einander unabhängig und selbstständig, und s zu einander im Verhältnisse der Coexistenz. Die Kirche hat über den Staat als solchen keine Gewalt, sondern nur über die Personen, in sofern sie Mitglieder der Kirche sind, in Bezug auf den Religions- und Tugend-Zweck. Der Staat hat aber auch keine Gewalt über die Kirche als solche — als ein unmittelbar göttliches Institut, sondern nur über die Personen, in so fern sie Mitglieder des Staates sind, und über die äußeren Rechts-Verhältnisse der Kirche. Der Staat kann also nichts anordnen von allem dem, was zum innern Ressort der Kirche gehört, und beyde Gewalten haben sich in ihrer eigenen Sphäre zu halten. Die Kirche darf nicht zu einer äußeren Rechts- und Zwangs-Anstalt werden; die Staats-Gewalt dagegen darf ihren Zwang nicht aus der Sphäre des Rechts in das Bereich des Reinreligiös-Sittlichen hinübertragen. — Die Kirche, als göttliche Anstalt, kann ihren Charakter der Unabhängigkeit nie verläugnen, sie ist und bleibt überall, selbst mitten unter ihren Feinden, ein unabhängiges göttliches Institut; sie kann dem Staate weder etwas geben, noch sich etwas nehmen lassen, was zu ihrer Selbstständigkeit erforderlich ist. Diese Selbstständigkeit der Kirche in ihrem eigenen Wirkungs-Kreise muß dem Staate heilig seyn.

Die Verschiedenheit des Zweckes und der Mittel hält beyde Gewalten aus einander, so daß in Ansehung der Kirche von

*) Da die innere Ordnung oft von der äußeren abhängt, diese aber oft nur durch Zwang erhalten werden kann, z. B. das Besuchen des Gottesdienstes, Störungen desselben u. dgl. so kann die Kirche in gewissen Fällen darauf antragen, daß die Staats-Gewalt sie in Befolgung ihrer Vorschriften unterstütze.

liturgie.de

einem status in statu keine Rede seyn kann 3). Diese Verschiedenheit hat auch Jesus deutlich durch die Worte ausgesprochen: »Mein Reich ist nicht von dieser Welt.« Gebt dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist.

2) Die Kirche hat ein gleiches Recht zur Existenz wie der Staat, sohin auch ein Recht zur Coexistenz mit dem Staate, und da ihr Recht zur Existenz ein Urrecht der Menschheit ist, so ist auch das Recht der Kirche zur Coexistenz mit dem Staate ein Urrecht derselben 4).

Die Kirche als eine, nach göttlicher Anordnung, sichtbare Anstalt auf dieser Erde bedarf zur Sicherung ihrer Wirksamkeit des Schutzes vom Staate, d. i. Abhaltung jeder Störung kirchlicher Handlungen, und bey Nichtvollziehung kirchlicher Anordnungen die Unterstützung durch äußere Zwangs-Mittel; aber Schutz begründet noch kein Verhältniß der Dependenz; die Staats-Gewalt hat vielmehr ihre Sorge dahin zu verwenden, daß weder der Staat von der Kirche beeinträchtigt, noch auch die Kirche in ihren Rechten verletzt werde. Die Kirche wirkt wohlthätig auf den Staat, und befördert zugleich das Staatswohl, indem sie auf die Gewissen wirkt, und so eine Harmonie zwischen den äußern Handlungen und den Gesinnungen herstellt. Sie verlangt daher auch als ein nach unmittelbarer Gottes-Stiftung angeordneter, in sich unabhängiger sichtbarer Verein, Freyheit ihrer Existenz und freye Bewegung in ihrer eigenen Sphäre, — Freyheit in der Lehre, in Verwaltung der Religions-Geheimnisse und in der Abhaltung des Gottesdienstes, Freyheit in der reinkirchlichen Verfassung und Regierung, so wie überhaupt freye Anwendung aller zur Erreichung ihres hohen Zweckes erforderlichen Mittel 5).

---

3) Nach der Idee des Alterthums stellte in der großen Gesellschaft der Gläubigen die Kirche die ideale, der Staat die reale Seite dar. Görres, Teutschland und die Revolution. 8. 1819. v. Haller, Restauration der Staats-Wissenschaft. IV. Th. K. 80. „Gleichwie die Kirche und jede geistige Gesellschaft ihre Lehre und ihre Verfassung nicht von den weltlichen Fürsten und ihren Potentaten erhalten hat; so ist auch die Handhabung der Ordnung und die innere Regierung derselben nicht die Sache der Fürsten, sondern Privatrecht der Kirche.“ Scheill, Kirche und Staat. 8. München 1819. S. 8.

4) Religions-Freund 1828. Nr. 42. S. 688.

5) Von Droste-Hülshoff a. a. O. S. 157.

liturgie.de

Der ſtärkſte Beweis für die Freyheit und Unabhängigkeit der Kirche liegt in dem Univerſalismus, und in der wunderbaren Ausbreitung derſelben, aller Wiederſprüche und Verfolgungen ungeachtet, welche die Apoſtel beſtehen mußten. »Gehet hin, befiehlt der göttliche Stifter ſeinen Apoſteln, und lehret alle Völker und taufet ſie im Namen des Vaters und des Sohnes und des h. Geiſtes, und lehret ſie Alles halten, was Ich Euch befohlen habe.« Matth. 28, 19.

Uebrigens kommt es dem Staate zu, darüber zu wachen: daß von den kirchlichen Anſtalten kein Nachtheil für das Staatswohl entſtehe, und daß, wo mehrere Confeſſionen im Staate ſind, dieſelben in Frieden neben einander exiſtiren.

Kircheinweihung. Wenn eine Kirche neu erbaut iſt, ſo wird vor Allem erfordert, daß ſie zum Dienſte Gottes eingeweiht werde. Man verſteht aber unter dieſer Weihe die Widmung eines geeigneten Gebäudes zum Gottesdienſte unter Verrichtung der von der Kirche angeordneten Gebete und Ceremonien durch den Biſchof oder mit deſſen Erlaubniß durch einen Diözeſan-Prieſter. Der Zweck dieſer Weihe iſt: den Kirchen dadurch einen äußeren Charakter von Heiligkeit zu geben. Dieſer fromme Gebrauch iſt uralt; denn ſchon im patriarchaliſchen Zeitalter finden wir Spuren von demſelben. Abel, Noe und Abraham bewieſen gegen die Gott geheiligten Stätten eine beſondere Huldigung. Jakob weihte dem Herrn einen Stein zum Denkmal, Gen. 1, 28., und die Juden erhielten in Bethel von dem Herrn den Befehl: den Tempel, die Prieſter-Kleidungen und Altar-Geräthſchaften zu weihen, gleichwie ſie auch die Weihe des Tabernakels und Altars feyern ſollten, Num. 7. Auch ward die Einweihung des Tempels Salomon's auf das Feſtlichſte begangen. Selbſt die Heyden feyerten die Beſtimmung ihrer Altäre zum gottesdienſtlichen Gebrauche mit einem beſonderen Ceremoniell. Ebenſo hatte man bey'm Entſtehen des Chriſtenthums gewiſſe Oerter oder Bethäuſer zu den gottesdienſtlichen Verſammlungen, zur Ausſpendung der heil. Sakramente, wie zur Pflege des Cultus überhaupt beſtimmt, und ſie mit beſonderen Ceremonien zum Dienſte des Herrn eingeweiht. So wird ſchon zu Zeiten der Apoſtel von einem Saale geſprochen, der in dem Hauſe

liturgie.de

des Johannes Markus gewesen zu seyn scheint 1). Zur Zeit des heil. Evangelisten Johannes nannte man den zu den gottesdienstlichen Versammlungen der Gläubigen bestimmten Ort Kirche 2), und Tertullian gibt demselben die Benennung Haus Gottes 3). So lange die Christen-Verfolgungen dauerten, konnten die Versammlungen der Gläubigen, so wie die Einweihung der zum Gottesdienste bestimmten Oerter nur im Geheimen geschehen. Als aber Konstantin der Große, nach dem am 28. Oktob. 312 über Maxentius erfochtenen Siege, sich als Beschützer der Christen erklärt, und diese volle Freyheit in ihrer Religions-Uebung erlangt hatten: so fing man an, nicht nur prachtvolle Kirchen zu erbauen, sondern auch diese auf eine dem Geiste des Christenthums entsprechende Weise einzuweihen, Theils um die hohe Würde des Gottes-Hauses zu ehren, theils um den Gläubigen eine heilige Ehrfurcht und ein kindliches Vertrauen bey ihrem Erscheinen daselbst einzuflößen, wurden schon unter P. Sylvester besondere Einweihungs-Feyerlichkeiten angeordnet 4). So weihte man die unter Konstantin dem Gr. im Lateran erbaute Kirche, so wie die zu Antiochien und Jerusalem errichteten christlichen Tempel auf eine feyerliche Weise öffentlich ein 5). Später wurden die Einweihungs-Ceremonien und Gebete vom päbstlichen Stuhle geordnet, und in einen eigenen Ritus gebracht. Das Recht auf Einweihung der Kirchen (Consekration) kommt schon seit den ersten christlichen Zeiten dem Bischofe zu 6), und nur mit seiner Erlaubniß darf sie ein Priester,

---

1) Apg. 12, 12.

2) Euseb. Hist. eccles. Lib. III. C. 17.

3) De coron. C. 3. Lib. de pudicit. C. 4. advers. Valent. C. 2 Binterim a. a. O. I. B. IV. Th. S. 28. Leben der Väter und Martyrer B. XVI. S. 291.

4) Nicht minder trug hiezu die hohe Verehrung, welche die ersten Christen gegen die Ueberreste der Martyrer bewiesen, das Ihrige bey.

5) Euseb. vit. Constant. Lib. IV. C. 46. Sozomen. Hist. eccles. Lib. II. C. 26. Socrat. Hist. eccles. Lib. II. C. 8.

6) Euseb. Histor. eccles. Lib. X. C. 3. Vit. Constant. Lib. IV. C. 43. Socrates Hist. eccles. Lib. I. C. 8. Sozomen. Hist. eccles. Lib. III. C. 5. Can. 28. C. 7. q. 1. C. 1. X. de relig. domib. Concil. Trident. Sess. VI. C. 5. de reform.

liturgie.de

die alsdann Benediktion heißt, vornehmen. (S. d. Art. Kirchen-Gebäude) 7).

Der Tag vor der Consekration wird sowohl von dem Bischofe, welcher die Kirchen-Einweihung vornimmt, als auch von der betreffenden Kirchen-Gemeinde mit Buße und Fasten begangen 8), um vom Irdischen abgezogen, das Gemüth desto reiner und freyer zu Gott erheben zu können. Die Ceremonien, welche bey der Kircheinweihung vorgehen, haben eine symbolische Bedeutung, und beruhen größtentheils auf den im canonischen Rechte angegebenen Verordnungen 9).

Der Einweihungs-Ritus (Consekration), wie ihn das römische Pontifikal vorschreibt, besteht in Folgendem: Am Vorabende richtet der Consekrator die Reliquien, welche in den Hochaltar gelegt werden sollen, her; bringt solche nebst drey Weihrauch-Körnern in ein reines Gefäß, und legt ein Pergament-Blatt mit folgender Inschrift bey: »MDCCCXXX die N. mensis N. Ego N. Episcopus N. consecravi Ecclesiam, et altare hoc in honorem Sancti N. et Reliquias Sanctorum Martyrum N et N. in eo inclusi, et singulis Christi fidelibus, hodie unum annum, et in die anniversario consecrationis hujusmodi ipsam visitantibus quadraginta dies de vera indulgentia, in forma Ecclesiae consueta concessi.« Dies Gefäß wird versiegelt, und an einem eigens zubereiteten ehrbaren Orte, nämlich unter einem vor der Kirchenthüre von Außen errichtetem Zelte, auf die anständig geschmückte und mit zwey Leuchtern, mit brennenden Kerzen, versehene Tragbahre aufgestellt.

Hierauf werden die Vigil, die Matutin und die Laudes zu Ehren der Heiligen, deren Reliquien eingelegt werden, abgehalten. Bilder, Crucifixe und andere Kirchen-Geräthe bleiben die Nacht über in der zu consekrirenden Kirche; wo die zur Einweihung erforderlichen Zubereitungen schon am Vorabende zu geschehen haben, so wie auch der nöthige Einweihungs-Apparat schon vor dem Beginnen der Weihe selbst in gehöriger Ordnung hergerichtet seyn muß. Dazu gehören folgende Stücke: 1) ein Crucifix, 2) ein Credenz-Tisch, 3) vier Leuchter, 4) ein Kreuz, welches der Diakon trägt,

7) Can. 11. 13. Dist. 1. de consecrat.
8) Can. 26. 29. Dist. 1. de consecrat.
9) Decret. P. III. Dist. I. de eccles. consecrat. et miss. celebrat.

liturgie.de

5) ein Gefäß mit Salz, 6) ein Gefäß mit Wasser, 7) zwey Weihwasser-Kessel, 8) ein Büschel Isop, 9) ein Rauchfaß mit Schiffchen, 10) ein Gefäß mit brennenden Kohlen, 11) ein Betstuhl, 12) ein Armstuhl, 13) zwey Polster, 14) eine Staffeley, 15) zwey Leuchter mit Kerzen für die Akoluthen, 16) 36 Kerzen, 17) fünf Kreuze von Holz, 18) ein Teppich, 19) ein Humerale, 20) eine Albe, 21) ein Cingulum, 22) eine Stole, 23) ein Chormantel, 24) eine Mitra, 25) der bischöfliche Hirtenstab, 26) zwey Alben mit Stolen und Manipeln für den Diakon und Subdiakon, 27) ein Gefäß mit Wein, 28) ein Gefäß mit Asche, 29) Mörtel zum Einmauern, 30) mehrere Handtücher, worunter wenigstens zwey feinere seyn müssen, 31) Salz und Brod zum Reinigen der Hände, 32) heil. Chrisam, in einer Büchse und dann in einem Fläschchen, 33) eine Büchse mit Oleum salutis, 34) Weihrauch in größeren Körnern, und 35) mehrere kleine Wachsstöckchen. Endlich muß auch ein Mauer-Meister gegenwärtig, dann ohnehin das nothwendige Altar-Geräthe vorhanden seyn.

An den vier inneren Kirchen-Wänden werden die Stellen, wohin der Bischof die 12 Kreuze zeichnet, jede in einer Entfernung von 12 Spannen hoch von der Erde, bemerkbar gemacht. An dem oberen Theile eines jeden Kreuzes wird ein Nagel in die Wand eingeschlagen 10), um daran eine Kerze aufstecken zu können. Uebrigens ist auch die nöthige Veranstaltung und Vorsorge zu treffen, daß die Umgänge in gehöriger Ordnung geschehen können. Der Bischof erscheint hiebey in seinem gewöhnlichen Ornate von weißer Farbe in der Kirche, in deren Mitte ein Faltstuhl oder Armsessel mit einem Betstuhle sich hergerichtet befindet. Auf sein Geheiß beginnt, nachdem Alles in gehörige Ordnung gebracht ist, der Einweihungs-Akt.

Der Zug begibt sich vorerst außer die Kirche; Alle müssen die Kirche verlassen, nur ein Diakon bleibt in derselben. Die Kirch-Thüren werden hierauf geschlossen, und sodann an eben dem Orte, wo die Reliquien stehen, mit dem Abbeten der sieben Bußpsalmen der Anfang gemacht. Während dessen legt der Bischof an einem anständig zubereiteten Platze die Pontifikal-Klei-

10) Die Nägel vertreten auch die Wandleuchter, wenn solche in einer Kirche schon angebracht sind.

liturgie.de

der an, wozu gehören: der Amikt, die Albe, das Cingulum, die Stole, ein Pluviale von weißer Farbe, eine einfache Mitra und der Hirtenstab. Neben dem Bischofe befinden sich ein Diakon und ein Subdiakon mit Dalmatiken, gleichfalls von weißer Farbe; die Akoluthen und übrigen Geistlichen sind in Chorkleidern. Sobald die sieben Bußpsalmen gebetet sind; so begibt sich der Bischof in Begleitung der ihm dienenden und sonstigen Geistlichen an die Kirch-Thüre zurück, wo gleichfalls ein Faltstuhl angebracht oder ein Armsessel aufgestellt ist. Hier gibt er den Hirtenstab ab, und stimmt, ohne Mitra, das Adesto Deus unus omnipotens Pater etc. an, welches der Chor vollendet, so bald er Spiritus sanctus gesprochen, steht er auf, ohne Mitra und Hirtenstab, und betet Oremus mit der Oration: Actiones nostras etc. Nach diesem legt er sich mit der Mitra auf dem am Faltstuhle oder Armsessel zubereiteten Orte zur Erde auf das dort liegende Polster nieder, und zwey Sänger singen die Allerheiligen-Litaney, welche bis zum Ab omni malo, Libera nos Domine fortgesetzt wird. Hier steht der Bischof auf, und nimmt, mit der Mitra, die Weihe des Salzes und Wassers vor. Nach dieser Weihe legt er die Mitra ab, besprengt sodann sich und die Umstehenden mit Weihwasser; während dessen singt der Chor das Asperges me Domine hyssopo etc.

Sobald dieser Gesang begonnen, läßt sich der Bischof die Infel aufsetzen, stellt sich vor die Kirchthüre, und eröffnet, in Begleitung der Geistlichkeit und des Volkes, den ersten Umgang 11) um dieselbe, von der Rechten zur Linken; wobey er fortwährend die Kirchen-Mauern mit einem Büschel Isop gegen Oben mit Weihwasser unter den Worten: In nomine Patris etc. besprengt 12). Nach geendigter Antiphon Asperges singt der

11) Die drey Umgänge bedeuten die drey Umgänge, welche Christus zur Heiligung seiner Kirche gemacht hat. Der Erste war, da Er vom Himmel herab kam, der Zweyte, als Er in die Vorhölle ging, und der Dritte, wie Er gegen den Himmel fuhr. Grundmayr a. a. O. S. 180.

12) Dreymal wird die Kirche mit geweihtem Wasser besprengt: damit die bösen Geister vertrieben, die Kirche aber selbst gereiniget, und aller Segen von Oben ertheilt werden möge. — Das niedrige Kraut Isop, mit welchem der Bischof die Kirche besprengt, bedeutet eine reumüthige Erniedrigung seiner selbst, zur Erlangung der Verzeihung seiner Sünden. Grundmayr a. a. O. S. 181.

liturgie.de

Chor das Responsorium: Fundata est domus Domini etc.

Ist der erste Umgang vollendet, so bleibt der Bischof vor der Kirchthüre und zwar in der Richtung gegen dieselbe stehen, und betet, nachdem er das Aspergill abgelegt hat, Oremus, der Diakon spricht Flectamus genua, und der Subdiakon Levate; dann folgt die Oration: Omnipotens sempiterne Deus, qui in omni loco etc. Hierauf nähert sich der Bischof mit den übrigen Geistlichen, nachdem ihm zuvor die Mitra aufgesetzt und der Hirtenstab dargereicht worden ist, mehr der Kirchen-Thüre, klopft mit dessen unterem Theile dreymal an dieselbe 13), mit den Worten: Attollite portas, principes vestras etc. Der Diakon, welcher in der Kirche steht, spricht sodann: Quis est etc., worauf der Bischof antwortet: Dominus fortis etc. Nun gibt er den Hirtenstab ab, nimmt das Aspergill (einen Büschel Isop), beginnt einen zweyten Umgang, von der Rechten zur Linken, und besprengt unter dem Gebete: In nomine Patris etc. abermals die Kirchen-Mauern gegen Unten oder gegen das Fundament der Kirche, wobey Christus als der Eckstein verehrt wird, der aus den Juden und Heiden eine Gemeinde gesammelt hat. Während dieses Umganges singt der Chor die Antiphon: Benedic Domine etc.; dann stellt sich der Bischof, zur Kirchthüre zurückgekehrt, gegen dieselbe, und betet, nachdem er die Infel und das Aspergill abgelegt hat, Oremus, der Subdiakon spricht Flectamus, der Subdiakon Levate, dann folgt die Oration Omnipotens etc.; nach diesem Gebete läßt er sich die Mitra aufsetzen, und nimmt den Hirtenstab, nähert sich sodann mehr der Kirch-Thüre, klopft wiederum mit dem untern Theile des Pedums unter dem Rufe wie oben Attollite etc. an selbe; der Diakon spricht: Quis est iste etc. Der Bischof antwortet: Dominus fortis etc. Hierauf legt er den Stab ab, nimmt das Aspergill und beginnt den dritten Umgang, von der Linken zur Rechten, wobey er die Kirchen-Mauern gegen die Mitte mit Weihwasser unter den Worten: Inno-

13) Durch das dreymalige Anklopfen an die verschlossene Kirchthüre wird angezeigt: daß Christus ein dreyfaches Recht in seiner Kirche habe wegen Erschaffung, Erlösung und wegen der versprochenen künftigen Glorie. Grundmayer S. 181.

liturgie.de

mino Patris etc. besprengt. Während dieses Umganges singt der Chor: Tu Domine universorum etc. Zur Kirchen-Thüre zurückgekehrt stellt sich der Consekrator gegen dieselbe, und betet, nachdem er das Aspergill und die Infel abgelegt hat, wie oben, die Oration Omnipotens et misericors Deus etc. Nach dieser wird die Predigt gehalten. Alsdann begibt sich der Bischof mit dem Zuge wieder an die Kirch-Thüre, läßt sich dort die Infel aufsetzen, und den Hirtenstab darreichen, klopft mit diesem zum drittenmale an dieselbe, und spricht wiederum: Attollite etc. Der Diakon sagt: Quis est iste etc. und der Bischof: Dominus virtutum etc. Die umstehenden Geistlichen rufen hierauf Aperite, aperite, aperite. Nachdem nun der Bischof die Schwelle mit dem Kreuzzeichen, als dem Schutze der Christen, unter den Worten: Ecce crucis signum etc. bezeichnet hat, wird die Kirch-Thüre geöffnet, und dieser tritt mit den ihn begleitenden Geistlichen nebst dem Mauerer ein. Bey'm Eintritte selbst spricht der Bischof mit lauter Stimme: Pax huic domui; worauf der in der Kirche stehende Diakon antwortet: In introitu vestro. Alle sagen darauf Amen, und die Kirche wird wieder geschlossen. Ist dies geschehen, so beginnt der Chor die zwey Antiphonen: Pax aeterna, und Zachaee, festinans descende etc. zu singen. Inzwischen begibt sich der Consekrator in die Mitte der Kirche, an jenen Platz, wo der Faltstuhl oder Armsessel zubereitet steht, legt Infel und den Hirtenstab ab, und stimmt nach vollendetem Gesange des Chors kniend, und gegen den Hochaltar gewendet, das Veni Creator Spiritus an. Während dieses Gesanges streuet einer der Ministranten (gewöhnlich der Diakon) Asche auf den Fußboden in der Form zwey langer einen Fuß breiter und einander durchschneidender Streifen, welche ein sogenanntes Andreas-Kreuz bilden. Der eine derselben läuft nach der Richtung der linken Hand, vom Haupt-Eingange an gerechnet, gegen den Haupttheil der Kirche (versus caput ecclesiae), der andere aber nach der Richtung der rechten Hand, so daß die Theile dieses  Kreuzes nach allen vier Welt-Gegenden zeigen; dies bedeutet: daß die Völker aus allen Ländern durch den Glauben an Jesum, den Gekreuzigten, und durch die Buße in's Reich Gottes gelangen können, und sollen. Wenn das einzuweihende

liturgie.de

Gotteshaus einen sehr großen Umfang hat; so können Statt der ersten Linie 24 kleinere Beetchen, in Quadrat-Form, und Statt der zweyten 23 dergleichen gemacht werden. Nach vollendetem Hymnus Veni creator etc. kniet sich der Bischof, mit der Mitra, am Faltstuhle oder Armsessel nieder, und der Chor fängt die Allerheiligen-Litaney zu singen an. Der Name desjenigen Heiligen, dem zu Ehren die Kirche eingeweiht wird, — wird an der betreffenden Stelle zweymal ausgesprochen 14). Dasselbe geschieht bey demjenigen Heiligen, von welchem die Reliquien sind. Nach dem Ut omnibus fidelibus etc. R. Te rogamus audi nos steht der Bischof auf, nimmt den Hirtenstab, und betet: Ut locum istum visitare digneris R. Te rogamus etc., hierauf streckt er die rechte Hand über die Kirche und den zu consekrirenden Altar aus, macht drey Kreuze und spricht dreymal: Ut Ecclesiam et altare hoc etc. Nach diesem Gebete gibt er den Hirtenstab ab, kniet sich wieder am Faltstuhle oder Armsessel nieder, der Chor aber setzt die Litaney fort. Ist diese vollendet, so legt der Consekrator die Mitra ab, und spricht, in der Richtung gegen den Hochaltar stehend, Oremus, dann die Orationen Praeveniat nos etc. und Magnificare etc. Nach diesen beyden Gebeten singt der Chor die Antiphon: O quam metuendus est locus etc. sammt dem Benedictus ab. Sobald dies vollendet ist, fängt der Bischof, nachdem ihm die Infel aufgesetzt, und der Hirtenstab dargereicht worden ist, an, innerhalb derjenigen Aschen-Streife, welche jenen, die in die Kirche eintreten, zur linken Seite laufen, das griechische und lateinische Alphabet mit dem unteren Theile des Hirtenstabes einzuschreiben, worauf er dasselbe bey den andern gegen die rechte Seite hin laufenden Doppeltstreifen vornimmt. Dies geschieht, um anzudeuten: daß alle Völker be-

14) „Der Gebrauch, die Kirchen nach den Namen besonderer Heiligen zu nennen, ist sehr alt und mag wohl daher entstanden seyn, daß die ersten Christen ehrfurchtsvoll die Ueberbleibsel der Martyrer sammelten, und an den Orten ihrer gottesdienstlichen Zusammenkünfte aufbewahrten. Zu dem gewährt dieser Gebrauch, nebst dem Tugend-Beyspiele, das wir an den Heiligen finden, und ihrer kräftigen Fürbitte bey Gott zu unserem Heile, noch den Vortheil: daß wir die Kirchen durch ihre Titel leichter von einander unterscheiden können." Leben der Väter und Martyrer 23. B. S. 509.

liturgie.de

stimmt sind, zur Erkenntniß des wahren Gottes zu gelangen, und daß sie in allen Zungen Gott preisen, anbeten und verehren sollen 15).

Nach diesem geht der Bischof näher zum Hochaltare, und spricht nach abgelegter Infel und Stabe kniend: Deus in adjutorium etc., steht sogleich wieder auf, und der Chor respondirt: Domine, ad adjuvandum etc. Nun steht der Bischof ohne Mitra, und spricht: Gloria Patri etc. mit Alleluja, der Chor antwortet: Sicut erat etc. Beydes wird noch zweymal in einem immer höheren Tone wiederholt, und sodann die Weihe des Wassers 16), Salzes 17), der Asche und des Weines 18) vorgenommen.

Das Exorcizo wird mit der Mitra: Dominus vobiscum sammt der Oration: Domine Deus ohne Mitra, das darauf folgende Exorcizo wieder mit, — das Domine etc. aber ohne Infel gebetet. Nach der Oration bey der Aschenweihe Omnipotens sempiterne Deus etc. nimmt der Bischof Salz, und vermischt solches in Form eines Kreuzes mit der Asche, sprechend: Commixtio salis etc., dann streuet er Etwas von dem mit Asche vermischten Salze dreymal in das Wasser, wobey er jedesmal spricht: Commixtio salis, cineris et aquae etc., hierauf betet er ohne Mitra über den Wein Domine exaudi etc.; nach der Oration Domine Jesu Christe gießt er den Wein in Form eines Kreuzes in das Wasser, und spricht: Commixtio vini, salis, cineris et aquae etc., Domine etc., Omnipotens sempiterne Deus etc.; hierauf läßt er sich die Mitra aufsetzen, und betet

15) Die griechische und lateinische Sprache sind übrigens die in der Kirche üblichen und geheiligten Sprachen, bey allen heiligen Ceremonien werden sie gebraucht, wenn man nicht unmittelbar an und für das Volk, um es zu belehren, und zu erbauen, sprechen will. Nußbaumer a. a. O. S. 87.

16) Durch das geweihte Wasser soll die Reinigung und Reinheit angezeigt werden.

17) In der Kirche soll das wahre Salz, das uns vor der geistigen Verwesung schützt, bereitet, aufbewahrt und ausgetheilt werden.

18) Die Asche zeigt die Buße und die Verdemüthigung des reumüthigen Sünders an, zur Vollendung dieses Weihmittels wird auch noch Wein als stärkende Kraft gesegnet. Leben der Väter ꝛc. Bd. 23. S. 510.

liturgie.de

über das neu geweihte Wasser: Sanctiſficare etc. Nach diesem begibt sich der Bischof mit seiner Begleitung an die Kirchthüre, und macht mit dem untern Theile des Hirtenstaabs von Innen sowohl am oberen, als am unteren Theile derselben ein Kreuz, zum Zeichen: daß, sowie von dem Kreuztode Jesu alle Gnaden dem Menschen zufließen, so auch an diesem Orte nur Gottseligkeit, Ehrfurcht und die Fülle des Heils sammt allen Tugenden sich über die Menschen verbreiten 19). Dann gibt er den Stab ab, und fährt (stehend) fort, zu beten: Sit positis etc. Ist dieses Gebet vollendet, so kehrt der Consekrator an den vorigen Ort zurück, wo er (stehend) mit der Mitra, gegen den Hochaltar gewendet, spricht: Deum Patrem omnipotentem etc. Hierauf geht er an den Altar, stimmt die Antiphon: Introibo ad altare Dei an, welche der Chor vollendet. (Sind mehrere Altäre zu weihen, so werden bey jedem die nämlichen Ceremonien wiederholt). Nun folgt der Psalm Judica etc., ohne Gloria. Am Ende wird bloß die Antiphon: Introibo etc. wiederholt. Gleich nach der ersten Antiphon taucht der Bischof (vor dem Altare mit der Mitra stehend) den Daumen der rechten Hand in das neu geweihte Wasser, macht in die Mitte der Altar-Platte ein Kreuz mit den Worten: Sanctiſficare etc., und zeichnet sodann ebenso vier Kreuze an den äußersten Enden des Altars.

+1	+	+4
+3		+2

Nach diesem legt er die Mitra ab, und sagt Oremus, der Diakon spricht: Flectamus genua, der Subdiakon: Levate, dann betet er die Oration Singulare illud etc. Hierauf folgen sieben Umgänge, wobey der Consekrator den Altar mit dem neu geweihten Wasser mittelst eines Aspergills von Isop-Kraute besprengt. Anfangs steht er in der Mitte des Altars, und stimmt die Antiphon Asperges etc. an. Der Chor setzt dieselbe fort, und betet den Psalm Miserere bis munda me. Inzwischen umgeht der Bischof, mit der Mitra, zum Erstenmale den Altar, besprengt hiebey diesen mit Weihwasser, und kehrt dann zur

19) Leben der Väter a. a. O. S. 510.

liturgie.de

Mitte desselben zurück, von wo er ausgegangen war. Nach geendigtem Psalme intonirt er zum Zweytenmale Asperges me, worin der Chor fortfährt. Während dessen geschieht der zweyte Umgang, wie oben, darauf intonirt er zum Drittenmale das Asperges me, wonach dieser Akt bis zum Siebentenmale einschlüssig wiederholt wird. Am Ende wird Gloria Patri nicht gesprochen. Gleich darauf betet oder singt der Chor: Haec est domus Domini etc. mit dem Psalme: Laetatus sum in his etc. ohne Gloria Patri. Inzwischen umgeht der Consekrator mit seiner Begleitung dreymal die Kirche von Innen, und besprengt die Wände mit dem neu geweihten Wasser. Der erste Umgang geschieht von dem Hochaltare aus gegen die rechte Seite hin, und die Besprengung der Kirchen-Mauern hier am unteren Theile derselben. Ist der Bischof an den Ort, von dem er ausgegangen war, zurückgekehrt, und sind Antiphon und Psalm gebetet: so stimmt der Chor die Antiphon: Exurgat Deus etc. an, und betet danach den Psalm: In Ecclesiis etc. ohne Gloria. Während dessen wird der zweyte Umgang nach derselben Richtung vorgenommen, und die Kirchen-Wände hiebey gegen die Mitte hin besprengt. Sobald der Consekrator an den Ausgangs-Punkt zurückgekommen, und der obige Psalm abgebetet ist, spricht der Chor die Antiphon: Qui habitat in adjutorio etc. mit dem Psalme Dicet Domino etc. Der dritte Umgang wird von der linken Seite des Altars aus angefangen, und die Kirchen-Wände werden etwas höher als bey dem zweyten (also über die Mitte) besprengt; wonach der Consekrator an den Ort, von welchem er ausging, zurückkehrt. Von da aus durchwandelt er nun mit demselben Wasser die Kirche in Kreuz-Gestalt, und besprengt den Fußboden nach der Mitte hin, vom Altare anfangend bis zur Hauptthüre, dann über die Quere von einer Wand zur andern, damit der ganze Ort geheiligt werde, und von da aus sich Heiligung verbreite. Der Chor singt oder betet dabey drey Antiphonen: Domus etc. ohne Gloria Patri. Nach diesem stellt sich der Consekrator in die Mitte der Kirche mit der Mitra und intonirt die Antiphon: Vidit Jacob etc., welche der Chor beendiget. Inzwischen sprengt der Bischof in Mitte der Kirche das geweihte Wasser gegen Morgen und Abend, gegen Mittag und gegen Mitternacht, worauf er, ohne Mitra, gegen die Hauptthüre gewendet, betet:

liturgie.de

Oremus mit Flectamus und Levate, dann die Oration: Deus sanctificationum etc. In der nämlichen Stellung betet er nun mit ausgestreckten Händen die Präfation. Hienach stellt er sich, mit der Infel, vor den Altar hin, und bereitet mit dem neu geweihten Wasser eine Kütte, welche er, nach abgelegter Mitra, indem er Dominus vobiscum — Oremus — und die Oration: Summe Deus etc. spricht, benedizirt. Die auf diese Weise geweihte Kütte oder Mörtel wird aufbewahrt, der Ueberrest des geweihten Wassers aber auf den Fußboden um den Altar herum ausgegossen.

Hierauf begibt sich der Bischof mit der Geistlichkeit und dem Volke zu dem Orte, wo des Tags vorher die Reliquien der Heiligen niedergestellt und aufbewahrt worden sind, um sie in der Kirche dem Altare beyzusetzen. Das h. Chrisma wird bis an die Kirchthüre getragen. Ehe, als der Zug in die Kirche eintritt, betet der Consekrator außerhalb der Kirche, stehend und ohne Mitra: Oremus, der Diakon spricht: Flectamus genua, der Subdiakon Levate, dann folgt die Oration Aufer a nobis etc. Nach derselben wird die Mitra aufgesetzt, und die Prozession tritt unter dem Gesange des Chors: O quam gloriosum est regnum etc. in die Kirche ein. Gloria wird am Ende nicht gesprochen. (Auch kann Statt der genannten Antiphon sammt dem Psalme das Responsorium desjenigen Heiligen, von welchem die Reliquien sind, gebetet werden.) Während dessen steht der Bischof bey den Reliquien. Sind Antiphon und Psalm oder statt derselben das erwähnte Responsorium gebetet, so gibt der Bischof die Mitra ab, legt Rauchwerk auf die gewöhnliche Weise in das Rauchfaß, und eröffnet die Prozession in folgender Ordnung: Voraus gehen zwey Akoluthen mit Leuchtern, diesen folgt derjenige Geistliche, welcher das Kreuz trägt, hierauf kommt der Klerus (Chor), dann folgen die Priester, welche die Bahre mit den Reliquien tragen, neben diesen geht ein Thuriferar, der die Reliquien anräuchert, unmittelbar voraus gehen zwey Fackelträger, und nach der Bahre folgt der Bischof mit seiner Begleitung. Sowie die Prozession beginnt, stimmt der Consekrator die erste Antiphon: Cum jucunditate etc. an. Der Chor setzt dann diese sowohl, als die übrigen Antiphonen fort. Ist der Zug bey der Kirchthüre angekommen: so trennt sich noch vor dem Eintritte der Chor; der Consekrator aber hält, während jener die vorge-

liturgie.de

ten Antiphonen betet, in Begleitung zweyer Kerzenträger, des Kreuzträgers und Thuriferar's, dann derjenigen Geistlichen, welche die Bahre mit den Reliquien tragen, einen Umgang um die Kirche, wobey das Volk sich anschließt, und laut Kyrie eleison betet. Nach diesem Umgange setzt sich der Bischof auf den bey der Kirchthüre hergerichteten Faltstuhl oder Armsessel nieder, und redet das Volk also an: Quanta etc. (s. Pontif. rom. p. 200. ed. Venet. 1750). Diese Anrede enthält eine kurze Ermahnung, in welcher er das Volk von der Heiligkeit und den Rechten der Kirche belehrt; hienach liest der Archidiakon zwey Dekrete ab, worin das aufgeführt ist, was der Kirchenrath von Trient 20) in Betreff der Kirchen verordne that. Dann folgt eine Zurede oder Ermahnung an die Fundatoren der betreffenden Kirche. Hierauf betet der Chor, während der Bischof noch sitzt, die Antiphon: Erit mihi Dominus in Deum etc. Nach dieser Antiphon gibt der Bischof die Mitra ab, steht auf, und spricht gegen die Kirchthüre gewendet: Oremus, der Diakon sagt Flectamus genua, der Subdiakon Levate, wonach der Bischof die Oration Domum tuam etc. betet. Nach dieser läßt er sich die Mitra wieder aufsetzen, taucht den Daumen der rechten Hand in das heil. Chrisma, und bezeichnet hiemit in Form eines Kreuzzeichens die Kirchthüre von Außen, sprechend: In nomine Patris etc. Hierauf heben die angewiesenen Geistlichen die Bahre mit den Reliquien auf, und nun erfolgt der Eintritt in Begleitung des Klerus und Volkes in Prozession; der Bischof hat hiebey die Mitra auf, und der Chor betet die Antiphonen: Ingredimini etc. und Gaudent etc. Die Prozession geht durch die Kirche bis zu demjenigen Altare, in welchen die Reliquien eingeschlossen werden sollen. Dort angelangt, werden diese abgesetzt; neben denselben brennen zwey Kerzen. Der Consekrator steht nun mit der Mitra vor dem Altare, und stimmt die Antiphon: Exultabunt Sancti etc. an, welche der Chor fortsetzt, der dann auch den Psalm Cantate Domino etc. betet. Am Ende wird Statt des Gloria die Antiphon Exultabunt etc. wiederholt. Hienach legt der Consekrator die Infel wieder ab, und betet, gegen den Altar gewendet, die Oration: Deus, qui in omni loco etc. Nach

20) Sess. XXII. C. 11. Sess. XXV. C. 12. de reform.

liturgie.de

dieser läßt er sich die Mitra wieder aufsetzen, taucht den Daumen der rechten Hand in das heil. Chrisma, bezeichnet hiemit das Sepulchrum (oder die Grabstätte) im Altare 21), in welches die Reliquien hineingelegt werden, und dann die vier Enden mit dem Kreuzzeichen unter den Worten: Conse✝cretur et sancti ✝ficetur etc. Hierauf gibt er die Mitra ab, und schließt das Gefäß mit den heil. Reliquien und den übrigen Gegenständen, welche Tags vorher versiegelt wurden, in das Sepulchrum ein. Ist dies geschehen, so stimmt der Consekrator die Antiphon: Sub altare Dei sedes etc. an, welche dann der Chor fortsetzt. Während dieses Chor-Gebetes legt der Bischof Rauchwerk in das Rauchfaß, und beräuchert die Reliquien. Nach diesem läßt er sich die Mitra wieder aufsetzen, nimmt den Schluß-Stein in die linke Hand, taucht den rechten Daumen in das h. Chrisma, und zeichnet hiemit an die innere Seite ein Kreuz mit den Worten: Conse✝cretur, bestreicht ihn dann mit geweihtem Kalche, legt solchen über die Oeffnung (sepulchrum), und verschließt dieselbe. Während dessen betet der Chor die Antiphon: Sub altare Dei etc. und Corpora sanctorum etc. Darnach legt der Consekrator die Infel wieder ab, und spricht die Oration: Deus, qui ex omnium etc. Nach dieser läßt er sich die Mitra wieder aufsetzen, und er zuerst, dann der Mauerer befestigen mit dem geweihten Mörtel die Platte oder den Schluß-Stein des Sepulchrums. Hierauf taucht der Bischof den Daumen der rechten Hand abermals in das h. Chrisma, und macht hiemit ein Kreuz über den Stein (von Außen) sprechend: Signe✝tur etsancti✝ficetur etc. Dann wird Rauchwerk wiederum in das Rauchfaß eingelegt, mit den Worten: Ab illo benedicaris etc., die Mitra abgelegt, vom Bischofe mit der rechten Hand ein Kreuz gemacht, und vom Chore die Antiphon: Stetit Angelus etc. gebetet.

---

21) Leben der Väter ꝛc. Bd. 23. S. 512. „Schon in den ersten Zeiten wurden die Altäre über die Grabstätten der Martyrer wie auch die Kirchen erbaut. Von dem Pabste Felix I. schreibt Anastasius, er habe verordnet; daß über die Grabstätten der Martyrer die Messen gefeyert werden; vielleicht hat er das, was längst aus Ueberlieferung befolgt wurde, zum Gebote erhoben. Aus Prudentius und aus Paulinus erhellt derselbe Gebrauch. Der heil. Ambrosius berichtet (Ep. 54 .ad Marcellin. sor.), daß bey der Kirchweihe Reliquien erfordert werden.“

liturgie.de

Während dieses Gebetes wird der Altar nach allen Seiten hin beräuchert. Nach dieser Beräucherung, legt der Bischof die Mitra ab, und betet Dirigatur oratio etc., worauf dem Bischofe die Mitra wieder aufgesetzt wird. Einige von den Geistlichen aus der Begleitung desselben wischen mit einem reinen leinenen Tuche die Altar-Platte ab; der Bischof beräuchert hierauf den Altar in Form eines Kreuzes in der Mitte sowohl, als an den vier Enden. Ist dieses geschehen, so wird Rauchwerk in das Rauchfaß gelegt, und dies mit den Worten benedizirt: Ab illo benedicaris etc. Hienach übergibt der Bischof das Rauchfaß einem in seiner Nähe befindlichen Geistlichen, welcher dann mit demselben um den Altar geht, und diesen so lange beräuchert, bis die Consekration vollendet ist, ausgenommen da, wo Ersterer selbst den Altar beräuchert. Ist der Bischof mit seiner Beräucherung fertig; so empfängt der Thuriferar das Rauchfaß wieder, und fährt dann fort, den Altar, wie vorher, zu beräuchern. Hierauf stimmt der Consekrator stehend — mit der Mitra — das Responsorium: Dirigatur oratio mea etc. an, welches der Chor vollendet. Während dessen geht der Bischof dreymal um den Altar, und beräuchert solchen unausgesetzt. Nach geendigter Anräucherung intonirt derselbe die Antiphon: Erexit Jacob lapidem etc., die der Chor bis zu Ende, so wie er auch den ganzen Psalm: Quam dilecta tabernacula etc., jedoch ohne Gloria, betet. Bey diesem Psalm-Gebete steht der Bischof mit der Mitra, taucht den Daumen der rechten Hand in das Oel der Katechumenen (oleum catechumenorum), und zeichnet dann fünf Kreuze, nämlich eines auf die Mitte, und vier auf die vier Enden des Altars, und zwar geschieht dies an denselben Stellen, auf welche die Kreuze mit dem geweihten Wasser gezeichnet worden sind.

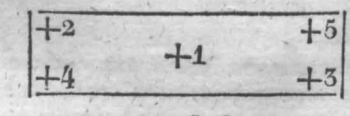

Bey jedem spricht er: Sancti † ficetur etc. Hienach empfängt er das Rauchfaß von der Hand des Thuriferars wieder, imponirt und segnet das Incensum mit den Worten: Ab illo bene † dicaris etc., und stimmt stehend, mit der Mitra, abermals das Responsorium: Dirigatur etc. an, welches dann

liturgie.de

der Chor vollendet. — Nach dieser Intonation umgeht der Bischof einmal den Altar, von der rechten Seite anfangend, und beräuchert solchen. Ist dieser Umgang geschehen, so überreicht er das Rauchfaß dem betreffenden Geistlichen, legt die Mitra ab, und spricht: Oremus, der Diakon Flectamus genua, der Subdiakon Levate, wonach die Oration: Adsit Domine etc. folgt. Nach diesem Gebete intonirt der Bischof die Antiphon: Mane surgens Jacob etc. welche der Chor fortsetzt, so wie dieser auch den Psalm: Bonum est confiteri Domino: etc. abbetet. Am Schlusse ist kein Gloria Patri. Sobald die erwähnte Antiphon angestimmt ist, läßt sich der Bischof die Mitra aufsetzen, taucht abermals den Daumen der rechten Hand in das h. Oel der Katechumenen, und zeichnet, wie vorhin, an denselben Stellen und nach der nämlichen Ordnung fünf Kreuze, bey jedem einzelnen sprechend: Sanctifi✝cetur etc. Hienach empfängt er von dem den Altar beräuchernden Priester das Rauchfaß wieder, imponirt und segnet das Incensum, und intonirt, stehend mit der Mitra, das Responsorium: Dirigatur oratio mea etc., welches der Chor beendigt. Unmittelbar nach dieser Intonation umgeht er noch einmal den Altar, gegen die rechte Seite hin, beräuchert denselben und gibt nach der Beräucherung das Rauchfaß wieder dem Thuriferar zurück. Ist das letzterwähnte Responsorium geendigt, so läßt er sich die Mitra abnehmen, und spricht Oremus, der Diakon Flectamus genua, der Subdiakon Levate, wonach Ersterer die zwey Orationen: Adesto Domine und Omnipotens sempiterne Deus etc. betet. Gleich darnach stimmt der Bischof die Antiphon: Unxit te Deus ꝛc. an; welche der Chor bis zu Ende sammt dem ganzen Psalme Eructavit cor meum etc., jedoch ohne Gloria Patri, betet. Sobald die eben genannte Antiphon angestimmt ist, wird dem Bischofe die Mitra aufgesetzt; welcher nun den Daumen der rechten Hand in das h. Chrisma taucht, und hiemit wieder fünf Kreuze, nämlich eines auf die Mitte der Altar-Platte, und vier auf die Enden derselben zeichnet,

+2		+5
	+1	
+4		+3

und bey jedem einzelnen spricht: Sanctifi✝cetur etc. Hierauf

liturgie.de

empfängt derselbe von dem Thuriferar das Rauchfaß wieder, imponirt und segnet das Incensum mit den Worten: Ab illo benedicaris etc. und stimmt, stehend mit der Mitra, wiederum die Antiphon: Dirigatur etc. an, welche der Chor fortsetzt. Unmittelbar nach dieser Intonation umgeht der Consekrator noch einmal den Altar, incensirt denselben, wie vorher; nach geendigter Beräucherung und abgebeteter Antiphon gibt er Rauchfaß und Mitra ab, spricht Oremus, (der Diakon: Flectamus genua, der Subdiakon Levate), und die Oration: Descendat, quaesumus etc. Hierauf stimmt er die Antiphon: Sanctificavit an, welche der Chor mit dem Psalme: Deus noster refugium, jedoch ohne Gloria am Schlusse, abbetet. Während dieses Gebetes wird dem Bischofe die Mitra aufgesetzt; welcher sodann sowohl von dem h. Oele der Katechumenen, als von dem h. Chrisma auf den Altar gießt, diesen auch damit besprengt, und beyde h. Oele mit der rechten Hand in den Altar einreibt. Hierauf intonirt derselbe die Antiphon: Ecce odor filii mei etc., die der Chor sammt dem Psalme: Fundamenta ejus in montibus sanctis etc. bis zu Ende, jedoch ohne Gloria Patri, betet. Nach diesem Psalme spricht der Bischof, stehend mit der Mitra, die Oration: Lapidem hunc etc. Danach intonirt er die Antiphon: Lapides pretiosi etc. welche der Chor nebst dem Psalme: Lauda Jerusalem Dominum etc., mit Gloria Patri am Schlusse, beendiget. Nach diesem folgen die zwey Responsorien: Haec est Jerusalem etc. und Plateae tuae Jerusalem etc. Sobald die vorerwähnte Antiphon angestimmt ist, und während der Psalm und die Responsorien gebetet werden, fängt der Bischof, mit der Mitra, von der Rückseite des Altares an: zwölf Kreuze mit dem h. Chrisma an die Kirchen-Wände zu zeichnen, wobey er jedesmal spricht: Sanctificetur etc. Nach der Salbung eines jeden Kreuzes beräuchert er solches mit drey Zügen. Nachdem die Kreuze gemacht, und alle hiezu gehörige Ceremonien verrichtet sind, geht er an den Altar, incensirt dort, stehend mit der Mitra, denselben, und stimmt die Antiphon: Aedificavit Moses altare etc. an; welche der Chor fortsetzt. Ist diese Antiphon beendigt, so spricht er in derselben Stellung: Dei Patris omnipotentis etc., benedizirt, stehend ohne Mitra, das Rauchwerk, welches auf dem Altare verbrannt werden soll, betet: Domine

liturgie.de

exaudi etc., besprengt sodann das Rauchwerk mit Weihwasser, läßt sich die Mitra wieder aufsetzen, bildet fünf Kreuze, jedes aus fünf Körnern Weihrauch, und zwar an jenen Stellen, an welchen vorher die fünf Kreuze von geweihtem Wasser ꝛc. gemacht worden sind,

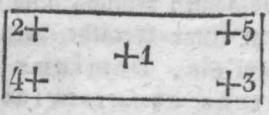

und setzt über jedes derselben ein Kreuzchen von Wachs, welches dieselbe Größe, wie das von Weihrauch gebildete Kreuzchen, hat. Die Wachskerzen werden alsdann angezündet, so daß mit ihnen der Weihrauch verbrennt. Sobald alle Wachskerzen brennen, kniet sich der Consekrator nieder, und intonirt: Alleluja. Veni sancte spiritus etc., worin der Chor fortfährt. Nach diesem steht derselbe auf, wendet sich, nachdem er die Infel abgegeben hat, gegen den Altar, und der Chor betet die Antiphon: Ascendit fumus aromatum etc. ohne Alleluja. Hierauf wendet sich der Bischof, ohne Mitra, gegen den Altar, und spricht: Oremus (der Diakon Flectamus genua, der Subdiakon Levate) mit der Oration: Domine sancte Pater etc. Sind die Wachskerzen sammt dem Weihrauche verbrannt, so schabet einer der Ministranten die Asche hievon in eine Multer ab, und bringt die Ueberreste in das Sakrarium. Inzwischen steht der Bischof, ohne Mitra, an den Stufen des Altares, und spricht Oremus, (der Diakon Flectamus genua, der Subdiakon Levate) und die Oration: Deus omnipotens etc., dann betet er in derselben Stellung mit ausgestreckten Armen die Präfation. Nach dieser stimmt derselbe die Antiphon: Confirma hoc Deus etc. an, welche der Chor sammt dem Psalme Exurgat Deus etc. abbetet. Sobald diese Antiphon angestimmt ist: läßt sich der Bischof die Mitra aufsetzen, taucht den rechten Daumen in das h. Chrisma, und macht vorne an die Mitte des Altar-Steines ein Kreuz, ohne etwas dabey zu sprechen. Nach geendigtem Psalme legt er die Mitra ab, und betet die Oration: Majestatem tuam Domine etc., hierauf läßt er sich die Infel wieder aufsetzen, taucht den Daumen der rechten Hand abermals in das h. Chrisma, und macht an jedem der vier Enden, auf denen der Altar-Stein aufliegt, noch ein Kreuz

liturgie.de

mit den Worten: In nomine Patris etc. Sobald ihm die Mitra abgenommen worden, spricht er die Oration: Supplices te rogamus etc. Hierauf reinigen einige der Subdiakonen oder sonstige Geistliche mit leinenen Tüchern die Altar-Platte; der Bischof aber begibt sich an seinen Faltstuhl oder Armsessel, wo er seine Hände mit Brodsaamen reinigt, und alsdann die Benediktion sämmtlicher neuen Altar-Geräthe vornimmt. Diese beginnt er mit Adjutorium etc., Dominus vobiscum und der Oration: Omnipotens et misericors Deus etc. Ist dies geschehen, so besprengt er die Altar-Geräthe ꝛc. mit Weihwasser, die Altar-Diener aber breiten die Decke von Wachstuch über den Altar aus, legen das Altartuch darauf, und stellen die übrigen Geräthe nebst einem Crucifix auf. Inzwischen stimmt der Bischof die Antiphon: Circumdate Levitae altare Domini Dei etc. an, welche dann der Chor nebst dem Psalme Deus, Deus meus etc., jedoch ohne Gloria Patri am Schlusse, abbetet. Nach geendigtem Psalme gibt der Bischof die Mitra ab, steigt zum Altare hinauf, und fängt, nach gegen das Crucifix gemachter Reverenz, die Antiphon: Omnis terra etc. an; welche der Chor fortsetzt. Während diese Antiphon gebetet wird, beräuchert derselbe den Altar in Form eines Kreuzes, stimmt, nachdem selbe beendigt ist, solche wieder an, und nimmt abermals die Altar-Beräucherung vor, was sodann auch zum drittenmale wiederholt wird. Hierauf stellt er sich in die Mitte des Altars, und spricht: Oremus. Descendat quaesumus. Nach diesem begibt derselbe sich in die Sakristey zurück, wo er, wenn er celebrirt, die Sandalien ꝛc. anlegt.

Die Kircheinweihung kann zwar an jedem Tage vorgenommen werden 22); schicklicher geschieht sie jedoch an einem Sonn- oder Feyertage. Die Feyer der Kircheinweihung soll acht Tage lang gehalten, und jährlich ihr Andenken an demselben Tage mit einem besonderen Feste (Kirchweihfest — anniversarium dedicationis ecclesiae genannt) begangen werden 23). — Kapellen und Nebenkirchen werden gewöhnlich nur benedicirt.

Nimmt ein Priester mit bischöflicher Erlaubniß die Bene-

22) C. 2. X. de consecrat. eccles.

23) Can. 16. 17. Dist. 1. de consecrat. C. 14. X. de poenitent. et remiss. C. 3. h. t. in 6to.

liturgie.de

diktion einer neuen Kirche vor 24), so ladet er einige Geistliche aus der Nachbarschaft zur Theilnahme an diesem Benedikt ions-Akte ein. Der benedizirende Priester erscheint hiebey in der Albe, mit einer Stole und einem Pluvial von weißer Farbe. Ist alles gehörig vorbereitet; so begibt er sich mit den übrigen Geistlichen an die Hauptthüre der Kirche, und beginnt außerhalb derselben die Benediktion mit dem Gebete: Actiones nostras etc. (Rituale herbipol. p. 318). Nachdem er dieses verrichtet hat, stimmt er die Antiphon: Asperges etc. an, worauf in Wechsel-Chören der Psalm Miserere mei Deus gebetet wird. (Aus der Kirche muß sich alles Volk entfernen, und die Altäre sind von ihrer Bedeckung entkleidet). Sodann nimmt der Priester einen Büschel von Isop, und besprengt mit diesem sowohl die Kirchen-Wände gegen oben, als gegen unten mit Weihwasser, fortwährend die Worte: Asperges me Domine hyssopo etc. aussprechend. Ist dieses geschehen, so begibt sich der Priester in Begleitung der übrigen Geistlichen wieder an den Ort, von dem die Prozession ausgegangen war; dort angelangt spricht er, nachdem die Antiphon: Asperges widerholt worden ist, gegen die Kirche gewendet: Oremus, und die Diakonen antworten mit Flectamus genua und Levate, dann folgt die Oration: Domine Deus etc Nach diesem Gebete begibt sich der Zug, wobey immer Zwey neben einander gehen, in die Kirche, und zwar zum Hochaltare; dort angekommen, knien sich sämmtliche Geistliche und Altar-Diener nieder, und singen oder beten die Allerheiligen-Litaney in lateinischer Sprache ab. Bey den Worten: Ut omnibus fidelibus defunctis etc. steht der Priester auf, und spricht nach dem Te rogamus audi nos mit vernehmbarer Stimme: Ut hanc Ecclesiam et altare hoc ad honorem tuum et nomen Sancti tui N. purgare et benedicere † digneris. Nachdem er hiebey Kirche und Altäre mittelst eines über dieselben gemachten Kreuzzeichens gesegnet hat, kniet er abermals nieder, und die Litaney wird fortgesetzt. Bey dem letz-

24) Die Weihe der Kirche durch priesterliche Benediktion geschieht ohne Salbung, ist nur provisorisch, an sich aber zum Zwecke hinreichend, und nach derselben kann nach Umständen die wirkliche Consekration von dem Bischofe vorgenommen werden.

liturgie.de

ten Kyrie eleison steht der Priester wieder auf; spricht: Oremus, der Diakon sagt Flectamus genua, der Subdiakon Levate, dann folgt die Oration: Praeveniat nos etc. Hierauf stimmt der Priester, in einiger Entfernung vom Altare kniend, das Deus in adjutorium an, welches der Chor mit dem Domine ad adjuvandum beantwortet; er selbst spricht: Gloria Patri etc., und hierauf der Chor: Sicut erat in principio etc.; dann wird Oremus mit Flectamus und Levate, wie zuvor, sammt der Oration: Omnipotens et misericors Deus etc. gebetet. Hienach stimmt er die Antiphon: Benedic Domine domum istam etc. an, worauf drey Psalmen (119. 120. 121) chorweise abgebetet oder gesungen werden. Jeder Psalm wird mit dem Gloria Patri geschlossen, und am Ende des letzten wird die Antiphon Benedic etc. wiederholt.

Während diese Psalmen vom Chore gebetet werden, besprengt der Priester, von der Evangeliums-Seite anfangend, sowohl die inneren Kirchen-Wände, als den Fußboden mit Weihwasser unter den Worten: Asperges me Domine etc. Nach vollendeter Aspersion begibt sich derselbe zum Altare, wo das Oremus, Flectamus und Levate mit der Oration: Deus, qui loca nomini tuo etc. gebetet werden. Hierauf wird die heil. Messe gelesen, womit sich dieser Benediktions-Akt schließt.

Kirchen-Agende. Man versteht darunter dasjenige Buch, welches alle Ceremonien (Ritus), Gebete und Formeln enthält, nach denen die heiligen Sakramente ausgespendet, und die heiligen und kirchlichen Handlungen von den Geistlichen verrichtet werden müssen. In den ältesten Zeiten hieß die Agende Sakramentarium, auch Liber officiorum, pastorale, parochiale, ordinarium 1). Die erste Revision hievon

1) Binterim a. a. O. IV. B. I. Th. S. 263. »Agenda, Agendaria. Dies Wort hat gleich vielfache Bedeutung, wie schon die Etymologie ausspricht. Ueberhaupt werden alle kirchliche Handlungen dadurch verstanden; zunächst aber das h. Opfer. Man nannte es entweder ganz einfach Agenda von dem Ausdrucke agere, oder Missam, Sacra agere oder mit dem Zusatze: Agenda Missarum.« Dufresne l. c. Agenda officium, divinum, officium Missae, sacra Liturgia, Ita autem

liturgie.de

nahm Gregor I. vor, welcher auch das Antiphonarium verbesserte. In jeder Diözese bestehen zur gleichförmigen Feyer des Gottesdienstes, — für die Verwaltung der Heils-Anstalten, die Verkündigung des Wortes Gottes in Predigten und Katechesen, und zur gleichförmigen Verrichtung der übrigen heiligen Handlungen eigene Rituale oder Agenden, welche sich auf die wesentlichen und allgemeinen Anordnungen über Cultus, insbesondere aber auf die römische Liturgie, das römische Pontifikal (herausgegeben von Clemens VIII., Urban VIII. und Benedikt XIV., welches allein die zum bischöflichen Amte gehörigen Ritus betrifft), Missal (Missale romanum ex decreto sacros. Concil. Trident. restitutum, herausgegeben von Pius V., Clemens VIII. und Urban VIII.), Ritual (Rituale romanum, herausgegeben von Paul V. und Benedikt XIV.) und Brevier (Breviarium romanum, herausgegeben von Pius V., Clemens VIII. und Urban VIII.), gründen, die unter gehöriger Autorität der bischöflichen Ordinariate abgefaßt sind, und alle Formulare enthalten, nach denen die kirchlichen und geistlichen Amts-Verrichtungen von den betreffenden Diözesan-Geistlichen vorgenommen werden müssen. Kein Geistlicher darf sich hierin Abweichungen, oder willkürliche Abänderungen erlauben. Bey der Ausspendung der heil. Sakramente und der Vornahme kirchlicher Handlungen müssen in allen jenen Punkten, wo es kirchliche Vorschrift ist, jederzeit die lateinischen Kirchen-Formeln gebraucht werden 2).

Die Kirchen-Agenden gehören in Absicht auf Liturgie ꝛc. zu den Partikular-Quellen.

In Preußen veranlaßte die neueste, der englischen ähnliche, protestantische Kirchen-Agende, die der Monarch motu proprio gab, viele Schriften, welche sich zum Theile dafür, zum Theile

---

dicitur, quod veteres agere Missas dicerent; nam Missa generatim primitus quodvis officium erat. Concil. Carthag. II. sub Coelest. PP. Can, 9. »In quibusdam locis sunt presbyteri, qui complurimis in domiciliis agant Agenda, quod disciplinae incongruum cognoscit esse Sanctitas vestra.«

2) Concil. Trident. Sess. XXII. Can. 9. de sacrif. Miss. und C. 8. ibid. — Decret. de observ. et evitand. in celebrat. miss. ibid. Vergl. Bayer. Concord. Art. XII. Lit. g.

liturgie.de

dagegen aussprachen. Viele Gemeinden erklärten sich zur Annahme derselben bereit, andere protestirten.

Kirchen-Amt ist das einem Geistlichen von der rechtmäßigen kirchlichen Autorität ertheilte Recht wegen seiner Dienstleistungen an der Kirche, welcher er vorgesetzt ist, seinen lebenslänglichen Unterhalt aus eigens hiezu bestimmten Einkünften zu beziehen. (S. d. Art. Beneficien).

Kirchen-Buße (poenitentia canonica). In den vier ersten Jahrhunderten wurden gröbere Sünden mit öffentlichen Bußen belegt. Wer in eine öffentliche Buße verfiel, wurde öffentlicher Büßer genannt, und war von dem gemeinschaftlichen Gottesdienste (s. d. Art. Excommunication. Kirchenbann.) und von der Kirchen-Gemeinde ausgeschlossen 1). Wollte ein solcher wieder aufgenommen werden, so mußte er vor dem Priester und der versammelten Kirchen-Gemeinde seine Bitte um Wiederaufnahme vortragen, und sich öffentlichen Büßungen (poenitentia publica) unterwerfen. Diese bestanden in Gebet, Fasten, Almosengeben, im Tragen von Bußkleidern und in anderen körperlichen Kasteyungen, und dauerten oft zwanzig bis dreyßig Jahre. So lange in den ersten christlichen Jahrhunderten noch kein allgemeines Disciplinar-Gesetz über die Kirchen-Buße existirte, war die Bestimmung der Buße und der Bußzeit dem Ermessen der Kirchenvorsteher überlassen. Bald aber wurden sowohl eigentliche Bußgrade, als auch eine canonische Bußzeit angeordnet. Von dieser Zeit an bestanden vier Grade oder Stationen 2) der öffentlichen Büßungen, welche aber, so wie die öffentlichen Kirchen-Bußen überhaupt, außer Gebrauch gekommen sind; die Ausschließung von der Kirchen-Gemeinde unter dem Namen der kleineren Excommu-

---

1) Außer der gottesdienstlichen Versammlung durften jedoch die Gläubigen Gemeinschaft mit den öffentlichen Pönitenten haben, und Umgang mit ihnen pflegen. Dies rathen sogar die apostolischen Constitutionen an, damit die Pönitenten durch das Zureden der Gläubigen in ihrem guten Unternehmen gestärkt werden möchten. Constit. Lib. II. C. 40. Binterim a. a. O. V. B. II. Th. S. 296.

2) Die vier Grade waren: die προσκλαυσις, ἀκροασις, ὑπόπτωσις, σύστασις, und die Büßenden selbst hießen hienach: προσκλαιοντες, ἀκροωμενοι, γονυκλινοντες, ὑποπιπτοντες.

liturgie.de

nikation wurde jedoch beybehalten. (S. d. Art. Buße. Excommunikation. Kirchen-Strafen ꝛc.)

Kirchen-Directorien. S. d. Art. Directorium.

Kirchen-Disciplin ist das Recht der Oberaufsicht der Kirche über ihre Kirchen-Genossen in Beziehung auf Glauben, Sitten, Cultus und die kirchlichen Institutionen zur Erhaltung der kirchlichen Einheit und Ordnung, und begreift alle Strafmittel in sich, durch welche die Kirchen-Gewalt die Glaubens-, Sitten- und die Kirchen-Gesetze überhaupt in Kraft und Ansehen erhält.

Die Kirchen-Disciplin wurde oft von der weltlichen Macht unterstützt, indem diese bürgerliche Strafen auf die Uebertretung der Kirchen-Gesetze setzte. 1). (S. d. Art. Kirche. Kirchen-Strafen).

In früheren Zeiten verstand man auch darunter die Art der Aufnahme zum Christenthume. Der Taufe ging damals eine lange Vorbereitung vorher, wonach die Aufzunehmenden allmählig — von Stufe zu Stufe, von den allgemeinen Religions-Wahrheiten zu den positiven Lehren des Christenthums geleitet wurden (S. d. Art. Catechumenen).

Kirchen-Fabrik (fabrica ecclesiae). Man versteht darunter denjenigen Theil des Lokal-Kirchen-Vermögens, welcher zur Bestreitung der Baukosten an dem Kirchen-Gebäude einer bestimmten Gemeinde ausgeschieden ist. Oft begreift man auch darunter das zur Bestreitung der Kosten auf Cultus und das Kirchen-Bauwesen angewiesene, häufig sogar das gesammte Kirchen-Vermögen einer Gemeinde. (S. d. Art. Baulast. Benefizien. Zehent.)

Kirchen-Fahnen. Bey den feyerlichen Umgängen und Wallfahrten bedient sich die katholische Kirche der Fahnen, zum Zeichen: daß Jesus Christus vom Tode auferstanden und dadurch über seine Feinde gesiegt hat. Deßwegen sollen wir auch unter seiner Fahne stehen, kämpfen und siegen. Gewöhnlich be-

---

1) Pipini R. Capit. a. 756. Eichhorn, Staats- und Rechts-Geschichte I. Th. III. Ausg. gr. 8. Göttingen. S. 425.

liturgie.de

stehen dieselben in einer gemalten oder auch vergoldeten Stange, oben mit einem Kreuze von Holz oder Metall, woran ein Tuch von seidenem Stoffe, oft mit reichen Stickereien versehen, herabhängt. Auf diesem ist entweder das Kreuz Christi oder Namens-Zug von Jesus oder Maria, oder ein Heiliger oder ein sonst auf die heilige Geschichte bezügliches Bild abgemalt. Die Fahnen haben bey feyerlichen Prozessionen entweder die rothe oder weiße, bey Bittgängen die blaue oder violette, und bey Leichen-Begängnissen die schwarze Farbe und werden benedizirt. — Auch bey dem Militär sind Fahnen gebräuchlich, und haben zum Zwecke, den Truppen leicht erkennbare Zeichen für ihre Versammlungs-Punkte zu seyn. Für die Benediktion der Kriegs-Fahnen ist im römischen Pontifikal (Edit Venet. 1750 p. 313. maj. 8.) ein eigener Ritus vorgeschrieben.

Der Bischof spricht bey der Vornahme derselben, stehend und ohne Mitra, zuerst: Adjutorium etc. Dominus vobiscum etc. mit der Oration: Omnipotens sempiterne Deus, qui es cunctorum benedictio etc. Nach dieser besprengt er die zu benedizirende Fahne mit Weihwasser, setzt sich mit der Mitra an einen zubereiteten Tisch, schlägt drey Nägel ein, und überreicht dann die Fahne dem Fahnen-Junker mit den Worten: Accipe vexillum coelesti benedictione sanctificatum etc., gibt diesem den Friedens-Kuß, sprechend Pax tibi, und geht sodann mit seiner Begleitung in die Sakristey zurück *). Der Fahnen-Junker legt hierauf die Fahne auf einen in der Mitte des Presbyteriums aufgestellten Tisch, und von den anwesenden Offizieren und Damen werden gleichfalls Nägel eingeschlagen.

Kirchen-Gebäude. Kirchen sind durch Consekration oder Benediktion vom profanen zum gottesdienstlichen Gebrauche abgesonderte und geheiligte Gebäude, wo die Gläubigen zur öffentlichen Gottes-Verehrung, zu ihren Andachts-Uebungen, zur Anhörung des Wortes Gottes, zur Feyer des Meßopfers und zum Empfange der heiligen Sakramente sich versammeln. — Von dem Worte κυριακον mag das altdeutsche Wort Kyrik oder Kirch und das englische oder schottische Wort Kirk oder

*) Gewöhnlich hält der Bischof über den Zweck der Fahnen-Weihe ꝛc. eine kurze Anrede.

liturgie.de

Church hergeleitet seyn. Zur Bezeichnung einer Kirche finden wir in den Schriften der h. Väter und in den Civil-Rechten verschiedene Benennungen: als οἶκος ἐκκλεσιας oder ἐκκλεσιαι Dominicum, Domus Dei, Domus divina. Die Kirchen heißen auch Oratoria Bethäuser, so wie Jesus den Tempel zu Jerusalem ein Bethaus nennt Luk. 19. 46. Luk. 19. — Haus-Gottes, auch Tempel (von dem griechischen Worte τεμνειν incidere auch consecrare, daher τεμενος templum) wird eine Kirche genannt, wenn sie ein großes und herrliches Gebäude ist. Eben so findet man die Benennung Synodi, concilia, Conciliabula, Conventicula 1). Die Kirchen, welche über die Grabstätten der Martyrer erbaut waren, nannte man martyria oder martyrii confessiones auch memoriae martyrum 2).

Bey Augustinus und Hieronymus findet man auch bisweilen die Namen coemeteria, mensa und Area 3). — Häufig wurden auch die Kirchen in den ersten christlichen Zeiten Basilicae genannt, und zwar nach der mystischen Auslegung der Kir-

1) Cod. Theodos. Lib. XVI. Tit. II.

2) Hieronym. Lib. III. Socrat. Histor. eccles. Lib. IX. C. 18. Euseb. de vit. Constant. M. Lib. IV. August. de civit. Dei. Der hl. Athanasius nennt die Peters-Kirche zu Rom το μαρτυριον πετρου του Αποστολου; und die Geistlichen, welche bey den Kirchen der Martyrer angestellt waren, heißen κληρικοι μαρτυριων.

3) August. Homil. 237. Hieronym. Lib. XV. in Marcellum. p. 76. Caeciliani Felicis acta purgat. 272. Lib. III. C. IV. Euseb. Lib. II. C. 25. Chrysostom. Homil. II. in Johann. Bingham in origin. eccles. Lib. VIII. §. 2. »Nomen Kyrik vel Kyrch in Scotia et Angliae partibus septemtrionalibus usitatum deducit, et infert, religionem christianam primum Graecis in illis regionibus propagatam fuisse, cumque ex Scotia et Anglia lux Evangelii in Germania magna diffusa fuerit, vero simile est, idem vocabulum ad nos delatum, civitate donatum fuisse.« Gregel, Dissert. de onere reficiendi Ecclesias et aedes parochiales. Wirceb. 1793. p. 4. §. II. »Ecclesia hoc sensu sumta generatim denotat aedificium colendae religioni auctoritate publica destinatum, quod variis olim nominibus insignitum, atque a Latinis etiam Dominicum seu domus Dei, a Graecis κυριακον, quandoque oratorium vel Basilica, serius Templum vocabatur.« Helfert, Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung kirchlicher Gebäude. gr. 8. Wien 1823. S. 9.

liturgie.de

chen-Scribenten des achten und neunten Jahrhunderts deßwegen, weil sie dem Könige des Himmels und der Erde gewidmet seyen. Das Wort Basilica kommt übrigens schon im Alten Testamente in einem zweyfachen Sinne vor; einmal in dem Sinne eines kirchlichen Gebäudes oder vielmehr des Vorhofes desselben II. Paralipon 4 9: Fecit atrium sacerdotum et Basilicam magnam et ostia in Basilica (וַיַּעַשׂ חֲצַר הַכֹּהֲנִים וְהָעֲזָרָה הַגְּדוֹלָה וּדְלָתוֹת). Das Anderemal im Sinne eines königlichen Saales Est. 5, 1. (בַּחֲצַר בֵּית - הַמֶּלֶךְ) 4).

Alle Völker haben sich zur Feyer ihres Gottesdienstes besondere Oerter ausgewählt. Diese waren vom profanen Gebrauche abgesondert, hießen Tempel, wurden für heilig gehalten, und auf die Entweihung derselben waren die härtesten Strafen gesetzt 5). Bey den Heiden dienten hiezu gewöhnlich Haine, Berge oder sonst erhabene Orte. Bey den Juden aber wurde auf ausdrücklichen göttlichen Befehl ein Tabernackel errichtet, gleichfalls Tempel oder das Haus Gottes genannt 6). Das eigentliche Tempel-Gebäude zu Jerusalem, welches für die ganze jüdische Nation diente, hatte Salomon erbaut 7). Die ersten Christen feyerten ebenfalls ihren Gottesdienst in besonders hiezu ausersehenen Gebäuden; so war schon zu den Apostel-Zeiten ein besonderer Ort bestimmt, in welchem sie ihre gottesdienstlichen Versammlungen hielten, und von dem Alles fern gehalten werden sollte, was ihre Andacht und ihren Gottesdienst stören könnte 8). So lange die Christen-Verfolgungen dauerten, gab es zwar keine öffentlichen Kirchen, wie solche nachher entstanden; sondern die Gläubigen in jenen Zeiten waren gezwungen, in Privat-Häusern, oft an entlegenen Oertern, in finsteren Höhlen und unterirdischen Ge-

4) Binterim a. a. O. IV. B. I. Th. S. 21.

5) Reyler in antiquit. septentrion. et celtic. C. 4. §. 759.

6) I. König. 1, 2. 3, 15.

7) III. König. 8. K.

8) I. Kor. 11, 18—22. Kirche zeigte bey den ersten Christen einen auserwählten Ort oder ein Gebäude an, wo sie sich zur Feyer des Gottesdienstes und zu den heiligen Handlungen versammelten. Matth. 16, 18. Apg. 5, 11. I. Kor. 1, 1. Eph. 5, 23. Kol. 4, 15. I. Tim. 3, 15. Hebr. 10, 25.

liturgie.de

wölben, oder an den düsteren Grabstätten der Apostel und Martyrer ihre gottesdienstlichen Versammlungen zu halten. Ordentliche Kirchen-Gebäude wurden nur an jenen, aber wenigen, Orten errichtet, wo Ruhe und Sicherheit für sie herrschte. Dies geschah unter Kaiser Alexander Severus 9), besonders aber unter Konstantin dem Großen, nachdem der christlichen Religion völlige Freyheit zugesichert war 10). Theils wurden die heidnischen Tempel zum christlichen Cultus bestimmt und eingeweiht, theils neue errichtet, so daß bald beynahe jede christliche Gemeinde ihre besondere öffentliche Kirche erhielt. Bey den älteren Kirchen war meist der Hauptaltar gegen Morgen, der Haupteingang aber gegen Abend angebracht 11); jedoch fanden hierin, wenn es die Umstände erheischten, auch Ausnahmen Statt, wie dies der Fall bey der großen Kirche zu Antiochien 12) und in jener zu Tyrus 13) war, wo der Altar nicht gegen Morgen, sondern gegen Abend stand. Die Stellung des Hochaltars sowie die Errichtung der Kirchen gegen Sonnen-Aufgang hat die sinnbildliche Bedeutung: daß wir zu Christus, welcher im Oriente erschienen ist, beten; zugleich sollte dies für Christen ein Sinnbild der Hoffnung seyn, mit Christus dereinst aufzuerstehen. Die Bauart selbst war bey den alten Kirchen verschieden. Einige hatten eine längliche 14), Andere eine runde, und wieder Andere eine achteckige Form, oder auch die Kreuz-Gestalt, wie die von Konstantin d. Gr. zu Rom aufgeführte Apostel- und die Sophien-Kirche zu Konstantinopel 15).

9) Euseb. Hist. eccles. Lib. VII. C. 1. Baron. annal. eccles. ad ann. 57.

10) Unter die vorzüglichsten Kirchen, welche unter Konstantin d. Gr. erbaut wurden, gehört die Lateran-Kirche zu Rom, welche allda auf dem Berge Cälius aufgeführt wurde. Leben der Väter ꝛc. 16. Bd. S. 293.

11) Constitut. Apostol. Lib. II. C. 57. 61. Tertull. Apologet. C. 16. Bona de reb. lit. Lib. I. C. 20.

12) Socrat. Hist. eccles. Lib. V. C. 22.

13) Euseb. Hist. eccles. Lib. X. C. 4.

14) Gewöhnlicher war die Form eines Schiffes. Dies machten die Apostolischen Constitutionen sogar zur Vorschrift. Lib. II. C. 57. »Aedes sit oblonga ad orientem versa, ex utraque parte Pastophoria versus orientem habens, et quae navi sit similis.«

15) Binterim a. a. O. S. 57. »Der Kirchenstyl läßt sich in drey Epo-

liturgie.de

Die alten Kirchen hatten a) einen Vorhof (atrium sive vestibulum magnum), und vor der Hauptthüre war oft eine Quelle (χερνοβιζεστον — cantharum), wo die Eintretenden das Gesicht und die Hände zu waschen pflegten 16). Zwischen dem Vorhofe und der Kirche befand sich ein freyer Platz, welchen ringsum ein bedeckter Gang, Porticus, einschloß, der auf Säulen und der innern Kirchen-Mauer ruhte. Derselbe bildete gemeiniglich einen Kreuzgang, in dem sich die Büßenden aufhielten, die sich dort den in die Kirche gehenden Gläubigen empfahlen. Die Halle oder der äußere Vorhof führte zum inneren (narthex interior), welcher oft ein gedeckter Gang innerhalb der Kirche, nur durch eine Mauer von dieser getrennt, übrigens aber so breit wie die Kirche selbst war 17). In demselben standen meist die Katechumenen, auch wurden dahin die Audientes zugelassen. Nach diesem kam das Schiff (ναος — navis), wo die Layen waren, am Ende desselben befanden sich die Knieenden (substrati). In der Mitte stand der Ambo — Pult —, oder auch der Chor für die Sänger; in der Regel war derselbe so breit, daß er mehrere Sänger aufnehmen konnte. Von den Stufen des Altars aus predigten meist die Bischöfe. Oberhalb des Pultes standen die Consistentes, welche dem ganzen Gottesdienste stehend beywohnen durften. Die Layen waren gewöhnlich nach dem Geschlechte abgetheilt, und die Weibs-Personen hatten ihre Plätze hinter den Manns-Personen 19). In der Folgezeit wurde es üblich, daß

---

chen eintheilen. Die Erste fängt mit Konstantin an, und geht bis auf den Kaiser Karl d. G. Wir nennen ihn den Bizantinischen oder Konstantinischen. Die zweyte läuft von Karl d. G. bis zum 13ten Jahrhundert. In diesen fünf Jahrhunderten herrschte ein altdeutscher Geschmack, der wahrscheinlich aus der Lombardei auf uns herübergezogen und in vielen Stücken von dem Bizantinischen abwich, doch aber Manches aus demselben beybehalten hatte. Man kann ihn den Karolingischen nennen. Mit dem dreyzehnten Jahrhundert fängt der sogenannte gothische Styl in Deutschland an.

16) Tertull. de orat. C. 11.

17) Binterim a. a. O. S. 47.

18) Bona l. c. Lib. I. C. 20. §. 6.

19) Constitut. Apostol. Lib. II. C. 5. 7. August. de civit. Dei.

liturgie.de

die Manns-Personen die rechte, die Weibs-Personen aber die linke Seite in der Kirche einnehmen.

Die Hauptbestandtheile einer Kirche sind noch heut zu Tag a) das Atrium, auch Area genannt, oder der Vorhof, b) das Schiff, und c) das Bäma (βημα s. d. Art.) oder das Presbyterium oder der Chor, wo der Priester mit seinen geistlichen Dienern den Gottesdienst verrichtet.

Zu den inneren Bestandtheilen der Kirchen gehören noch insbesondere die Altäre, der Taufstein, die Beichtstühle, die Kanzel, die Kirchen-Stühle, der Opferstock, die Orgel, die Sakristey ꝛc. (s. d. einschlägigen Artikel). Zu den äußeren Bestandtheilen derselben werden hauptsächlich die Thürme, Glocken und die Kirchenuhr gezählt.

An den Kirchen waren schon in den älteren Zeiten, wie auch jetzt, entweder eigene Priester aufgestellt, oder sie wurden von der Hauptkirche aus versehen. Jede Diözese war in verschiedene Distrikte, später in Archidiakonate oder Dekanate, eingetheilt, von denen jeder eine Hauptkirche hatte. Da in solchen Hauptkirchen vorzüglich die heilige Taufe ausgespendet wurde, so hießen sie ecclesiae baptismales, (S. d. Art. Taufkirchen) und in Beziehung auf die einzelnen zerstreuten Kirchen majores.

Nach ihrer besonderen Widmung unterscheiden sich die Kirchen a) in Cathedral-Kirchen, an denen ein Bischof mit dem Kapitel seinen Sitz (cathedra) hat, und der darin die liturgischen Funktionen des bischöflichen Amtes ausübt 21); b) in Collegiat-Kirchen, an denen mehrere Chorherrn mit einem Probste und Dechante angestellt und präbendirt sind, und in welchen diese auch ohne eine ihnen zugetheilte Gemeinde ihren Gottesdienst regelmäßig abhalten, und die canonischen Tag-Zeiten abbeten (S. d. Art.), c) in Kloster-Kirchen, an

20) C. 1. X. de praescript.

21) Die berühmtesten Kirchen heutiges Tags sind: a) die Peters-Kirche in Rom, b) die wieder neu hergestellte Paulus-Kirche allda, c) die Kirche notre dame zu Paris, d) die Paulus-Kirche zu London, e) die Stephans-Kirche in Wien, f) die Isaaks-Kirche in Petersburg, g) der Münster zu Straßburg, h) der Dom zu Köln, welcher erst kürzlich in guten Stand wieder versetzt wurde, i) der Dom zu Speyer und k) die lieben Frauen-Kirche zu München.

liturgie.de

denen sich die Glieder eines geistlichen Ordens befinden. Sie sind mit dem Kloster-Gebäude in Verbindung gesetzt, und dienen zur Abhaltung des klösterlichen Gottesdienstes, d) in Pfarr-Kirchen, wo ein Priester unter bischöflicher Autorisation zur Ausübung der Seelsorge mit dem Rechte zu dem vollen Genusse der dabey befindlichen Pfründe als Pfarrer für einen bestimmten Kirch-Sprengel angestellt ist, und in denen die in einem gewissen Umkreise wohnenden Personen, welche Eingepfarrte heißen, dem Gottesdienste beywohnen, und die Sakramente empfangen. Die Kirchen sind auch entweder Mutter-Kirchen, (ecclesiae matrices), wenn nämlich andere Kirchen von ihnen entstanden und von denselben abhängig sind, oder Tochter-Kirchen (ecclesiae filiales) d. i. solche, welche in dem Bezirke einer Pfarrey sich befinden, mit derselben im pfarrlichen, seelsorgerlichen und gottesdienstlichen Verbande stehen, sohin der Jurisdiktion des Pfarrers an der Mutter-Kirche unterworfen sind, und entweder von einem bey der Pfarrey eigens aufgestellten Hülfspriester oder von dem Pfarrer selbst versehen werden. Die Filial-Gemeinden müssen gewöhnlich zum Beweise des Recognitions-Rechtes das Jahr über ein- oder einigemal an Sonn- oder Feyertagen dem Gottesdienste in der Mutter-Kirche beywohnen 22). Nebst diesen Kirchen gibt es noch Nebenkirchen, Capellen (S. d. Art.), wo entweder gar kein Priester oder nur ein Hülfsgeistlicher oder Benefiziat angestellt ist, in denen gewöhnlich nicht der ganze öffentliche Gottesdienst gehalten wird, und wo auch nicht alle Sakramente ausgespendet werden dürfen z. B. die Taufe. Während des pfarrlichen Gottesdienstes sollen dieselben geschlossen seyn, oder doch zur Zeit dieses kein Gottesdienst darin abgehalten werden.

Die Begierde, Kirchen zu erbauen, ward bald so allgemein, daß gesetzliche Beschränkungen deßfalls eintreten mußten. Denn Einige führten Kirchen-Gebäude aus Gewinnsucht auf, und glaubten sich berechtigt: die Opfer, welche für die Kirche fielen, mit dem Geistlichen theilen zu können. Andere ließen die von ihnen erbaute Kirche ohne alle Dotation, so daß weder ein Geistlicher

22) C. 3. X. de eccles. aedificand.

23) Concil. Bracarens. II. (572) C. 6. Can. 10. Dist. de consecrat.

liturgie.de

für selbe angestellt, noch die Kirche selbst im bäulichen Stande erhalten werden konnte 24).

Wieder Andere errichteten Kirchen-Gebäude bloß in der Absicht, sich dadurch einen Namen zu machen, ohne auf die Nützlichkeit und Nothwendigkeit derselben Rücksicht zu nehmen 25). Der Kirchenrath von Chalcedon 26) und der Kaiser Justinian fanden sich daher veranlaßt, zur Steuerung solcher Mißbräuche beschränkende Vorschriften in Betreff der Errichtung neuer Kirchen-Gebäude zu erlassen. Insbesondere verordnete Letzterer: daß Jeder, der eine neue Kirche erbauen wollte, die Einwilligung des betreffenden Diözesan-Bischofs hiezu nachsuchen müsse, welcher aber seine Zustimmung dazu nur nach sorgfältig gepflogener Untersuchung ertheilen solle 27). Diese Anordnung wurde in der Folge-Zeit sowohl von den Kaisern, als von den Concilien erneuert 28).

Die Bedingungen, welche hinsichtlich der Kirchen-Neubauten gelten, sind: a) Soll die Erbauung einer Kirche nur aus gerechten Ursachen zur Beförderung des Gottesdienstes und des Seelenheils der Gläubigen, b) nur mit Bewilligung des Bischofs, in dessen Diözese die Kirche erbaut werden soll, geschehen 29; dieser soll jedoch allzeit erst die Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines solchen Neubaues gehörig untersuchen; c) muß eine hinreichende Dotation (Fond) für die neu zu erbauende Kirche ausgemittelt seyn 30); diese kann nun sowohl in liegenden Gründen, als in Kapitalien oder in sonstigen fruktificirenden Rechten bestehen 31), wenn nur die Erhaltungs- und Cultus-Kosten davon bestritten werden, und die dabey nothwendig aufzustellenden Geistlichen

---

24) Nov. 67. C. 2. Can. 9. Dist. 1. de consecrat. Capitol. Reg. Franc. Lib. V. C. 382.

25) Nov. 67. C. 2.

26) Can. 10. C. 18. q. 2.

27) Nov. 6. l. c.

28) Can. 10. Dist. 1. de consecrat. Can. 50. 51. C. 16. q. 1. Helfert, Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung kirchlicher Gebäude. gr. 8. Wien 1823. S. 13.

29) Can. 10. C. 28. q. 2. Can. 9. 10. Dist. 1. de consecrat. C. 6. X. de eccles. aedificand. C. 8. X. de excess. praelat.

30) C. 8. X. de consecrat. eccles. C. 3. X. de eccles. aedificand.

31) Gut ist es jedoch allerdings, wenn man darauf sieht; daß der Kirchenfond in Immobilien — liegenden Gütern — gebildet werde.

liturgie.de

ihren standesmäßigen Unterhalt davon beziehen können 32); d) darf die Erbauung einer neuen Kirche nicht zur Beeinträchtigung eines Dritten, besonders nicht zum Nachtheile einer schon erbauten Kirche, oder des bisher an derselben angestellten Pfarrers vorgenommen werden, vielmehr müssen alle Betheiligten gehörig vernommen worden seyn 33); e) muß der Ort, an welchem eine Kirche erbaut werden soll, schicklich seyn 34). f) Die neu zu erbauende Kirche muß auch hinreichenden Raum haben, um die Pfarr-Eingehörigen zu fassen. — Jede Gemeinde, für welche eine Kirche erbaut worden ist, hat das Eigenthum an derselben 35). (S. d. Art. Baulast. Benefizien.) — Zur Errichtung der Cathedral-, Collegiat- und solcher Kirchen, mit denen eine besondere kirchliche Würde verbunden werden soll, wird die Einwilligung des päbstlichen Stuhles erfordert (S. d. Art. Domkirchen). Uebrigens ist in allen diesen Fällen nach den heutigen staatsrechtlichen Grundsätzen auch die landesherrliche Genehmigung hiezu nöthig, welche von denjenigen Regierungs-Behörden ertheilt wird, zu deren Ressort die Kirchen- und Stiftungs-Sachen überhaupt verwiesen sind.

Sind alle zur Errichtung einer Kirche vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt; so legt der Bischof oder mittelst bischöflicher Erlaubniß ein Priester an dem bezeichneten Platze unter besonderen im Ritual vorgeschriebenen Gebeten und Ceremonien den Grundstein, und errichtet ein Kreuz 36). Ehemals hatte auch der Bischof das Recht, den Platz auszuwählen, an welchem die Kirche sammt dem Kirchhofe errichtet werden sollte 37).

Von der hohen Verehrung, welche die Christen stets gegen die Ueberreste der h. Martyrer bewiesen, schreibt sich der Gebrauch

---

32) C. 3. X. ut lite pendent. C. 3. 8. X. de consecrat. eccles. C. 30. X. de privileg. C. 3. X. de eccles. aedificand. Concil. Trident. Sess. XXI. C. 4. de reform. Sess. XXV. C. 5. ibid.

33) C. 1. 2. X. de novi operis nuntiatione.

34) Can. 13. Dist. 1. de consecrat.

35) C. 1. X. de capell. monach.

36) M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. III. Aufl. S. 167. — Der Grundstein wird jetzt gewöhnlich nicht mehr in der Tiefe sondern an einem Hauptecke in der Höhe gelegt, und wird mit einer Aufschrift bezeichnet.

37) Can. 9. Dist. 1. de consecrat.

liturgie.de

der Kircheinweihung her (s. d. Art.). In der griechischen Kirche hat die Unterlassung dieses Aktes die Absetzung des Bischofs zur Folge.

Die Kirche erhält bey ihrer Weihe einen Heiligen als Schutzpatron 38). Das Andenken an die Einweihung derselben wird alle Jahre, an demselben Tage begangen, und heißt Kirchweih-Fest (S. d. Art. Kircheinweihung), so wie die jährliche Feyer des Schutz-Heiligen Patrozinium genannt wird. Eine Kirche, welche nur benedicirt ist, hat in der kein Regel Anniversarium der Kirchweih-Feyer 38 1/2).

Wird ein altes Kirchen-Gebäude eingelegt, so muß der Ortsseelsorger nach vorher erstatteter Anzeige bey der bischöflichen Stelle — nach Anweisung des Rituals die Reliquien herausnehmen, und solche in Sicherheit bringen. Ein gleiches Verfahren findet Statt, wenn das Bauwesen einer Kirche von Sachverständigen für lebensgefährlich erklärt, deßhalb die Führung einer Neubaute angeordnet, und die nothwendige Schließung derselben veranlaßt worden ist.

Wurde eine Kirche entweiht, so muß eine neue Einweihung derselben vorgenommen werden. Entweiht aber wird solche 1) durch die eigentliche Execration, wenn nämlich die Haupttheile derselben eingestürzt, oder wenn die inneren Theile — die Hauptwände und die geweihte Decke so ruinös geworden, oder wenn solche so ausgebrannt sind, daß eine Haupt-Reparatur von Innen nothwendig wird; in allen diesen Fällen verliert die betreffende Kirche die Weihe, und letztere muß nach Herstellung derselben von neuem vorgenommen werden 39). Bey bloßen Reparaturen, wie auch bey'm Ausweißen findet eine Wiederholung der Kircheinweihung nicht Statt 40). Wurde hingegen eine Kirche zu einem profanen Gebrauche z. B. in Kriegs-Zeiten verwendet, so muß solche gleichfalls neu geweiht werden. So lange keine eigentliche Entweihung einer Kirche geschehen ist, darf ihre Einweihung nicht

38) Can. 5. Dist. 1. de consecrat.

38 1/2) Vermöge besonderer Gewohnheit pflegt man jedoch auch in den bloß benedizirten Kirchen das anni versarium dedicationis zu halten.

39) Can. 19. Dist. 1. de consecrat. C. 1. X. de consecrat. eccles.

40) C. 6. X. de consecrat. eccles.

liturgie.de

wiederholt werden 41). Im Zweifel, ob eine Kirche geweiht sey oder nicht: kann die Weihe derselben bedingnißweise vorgenommen werden 42). Entheiligt wird 2) eine Kirche, ohne daß das Materiale eine Veränderung erleidet, durch Befleckung (pollutio), und zwar a) durch Mord oder gewaltsames Vergießen von Menschen-Blut 43), b) durch die in einer Kirche begangene Unzucht 44), c) durch das Begräbniß eines Ungetauften oder eines öffentlich Excommunicirten in derselben 45). Aus der ersteren Ursache wird der gemeinen Meinung nach eine Kirche für nicht befleckt gehalten, wenn das Blutvergießen nur durch zufällige Körper-Verletzung z. B. durch einen von der Kirchen-Mauer herabgefallenen Stein, durch Schlägerey unmündiger Kinder u. dgl. erzeugt worden ist; wohl aber wenn eine mündige Person in Folge eines erhaltenen Schlages oder Stoßes Blut vergoß. Einige Tropfen Blutes werden nicht für hinreichend gehalten, da das Blutvergießen einen schon etwas bedeutenderen Blutverlust voraussetzt. Geschah die Körper-Verletzung nicht in der Kirche, sondern war das Blutvergießen nur Folge einer außerhalb derselben erhaltenen Wunde, so hält man die Kirche gleichfalls nicht für befleckt. In einer polluirten Kirche darf, so lange sie nicht reconciliirt ist, kein Gottesdienst gehalten werden 46). Das Recht der Reconciliation steht nur dem Bischofe zu. Wurde daher eine Kirche befleckt, so erstattet der betreffende Pfarrer oder Kirchen-Vorstand an sein vorgesetztes Ordinariat über den Vorfall Bericht, und sucht zugleich bey letzterem um Erlaubniß zur Vornahme der ritualmäßigen Reconciliation nach.

Nimmt der Bischof dieselbe selbst vor, so geschehen die Ceremonien nach dem römischen Pontifikale mittelst Abwaschung der Kirchen-Wände mit Weihwasser, welches mit Wein, Isop und Asche vermischt ist. Vollzieht sie mittelst bischöflicher Delegation ein Priester, so wird hiezu nur das gewöhnliche geweihte Wasser

41) Can. 3. Dist. 68. Can. 20. Dist. 1. de consecrat.
42) Can. 16. 18. Dist. 1. de consecrat.
43) C. 4 10. X. de consecrat. eccles.
44) Can. 19. Dist. 1. de consecrat. C. 5. X. de adulter. C. 16. X. de consecrat. eccles.
45) Can. 27. 28. Dist. 1. de consecrat. C. 7. X. de consecrat. eccles.
46) Can. 19. Dist. 1. de consecrat. C. un. de consecrat. in 6to.

liturgie.de

gebraucht, und die Benediktion wird nach Vorschrift des Rituals vorgenommen.

Weder in — noch gerade außerhalb — der Kirche dürfen Gemeinde-Versammlungen zu profanen Zwecken gehalten werden, sondern es muß die Gemeinde hiezu ein eigenes Gebäude (Gemeinde- oder auch Rathhaus genannt) benützen. Die Kirchen, besonders auf dem Lande, sollen zur Zeit, wo kein Gottesdienst darin gehalten wird, geschlossen seyn; und überhaupt als Orte, welche der Gottes-Verehrung und Andacht gewidmet sind, öfter gereinigt und ausgelüftet, und Alles von denselben entfernt gehalten werden, was den Anstand beleidigt. Die Aufsicht über das Innere der Kirchen ist eine besondere Amts-Pflicht der Pfarrer und Orts-Geistlichen, welche daher alle Sorge dahin zu verwenden haben, daß in dem Kirchen-Gebäude nichts geschehe, was der Heiligkeit des Orts und seiner hohen Bestimmung entgegen wäre. Nöthigenfalls sollen diese die weltliche Behörde um sachgemäße Einschreitung ersuchen.

Kirchen-Gebet. Einen vorzüglichen Theil des Gottesdienstes macht das Gebet, welches ohnehin ein besonderes Tugendmittel ist, aus. Das Beten überhaupt besteht in der Erhebung des Gemüthes zu Gott, und ist entweder ein *inneres*, wenn man bloß sich in seinem Gemüthe mit Gott unterhält, oder ein *äußeres*, so fern man diese innere Erhebung des Gemüthes durch Worte und äußere Zeichen ausdrückt. In der heiligen Schrift wird das Gebet nicht nur als Tugendmittel dargestellt, sondern auch als eine besondere Pflicht eingeschärft 1), und Jesus sowohl als die Apostel gaben uns hierin das schönste Beyspiel 2).

In der Apostel-Geschichte kommt sogar ein Beyspiel von einer gewissen Eintheilung des Gebetes vor, welche *Tertullian* schon mit dem Namen *canonicae apostolicae horae* bezeichnet 3). Den Gebrauch der Apostel, zu gewissen Stunden sich zu dem Gebete zu versammeln, setzten die ersten Christen

1) Luk. 28, 1. Röm. 12, 12. Eph. 6, 18. Phil. 4, 6. I. Thess. 5, 16.
2) Matth. 4, 1. 26, 39. Luk. 6, 12. Joan. 17. Apg. 6, 4. 12, 12. Röm. 1, 9—10. Eph. 1, 16. Kol. 1, 9. II. Thess. 1, 11.
3) De jejun. C. 10.

liturgie.de

fort, und nach und nach wurde eine gewisse Ordnung sowohl in Absicht auf die Zeit, als auf das Gebet selbst eingeführt. (S. d. Art. Brevier.) Das Gebet ist der Kern bey aller Gottes-Verehrung und den gottesdienstlichen Verrichtungen. Dasselbe ist 1) Anbetung Gottes, 2) Dank-Gebet, 3) Lob-Gebet, 4) Bitt-Gebet, 5) Buß-Gebet, 6) Anrufung der Heiligen Gottes, 7) Fürbitte, worüber auf die Moral verwiesen wird.

In Rücksicht des inneren Gebetes gibt es unzählige Formen, weil die Veranlassungen dazu unzählig sind. Die gewöhnlichsten Gebete im häuslichen Gottesdienste sind die Morgen-, Abend- und Tisch-Gebete. (S. d. Art. Englischer Gruß.) Die Formen, welche bey dem öffentlichen Gottesdienste vorkommen, können theils in Beziehung auf den Gottesdienst in den Cathedral- und Kloster-Kirchen, theils in Beziehung auf jenen in einer Pfarrkirche betrachtet werden. Zu den ersteren gehören besonders die canonischen Horen, zu den letzteren die Gebete vor und nach der Verkündigung des Wortes Gottes, sowohl in Predigten, als Katechesen, Gebete während der hl. Messe, die Psalmen, Litaneyen, Betrachtungen über das Leiden und den Tod Jesu, — über das allerheiligste Altars-Sakrament, die Buß-Gebete, die Gebete für Kranke ꝛc.; dann die Gebete, wodurch wir die seligste Jungfrau Maria und die Heiligen Gottes anrufen und verehren. Bey'm Gebete finden auch verschiedene Geberden und Zeichen Statt, man kniet, oder macht eine Verbeugung, zum Zeichen der Verdemüthigung vor Gott, oder faltet die Hände zum Zeichen: daß wir uns in unserem Gemüthe bloß mit Gott beschäftigen, und alle Zerstreuung von uns fern halten, oder wir erheben die Augen zum Himmel, zum Zeichen: daß wir auch unser Gemüth zu Gott erheben u. s. w.

Die allgemeinen Kirchen-Gebete für den öffentlichen Gottesdienst sind unter kirchlicher Autorität abgefaßt, und meist in den Agenden und Kirchen-Büchern enthalten, und da solche durch kirchliche Vorschrift angeordnet sind: so darf auch der Geistliche sie nicht eigenmächtig außer Gebrauch setzen, oder willkürlich Abänderungen hierin vornehmen.

Die Anordnung der öffentlichen Kirchen-Gebete bey besonderen Veranlassungen, sofern sie nicht schon im Allgemeinen be-

liturgie.de

stimmt sind, steht dem Bischofe zu. (S. d. Art. Bischof 4). Gebet-Bücher.)

Zu den Ehren-Rechten der Kirchen-Patrone gehört auch, daß sie mit ihrer Familie in's öffentliche Gebet eingeschlossen werden, oder daß ihrer vielmehr darin gedacht wird. Ein Gleiches findet ohnehin bey dem allgemeinen Kirchen-Gebete rücksichtlich des Landes-Regenten und seiner Familie Statt 5). (I. Tim. 2, 2.)

Kirchen-Gebräuche (Ceremonien — Ritus) sind jene äußerliche Handlungen, welche zur Feyer des öffentlichen Cultus, zur Verrichtung des hekl. Meßopfers, zur Ausspendung der heil. Sakramente, zur Erweckung des Glaubens, zur Beförderung der Andacht, wie zur Erbauung der Gläubigen entweder von Christus und den Aposteln selbst, oder von der Kirche eingesetzt worden sind 1).

Einige der Kirchen-Gebräuche sind wesentlich, wie z. B. die Aufopferung, Wandlung und Communion in der hl. Messe, andere sind zufällig, z. B. die Bezeichnung mit dem h. Kreuze, die Kniebeugungen, das Falten der Hände ꝛc.

Man unterscheidet auch zwischen allgemeinen und besonderen Kirchen-Gebräuchen, deren es beynahe in jeder Diözese einige gibt.

So wenig ein Bischof in Ansehung der allgemeinen Kirchen-Gebräuche eigenmächtig eine Abänderung vornehmen kann und darf, eben so wenig darf ein Diözesan-Geistlicher sich erlauben, in Ansehung der besonderen in seiner Diözese rechtmäßig eingeführten Ritus etwas abzuändern. Jeder Geistlicher ist vielmehr verbunden, bey allen gottesdienstlichen und geistlichen Funktionen die sogenannten Rubriken und Ritual-Vorschriften sowohl in Hin-

---

4) Bayer. Concord. Art. XIII. lit. g. Vergl. II. bayer. konstitut. Ed. §. 55.

5) In Bayern ist den Standesherrn durch §. 4. des Edikts IV. zur Verfassungs-Urkunde das öffentliche Gebet gestattet. Die Fürbitte für diese ist jedoch nicht in der Regel, sondern sie geschieht vermöge des Herkommens oder eines besonderen Erwerb-Titels.

1) Tertull. Lib. de praescript. und de Coron. milit. C. 3. August. Lib. I. Confess. C. 1. Concil. Trident. Sess. XXII. C. 5. de sacrif. miss.

liturgie.de

sicht der allgemeinen, als besonderen Kirchen-Gebräuche pünktlich zu beobachten. Es fordert dies nicht nur das Verhältniß der Jurisdiktion einerseits und jenes der Subordination andererseits, sondern es erheischt dies auch die Gleichförmigkeit 2). (S. d. Art. Liturgie.)

Kirchen-Geräthschaften. Man begreift darunter alle Gefäße und Geräthe, welche zu den gottesdienstlichen und kirchlichen Verrichtungen erforderlich sind. Dieselben werden zum Theile geweiht, zum Theile benedizirt. Consekrirt werden der Kelch und die Paten (Pontific. rom. ed. Venet. 1750. p. 281). Die Benediktion erhalten das Ciborium, die Monstranzen, die Burse, die Gefäße für die Aufbewahrung der heiligen Oele, die Crucifixe, Leuchter, Bilder, Lampen, Rauchfässer und Schiffchen, der Weihkessel und das Aspergill, die Fahnen u. s. w. (S. d. einschlägigen Artikel.) Indessen ist auch bey manchen dieser Kirchen-Geräthe z. B. dem Aspergill die Benediktion außer Gebrauch gekommen.

Kirchen-Gesang ist das geeigneteste Mittel, um die religiösen Gefühle anzuregen, und sowohl hiedurch sich als Andere zu erbauen. Schon in der jüdischen Kirche gebrauchte man den Gesang zur Feyer des Gottesdienstes, wie dies die heilige Geschichte an den herrlichen Gesängen Moses, der Debora, den Psalmen David's, den Liedern der Propheten, und dem hohen Liede bestätigt. Christus sowohl, (Matth. 26, 30. Mark. 14, 26) als die Apostel (I. Kor. 14, 15—26 Eph. 5, 19. Kol. 3, 16.) haben ihn gewürdiget, und in den gottesdienstlichen Versammlungen der ersten Christen machte derselbe einen Haupttheil ihres Cultus aus. — Von der jüdischen Kirche ging der Kirchen-Gesang auf die christliche über, und viele Psalmen sind absichtlich zur Feyer des Gottesdienstes verfaßt. Die ersten Christen aus den Juden des Gesanges der Psalmen, in denen so deutlich die Ankunft des Messias, seine göttliche Abstammung, die Erlösung des Menschen-Geschlechtes durch Ihn, sein Leiden und Tod u. s. w. beschrieben sind, und in welchen ein so rein religiöser Geist herrscht, gewohnt, behielten denselben bey. Die Psalmen waren jedoch nicht

2) M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. III. Aufl. S. 300.

liturgie.de

die einzigen geistlichen Gesänge, derer sich die ersten Christen bedienten, sondern sie hatten auch noch nebst denselben andere geistliche Lieder 1). — Die h. Väter sprachen sich nicht nur für den Psalmen-Gesang, sondern auch für den Kirchen-Gesang überhaupt günstig aus, nur wollten sie die Singweise der heidnischen Theater, welche noch zu ihren Zeiten bestanden, so wie jede lustige Musik davon ausgeschlossen wissen.

Die erste Gesangweise war wohl der Solo-Gesang, wonach die Psalmen und andere geistliche Lieder mit gewissen Modulationen von einem Sänger gesungen wurden 2). Diesem folgte der Wechsel-Gesang (Antiphone, ψαλμος ἀντιφωνος zuweilen auch psalmus responsorius genannt) welcher von der jüdischen Kirche gleichfalls auf die christliche übergegangen zu seyn scheint, indem die jüdische Poesie vermöge des ihr eigenthümlichen Parallelismus der Glieder ganz hiezu geeigenschaftet ist 3). Diesen Wechsel-Gesang führten zuerst die zwei Ordens-Geistlichen Flavianus und Diodorus in Antiochien (340) ein 4). Zur Zeit des h. Basilius d. Gr. war diese Singweise schon im Oriente allgemein verbreitet 5), und Kaiser Theodosius II. soll mit seiner Schwester täglich solche Wechsel-Gesänge zum Lobe Gottes in seinem Palaste gesungen haben 6). Von dem heil. Ambrosius, Erzbischof von Mailand, wurde derselbe (380) von der morgenländischen Kirche in die abendländische übergetragen, und noch überdies vervollkommnet. Der heil. Augustinus fand diese Gesangweise schon zu Mailand, wie auch

---

1) Euseb. Hist. eccles. Lib. V. C. 28. Binterim a. a. O. IV. Bd. I. Th. S. 301.

2) „Mitten unter dem Volke wurde Einer angestellt, welcher Psalmen vorsang, und das Volk mußte nachsingen, und dies hieß cantus directus — ein ordentlicher Gesang.“ Grundmayr a. a. O. S. 136.

3) Bingham l. c. Lib. I. C. 6. p. 15.

4) Epist. ad Neocaesar. C. 63.

5) Socrat. Hist. eccles. Lib. VII. C. 22. Ἀντιφωνους ὕμνους εἰς το θειον ἐλεγε.

6) Teodoret. Hist. eccles. Lib. II. C. 19. 24. Οὗτοι πρωτοι, διχῆ διελοντες τους τῶν ψαλλόντων χορους ἐκ διαδοχῆς ἄδειν την Δαυιτικην ἐδιδαξαν μελῳδιαν. και τοῦτο ἐν Αντιοχειᾳ πρῶτον ἄρξαμενον πάντοσε διεδραμε, και κατέλαβε τῆς οἰκουμένης τὰ τέρματα.“ Gieseler a. a. O. I. B. S. 528.

liturgie.de

an anderen Orten eingeführt, und ertheilte deßhalb dem heil. Ambrosius großes Lob 7). Eben so schreibt Paulinus die Einführung dieser Gesang-Methode im Abendlande demselben zu 8).

Von ihm erhielt diese Singweise den Namen der ambrosianische Lob-Gesang. Das herrliche Te Deum laudamus (S. d. Art. Hymnus), nebst den geistlichen Liedern des heiligen Prudentius, ist das älteste Denkmal christlicher Kirchen-Gesänge. Neben dieser Gesang-Methode mag auch zugleich der Chor-Gesang bestanden, und sich ausgebildet haben.

Pabst Gelasius hatte schon viel zur Verbesserung des Kirchen-Gesanges beygetragen, noch mehr aber that dies Gregor d. Gr., und mit ihm, der überhaupt die Liturgie würdevoller und majestätischer einrichtete, begann (591) eine neue Periode des Kirchen-Gesanges. Gregor d. G. führte neue Melodien — die acht Kirchen-Töne (cantus plenus) genannt — ein, und bestimmte das Verhältniß, nach welchem die Noten mit den ihnen zukommenden Sylben abgesungen werden sollten. Durch den regelmäßigen Abfall der Sylben und Verse erhielt der Kirchen-Gesang, obgleich ohne Rythmus und Metrum, mehr Feyer und Würde, und war zugleich so eingerichtet, daß das Volk leicht Antheil daran nehmen konnte. — Im vierten Jahrhunderte waren schon eigene Vorsänger aufgestellt, welche nach Vorschrift des Concils IV. von Karthago (398) unter einer bestimmten Formel zu diesem Amte geweiht wurden 9). Zur besseren Beförderung und Verschönerung des Gesanges errichtete Gregor d. Gr. eine ei-

---

7) Lib. IX. confess. C. 7. »Nimirum annus erat, aut non multo amplius, cum Justina Valentiani regis pueri mater, hominem tuum Ambrosium persequeretur haeresis suae causa, qua fuerat seducta ab Arianis. . . . . Tunc hymni et psalmi ut canerentur secundum morem orientalium partium, ne populus moeroris taedio contabesceret, institutum est; et ex illo in hodiernum retentum, multis jam ac poene omnibus gregibus tuis, et per cetera orbis imitantibus.«

8) In vita s. Ambrosii. Bona l. c. Lib. II. C. III. p. 315. u. 513. Martene Tractat. de antiqua eccles. disciplin. Fol. Antwerp. 1764. p. 10.

9) Concil. Carthag. IV. ann. 398. Can. 10. Can. 1. §. 11. 12. Dist. 21.

liturgie.de

gene Singschule zu Rom, wies dazu zwey Gebäude, eines bey der Vatikan-, und ein anderes bey der Lateran-Kirche an, worin er Subdiakonen und anderen Klerikern in den niederen Weihen Unterricht in der von ihm eingeführten Gesang-Methode ertheilen ließ. Nebst dem sammelte er die älteren und vorhandenen Kirchen-Gesänge, gab denselben eine bessere Form und Einrichtung, und veranstaltete so ein eigenes Antiphonarium. Der Gregorianische Gesang, auch Chor-Gesang genannt, weil er von Chören gesungen wurde, erreichte so seine höchste Blüthe, und verbreitete sich in Frankreich, Deutschland und England, in welchem letzteren Lande er zuerst durch den heil. Augustin, den Gregor d. G. mit einigen Sängern dahin abgeschickt hatte, (596) zu Kent eingeführt wurde, und überhaupt im ganzen Occidente. Besondere Beförderer der Gregorianischen Gesang-Methode waren der heil. Bonifazius und Karl d. Gr. Letzterer sandte sogar unter P. Adrian I. (774) zwey Geistliche nach Rom, damit sie allda an der Quelle — Unterricht in der Schule Gregor's empfangen möchten. Nachdem dieselben gehörig unterrichtet waren, kehrten sie nach Frankreich zurück, und ertheilten nun selbst Unterricht in der Gregorianischen Gesang-Methode in der unter Aufsicht des Bischofs Angilram zu Metz errichteten Sing-Schule. Zur weitern Verbreitung des Gregorianischen Kirchen-Gesanges in seinem Reiche gründete er noch an andern Orten als zu Paris, Soisson, Toul Aachen ꝛc. dergleichen Schulen, von denen aus dann wieder eigene Sänger in die Provinzen zur Unterweisung anderer abgeschickt wurden.

Im Mittelalter bildete sich der vierstimmige Gesang, welcher mit Instrumental-Musik, und nach Erfindung der Orgel, hauptsächlich mit dieser begleitet wurde, woraus dann die Figural-Musik und der figurirte Gesang, wobey die Hauptstimme unverändert bleibt, die begleitenden Stimmen aber verändert sind, sich entwickelte.

Guido von Arezzo, ein Benediktiner, erfand im eilften Jahrhunderte die Salmificatio. Diese bestand in einigen Noten, welche das Steigen und Fallen der Stimme anzeigten, und nach den Anfangs-Buchstaben des Kirchen-Hymnus auf das Fest des heil. Johannes des Täufers von Ut bis zu La

liturgie.de

durch sechs Erhöhungen aufstiegen 10). Guido legte die Gregorianische Methode der seinigen zum Grunde, und verbesserte solche in vielen Stücken. Die gute Aufnahme, welche er deßhalb unter Benedikt VIII. in Rom fand, trug viel zur schnellen Verbreitung seiner Gesangweise bey.

Die Einführung neuer Kirchen-Lieder, so wie die Approbation solcher ist ein rein geistlicher Gegenstand, und steht sonach den Kirchen-Obern zu 11) (S. d. Art. Gesang-Bücher. Kirchen-Gebete. Kirchen-Musik. Liturgie. Messe.).

Kirchen-Gesetze sind Verordnungen der rechtmäßigen Kirchen-Gewalt, welche das Verhalten der Kirchen-Genossen bestimmen, oder die äußere Disciplin betreffen. Ursprünglich wurden die Kirchen-Gesetze, Canones genannt, von den Synoden erlassen, im Mittelalter aber kam die legislative Gewalt der Kirche an den Pabst, und den Bullen desselben ward eine allgemein verbindende Kraft beygelegt. Nach der Natur der Kirchen-Gewalt können die Kirchen-Gesetze nur von der Kirche ausgehen. Da die Kirche aber im Staate existirt, so erhielt auch der Staat Einfluß auf das Kirchen-Wesen, und so erließ auch die Staats-Gewalt in Bezug auf die äußeren Verhältnisse der Kirche, ähnliche Gesetze, wodurch bisweilen nur den kirchlichen Anordnungen um so mehr Nachdruck gegeben werden sollte. Dergleichen Verordnungen finden sich in den theodosianischen und justinianischen Codices, so wie auch in den Kapitularien der fränkischen Könige, weßwegen auch diese eine Quelle des Kirchenrechts bilden (S. d. Art. Disciplinar-Gesetze. Placetum regium). Nach den neuesten partikularen Bestimmungen dürfen keine kirchlichen Gesetze, Verordnungen, und sonstigen Anordnungen ohne landesherrliches Placet publizirt werden.

---

10) Binterim a. a. O. IV. B. I. Th. S. 337.
Ut queant laxis
Resonare fibris
Mira gestorum
Famuli tuorum
Solve polluti
Labii reatum.

11) S. M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. III. Aufl. S. 372.

liturgie.de

(S. d. Art. Verfassungs-Urkunden, Bestimmungen derselben über kirchliche Gegenstände.)

Kirchen-Gut. S. d. Art. Kirchen-Vermögen.

Kirchen-Inventar ist die Beschreibung der einer Kirche gehörigen Geräthe, und überhaupt der ihr eigenthümlichen Gegenstände. (S. d. Art. Inventar.)

Kirchen-Jahr. In Deutschland, Italien, Frankreich, Spanien und in anderen Ländern fängt dasselbe mit dem ersten Advents-Sonntage, in England aber mit 25. März, dem Feste Mariä Verkündigung, an. (S. d. Art. Kalender.)

Kirchen-Kleidungen sind theils solche, welche zur Bedeckung der Altäre bestimmt sind, theils solche, welche für die Geistlichen zur Vornahme ihrer geistlichen Verrichtungen gehören. Zu den Erstern werden hauptsächlich gerechnet: das Altartuch (mappa), womit der Altar bedeckt wird, und das Corporale, worauf der Kelch gestellt, und die heil. Hostie gelegt wird. Beyde sind von weißem leinenen Tuche 1).

Die Kleidung der Geistlichen bey ihren liturgischen Verrichtungen scheint wegen ihrer Aehnlichkeit mit jener der jüdischen hohen Priester und Leviten von dieser zum Theile hergenommen, und schon zu Zeiten der Apostel oder doch wenigstens ihrer ersten Nachfolger im Gebrauche gewesen zu seyn. Die erste Spur findet sich unter Stephan I. vor. Nach den Zeiten der Verfolgungen wurden hierüber eigene Vorschriften erlassen, und der heil. Hieronymus unterscheidet genau zwischen der kirchlichen und gewöhnlichen Kleidung der Geistlichen. Die Form derselben mag sich jedoch in der Folgezeit mannigfach im Vergleiche gegen jene der ersten Zeiten geändert haben. Die einzelnen Stücke der Kirchen-Kleidung sind: a) das Humerale, b) die Albe, c) der Chorrock, d) das Cingulum, e) die Stole, f) der Manipel, g) das Meßgewand, h) das Pluviale, i) das Barett, k) die Dalmatik (s. diese Artikel), wozu noch die Pontifikal-Kleidungen der Bischöfe (s. d. Art. Bischof) zu rechnen sind. (S. d. Art. Kleidertracht der Kleriker. Kleidertracht der Priester.)

1) Can. 46. Dist. de consecrat.

liturgie.de

Kirchen-Lehen (Feuda ecclesiastica) bildeten sich hauptsächlich im zwölften Jahrhunderte, wo die Kirchen und Klöster sich der Schirmvögte durch Abkaufen ihres meist erblich gewordenen Amtes zu entledigen suchten, und das von diesen zeither besessene und meist lehnbar gewordene Amt wieder an sich brachten. Zur Erfüllung der nach den damaligen Verhältnissen damit verbundenen Kriegspflicht stellten sie einen Stellvertreter (provasallum) auf, welcher statt ihrer in den Krieg ziehen mußte. Dieser war jedoch nur meist ein Lehens-Substitut, der wegen der geleisteten Kriegsdienste auf das Lehen selbst keinen Anspruch hatte. Seit dem aber der den Lehen annex gewesene Kriegsdienst außer Gebrauch gekommen war, traten die geistlichen Körperschaften als Provasallen völlig ein, übten alle Lehnsrechte aus, und erfüllten alle Lehns-Pflichten im Namen des Stifts. Binnen Jahresfrist, von der geschehenen Wahl oder sonstigem Erwerbe des Stiftes an gerechnet, mußten sie um Investitur nachsuchen, den Lehns-Eid leisten, oder in ihrer Seele schwören lassen. Die Lehnsdienste selbst hatten sie durch einen Stellvertreter versehen zu lassen, oder solche mit Geld abzulösen, und die Jurisdiktion der Lehnsherrn anzuerkennen 1), wobey ein begangenes Verbrechen des Vasallen (Felonie) dem Stifte nicht schaden konnte 2).

Durch die erfolgte Säkularisation wurde auch der kirchliche Lehns-Verband aufgelöset. — In der Regel werden die Kirchenlehn-Sachen nach dem gemeinen Lehnrechte beurtheilt, sofern nicht eine besondere Ausnahme erweislich ist. Die nämlichen Rechts-Grundsätze gelten auch da, wo die Kirche das Obereigenthum besitzt. Der Prälat vertritt alsdann die Stelle des Lehnsherrn — Prodominus —, und übt dessen Rechte und Jurisdiktion aus, auch muß auf dessen Todesfall die Lehnsmuthung geschehen 3). Diese Lehen hießen ehemals die Krumstabs-Lehen, weil sie von dem gekrümmten bischöflichen Stabe, als Zeichen der bischöflichen Würde, gleichsam abhingen. Soll ein Kirchengut neu zu Lehen

---

1) C. 6. C. 15. X. de for. competent. C. 13. X. de judiciis.

2) Wiese a. a. O. II. Th. S. 767. Frey, Kritischer Kommentar des Kirchenrechts, fortgesetzt von Dr. Jos. Scheill. IV. Th. I. Abth. gr. 8. Kitzingen 1826. S. 248. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. II. Th. III. Aufl. gr. 8. Göttingen 1801. S. 431.

3) C. 7. X. de constitut. C. 7. X. de foro competent.

liturgie.de

gegeben werden; so sind alle Solennitäten sonstiger Veräußerungen nothwendig 4), welche aber nicht nur bey Lehns-Erneuerungen wegfallen, sondern auch bey Wiederverleihung eines heimgefallenen Kirchenlehns nicht erforderlich sind, sofern nicht eine in Mitte liegende Wahl-Kapitulation dies erheischt 5). (S. d. Art. Patronatrecht.)

Kirchen-Lieder. S. d. Art. Gesang-Bücher. Kirchen-Gesang.

Kirchen-Musik. Schon vom grauesten Alterthume her hat man die Musik in Verbindung mit geistlichen Gesängen als ein vorzügliches Mittel zur Erweckung und Stärkung der religiösen Gefühle und Empfindungen betrachtet. Bekannt sind aus Gen. 4, 22 die Instrumente Thubalkain's, welcher ein Meister in Verfertigung der Instrumente aus Erz und Eisen genannt wird. Eben so überliefert uns Moses Exod. 15. das älteste Denkmal hebräischer Poesie, das treffliche Lied, welches er und Aaron und seine Schwester Maria in Wechsel-Chören zum Lobe Gottes mit Begleitung einer Art Pauke sangen. — Laban beschwert sich über die heimliche Entfernung Jakob's, und wirft diesem vor: daß er ihm das Vergnügen geraubt habe, ihn mit Gesang und dem Schalle der Trompeten zu begleiten. Gen. 31, 27. Der Sieges-Gesang der Debora Richt. 5, 1., wie das Triumph-Lied Samson's Richt. 15, 16 enthalten Ergüsse der erhabensten Gefühle zum Lobe Gottes, und ihre Absingung ist muthmaßlich mit einer Instrumental-Musik begleitet worden. Auch in den Propheten-Schulen betrieb man Saitenspiel und Gesang mit gutem Erfolge, und David's Feinde wurden einmal sogar durch Gesang und Saiten-Klang besänftiget. I. Kön. 10 u. 19. David selbst wurde an den Hof Saul's als Musiker und Sänger berufen, und zerstreute durch die sanften Töne seines Harfen-Spiel's nicht selten die Gemüths-Krankheit Saul's. I. Kön. 16. Durch David erreichte die hebräische Poesie ihre höchste Stufe der Ausbildung, besonders gab er der lyrischen Poesie einen besonderen Schwung in seinen Psalmen, und brachte ei-

4) C. 5. 11. 12. X. de reb. eccles. alienand.
5) C. 2. X. de feud. C. X. de donation.

liturgie.de

nen gewissen Rythmus, der im Parallelismus der Glieder bestand, in selbe; er bildete die schon vorher bestandene Musik aus, führte eine besondere Gesangweise ein, und gab der Tempel-Musik, indem er eine große Anzahl von Leviten zu Sängern bestimmte, die er in Chöre, abtheilte, eine besondere Form und Einrichtung. Den Chören setzte er eigene Musikmeister vor 1), welche die Leitung über dieselben führten.

Die damaligen musikalischen Instrumente waren eine Art Trommeln, Flöten, Cithern und Saiten-Instrumente, wie dies aus II. König. 6, 5 erhellt, wo von

רוֹשְׁנִים בְּנֵרוֹת נְבָלִים תֻּפִּים מְנַעֲנְעִים und צֶלְצָלִים,

(welche die Vulgata mit citharis et lyris et sistris et cymbalis (sc. ludebant) gibt) die Rede ist. Die Hebräer bedienten sich übrigens der Musik nicht nur bey ihren gottesdienstlichen Versammlungen, sondern auch bey sonstigen feyerlichen Anlässen und im Kreise der Familien.

Auch die Heyden pflegten bey der Feyer ihres Cultus, so wie bey ihren Volks- und Familien-Festen sich der Musik zu bedienen. Eine besondere stufenweise Ausbildung erlebte dieselbe in Griechenland — dem Lande der Wissenschaft und Kunst. Die ersten Lieblings-Instrumente der Griechen waren die Cither (κιθαρα), die Flöte (αὐλος), und die Pfeife 2), hiezu kommen noch die Lyra, der Phorminx, wie wir aus Homer wissen, und nach dem Anfange der Olympiaden auch die Trompeten und Hörner 3). Dichter und Philosophen huldigten der Musik, und Plato fand in der Harmonie derselben etwas Himmlisches. Von den Griechen pflanzte sich mit den Künsten und Wissenschaften auch die Liebe zur Musik auf die Römer über, und sowohl bey öffentlichen Feyerlichkeiten, als bey Familien-Festen ergötzte man sich an ihren harmonischen Tönen. Cäsar, Tiber, Caligula, Claudius und selbst Nero waren Freunde der Musik.

---

1) Müller, Tentamen exegeticum et philologico-criticum, exhibens animadversiones in Psalmum XXI. p. 5. verb. לַמְנַצֵּחַ von נָצַח vincere. maj. 8. Würceburgi 1820.

2) Bekannt sind die Pfeifen des arkadischen Pan's und der Silven.

3) Bey den alten Barden erwarben sich Orpheus und Linus besondere Verdienste um die Musik.

liturgie.de

Die Kirchen-Musik ist uralt, und aus der jüdischen Kirche in die christliche übergegangen. Die einfache Musik des Chorals war die Quelle der figurirten, Anfangs nur aus Menschen-Stimmen bestehenden, später durch musikalische Instrumente erhöhten und verstärkten Musik.

Die ersten Christen schätzten gleichfalls die Instrumental-Musik sehr hoch, doch konnten sie von derselben wegen der Verfolgungen nicht immer Gebrauch machen. Nach den Christen-Verfolgungen erhob sich dieselbe wieder, und Gregor d. Gr. so wie die Päbste überhaupt waren eben so große Beförderer der Kirchen-Musik, als des Kirchen-Gesanges.

Vorzüglich in Italien blühte die Musik auf, und insbesondere erhielt die Kirchen-Musik durch Palestrina, gegen die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, ihre Ausbildung. Die Oper, welche gleichfalls in Italien entstanden ist, äußerte bald ihren Einfluß auf den Kirchen-Styl, und gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts war derselbe bey der schnellen Entwicklung und Vervollkommnung der Oper schon so groß, daß die Kirchen-Musik eine ganz veränderte Gestalt annahm. Aus der Oper, welche mit spielenden und reizenden Melodien glänzte, wurden die oft üppigen und gefälligen Melodien auf den Kirchen-Styl übergetragen, wodurch dieser nur an Erhabenheit und Ernst verlieren mußte. Bey den immer wechselnden Formen, bey der hohen Tonfülle und den reichen Modulationen war auch die Kirchen-Musik oft mehr für die Bühne als für die Kirche geeignet, und diente mehr zur Unterhaltung, als daß sie die Gläubigen zur Andacht anstimmte. In den neueren Zeiten erkannte man den falschen Geschmack in der Kirchen-Musik, und bestrebte sich, den Kirchen-Styl wieder auf seine einfache Größe zurückzuführen.

In der katholischen Kirche bedient man sich meist bey den kirchlichen Feyerlichkeiten, Aemtern ꝛc. der Kirchen-Musik, weil sie die Kraft hat: das Gemüth zur Andacht zu stimmen, und Kirchen-Feste zu verherrlichen.

Kirchen-Ordnung ist die Sammlung der bischöflichen Diözesan-Vorschriften und Verordnungen, welche nicht nur die Form und Feyer des Gottesdienstes und der liturgischen Handlungen, sondern auch die Zeit zur Vornahme derselben, wie überhaupt Alles das bestimmen, was den äußeren Cultus betrifft.

liturgie.de

Das Recht auf Abfassung derselben steht den Kirchen-Obern zu, und nur diejenigen Kirchen-Ordnungen, welche unter der gehörigen Autorität erschienen sind, haben für die Geistlichen und Eingehörigen einer Diözese ꝛc., für die sie bestimmt sind, verbindende Kraft *). (S. d. Art. Kirchen-Agende.)

Kirchen-Patrone. S. d. Art. Patronat-Recht.

Kirchen-Pfründen. S. d. Art. Benefizien.

Kirchen-Pfründner sind Geistliche, denen ein geistliches Benefizium, als Kirchenamt, mit dem Rechte auf die Beziehung der Einkünfte desselben auf Lebenszeit übertragen ist. Jeder Kirchen-Pfründner hat die Pflicht, alle mit seinem geistlichen Benefizium verbundene Obliegenheiten getreu zu erfüllen. (S. d. Art. Benefizien, Geistliche, Ordinirte, ꝛc.)

Kirchenrath. S. d. Art Concilien.

Kirchen-Raub (sacrilegium) ist jede Verletzung, welche an Kirchen und geistlichen Sachen begangen wird. Da die Kirchen vermöge ihres äußeren Charakters der Heiligkeit unter besonderen Schutz des Staates gestellt sind, und eine besondere öffentliche Sicherheit genießen; so belegte man auch Verletzungen dieser Art immer mit härteren Strafen, als sonstige, die an Gegenständen des gemeinen Lebens verübt wurden 1). Nach dem geistlichen Rechte werden die Verletzungen geistlicher Personen gleichfalls als Sacrilegien betrachtet. Wer daher einen Geistlichen schlägt, einen päbstlichen Nuntius mißhandelt, eine Nonne entführt, begeht hienach ein Sacrilegium 2). Die Strafe, welche das geistliche Recht auf den Kirchen-Raub setzt, ist die Excommunication 3).

*) Nach dem bayer. II. constit. Ed. §. 76. a. gehören die Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc. zu den Gegenständen gemischter Natur.

1) L. 4. 12. Cod. de sacrosanct. eccles. L. 10. Cod. de episcop. et cleric. Nov. Justin. 123. Can. 31. C. 21. 31. C. 17. q. 4.

2) Can. 29. C. 18. q. 4. Can. 37. C. 17. q. 1. C. 50. C. 28. q. 2. C. 5. C. 24. q. 3.

3) C. 1. 7. 17. 22. X. de sentent. excomm. C. 2. h. t. in 6. C. 5. de poenis in 6to. C. 2. X. de raptorib.

liturgie.de

Kirchen-Recht. So wie Körper und Geist nicht von einander getrennt erscheinen und wirken können, eben so kann auch die christliche Religion nicht ohne Kirche, und diese nicht ohne christliche Religion gedacht werden. Beyde stehen mit einander in innigster und untrennbarer Verbindung. Die Kirche als eine sichtbare Gesellschaft muß nach bestimmten Regeln und Gesetzen geleitet, und so ihr ganzer Organismus erhalten werden. Der Inbegriff der Gesetze und Vorschriften aber, welche von der rechtmäßigen Kirchen-Gewalt rücksichtlich der Verfassung und Verwaltung der Kirche gegeben worden, und durch welche die eigenthümlichen Rechts-Verhältnisse und Verbindlichkeiten der Kirche und ihrer Glieder bestimmt sind, heißt Kirchen-Recht, jus canonicum 1) oder vielmehr jus ecclesiasticum oder jus divinum — sacrum — pontificium, und zwar objektiv genommen. Die wissenschaftliche Kenntniß der Kirchen-Gesetze hingegen heißt Kirchen-Rechts-Wissenschaft (jurisprudentia ecclesiastica) oder Kirchen-Recht im subjektiven Sinne. Im engsten Sinne versteht man unter dem canonischen Rechte die in dem canonischen Rechts-Buche (corpus juris canonici) enthaltenen Gesetze, und das aus demselben zu schöpfende Recht.

Der Quelle nach unterscheidet sich das Kirchen-Recht in das natürliche 2) und positive, je nachdem seine Gesetze und Vorschriften aus der Natur und aus der Vernunft, oder aus der Quelle der Autorität hergeleitet werden. Das positive Kirchen-Recht ist dann wieder entweder ein göttliches oder ein menschliches. Ersteres hat die göttlichen Gesetze und Normen — die Anordnungen Christi und seiner Apostel, sie seyen in der Schrift oder in der Tradition begründet, letzteres aber die menschlichen Anordnungen, Rechts-Normen und Einrichtungen, sie mö-

1) S. d. Art. Canon.

2) Viele halten diese Eintheilung wegen des zweydeutigen Begriffes des Natürlichen für problematisch. Da Natürlich so viel heißen kann, was nach einem gegebenen allgemeinen Rechts-Begriffe sich von selbst ergibt, oder was nach der Natur des Objekts — nach Vernunft-Prinzipien — entwickelt werden kann, so kann in diesem Sinne unter dem natürlichen Kirchen-Rechte ein solches verstanden werden, welches nach Vernunft-Prinzipien aus dem Begriffe einer Kirche sich ergibt. In diesem Sinne gibt es ja auch ein jus feudale naturale.

liturgie.de

gen von der Kirche oder von dem Staate ausgegangen seyn, zum Gegenstande.

Dem Objekte nach unterscheidet sich das Kirchen-Recht in das öffentliche (jus ecclesiasticum publicum) und in das Privat-Kirchen-Recht (jus ecclesiasticum privatum). Jenes bestimmt sowohl die Rechts-Verhältnisse und Verbindlichkeiten der Gesammt-Kirche, wie auch jene der Kirchen-Vorsteher und überhaupt Aller, welche Theil an der Kirchen-Gewalt haben. Dieses hat das Einzelne zum Gegenstande, und umfasset alle Rechts-Verhältnisse der einzelnen Mitglieder der Kirche, sofern sie nicht an der Kirchen-Regierung Theil haben. An sich kennt die katholische Kirche nur ein öffentliches Kirchen-Recht, so wie auch das Lehramt, der Cultus und ihre Heils-Anstalten öffentlich sind. Diese Eintheilung scheint daher, für die katholische Kirche wenigstens, überflüssig zu seyn, weil alle kirchliche Verhältnisse in derselben den Charakter der Oeffentlichkeit haben. — Das Kirchen-Recht theilt sich ferner in das innere und äußere, je nachdem es die inneren Kirchen-Angelegenheiten und den Organismus der Kirche überhaupt, ihre Verfassung und Einrichtung, so wie die Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchen-Vorsteher zu den Kirchen-Genossen, oder die Verhältnisse der Kirche zum Staate und anderen Religions-Verwandten zum Gegenstande hat. Ferner unterscheidet sich dasselbe in das allgemeine und partikulare. Jenes erstreckt sich auf die ganze Kirche, dieses aber nur auf gewisse Kirchen oder auf eine bestimmte Kirche in einem Lande, oder auf die herrschende Kirche in einem Staate; speciell heißt dasselbe: sofern es nur für einen untergeordneten Theil, örtlich, sofern es bloß für einen bestimmten Ort; und ein jus singulare ist es, wenn es nur für gewisse Personen oder Sachen gilt; übrigens sind diese Begriffe in Beziehung auf die ganze Kirche sehr relativ. Das Kirchen-Recht ist auch ein geschriebenes oder ungeschriebenes (jus scriptum vel non scriptum); jenes machen diejenigen Bestimmungen aus, welche ausdrücklich durch Schrift erklärt sind, dieses besteht als geltendes Recht, obwohl es nicht durch niedergeschriebene Bestimmungen eingeführt ist. Man unterscheidet auch das Kirchen-Recht, sofern es auf den Beschlüssen der Concilien beruht, von dem jus pontificium, welches in den päbstlichen Dekretalen enthalten ist. Je nachdem das Kirchen-

liturgie.de

Recht in Ansehung der Confession für die katholische oder protestantische Kirche gilt, heißt es katholisches oder protestantisches. Eine weitere Eintheilung des Kirchen-Rechts ist in das alte, neue und neueste. Das alte geht bis in die Mitte des zehnten, das neue von da bis zum fünfzehnten Jahrhunderte, und das neueste von dieser Periode bis auf die neuesten Zeiten. Endlich theilt man noch das Kirchen-Recht in jus ecclesiasticum clausum intra corpus juris canonici und in das quod extra vagatur. Letzteres machen die Concordate, Diözesan-Statuten und Gesetze, Gewohnheiten und Kanzelley-Regeln aus.

Kirchen-Recht, Geschichte desselben. Jesus hatte uns weder von seinem Leben und Wirken, noch von seiner Lehre und den von Ihm für seine Kirche gegebenen Gesetzen und Einrichtungen einen schriftlichen Aufsatz hinterlassen, obwohl die Marcioniten fälschlicher Weise behaupteten: ihr Evangelium hätte Jesus zum Verfasser 1). Eben so ungegründet ist die alte Sage, welche Jesus einen Brief an Abgarus, Fürsten zu Edessa, schreiben läßt 2). Jesus hinterließ uns aber seine Lehre, so wie seine von Ihm auf ewige Zeiten gegründete Kirche mit allen ihr verliehenen Heils- und Gnaden-Anstalten, Einrichtungen und Fundamental-Gesetzen, und seine Jünger, welche größtentheils Augen- und Ohren-Zeugen von der Lehre und dem Wirken unseres Heilandes und vom heil. Geiste erleuchtet waren, verfaßten in dieser Hinsicht verschiedene schriftliche Aufsätze (die Schriften des Neuen Testaments). Dabey beabsichtigten sie jedoch nicht, uns hiedurch gerade ein vollständiges System zu liefern, sondern sie vertrauten dem Wege der mündlichen Ueberlieferung, einer gleich göttlichen Offenbarungs-Quelle wie die h. Schrift, Vieles an 3). (S. d. Art. Tradition.)

Nach dem Hintritte des göttlichen Lehrmeisters, unsers Erlösers — und nach dem Empfange des heiligen Geistes am Pfingst-

1) Origen. contr. Cels. Lib. I. p. 30. Arnobius Lib. I. p. 103. ed. Hamburg. 1510.

2) Euseb. Hist. eccles. Lib. I. C. 13. Natal. Alexand. Diss. III. Sec. 1. Tillemont mémoires. T. I. p. 16. Cave, Hist. lit. Vol. I. p. 1.

3) Joh. 20, 30. II. Thess. 2, 14.

liturgie.de

Feste 4) fing eigentlich das Amt der Apostel an. Von dieser Zeit an predigten sie sowohl den Juden, als den Heyden die Lehre des Gekreuzigten 5), stifteten christliche Gemeinden, und gaben diesen eine christliche Einrichtung. So lange die Apostel noch auf Erden waren, lebten die christlichen Gemeinden der Hauptsache nach in größter Einigkeit und erstere standen mit letzteren in schriftlichem Verkehr. Die Bischöfe und Aeltesten waren an ihre —, und an Petri Stelle der Bischof von Rom getreten, welche die Hinterlage des Glaubens bewahrten, Anordnungen trafen, Gesetze erließen, bestraften, wo es nöthig war, und überhaupt jene geistliche Gewalt ausübten, die ihnen Christus übertragen hatte. — Kirchliche Gesetze, außer jenen Fundamental-Gesetzen, welche in den beyden Hauptquellen des Christenthums — der h. Schrift und Tradition (S. d. Art. Bibel. Canon des alten und neuen Testaments. Offenbarung. Tradition. Vulgata.) enthalten sind, gab es in jenen Zeiten noch wenige, und die einbrechenden Verfolgungen waren Ursache, daß dieselben sich nicht wesentlich vermehrten. Als aber für die Christen Ruhe eingetreten war, fing das Kirchen-Wesen allmählig sich zu entwickeln an, und hiemit war auch der Anfang zu einer Vermehrung der kirchlichen Gesetze gemacht, Concilien wurden gehalten, um Lehre, Institutionen und Disciplin zu befestigen, was mit der Zeit eine Menge von Kirchen-Gesetzen — Canonen und Dekretalen — erzeugte. Um diese in ein Ganzes zu bringen, veranstaltete man von denselben Sammlungen (codices), deren chronolgisch-pragmatische Darstellung die Geschichte des Kirchen-Rechts ausmacht. Bey den Sammlungen selbst sind besonders drey Perioden zu berücksichtigen, nach welchen sich das Kirchen-Recht in das alte, neue und neueste theilt.

Die ältesten Sammlungen, die man anführt, sind 1) die Canones Apostolorum, 2) die Constitutiones Apostolorum, 3) das Symbolum Apostolorum, 4) Dionysii Areopagitae tractatus de hierarchia. Dann folgen die Morgenländischen und Abendländischen Sammlungen, die Kapitularien der fränkischen Könige, und die merkwürdigste von allen — das canonische Rechts-Buch nach allen seinen Theilen (S. diese und die einschlägigen Artikel).

4) Apg. 2, 1—43. 5) Röm. 1, 14.

liturgie.de

Kirchen-Recht, Quellen desselben. Alles das, wodurch sich erkennen läßt: daß etwas von der rechtmäßigen Autorität als Recht erklärt ist, — ist eine Quelle des Rechts. Die Erkenntniß-Quellen des katholischen Kirchen-Rechts sind:

1) die heil. Schrift, insbesondere die Schriften des Neuen Testaments, indem sie Vorschriften enthalten, welche Christus selbst über den Organismus seiner Kirche uns hinterlassen hat, und die daher ein unmittelbarer Bestandtheil der göttlichen Offenbarung sind. Die h. Schrift des Alten Bundes ist zwar keine eigentliche Erkenntniß-Quelle des christlichen Kirchen-Rechts, weil das politische und Ceremonial-Gesetz der Juden durch Christus aufgehoben ist; indessen stehen doch die Gesetze und Anstalten, so wie überhaupt die Bücher des Alten Testaments mit den Schriften des Neuen Bundes im innigsten Zusammenhange, und dienen in vieler Hinsicht zur Auslegung und Erläuterung der letzteren. Uebrigens haben die Gesetze des Alten Testaments Kraft im christlichen Kirchen-Rechte, wenn sie ausdrücklich recipirt sind, wie z. B. der Dekalogus.

2) Die Tradition, d. i. der alte, übereinstimmende, einförmige Kirchen-Glaube, welcher sich von den Aposteln bis auf uns fortgepflanzt hat. (S. d. Art.). Christus gab die Einrichtungen seiner Kirche mündlich, und diese wurden auch zunächst mittelst Ueberlieferung fortgepflanzt. Je nachdem nun eine Lehre oder Anordnung von Christus selbst herrührt, heißt die Tradition göttliche, betrifft sie aber nur eine bloß menschliche Einrichtung, so wird sie eine menschliche genannt. Letztere ist wieder entweder apostolisch oder kirchlich, je nachdem sie von den Aposteln oder einer anderen kirchlichen Autorität herkommt. Insbesondere ist hier das Zeugniß der Kirchen-Väter, d. i. derjenigen ausgezeichneten Kirchen-Schriftsteller, welche nach den Aposteln und Jüngern des Herrn sich um die Erhaltung und Ausbreitung des christlichen Glaubens verdient gemacht, so wie sich durch Gelehrsamkeit und einen heiligen Wandel ausgezeichnet haben, vollgültig, und beweiset die göttliche Tradition einer Lehre oder Anordnung.

3) Die Beschlüsse der Concilien, insbesondere jene des allgemeinen Kirchen-Raths von Trient, welche sowohl für die Lehre, als für die Verfassung der katholischen Kirche die neueste Quelle sind. Mit diesem Concil beginnt gleichsam eine neue

liturgie.de

Epoche für die katholische Kirche. Durch dasselbe wurde die erschütterte katholische Kirche wieder befestigt, der getrübte katholische Glaube in seinen vorigen Glanz gebracht, und die gestörte Einheit der Kirche wieder hergestellt. (S. d. Art. Concilien).

4) Die Erklärungen der Kirche, besonders die Symbole.

5) Die päbstlichen Constitutionen, welche theils auf einem allgemeinen oder Provinzial-Concil zu Rom erlassen, theils nur auf besondere Anfragen der Bischöfe gegeben worden sind. (S. d. Art. Constitutionen, päbstliche. Dekretalen), überhaupt das Corpus juris canonici. Die Dekretalen unterscheiden sich in ältere d. i. solche, welche, wenn sie in das kanonische Rechts-Buch aufgenommen sind, ein jus scriptum enthalten, und dasselbe Ansehen, wie das gemeine bürgerliche Recht, haben, und in neuere d. i. in solche, welche erst nach geschlossenem kanonischen Rechts-Buche von den Päbsten erlassen wurden, ohne daß sie jedoch ein gleiches Ansehen, wie Erstere, erhalten konnten. Die verschiedenen Arten der päbstlichen Verordnungen sind: a) Die Bullen und Breven (S. d. Art.); b) Mandate d. i. Verordnungen, welche aus eigenem Antriebe der Päbste an gewisse Personen in Sachen, die zum Wirkungs-Kreise dieser gehören, erlassen, und gewöhnlich abreisenden Legaten, außerordentlich aber auch anderen Personen ertheilt werden; c) Edikte, durch welche der Pabst aus eigenem Antriebe eine gewisse Richtschnur für bestimmte Fälle vorschreibt 1) d); Dekrete d. i. Entscheidungen der Päbste in Privat-Rechts-Sachen, welche, nachdem die Parteyen zuvor vernommen worden sind, und die Rota romana ihr Gutachten abgegeben hat, erlassen werden; e) Rescripte d. i. päbstliche Entscheidungen auf gestellte Anfragen der Bischöfe, Ordinariate, und sonstiger Kirchen-Beamten oder auch Privaten; f) Decisionen (decisiones) d. i. Entscheidungen zur Beendigung von entstandenen theologischen Streitigkeiten unter Gelehrten. Uebrigens ist immer darauf zu sehen, ob die päbstlichen Erlasse allgemeine, oder nur Entscheidungen für bestimmte an den heiligen Stuhl gebrachte Fälle enthalten.

6) Das Gewohnheits-Recht und die Observanz (S. d. Art.)

1) C. 16. X. de offic. jud. ordin. C. 10. X. de testament.

liturgie.de

7) Die Verordnungen christlicher Regenten in Religions- und Kirchen-Sachen, wie solche der Codex justinianeus und theodosianus, dann die Kapitularien der fränkischen Könige enthalten.

8) Die Concordate (S. d. Art.).

Die besonderen Quellen des deutschen Kirchen-Rechts sind: a) Die Beschlüsse der deutschen National-Concilien b), die Concordate der deutschen Nation mit dem römischen Stuhle, c) die deutschen Reichs-Grund-Gesetze.

Für einzelne Kirchen bestimmter deutscher Staaten gelten in dieser Beziehung als Rechts-Normen für das äußere Kirchenrecht: α) die Concordate einzelner deutscher Regenten oder Staaten mit dem römischen Hofe, sowie auch die in Betreff dieser erlassenen päbstlichen Umschreibungs-Bullen, β) die Statuten der Provinzial-Synoden, γ) die Landes-Gesetze in Kirchen-Sachen δ) die Verträge (Rezesse) der Bischöfe mit dem Landesherrn. Für jede einzelne Diözese gelten in dieser Beziehung: αα) Die Beschlüsse der Diözesan-Synoden, ββ) die bischöflichen Verordnungen, γγ) die Verträge der Bischöfe mit ihrem Diözesan-Klerus, δδ) die Observanzen in einer jeden Diözese.

Die Protestanten, welche überhaupt nur die h. Schrift als einzige Quelle ihrer Religions-Wahrheiten annehmen, schöpfen auch ihr Kirchen-Recht zunächst nur aus derselben. Das Corpus juris canonici gilt bey ihnen, unter gewissen ihrem Lehrbegriffe angemessenen Beschränkungen und Modificationen, nur als subsidiarisches Recht 2). Diesem folgen die Augsburgische Confession von 1530, nach der Melanchton'schen Veränderung, die symbolischen Bücher, sofern sie wirkliche Rechts-Grundsätze enthalten, Luther's Katechismus, die Concordien-Formel, der Passauer Vertrag (1552), der Religions-Friede (1555), der westphälische Friede 3) (1648), das Corpus Evangelicorum an jenen Orten, wo

---

2) J. H. Böhmer de media via in studio et applicatione juris canonici inter Protestantes tenenda 1713. Schott de auctoritate juris canonici inter evangelicos recepti ejusque usu apte moderando. Erlang. 1781. Wiese a. a. O. III. Th. S. 95. Lang a. a. O. S. 301.

3) Der westphälische Friede wurde in den beyden Städten Münster und Osnabrück geschlossen. Er besteht aus zwey Friedensschlüssen, dem

liturgie.de

die Beschlüsse der evangelischen Stände promulgirt worden sind. Uebrigens beruht jetzt das Kirchen-Recht bey den Protestanten haupt-

---

Münster'schen (Instrumentum Pacis Monasteriense) und dem Osnabrück'schen (Instrumentum Pacis Osnabrugense). Ersterer wurde zwischen dem Kaiser und Frankreich, sammt den verbündeten Reichsständen, Letzterer mit dem Kaiser und Schweden und den mit ihnen verbündeten Reichsständen geschlossen. In demselben ward das Jahr 1624 als Normal-Jahr festgesetzt, eine bürgerliche Gleichheit zwischen Katholiken und Protestanten eingeführt, und die alten Religions-Beschwerden (gravamina ecclesiastica) wurden gehoben. Die näheren Bestimmungen desselben waren: 1) Die Religionsübung im Allgemeinen und ihre Annexa sollten, wenn ihr Daseyn an irgend einem Tage des Jahres 1624 bewiesen werden konnte, unbedingt zugelassen werden. Als Annexa betrachtete man das Recht eigener Consistorien, Schul- und Kirchendienste, das Patronat, die Bethäuser, milde Stiftungen, Klöster und Hospitäler mit allen Zugehörungen, Einkünften und Accessionen. Eben so sollte es mit der geistlichen Gerichtsbarkeit gehalten werden. Die Bischöfe, welche in irgend einem Theile des Jahres 1624 kirchliche Jurisdiktion gehabt hatten, sollten sie fortan behalten. Hatte irgend eine Kirche während des Jahres 1624 in einem Territorium nicht die öffentliche oder Privat-Religions-Uebung, so sollte sie deßwegen nicht verfolgt, sondern tolerirt werden; die Mitglieder derselben sollten den Gottesdienst in anderen Territorien besuchen, ebenso die Kinder in auswärtige Schulen schicken, und wenn eine Bedrückung zu fürchten wäre, selbst auswandern dürfen. 2) Für alle andere Rechte, namentlich für das Eigenthum sollte der erste Januar 1624 als Normal-Tag (dies directorius) entscheiden, mit der besonderen Bestimmung: daß, wenn der Besitzstand seit diesem Tage gestört worden sey, solcher wiederhergestellt werden sollte, eine Bestimmung, welche mit Recht auf die unter Nro. 1. genannten Rechte ausgedehnt wird. In Rücksicht dieser Bestimmungen entstand ein Sprach-Gebrauch, wonach die deutschen Staaten in katholische, rein protestantische und gemischte eingetheilt wurden. Mit der Auflösung des deutschen Reiches hörte die Gültigkeit des westphälischen Friedens, als eines Reichs-Grundgesetzes auf. Daher ist das landesherrliche Reformations-Recht (bey den Protestanten) in sich jetzt soweit unbeschränkt, als nicht einzelne Landes-Grundgesetze darüber ein Besonderes festgesetzt haben, jedoch nur soweit sie dem Art. 16. der deutschen Bundes-Akte nicht widersprechen. Insofern aber der westphälische Friede für eine Landes-Kirche bestimmte Rechte erworben hat, ist er als Landes-Grundgesetz zu betrachten. Lang a. a. O. S. 290. §§. 199. 200. Gönner's Staatsrecht S. 61. Wiese, Grundsätze des Kirchen-Rechts. 8. Göttingen 1819. §. 353. Von Droste-Hülshoff a. a. O. S. 111. Eichhorn a. a. O. IV. Th. §. 520. 521. 522.

liturgie.de

sächlich auf den besonderen Landes-Gesetzen in den einzelnen Staaten, auf den Kirchen-Ordnungen und Agenden, dann auf dem Gerichts-Gebrauche und Herkommen.

Das geistliche Recht in England ist aus dem römischen und dem canonischen Rechte, wozu auch die Beschlüsse der Concilien gehören, dann aus dem gemeinen Landrechte und den Parlaments-Beschlüssen gebildet. — Das schwedische Kirchen-Recht hat hauptsächlich die Kirchen-Ordnung vom Jahre 1686 zur Grundlage, nebst dem beruht es noch auf besonderen landesherrlichen Verordnungen.

Kirchen-Regierung. S. d. Art. Hirarchie. Kirche.

Kirchen-Regierungs-Systeme in der protestantischen Kirche. Die Kirchen-Gewalt in der protestantischen Kirche wurde seit dem westphälischen Frieden von protestantischen Kirchenrechts-Lehrern in drey Systemen dargestellt. Das älteste ist das Episcopal-System, welches man sowohl aus dem Religions-Frieden 1555 Art. 20., als auch aus dem westphälischen Frieden Art. V. §. 48. ableitete. In beyden Artikeln dieser Friedens-Schlüsse wird nämlich bestimmt: daß die geistliche Jurisdiktion, welche bisher die Erzbischöfe und Bischöfe ausgeübt, in den Landen der Augsburgischen Confessions-Verwandten bis zur endlichen Vergleichung eingestellt und suspendirt seyn und bleiben soll. Hieraus folgerte man nun: es sey die geistliche Gerichtsbarkeit (potestas sacra episcopalis) auf die Landesherrn vermöge Devolution übergegangen, und sie wären in doppelter Eigenschaft sowohl als Landesherrn, als auch als Bischöfe zu betrachten. Derjenige, welcher dieses System zuerst aufstellte, war Professor Matthias Stephani 1). Ihm folgten Theodor Reinking 2), Benedikt Carpzov 3) u. A.

Da dieses System an sich schon unhaltbar war, so konnte es auch von keiner großen Dauer seyn, obwohl nicht zu läugnen ist: daß es in praktischer Hinsicht wichtig geworden ist, weil man dadurch beyden Consistorien manche Sätze des canonischen Rechts über

1) De jurisdictione Lib. III. 8. Rostochii 1609.
2) Diss. de regimine saeculari et ecclesiastico. 1616. 4to.
3) Dessen Jurisprudentia eccles. 1645.

liturgie.de

die bischöfliche Gewalt auf eine analoge Weise anwenden konnte. Insbesondere zeigte sich dasselbe aus folgenden Gründen als unhaltbar: a) Ist eine Suspension noch keine Devolution. b) Geschah von einer solchen Uebertragung weder in dem Religions-Frieden, noch im westphälischen Frieden Erwähnung. c) Konnte eine solche Abtretung der bischöflichen Rechte an den Landesherrn nach den Grundsätzen der katholischen Kirche auf Seite der katholischen Contrahenten gar nicht gedacht werden. Diese willigten nur, dem Drange der Umstände nachgebend, in den einstweiligen Fortbestand des bereits Bestehenden ein, ohne hiedurch dessen Rechtmäßigkeit anzuerkennen.

Gegen das Ende des siebzehnten und im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts kam das Territorial-System auf; dessen Hauptprinzip cujus est regio, illius est religio ist. Dieses System wurde bald aus dem Majestäts-Rechte, bald aus dem Begriffe der Nothwendigkeit einer allgemeinen Unterwerfung selbst in religiöser Hinsicht unter den Regenten, bald aus den Grundsätzen der Protestanten über die Hierarchie, bald aus dem Besitzstande der Landesherrn abgeleitet. Als Urheber desselben nennt man bald Thomas Hobbes 4), bald Thamasius 5). Doch stellten auch Hugo Grotius, und Spinoza ähnliche Grundsätze auf. Uebrigens vertheidigten es J. H. Böhmer 6), Moser, Brunnemann, Rhetius, Ziegler u. A.

Man wollte nämlich an die Stelle der päbstlichen und bischöflichen Gewalt ein Surrogat stellen, und fand dies in der Einheit des Staates und der Kirche — in der landesherrlichen Gewalt. Der Staat, sagte man, hat die höchste Gewalt über die in ihm existirenden Gesellschaften, folglich auch über die Kirchen-Gesellschaften. Um dieses System geltend zu machen, berief man sich auf die Geschichte, und behauptete hienach: Konstantin d. Gr. habe schon das äußere Kirchen-Regiment — als episcopus externus — geführt, und die Kirchen-Gewalt ausgeübt. Er und seine Nachfolger hätten Concilien zusammengerufen und

4) Elementa philosophica de cive, und in seinem Leviathan sive de materia, forma et potestate civitatis ecclesiasticae et civilis.

5) Diss. de jure princip. potest. in controvers. theolog.

6) Diss. de jure episcopal. princip. evangel. — Jus eccles. Protestant. Lib. I. Tit. XXXI. §. 41—64.

liturgie.de

auf denselben den Vorsitz geführt. Auch finde man in dem Justinianischen Gesetz-Buche, in den Novellen und in den Kapitularien der fränkischen Könige Verordnungen in Religions-Sachen, welche im Namen der Regenten bekannt gemacht worden seyen. Aus diesen Thatsachen, sagte man weiter, gehe hervor: daß wirklich die Regenten ehemals die Kirchen-Gewalt ausgeübt haben. Zur Zeit der Christen-Verfolgungen hätte jede Gemeinde, um nicht in Unordnungen und Zwiste zu kommen, ihre Repräsentanten ernannt. Diese seyen Auftragsweise die Bischöfe gewesen, welche aber in den folgenden Zeiten so gehandelt hätten, als sey ihnen diese Gewalt ursprünglich von Gott verliehen worden. Die Reformation habe eine Reinigung aller usurpirten Rechte bezielt, man müsse solche demnach auch demjenigen wiedergeben, dem sie ursprünglich angehörten. — Hienach hing es auch von dem Landesherrn ab, ob er ein eigenes Consistorium für die Leitung und Führung der Kirchen-Angelegenheiten anordnen oder diese von seinen Regierungs-Behörden besorgen lassen wollte.

Die Unverträglichkeit dieses Systems mit dem allgemeinen Kirchen-Rechte wurde bald erkannt. Dasselbe besteht aus einem Aggregate von leeren und falschen Behauptungen, führte zu unendlichen Widersprüchen, und erzeugte eine Menge von Mißverhältnissen. — Weder aus dem Begriffe der Landeshoheit, noch aus der Natur der Kirchen-Gewalt läßt sich erweisen: daß dem Landesherrn ein Recht über die Leitung der Gewissens-Angelegenheiten zukomme, was doch Folge dieses Systems war, indem es die Kirche dem Staate in allen Stücken unterwarf, und den Regenten als ihren obersten Bischof anerkannte. Zu dem betrachtete dasselbe Kirchen- und Staats-Gewalt als einerley, was sich weder nach dem Kirchen- noch nach dem Staatsrechte behaupten läßt, indem beyde zwey verschiedene und unabhängige Gewalten sind. Auch war nach den Ansichten der Protestanten selbst mit diesem Systeme für sie nichts gewonnen, indem es ihnen statt einer Papo-Cäsarie ein Cäsaropapat gab. Was endlich die Berufung auf die ersten christlichen Kaiser anbelangt, so betrafen ihre Verordnungen, die sie bisweilen erließen, keineswegs das jus in sacra, sondern nur das jus circa sacra; und wenn Konstantin sich episcopum externum ecclesiae nannte, so wollte er nur dadurch anzeigen: daß er der Kirche besonderen Schutz angedeihen lasse. Das Territorial-System fand daher viele

liturgie.de

Gegner, und wurde selbst von Protestanten, namentlich im Religions-Edikte des Königs von Preußen (1788), widerlegt.

Diesem Systeme entgegen ward ein anderes unter dem Namen Collegial-System aufgestellt. Nach demselben sind Kirche und Staat zwey von einander verschiedene, unabhängige Gesellschaften, und alle Kirchen-Gewalt beruht hienach auf einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebertragung der Gemeinde. Der Erfinder dieses Systems ist Pfaff 7), Kanzler zu Tübingen, und Mosheim der Ausbildner desselben. Ihr Raisonnement ist folgendes: »Christus, sagen sie, habe eine Religion, aber keine Kirche, noch weniger eine solche mit einer äußeren Kirchen-Gewalt gestiftet. Dabey habe Er es einem Jeden frey gelassen, sich zu seiner Religion zu bekennen. Wenn sich aber Mehrere zum Bekenntnisse derselben vereinigten, so sey eine freywillige Religions-Gesellschaft entstanden, deren es wieder mehrere geben könne. Allen Mitgliedern komme eine gleiche Gewalt zu, die sie kollegialisch ausüben könnten, sie sey der Religions-Gesellschaft angehörig, welche solche jedoch auf einige Mitglieder übertragen, nach Umständen aber auch wieder an sich ziehen könne. Dies letztere sey wirklich durch die Reformation geschehen, indem die Protestanten sich von der päbstlichen und bischöflichen Gewalt losgewunden hätten, und in ihre ursprüngliche Kirchen-Freyheit und Rechte wieder zurückgekehrt wären. Der Religions-Kriege und der herrschenden Verwirrung wegen hätten die protestantischen Kirchen-Gemeinden diese Gewalt den Regenten übertragen müssen, und zwar entweder ausdrücklich oder stillschweigend. Im Uebrigen sey der Landesherr in Religions-Sachen allen Mitgliedern der protestantischen Kirche gleich.

Dies Alles reduzirt sich darauf: Christus habe uns wohl seine Lehre überlassen, aber keine Kirche gestiftet, sondern dieselbe

---

7) Origenes juris eccles. Tübing. 1720. Dessen akademische Reden sowohl über das allgemeine als besondere protestantische Kirchen-Recht. 8. Tübingen 1752. Ulr. de Cramer in observat. jur. univers. T. I. §. 459. Dissert. de jure circa sacra collegiali et majestatico. Marb. 1736. Strube, Rechtl. Bedenken V. Bd. Pütter, Instit. jur. public. german. §. 423. Mosheim, Kirchenrecht der Protestanten 8. Helmstadt 1750. Ludw. Böhmer, princip. jur. can. §. 9—59. Schnaubert, über Kirche und Kirchen-Gewalt. 8. Jena 1788.

liturgie.de

sey erst durch freywillige Verträge entstanden, und die Kirchen-Gewalt sey eine von den Gemeinden an den Landes-Regenten übertragene Gewalt.

Durch dieses System wollte man, wie man sich ausdrückte, der Kirche geben, was der Kirche, und dem Landesherrn geben, was dem Landesherrn gehört. Die Kirche und ihre Consistorien sollten sich nicht mehr in die weltliche Gerichtsbarkeit einmischen, dagegen sollte diese in alle Rechte der Kirchen-Gewalt, welche der protestantischen Kirchen-Gemeinde zustehen, eingesetzt, und als geistliche Obrigkeit constituirt werden.

Dieses System heißt Collegial-System, weil nach demselben die Kirchen-Gewalt sich ursprünglich bey der Kirchen-Gemeinde (Collegium) befindet, und nur durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Uebertragung an den Landesherrn gekommen ist.

Die Gründe, welche gegen dieses System vorgebracht werden, sind: a) Es widerspricht der Geschichte, indem nicht die Gemeinden, sondern die Reformatoren es waren, welche den Churfürsten Friederich von Sachsen aufforderten, die neue Lehre einzuführen. b) Ist es eine neue Erfindung, indem man während der ganzen Periode nicht an ein solches System dachte. c) Widerspricht es dem Besitzstande der Landesherrn. Endlich weicht dasselbe d) auch von den symbolischen Büchern ab, und ist in sich contradiktorisch, indem die Kirchen-Gemeinde zugleich primitiv die Kirchen-Gewalt besitzen, und Untergebener seyn soll.

Kirchen-Ritual. S. d. Art. Kirchen-Agende.

Kirchen-Satzungen sind Lehrsätze, Handlungen und religiöse Gebräuche der katholischen Kirche, welche zwar auf der h. Schrift beruhen, aber doch auf Tradition, oder das hohe Alterthum, oder auf die ausdrückliche Erklärung der Kirche gegründet, und theils in den Schriften der h. Väter, theils in dem canonischen Rechts-Buche, theils in den Beschlüssen der Concilien enthalten sind.

Kirchen-Schmuck. Hiezu gehören überhaupt alle Kirchen-Geräthe, insbesondere die Altar-Geräthschaften: als die Leuchter, Bilder, Crucifixe u. d. gl. Sie sollen zur Zierde der Kirche, zur Ehre Gottes und zur Beförderung unserer Erbauung dienen. Merkwürdig sind in dieser Hinsicht die Blumen-Stöcke auf den

liturgie.de

Altären, welche schon im Alten Testamente gebräuchlich waren. So war der Tempel zu Jerusalem schon mit Palmen-Bäumen und Blumen-Werken inwendig ausgeziert. Dies wurde auch in den christlichen Kirchen beybehalten, und weil man nicht immer grüne Blumen haben konnte, so führte man künstliche ein. Sie haben den mystischen Sinn: daß wir gleich den Blumen mit den verschiedenen Farben der Tugenden geziert seyn, und den Wohlgeruch eines guten Beyspieles geben sollen. Die Kirchen sollen übrigens anständig und ihrer hohen Bestimmung entsprechend geziert seyn.

Kirchen-Staat (stato della chiesa). Der Pabst ist nicht allein vermöge seines Primats Oberhaupt der Kirche, sondern auch Landes-Regent vom Kirchen-Staate (Patrimonium s. Petri) oder von dem weltlichen Gebiete des heiligen Stuhles in Mittel-Italien. Einige führen die Entstehung desselben bis auf Konstantin d. Gr., Andere auf Pipin zurück, welcher dem Pabste Stephan II. einen großen Theil des zum griechischen Exarchate gehörigen Gebietes schenkte. Karl d. Gr. bestätigte diese Schenkung. In der Folge-Zeit erwarben die Päbste neue Besitzungen, und Clemens VI. kaufte selbst Avignon. Durch die unglücklichen Kriegs-Ereignisse gegen das Ende des achtzehnten und im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts verlor der päbstliche Stuhl einen großen Theil seines weltlichen Gebiets. Napoleon löste den Kirchen-Staat durch ein Dekret v. 17. May 1809 gänzlich auf, und vereinigte denselben größtentheils mit Frankreich. Durch den Art. 103 der Wiener Congreß-Akte wurden jedoch die weltlichen Besitzungen der römischen Kirche, mit Ausnahme des Gebietes von Ferrara auf dem linken Po-Ufer und der Grafschaft Avignon und Venaissin in Frankreich, dem päbstlichen Stuhle wiedergegeben, und als solche anerkannt. Durch die Besitzung des Kirchen-Staates und die weltliche Hoheit hat 1) der Pabst nicht nur eine freyere Stellung im Verhältnisse zu den übrigen Monarchen, sondern auch einen freyeren Verkehr in Betreff der allgemeinen Kirchen-Angelegenheiten. 2) Kann der Pabst hiedurch auf die leichteste Weise seine Legaten an den Höfen, wie die Institute zur Verbreitung des Christenthums und sonst allgemeine Kirchen-Anstalten und Einrichtungen unterhalten und befördern. Wo er hingegen, wenn die ihm

liturgie.de

deßfalls nöthigen Auslagen, ohne Besitzungen, durch gewisse Aversal-Beyträge der Regenten und Nationen gedeckt würden, vielfachen Beschränkungen in Absicht auf die Beförderung des allgemeinen kirchlichen Wohls unterworfen wäre.

Kirchen-Statuten gehören als conventionelle Bestimmungen einzelner kirchlichen Körperschaften zur Festsetzung ihrer Gesellschafts-Rechte dem Partikular-Rechte an. (S. d. Art. Domkapitel. Statuten.)

Kirchen-Strafen (censurae) sind Strafen, welche von der Kirche und ihren Vorstehern, um den Kirchen-Gesetzen Ansehen und Kraft zu verschaffen, in Folge der kirchlichen Disciplin, gegen die Uebertreter der Kirchen-Gesetze und überhaupt wegen gröberer Vergehen verhängt werden. Sie bestehen in der Entziehung gewisser geistlichen, den Gliedern der Kirche als solchen, zuständigen Vortheile und Rechte, in der Ausschließung von der Kirchen-Gemeinschaft oder nur vom Gottesdienste allein u. s. w., und haben zum Zwecke: den Schuldigen zu bessern, die gegebenen Aergernisse wieder gut zu machen, und überhaupt die Kirchenzucht aufrecht zu erhalten. Dieselben werden eingetheilt a) in allgemeine und besondere; erstere können gegen alle Kirchen-Genossen, gegen Geistliche und Layen, letztere aber nur gegen Geistliche allein verhängt werden; b) in willkürliche (censurae hominis), welche nur nach dem Ermessen des Richters verhängt werden, und in gesetzliche (censurae juris seu legis), welche für gewisse Verbrechen schon durch die Gesetze selbst bestimmt sind; diese theilen sich wieder in solche, in die man durch die Handlung selbst, ohne vorgängige Untersuchung und Erkenntniß, fällt (poenae latae sententiae) 1), und wobey höchstens nur ein bloß erklärender Urtheils-Spruch (sententia declaratoria) erfolgt, und in jene, welche den Schuldigen erst dann treffen, wenn ein richterlicher Spruch ihn dazu verurtheilt (poenae ferendae sententiae). Einige der Kirchen-Strafen sind bloß heilend (poenae medicinales), und treffen nur den Schuldigen so lange, bis er sich gebessert, und das gegebene Aergerniß wieder gut gemacht hat; andere werden zur Ahndung (poenae vindicativae) — um der Gerechtig-

1) C. 22. de sentent. excommun. in 6to.

liturgie.de

keit und der Aufrechthaltung des Ansehens der Gesetze willen — verhängt.

Zu den allgemeinen Kirchen-Strafen gehören: 1) die kirchlichen Pönitenzen, bey denen ehemals gewisse Stufen beobachtet werden mußten; die jetzt aber größtentheils außer Uebung gekommen sind, 2) die in Geldbußen umgewandelten Pönitenzen, welche sonst zu Wohlthätigkeits-Zwecken, zur Erbauung und Herstellung kirchlicher Gebäude, und anderer öffentlichen Anstalten verwendet wurden, 3) die Ausschließung vom öffentlichen Gottesdienste, 4) das Interdikt (s. d. Art.), und 5) die Excommunication (s. d. Art.). Hieher werden auch noch die Strafen an Wachs, Geld u. dgl. gerechnet, welche gegen Ungehorsame oder sonst strafbare Kirchenglieder z. B. wegen Fahrlässigkeit in Besuchung des vorgeschriebenen Religions-Unterrichts, wegen eines öffentlich gegebenen Aergernisses u. dgl. verhängt werden.

Zu den besonderen Kirchen-Strafen, welche die Geistlichen allein treffen, gehören: 1) die Suspension (s. d. Art.), 2) die Disciplinar-Strafen wegen Vergehen gegen die geistliche Disciplin, welche in Einsperrung in ein geistliches Correktions-Haus oder in ein Kloster, verbunden mit geistlichen Exercitien, oder in Versetzung bestehen können, 3) die Deposition (s. d. Art. Entsetzung), 4) die Degradation (s. d. Art.).

So wie die Censuren theils das Gewissen, theils das äußere Forum betreffen, eben so verhält es sich mit der Lossprechung von denselben. Für das Gewissen kann jeder approbirte Beichtvater absolviren, sofern nicht Reservate Platz greifen. Rücksichtlich der gesetzlichen Censuren gilt im Allgemeinen die Regel: Derjenige kann nur von Censuren die Lossprechung ertheilen 2), welcher selbe rechtmäßig gesetzt hat, dann dessen Nachfolger oder Derjenige, den Ersterer delegirt hat 3). Von den dem Pabste vorbehaltenen Fällen (pro foro externo) kann nur dieser, von den bischöflichen nur der Bischof absolviren. In articulo mortis vermag jedoch jeder Priester die Absolution zu ertheilen 4).

2) C. 25. 28. X. de sentent. excomm.

3) C. 20. X. de offic. jud. ordin.

4) C. 9. 29. X. de sentent. excomm. Ferraris sub voc. Censura T. II. p. 183. 4to.

liturgie.de

Die gewöhnlichen Kirchen-Strafen bey den Protestanten sind: die Entziehung des feyerlichen kirchlichen Begräbnisses, die Versagung des Abendmahls, die temporäre oder gänzliche Ausschließung von der Kirchen-Gemeinde, und die Kirchen-Buße 5). Für die Geistlichen gibt es auch bey ihnen, wie bey den Katholiken besondere Kirchen-Strafen, nur sind dieselben modifizirt, besonders da der Cölibat für die protestantischen Geistlichen nicht als bindendes Disciplinar-Gesetz besteht. Die Competenz der Consistorien beschränkt sich meist nur auf die Disciplin, die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen 6). (S. d. Art. Buße. Kirchen-Buße. Straf-Gewalt, kirchliche.)

Kirchen-Stühle. Zu den kirchlichen Requisiten gehören auch die Kirchen-Stühle mit den dazu gehörigen Sitzbänken. Da dieselben zunächst zum Besten der Eingepfarrten eingeführt sind, so müssen solche an vielen Orten nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen von den Gemeinden angeschafft und unterhalten werden. Oft bestreitet der Kirchenfond allein die Kosten auf die Anschaffung und Unterhaltung derselben, oder die Gemeinde und Kirche tragen sie gemeinschaftlich. Alles kommt hier auf die besonderen Verordnungen, Rezesse, Herkommen ꝛc. an. In Dom- und Kloster-Kirchen, wie auch in Kapellen werden solche aus dem Kirchen-Vermögen angeschafft. Streitigkeiten, welche über das Recht auf Benutzung bestimmter Kirchen-Stühle entstehen, gehören nach den gegenwärtigen Verhältnissen vor die weltlichen Gerichte.

Besonders bey den Protestanten ist es eingeführt, daß für den Gebrauch der Kirchen-Stühle von den betreffenden Nutznießern oder Miethnehmern ein jährliches Stift- oder Stuhlgeld an den Kirchenfond entrichtet werden muß.

Zu bemerken ist noch: daß in Landgemeinden, wo Beamten angestellt sind, für diese und ihre Familie gewöhnlich besondere

5) Schnaubert, Grundsätze des Kirchen-Rechts. §. 103.

6) Vergl. Bayer. Ed. Nro. II. zur Beyl. II. d. V. u. §. 11. u. Ed. v. 8. Sept. 1809. §. 29. Gegen straffällige Geistliche werden die Suspension, Entlassung, Versetzung und Entsetzung, als kirchliche Strafen, verhängt, wobey nach dem II. konstit. Edikte §. 64. Lit. b. und c. und nach der Verf. urk. Tit. VIII. zu verfahren ist. — Ledderhose a. a. O. S. 582.

liturgie.de

Kirchen-Stühle bestimmt sind. Der Patron nimmt ohnehin einen ausgezeichneten Platz in der Kirche ein. Auch kann der Gebrauch gewisser Kirchen-Stühle nach besonderen Rechts-Titeln einer bestimmten Familie zustehen. Oft sind solche sogar erblich, welche jedoch nie veräußert werden können.

Kirchen-Väter sind durch Wissenschaft und Tugend ausgezeichnete Lehrer der christlichen Kirche vom zweyten bis zum zwölften Jahrhunderte, welche sich als Schriftsteller durch ihre Vertheidigung der christlichen Religion und Kirche gegen die Irrlehrer und Heiden, wie durch ihre Erläuterungen über die Bücher der h. Schrift, durch ihre Erklärungen der Glaubens-Lehren, und durch ihre moralischen Schriften unendliche Verdienste um die christliche Religion und Kirche erwarben, und sich ein entschiedenes Ansehen verschafften 1). (S. d. Art. Tradition.)

Kirchen-Vermögen nennt man im Allgemeinen jene Güter, welche zur Bestreitung der Cultus-Bedürfnisse bestimmt sind. Die Kirche als eine sichtbare Anstalt, und sohin auch jede Lokal-Kirchen-Gemeinde bedarf zu ihrer Selbsterhaltung, wie zur Erreichung ihrer Zwecke — zur Pflege des Cultus, zum Unterhalte ihrer Diener, wie auch in gewissen Fällen zur Erbauung und Herstellung der Kirchen- und geistliche Gebäude einen Vorrath von Mitteln, welcher Kirchen-Vermögen oder Kirchengut (patrimonium ecclesiae oder bona ecclesiastica) genannt wird. Die Kirchen-Güter unterscheiden sich von den übrigen geistlichen Sachen dadurch, daß diese unmittelbar zum Gebrauche bey'm Gottesdienste, jene aber zur Bestreitung der hiezu erforderlichen Bedürfnisse bestimmt sind.

Das Recht der Kirche, Güter zu besitzen und neue zu erwerben, ist sowohl in dem natürlichen, als göttlichen Rechte gegründet. Selbsterhaltung ist des Menschen erste und natürlichste Pflicht. Wer aber einem Andern dient, der kann von diesem seinen Unterhalt fordern. Analog findet dies nun auch bey den Geistlichen im Verhältnisse zur Kirche Statt, und selbst durch das göttliche Recht wird dies bestätigt. Christus sagt bey Matthäus 10, 10: Der Arbeiter ist seines Unterhaltes

1) Hortig, Handbuch der Kirchen-Geschichte II. Aufl. I. B. gr. 8. Landshut 1827. S. 188.

liturgie.de

werth, und der h. Apostel Paulus I. Kor. 9, 7 schreibt: Wer dient wohl als Soldat auf eigene Kosten? Wer pflanzt einen Weinberg und genießt von seiner Frucht nicht? Oder wer weidet eine Heerde, und nährt sich nicht von der Milch der Heerde? Dieser und die nächstfolgenden Verse enthalten den Beweis, daß der Arbeiter seines Unterhaltes werth sey. Christus hatte sogar ein kleines peculium, welches Judas verwaltete, und gab so durch sein eigenes Beyspiel zu erkennen: daß auch die Kirche einen Vorrath an Gütern besitzen dürfe. Nebstdem wissen wir aus der Apostel-Geschichte K. 2, 44. 4, 34. 5, 1, daß unter den Aposteln eine förmliche Güter-Gemeinschaft eingeführt war 1), welche sich in der Folgezeit noch lange erhielt, wo der Bischof das Kirchengut verwaltete, von dem er an bestimmten Tagen jedem Geistlichen seine portio zutheilte.

Alle die Güter, welche in ersten christlichen Zeiten die communio bonorum ausmachten, waren aus den Beyträgen der Christen entstanden. So lange aber die äußere Freyheit der Kirche noch nicht gegeben war, konnte auch von einem fixirten Kirchen-Gute, von dem Besitze liegender Gründen (Immobilien überhaupt) 1 1/2), und von der Anlegung förmlicher Fonds eben so wenig, als von einer Sicherstellung und dem freyen Erwerbe des Kirchen-Vermögens die Rede seyn. Erst unter Konstantin d. Gr. wurde ihre völlig freye Existenz und hiemit auch die bürgerliche Fähigkeit durch Schenkung oder letztwillige Dispositionen Vermögen zu erwerben, verliehen 2). Justinian bestätigte nicht nur

1) Cf. Tertullian. de fug. in persecut. C. 12. p. 542. ed. Venet. 1744. Origen. Homil. 15. in Matth. C. 15. Cyprian. Testimon. ad Quirin. Lib. III. N. 3. p. 46. Devoti l. c. T. II. p. 388.

1 1/2) Jedoch kommt unter Alexander Severus ein Beyspiel vor: daß die Christen schon unter ihm einige Häuser besessen haben. Diese geriethen nämlich mit den cauponariis wegen eines Hauses in Streit. Worauf der Kaiser entschied: das Haus solle den Christen gelassen werden. Cf. Euseb. Hist. eccles. Lib. X. C. 5. Mamachius del diritto libero della Chiesa di acquisitare e possedere L. II. C. 2. §. 2 bey Devoti l. c.

2) Euseb. l. c. L. X. C. 6. Sozomen. Hist. eccles. L. V. C. 5. C. 1. Cod. de sacrosanct. eccles. Frey, kritischer Kommentar des Kirchenrechts, fortgesetzt von Dr. Jos. Scheill. IV. Th. I. Abth. §. 31.

liturgie.de

das der Kirche zugestandene Recht, Vermögen zu besitzen, und neues zu erwerben, sondern er und die nachfolgenden Kaiser erweiterten noch dasselbe, indem sie verordneten: daß selbst jedes Vermächtniß zu kirchlichen und milden Stiftungen gültig und rechtkräftig seyn sollte, in welchem diese ganz unbestimmt angegeben seyen 3), und den Bischöfen den Vollzug auftrugen 4). Unter den Merovingern und Karolingern wurde das Kirchengut noch besonders durch die Bevorrechtungen, die man demselben angedeihen ließ, vermehrt, wozu nicht nur viele Schenkungen, sondern auch die Umwandlungen des freyen Eigenthums in Kirchen-Lehen das Ihrige beytrugen 5).

Seit dem sechsten Jahrhunderte bildete sich die Praxis, daß man bey Testamenten für kirchliche und milde Stiftungen die Formalitäten nicht so streng forderte, sondern es galt selbst die mündliche Erklärung des Erblassers 6), wenn nur diese vor zwey Zeugen abgegeben wurde 7). Eine andere Begünstigung für dieselben war: daß die Execution eines für derley Stiftungen errichteten Testaments durch einen Dritten besorgt werden durfte, und daß der Falcidische Abzug, wonach der Erbe den vierten Theil von einem jeden Legaten für sich zurückbehalten konnte, bey denselben nicht Statt fand. Deßgleichen wurde auch ein sonst nichtiges Testament in Betreff der Vermächtnisse zu kirchlichen oder milden Stiftungen, d. i. zu Kirchen, Schul-, Wohlthätigkeits- und Kranken-Anstalten für gültig gehalten. Neu-

---

Das Concil von Chalcedon setzte schon Can. 26. fest: »Ἔδοξε πᾶσαν ἐκκλησίαν ἐπίσκοπον ἔχουσαν, καὶ οἰκόνομον ἔχειν ἐκ τοῦ ἰδίου κλήρου, οἰκονομοῦντα ἐκκλησιαστικὰ κατὰ γνώμην τοῦ ἰδίου ἐπισκόπου· ὥστε μὴ ἀμάρτυρον εἶναι τὴν οἰκονομίαν τῆς ἐκκλησίας, καὶ ἐκ τούτου τὰ τῆς ἐκκλησίας σκορπίζεσθαι πράγματα καὶ λεηλορίαν τῇ ἱερωσύνῃ προστρίβεσθαι· εἰ δὲ μὴ τοῦτο ποιοῖεν, ὑποκεῖσθαι αὐτὸν τοῖς θείοις κανόσι.«

3) L. 26. Cod. de sacrosanct. Eccles. L. 24. 46. 49. Cod. de episc. et cleric.

4) Nov. 131. C. 11. Die Kapitularien der fränkischen Könige bestimmen in dieser Hinsicht: »Placuit, ut Episcopi rerum ecclesiasticarum in omnibus juxta sacrorum canonum sententias plenam semper habeant potestatem.« Cf. Baluz l. c. T. I. p. 527. 529.

5) Capitulare II. Caroli M. ann. 811. C. 5. u. Capit. III. ann. 811. C. 3.

6) C. 4. X. de testament.

7) C. 10. 11. ibid.

liturgie.de

tiges Tags aber kommt hierin Alles auf die besonderen Bestimmungen der Landes-Gesetze an. — Die Pietät des Zeitalters verschaffte den Geistlichen großen Einfluß auf die Testaments-Sachen, und so kam die Jurisdiktion über solche in vielen Ländern an die geistlichen Gerichte 8); (s. d. Art. Schenkungen. Testamente. Verjährung.) und in England findet dies noch jetzt in Ansehung des unbeweglichen Vermögens eines ohne Testament Verstorbenen Statt. Eine vorzüglichste Erwerbart des Kirchen-Vermögens sind die Stiftungen zu kirchlichen Zwecken. Wenn nämlich Jemand durch einen Akt unter den Lebenden (actum inter vivos) oder durch eine letztwillige Disposition (mortis causa) Vermögen einer Kirche, Pfründe oder einer geistlichen Korporation mit der bleibenden Verbindlichkeit verschafft, daß jährlich dafür gewisse geistliche Dienste geleistet, oder daß nach Verhältniß der Stiftungs-Summe und nach Anordnung des Stifters ein Geistlicher bey einer bestimmten Kirche aufgestellt werde; so ist dies eine kirchliche Stiftung. (S. d. Art. Benefizien.) Uebrigens sind die Bestimmungen des canonischen Rechts in Betreff des Erwerbes der Kirche durch Amortisations- und andere landesherrliche Gesetze, theils außer Wirksamkeit gesetzt, theils abgeändert, und in den meisten Ländern wird jetzt bey Vermächtnissen und Stiftungen zu Kirchen und anderen frommen Anstalten die Zustimmung des Staates erfordert. Sobald die Kirche innerhalb der gesetzlichen Grenzen Eigenthum erworben hat, so steht ihr auch an demselben, wie an ihren beweglichen und unbeweglichen — Feudal- oder nicht Feudal-Gütern das Eigenthums-Recht eben so, wie jedem Privaten oder jeder erlaubten Gesellschaft zu. Das Eigenthums-Recht selbst aber kann wieder entweder ein vollkommenes (dominium plenum) oder ein unvollkommenes (dominium utile) seyn 9).

Die Kirche hielt immer bey dem Erwerbe des Kirchenguts den Grundsatz fest: so viel als möglich ihren Besitz auf unbewegliche Güter zu gründen. Diese Tendenz liegt auch in den neuesten Concordaten und Uebereinkunfts-Bullen, und in dieser Beziehung sagt Freyherr von Droste in seiner Schrift: Kirche und Staat (Münster 1817. S. 30.) »Eigener unantastbarer und unabhängiger Besitz ist im Verlaufe der Zei-

8) C. 6. 15. 19. X, de testament.
9) L. 23. Cod. de sacrosanct. eccles.

liturgie.de

ten der Kirche unentbehrlich geworden, nur dann aber kann sie ihrer hohen Bestimmung entsprechen, wenn sie durch hinreichenden eigenen Besitz sich im Stande findet, ohne die beschränkende Rücksicht auf den durchaus nöthigen Bedarf mit freyer Thätigkeit den ganzen Umfang ihrer Wirksamkeit auszufüllen.«

In den ersten christlichen Zeiten stand den Bischöfen die freye Verwaltung des Kirchen-Vermögens zu. Im Mittelalter erlangten nicht nur die Stifte eine eigene und abgesonderte Verwaltung ihres Fundations-Vermögens, sondern auch für die übrigen Kirchen-Benefizien wurden separirte Einkünfte angewiesen, und unzertrennlich mit dem Kirchen-Amte (officium) als tituli verbunden. Den Pfarr-Pfründen wurden ordentlicher Weise alle Einkünfte zugetheilt, welche in dem Umfange einer Pfarrey erhoben werden konnten; insbesondere gehörten hiezu die Zehenten. Zugleich geschah den Pfarr-Kirchen die Zusicherung: daß von den unbeweglichen Dotations-Gütern der Bischof keine veräußern, oder als Lehen geben dürfe 10). Das Diözesan-Kirchengut theilte sich ehemals in besonderes (bona particularia) und in gemeines (bona communia), je nachdem es dem besonderen Stiftungs-Zwecke gewidmet war, oder zur Bestreitung allgemeiner Kirchen-Bedürfnisse diente. Zu dem Ersteren gehörten die fundationsmäßigen Güter, welche zur Sustentation des Geistlichen an einer Kirche und zur Bestreitung der nothwendigen Cultus-Bedürfnisse bestimmt und erforderlich waren. — Der Bischof ließ sein allgemeines Verwaltungs-Recht durch eigene Oekonomen ausüben, welche an den Cathedralen eine besondere Würde erlangten, das Oberaufsichts-Recht aber auf die besonderen Kirchen-Verwaltungen in seiner Diözese behielt er sich allein vor. Zu seinem eigenen Unterhalte schied er sich bey der Theilung des Kirchenguts die erforderlichen Einkünfte aus, welche die mensa episcopalis — bona mensalia — bischöfliche Tafel-Güter genannt wurden; hiedurch entstand nun an den bischöflichen Kirchen ein Unterschied zwischen dem, was zum bischöflichen Tafel-Gute, und jenem, was zum kapitlischen Gute gehörte.

10) Concil. Ravennat. a. 904. Can. 10. Vergl. Eugen-Montag's, Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freyheit II. B. S. 655. Geiger, Ueber die Kirchen-Güter. gr. 8. Luzern 1827.

liturgie.de

Die Administration der Kirchengüter kann übrigens nach den ordentlichen Regeln des Rechts auf eine zweyfache Weise geschehen, und zwar a) durch Anordnung einer eigenen Verwaltung, welche die Einnahme und Ausgabe für die Kirche besorgt, die aber nach den Regeln der Tutel und Curatel im bürgerlichen Rechte beurtheilt wird 11). b) Durch selbst eigene Verwaltung des Kirchen-Beamten, welchem die Nutznißung der Einkünfte einer Kirche zu seinem Unterhalte überlassen ist, wobey jedoch die Rechte und Pflichten des Benefiziaten nach den Regeln über den ususfructus im bürgerlichen Rechte beurtheilt werden 12).

Die Verwaltung des Kirchenguts kann auch Jemanden übertragen werden a) vermöge einer in der Stiftungs-Urkunde ausdrücklich festgesetzten Bedingung; b) vermöge der eigenthümlichen Bestimmung des Kirchenguts, je nachdem das Einkommen desselben als Pfründe mit dem Amte verbunden ist, wodurch der Pfarrer ein Recht auf alle in dem Bezirke einer Pfarrey fallende Einkünfte hat, und c) vermöge allgemein gesetzlicher Vorschrift. Wo eigene Verwalter des Kirchenguts bestehen, da werden dieselben oft durch Wahl aufgestellt, oft haben die Patrone oder Gutsherrn ein besonderes Recht auf Aufstellung derselben. Die kirchlichen Administratoren müssen gewöhnlich Caution leisten, und werden eidlich verpflichtet: für die Erhaltung des Kirchenguts alle Sorge zu tragen, wie auch auf die Vermehrung desselben allen Bedacht zu nehmen. Bey der Uebernahme der Verwaltung werden solche förmlich nach dem Inventar eingewiesen; und sind zum Ersatze jedes Schadens verbunden, welcher aus ihrer Schuld erwächst. Die kirchlichen Administratoren haben übrigens weder an der Substanz, noch an den Früchten des Kirchenguts ein Recht.

Bey Verpachtung von kirchlichen Gütern, wie bey Ausleihung von Kapitalien haben die Kirchen-Verwalter immer auf hinlängliche Sicherstellung Bedacht zu nehmen. Insbesondere sollen sie Kirchen-Gelder nie anders als gegen gerichtliche Hypothek ausleihen. Sobald sie erfahren, daß der Vermögensstand eines Kirchen-Schuldners abnimmt, so haben sie noch zur rechten Zeit auf Zurückzahlung des Kapitals zu dringen, ferner für sichere Aufbewahrung der kirchlichen Dokumente zu sorgen, sowie die Schuld-

11) C. 3. X. de restitut. C. 2. X. de religios. domib.
12) C. 2. X. de donation. C. 21. X. de elect. C. 17. de praebend. 6to.

liturgie.de

Urkunden und den Geldvorrath unter doppeltem Verschlusse, (wobey der Pfarrer, besonders in Pfarrorten, immer einen Schlüssel haben soll) *), aufzubewahren. Bey Einhebung kirchlicher Einkünfte und Zinse sollen sie mit größter Pünktlichkeit verfahren, die Termine genau einhalten, und gegen säumige Gläubiger die gerichtliche Hülfe anrufen. Nur jene Ausgaben dürfen sie bestreiten, welche etatsmäßig, und wozu sie ohnehin schon ermächtigt sind; bey allen übrigen aber, wie besonders bey bedeutenderen Ausgaben müssen sie zuvor die höhere Genehmigung eingeholt haben. Jährlich müssen sie Rechnung ablegen, alle Einnahms-Posten, sofern sie nicht ständig sind, so wie die Ausgaben mit legalen Quittungen bescheinigen, und die so gestellte Rechnung zur angeordneten Revision am festgesetzten Termine vorlegen.

Jede willkürliche Veräußerung des Kirchen-Vermögens ist sowohl durch Beschlüsse der Concilien, als durch die Verordnungen weltlicher Regenten streng untersagt 13).

Indessen ist doch dieses Verbot nie ganz unbedingt, sondern es kann vielmehr eine Veräußerung des Kirchenguts, unter Beobachtung der hiefür vorgeschriebenen Formalitäten, Platz greifen. Hiezu gehört aber die förmliche Untersuchung der Nothwendigkeit und des Vortheiles für die Kirche 14), und die Einwilligung der rechtmäßigen Kirchen-Obern mittelst eines förmlichen Dekrets, wie auch derjenigen, welche hiebey Interesse haben. Zur Veräußerung heiliger Sachen gibt bloß die Nothwendigkeit eine Ursache ab 15). Dazu werden gerechnet: die Bezahlung von Kirchen-Schulden, von Kriegs-Contributionen an den Feind, die Befreyung der Gefangenen, die Unterstützung der Armen bey einer Hungersnoth ꝛc. 16). Dasselbe findet Statt, wenn der Kirche durch die Veräußerung ein

*) Nach den partikularrechtlichen Bestimmungen ist dies nicht immer der Fall, sondern häufig hat nur der Kirchen-Pfleger oder auch noch ein Deputirter des Gemeinde- oder Pflegschafts-Ausschusses den Schlüssel zum Kirchen-Kasten.

13) Concil. Carthag. VII. (419) Concil. Agath. (506). Can. 20. 51. 52. C. 12. q. 2. Can. 39. C. 17. q. 4. Nov. 120.

14) Can. 52. C. 12. q. 2. C. 8. X. de rebus eccles. alienand. vel non. C. 1. de rebus eccles. non alienand. in 6to.

15) Can. 13. 14. 15. C. 12. q. 2. C. 6 de eccles. aedificand.

16) Can. 70. C. 12. q. 2. L. 21. Cod. de sacrosanct. eccles.

17) Can. 52. C. 12. q. 2.

liturgie.de

wesentlicher Nutzen zugeht 17). Bey Veräußerung der Güter eines Dom- oder Collegiat-Stifts wird nebst der Einwilligung des Kapitels 18) auch die Genehmigung des nächsten geistlichen Obern 19), und im Falle ein Bischof veräußern will, auch die Einwilligung des betreffenden Kapitels erfordert 20). Bey der Veräußerung von Kloster-Gütern ist nach den Ordens-Statuten sowohl die Einwilligung der Kloster-Kapitularen, als jene der Kloster-Vorsteher nöthig 21). Ist die Kloster-Kirche, von welcher Güter veräußert werden sollen, einem allgemeinen Obern des ganzen Ordens unterworfen, so muß auch die Einwilligung dieses hiezu eingeholt werden 22). Sollen Güter einer Pfarrkirche veräußert werden, so wird hiezu die Einwilligung des Bischofs, und wenn diese eine Patronats-Kirche ist, auch die Zustimmung des Patrons erfordert 23). Ist die Kirche exemt, oder betrifft die Veräußerung die bischöflichen Tafel-Gelder oder das ganze oder den Haupt-Bestandtheil des Pfarrgutes einer Diözese, so soll nach den Vorschriften des canonischen Rechts die Einwilligung des Pabstes hiezu eingeholt werden 24). Alle diese Vorschriften des geistlichen Rechts aber bestehen nur in wenigen Ländern noch in voller Kraft, in den meisten ist vielmehr jede Veräußerung des Kirchen- und Stiftungs-Guts an die Genehmigung der weltlichen Obrigkeit und an die Zustimmung der geistlichen Obern gebunden.

---

18) C. 1. 3. 8. X. de his, quae fiunt a praelat. C. 2. de rebus eccles. non alienand. in 6to.

19) Can. 52. C. 12. q. 2. C. 1. de rebus eccles. non alienand. in 6to.

20) C. 8. X. de rebus eccles. alienand. C. 4. X. de his, quae fiunt a majore parte Capituli.

21) C. 11. X. de reb. eccles. alienand. vel non. C. 1. de reb. eccles. non alienand. in 6to. C. 2. h. t. in Clem. Frey IV. Th. I. Abth. fortgesetzt von Hrn. Dr. Jos. Scheill S. 201. „Da die Bischöfe und Kapitel mitunter manche willkürliche Veräußerungen vornahmen; so hatten sich die Päbste als oberste Beschützer des Kirchenguts längere Zeit hindurch selbst die Bestätigung von Veräußerungen desselben vorbehalten, was sie indessen in Deutschland in den neueren Zeiten nicht mehr beobachten, ꝛc.“

22) C. 1. de reb. eccles. alienand. in Clem.

23) Can. 31. 32. C. 16. q. 7.

24) C. un. de reb. eccles. alienand. in Extrav. comm. Cf. Bayer. Concordat. Art. VIII.

liturgie.de

Wurden die durch das canonische Recht für die Veräußerung des Kirchenguts vorgeschriebenen Bedingungen in vorkommenden Fällen erfüllt; so ist hienach eine solche Veräußerung gültig, im entgegengesetzten Falle aber gesetzwidrig und null und nichtig, und die Kirche hat das Recht, die veräußerte Sache zu reklamiren 25), und um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachzusuchen 26). Außerdem aber hat die Kirche gegen den Veräußernden und seine Erben eine Klage auf Entschädigung 27).

Um wieder zu dem Besitze einer unrechtmäßig veräußerten Kirchen-Sache zu gelangen, stehen der Kirche folgende Rechts-Mittel zu Gebote: 1) die Personal-Klage gegen den widerrechtlichen Veräußernden, 2) die Klage gegen den Käufer oder Besitzer und selbst gegen dessen Erben, 3) das Gesetz uti possidetis, 4) besteht auch bey augenfälliger Ungültigkeit der Veräußerung ein Rechts-Mittel in der Verordnung unde vi oder Can. 3. C. 3. q. 1. Gelangt die Kirche auf diese Weise wieder zu ihrem Rechte, so muß die Sache mit Allem dem, was von dem Tage der Veräußerung an dazu gehört, und mit allen Früchten, nach der Eigenschaft des Besitzthums, restituirt werden 28).

Veräußerung wird hier im weitesten Sinne genommen; man versteht darunter nicht bloß die Uebertragung des Eigenthums an Andere, sondern überhaupt jede Uebertragung des dinglichen Rechtes 29). Es gehören deßhalb hieher nicht nur jene Fälle, wo das Eigenthum ganz verloren geht, als Verkauf 30), Tausch 31) und Schenkung 32), sondern auch die Auflegung von Servituten, Pfandrechten und Hypotheken auf kirchliche Sachen, und die Verleihung derselben zu Lehen und Erb-Zins. Nur Güter, welche schon vorher zu Lehen oder Erb-Zins gegeben waren (res in feudum vel emphyteusin dari solitae) können, wenn sie heim-

25) Can. 42. C. 12. q. 2. C. 1. 2. de reb. eccles. non alienand. in 6to. C. un. h. t. in Clem. C. un. h. t. in Extrav. comm.
26) C. 11. X. de reb. eccles. alienand.
27) Can. 18. C. 12. q. 2. C. 3. X. de pignor.
28) C. 4. 6. X. de reb. eccles. alienand.
29) C. 5. 6. 9. 11. X. de reb. eccles. alienand.
30) C. 5. X. de reb. eccles. alienand.
31) C. 2. X. de rerum permutat.
32) C. 2. X. de donat.

liturgie.de

fallen, und ehe sie von neuem den Kirchen-Gütern einverleibt oder unmittelbar von der betreffenden Kirche wieder benutzt worden sind, ohne Solennität wieder verliehen werden 33). Eine Prekarie durfte unter den vorgeschriebenen Bedingungen errichtet werden, und um so mehr fand dies ehemals bey einem Prekarium Statt. (S. d. Art. Prekeyen.)

Zu den Veräußerungs-Arten gehören: das Darlehen, der Leih-Vertrag, der Mieth-Contrakt, die Schenkung, die Hinterlegung, der Bürgschafts-Vertrag, Tausch, Kauf, Erbzins- und Erbpacht-Vertrag, die Prekarie, und der Pfand-Vertrag. (S. d. Art. Verträge.)

Veräußerung von beweglichen Kirchen-Sachen, mit Ausnahme der kostbaren beweglichen Gegenstände, und selbst von unbeweglichen, die einen sehr geringen Werth haben, hielt man, auch ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Solennitäten, für gültig.

So wie jedes Eigenthum ein Recht auf den Schutz des Staates hat, eben so ist dies bey der Kirche der Fall, und dies um so mehr, indem Religion und Kirche die kräftigsten Stützen des Staates sind. Aus dieser Schutz-Pflicht geht für den Staat die Verbindlichkeit hervor: daß er sich nicht an dem Kirchen-Gute vergreife, oder ihm Lasten über die Gebühr auferlege. Andererseits aber ist er berechtigt, den Erwerb geistlicher Korporationen zu beschränken, sofern ihm durch eine zu große Ausdehnung desselben ein wesentlicher Nachtheil zugeht. (S. d. Art. Amortisation.)

Der Kirche kamen in Ansehung ihrer Güter sehr bald schon verschiedene Bevorrechtungen zu; als I. das Privilegium der Immunität von bürgerlichen Steuern und Abgaben, welches bis auf die Zeiten Konstantin's d. Gr. reicht, und unter den fränkischen Königen erweitert wurde. Eine völlige Steuer-Freyheit des Cultus-Vermögens läßt sich jedoch geschichtlich nicht dokumentiren; vielmehr zeigen sich schon im Mittel-Alter Spuren von landesherrlichen und grundherrlichen Lasten, welche auf das Kirchen-Vermögen gelegt wurden, die dann später in bleibende Abgaben umgewandelt worden sind. (S. d. Art. Abgaben, klerikalische. Immunität).

---

33) Schmalz a. a. O. S. 236.

liturgie.de

Die neuere Staats-Gesetzgebung brachte in den meisten Staaten das Besteuerungs-Recht auf die Cultus-Stiftungen in volle Anwendung, und hob die Vorrechte auf, welche die Kirche nach ihren Immunitäts-Verhältnissen früher genossen hatte.

Die Besteuerung darf das Kirchen-Vermögen nicht so sehr schwächen, daß dasselbe zur Deckung der nothwendigen Cultus-Bedürfnisse nicht mehr hinreicht, noch dürfen auf die Benefizial-Fond's so viele Lasten geworfen werden, daß dem Geistlichen keine Congrua mehr übrig bleibt. Zur Zeit einer allgemeinen Noth aber müssen sich die Cultus-Stiftungen eine Erhöhung der Steuer auf die Dauer derselben, wie jeder Private oder jede andere Gesellschaft im Staate, gefallen lassen.

II. Gegen Cultus-Stiftungen sollte auf den Fall einer Rückforderung ihrer Gründe oder Gerechtsame nach einer Verordnung Justinian's nur eine hundertjährige Verjährung schützen 34). Später wurde diese jedoch auf 40 Jahre herabgesetzt 35), nachher aber Erstere wieder geltend gemacht 36). Bewegliche Sachen können übrigens während eines Zeitraumes von drey Jahren erworben werden 37).

III. Das Kirchengut soll, nachdem Stiftungen von denjenigen, welchen die Obsorge über die Kirche oder Pfründe obliegt, angenommen sind, dem frommen Willen der Stifter gemäß unverändert erhalten werden. Es werden daher darüber besondere Stiftungs-Urkunden ausgefertigt, in denen ehemals die größten Verwünschungen gegen Jene ausgesprochen wurden, welche sich an dem Siftungs-Gute vergreifen würden.

Wird eine kirchliche oder andere milde Stiftung in eine andere gleicher Art umgewandelt; so heißt dies Innovation. (S. d. Art. Benefizien.)

Die Verwendung der Kirchen-Güter geschah nicht überall gleichförmig und zu gleichen Zwecken. — Die Güter der aufgelösten Stifte und Klöster wurden theils zur Errichtung von Hochschulen, zur Verbesserung der Unterrichts-Anstalten, theils zu Zwecken der Wohlthätigkeit und Kranken-Anstalten verwendet,

34) Nov. Just. 9. L. 23. Cod. de sacrosanct. Eccles.
35) Can. 2. C. 16. q. 4.
36) C. 13. 14. X. de praescript. C. 2. h. t. in 6to.
37) Can. 16. C. 16. q. 3.

liturgie.de

theils von den betreffenden Landesherrn inkammerirt. Selbst die städtischen Magistrate zogen geistliche Güter an sich, schmälerten oft die Pfarrey-Einkünfte, statt solche aus dem Vermögen der aufgelösten Stifte und Klöster zu verbessern. — Wo zur Zeit der Reformation die Stifte und Klöster dem ersten Eifer der Reformatoren entgingen, da verwandelte man sie in Schul-Anstalten und geistliche Seminarien, wie dies in Kursachsen und Würtemberg geschah.

Für Oesterreich: Das Kirchen-Vermögen in Oesterreich wird von den Zech-Pröbsten oder Kirchen-Vätern unter Aufsicht und Leitung der geistlichen und weltlichen Vogtey verwaltet.

Bey jeder Kirche werden zwey Kirchen-Väter, welche rechtschaffene und gewissenhafte Mitglieder der betreffenden Kirchen-Gemeinde, und wenigstens nicht ganz mittellose Bürger seyn sollen, die auch schreiben und lesen können, als Verwalter des Lokal-Kirchen-Vermögens aufgestellt 38). Sie werden gewöhnlich auf drey Jahre gewählt, jedoch können sie auch dies Amt länger und zwar unentgeltlich versehen. An vielen Orten dauert das Amt eines Kirchen-Vaters nur ein Jahr; auch sind nicht selten damit kleine Belohnungen verbunden, z. B. der Genuß eines der Kirche eigenthümlichen Grundstückes. Die geistliche Vogtey ist der Pfarrer, welcher für die gute Verwaltung und Erhaltung des Kirchen-Vermögens zu sorgen hat. Er darf jedoch in Angelegenheiten, welche das Kirchen-Vermögen betreffen, nicht einseitig verfahren, noch darf er von der Kirchen-Vogtey umgangen werden. Derselbe muß auch für das Kirchen-Vermögen so mithaften, als dasselbe durch sein Verschulden oder durch Unterlassung vorschriftsmäßiger Anzeigen eines wahrgenommenen Gebrechens Schaden leiden würde 39). Die weltliche Vogtey überhaupt besteht in dem Schutze, welchen eine Gemeinde, ein Dominium oder eine Herrschaft einer Pfarrey oder einem Benefizium angedeihen lassen muß 40). Wo die weltliche Vogtey landesfürstlich ist, da ist zur Besorgung der damit verbundenen Geschäfte ein k. k. Vogtey-Commissär aufgestellt.

---

38) Hofd. v. 8. Jun. 1785.

39) Hofd. v. 2. Okt. 1786. Verordn. für Oesterr. o. d. Enns v. 27. Febr. 1797. Baldauf a. a. O. II. Th. I. B. S. 107.

40) Verordn. für Oesterr. o. d. Enns v. 19. Aug. 1795.

liturgie.de

Dieselbe hat 1) für die richtige Verwaltung und Verrechnung der kirchlichen Einkünfte, 2) für die Erhaltung des kirchlichen Stamm-Vermögens zu sorgen 41). 3) Nach Einvernehmung der Pfarr-Gemeinde darf sie die Kirchen-Väter aufstellen 42). 4) Sie darf von der Kirchen-Kasse einen Schlüssel in Verwahrung nehmen, und der Abhör der Kirchen-Rechnungen beywohnen 43). 5) Hat sie das Recht, die Kirche gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Beyde Vogteyen aber besorgen gemeinschaftlich die Ausstellung der Zins-Quittungen, die Anlegung der Kirchen-Gelder, die Annahme der Kirchen-Dienerschaft u. dgl. Kein Theil darf ohne Einvernehmen des andern ein auf die Verwaltung des Kirchen-Vermögens bezügliches Geschäft vornehmen.

Gewöhnlich üben die Vogtherren ihre Rechte nicht unmittelbar selbst aus, sondern lassen sie von einer andern Person, welche Vogtey-Commissär (Controlleur) heißt, ausüben, und so auch ihre Obliegenheiten von dieser erfüllen.

Dem Bischofe steht über die Verwaltung des Kirchen-Vermögens in seiner Diözese die Oberaufsicht zu. Auch soll der Bischof oder dessen Ordinariat in allen Fällen, wo es sich um die Verwendung des Kirchen-Vermögens handelt, mit seiner Meinung vernommen werden 44). Die Erzbischöfe und Bischöfe können Einsicht von dem Stande des Kirchen- und Stiftungs-Vermögens überhaupt, wie auch von den Rechnungen nehmen. Auch ist denselben aufgetragen, die untergeordneten geistlichen Behörden, vorzüglich die Consistorien und Dechante, zur genauesten Befolgung der in Betreff der Kirchen-Rechnungs-Sachen bestehenden Vorschriften anzuweisen 45).

Sie erhalten von jenen Testamenten, in denen Stiftungen zu kirchlichen Zwecken angeordnet sind, Abschriften quoad passus concernentes, und wenn ein Geistlicher ab intestato verstirbt, wird ihnen der Abhandlungs-Ausschlag mitgetheilt 46).

Das oberste Schutzrecht über das Kirchen-Vermögen übt im

41) Verordn. f. Oesterr. o. d. Enns v. 10. Okt. 1821. §. 24.
42) Hofd. v. 15. Febr. u. 15. März 1809.
43) Verordn. f. Oesterr. o. d. Enns v. 10. Okt. 1821. §. 24.
44) Hofd. v. 23. Febr. 1793.
45) Hofd. v. 17. März 1791. §. 3. Nr. 6.
46) Hofd. v. 8. Sept. 1799. v. 29. Sept. 1808. §. 9. v. 18. Febr. 1820. §. 50—52.

liturgie.de

Namen des Landesherrn die Landes-Stelle theils unmittelbar, theils durch die Kreisämter und Staatsgüter-Administration aus.

Die Landes-Stelle wacht: daß keine wesentliche Veränderung des Kirchen-Vermögens, es sey durch Veräußerung oder Belastung oder auf sonst eine Weise sich ergibt, sie mengt sich nicht in das Detail der Verwaltung selbst, ausgenommen dann, wenn ihr die Anzeige einer unordentlichen Verwaltung erstattet wird 47).

Sie entscheidet in wichtigeren Gegenständen entweder selbst, oder bringt sie mittelst Berichtes nach Hof zur Vorlage 48); läßt sich jährlich die Kirchen-Rechnungen oder doch Auszüge derselben vorlegen 49), betreibt die Befolgung der bestehenden Verordnungen, und erstattet über den geschehenen Vollzug jährlich Anzeige 50).

Den Kreisämtern kommt die Aufsicht über die zweckmäßige Verwaltung des Kirchen-Vermögens und über die ordentliche Rechnungslegung zu 51). Sie dürfen und sollen unversehens hie und da die Kirchen-Kassen untersuchen 52), müssen sich bey ihren Kreis-Bereisungen und andern Gelegenheiten die Kirchen-Rechnungen vorlegen lassen, und sollen darauf sehen: daß dasjenige, was eine Kirche der andern schuldig ist, richtig vorgemerkt und der Zeitpunkt angegeben erscheine, innerhalb dessen solches zu bezahlen ist, oder daß, wenn keine Zeit gesetzt ist, die Rückzahlung geleistet werde, sobald die schuldende Kirche zu Kräften kommt 53). Die sich ergebenden Gebrechen haben sie entweder auf der Stelle abzuthun, oder Anzeige hierüber an die Landes-Stelle zu erstatten 54).

Die Staatsgüter-Administration sorgt für die Erhaltung der Kirchen-Waldungen in der Art, daß sie bey vorkommender Entdeckung eines wesentlichen Gebrechens Anzeige hievon bey der

47) Hofd. v. 41. May 1807. Nr. 9. Verordn. f. Oesterr. o. d. Enns v. 10. Okt. 1821. §. 19.

48) Hofd. v. 27. Jul. u. 27. Aug. 1790.

49) Hofd. f. Böhmen v. 2. Sept. 1800 u. 29. Sept. 1808.

50) Hofd. v. 20. Febr. 1806 u. 18. Febr. 1820.

51) Hofd. v. 15. May 1783, v. 8. Sept. 1799, v. 15. Febr. 1809.

52) Hofd. v. 26. Aug. 1799. Verordn. f. Böhm. v. 29. März 1800. Hofd. f. Oesterr. o. d. Enns v. 22. Aug. 1805.

53) Hofd. an d. Reg. o. d. Enns v. 22. Aug. 1805. v. 29. Sept. 1808. §. 9. u. v. 20. Febr. 1820.

54) Hofd. v. 20. Febr. 1806.

liturgie.de

Landesstelle erstattet, dann die von dieser einzuleitende Untersuchung an Ort und Stelle vornimmt, und die nöthige Abhülfe schaffet 55).

Instruktion zur Verwaltung des Kirchen-Vermögens für die Vogtey, der Pfarr-Vorsteher und die Kirchen-Väter der Pfarrey N. N.

I.

Verwaltungs-Umfang.

§. 1. Zur Verwaltung des Kirchen-Vermögens der Pfarrey N. in N. gehört: a) Eine Gült, b) Baarschaft und anliegende Capitalien, c) Stiftungen, d) Opfer, e) Stol-Ertrag, f) Gebäude, g) Kirchen-Geräthe, Paramente, Pretiosen ꝛc., h) Kirchen-Dienst-Personal, i) Erfodernisse an Wachs, Oel ꝛc., k) Steuern und andere dergleichen Auslagen, z. B. Stadt-Beleuchtungs-Beytrag ꝛc.

§. 2. Zur gehörigen Verwaltung des Kirchen-Vermögens ist erfoderlich: daß einerseits die Kirche bey ihren Rechten geschützt, ihre Ertrags-Zweige zweckmäßig benützt, der Ertrag genau eingebracht und verrechnet, die entbehrliche Baarschaft gehörig zu Nutzen gebracht, und andererseits die Gebäude, Kirchen-Geräthe ꝛc. im guten Stande erhalten, die Decenz und Reinlichkeit der Kirche besorgt, die Erfordernisse in guter Qualität und billigem Preise beygeschafft und sparsam verwendet und das Kirchen-Dienst-Personal zur Treue, Erbauung, Ordnung und pünktlichen Pflicht-Erfüllung angehalten werde.

II.

Wem die Verwaltung der Kirchen-Temporalien obliegt.

§. 3. Nach dem Verhältnisse, in welchem der Pfarr-Vorsteher zu seiner Pfarrkirche steht, liegt zunächst ihm ob: für das Vermögen derselben besorgt zu seyn. Die Kirche ist jedoch, so zu sagen, ein Gemeingut, und als Pupill zu betrachten; daher ist der Vogtey und zwey Kirchen-Vätern (letzteren gleichsam als Repräsentanten der Pfarr-Gemeinde) die unmittelbare Mitaufsicht übertragen.

§. 4. Die unmittelbare Aufsicht und Verwaltung der Kirchen-Temporalien ist der Vogtey, dem Pfarr-Vorsteher und den ge-

55) Hofd. f. Inner-Oesterr. v. 10. April. 1799.

liturgie.de

setzlich aufgestellten Kirchen-Vätern gemeinschaftlich dergestalt übertragen: daß sie (vorzüglich die Vogtey und der Pfarr-Vorsteher) auch verantwortlich sind, und für den Schaden haften, welcher der Kirche aus ihnen zurechenbarer Schuld zugeht 55 1/2).

§. 5. Die Vogt-Obrigkeit der Probstey und Hauptpfarrey zum ..... ist der löbliche Magistrat der Provinzial-Stadt N. *), und wird durch den jeweiligen Bürgermeister oder dessen Stellvertreter repräsentirt.

§. 6. Da der Bürgermeister wegen seines umfassenden Wirkungs-Kreises das Vogtey-Amt nicht persönlich verwalten kann; so bestimmt er einen Vogtey-Referenten, welcher unter seiner unmittelbaren Leitung dieses Geschäft besorgt.

§. 7. Der oberste Schutz- und Vogt-Herr ist weltlicher Seits der Landesfürst, und in dessen Namen die Landesstelle, und zunächst das Kreis-Amt, welche über die gute Haushaltung aller Kirchen wachen, und in wichtigeren Angelegenheiten entscheiden.

§. 8. Als Pfarr-Vorsteher ist derjenige anzusehen, dem diese Pfründe ordnungsmäßig verliehen worden ist, oder, der in Erledigung derselben, vom Ordinariate als Provisor dabey angestellt worden ist. Beyde haben in Bezug auf die Verwaltung des Kirchen-Vermögens gleiche Rechte mit der Vogt-Obrigkeit.

§. 9. Die Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchen-Vermögens steht geistlicher Seits dem Bischofe, und in dessen Namen dem Ordinariate zu. Dieses verordnen nicht nur die canonischen Gesetze, sondern auch unsere politischen Vorschriften.

§. 10. Nebstbey ist jeder Pfarr-Vorsteher in Bezug auf die Verwaltung des Kirchen-Vermögens als bischöflicher Commissär anzusehen.

§. 11. Zur Mitaufsicht und Verwaltung des Kirchen-Vermögens müssen zwey Kirchen-Väter aufgestellt seyn; wozu rechtschaffene, gewissenhafte, religiöse, einsichtsvolle und wohlhabende Pfarrinsassen gewählt werden sollen, die überdies bey der Pfarr-Gemeinde in Achtung und Vertrauen stehen.

§. 12. Jeder Kirchen-Vater wird von dem Vogtey-Repräsen-

---

55 1/2) Hof-Verordn. v. 15. Febr. 1752. Bey Baldauf a. a. O. II. Th. I. B. 115. ff.

*) Die Pfarrey, welche bey der Instruktion als Maßstab angenommen ist, — ist die Hauptstadt-Pfarrey zu Grätz.

liturgie.de

tanten und dem Pfarr-Vorsteher gemeinschaftlich gewählt, und mit dessen vorläufiger Einwilligung unter beyderseitiger Fertigung schriftlich angestellt.

§. 13. Jedem Kirchen-Vater wird bey seiner Anstellung ein Exemplar der gegenwärtigen Instruktion mitgetheilt, mit der Verpflichtung: selbes bey seinem Austritte wieder gehörig zurückzustellen. Zugleich wird er verbindlich gemacht, sein Amt wenigstens drey Jahre zu verwalten, und bey erheblichen Ursachen vierteljährig vor dem Ende des Solar-Jahres schriftlich, unter Rückstellung der Instruktion, bey dem Pfarr-Vorsteher um Enthebung von seiner Stelle nachzusuchen, und bis zur schriftlichen Enthebung von Seite des Vogt-Repräsentanten und des Pfarr-Vorstehers sein Amt gewissenhaft und eifrig fortzubekleiden.

§. 14. Sollte sich ein Kirchen-Vater ein öffentliches Aergerniß, eine erwiesene Untreue oder Nachlässigkeit in Verwaltung seines Amtes zur Schuld kommen lassen, oder sollte sich zeigen, daß er die erforderliche Geschicklichkeit hiezu nicht besitze; so muß er ohne Verzug von dem Vogtey-Repräsentanten gemeinschaftlich mit dem Pfarr-Vorsteher von seinem Amte entfernt, und ein Anderer angestellt werden.

§. 15. Das Kirchen-Dienst-Personal wird jedem Kirchen-Vater bey der beyderseitigen Anstellung durch den Pfarr-Vorsteher im Pfarr-Hofe vorgestellt, und demselben zur Pflicht gemacht: jedem Kirchen-Vater als Vorgesetzten mit Hochachtung zu begegnen, und über allfällige Anfrage Rede und Auskunft zu geben.

§. 16. Erster Kirchen-Vater ist derjenige, welcher von der Vogt-Obrigkeit und dem Pfarr-Vorsteher dazu bestimmt wird.

III.

Art der Kirchen-Temporalien-Verwaltung.

A. Inventarium.

§. 17. Ueber alle der Kirche gehörigen Gegenstände, Rechte ꝛc. wird ein genaues und umständliches Inventarium verfaßt, in welches auch die Kirchen-Gült aufzunehmen ist. Dieses wird von der Vogtey, dem Pfarr-Vorsteher, und den beyden Kirchen-Vätern unterschrieben, und in der Kirchen-Kasse aufbewahrt. Abschriften davon werden der Vogtey, dem Pfarr-Vorsteher und den Kirchen-Vätern übergeben.

B. Kirchen-Kasse.

§. 18. Zur Verwahrung des baaren Geldes, der Obligationen,

liturgie.de

der Stift-Briefe, Quittungen, Kirchen-Rechnungen, und anderer die Kirche betreffenden Urkunden muß stets eine eiserne Kasse-Truhe vorhanden seyn, welche mit drey verschiedenen Schlössern und Schlüsseln versehen ist. Einen Schlüssel erhält die Vogtey, einen der Pfarr-Vorsteher, und einen die Kirchen-Väter. Die Kasse-Truhe muß immer in Gegenwart der Vogt-Obrigkeit, des Pfarr-Vorstehers und eines der Kirchen-Väter geöffnet werden.

§. 19. Nebstbey muß ein Kirchen-Archiv-Kasten vorhanden seyn, in welchem die übrigen Akten hinterlegt werden, welche die Temporalien der Kirche betreffen, und in der Kasse-Truhe nicht Platz haben. Wenn es thunlich ist, so kann auch die Kirchen-Kasse-Truhe in diesem Archiv-Kasten zu stehen kommen. Dieser Kasten muß gleich der Kasse-Truhe mit drey verschiedenen Schlössern und Schlüsseln versehen seyn.

Auch muß eine Hand-Kasse vorhanden seyn, in welcher der Vorschuß zur Bestreitung der kleineren Current-Auslagen hinterlegt wird.

C. Aufbewahrungs-Ort.

§. 20. In der Kirche oder im Pfarr-Hofe ist gemeinschaftlich von der Vogt-Obrigkeit, dem Pfarr-Vorsteher und den Kirchen-Vätern eine feuersichere, trockene, gut verwahrte Kammer zu bestimmen, in welcher die Kasse-Truhe sammt dem Archiv-Kasten zu stehen kommen kann. Sehr zweckmäßig ist es, wenn auch die kostbaren Paramente, Bilder, Pretiosen, Kirchen-Erfordernisse ꝛc. in dieser Kammer aufbewahrt werden.

D. Kirchen-Gült.

§. 21. Die Verwaltung der Kirchen-Gült kann am füglichsten dem Verwalter der Pfarr-Gült gemeinschaftlich übertragen werden. In jedem Falle ist ein geeignetes Individuum hiezu dem k. k. Kreis-Amte zur Genehmigung vorzuschlagen.

§. 22. Für den Kirchen-Gült-Verwalter ist eine geeignete Instruktion zu entwerfen, worin er insbesondere verbindlich zu machen ist: längstens bis Ende Januars eines jeden Jahres unter einem Pönale von 10 fl. für jeden Verzögerungs-Monat documentirte Rechnung zu legen, und dem Pfarr-Vorsteher zu überreichen. Auch ist der jährliche Gehalt für ihn, und die etwaigen Emolumente vorläufig genau zu bestimmen.

§. 23. Das vom Kreis-Amte genehmigte Individuum wird ge-

liturgie.de

meinschaftlich von der Vogtey, dem Kirchen-Vorsteher und den Kirchen-Vätern, gegen baare Cautions-Leistung schriftlich angestellt, sodann beeidet, und ihm mittelst ordentlicher Liquidirung die Verwaltung der Gült übergeben.

§. 24. Der angestellte Gült-Verwalter ist überdies verpflichtet: der Vogtey, dem Pfarr-Vorsteher und den Kirchen-Vätern, in Ansehung der Kirchen-Gült Einsicht zu gewähren, und auf allfällige Anfrage Rede und Auskunft zu geben.

§. 25. Die Verwaltung der Kirchen-Gült muß jährlich etwa bey Gelegenheit der Kirchen-Rechnungs-Revision, besonders in Bezug auf die zu entrichtenden Steuern, und auf das Pupillare streng und genau untersucht werden.

E. Kapitalien.

§. 26. Das baare Geld wird sogleich, längstens in acht Tagen, nachdem es eingegangen ist, in der Kasse hinterlegt. Nur zur Bestreitung der kleineren Current-Auslagen bleibt ein Vorschuß in der Hand-Kasse auf Verrechnung in Bereitschaft.

§. 27. Sind größere Beträge an baarem Gelde vorhanden, so ist gemeinschaftlich in Ueberlegung zu nehmen, wie viel nach einem Präliminar-Anschlage zu den nöthigen Auslagen erforderlich seyn dürfte; der Ueberschuß ist fruchtbringend anzulegen. Auch ist gemeinschaftlich sich zu berathen: ob es für die Kirche zuträglicher ist, das Kapital durch Einkauf von öffentlichen Fonds-Obligationen, oder durch Anlegung bey Privaten fruchtbringend zu machen.

§. 28. Bey dem Einkaufe von öffentlichen Fonds-Obligationen kommt der mindere Preis im Vergleiche zum Nennwerthe der eingekauften Obligation der Kirche zu Statten. Der sogenannte Schluß-Zettel über den Einkauf der Obligation ist bey der Kirchen-Rechnung beyzubringen.

§. 29. Die Anlegung der Kirchen-Kapitalien bey Privaten darf nur unter folgenden Bedingungen geschehen: a) Es muß bey der landtäflichen oder grundbüchlichen Vormerkung die gesetzmäßige Sicherheit vorhanden seyn, dergestalt, daß durch die Hypothek des Kapitals und der demselben etwa vorgehenden Posten, das verpfändete Haus nicht über die Hälfte und das verpfändete Landgut nicht über zwey Drittel seines wahren Werthes beschwert wird. b) Muß dazu die Einwilligung der Landesstelle eingeholt

liturgie.de

werden. c) Der Schuld-Verschreibung muß die Bedingung beygesetzt werden: daß die Kirche berechtigt sey, das Kapital sogleich durch gerichtliche Zwangs-Mittel einzutreiben, wenn die Zinse sechs Wochen nach der Verfallzeit nicht berichtigt werden. d) Die Verwalter des Kirchen-Vermögens sind nicht befugt, ein Kirchen-Kapital bey sich anzulegen.

§. 30. Kapitalien für die Kirche aufzubringen, oder anliegende aufzukündigen, in sofern die Aufkündung nicht bloß zur Sicherheit und nutzbaren Anlegung geschieht, ist ohne Genehmigung der Landes-Stelle nicht erlaubt.

§. 31. Die fälligen Interessen werden genau mit der Verfallzeit gegen Quittungen eingebracht, welche gemeinschaftlich von der Vogtey, dem Pfarr-Vorsteher und den beyden Kirchen-Vätern unterschrieben und gefertigt seyn müssen. Sobald Interessen eines Kirchen-Kapitals über ein Jahr unberichtiget bleiben, so ist gerichtliche Execution anzusuchen.

F. Stiftungen.

§. 32. Kirchen-Kapitalien, worauf die Verbindlichkeit haftet: jährlich geistliche Funktionen zu verrichten, oder deren Ertrag überhaupt nach dem Willen der Stifter zu frommen Zwecken zu verwenden ist, werden Stiftungen genannt. Die abfallenden Interessen von derley Kapitalien werden zwar nach §. 31. behoben, gehören aber nicht ganz der Kirche, sondern werden nach dem Inhalte der betreffenden Stiftungs-Urkunden zur Bezahlung der damit verbundenen Verbindlichkeiten für den fungirenden Priester, für die Assistenten, Musik, Meßner, Beleuchtung ꝛc. oder zum beabsichtigten frommen Zwecke verwendet.

§. 33. Rücksichtlich der bey der Pfarrey N. bestehenden Stiftung für brave Dienstboten, welche 10 Jahre ununterbrochen bey dem nämlichen Dienstherrn stehen, ist ein eigenes Protokoll zu führen, in welchem die Betheilten und zu Betheilenden mit Vor- und Zunamen, Alter, Geburts-Ort, nebst dem Namen, Wohnort, Stand ꝛc. des Dienstherrn zu verzeichnen sind. Vorläufig ist sich gemeinschaftlich die Ueberzeugung zu verschaffen: welche Dienstboten nach dem Sinne des Stifters zur Betheilung die Geeignetesten sind. Da die Erfüllung aller Stiftungs-Verbindlichkeiten dem Pfarr-Vorsteher obliegt; so soll die Betheilung jederzeit von ihm

liturgie.de

selbst geschehen, und zwar am ersten Sonntage nach dem Neujahrs-Tage, welcher im Protokoll anzumerken ist.

§. 34. Bey neuen Stiftungen, wenn sie durch einen Akt bey Lebzeiten geschehen, hat sich der Stifter zuerst mit dem Pfarr-Vorsteher in's Einvernehmen zu setzen. Werden sie aber durch letztwillige Anordnung errichtet, so hat die Abhandlungs-Instanz zu sorgen: daß das bestimmte Kapital mit einer legalen Testaments-Abschrift der Vogtey zukomme, welche gemeinschaftlich mit dem Pfarr-Vorsteher und den Kirchen-Vätern zur Berichtigung der Stiftung gehörige Einleitung zu treffen hat.

§. 35. Bey einer zu errichtenden Stiftung ist zu sehen: a) Daß die gottesdienstliche Handlung, welche gestiftet werden soll, dem ordentlichen Kirchen-Ritus und der vorgeschriebenen Gottesdienst-Ordnung entspreche. Im entgegengesetzten Falle müßte mit dem Stifter oder dessen Erben auf eine angemessene Modification angetragen werden; wobey es dem lebenden Stifter frey steht, wenn er sich nicht einverstehen will, die Stiftung zurück zu nehmen; die Erben aber müssen sich in die gesetzliche Modification fügen. b) Ist genau zu untersuchen, ob der Ertrag des gestifteten Kapitals wohl hinlänglich ist zu den Gebühren für den fungirenden Priester, für Assistenz, Meßner, Beleuchtung, Weihrauch, Abnützung der Paramente, Musik ꝛc. Im verneinenden Falle müßte die Annahme der Stiftung entweder verweigert, oder es müßten die Verbindlichkeiten modificirt werden. c) Das Stiftungs-Kapital ist sicher zu stellen, und die Schuld-Obligation auf den Namen der Kirche auszustellen, oder eine eingekaufte Obligation auf diesen Namen umzuschreiben. d) Immer muß gesorgt seyn, daß jede Stiftung der Kirche auf ewige Zeiten zum Vortheil gereiche. e) Hienach wird gemeinschaftlich von der Vogtey, dem Pfarr-Vorsteher und den Kirchen-Vätern die Stiftungs-Acceptations-Urkunde ausgefertiget, worin die Stiftungs-Verbindlichkeiten sowohl, als auch die diesfälligen Gebühren bestimmt ausgedruckt werden müssen. f) Zur Erwirkung der Ordinariats-Confirmation und der landesfürstlichen Bestätigung wird sodann die Stiftungs-Beweis-Bedeckungs- und Acceptations-Urkunde dem Kreis-Amte vorgelegt.

§. 36. Da die Kirchen-Vorsteher sich nur für ihre Person verbindlich machen können, Stiftungen aber auf ewige Zeiten errichtet werden; so muß auch im Falle, wenn sie in Bezug auf die Annahme der Stiftung nicht einig sind, oder selbe entweder verwei-

liturgie.de

gern oder modificiren wollen, nicht nur nach canonischen Grundsätzen die Genehmigung oder Entscheidung des Ordinariats, sondern auch jene des Landesfürsten, als obersten Schutzherrn der Kirche, und in seinem Namen der Landesstelle durch das Kreis-Amt angesucht werden.

G. Opfer.

§. 37. Alles eingehende Kirchen-Opfer wird gemeinschaftlich vom Pfarr-Vorsteher und wenigstens einem Kirchen-Vater in Empfang genommen, verzeichnet und verrechnet.

§. 38. Der Schlüssel zum Opferstock bleibt in der Verwahrung des Pfarr-Vorstehers, die Eröffnung des Opfer-Stockes oder jedes andern Opfer-Behältnisses geschieht im Beyseyn eines Kirchen-Vaters.

H. Stolar-Bezüge.

§. 39. Alle Stolar-Conten werden vom Pfarr-Vorsteher ausgefertigt. Jene aber, in welchen auch die Kirche mit einem Antheile erscheint, müssen vorläufig einem der Kirchen-Väter zur sogleichen Mitfertigung übergeben werden, welcher zugleich die Antheile der Kirche jederzeit genau vorzumerken hat.

§. 40. Die eingehenden Stol-Beträge der Kirche werden in der Hand-Kasse als Vorschuß zur Bestreitung der kleineren Current-Auslagen hinterlegt.

I. Unbewegliche Kirchen-Güter.

§. 41. Die unbeweglichen Güter sind im gemeinschaftlichen Einverständnisse auf die nach den obwaltenden Umständen vortheilhafteste Art zu benützen, dürfen jedoch ohne Bewilligung der Landesstelle nicht veräußert werden.

K. Gewöhnliche Kirchen-Erfordernisse.

§. 42. Die gewöhnlichen Kirchen-Erfordernisse an Wachs, Oel, Weihrauch, Kerzen ꝛc. werden in guter Qualität bestellt, in bestimmten Lieferungen in Empfang genommen, und genau vorgemerkt. Hiebey ist zur größeren Sicherheit die Einleitung zu treffen, daß bey jeder Lieferung ein Vormerk-Büchel vorgewiesen werde.

L. Reparationen, An- und Nachschaffungen ꝛc.

§. 43. Bey nöthigen Reparationen, An- und Nachschaffungen ꝛc. ist jederzeit von den betreffenden Gewerbs- und Kunstverständigen ein gewissenhafter und genauer schriftlicher Kosten-Ueberschlag zu verlangen. Diese sind gehörig mit Beyziehung von Sachver-

liturgie.de

ständigen zu untersuchen, und nach Befund jederzeit vorläufig zu accordiren, und im Falle von Ueberhaltung mit anderen Gewerb- oder Kunstverständigen zu unterhandeln.

§. 44. Derley Auslagen, wenn sie den Betrag von 30 fl. nicht übersteigen, können vom Pfarr-Vorsteher einverständlich mit den Kirchen-Vätern angeordnet werden. Auslagen über 30 fl. bis 100 fl. müssen im gemeinschaftlichen Einverständnisse mit der Vogt-Obrigkeit, dem Pfarr-Vorsteher und den Kirchen-Vätern geschehen. Zur Verwendung eines Betrages über 100 fl. auf eine bereits nicht jährlich systemisirte Art ist unmittelbar der Ordinariats-Consens, und sodann die Bewilligung der Landesstelle einzuholen, und den deßfallsigen Gesuchen die Kosten-Ueberschläge sammt den letztjährigen Kirchen-Rechnungs-Extrakten beyzuschließen. Wenn das Kirchen-Vermögen zur Bestreitung der nöthigen Auslagen nicht hinreicht, so ist ein Vorschlag beyzufügen: wie die Auslage gedeckt werden könne. Sollte jedoch Gefahr auf dem Verzuge haften; so versteht es sich von selbst, daß der Bescheid nicht abgewartet werden könne, sondern mit den unverschieblichen Reparationen ꝛc. sogleich der Anfang gemacht, und das Gubernium sowohl, als auch das Ordinariat hievon in Kenntniß gesetzt werden müsse.

M. Kirchendienst-Personal.

§. 45. Das Kirchendienst-Personal besteht in zwey Cantoren und einem Calcanten; dann in zwey Meßnern, vier Ministranten-Knaben und vier Leuchter-Trägern.

§. 46. Die Aufnahme des Kirchendienst-Personals, außer den Ministranten-Knaben, geschieht in der Regel mittelst Concurrenz. Die Kandidaten haben documentirte Bitt-Gesuche an die Kirchen-Vorstehung zu richten, und bey'm Pfarr-Vorsteher einzureichen. Dieser entscheidet sich gemeinschaftlich mit den Kirchen-Vätern für ein Individuum, und macht selbes unter Mittheilung der allfälligen Bittgesuche durch einen oder beyde Kirchen-Väter dem Vogtey-Vorsteher persönlich namhaft. Dieser mag Tag und Stunde bestimmen, wann sie seine Wahlmeinung einholen sollen. Ist man auf diese Art über das anzustellende Individuum übereingekommen, so wird das Anstellungs-Dekret sammt der gehörigen Dienst-Instruktion, und den zugewiesenen Bezügen gemeinschaftlich ausgefertigt, und die Beeidung in Gegenwart des Pfarr-Vorstehers und der Kirchen-Väter vorgenommen. Die Ministran-

liturgie.de

ten-Knaben werden vom Obermeßner mit Genehmigung des Pfarr-Vorstehers aufgenommen und entlassen.

§. 47. Das Kirchendienst-Personal muß sich erbaulich, treu, nüchtern, ordnungsliebend und dienstwillig verhalten, widrigens nach vorhergegangener Belehrung und Ermahnung die Entlassung zu erfolgen hat.

§. 48. Dem ersten Cantor wird die Aufsicht über die Chor-Inventarial-Stücke, und dem ersten Meßner jene über die ordinären Paramente, Geräthe ꝛc. unter eigener Dafürhaftung übertragen.

N. Kirchen-Rechnung.

§. 49. Die Kirchen-Rechnung wird nach dem vorgeschriebenen Formular verfaßt. Zuerst wird der vorjährige Raitrest an baarem Gelde, an onerirten und freyen Kapitalien, an Ausständen übertragen und summirt. Dann werden die Empfänge an Zinsen von Realitäten, Interessen, Opfer, Vermächtnissen, Stolgebühren, Gülten-Ertrag ꝛc. angeführt, einzeln summirt, sonach alle Empfangs-Summen zusammengezogen. Hierauf folgen die Ausgaben an Stiftungen, Kirchen-Erfodernissen, Steuern, Besoldungen, Reparationen, angeschafften Paramenten und Geräthen ꝛc. Diese werden summirt, und summarisch zusammengezogen. Der mit Ende des Jahres vorhandene Rest wird mittelst Abrechnung der Ausgaben von der Empfangs-Summe, und die Guthabung dieses Restes an baarem Gelde, Stiftungs- und freyen Kapitalien und an Ausständen ausgewiesen. Am Ende wird der Werth der Realitäten angemerkt, auch ein Kirchen-Inventarium mit der Unterscheidung: welche Stücke brauchbar, abgenützt oder ganz unbrauchbar seyen, beygefügt. Endlich wird auch der Zustand der Gebäude nachgewiesen.

§. 50. Dabey sind folgende Förmlichkeiten zu beobachten: die Rechnung muß binnen 6 Wochen nach Verlauf eines jeden Solar-Jahres mit allen Beylagen belegt, und im Beyseyn der Vogt-Obrigkeit, des Pfarr-Vorstehers und der beyden Kirchen-Väter aufgenommen, sogleich von Allen unterschrieben, und gefertigt werden. Wegen des Tages zur Rechnungs-Aufnahme hat sich die Vogt-Obrigkeit und der Pfarr-Vorsteher einzuverstehen, und die beyden Kirchen-Väter hievon in Kenntniß zu setzen. Die Rechnung selbst muß wenigstens acht Tage früher vollendet, dreymal in's Reine geschrieben, und zur beliebigen vorläufigen Ueber-

liturgie.de

sicht in Bereitschaft seyn. Für das Schreiben der Rechnung wird eine angemessene Remuneration verabreicht. Auf Rechnung der Kirche darf kein Mahl dabey Statt haben, gleichwie die Vogtey keine Remuneration dafür anzusprechen hat.

§. 51. Wäre die Kirchen-Rechnung binnen 3 Monaten nach Verlauf des Solar-Jahres nicht gehörig vollendet; so hat die Vogtey bey dem Kreis-Amte hierüber die Anzeige zu machen: auf daß die Rechnung auf Kosten des Schuldtragenden ohne weiters effektuirt werde.

§. 52. Die Rechnungs-Aufnahme besteht darin: daß die Rechnung Post für Post durchgegangen, geprüft, und mit den Rechnungs-Beylagen zusammengehalten werde. Bey den Empfängen ist zu sehen, ob der Raitrest von der vorigen Rechnung richtig übertragen, die Ertrags-Zweige gehörig benützt, und der Ertrag richtig aufgeführt erscheint. Bey den Ausgaben ist zu sehen: ob sie mit den gehörigen Quittungen und Conten belegt, ob in Fällen, wo eine höhere Bewilligung nöthig ist, dieselbe eingeholt: ob wirthschaftlich gebahret, die Conto-Posten nicht zu hoch angesetzt, die Ueberschläge nicht überschritten worden seyen. Bey der Gutmachung ist zu sehen: ob nicht Interessen, Bestand-Gelder oder andere Bezüge durch längere Zeit ausständig, die angesetzten Ausstände richtig, die Kapitalien mit der gesetzmäßigen Hypothek versehen, ob der ausgewiesene Kasse-Rest vorhanden, und was damit zu verfügen sey.

Wenn sich Anstände ergeben, so sind selbe gemeinschaftlich zu berichtigen; und wenn keine Uebereinstimmung Statt haben sollte, so sind die allenfälligen Ansichten und Bemerkungen der Rechnung beyzufügen, und die höhere Entscheidung anzusuchen.

§. 53. Die auf diese Art von dem Pfarr-Vorsteher zubereitete und gemeinschaftlich gefertigte Rechnung übernimmt die Vogtey zur Vorlage an das Kreis-Amt.

§. 54. Ueberhaupt sollen bey Gelegenheit der Kirchen-Rechnung gemeinschaftliche Berathungen über allenfällige Gebrechen und Anträge zu Verbesserungen in der Temporalien-Verwaltung Statt haben.

§. 55. Auch sollen bey Gelegenheit der Kirchen-Rechnung jährlich alle Inventarial-Stücke untersucht, der Stand der Gebäude genau erhoben, und die etwa nöthigen Nachschaffungen, Ausbesserungen, Reparationen oder sonstigen zu treffenden Ver-

liturgie.de

fügungen gemeinschaftlich verabredet, und (nach Befund) ein Protokoll darüber aufgenommen werden.

O. Liquidirung des Kirchen-Vermögens.

§. 56. Gleichwie im Sterbefalle des Pfarr-Vorstehers vom Inventur-Commissär, mit Beyziehung der Vogtey, das Kirchen-Vermögen liquidirt werden muß; so soll dieses auch bey jedem andern Veränderungs-Falle des Pfarr-Vorstehers und überhaupt wenigstens alle 5 Jahre geschehen.

P. Vertretung der Kirche in Streit-Sachen.

§. 57. Die Vertretung der Kirche in Streit-Sachen hat das k. k. Fiscal-Amt zu leisten.

Q. Verhältniß und Abtheilung der Verwaltungs-Geschäfte zwischen der Vogtey, dem Pfarr-Vorsteher und den Kirchen-Vätern.

§. 58. Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens steht zwar der Vogt-Obrigkeit, dem Pfarr-Vorsteher und den Kirchen-Vätern gemeinschaftlich zu, und es liegt jedem einzeln ob, für das Wohl der Kirche überhaupt bestmöglichste Sorge zu tragen; doch ist es sowohl dem Gesetze gemäß, als auch der Kirche zuträglich, daß sich die genannten Verwaltungs-Pflichtigen einen bestimmten Wirkungs-Kreis insbesondere angelegen seyn lassen.

a. Vogt-Obrigkeit.

§. 59. Die Vogt-Obrigkeit, hat insbesondere die Obliegenheit: der Kirche in Bezug auf die Temporalien weltlicher Seits Schutz zu gewähren, und dieselbe zunächst zu vertreten.

§. 60. Die Vogtey äußert ihre Sorgfalt für die Kirche durch öftere Nachsicht und Unterredungen mit dem Pfarr-Vorsteher und den Kirchen-Vätern; besonders aber läßt sie sich die gute Verwaltung der Gült angelegen seyn, und untersucht öfter, wenigstens bey der Kirchen-Rechnung, genau: ob sich der Gült-Verwalter keine Unordnung, Nachlässigkeit oder Untreue zur Schuld kommen läßt, und trifft ernstliche Maßregeln zur Abstellung bemerkter Gebrechen.

§. 61. Die Vogt-Obrigkeit besorgt in temporellen Kirchen-Angelegenheiten, einverständlich mit dem Pfarr-Vorsteher und den Kirchen-Vätern, die Correspondenz mit den höheren Behörden, wobey allzeit, außer im Rekurswege, die Unterschrift wenigstens des Pfarr-Vorstehers erfoderlich ist. Auch theilet sie höhere Entschei-

liturgie.de

dungen und Anordnungen dem Pfarr-Vorsteher mit, welcher sodann die Kirchen-Väter hievon in Kenntniß setzt.

§. 62. Die Verhandlungs-Akten der Vogtey in Bezug auf die Kirche werden bey der Vogtey eigens registrirt, und abgesondert aufbewahrt, und müssen dem Pfarr-Vorsteher sowohl, als den beyden Kirchen-Vätern auf jedesmaliges Verlangen in loco der Vogtey zur Einsicht vorgewiesen werden.

§. 63. Die Vogtey hat kein Vorrecht vor dem Pfarr-Vorsteher, sondern benimmt sich in dieser Eigenschaft als gleiche Instanz mit demselben. Sie entscheidet in temporellen Kirchen-Angelegenheiten nicht selbst, und ertheilet auch nicht Weisungen, sondern nur Rathschläge, und überläßt in wichtigen Fällen, oder wenn in Berathungen keine Vereinigung Statt hat, die Entscheidung hierüber den betreffenden höheren Behörden.

§. 64. Schriftliche Verhandlungen von Seite der Vogtey mit dem Pfarr-Vorsteher geschehen mittelst versiegelter Zuschrift unter der Fertigung der Vogtey-Repräsentanten in der Person des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters.

§. 65. Die Titulatur von Seite des Pfarr-Vorstehers an die Vogtey ist: »Löbliche Vogt-Obrigkeit, zu Handen des p. t. Herrn Bürgermeisters. Und von Seite der Vogtey an den Pfarr-Vorsteher: »Hochwürdige Hauptstadt-Pfarrey — Pfarrey ꝛc. zu Handen des p. t. Herrn Pfarrers.«

b. Pfarr-Vorsteher.

§. 66. Der Pfarr-Vorsteher, der eigentliche Vorsteher der Kirche, der den äußeren Gottesdienst, und zu diesem Zwecke die Verwaltung des Kirchen-Vermögens besorgt, und leitet, hat vermöge dieses Amtes hauptsächlich die Verbindlichkeit, für die gute Haushaltung der Kirche zu sorgen, wozu er die Mitwirkung und Ueberhülfe der Kirchen-Väter, so wie die Unterstützung und den Schutz der Vogtey anzusprechen hat. Er hat nach den Gesetzen die Aufsicht darüber gemeinschaftlich mit der Vogtey zu führen, darf weder selbst einseitig gerichtlich verfahren, noch von der Vogtey übergangen werden, und ist angewiesen: für das Kirchen-Vermögen in sofern mitzuhaften, als dasselbe durch sein Verschulden oder durch seine Connivenz gegen die Kirchen-Väter und die Vogtey Schaden leiden sollte.

§. 67. Der Pfarr-Vorsteher hat in seiner Abwesenheit rück-

liturgie.de

lichlich der Verwaltung des Kirchen-Vermögens seiner Seits den Vikar zu autorisiren, und die Vogtey hievon in Kenntniß zu setzen.

§. 68. Die sämmtlichen Akten werden vom Pfarr-Vorsteher gehörig protokollirt, registrirt, und dann in der Kirchen-Kasse aufbewahrt, und müssen auf Verlangen der Vogtey und der Kirchen-Väter in loco zur Einsicht vorgewiesen werden.

§. 69. Insbesondere wachet der Pfarr-Vorsteher über den Diensteifer, über die Ordnung, Treue, gute Aufführung und Erbaulichkeit des Dienst-Personals, besorget die etwa nöthige Zurechtweisung oder Entlassung, so wie für die gute Auswahl geeigneter Individuen, auch schlägt er anzustellende Kirchen-Väter vor.

§. 70. Dem Pfarr-Vorsteher liegt es auch insbesondere ob, zu sorgen: daß die Kirchen-Rechnung jährlich zur bestimmten Zeit gehörig bereitet und aufgenommen werde.

§. 71. Die kostbareren Paramente, Geräthe ꝛc. bleiben in der unmittelbaren Aufsicht und Verwahrung des Pfarr-Vorstehers.

c. Kirchen-Väter.

§. 72. Jeder Kirchen-Vater überhaupt ist verpflichtet, die Temporalitäts-Verwaltungs-Geschäfte unter der Leitung der Vogtey und des Pfarr-Vorstehers zu besorgen, sich sorgfältig um Alles anzunehmen, was auf die Kirche Bezug hat, und zur Abstellung der bemerkten Gebrechen, sowie zur guten Haushaltung der Kirche thätigst mitzuwirken.

§. 73. Kein Kirchen-Vater hat in der Regel rücksichtlich seines Amtes eine schriftliche Verhandlung zu pflegen, sondern sich nur mündlich an den Pfarr-Vorsteher oder an die Vogtey zu wenden. Sollte jedoch in wichtigen Angelegenheiten der Kirche die nöthige Fürsorge nicht erfolgen, so liegt ihm ob: bey dem Ordinariate oder bey dem Kreis-Amte gehörige Vorstellung zu machen.

§. 74. Insbesondere aber werden die Geschäfte der Kirchen-Väter dergestalt abgetheilt, daß der Erste das Geschäft eines Kassiers besorgt, der einerseits in der Regel alle eingehende Geld-Beträge in Empfang zu nehmen, und andererseits alle Zahlungen für die Kirche zu leisten hat. Der zweyte Kirchen-Vater besorgt die Baulichkeiten, Reparationen und Nachschaffungen der Paramente, Geräthe ꝛc., die Anschaffung der jährlichen Erfordernisse an Wachs, Oel, Weihrauch ꝛc.

liturgie.de

§. 75. Jener Kirchen-Vater, welcher das Geschäft eines Kassiers über sich hat, besorgt die Erhebung der Interessen, die Einbringung der Pacht-Gelder, Stol-Gebühren ꝛc., unterschreibt alle Stol-Conten, und merkt sich den Antheil der Kirche vor; bey der Verwaltung der Gült nimmt er nähere Einsicht, und verwendet sich dabey gleichfalls in der Eigenschaft als Kassier.

§. 76. So wie er über die Empfänge Empfang-Scheine ausstellt; so muß er sich über die geleisteten Zahlungen mit der Zahlungs-Bestätigung jederzeit ausweisen. Bey Conten hat er sich vorläufig bey dem zweyten Kirchen-Vater und bey dem Pfarr-Vorsteher, oder auch nach Verhältniß des Betrages und Gegenstandes bey der Vogtey über die Richtigkeit sorgfältig die volle Ueberzeugung zu verschaffen. Sollte er Vorausgabungen machen, welche nach den festgesetzten Grundsätzen nicht als liquid erkannt werden; so ist er zum Ersatze verpflichtet.

§. 77. Ueber den Stand der Kirchen-Kasse hat der erste Kirchen-Vater ein eigenes Journal zu führen, welches gemeinschaftlich unterschrieben und in der Kassen-Truhe aufbewahrt wird.

§. 78. Zur Hinterlegung der Empfänge wird vom ersten Kirchen-Vater die gehörige Erinnerung an die Vogtey und den Pfarr-Vorsteher gemacht, damit selbe in dem vorgeschriebenen Zeitraum von acht Tagen geschehe.

§. 79. Der zweyte Kirchen-Vater wacht insbesondere über die Reinlichkeit der Kirche, Brauchbarkeit und gute Aufbewahrung der Paramente, Geräthe ꝛc., über die gute Gebahrung mit Wachs, Oel ꝛc., auch über den Fleiß und die Genauigkeit des Dienst-Personals.

§. 80. Findet dieser die Nothwendigkeit einer ungewöhnlichen Reparation, Nachschaffung ꝛc.; so hat er zuerst den Pfarr-Vorsteher hievon in Kenntniß zu setzen, und sich überhaupt nach dem Inhalte der §§. 43 und 44 zu verhalten.

§. 81. Werden einem Kirchen-Vater bey Erfüllung seines Amtes Unkosten verursacht; so müssen sie ihm auf Verlangen ersetzt werden. Für seine Bemühung hat er Nichts anzusprechen.

§. 82. Jeder Kirchen-Vater erhält ein gebundenes sechs Buch starkes Protokoll mit den gehörigen Rubriken zur Vewendung als Tage-Buch für alle Amts-Geschäfte; welches mit Ende eines jeden Jahres vom betreffenden Kirchen-Vater zu unterschreiben, und bey der Kirchen-Rechnung im Original vorzuweisen ist. Wenn

liturgie.de

dieses Protokoll angefüllt ist, so wird es im Kirchen-Archiv-Kasten hinterlegt; gleichwie selbes beym Austritt dem Pfarr-Vorsteher zurückzustellen ist.

Anhang.

§. 83. Ein Exemplar dieser Instruktion wird in der Kassen-Truhe hinterlegt, eines erhält die Vogtey, eines der Pfarr-Vorsteher, und eines jeder Kirchen-Vater.

Rücksichtlich der Verwaltung und Verrechnung des protestantischen Kirchen-Vermögens bestehen in Oesterreich folgende Verordnungen:

1) Die Verwaltung und Verrechnung des Vermögens eines protestantischen Mutter- oder Filial-Bethauses liegt eigentlich den von der Kirchen-Gemeinde bestellten Kirchen-Vorstehern oder Kirchen-Vätern ob, deren höchstens vier, und mindestens zwey seyn sollen. Ihre Wahl ist jederzeit im Beyseyn eines obrigkeitlichen Commissärs vorzunehmen *).

2) Die Kirchen-Vorsteher müssen zu ihren Berathschlagungen über ökonomische Angelegenheiten der Kirchen-Gemeinde auch den Pastor beyziehen, und dessen Rath und Meinung vernehmen.

3) Einer der Kirchen-Vorsteher hat die Haupt-Kasse für die currenten Einnahmen und Ausgaben zu führen, und die Rechnung zu verfassen. Wenn ein Bethaus Aktiv-Kapitalien, Ueberschuß-Gelder oder sonst ein stabiles Vermögen besitzt: so ist zu deren Hinterlegung eine Bethaus-Kasse mit dreyfacher Sperre zu errichten, solche in dem Bethause, in der Wohnung des Pastors, oder sonst an einem sichern Orte aufzubewahren, und ein Schlüssel davon dem Vorsteher als Kassehalter, der zweyte einem Mitvorsteher, und der dritte dem Pastor zu übergeben.

4) Längstens 15 Tage nach dem neuen Jahre soll der Vorsteher, als Kassehalter, die Bethaus-Rechnung des verflossenen Jahres nach der für Kirchen-Rechnungen überhaupt vorgeschriebenen Form fertig und mit den nöthigen Beylagen versehen, den Mitvorstehern und dem Pastor vorlegen.

5) Diese Rechnung unterschreiben nach gehöriger Prüfung und Berichtigung die Mitvorsteher als Mithaftende; der Pastor

*) Hofd. v. 16. Okt. 1802.

liturgie.de

aber setzt sein Vidi hinzu, wodurch er die ihm bekannte Richtigkeit der Angaben der Kirchen-Vorsteher sowohl in Rücksicht der Einnahmen, als Ausgaben bestätiget.

6) Wenn es den Kirchen-Vorstehern an der zur Formirung der Rechnungen gehörigen Geschicklichkeit fehlt, so soll ihnen der Pastor an die Hand gehen. Er darf und soll auch in solchen Fällen die Rechnung statt ihrer verfassen; doch bleiben dann immer nur die Kirchen-Vorsteher, als die für die Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben haftenden Rechnungsleger, verantwortlich, so wie sie auch eine solche Rechnung zu unterschreiben, oder wenn einer oder der andere des Schreibens unkundig ist, durch das, seinem von einem andern unterschriebenen Namen beygesetzte, Kreuzzeichen zu unterfertigen haben.

7) Ist die Kirchen-Rechnung auf diese Art verfertigt, unterschrieben und vidirt; so hat der Pastor dem Bezirks-Commissär davon die Anzeige zu erstatten, damit längstens bis Ende Januars eine von dem Pastor auf der Kanzel zu verkündigende Versammlung gehalten werde, wozu der Tag von dem Bezirks-Commissär einverständlich mit dem Pastor zu bestimmen ist. Bey dieser Versammlung sollen gegenwärtig seyn: a) die Vorsteher der Kirchen-Gemeinde, b) zwölf andere, aus den verständigsten und vermöglichsten Mitgliedern dieser Gemeinde durch derselben freye Wahl zu bestellende, Ausschuß-Männer, c) der Pastor, d) der Bezirks-Commissär als Repräsentant des Kreisamtes, welcher das Präsidium zu führen, für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen, und die etwa nöthige politische Assistenz auf deßfallsiges Anlangen zu leisten hat. Wäre irgendwo kein Bezirks-Commissär vorhanden, so hat das Kreis-Amt anstatt Dessen ein anderes geeignetes Individuum zu ernennen.

8) Der Zweck dieser Versammlung ist: die ganze Kirchen-Gemeinde mittelst ihrer anwesenden Ausschuß-Männer zu überzeugen: daß die freywilligen Beyträge ihrer Mitglieder zur Erhaltung der gottesdienstlichen und Schul-Anstalten gehörig gesammelt, in Empfang genommen, und zu dem beabsichtigten Zwecke verwendet worden, und daß sich kein vermögliches Glied der Gemeinde solchen Beyträgen unter nichtigen Vorwänden zu desto mehrerer Bedrückung anderer entzogen habe. Diese Versammlung hat demnach folgender Maßen vorzugehen: a) zuerst wird die unter dreyfacher Sperre stehende Kirchen-Kasse eröffnet, ihr

liturgie.de

Stand untersucht und verificiert. b) Dann wird die Rechnung abgelesen, die allenfallsigen bescheidenen Erinnerungen der Ausschuß-Männer werden erläutert, und die Rechnungs-Fehler berichtiget. Ergibt sich ein Unterschleif, so wird nach erhobenem Befunde an Ort und Stelle der Ersatz dieses Postens an die Kirchen-Kasse von dem Bezirks-Commissär, als kreisamtlichen Repräsentanten, angeordnet, und wider den Schuldigen die dienliche Maßregel ergriffen, derselbe auch, wenn er ein Kirchen-Vorsteher ist, von seinem Amte entfernt, und ein anderer Vorsteher aus der Mitte der Ausschuß-Männer durch deren freye Wahl bestellt. c) Hierauf hat der Pastor öffentlich zu erklären: ob er für das verflossene Jahr sowohl seinen festgesetzten Gehalt, als seine übrigen für seine Vocation bestimmten Einkünfte richtig erhalten habe. Hat er deßfalls Beschwerden, so muß sie der Bezirks-Commissär auf das Ansuchen des Pastors an Ort und Stelle untersuchen, und das Erforderliche zur billigen Befriedigung des Pastors einleiten. d) Nachher sollen die Kirchen-Vorsteher diejenigen Mitglieder der Gemeinde, welche mit ihren Beyträgen zur Erhaltung der gottesdienstlichen und Schul-Anstalten nicht aus Unvermögen, sondern aus allerhand nichtigen Vorwänden zurückbleiben, namhaft machen. Diese muß der Bezirks-Commissär nach Thunlichkeit sogleich, oder nach Maßgabe der Umstände weiterhin vorfordern, und ernstlich ermahnen: ihre Pflichten zu erfüllen, und nicht ihren Mitbürgern allein die Last jener Anstalten, an denen auch sie Theil nehmen, aufzubürden. Sollten diese Ermahnungen nichts fruchten: so hat er auf Ansuchen der Kirchen-Vorsteher die Saumseligen durch Zwangs-Mittel zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und die Rückstände derselben auch für das verflossene Jahr einzutreiben. e) Ergibt sich aus dem Rechnungs-Abschlusse ein Ueberschuß: so soll dieser, wenn er 50 fl. erreicht oder übersteigt, gegen Hypothekar-Sicherheit fruchtbringend angelegt, bey minderem Betrage aber in die Kirchen-Kasse hinterlegt, und diese bis zum nächsten Jahre wieder dreyfach versperrt werden. f) Sind hingegen Bethaus-Schulden vorhanden: so soll die Versammlung über die Mittel zu deren augenblicklichen und allmähligen Tilgung berathschlagen. Den Vorstehern muß eingeschärft werden, keine Gelder für das Bethaus ohne Wissen und Zustimmung der Ausschuß-Männer aufzunehmen, widrigenfalls sie ganz allein dafür würden haften müssen. g) Endlich wird der Zu-

liturgie.de

stand der Kirchen-, Schul- und Pastoral-Gebäude in Anwesenheit des Bezirks-Commissärs untersucht, und wegen allenfallsiger Herstellungen und Verbesserungen derselben das Erforderliche veranlaßt.

9) Nach der Beendigung Alles dessen, worüber ein Protokoll geführt werden muß, und nach der im möglichst kürzesten Wege zu pflegenden Berichtigung aller Anstände, hat der Bezirks-Commissär zum Beweise seiner Amts-Handlung der Kirchen-Rechnung seine Unterschrift und Fertigung beyzusetzen, worauf sie dem Dominium, in dessen Bezirke sich das Bethaus befindet, zur Prüfung vorzulegen, und von diesem mit einem Extrakte (Hofd. v. 31. Okt. 1822) dem Kreisamte, wohin der Bezirks-Commissär das aufgenommene Protokoll mit seinen allenfallsigen Bemerkungen gleich nach beendigtem Geschäfte abzugeben hat, spätestens bis 15. Februar zur weiteren Einbeförderung an das Gubernium einzusenden ist, damit sie von der Provinzial-Staats-Buchhaltung ordentlich censurirt, adjustirt, und darüber die amtliche Erledigung ertheilt werde. Nur in Böhmen, wo die Administrirung des, dem obersten Lehen- und Landesherrn über das Kirchen- und Schulwesen des ganzen Ascher- und Roßbacher Bezirkes vorbehaltenen, jus summum circa sacra durch die Temperaments-Punkte vom 10. März 1775 dem Appellations-Gerichte als Lehens-Schrane eingeräumt ist, darf das Gubernium keinen Einfluß nehmen; sondern es werden die protestantischen Ascher- und Roßbacher Kirchen-Rechnungen durch das Appellations-Gericht der Staats-Buchhaltung zur Revision zugestellt, und letztere hat ihre Mängel und Finalisirungen auch nur dahin abzugeben (Verordn. in Böhm. v. 29. Sept. 1821).

10) Die Kirchen-Vorsteher handeln bey systemisirten Einnahmen und Ausgaben in ihrem Amte ohne weitere Anfrage. Bey jenen, die nicht systemisirt sind, jedoch die Summe von 25 fl. nicht übersteigen, berathen sie sich mit dem Pastor und den zwölf Ausschuß-Männern. Zu außerordentlichen Ausgaben, welche die Summe von 25 fl. übersteigen, ist die vorläufige Genehmigung des Kreis-Amtes durch den Bezirks-Commissär, welcher nach genommener Einsicht von der Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer solchen Auslage sein Vidi beyzusetzen hat, anzusuchen.

11) Damit endlich auch das Consistorium Augsburgischer Confession die ihm nöthige Ueber- und Einsicht des ökonomischen Zu-

liturgie.de

standes der Kirchen-Gemeinde erhalte: so sind die Kirchen-Vorsteher verbunden, dem visitirenden Superintendenten oder Senior ihre Bethaus-Rechnungen seit der letzten Visitation vorzuzeigen, und sich über die erfolgte Erledigung auszuweisen. Der Superintendent oder Senior hat hierüber in Gemäßheit der höchst genehmigten Visitations-Instruktion (§. 20. N. III. §. 22. N. VI.) das Erforderliche in seinem Berichte zu bemerken, und allenfallsige Unordnungen sowohl der Landes-Stelle als dem Consistorium zur Abhülfe einzuberichten 56).

Für jede Kirche soll ein Inventar über die vorhandenen Pretiosen, Kirchen-Paramente und sonstigen Realitäten errichtet und stets fortgesetzt werden 56 1/2). Entsteht ein Streit, ob ein Kirchenstück zu dem Patrimonial- oder zum pfarrlichen oder kirchlichen Vermögen gehöret: so muß für die Kirche ein eigener Vertreter zur Austragung dieser Sache aufgestellt werden 57).

Jede Kirche hat auch eine Kirchen-Kasse (Kirchen-Lade oder Zech-Schreine). Das Vermögen mehrerer Kirchen unter einem und demselben Patronate kann von einem Rechnungs-Führer gemeinschaftlich verwaltet werden 58). Jede Kirchen-Kasse muß mit drey verschiedenen Schlössern versehen seyn. Einen Schlüssel hiezu hat der Vogtey-Beamte, den andern der Pfarrer, und den dritten der erste Zech-Probst 59); so daß Einer ohne die Andern die Kasse nicht eröffnen kann, und keines dieser drey Individuen seinen Schlüssel einem andern übergeben darf 60). (S. obige Instruktion.)

In der Kirchen-Kasse müssen die Kirchen-Gelder mit Ausnahme des zur Bestreitung nothwendiger Kosten erforderlichen Vorschusses, die Obligationen, die Stifts-Briefe, die aufgenommenen jährlichen Kirchen-Rechnungen, bey den Religions-Stationen

---

56) Hofd. v. 25. Febr. 1808. Helfert, die Rechte und Verfassung der Akatholiken in dem Oesterreichischen Kaiser-Staate. II. Aufl. S. 159—164.

56 1/2) Verordn. f. Böhmen v. 2. Aug. 1803. f. Oesterr. o. d. Enns v. 10. Okt. 1821. §. 30.

57) Verordn. f. Böhm. v. 19. Febr. 1807.

58) Hofd. v. 29. Sept. 1808. §. 6. Verordn. f. Oesterr. o. d. Enns v. 10. Okt. 1821. §. 30.

59) Verordn. f. Oesterr. o. d. Enns v. 15. Feb. 1752 u. 10. Okt. 1821. §. 1.

60) Verordn. f. Oesterr. o. d. Enns v. 27. Febr. 1797. Hofd. v. 6. Okt. 1809. 7. Sept. 1810 u. 5. Jun. 1821.

liturgie.de

die sogenannten Bedeckungs-Bogen, die Kirchen-Inventarien und andere Urkunden aufbewahrt werden. Sind die Schriften und Urkunden so angewachsen, daß für deren Unterbringung in der Kirchen-Kasse nicht Raum genug mehr vorhanden ist: so muß eine eigene Lade hiezu als Kirchen-Archiv verfertigt werden 61).

Die eingegangenen Kirchen-Gelder werden, sofern sie nicht zur Anschaffung von Kirchen-Bedürfnissen verwendet werden müssen, nur einstweilen, und auf so lange in der Kirchen-Kasse aufbewahrt, bis solche verzinslich angelegt werden können 62).

Andere und besonders den Kirchen-Verwaltern eigenthümliche Sachen dürfen nie daselbst hinterlegt werden 63).

Die Kirchen-Kasse soll in der Sakristey, oder sonst in der Kirche, und wenn sie hier nicht sicher genug ist, im Schlosse oder in der Wohnung der Vogtey-Herrschaft, oder sonst in einem geeigneten Gebäude aufbewahrt werden 64). Ueber das hinterlegte baare Geld ist ein Journal mit Rubriken der Einnahme und Ausgabe zu führen, worin das, was in die Zechscheine kommt, in Empfang, und was wieder herausgenommen wird, in Ausgabe gesetzt wird. Ueber die Obligationen wird gleichfalls ein Verzeichniß angelegt und fortgeführt 65).

Die eingehenden Kirchen-Gelder sollen mit Zurückbehaltung desjenigen Betrages, welcher nach einem beyläufigen Ueberschlage zu den vorfallenden Ausgaben nothwendig seyn dürfte, fruchtbringend angelegt werden 66). (S. obige Instruktion.)

Die Ausleihung selbst kann entweder an öffentliche Fonds, oder an Privaten geschehen 67).

Jede Ausleihung von Kirchen-Geldern an Privat-Personen kann nur mit Einwilligung der Landes-Stelle vor sich gehen, und jedes ohne diese Bewilligung ausgeliehene Darlehen ist ungültig,

---

61) Rechberger, Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style ꝛc. S. 64. Baldauf a. a. O. II. Th. I. B. S. 134.

62) Hofd. v. 11. Dez. 1772.

63) Verordn. f. Oesterr. o. d. Enns v. 10. Okt. 1821. §. 16.

64) Verordn. f. Oesterr. o. d. Enns v. 27. Febr. 1797 u. 10. Okt. 1821. §. 30.

65) Rechberger a. a. O. S. 64.

66) Hofd. v. 15. Febr. 1752. Verordn. f. Böhm. v. 6. Dez. 1809.

67) Baldauf a. a. O. S. 141. Vergl. Allgem. Oesterr. bürgerl. Gesetz-Buch. §. 230.

liturgie.de

so zwar, daß der Empfänger ohne Rücksicht auf die in dem Schuld-Briefe festgesetzten Bedingungen sogleich zur Rückzahlung angehalten werden kann 68).

Ueber jede Ausleihung von Kirchen-Geldern muß mit Beziehung auf die von der Landes-Stelle gegebene Einwilligung ein förmlicher Schuld-Brief ausgestellt, und den öffentlichen Büchern einverleibt werden 69).

Die Urkunden oder Schuld-Briefe sollen von dem Aussteller und zwey glaubwürdigen Männern, als Zeugen, gefertiget werden. (S. obige Instruktion.)

Für Preußen: Zu dem Vermögen der Kirchen-Gesellschaften gehören die Gebäude, liegende Gründe, Kapitalien und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äußeren Gottesdienstes für jede Kirchen-Gemeinde nach deren Verfassung bestimmt sind 70). — Die Kirchen-Gesellschaften genießen in Ansehung der ihnen selbst oder mit Repräsentanten und Vorstehern über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlossenen Verträge die Rechte der Minderjährigen 71).

Das Kirchen-Vermögen steht unter der Oberaufsicht des Staats 72), und der besonderen Aufsicht der geistlichen Obern 73). Diese sind schuldig, für die Unterhaltung und zweckmäßige Verwendung desselben, nach der Verfassung einer jeden Kirchen-Gesellschaft, zu sorgen 74).

Wegen der Schenkungen an Kirchen und geistlichen Gesellschaften hat es bey den Vorschriften des Kirchenrechts sein Bewenden 75).

Inländische Kirchen dürfen Geschenke und Vermächtnisse ohne vorgängige Erlaubniß der geistlichen Obern nicht annehmen 76), und dieselben erlangen erst von dem Tage an, wo sie erfolgt ist, Gültigkeit und Kraft 77).

---

68) Hofd. v. 19. Aug. 1791. f. Oesterr. o. d. Enns v. 10. Okt. 1821. §. 21. Baldauf a. a. O. S. 144.

69) Verordn. f. Oesterr. o. d. Enns v. 13. Okt. 1792. Allgem. Oesterr. bürgerl. Gesetz-Buch. §. 1001.

70) P. L. R. II. 11. §. 160.

71) Ebendas. §. 228—234.

72) Ebendas. §. 161—166.

73) Ebendas. §. 167.

74) Ebendas. §. 168.

75) Ebendas. §. 1073.

76) Ebendas. §. 197.

77) Ebendas. §. 199.

liturgie.de

Wenn einer Kirche oder einer andern frommen Anstalt ein Geschenk oder Vermächtniß zugewendet wird: so sind die Vorsteher in allen Fällen schuldig, der geistlichen vorgesetzten Behörde Anzeige davon zu machen. Beträgt das Quantum nur 500 Thaler oder weniger, so muß die Bestätigung darüber sofort ohne weitere Rückfrage ausgefertigt werden; außer diesen Fällen aber muß an das geistliche Departement berichtet, und in keinem Falle darf die Schenkung oder das Vermächtniß ohne vorgängige Immediat-Anfrage abgewiesen werden 78). Geschenke und Vermächtnisse von höherem Werthe erhalten erst durch die Genehmigung des Staats ihre Gültigkeit 79). Erst mit dem Tage, da diese Bestätigung dem Geschenkgeber oder Erben bekannt gemacht worden, nimmt dessen Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenks oder Vermächtnisses ihren Anfang 80). Dergleichen Geschenke und Vermächtnisse können nur in sofern auf die Genehmigung Anspruch machen, als sie die Summe von 500 Rthlr. nicht übersteigen 81).

Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens liegt den Kirchen-Collegien unter Aufsicht der geistlichen Obern ob 82). Die Wahl solcher Beamten geschieht der Regel nach von der Corporation, jedoch muß sie die Obrigkeit genehmigen. Ein Mitglied der Corporation muß, sofern es gewählt worden, die Wahl annehmen, wenn ihm nicht eben die Gründe der Entschuldigung, aus welchen eine aufgetragene Vormundschaft abgelehnt werden kann, zu Statten kommen. Solche Beamten können von der Gesellschaft nicht nach bloßer Willkür vor Ablauf ihrer Dienstzeit abgesetzt werden, dem Staate kommt darüber das Erkenntniß zu 83).

Die Art der Verwaltung gebührt in der Regel den Kirchen-Vorstehern 84). Auf die Amtsführung findet Alles das Anwendung, was von den Vorstehern der Kirchen-Gesellschaften überhaupt verordnet ist 85). Doch sind sie bey Patronat-Kirchen, in Rücksicht auf diese Verwaltung, auch der besondern und unmittelbaren Aufsicht des Patrons unterworfen 86). Ein gleiches

78) Ebendas. §. 125.
79) Ebendas. §. 198.
80) Ebendas. §. 199.
81) Ebendas. §. 200.
82) Ebendas. §. 217.
83) Haupt a. a. O. II. B. S. 174.
84) Pr. L. R. II. 11. §. 619.
85) Ebendas. §. 620.
86) Ebendas. §. 621.

liturgie.de

gilt bey städtischen und andern größeren Kirchen, welche keinen besonderen Patron haben, in Ansehung eines noch außer den administrativen Vorstehern angeordneten Kirchen-Collegii 87).

Ausstehende Kirchen-Kapitalien können die Vorsteher, ohne Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchen-Collegii, wo dergleichen vorhanden sind, nicht aufkündigen 88). Wo weder ein Patron noch ein Kirchen-Collegium vorhanden ist, da müssen Aufkündigungen nicht anders als mit Zuziehung des Inspektors oder Erzpriesters gethan und angenommen werden 89).

Kirchen-Kapitalien sollen in der Regel nicht anders, als gegen gerichtliche Sicherheit und Eintragung auf unbewegliche Güter ausgeliehen werden 90). Die Ausleihung muß mit Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchen-Collegii, in deren Ermanglung aber mit Zuziehung des Pfarrers geschehen 91). In allen Fällen muß die vorhabende Ausleihung und die dagegen der Kirche zu verschaffende Sicherheit dem Erzpriester oder Inspektor angezeigt werden 92). Beträgt das auszuleihende Kapital mehr als 50 Thaler: so muß bey den vorgesetzten geistlichen Obern, Anfrage geschehen 93).

Sollen Kapitalien für die Kirche aufgenommen werden: so ist dazu der Beytritt des Patrons oder Kirchen-Collegii, oder in beyder Ermanglung der Gemeinde oder deren Repräsentanten, nebst der Genehmigung der geistlichen Obern, erforderlich 94).

Keine Veräußerung des Kirchenguts kann ohne vorhergegangene Untersuchung und Approbation der geistlichen Obern und ohne Erlaubniß des geistlichen Departements im Staatsministerio gültig geschehen 95).

Wenn die Kirche ihrer Güter und ihres Vermögens wegen in Prozesse verwickelt wird; so liegt der Betrieb derselben den Vorstehern ob 96). Soll die Kirche Klägers Stelle vertreten: so müssen der Patron und die Vorsteher noch vor dem Anfange des Prozesses die Approbation der geistlichen Obern darüber einholen 97). Unterlassen sie dieses, so wird der Prozeß auf ihre Ge-

87) Ebendas. §. 622.
88) Ebendas. §. 629.
89) Ebendas. §. 631.
90) Ebendas. §. 636.
91) Ebendas. §. 637.
92) Ebendas. §. 638.
93) Ebendas. §. 639.
94) Ebendas. §. 645.
95) Ebendas. §. 648.
96) Ebendas. §. 650.
97) Ebendas. §. 652.

liturgie.de

fahr und Kosten geführt, und der Kirche kann daraus kein Nachtheil zuwachsen 98).

Die bey der Kirche vorkommenden ordentlichen und bestimmten Ausgaben sind die Vorsteher, ohne weitere Rückfrage, aus den Kirchen-Mitteln zu entrichten befugt 99). In Ansehung der außerordentlichen Ausgaben hingegen sollen bey jeder Kirche gewisse Summen, nach Bewandtniß der Umstände, von den geistlichen Obern bestimmt werden, welche die Vorsteher nicht ohne Genehmigung des Patrons oder Kirchen-Collegii, und diese nicht ohne Approbation der geistlichen Obern überschreiten dürfen 100).

Bey jeder Pfarrkirche sind gewisse Termine zu bestimmen, in welchen die Vorsteher von ihrer Administration Rechnung legen müssen 101). Bey Patronats-Kirchen gebührt die Abnahme der Rechnung dem Patrone, und muß auf dessen Verlangen in seiner Behausung geschehen 102). Ist der Patron nicht selbst am Orte wohnhaft, so hängt die Bestimmung: wo die Rechnung abgenommen werden soll, von ihm ab 103). Die Kirchen-Gemeinde ist der Rechnungs-Abnahme durch ihre Repräsentanten oder Bevollmächtigten beyzuwohnen berechtigt 104). Hat die Kirche keinen Patron: so müssen die Vorsteher dem Kirchen-Collegio die Rechnung ablegen, und findet auch dabey die Vorschrift §. 691 Anwendung 105). Ist auch kein Kirchen-Collegium vorhanden: so muß die Rechnung den von der Kirchen-Gemeinde dazu ernannten Deputirten abgelegt werden 106). In allen Fällen ist der Pfarrer, auch wenn er nicht Vorsteher wäre, bey der Rechnungs-Abnahme beyzuziehen 106 1/2). Die geistlichen Obern müssen von Amtswegen darauf halten, daß die Rechnungslegung zur bestimmten Zeit gehörig erfolge 107). Bey Gelegenheit einer jeden Kirchen-Visitation muß der Erzpriester oder Inspektor die, seit der letzt vorhergehenden, gelegten Rechnung nachsehen, und einen Extrakt in Ansehung der verschiedenen Rubriken von Einnahme und Ausgabe den geistlichen Obern einsenden 108).

---

98) Ebendas. §. 653.
99) Ebendas. §. 686.
100) Ebendas. §. 687.
101) Ebendas. §. 688.
102) Ebendas. §. 689.
103) Ebendas. §. 690.
104) Ebendas. §. 691.
105) Ebendas. §. 692.
106) Ebendas. §. 693.
106 1/2) Ebendas. §. 694.
107) Ebendas. §. 695.
108) Ebendas. §. 696.

liturgie.de

Findet er bey den abgelegten Rechnungen noch Zweifel oder Bedenken: so muß er die Vorsteher darüber vernehmen, und die Sache den geistlichen Obern zur weiteren Beurtheilung und Verfügung anzeigen 109).

Für Bayern: In Bayern wird das oberste Aufsichts-Recht und das Recht auf oberste Leitung der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens von der Staats-Gewalt nach der Eigenschaft einer obersten, dann einer Ober- und Untercuratel unter steter Beobachtung der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und unter schützender Aufrechthaltung der Stiftungs-Rechte ausgeübt 110).

Durch die Verfassungs-Urkunde. Tit. IV. §. 9. ist allen Religions-Theilen, ohne Ausnahme, das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Cultus, den Unterricht, oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig zugesichert 111).

Das gesammte Stiftungs-Vermögen nach den drey Zwecken des Cultus, des Unterrichts, und der Wohlthätigkeit wird gleichfalls unter den besonderen Schutz des Staats gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanz-Vermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drey genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bey allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reichs veräußert oder verwendet werden 112).

Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget: Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben 113).

Der Artikel VIII. des bayer. Concordats enthält eine gleiche Bestimmung: »Ecclesia in super jus habebit novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit, faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum

109) Ebendas. §. 697.
110) R. B. 1825. Nr. 52. S. 1097. V. v. 17. Dez. 1825. §. 74.
111) II. konstitut. Ed. §. 46.
112) II. konstitut. Ed. §. 44. 47. 75. Conc. Art. III. IV. u. VIII.
113) II. konstitut. Ed. §. 44.

liturgie.de

fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.« Die Eigenthums-Fähigkeit der nicht öffentlichen Kirchen-Gesellschaften wird nach ihrer Aufnahms-Urkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privat-Gesellschaften bestimmt 114).

Wenn bey dem Kirchen-Vermögen in einzelnen Gemeinden nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchen-Bedürfnisse Ueberschüsse sich ergeben; so sollen diese zum Besten des nämlichen Religions-Theiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden. a) Zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen; b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchen-Diener, oder c) zur Fundation neuer, nothwendiger Pfarrstellen; d) zur Unterstützung geistlicher Bildungs-Anstalten; e) zu Unterhaltungs-Beyträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen 115). In so fern für diese Zwecke vom Kirchen-Vermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Ober-Behörde vorzüglich zur Ergänzung von Schul-Anstalten, dann der Armen-Stiftungen (wohin auch jene der Kranken-Pflege zu rechnen sind) verwendet werden 116).

Durch die Verordnung v. 6. März 1817 wurde die Auflösung der königl. allgemeinen und besonderen Stiftungs- und Communal-Administrationen angekündigt, und durch jene v. 15. März 1817 und 5. Sept. 1818. §. V. VI. VII. geeignete Normen über den Vollzug der Extradition des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens ertheilt.

Die oberste Curatel der für die Zwecke des Cultus, des Unterrichts, und der Wohlthätigkeit vorhandenen Stiftungen bildet das Ministerium des Innern; für erstere beyde resp. die Mini-

114) II. konstit. Ed. §. 45.
115) Ebendas. §. 48.
116) Ebendas. §. 49.

liturgie.de

sterial-Sektion für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts 117).

Die obere Curatel über das gesammte Stiftungs-Vermögen in einem Kreise steht den Kreis-Regierungen, und die untere Curatel den Land- und Herrschafts-Gerichten zu 118).

Die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens wurde mit jener des Gemeinde-Vermögens durch die Verordnungen v. 6. März 1817 u. 17. May 1818 den Gemeinden übergeben; und zu diesem Behufe soll in jeder Gemeinde eine Lokal-Stiftungs-Verwaltung gebildet werden, welche das Verwaltungs-Geschäft und die Kasse unter Aufsicht und Leitung der Polizey-Behörden des offenen Landes führt, und ihre Rechnung bey diesen ablegt 119).

Die Magistrate der Städte I. Klasse verwalten das Lokal-Stiftungs-Vermögen durch die in ihrer Mitte befindlichen Stiftungs-Verwalter nach den gesetzlichen Vorschriften unter unmittelbarer Leitung der Kreis-Regierungen, an welche auch jährlich die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pünktlich eingesendet werden müssen 120).

In den Städten II. und III. Klasse, so wie in den Märkten sind die Magistrate in dieser Beziehung zunächst der Aufsicht und Leitung des einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichts untergeordnet. Wenn jedoch in einer Stadt II. Klasse ein eigener Commissär aufgestellt ist, so wird eine solche Stadt in ihrem Verhältnisse zum Commissär den Städten I. Klasse, gleich geachtet 121).

Der Magistrat in den Städten I. Klasse verwaltet das gesammte Communal- und Lokal-Stiftungs-Vermögen durch die in seiner Mitte befindlichen Stadt- und Markt-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter nach den hierüber gegebenen besonderen Vorschriften. Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens müssen hienach ihm jährlich von den Verwaltern abgelegt werden, welcher sie den Gemeinde-Bevoll-

117) R. B. 1825. Nr. 52. S. 998. V. v. 9. Dez. 1825. §. 63. 74. 81. 82. — 1825. Nr. 53. S. 1036. V. v. 17. Dez. 1825.
118) R. B. 1825. Nr. 54. §. 17. 61. 64. 69—76. V. v. 17. Dez. 1825.
119) Gesetz. B. 1818. S. 52. Ed. v. 17. May 1818. §. 24. 34. 59. 94. 99. 102. 105. 108. 123. 124. 128. 131.
120) Gemeinde-Ed. §. 124.
121) Ebendas. §. 126.

liturgie.de

mächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung vorlegt, und mit diesen der Kreis-Regierung zur Revision einschickt.

Die Rural-Gemeinden und Pfarrer sollen in eine Theilnahme an der Verwaltung des Lokal-Stiftungs-Vermögens in der Art gesetzt werden: daß kein Vermögenstheil einer Stiftung ohne vorläufige Vernehmung der Gemeinde und des Pfarrers, und bey der Vorlage gegründeter Remonstrationen derselben durchaus nicht veräußert werden darf, auch daß ihnen die verlangte Auskunft über den Stand des Vermögens, der Renten und Lasten einer Stiftung von Seite der Land-, Herrschafts- und Orts-Gerichte gestattet, und die Jahres-Rechnungen zur Einsicht und Abgabe ihrer Erinnerungen, welche sie bey der vorgesetzten Curatel überreichen können, rechtzeitig gewährt werde.

In den Rural-Gemeinden liegt die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens dem Gemeinde-Ausschusse, welchem nach §. 94. des Gemeinde-Edikts in allen Gegenständen des Stiftungs- und Schulwesens, dann der Armen-Pflege der Ortspfarrer beywohnt, ob. Dieser ist, wenn in den Sitzungen dahin einschlägige Gegenstände zur Sprache zu bringen sind, hiezu besonders einzuladen, und führt dann den ersten Platz 122).

Die Verwaltung des Lokal-Stiftungs-Vermögens in Rural-Gemeinden wird durch die aufgestellten Stiftungs-Pfleger, als Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses, vollzogen, welche jedoch, gleichwie die Stadt-Kämmerer bey den Magistraten, in allen wichtigen Stiftungs-Angelegenheiten, bloß mit Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmen-Mehrheit zu fassenden Beschlüsse des gesammten Ausschusses, bey Gegenständen des Cultus-Vermögens aber insbesondere an die Einwilligung des treffenden Pfarrers gebunden sind 123).

Die Rechnungen über das Stiftungs- und Gemeinde-Vermögen werden von dem betreffenden Pfleger gelegt, und zwar: a) dem Gemeinde-Ausschusse selbst, welchem sie 14 Tage lang mit allen Belegen zur Durchsicht und Abgabe seiner Erinnerun-

122) R. B. 1818. S. 1116. Regulat. v. 24. Sept. 1818.
123) Gemeinde-Ed. §. 102.

liturgie.de

gen offen stehen soll; b) der versammelten ganzen Gemeinde durch öffentliches Ablesen, im Beyseyn des Gemeinde-Ausschusses 124).

Deßgleichen sollen die Lokal-Cultus-Rechnungen von dem Ortspfarrer eingesehen, und seine Erinnerungen hierüber an das treffende Land- oder gutsherrliche Gericht abgegeben, oder, wenn keine Erinnerungen vorzubringen sind, die Rechnungen selbst von dem Pfarrer unterzeichnet werden 125).

Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Mediat-Behörde, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen 126).

Wo über gewisse Stiftungen den Gutsherren aus einem besonderen Privat-Rechtstitel die niedere Curatel und Verwaltung zusteht, verbleibt ihnen dieselbe, und sie haben solche nach den bestehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Curatel, selbst oder durch ihre Beamten auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen persönlich, sind zur vollständigen Inventarisation, so wie zur Nachweisung über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthschaftung der Fonds verpflichtet, und bleiben insbesondere verantwortlich: daß dieselben nicht mit fremdartigem Vermögen vermischt, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden. Die Revision der Rechnungen wird von den einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichten vorgenommen 127).

Die betreffende Kreis-Regierung, an welche jährlich die Gemeinde und Stiftungs-Rechnungen pünktlich eingesendet werden müssen (§. 59 d. Gem. Ed.), hat solche innerhalb desselben Jahres genau zu prüfen, und das Absolutorium darüber zu ertheilen §. 124. Auch soll diese innerhalb fünf Jahren wenigstens einmal eine solche Rechnung einer Super-Revision unterwerfen §. 105.

I. Zu den Regulativen v. 21. und 24. Sept. 1818 wurden durch ein Allerh. Rescript v. 13. Jan. 1825 an die kg. Regierung des Unter-Main-Kreises noch folgende Bestimmungen erlassen:

124) Ebendas. §. 105.
125) Regulat. v. 24. Sept. 1818. §. 43.
126) Gsz. B. 1818. S. 206. Ed. v. 26. May 1818. Beyl. IV. zur Verf. Urk. §. 47.
127) Gemeinde-Ed. §. 105.

liturgie.de

1) Die vorgeschriebenen Abrechnungen müssen künftig am Schlusse eines jeden Monats oder Quartals, je nachdem die Renten einer Stiftung oder Gemeinde mehr oder minder bedeutend sind, gepflogen werden.

2) Die Current- und Reserv-Kassen, dann die Material-Vorräthe aller Orts-Stiftungen und Gemeinden sollen jährlich zwey- bis dreymal in Gegenwart mehrerer oder sämmtlicher Glieder der Gemeinde-Verwaltung regelmäßig gestürzt, förmliche Protokolle hierüber aufgenommen, und nach Umständen die geeigneten Verfügungen von den Verwaltungen selbst getroffen, oder durch die Berichte an die vorgesetzten Curatelen veranlaßt werden.

3) Die Aktiv-Ausstände an verfallenen Renten sollen am Schlusse eines jeden Monats von den Gemeinde-Verwaltungen in Revision genommen, und bey entstehenden Bedenklichkeiten genau liquidirt werden.

4) Wenn für die Sicherheit der Kassen der Rural-Gemeinden in der §. 36 des Regulativ's v. 24. Sept. 1818 bezeichneten Weise nicht zureichend gesorgt seyn sollte, so können dieselben in den Pfarrhäusern gehörig verwahrt werden.

II. Bey dem strengen und beharrlichen Vollzuge der angeführten Regulative und der im vorigen Artikel enthaltenen Zusätze besteht kein überwiegender Grund, wonach die Gemeinde-Verwaltungen oder einzelne Glieder derselben, welche aus der Klasse der höchst besteuerten Einwohner auf 3 oder 6 Jahre gewählt sind, gleich bey ihrem Amts-Antritte zur Stellung einer im Gemeinde-Edikte v. 17. May 1818 nicht geforderten Caution von Curatel wegen angehalten werden sollen.

III. Wenn indeß einzelne Gemeinden oder deren Bevollmächtigte unter Berufung auf den §. 24 des Gemeinde-Edikts und auf den §. 12 des Hypotheken-Gesetzes verlangen sollten: daß wenigstens die besonderen auf 3 oder 6 Jahre gewählten Stiftungs- und Gemeinde-Pfleger gleich bey ihrem Amts-Antritte zur Sicherheits-Leistung aufgefordert werden möchten; so sind hiebey die in der Verordnung über Amtsbürgschaften v. 19. Febr. resp. 17. Sept. 1819 bezeichneten Gradationen, mit Herabsetzung derselben bis zum Betrage von 50 Gulden, oder die im §. 20 des Hypotheken-Gesetzes enthaltenen Bestimmungen analog anzuwenden, wobey die Caution größtentheils als unnöthig, oder doch als sehr mäßig erscheinen wird, indem diese Stiftungs- und Gemein-

liturgie.de

de-Pfleger einerseits sich des beweglichen Vermögens durch dessen Ablieferung in die unter kumulative Sperre gesetzten Kassen entledigen können, und andererseits über die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben temporär in ihren Händen verbleibenden Baarschaften alle Monate oder alle 14 Tage spätestens am Schlusse eines jeden Quartals abrechnen müssen.

IV. Die auf Lebensdauer angestellten Stiftungs- und Gemeinde-Verwalter, Kassiere, Oekonomen u. dgl. können sich der Stellung einer Caution bey ihrem Amts-Antritte nicht entschlagen, sie sollen jedoch nach der angeführten Verordnung v. 19. Febr. resp. 17. Sept. 1819 behandelt werden, wenn sie die Eintragung einer Hypothek auf ihre allenfallsigen Immobilien nicht selbst vorziehen.

V. Wenn besondere Forderungen der Stiftungen oder Gemeinden aus Nachlässigkeit oder Untreue der Verwaltungen, ihrer einzelnen Glieder oder untergeordneten Beamten während ihrer Amtsführung entstehen, oder gegen die in den Jahren 1821 und 1824 ausgetretenen bürgerlichen Magistrats-Räthe, Stiftungs- und Gemeinde-Pfleger entstanden sind: so muß auf die Leistung einer der Forderung gleich kommenden Sicherheit durch baares Geld, annehmbare Aktiv-Obligationen oder Immobilien auch von Curatel wegen ohne Nachsicht gedrungen werden.

VI. Die Gutsherrn, welchen die niedere Curatel und Verwaltung über bestimmte Stiftungen nach §. 96 des VI. konstitutionellen Edikts aus einem besonderen Privatrechts-Titel zusteht, sind durch die Ober-Curatelen zur Stellung einer Caution für den Fall anzuhalten: wenn aus ihren Nachweisungen über den Stand und die Bewirthschaftung des Stiftungs-Fonds eine Beschädigung derselben hervorgehen sollte. Die Schuld-Briefe der Gutsherrn über ihre Haftungen an die der Verwaltung untergebenen Stiftungen können von den Ober-Curatelen in Verwahrung genommen werden.

VII. Wenn Stiftungen oder Gemeinden mit zureichenden Immobilien zur Sicherstellung ihrer Haftungen unter sich an Privat-Gläubiger nicht versehen sind: so versteht es sich von selbst, daß auch andere Vermögens-Theile, Renten und Lokal-Auflagen als Sicherheits-Objekte unterstellt werden können, ohne daß es nothwendig ist, die unverweilte Tilgung der Haftungen von Curatel wegen zu verfügen.

Für Würtemberg: Die nächste Aufsicht über die Almosen-, Heiligen-, Kirchen-Pfleger ꝛc. auf dem Lande, und über ihre Admi-

liturgie.de

nistration steht übrigens auch noch jetzt den Pfarr- und Schultheißen-Aemtern zu 128). Als stiftungsmäßige Ausgaben sind alle diejenigen zu betrachten, welche zur Beförderung des Cultus und des Unterrichts dienen, und die Unterstützung der Armuth zum Gegenstande haben 129).

Die in jeder Gemeinde vorhandenen Stiftungen für Kirchen-, Schul- und Armen-Bedürfnisse sind unter die besondere Obhut der geistlichen und weltlichen Orts-Vorsteher gestellt.

Die Orts-Geistlichen führen diese Aufsicht in Gemeinschaft mit dem Stadt- oder Gemeinde-Rathe. Der erste Orts-Geistliche und der erste Orts-Vorsteher führen gemeinschaftlich den Vorsitz, die übrigen Geistlichen des Orts, wo sich deren mehrere befinden, die ersten Stimmen in der Versammlung. Wo jedoch für einzelne Kirchen des Orts besondere Stiftungen bestehen, gebührt nur den bey der betreffenden Kirche angestellten Geistlichen eine Stimme über die Angelegenheiten derselben 130).

In den Stiftungs-Räthen soll a) das Direktorium dem weltlichen und geistlichen Vorsteher gemeinschaftlich zustehen; b) dem weltlichen Orts-Vorsteher die erste ordentliche Stimme, und c) dem geistlichen Vorsteher im Falle der Stimmen-Gleichheit die entscheidende Stimme eingeräumt werden 131).

Der gewöhnliche Aktuar des Gemeinde-Rathes führt das Protokoll (abgesondert vom Raths-Protokoll) und besorgt die Ausfertigungen aus demselben ohne besondere Belohnung. Die Akten werden bey den Gemeinde-Dokumenten verwahrt; dem vorsitzenden Geistlichen ist unbenommen, zu jeder Zeit davon Einsicht und Abschrift zu nehmen.

Der Stiftungs-Rath wählt die erforderlichen Stiftungs-Pfleger, und stellt sie dem gemeinschaftlichen Ober-Amte zur Bestätigung und Verpflichtung vor. Sie werden auf Lebens-Zeit gewählt, und können nur unter denselben Bedingungen, wie die Gemeinde-Pfleger, ihrer Stelle verlustig werden. Dem ersten

---

128) Verordn. der Kron-Domainen-Sektion v. 24. Dez. 1811. Knapp a. a. O. II. Abth. S. 359.

129) Spez. Resc. v. 4. Jan. 1814.

130) St. u. R. B. 1819. Nr. III. S. 1—12. Ed. v. 31. Dez. 1818. §. 2.

131) St. u. R. B. 1821. Nr. 50. Abschied f. d. Stände-Versamml. v. 30. Jun. 1821. §. 6.

liturgie.de

Orts-Vorsteher kann die Stiftungs-Pflege nicht übertragen werden. Dem Stiftungs-Pfleger gebührt von Amtswegen Sitz und Stimme im Stiftungs-Rathe. — Von mehreren in einem Orte befindlichen Stiftungen ist für jede in der Regel eine eigene Rechnung zu führen. — Soll eine Vereinigung solcher Stiftungen Statt finden: so ist der deßfallsige Antrag nach vorgängiger Rücksprache mit dem Bürger-Ausschusse, dem gemeinschaftlichen Oberamte, und von diesem nebst Gutachten der betreffenden Regierung vorzulegen.

Die etwa weiter erforderlichen Offizianten z. B. Kasten-Knechte ꝛc. werden gleichfalls vom Stiftungs-Rathe, jedoch nur auf Wohlverhalten, gewählt, und vom Vorstande desselben verpflichtet.

Die Stiftungs-Pfleger sowohl, als die übrigen Mitglieder des Rathes sind dafür verantwortlich: daß das Stiftungs-Vermögen mit möglichstem Fleiße verwaltet, die Gefälle pünktlich eingezogen, die Naturalien beßtmöglich verwahrt und verwerthet, die Kapitalien hinlänglich versichert, alle unnöthige Ausgaben vermieden, und insbesondere die Stiftungen nicht mit fremdartigen Lasten beschwert werden.

Mit dem Schlusse des Rechnungs-Jahres legt der Stiftungs-Pfleger dem Vorstande des Stiftungs-Rathes (dem gemeinschaftlichen Unteramte) den Zustand seiner Kasse, den baaren Geld-Vorrath, den Sturz-Zettel und das Verzeichniß seiner Ausstände und Passiv-Rückstände vor. Unter Zugrundelegung des Vermögens-Standes und der vorhergehenden Rechnungen entwirft das gemeinschaftliche Unteramt mit Zuziehung des Stiftungs-Pflegers den Etat für das künftige Jahr, wobey besonders die den Stiftungen nach dem Willen der Stifter und ihrer ursprünglichen Bestimmung obliegenden Ausgaben zu berücksichtigen sind, andern Theils aber ist darauf zu sehen: daß der Grundstock des Stiftungs-Vermögens unangegriffen erhalten, und ungeschmälert der Nachkommenschaft überliefert werde. Wenn Letzteres ohne Beschränkung der stiftungsmäßigen Ausgaben nicht möglich seyn sollte; so hat der Stiftungs-Rath zu erwägen: ob und welche Ausgaben, ohne der Absicht des Stifters oder dem Rechte irgend eines Dritten zu nahe zu treten, beschränkt oder eingestellt, ob und wer etwa kraft Patronat-Rechtes oder aus irgend einem andern

liturgie.de

Rechtsgrunde, nach Gesetz oder Herkommen in Anspruch genommen, oder ob und wie etwa das Defizit gedeckt werden dürfte.

Die Gemeinde-Kasse ist zur Deckung dieses Defizit nur in sofern verbunden, als es sich von Ausgaben handelt, welche in Ermanglung oder bey Unzulänglichkeit besonderer Stiftungen der Gemeinde unmittelbar obliegen, oder nach Erschöpfung der ersteren auf letztere zurückfallen würden. Nach diesen Rücksichten hat der Stiftungs-Rath den ihm vorgelegten Jahres-Etat zu prüfen, und dem Bürger-Ausschusse zur Prüfung mitzutheilen, dann Beschlüsse zu fassen, und solche mit einer doppelten Abschrift des Etats dem gemeinschaftlichen Oberamte zur Genehmigung vorzulegen.

Mit der Vollziehung des Etats, mit der Dekretur der einzelnen durch denselben im Allgemeinen genehmigten Ausgaben, mit der speziellen Verwendung der gewissen Zwecken etatsmäßig gewidmeten Summen und überhaupt mit Besorgung der laufenden Geschäfte im Stiftungs-Wesen ist der Kirchen-Convent als beständiger Ausschuß des Stiftungs-Rathes beauftragt.

Der Orts-Geistliche, der erste Orts-Vorsteher und der Stiftungs-Pfleger sind von Amtswegen Mitglieder des Conventes. Zwey bis drey weitere Beysitzer werden von dem Stiftungs-Rathe aus seiner Mitte gewählt. Das Convents-Protokoll wird durch den Orts-Geistlichen, und, wo deren mehrere sind, durch den jüngsten von ihnen geführt und aufbewahrt.

Ohne die schriftliche Genehmigung des Kirchen-Convents ist kein Stiftungs-Pfleger ermächtigt: irgend einen Kauf, Verkauf ꝛc. im Namen der Stiftung abzuschließen, irgend eine nicht bereits im Voraus bestimmte Ausgabe zu leisten, oder irgend etwas an Geld oder Naturalien auszuleihen.

Für jede deßfallsige Versäumniß hat der Stiftungs-Pfleger, für jedes — ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften genehmigte Anlehen die sämmtlichen Mitglieder des Kirchen-Conventes, jedes zu seinem Betreffe, subsidiarisch aber für's Ganze zu haften.

Wenn 1) die Verbindlichkeit der Stiftung zu diesen oder andern Ausgaben nicht ganz unzweifelhaft, oder 2) von Uebernahme einer neuen Verbindlichkeit auf die Stiftung, 3) von einer neuen Besoldung, oder sonst jährlich wiederkehrenden Ausgaben, 4) von einer außerordentlichen Verrechnung, von einem Nachlasse oder einer sonstigen Begünstigung, 5) von abhängiger Verrechnung

liturgie.de

eines Ausstandes die Rede ist, oder 6) wenn ein Mitglied des Kirchen-Convents bey der Sache persönlich interessirt ist, 7) wenn ein Contrakt ohne gesetzlichen Aufstrich oder Abstrich abgeschlossen, 8) ohne richterliches Erkenntniß irgend ein Recht der Stiftung aufgegeben; oder ein bestrittener Anspruch an dieselbe anerkannt, 9) eine Erwerbung oder Veräußerung, 10) eine Kapital-Aufnahme, 11) ein Vorempfang auf die Einkünfte folgender Jahre geschehen, 12) die laufenden Ausgaben durch die Ablösung eines Aktiv-Kapitals gedeckt, 13) eine stiftungsmäßige Ausgabe beschränkt oder eingestellt, 14) eine wesentliche Veränderung in der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens getroffen, 15) der Stiftungs-Etat auf irgend eine Weise überschritten oder verändert, und 16) endlich eine Abweichung von den gesetzlichen Normen der Verwaltung gemacht werden soll; so hat der Kirchen-Convent zwar die Sache in vorläufige Berathung zu ziehen, sodann dem Stiftungs-Rathe zur Prüfung vorzulegen, und diesem die weitere Entschließung anheim zu geben.

Die Jahres-Rechnung wird durch den Rechner selbst, oder wo dieser nach dem Ermessen des Stiftungs-Rathes und Oberamtes hiezu nicht im Stande ist, bis auf weitere Anordnung durch den Gerichts-Notar des Bezirks gestellt. Einer oder der Andere erhält hiefür eine durch das Oberamt festzusetzende Aversal-Belohnung, welche jedoch in keinem Falle drey Viertheile der vormaligen Rechnungs-Stell-Kosten übersteigen darf.

Sobald die Rechnung gestellt ist, wird sie nebst ihren Beylagen durch den Raths-Schreiber der Gemeinde vorgelesen, sodann durch den Stiftungs-Rath geprüft, und dem Bürger-Ausschusse zur Durchsicht mitgetheilt. Die Bemerkungen des Ausschusses werden im Stiftungs-Rathe begutachtet, sofort mit der Rechnung und den dazu gehörigen Akten zum Oberamte eingeschickt. Dort wird die Rechnung instruktionsmäßig geprüft, sodann dem Dekan zur Einsicht und etwaigen Bemerkungen mitgetheilt. Hienach wird die Abhör durch's gemeinschaftliche Oberamt mit Zuziehung des Rechners in der Oberamts-Stadt vorgenommen, und die vorkommenden Recesse dem Stiftungs-Rathe mitgetheilt. Anstände, welche nicht wohl anders als an Ort und Stelle untersucht oder nicht, ohne in das Innere der Verwaltung einzugreifen, gehoben werden können, sind bey dem nächsten Rug-Gerichte zu erledigen. Weder für die Abhör am Sitze des Oberamtes, noch für die Lo-

liturgie.de

kal-Abhör-Geschäfte hat die Stiftungs-Kasse eine Entschädigung zu reichen. Wo bisher unter mehreren Stiftungen für gemeinschaftliche Zwecke und Lasten eine rechtsgültige Verbrüderung Statt gefunden hat; da ist solche bis auf weitere Anordnung auch künftig aufrecht zu erhalten. Die Berathung der diese Stiftungs-Confraternität betreffenden Gegenstände geschieht durch die Amts-Versammlung unter dem gemeinschaftlichen Vorsitze des Oberamtmannes und des betreffenden Dekans. Erstreckt sich die Verbrüderung nur über einzelne Oberamts-Orte, so gebührt nur den Deputirten der betheiligten Orte eine Stimme bey der Berathung. Der Dekan hat hiebey insbesondere das gemeinschaftliche Interesse der Stiftungen der Amts-Pflege gegenüber zu wahren. Sollte er dasselbe durch die Beschlüsse der Amts-Versammlungen gegen Recht und Billigkeit gefährdet glauben: so ist auf sein Verlangen die Sache der betreffenden Regierung zur Entscheidung vorzulegen. In denjenigen Oberämtern, welche mehrere Diözesan-Sprengel derselben Confession ganz oder zum Theile umfassen, ist nur der Dekan (oder in dessen Ermanglung der erste Geistliche) der Oberamts-Stadt zu diesen Verhandlungen beyzuziehen. Es hat aber derselbe die betreffenden Dekane von den gefaßten Beschlüssen jederzeit in Kenntniß zu setzen. Außerdem aber und in allen die einzelnen Lokal-Stiftungen betreffenden Angelegenheiten bildet der Oberamtmann mit dem Dekan, in dessen Sprengel die Stiftung gelegen ist, das gemeinschaftliche Oberamt oder die Aufsichts-Behörde für den Stiftungs-Rath. Dem gemeinschaftlichen Oberamte sind außer den Stiftungs-Etats und Rechnungen alle wichtigeren Beschlüsse des Stiftungs-Rathes, insbesondere aber alle diejenigen Beschlüsse zur Genehmigung vorzulegen, durch welche entweder irgend ein persönliches Interesse der Mitglieder des Stiftungs-Rathes oder der Vermögens-Fonds der Stiftung auf irgend eine Weise berührt, der ordentliche Etat derselben überschritten oder verändert wird. Das gemeinschaftliche Oberamt kann von den Verhandlungen und Beschlüssen des Stiftungs-Rathes und Kirchen-Convents zu jeder Zeit beliebige Einsicht nehmen, auch den Verhandlungen derselben, sofern es ohne Kosten für die Stiftungen geschehen mag, persönlich beywohnen. Die dem gemeinschaftlichen Oberamte vorgelegten Beschlüsse des Stiftungs-Rathes hat dasselbe nach Verschiedenheit der Fälle entweder von Amtswegen zu genehmigen, oder der betreffenden Kreis-

liturgie.de

Regierung zur höheren Entschließung vorzulegen. Letzteres geschieht nothwendig: 1) wenn der Oberamtmann und Dekan in ihren Ansichten nicht übereinstimmen; 2) wenn Einer von ihnen oder ein Gehülfe des Oberamtmannes oder ein anderer Kirchen- oder Staatsdiener persönlich interessirt ist; 3) wenn von einer zweifelhaften Verbindlichkeit der Stiftung oder von der Uebernahme einer neuen Verbindlichkeit auf dieselbe, 4) von einer neuen Besoldung, Besoldungs-Zulage, Pension ꝛc., 5) vom Nachlasse bedeutender Aktiv-Außenstände die Rede ist, oder 6) wenn ein erhebliches Recht der Stiftung ohne richterliches Erkenntniß aufgegeben, oder ein erheblicher Anspruch an dieselbe im Wege des Vergleiches anerkannt werden soll; 7) bey jeder Veräußerung von Gebäuden, Grundstücken oder Gefällen, und wichtigeren oder lästigen Erwerbungen dieser Art; 8) bey Kapital-Aufnahmen, oder erheblichen Vorempfängen auf die Einkünfte folgender Jahre, 9) bey Ablösung von Aktiv-Kapitalien, 10) so oft eine stiftungsmäßige Ausgabe wesentlich beschränkt oder eingestellt, 11) eine sonstige wesentliche Veränderung in der Verwaltung oder Benutzung des Stiftungs-Vermögens getroffen, oder endlich 12) eine Abweichung von den gesetzlichen Normen der Verwaltung beliebt wird. Die Etats der einzelnen Stiftungen sind von zehn zu zehn Jahren der betreffenden Kreis-Regierung vorzulegen 132).

Der Stiftungs-Rath besteht aus den Orts-Geistlichen und dem Gemeinde-Rathe. Die Leitung der Geschäfte steht dem ersten Orts-Geistlichen und dem ersten Orts-Vorsteher gemeinschaftlich zu; außerdem gebührt dem weltlichen Orts-Vorsteher die erste ordentliche, dem geistlichen Vorsteher hingegen im Falle der Stimmen-Gleichheit die entscheidende Stimme. Die übrigen Geistlichen des Orts, wo sich deren mehrere befinden, stimmen nach dem weltlichen Vorsteher vor den übrigen Raths-Gliedern 133).

Für Sachsen: Die Behörde über alles Kirchen-Vermögen ist die Staats-Gewalt. Die Ober-Aufsicht darüber haben die Consistorien 134). Das Ausleihen der Kirchen-Gelder besorgt die

132) St. u. R. B. 1819. Nr. III. S. 2—12. Ed. v. 31. Dez. 1818. §. 3—30.

133) St. u. R. B. 1822. Nr. 17. S. 178. Verwaltungs-Edikt für die Oberämter, Gemeinden und Stiftungen v. 1. März 1822. §. 120—149.

134) Weber a. a. O. I. Th. I. Abth. S. 247 ff. Ziehnert a. a. O. II. Th. S. 412.

liturgie.de

Kirchen-Inspektion 135), und zwar, wo möglich, nicht ohne genugsames Pfand oder unbewegliche andere noch nicht verpfändete oder leicht in Unwerth gerathene Güter.

Versprechungen gegen die Kirche müssen in jedem Falle gehalten werden. Nach dem Mandat v. 30. März 1822 kann eine Schenkung auf den Todesfall auch ohne Feyerlichkeit widerrufen werden, wenn sich der Schenkende des Widerrufungs-Rechtes nicht ausdrücklich begeben hat. Die Kirchen-Güter werden gewöhnlich verpachtet, was bey Strafe der Ungültigkeit nicht ohne Genehmigung des Pfarrers und der übrigen Kirchen-Vorgesetzten geschehen soll.

Für Baden: Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden 136).

Die Kapitalien der Heiligen-Stiftungen sollen nur auf gerichtliche Versicherung ausgeliehen werden 137).

Die Kosten für das Schießen am Fronleichnams-Feste sollen nicht aus dem Orts-Heiligen entnommen werden 138).

Kirchen-Erfordernisse, Orgeln, Fahnen, Altäre u. dgl. sollen nicht einseitig vom Pfarrer oder Pfleger angeschafft, und wenn der Gegenstand bedeutend ist, soll die höhere Erlaubniß eingeholt werden, welche dann vom Pfarrer und Amte unterschrieben, der Rechnung angeschlossen wird 139).

In Fällen, wo das Interesse des Staates mit dem Interesse des Kirchen-Fiskus oder anderer dergleichen Fonds in Berührung kommt, wird eine jede Partey von demjenigen Ministerial-Departement, unter dessen Aufsicht sie steht, in der bisherigen Art berathen und vertreten 140).

1) Was die Lokal-Stiftungen betrifft; so werden a) die Rechnungen von den Rechnern, und so fern diese sie nicht stellen können, von den Scribenten der Amts-Revisoren gestellt; b) die

---

135) K. Rth. Resc. v. 2. Nov. 1803.
136) Verfass. Urk. §. 20.
137) R. B. 1807. Nr. XIII. B. v. 13. April 1807. Samml. S. 286.
138) R. B. 1807. Nr. XXIII. Beschl. d. g. h. kath. Kirch.-Conv. zu Bruchsal v. 4. Juny 1807.
139) R. B. 1808. Nr. VI.
140) R. B. 1810. Nr. XXXIII. B. v. 23. Jul. 1810.

liturgie.de

unmittelbare Aufsicht darüber, die Dekretur und die Bestellung der Verwalter gebührt den Aemtern; c) bey den Rechnungs-Stellungen muß der Zustand solcher Fonds untersucht, dann auch müssen summarische Auszüge gemacht, die Resultate aber den Aemtern vorgelegt werden, welche sie nach geschehener Durchgehung an die Kreis-Direktorien einsenden.

2) Die größeren geistlichen und milden Lokal-Fonds stehen unmittelbar unter den Kreis-Direktorien, mittelbar unter den betreffenden Ministerial-Departements. Jene milde Stiftungen, die nicht geistlich sind, gehören unter das Polizey-Departement. Die Unterstützungen aus diesen Fonds werden von den geeigneten Departements nach geprüften Etats der Fonds und eingeholter Genehmigung des General-Direktoriums im Ganzen bestimmt. Ueber die Verwendung müssen die Kreis-Direktorien durch die Tabellar-Einsendung Rechenschaft geben. Die Rechnungs-Stellung gedachter Fonds geschieht durch die Verrechner, ihre Abhör und die damit verbundenen Geschäfte werden von den betreffenden Departements angeordnet. Die Bestellung der Verrechner geschieht von der Ministerial-Conferenz. Diejenigen Stiftungen, deren Bestimmung auf das ganze Land oder auf größere Landes-Theile sich erstreckt, stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der geeigneten Departements. Alle diese Anordnungen gelten in dessen nur in so weit, als sie mit den Stiftungs-Gesetzen der einzelnen Stiftungen vereinbar sind 141).

Den Dekanen steht die Einsicht der gestellten Lokal-Stiftungs-, Almosen- oder Heiligen-Rechnungen zu; wozu sie die nöthigen Erinnerungen nach Gutbefinden machen können und sollen, worauf bey der Revision die geeignete Rücksicht zu nehmen ist.

Die Lokal-Fonds-Rechnungen der jüngsten zehn Jahre mit Beylagen sind in der Heiligen-Kiste oder unter Obsorge des Lokalfonds-Vorstandes aufzubewahren, die älteren aber in das Archiv abzuliefern 142).

Unter'm 16ten Dez. 1826 wurde nachstehende Instruktiv-Verordnung über die Verwaltung und Rechnungs-Erledigung der

---

141) R. B. 1810. Nr. XIX. B. v. 21. April 1810. Vergl. R. B. 1809. Nr. LI. Organis. Rescr. v. 26. Nov. 1809. Beyl. B.

142) R. B. 1814. Nr. XXI. B. v. 8. Nov. 1814.

liturgie.de

katholischen kirchlichen und weltlichen Lokal- und Distrikts-Stiftungen bekannt gemacht 143).

1) Sämmtliche katholische kirchliche und weltliche Stiftungen, mit Ausnahme derjenigen, welche auf mehrere Aemter sich erstrecken, stehen zunächst unter Aufsicht eines Kirchen- oder Stiftungs-Vorstandes an dem Orte der Stiftung. 2) Dieser Vorstand wird gebildet aus dem katholischen Pfarrer des Orts, und dem ersten weltlichen katholischen Vorsteher desselben, und dann nach Größe der Gemeinde und der Beträchtlichkeit der Stiftung aus 4 bis 6 katholischen Gemeinde-Gliedern. Letztere werden von der Kirchen-Gemeinde des Orts gewählt, und dem einschlägigen Amte zur Bestätigung angezeigt; 3) haben mehrere Orte an einer Stiftung Theil: so wählt eine jede Kirchen-Gemeinde dieser Orte ein eigenes Mitglied zu dem Vorstande derselben; dieses wird wie oben §. 2 bestätigt. 4) Hat ein Filial-Ort eine eigene Stiftung, so wählt die katholische Gemeinde desselben ihren besonderen Stiftungs-Vorstand; von diesem aber ist der Pfarrer des Mutter-Orts jederzeit bestimmtes Mitglied. 5) In dem Kirchen- oder Stiftungs-Vorstande hat der Pfarrer den Vorsitz, wenn nicht für die Stiftung ein besonderer Regierungs-Commissär bereits ernannt ist. 6) Dort, wo nicht besondere Aktuarien angestellt sind, wird in den Vorstands-Sitzungen von dem Schullehrer das Protokoll geführt, welches von allen jeweils gegenwärtigen Mitgliedern, die für die Beschlüsse verantwortlich sind, unterzeichnet wird. Die Expeditionen aber, die der besondere Aktuar oder Schullehrer aus demselben fertigt und contrasignirt, werden dort, wo ein Regierungs-Commissär besteht, von diesem, dem Pfarrer und dem ersten weltlichen Vorstands-Mitgliede und in Ermanglung des ersteren, von den zwey letztern allein unterschrieben. 7) Der Kirchen- oder Stiftungs-Verrechner wird von dem Vorstande gewählt, und von dem Amte bestätigt; er hat aber in den Sitzungen keine entscheidende Stimme. Bey seiner Wahl muß nebst den sonst nöthigen Eigenschaften vorzüglich auf seinen guten Ruf und auf seine Zuverlässigkeit in der Führung seines eigenen Hauswesens gesehen werden. Mit der Kirchen- oder Stiftungs-Verrechnung ist die Führung anderer Pflegschaften nicht vereinbarlich §. 8. Die Verhandlungen ge-

143) R. B. 1827. Nr. I. S. 1.

liturgie.de

schehen collegialisch; bey Stimmen-Gleichheit entscheidet an jenen Orten, wo ein Regierungs-Commissär besteht, dieser, und dort, wo deren keiner ist, das einschlagende Amt, welchem die Sache mit Bericht vorzulegen ist. Jedem Mitgliede steht es, im Falle es mit einem gefaßten Beschlusse nicht einverstanden ist, frey: seine Privat-Ansicht zu Protokoll zu geben, und dem Pfarrer ist es ohnverhalten, im gleichen Falle seine näher begründete Vorstellung dagegen an das Kreis-Direktorium und selbst an das Ministerium zu machen. 9) Die Sitzungen werden alle 4—6 Wochen in der Regel Sonntags nach dem Nachmittags-Gottes-Dienste in der Wohnung des Pfarrers gehalten, wo auch die Reposituren und die bereits angeordneten, unter zwey verschiedenen Schlüsseln liegenden Heiligen- oder Stiftungs-Kisten aufbewahrt werden. Bey Stiftungen jedoch, die, wie die größeren Hospitäler, eigene Lokalien haben, treten diese an die Stelle der Pfarrwohnungen. Eilende Geschäfte werden durch außerordentliche Zusammen-Berufungen oder Cirkulare erledigt, welche, wo ein Regierungs-Commissär vorhanden ist, durch diesen, und in Ermanglung desselben, durch den Pfarrer eingeleitet werden. 10) Das Dekanat überzeugt sich bey den Schul-Visitationen, und das Amt gelegenheitlich von Zeit zu Zeit, von der genauen Beobachtung dieser Vorschriften, insbesondere davon: ob die Registraturen in Ordnung sind. 11) In der Regel hat kein Vorstands-Mitglied einen Gehalt oder eine Tag-Gebühr zu fordern, selbst jenes nicht, welches von einem andern Orte her zu den Sitzungen zu gehen hat; für die übrigen Geschäfte außer dem Orte aber hat ein jedes die Diäte nach dem Diäten-Reglement zu beziehen. Nur der Verrechner erhält sein bestimmtes Gehalt, und nach der besonderen Bestimmung des Kreis-Direktoriums eine Aversional-Vergütung für die Rechnungs-Stellung, wenn diese nicht schon unter dem Gehalte begriffen ist. Dagegen hat er die Rechnung entweder selbst zu stellen, oder er muß sie durch einen andern Rechnungs-Verständigen oder durch den einschlagenden Theilungs-Commissär des Orts auf seine eigene Verantwortlichkeit stellen lassen. Dem Schullehrer kann nach Kräften der Stiftung jährlich eine Gratifikation von 5—10 fl. angewiesen werden. 12) Die erste Pflicht des Vorstandes ist genaue Achtsamkeit, daß die Stiftung im Kapital-Vermögen erhalten werde; daß sohin die abgelöst werdenden Kapitalien, sowie das nicht streng zu den laufenden Ausgaben

liturgie.de

nothwendige Geld gerichtlich und sicher angelegt, und die Obligationen hierüber in der Heiligen- oder Stiftungs-Kiste, gegen einen von dem Pfarrer und einem weltlichen Vorstands-Mitgliede, welchen Beyden die Schlüssel dazu anvertraut sind, an den Verrechner auszustellenden, und von diesem seiner Rechnung beyzulegenden Depositen-Schein hinterlegt und aufbewahrt, daß die Güter gehörig benutzt, die entbehrlichen Naturalien zur rechten Zeit verwerthet, die Ausstände mit Ernst beygetrieben, endlich die Rechnungen, zur bestimmten Zeit gestellt, und die hierauf erfolgenden Rezeß-Bescheide befolgt werden. 13) Der Vorstand dekretirt daher alle Einnahmen und Ausgaben an den Verrechner, in wie weit sie nicht eine höhere Bestätigung erfordern; er erledigt die höheren Verfügungen, wenn er darin nichts gegen die Gesetze der Stiftung findet, und trägt im letzten Falle die Anstände der höheren Behörde vor; er sieht von Zeit zu Zeit dem Verrechner nach, und weiset ihn bey gefundenen Unordnungen zurecht; er prüft die Obligationen, und veranlaßt ihre Verbesserung, wenn sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften gefertiget sind, oder die nöthige Sicherheit nicht gewähren. Er unterstützt ferner den Verrechner in Beytreibung der Außenstände, und übermacht längstens mit Ende des Monats August die unter'm 23. April zu schließende und in Duplo mit Beylagen zu übergebende Rechnung durch das Amt an das Kreis-Direktorium und zwar mit seinen Bemerkungen und unter Anschluß eines Exemplars von der adjustirten Rechnung des vorhergehenden Jahres. Die erledigten Rechnungen werden in dem Stiftungs-Archive oder in der Repositur des Orts aufbewahrt. 14) Die Rechnungen jener Stiftungen, welche eine Brutto-Einnahme von 500 fl. und darüber haben, sollen alle Jahre, die unter 500 bis 200 fl. alle zwey Jahre, und die übrigen alle drey Jahre geschlossen und abgehört werden. 15) Die Dekreturen, welche eine höhere Ermächtigung erfordern, sind: a) alle neue Stiftungen, b) neue Güter-Ankäufe, Einlösungen und Vertauschungen, c) Güter-Veräußerungen und ständige Veränderungen im nutzbaren Eigenthum, d) Aufnahmen von Passiv- oder Verwendung eingegangener Aktiv-Kapitalien; e) neue ständige Ausgaben, f) ungewöhnliche unständige Ausgaben, welche 10 fl. übersteigen; g) alle Ausgaben, die der Bestimmung der Stiftung nicht streng entsprechen, h) alle neue Bäulichkeiten, i) alle Reparaturen an Gebäuden, von welchen die Baupflicht nicht bestimmt

liturgie.de

ist; k) alle Reparationen an Gebäuden, deren Baupflicht zwar bestimmt ist, wovon aber die Kosten aus den laufenden Jahres-Einkünften der Stiftung nicht bestritten werden können; l) alle Pacht-Nachlässe, m) alle Abstrichs-Dekreturen, n) die auszustellenden Mortifikations-Scheine über nicht vorfindliche Obligationen, endlich o) die rechtliche Vertretung der Stiftungen. 16) Die Buchstaben a. b. c. e. g. h. i. n. und o. müssen unbedingt, der Buchstabe d und k, wenn der Kapital-Stock von der nächsten Jahres-Einnahme nicht wieder ersetzt werden kann, f) wenn die Anweisung 50 fl. übersteigt, l) und m) wenn sich der Nachlaß nicht auf einen Contrakt oder eine richterliche Entscheidung gründet, und die Nachlaß-Summe 100 fl. übersteigt, durch das Amt und das Kreis-Direktorium der katholischen Kirchen-Sektion, d) und k) wenn der Kapital-Stock aus der nächsten Jahres-Einnahme wieder ergänzt werden kann, f) wenn die Anweisung über 25 bis 50 fl. beträgt, l) und m) wenn der mit einem Contrakt oder einer richterlichen Entscheidung begründete Nachlaß unter 100 fl. steht, durch das Amt dem Kreis-Direktorium, f) wenn die Anweisung über 10 bis 25 fl. beträgt, so wie alle Nachlässe und Abstrichs-Dekreturen, wenn sie sich auf Contrakte oder richterliche Entscheidungen gründen, dem Amte mit gehörig motivirten Berichten zur Genehmigung vorgelegt werden. 17) Unter der rechtlichen Vertretung §. 15 lit. o. wird nicht die Beytreibung der Außenstände oder die Erledigung der Einwendungen eines Schuldners verstanden; diese sind auf Ansuchen des Rechners vom Amte zu erledigen. Nur bey größeren Anständen hat das Amt das Erforderliche durch das Kreis-Direktorium an die katholische Kirchen-Sektion zu befördern. §. 18.

Das Kreis-Direktorium stellt die ihm zukommenden Rechnungen durch die Direktion der Kreis-Revision dem Stiftungs-Revisor zu. Dieser hört sie ab, übermacht seine Bemerkungen dem Stiftungs- oder Kirchen-Vorstande zur Beantwortungs-Einleitung, und legt, wenn diese zurückkommen, mit dem hienach entworfenen Rezeß-Bescheide die von ihm als revidirt unterschriebenen zwey Rechnungs-Exemplare sammt dem älteren Exemplare nebst den Anlagen dem Kreis-Direktorium vor. 19) Letzteres verfügt hierauf, und remittirt mit seinem Beschlusse eine Abschrift des Rezeß-Bescheides, die mittelst seiner Unterschrift adjustirten zwey Exemplare der abgehörten Rechnung mit ihren Beylagen

liturgie.de

und die frühere Rechnung durch das Amt dem Stiftungs- oder Kirchen-Vorstande zur weiteren Erledigung. 20) Am Ende August überschickt das Kreis-Direktorium an die katholische Kirchen-Sektion eine Uebersichts-Tabelle über die erledigten Rechnungen des verflossenen Jahres.

Für das Großherzogthum Hessen: Wenn Kirchen-Kapitalien abgetragen worden sind, und solche nicht sogleich verzinslich wieder ausgeliehen werden können, so sollen die Kasten-Meister innerhalb sechs Wochen hierüber berichten 144).

Die Kirchen-Rechnungen eines jeden Jahrs sollen vor Ende April's des nächstfolgenden Jahrs gestellt, und vom Pfarrer unterschrieben an die Abhörer in abhörmäßigem Zustande abgeliefert, und vor Ende Junius zur Ober-Revision eingesendet werden 145).

Die Beamten haben sich bey Abhör der Kirchen-, Kasten- und sonstigen milden Fonds-Rechnungen jede Obligation über die neu angelegten Kapitalien vorzeigen zu lassen, eben so sollen die Pfarrer bey der Rechnungs-Abhör alle Obligationen über die bereits ausstehenden Kapitalien im Original einsehen.

Den Pfarrern und Verwaltern der Kirchen-Kasten-Güter wird befohlen: nach Ablauf der kirchlichen Landsiedel- und sonstigen Temporal-Leihen dieselben gehörig erneuern zu lassen 146).

Das Kirchengut und das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits- sowie der höheren und niederen Unterrichts-Anstalten, genießen des besonderen Schutzes des Staates, und können unter keiner Voraussetzung dem Finanz-Vermögen einverleibt werden 147).

Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottes-Verehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit können nur mit ständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden 148).

Die Aufsicht und Verwaltung der Kirchen-Kasten und milden Stiftungen, sodann die damit in Verbindung stehende Anordnung und Verpflichtung der Kasten-Meister sollen die Patrimonial-Ge-

144) Verordn. v. 1. May 1794, wieder publ. am 28. May 1813. Eigenbrodt a. a. O. S. 396.

145) Verordn. v. 4. Okt. 1779, erneuert am 27. Sept. 1811.

146) Publ. v. 24. Okt. 1811.

147) Art. 43. d. Verf. Urk.

148) Art. 44. d. Verf. Urk.

liturgie.de

richte unter der verfassungsmäßigen Aufsicht der einschlagenden Landes-Behörden mit den Orts-Geistlichen auf gleiche Weise führen, wie solches zur Obliegenheit der Beamten und Geistlichen gehört. Insbesondere sind die Patrimonial-Gerichtsherren an folgende Beschränkungen gebunden: a) Daß sie alle über die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungs-Vermögens ergangene Verordnungen genau befolgen, daß b) die Ernennung der Verwalter, wozu nur Inländer zu bestellen sind, Uns jedesmal anzuzeigen sind, und daß c) alle dabey verfassungsmäßige Gnaden-Sachen, wohin Wir insbesondere Besoldungs-Zulagen, Ertheilungen von Stipendien und sonstigen Bewilligungen an Geld und Naturalien zählen, als Ausflüsse der Uns zustehenden Landeshoheit Uns allein vorbehalten bleiben 149).

Von dem 1. Jul. 1821 an werden keine Steuern und keine Beyträge zu Kriegs-, Amts- und Gemeinde-Kosten, welche auf das Vermögen der Kirchen und milden Stiftungen fallen, weiter aus der Staats-Kasse berichtigt. Diese Abgaben sind aus diesen steuerbaren Gegenständen selbst, gleich als würden sie von Privaten besessen, zu entrichten. 2) Gleichfalls werden von daher auch keine Steuern und keine Beyträge zu Kriegs-, Amts- und Gemeinde-Kosten, welche auf Besoldungs-Güter der Geistlichen oder Schullehrer fallen, berichtigt. 3) Die Pflicht, diese Abgaben zu entrichten, liegt den Pfarr- und Schul-Gemeinden so lange ob, bis die betreffende Gemeinde bewiesen hat: daß der unten im §. 6 erwähnte Fall vorhanden sey. Wenn jedoch Geistliche oder Schullehrer an reichlich dotirten Stellen neu angestellt werden; so soll ihr Gehalt so bestimmt werden, daß das Kirchen-Vermögen und die Gemeinde von der Pflicht, die Besoldungs-Güter zu versteuern, befreyt wird. 4) Ist das Lokal-Kirchen-Vermögen so beschaffen, daß aus dem Ertrage desselben viele Abgaben bestritten werden können, ohne daß die gewöhnlichen darauf haftenden Abgaben dadurch leiden; so ist dieser Ueberschuß zur Berichtigung solcher Abgaben zu verwenden. Im entgegengesetzten Falle sind solche von den Gemeinden zu berichtigen. 5) Wenn in der Gemeinde ein Beytrags-Fuß, wonach die Mitglieder zu den Kosten des Gottesdienstes und der Schulen steuern, hergebracht ist, so

149) Zangen, die Verfassungs-Gesetze deutscher Staaten. I. Th. gr. 8. Darmstadt u. Leipzig 1828. S. 755.

liturgie.de

soll dieser auch für die Vertheilung der Beyträge zur Berichtigung solcher Abgaben gelten; im entgegengesetzten Falle geschieht die Vertheilung im Verhältnisse der ordinairen Steuer-Kapitalien. 7) Liegt Jemanden, sey es auch der gr. Fiskus, aus einem privatrechtlichen Grunde die Verbindlichkeit ob, den Geistlichen oder Schullehrer anstatt der Gemeinde immer angemessen zu besolden: so ist auch dieser Besoldende, und nicht die Gemeinde schuldig, die Steuern von den Besoldungs-Gütern zu entrichten. Wenn aber die Frage: ob dieser Fall vorhanden sey? streitig ist; so hat die Gemeinde bis zu dessen Entscheidung die Steuern vorzulegen. 7) Aus dem Umstande allein, daß Jemand eine Pfarr- oder Schulstelle dotirt, und dann etwa verbessert hat, soll auf das Daseyn der §. 6 erwähnten Verbindlichkeit nicht geschlossen werden. 8) Die Vorschrift §. 6 findet keine Anwendung auf Besoldungs-Güter, die künftig gestiftet werden. 9) Die Vorschrift §. 3 findet keine Anwendung a) auf die Besoldungs-Güter der Hofprediger, b) der Militär-Geistlichen, c) der Lehrer an der Universität, Gymnasien, und Bildungs-Anstalten für die Schullehrer, d) auf die Besoldungs-Güter, die ein höherer Geistlicher, der zugleich als Pfarrer angestellt ist, etwa in erst genannter Eigenschaft zu genießen hat 150).

Wenn Pfarr- oder Schul-Pfründen bisher auf irgend eine Weise von den jetzt zu vertheilenden Gemeinde-Gütern Nutzen zogen, oder, besonders nicht genügende Einnahme haben, so muß ihnen ein Theil als Besoldungs-Stück unentgeltlich überwiesen werden 151).

Zur Beförderung des Rechnungs- und Revisions-Wesens der Kirchen und milden Stiftungen sollen die zweckdienlichsten Mittel ergriffen werden 152).

Für Kurhessen: Die Aufsicht auf das Lokal-Kirchen-Vermögen steht dem Pfarrer des Orts zu. Die Urkunden, welche Kirchen und milde Stiftungen betreffen, sollen sorgfältig aufbewahrt, und über das sowohl bewegliche, als unbewegliche Kirchen-Vermögen Inventarien geführt werden.

---

150) R. B. 1821. Nr. 18. S. 238. Gesetz v. 8. Juny 1821.

151) R. B. 1821. Nr. 29. S. 375. Ed. v. 30. Juny 1821. §. 98. Gem. Ordn.

152) R. B. 1827. Nr. 21. S. 162. §. 32 des Landtags-Absch. p. 1826/27.

liturgie.de

Zu Verwaltern geistlicher Stiftungen sollen nur ehrbare, ordentliche und sichere Männer gewählt, und diese dann verpflichtet werden. Bey ansehnlichen Fonds müssen dieselben Caution leisten. Sie sollen die Einkünfte zeitig und richtig erheben, die Rückstände einklagen, und die Kapitalien sicher ausleihen. Insbesondere ist es den Beamten untersagt: ohne Einwilligung der Pfarrer Schuld-Verschreibungen über Kirchen-Kapitalien auszuleihen. Nach dem Ablaufe eines jeden Jahres müssen die Rechnungen richtig gestellt werden 153).

Für Nassau: Die Theilnahme der Pfarrer an der Verwaltung des Kirchen-Vermögens äußert sich im Allgemeinen in der Sorge für dessen Erhaltung und stiftungsmäßige Verwendung. Insbesondere haben sie die Mitsorge für die Berichtigung der über das Kirchen- und Pfarr-Vermögen aufgestellten Inventarien, jährlich im Oktober einen Rechnungs-Ueberschlag einzusenden, nach Festsetzung desselben alle Einnahmen und Ausgaben an den Kirchen-Rechner zu übertragen, und mit dem Kirchen-Vorstande gemeinschaftlich Controlle zu führen.

Bey dem Lokal-Kirchen-Vermögen ist zu unterscheiden 1) das für den religiösen Cultus der Haupt-Kirchen-Gemeinde bestehende Vermögen, 2) das den Filial-Kirchen-Gemeinden, Filial-Orten und Kapellen zuständige, und 3) das für den Unterhalt der Geistlichen bestimmte Vermögen.

Der Pfarrer und Kirchen-Vorstand, welche die Controllirung des Rechnungs-Wesens leiten, sollen von Zeit zu Zeit Visitationen der Buch- und Kasse-Führung des Rechners anstellen. Nach Ablauf des Rechnungs-Jahres und zwar bis zur Mitte Februars hat der Kirchen-Rechner über alle seiner Verwaltung anvertrauten Fonds, und zwar über jeden besondere Rechnung zu stellen 154).

Für Weimar: Alle Kirchen-Fonds sollen in ihrer Vollständigkeit möglichst erhalten, und auf keine Weise zu fremdartigen Zwecken verwendet werden. Veräußerungen und Verpfändungen des Kirchen-Vermögens und seiner Theile sollen nicht geschehen ohne Einwilligung des Bischofs und ohne ausdrückliche Zustimmung und Bestätigung des Landesherrn 155).

153) Ledderhose a. a. O. S. 510 ff.
154) Ed. v. 8. April 1818. §. 12.
155) Großh. Sachs. Weim. Gesetz v. 7. Okt. 1823. §. 12.

liturgie.de

Bey einer jeden Pfarr- und Filial-Kirche besteht ein Kirchen-Vorsteher-Amt aus dem Pfarrer und zwey katholischen Gemeinde-Gliedern. Eines der letztern hat unter Anleitung und Beyrath des Pfarrers das Rechnungs-Wesen zu besorgen: es soll künftig ständig seyn, und nicht jedes Jahr wechseln. Zum andern Vorsteher soll auf dem Lande jedesmal der Orts-Schultheiß genommen werden, wenn er sich zur katholischen Kirche bekennt. Beyde Vorsteher werden der Immediat-Commission von dem Pfarrer vorgeschlagen, und von solcher nach Befinden bestätigt 156).

Diesem so gebildeten Kirchen-Vorsteher-Amte ist die Verwaltung des Kirchen-Vermögens, so wie der Pfarrey- und Kaplaney-Fonds, ingleichen die Aufsicht auf die geistlichen Gebäude übertragen; doch steht dasselbe unter Oberaufsicht der Immediat-Commission, welche für Erhaltung und Sicherstellung des Vermögens der geistlichen Fonds möglichst selbst zu sorgen und darauf zu sehen hat: daß die Einnahme der Kirche ihrem Zwecke gemäß verwendet, und jede überflüssige Ausgabe vermieden werde. Da die Kirchen zu Weimar und Jena das ihnen zugehörige Gut nicht selbst verwalten, sondern dasselbe zu jeder Zeit verpachtet ist, so bleibt es der Immediat-Commission lediglich überlassen, die Einrichtung dahin zu treffen: daß von den vierteljährig zu erhebenden Pacht-Geldern, nach Abzug der Unkosten, die Besoldung des Pfarrers und des Kantors, welche bey jenen Kirchen angestellt sind, ausgezahlt, und der Ueberschuß an die Kirchen-Aerarien abgeliefert werde. Die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarr-Güter gebührt den Pfarrern 157).

Die Kirchen-Vorsteher sind insbesondere noch verpflichtet, die zeitige Beytreibung der zurückzuzahlenden Kirchen- und Pfarrey-Kapitalien, so wie die ordentliche und prompte Erhebung der jährlichen Kirchen-Einkünfte zu besorgen, nöthigen Falles durch ordnungsmäßige Anrufung der richterlichen Hülfe. Es ist ihnen nicht erlaubt, Rückstände irgend einer Art in den Rechnungen fortzuführen, wenn nicht von den Justiz-Aemtern zuvor bezeugt worden: daß entweder der Schuldner im Conkurs befangen, oder ein Gegenstand der Auspfändung bey demselben nicht vorhanden gewesen ist. Gesuche um Erlaß von Kirchen-Geldern, Früchten ꝛc. müssen bey der Immediat-Commission angebracht werden.

156) Ebendas. §. 20.

157) Ebendas. §. 21.

liturgie.de

Der Ertrag des Cymbel-Beutels und des Opfers gehört ebenfalls zu den Einkünften der Kirchen, und muß von den Vorstehern nach vollendeter Einsammlung übernommen und verrechnet werden 158).

Geschenke, Stiftungen und Vermächtnisse zum Besten einer Kirche, Pfarrey oder Schule können ohne Genehmigung der Immediat-Commission, welche die etwa dabey gemachten Bedingungen zu prüfen hat, nicht angenommen werden; ist aber diese erfolgt: so sind jene in der Rechnung zu vereinnahmen.

Collekten für Kirchen, Pfarreyen und Schulen sind unerlaubt, wenn nicht vorher die Nothwendigkeit hiezu untersucht, und die landesherrliche Autorisation ertheilt worden ist 159).

Der Pfarrer und der Rechnungsführer haben alle eingehende Kirchen-Gelder und Schuld-Dokumente der Kirchen, Pfarreyen u. s. w. im Kirchen-Kasten der Pfarr-Repositur unter gemeinschaftlichem Verschlusse zu verwahren, so daß keiner ohne den andern diesen Kasten öffnen kann. Wenn Kirchen- und Pfarrey-Kapitalien von Schuldnern, von Conkurs oder von Erbmassen an das Kirchen-Vorsteher-Amt zurückbezahlt, ingleichen wenn Legate und Stiftungs-Gelder an das Kirchen-Aerar abgegeben worden; so hat darüber das Kirchen-Vorsteher-Amt und zwar Namens desselben der Pfarrer, nach einstweiliger Hinterlegung der eingegangenen Gelder im Kirchen-Kasten, unverweilt an die Immediat-Commission zu berichten. Diese Behörde soll die nöthigen Anordnungen treffen, daß die zurückbezahlten oder sonst eingegangenen Gelder gegen gerichtliche Sicherheit oder gegen Verhypothecirung solcher unbeweglicher Güter wiederum ausgeliehen werden, deren gerichtliche Taxe in der Regel dem dreyfachen Werthe des Anlehens sich nähert, oder wenigstens mehr als das Doppelte desselben beträgt. Gleichergestalt ist an die Immediat-Commission zu berichten, wenn Kapitale des Kirchen-Vermögens in Conkursen verloren gehen, ingleichen wenn die Aufnahme eines Darlehens für die Kirche nothwendig oder räthlich scheint 160).

Dem Kirchen-Vorsteher-Amte liegt ferner ob: die Erhaltung der Kirchen-Geräthe und Effekten, worüber ein vollständiges Inventarium zu führen, vom Vorsteher-Amte und dem Sacristan zu

158) Ebendas. §. 22.
159) Ebendas. §. 23.
160) Ebendas. §. 24.

liturgie.de

unterzeichnen, und der jährlichen Kirchen-Rechnung beyzulegen ist 161).

Die Kirchen-Vorsteher sind befugt, alle bey den Kirchen vorkommende ordentliche und bestimmte Ausgaben, ohne weitere Anfrage, aus den Mitteln der Kirchen zu bestreiten, nur darf der Kirchen-Rechnungs-Führer ohne Anweisung des Pfarrers keine Zahlung leisten. Dagegen muß zu allen nicht ständigen Kirchen-Ausgaben z. B. für neue Anschaffungen, Ausbesserungen der Kirchen-Geräthe und Paramente, wofür die Kosten mehr als zwey Thaler betragen, die Autorisation von Seiten der Immediat-Commission eingeholt, und im Falle eines bedeutenden, die Summe von fünf Thalern übersteigenden Kosten-Aufwandes, zugleich eine Bescheinigung des Dechants über die Nothwendigkeit der zu machenden Ausgabe beygebracht werden 162).

Ueber die Verwaltung des Kirchen-Vermögens sollen die Kirchen-Vorsteher jährlich eine Rechnung ablegen, welche der Pfarrer in drey Exemplarien nebst den hierüber gestellten Präliminar-Bemerkungen an die Immediat-Commission zur Revision einzusenden hat. Dieses soll jedesmal zwey Monate nach Ablauf des Jahres bis zum 1. März, bey Vermeidung einer ihm aufzulegenden Strafe, geschehen. Eines jener Exemplarien ist sodann der bischöflichen Behörde oder deren Bevollmächtigten mitzutheilen, welchen es bey etwa sich ergebenden Anständen unbenommen bleibt, sich darüber mit der Immediat-Commission zu benehmen 163).

Kirchen-Versammlungen. S. d. Art. Concilien.

Kirchen-Visitation nennt man die Untersuchung einzelner Kirchen und geistlicher Institute, welche an Ort und Stelle in der Absicht vorgenommen wird, theils um die den Kirchen-Gesetzen entsprechenden Verbesserungen zu veranlassen, theils um alles Dasjenige zu entfernen, was denselben widerspricht. In den älteren Zeiten gab es ordentliche Visitationen, welche zu

161) Ebendas. §. 25.
162) Ebendas. §. 26. Vergl. Beschw. d. Gen. Vik. zu Fulda. Lit. T.
163) Ebendas. §. 30.

liturgie.de

bestimmten Zeiten — und außerordentliche, die auf besondere Veranlassungen abgehalten wurden.

Das geistliche Recht legt den Erzbischöfen und Bischöfen die Pflicht auf, jährlich wenigstens einmal ihre Diözesen persönlich zu visitiren 1). Insbesondere sollen sie den Zustand der einzelnen Kirchen und geistlichen Institute in Ansehung des Glaubens, der Sitten und kirchlichen Disciplin, wie auch rücksichtlich des Kirchen-Vermögens *) untersuchen, und die aufgefundenen Mängel entweder sogleich an Ort und Stelle heben, oder die Verbesserungen derselben durch eigene, nachträglich zu erlassende Dekrete veranlassen 2). Häufig hielten sonst die Archidiakonen, als bischöfliche Delegirten, die Kirchen-Visitationen ab. Später überkamen die Dechante dieses Geschäft in Ansehung ihrer Kapitel, welche nach Vorschrift des Kirchenraths von Trient 3) nach beendigter Visitation die geschlossenen Visitations-Akten mit Bericht an den Bischof oder dessen Ordinariat einsenden sollen 4).

Jeder Bischof hat das Recht, 1) den Dechanten, welche in seinem Namen die Kirchen-Visitationen vornehmen, besondere Visitations-Punkte — Instruktionen oder Visitations-Ordnungen (formulae visitationum) vorzuschreiben, 2) diejenigen kirchlichen Feyerlichkeiten anzuordnen, unter denen solche abgehalten werden sollen, 3) die Zeit derselben zu bestimmen, und 4) die Form der jährlichen Visitations-Relationen festzusetzen. Dem Visitator soll der Pfarrer eine frugale Mahlzeit reichen; oft wird auch demselben gegen Quittung eine gewisse Taxe aus der Kirchen-Stiftung entrichtet 5).

Die Visitations-Bescheide (decreta visitationum)

---

1) Concil. Tarracon. (ann. 516) Can. 8. »Ut antiquae consuetudinis ordo servetur, et ecclesiae annuis vicibus ab episcopo visitentur.« Can. 10. 11. C. 10. q. 1. Concil. Trident. Sess. VI. C. 4. Sess. VII. C. 7. 8. Sess. XIV. C. 4. de reform. Sess. XXV. C. 11. de regular.

*) Hierin haben sie sich jetzt nach den besonderen landesherrlichen Gesetzen zu benehmen.

2) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 3. de reform.

3) Ibid.

4) M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. III. Aufl. S. 101.

5) Concil. Trident. l. c.

liturgie.de

betreffen entweder individuelle Verhältnisse geistlicher Personen, ihre Amtsführung, Betragen ꝛc., oder Lokal-Cultus-Sachen, oder allgemeine Diözesan-Angelegenheiten. Im ersteren Falle findet in der Regel, sofern sie sich auf Gegenstände der Disciplin beziehen, oder wo sonst ein summarisches Verfahren eintritt, keine Appellation Statt 6), betreffen sie aber Gegenstände, welche zum ordentlichen Prozeß geeignet sind, so müssen sie an die einschlägige Instanz verwiesen werden. Rücksichtlich der allgemeinen Diözesan-Angelegenheiten werden auch allgemeine Anordnungen erlassen und als Diözesan-Gesetze publizirt. (S. d. Art. Bischof. Dechante.)

Kirchweihe. S. d. Art. Kirch-Einweihung.

Kirchenzucht. S. d. Art. Kirchen-Disciplin.

Klage im weiteren Sinne heißt jedes gerichtliche Mittel, wodurch man ein bestrittenes oder entzogenes Recht verfolgen, und dessen richterliche Anerkennung erhalten will; im engeren Sinne ist sie dasjenige Mittel der Rechts-Verfolgung, wodurch man mittelst Verurtheilung eines Andern einen Rechts-Zustand herbeyführen will, und im engsten Sinne ein Mittel zur Verfolgung und Aufrechthaltung persönlicher Rechte 1). (S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geistliche.)

Klage-Schriften sind eine Art Bittschriften, in welchen man dem Richter eine Klage mit der Bitte um richterliche Hülfe sowohl durch die Anordnung eines Judiciums, als durch die Entscheidung des Rechts — vorträgt. Der Kläger erklärt darin: welche Forderungen und aus welchen Gründen er solche an den Beklagten macht, und wie der Richter in dieser Sache verfahren und erkennen soll 1). (S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geistliche.)

Klappern. Nach dem Gloria in excelsis, am grünen Donnerstage, verstummen bis zu demselben am Charsam-

6) C. 3. 32. X. de appellat.

1) Linde, Lehrbuch des deutschen gemeinen Civil-Prozesses. II. Aufl. gr. 8. Bonn 1828. S. 222.

1) M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. III. Aufl. S. 45.

liturgie.de

stage sowohl die Klingeln, als Glocken. Statt derselben bedient man sich zum Zeichen der tiefsten Trauer hölzerner Instrumente, mittelst derer auch während dieser Zeit dem Volke vom Thurme herab das Zeichen zum Gottesdienste gegeben wird *). Die Klappern sind von Holz, weil Christus an einem hölzernen Kreuze gehangen hat.

Kleidertracht der Kleriker. Die Kleidung der Kleriker war in den ersten christlichen Zeiten äußerst einfach und sittsam 1). Die Toga war beynahe das allgemeine Kleid, welches in jenen Zeiten nebst den Klerikern auch die Layen trugen, so daß zwischen Geistlichen und Layen dem Anzüge nach nur ein Unterschied in der Länge und Sittsamkeit der Farbe sichtbar war 2). Während der Verfolgungen konnten sich die Geistlichen, der Kleidertracht nach, ohnehin nicht wohl von den Layen unterscheiden. Erst nach dem Einfalle fremder Völker ahmten die Layen fremde Moden nach, und so entstand ein Unterschied zwischen der Kleidertracht der Layen und jener der Geistlichen. Diese wählten nicht selten nach dem Beyspiele der emporkommenden Ordens-Geistlichen geringere und rauhere Kleider. Die Toga blieb jedoch das unterscheidende Kleid für die Kleriker, welches damals noch verschiedene Farben hatte. Später kamen die Talare von schwarzer Farbe auf 3). Als Kopf-Bedeckung bediente man sich im gewöhnlichen Leben der Hüte, bey den geistlichen Verrichtungen aber der Birette.

Die Concilien früherer Jahrhunderte machten es den Geistlichen zur Pflicht: sich stets ihrem Stande angemessen zu kleiden 4). In demselben Geiste sprachen sich die Concilien der

*) Auf dem Lande geschieht an diesen Tagen gewöhnlich das Zusammenrufen des Volkes zum Gottesdienste durch die Schulknaben, welche mit Klappern die Straßen durchgehen.

1) Concil. Trullan. (706) Can. 27.

2) Ep. Cölest. I. ad Episc. Vienn. et Narbon. »Discernendi a plebe vel caeteris sumus doctrina, non veste; conversatione, non habitu, mentis puritate, non cultu.«

3) Can. 22. Dist. 23.

4) Concil. Carthagin. IV. (398) Can. 45. »Clericus professionem suam et in habitu, et in incessu probet.« Hieronym. ep. 130 ad Demetriadem de virginit. servand. Nr. 5. Concil. Aga-

liturgie.de

mittleren Jahrhunderte hierüber aus, und verboten insbesondere den Geistlichen das Tragen von farbigen Kleidern 5). Der Kirchenrath von Trient schärft diese Verordnungen neuerdings ein, und verordnet: daß alle Geistlichen eine ihrem Stande angemessene und für ihre Diözese durch besondere bischöfliche Verordnungen vorgeschriebene Kleidung tragen sollen 6): »Propterea omnes ecclesiasticae personae, quantumcunque exemptae, quae aut in sacris fuerint, aut dignitates, personatus, officia aut beneficia qualiacunque ecclesiastica obtinuerint, si postquam ab Episcopo suo, etiam per edictum publicum, moniti fuerint, honestum clericalem, illorum ordini et dignitati congruentem, et juxta ipsius Episcopi ordinationem et mandatum non detulerint, per suspensionem ab ordinibus ac officio et beneficio ac fructibus, reditibus et proventibus ipsorum beneficiorum, nec non, si semel correpti, denuo in hoc deliquerint, etiam per privationem officiorum et beneficiorum hujusmodi coërceri possint et debeant.« Als Ursache gibt der Kirchenrath an: »Quia etsi habitus non facit monachum, oportet tamen clericos vestes proprio congruentes ordini semper deferre, ut per decentiam habitus extrinseci morum honestatem intrinsecam ostendant« 7).

In unseren Tagen ist durch Diözesan-Verordnungen den Klerikern vorgeschrieben: sich im gewöhnlichen Leben nur der Kleider von schwarzer oder dunkler Farbe zu bedienen. Bey allen geistlichen Amts-Verrichtungen aber müssen sie in priesterlichen Kleidern erscheinen; außerdem besteht ihr feyerlicher Anzug in dem Priester-Rocke oder einem Fracke und kurzen Beinkleidern von schwarzer Farbe.

Kleidung der Priester (vestes sacrae sive sacratae). Die traurige Lage der ersten Christen, wie der

thens. Can. 20. Concil. Masticon. I. Can. 5. Concil. Narbonens. Can. 7. Concil. Trullan. l. c. Concil. Nicaen. II. Can. 15. Concil. Aquisgranens. Can. 124.

5) Concil. Lateran. IV. Can. 26. Concil. Coloniens. (1280) Can. 1. 3. C. 2. de vit. et honest. cleric. in Clem.

6) Sess. XIV. C. 6. de reform.

7) Cf. Sess. XXIII. C. 6. Sess. XXIV. C. 12. de reform. Bayer. Concord. Art. XII. Lit. d. Sicilian. Concord. Art. XX.

liturgie.de

Druck, dem sie Preis gegeben waren, hinderten, wie schon im vorigen Artikel bemerkt wurde, die Priester und Geistlichen damaliger Zeit, sich im öffentlichen Leben einer besonderen unterscheidenden Kleidung zu bedienen. Die Vorschriften, welche für dieselben hinsichtlich der Kleidertracht bestanden, enthielten nur die Bestimmung: daß sich die Geistlichen ihrem Stande gemäß — anständig kleiden, und jeden Luxus eben so sehr, wie jede Vernachlässigung im äußeren Decorum vermeiden sollten 1). Das vorzüglichste Unterscheidungs-Zeichen in Absicht auf die Kleidung der Geistlichen scheint bloß die Farbe gewesen zu seyn. Aus Sokrates Kirchen-Geschichts-Büchern 2) ersehen wir, daß sich die Geistlichen zu seiner Zeit schon dunkel kleideten, namentlich schwarze Kleider trugen. Was die eigene priesterliche Kleidung und insbesondere die Meßkleidung betrifft; so wird ihr Ursprung verschieden angegeben. Einige leiten dieselbe selbst von den apostolischen Zeiten her, Andere setzen ihre Entstehung in das fünfte, und wieder Andere in das siebente Jahrhundert. Indessen haben sich nach der Tradition die Priester bey der hl. Messe und andern liturgischen Handlungen immer einer eigenen zum gottesdienstlichen Gebrauche bestimmten Kleidung zu bedienen. Der Kirchenrath von Trient erklärte 3): »Ceremonias item adhibuit, ut mysticas benedictiones, lumina, thymiamata, vestes, aliaque id genus multa, ex Apostolica disciplina et traditione, quo et majestas tanti sacrificii commendaretur etc.,« woraus sich schließen läßt: daß die Väter des tridentinischen Concil's den Ursprung der Meßkleidung auf den Grund der Tradition aus den ersten christlichen Zeiten herleiten wollten 4).

Die den katholischen Geistlichen eigene priesterliche und Kirchen-Kleidung ist von der standesmäßigen, dann wieder jene, welche sie bey gewissen liturgischen Verrichtungen z. B. bey Taufen, Begräbnissen ꝛc. anziehen, von der eigentlichen Meß-Kleidung zu unterscheiden. Erstere besteht gewöhnlich in einem Talar oder einem langen weiten Kleide von schwarzer Farbe, dann in dem Chor-

1) Bingham l. c. Vol. II. p. 417.
2) Lib. VI. C. 22.
3) Sess. XXII. C. 5. de sacrif. Miss.
4) Bona l. c. Lib. I. C. 24. ed. Antverp. p. 280.

liturgie.de

rocke, Kragen und Birett, letztere in einer Kleidung mit einem eigenen Schnitte, deren einzelnen Theile das Humerale, die Albe, das Cingulum, der Manipel, die Stole und das Meßgewand sind. Außer der Kirche und den liturgischen Verrichtungen dürfen die Geistlichen die eigentlichen Priester-Kleidungen nicht tragen 5).

Klingel-Beutel. Zu den freywilligen Oblationen, welche theils demjenigen Geistlichen gehören, der solche empfängt, wie z. B. die Meß-Stipendien, theils der Kirche zur Bestreitung der Cultus-Bedürfnisse zugewendet werden, rechnet man auch die Geldopfer, welche in die Opfer-Stöcke, Sammlungs-Büchsen oder in den Klingel-Beutel eingelegt werden. Nach altem Gebrauche trägt nämlich nach dem Offertorium oder auch nach der Wandlung an Sonn- und Festtagen, wie auch bey anderen Kirchen-Feyerlichkeiten der Kirchner oder ein Heiligen-Meister den Klingel-Beutel herum, um die freywilligen Geldopfer von den Anwesenden einzusammeln. Diese Sammlung mit dem Klingel-Beutel während des Gottesdienstes soll jedoch ohne alles Geräusch geschehen.

Klöster. Ein Kloster heißt ein Verein (Congregation) von Manns- oder Frauens-Personen für religiöse und kirchliche Zwecke unter Autorisation der Kirchen- (jetzt auch mit Genehmigung der Staats-) Gewalt. Alle Klöster zusammen, welche eine und dieselbe Ordens-Regel haben und befolgen, machen einen Orden oder eine Ordens-Congregation aus. Dem ganzen Orden steht ein General, der Provinz d. i. den Klöstern desselben in einem bestimmten Bezirke ein Provinzial mit einem Provinzial-Kapitel, und jedem einzelnen Kloster ein Kloster-Obere, welcher Probst, Abt, Prior, Guardian oder auch, wie bey den Jesuiten-Collegien, Rektor heißt, vor. In den Frauen-Klöstern wird die Oberin Abtissin, Priorin oder Pröbstin genannt. Hinsichtlich der inneren Kloster-Disciplin regiert der Kloster-Obere sein Kloster unabhängig von dem Convente. In Absicht auf den Kloster-Haushalt und die äußere Ver-

5) Verordn. des P. Stephanus III. bey Baron. ad ann. 260. N. 6.

liturgie.de

waltung, so wie überhaupt in allen jenen Fällen, wo ihn die Kloster-Statuten an die Einwilligung des Convents oder Kapitels binden, muß er die Einwilligung dieses oder so vieler Mitglieder, als die besondere Kloster-Verfassung vorschreibt, einholen 1). (S. d. Art. Congregationen. Ordens-Geistliche.)

Knien. Schon im Alten Testamente war das Knien eine religiöse Ceremonie 1). Dieser Gebrauch wurde auch in der ersten christlichen Kirche bey der Verrichtung verschiedener Gebete, bey'm Empfange der h. Sakramente und dann überhaupt bey'm öffentlichen Gottesdienste als ein Zeichen der Demuth, der Anerkennung unserer Schuld, wie auch der Anbetung eingeführt. An allen Sonntagen, mit Ausnahme der Zeit von Ostern bis Pfingsten, soll man sein Gebet kniend verrichten. An den Quatember-Tagen, und am Charsamstage, dann bey andern Gelegenheiten z. B. bey der Ertheilung der h. Weihen, bey Kircheinweihungen ruft der Diakon flectamus genua, der Subdiakon levate. Bey den Griechen sind hier die Worte: κλινομεν γονυ und ἐγειρώμεθα üblich.

Bey der h. Messe finden nach den Rubriken verschiedene Kniebeugungen Statt. Der Priester genuflektirt bey dem Et incarnatus est im Credo, bey jenen Stellen, wo des Kniens ausdrücklich Erwähnung geschieht z. B. bey'm Oremus, flectamus genua, — in nomine Jesu omne genu flectatur, — et procidentes adoraverunt eum, bey ausgesetztem Sanctissimum, so oft er nur eine Bewegung von der Mitte des Altars gegen die Epistel- oder Evangeliums-Seite macht, oder sich gegen das Volk wendet u. s. w., bey und nach der Consekration, so oft er den Kelch entblößt oder bedeckt, dann bey Ausspendung des h. Altars-Sakraments, und bey dem Et verbum caro factum est etc. Die Ministranten müssen sich so oft knien, als sie den Celebranten knien sehen, einzelne Fälle bey den Akoluthen und dem Subdiakon, wenn dieser z. B. dem Diakon das Evangelien-Buch vorhält, ausgenommen. Der Diakon kniet sich, wenn er das Munda cor meum betet, und wenn er den Segen des Celebranten empfängt. Der Priester ge-

1) C. 6. 7. 8. X. de stat. monach. C. 4. X. de donat.

1) Gen. 17, 3—17. Num. 16, 22.

liturgie.de

nuflektirt auch, so oft er an einen Altar zum Meßlesen geht, wo das Sanctissimum aufbewahrt wird, eben dies ist auch zu beobachten bey'm Vorübergehen an solchen Altärn, welche einen Tabernakel haben, oder wenn bey einer h. Messe die Wandlung schon vorüber ist. Die Layen knien sich bey allen Gottesdiensten, wo das Sanctissimum ausgesetzt ist, bey der Wandlung und Communion in der h. Messe, so wie auch in der Regel dann, wenn der Ministrant kniet.

Kreuz. Das Kreuz, woran Jesus den Erlösungs-Tod litt, ward schon von den Aposteln besonders verehrt, I. Kor. 1, 17—18. Gal. 2, 19. 5, 11. 6, 12. Eph. 2, 16. Phil. 2, 8. Kol. 1, 20., und den ersten Christen war es ein heiliges Symbol und Unterscheidungs- und Erinnerungs-Zeichen. Besonders aber stieg die Verehrung gegen dasselbe, als Helena, Konstantin's Mutter (326), das Kreuz, an welchem Jesus gelitten und gestorben, zu Jerusalem aufgefunden hatte, 1) woher sich das Fest der Kreuz-Erfindung (3 May) schreibt, zu welchem noch das Fest der Kreuz-Erhöhung (am 14. Sept.) kam. Von dieser Zeit an wurde der Gebrauch desselben allgemein. Jede Kirche, jeder Altar und Leichenhof ist mit einem Kreuze oder vielmehr mit einem Crucifixe geziert; unter dem Kreuzzeichen werden die Sakramente ausgespendet, die verschiedenen Gottesdienste abgehalten, und die liturgischen Handlungen und Gebete verrichtet 2). In den Pallästen der Könige und Fürsten, wie in der niedrigen Hütte des Bettlers befindet sich dasselbe als ein heiliges Geräth und als eine Zierde des Hauses. Auf den Straßen und Feldern ist dasselbe aufgerichtet, und Fahnen und Waffen sind hiemit geschmückt. Es glänzt auf der Brust der Bischöfe und Prälaten, wie in den Kronen der Fürsten. Es wird dem Pabste, den Erzbischöfen und nach besonderer päbstlichen Bewilligung auch den Bischöfen, sowie bey allen Prozessionen, Bitt- und Bußgängen vorgetragen. Vom Passions-Sonntage an bis zur Feyer der Auferstehung sind alle Crucifixe auf den Altären in blaue seidene Tücher eingehüllt, und am Charfreytage wird ein Crucifix, nachdem der Priester

1) Euseb. de vit. Constantin. M. Cyrill. Hierosol. Ep. ad Constantium.

2) Bona l. c. p. 502.

liturgie.de

das Ecce lignum crucis dreymal gesungen, und solches vom schwarzen Flore, in den es gehüllt war, entblößt ist, in das h. Grab getragen, wo dann die Adoration Statt findet 3). Die Gestalt des Kreuzes war früher von der heutigen Form desselben verschieden. Das Eine bestand aus zwey quer über einander gelegten Hölzern in der Figur eines X, das sogenannte Andreas-Kreuz, das andere in der Figur eines T, das dritte in der Figur †, welche letztere heut zu Tag noch die übliche ist 4).

Das Kreuzmachen ist besonders ritualmäßig bey der h. Messe vorgeschrieben. Die Kreuze, welche hiebey vorkommen, und womit der Priester theils sich selbst, theils die oblata, theils den Diakon und Subdiakon, dann das Evangelium, das Wasser, Rauchwerk, das Volk ꝛc. bezeichnet, sind auf 55 bestimmt 5). Außerdem machen schon die Christgläubigen von den Apostel-Zeiten her das Kreuz. Mit dem Kreuzzeichen werden alle Gebete angefangen, und beschlossen. Mit dem Kreuzmachen stehen die katholischen Christen auf, und mit ihm begeben sie sich zur Ruhe. Sie bezeichnen sich mit dem Kreuze, wenn sie aus dem Hause gehen, und in die Kirche treten, wo sie bey der Verrichtung ihrer Andacht noch öfter das Kreuz machen: dasselbe thun sie, wenn sie die Kirche wieder verlassen, so wie auch vor und nach dem Essen, dann vor und nach einem wichtigen Ereignisse. Das Kreuzmachen besteht übrigens darin: daß sich der Christ an der Stirne, am Munde und an der Brust oder an den Haupttheilen des Leibes nämlich von der Stirne gegen die Brust, und dann von der linken zur rechten Schulter mit dem Kreuze bezeichnet. Ersteres heißt das deutsche, letzteres das lateinische Kreuz. So oft man das Kreuz macht, spricht man die Worte: Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen. Die Griechen unterscheiden sich bey'm Kreuzmachen von

3) Martene l. c. p. 71. 138. — Am grünen Donnerstage wird auch ein Crucifix in ein Tuch von weißem Seiden-Stoffe gehüllt.

4) Binterim a. a. O. IV. Bd. I. Th. S. 496.

5) Brenner, geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Eucharistie. gr. 8. 1824. S. 251. „Verschiedene geistliche Orden haben auch mancherley Abweichungen; so bezeichnen sich die Karthäuser am Ende des Gloria und Credo nicht, die Karmeliten aber nicht zu indulgentiam, wohl aber nach dem Evangelium, Offertorium, der Communion und Postcommunion mit dem Kreuze."

liturgie.de

den Lateinern darin: daß sie sich von der Stirne auf die Brust, von da auf die rechte Schulter, und wieder auf die Brust bezeichnen, die linke Schulter aber ganz unberührt lassen. — Was die Crucifixe oder Kreuz-Bilder betrifft, so hatte man solche schon im vierten Jahrhunderte, d. h. damals schon fing man an, dem Kreuze auch das Bildniß des Gekreuzigten beyzufügen 6). (S. d. Art. Crucifixe. Crux gestatoria.)

Kreuzgänge nennt man jene Bitt- oder Bußgänge, welche von einer gläubigen Gemeinde unter Vortragung des Kreuzes und mit eifrigem Gebete an heilige Orte gehalten werden. Die Fahnen werden hiebey mitgetragen, als Zeichen des Sieges, den Jesus Christus für unsere Erlösung über Tod und Hölle errungen hat. Das Kreuz wird vorgetragen, zum Zeichen: daß wir Christus nachfolgen, und Ihn — den Gekreuzigten überall bekennen sollen. Solche Bittgänge finden nach Anordnung der katholischen Kirche am Markus-Tage und in der Kreuzwoche, wie auch bey anderen allgemeinen Anliegen Statt.

Kreuzgänge nennt man auch die gewölbten Gänge um die Dom- und Kloster-Kirchen, in denen gewöhnlich ein großes steineres oder hölzernes Crucifix errichtet ist.

Kreuzherrn. Ueber ihren eigentlichen Ursprung hat man keine volle Gewißheit. Nur so viel ist gewiß, daß dieselben Anfangs kein eigentliches Ordens-Institut bildeten, sondern bloß der Pflege der Kranken gewidmet waren. Sie existirten schon im zwölften Jahrhunderte, und wurden von Innocenz IV. bestätigt. Derselbe Pabst ertheilte ihnen eine Regel, wodurch sie die Form eines Kloster-Instituts erhielten. Sie trugen ein schwarzes Kleid, in welches ein rothes Kreuz eingewebt war, auch sollten sie jederzeit ein Kreuz in den Händen tragen. Uebrigens theilten sich selbe in verschiedene Zweige, vorzüglich in Frankreich und Deutschland, und zeichneten sich im Kriege gegen die Albigenser aus.

Kreuzweg. So nennt man jenen Weg, welchen Jesus Christus von Jerusalem aus bis auf den Kalvarienberg, wo

6) Binterim a. a. O. IV. Bd. I. Th. S. 527.

liturgie.de

er den Kreuztod erlitt, machen mußte 1). Die ersten Christen begeistert von der Verehrung, die sie für jene Orte trugen, welche durch das Leiden und den Tod Jesu Christi geheiligt waren, besuchten häufig dieselben. In diesem Sinne kamen auch in späteren Zeiten Wallfahrter aus den entferntesten Ländern dahin, um da ihre Andacht zu pflegen. Mit der Zeit wurden an jenen geheiligten Stätten Stationen-Bilder errichtet, durch welche das Leiden und der Tod Jesu Christi dargestellt ward. Mit diesen Besuchen verbanden die römischen Päbste besondere Abläße für jene Christgläubigen, die zur Verehrung des Leidens und Todes unseres Erlösers an jene heiligen Orte wallfahrteten. Als die Saracenen das heilige Land erobert hatten, und sohin die Besuche der heiligen Orte nur mit großer Gefahr geschehen konnten; so gestatteten die römischen Päbste die Errichtung der sogenannten Kreuzweg-Stationen für die ganze Christenheit, und verliehen mit dem Besuche derselben alle jene Abläße, welche mit dem Besuche der heiligen Orte selbst verbunden waren. — Der Kreuzweg ist ein Mittel, sich das Leiden und den Erlösungs-Tod Jesu zu vergegenwärtigen. Derselbe besteht aus 14—15 Bildern, welche das Leiden Jesu vom Anfange bis zum Ende darstellen. Jedes Bild ist eine besondere Station, und am Freytage, wie an den Sonntagen Nachmittags in der Fastenzeit werden vor jeder einzelnen Station besondere Betrachtungen über den Leidens-Zug, den sie enthält, angestellt. Zur Einweihung der Stationen-Bilder haben die Seelsorger bey ihrem Ordinariate besonders um Erlaubniß nachzusuchen. Da aber diese und die Ertheilung der auf den Kreuzweg bewilligten Abläße von dem heiligen Vater meist den Franziskaner-Rekollekten vorbehalten ist: so haben die Pfarrer in jenen Diözesen, wo dieses Statt findet, in ihren Gesuchen denjenigen Pater der Franziskaner anzugeben, welcher die Einweihung solcher Bilder vornehmen soll.

Kreuzwoche, so heißt die sechste Woche nach Ostern, weil an den ersten drey Tagen derselben unter Vortragung des Kreuzes nach Vorschrift der Kirche Bittgänge, wie am St. Markus-Tage, abgehalten werden. **Mamertus**, Bischof von Vienne in

1) Kruzweg ist in der gemeinen Sprache auch ein Weg, welcher von einem andern in Form eines Kreuzes durchschnitten wird.

liturgie.de

Frankreich, führte solche bey Gelegenheit trauriger Elementar-Ereignisse zuerst (449) in seiner Diözese ein. Nach und nach wurden sie allgemein, und der Kirchenrath von Orleans I. erließ hierüber die erste Verordnung 1). Diese Bittgänge, welche in eine andere angränzende Pfarr-, Filial- oder Kloster-Kirche gehalten werden, sollen nach der Absicht der Kirche eigentliche Bußgänge seyn, bey denen die Gläubigen Gott zugleich um das Gedeihen der Feldfrüchte bitten sollen. Bey denselben wird das Hochwürdigste nicht mitgetragen, und die Evangelien werden nicht abgesungen, sondern die Allerheiligen-Litaney gebetet, weßwegen sie litaniae heißen; auch hat hiebey die blaue Farbe Statt.

Krönung des Pabstes. Bald nach der Pabstwahl erfolgt die feyerliche Consekration und Krönung oder Inthronisation des neuen Pabstes. Beyde können zugleich an Einem Tage, oder es kann letztere auch einen Tag nach der Consekration vorgenommen werden. Die Consekration geschieht nach dem römischen Ceremoniale, und der Ritus richtet sich nach den Weihen, in denen der neu Erwählte steht.

Ist der neu Erwählte noch nicht Bischof, so wird er erst zum Bischofe, ist er noch nicht Priester, so wird er zum Priester, und dann zum Bischofe geweiht.

Bey der Consekration legt der Consekrator dem neuen Pabste das Evangelien-Buch über das Haupt, wobey ihn die Cardinal-Bischöfe unterstützen. Hierauf legen diese sowohl, als die anwesenden Bischöfe die Hände auf das Haupt des neu Erwählten. Die Aufgießung des h. Oels geschieht vom Cardinal-Dekan.

Die Krönungs-Feyerlichkeiten sind folgende: Am Krönungstage, wozu gewöhnlich ein Sonn- oder Festtag nach der Erwählung ausersehen wird, begibt sich der Pabst, in einem Tragsessel von Kammer-Bedienten getragen, in feyerlichem Zuge in die Peters-Kirche. Am Portal dieser Kirche, wo ein Thron mit einem Baldachin errichtet ist, hält der Zug stille. Se. Heiligkeit verläßt dann den Tragsessel, und besteigt den Thron unter dem Gesange des Chors Tu es Petrus etc. Danach hält ein Cardinal eine lateinische Rede. Hierauf küsset dieser den Fuß und die Hän-

1) Can. 3. Dist. de consecrat.

liturgie.de

de des Pabstes, empfängt die Umarmung, und bittet dann: daß auch die Geistlichen der Peters-Kirche zum Fuß-Kusse gelassen werden mögen. Nach dieser Huldigung wird der feyerliche Einzug in die Peters-Kirche gehalten. Dort angekommen, steigt Se. päbstliche Heiligkeit vom Tragsessel ab, begibt sich in die Kapelle des allerheiligsten Sakraments, und verrichtet allda kniend und ohne Infel ein Gebet vor dem Altare. Hienach besteigt der hl. Vater wieder den Tragsessel, um in die Kapelle des hl. Gregor's getragen zu werden. Dort angelangt, steigt er vom Tragsessel herab, kniet sich auf einen zubereiteten Betstuhl, verrichtet allda, mit der Infel auf dem Haupte, ein Gebet, und verfügt sich sodann auf den dem hohen Altar gegenüber hergerichteten Thron. Neben ihm nehmen die fremden Gesandten und die römischen Fürsten Platz. Die Cardinäle in rothen Mänteln werden nun zum Hand-, die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe aber zum Fußkusse gelassen. Nach dieser Huldigung (Adoration) steht der heil. Vater auf, spricht ohne Infel: Sit nomen Domini etc., ertheilt den päbstlichen Segen, und setzt sich wieder auf den Thron nieder. Nun legen die Cardinäle weiße Kirchen-Kleider an. Sobald dieses geschehen ist, erhebt sich der heil. Vater von seinem Throne, und stimmt die Terz an, welche der Chor fortsetzt. Während dieses Gesanges betet derselbe die vorgeschriebenen Psalmen, und bereitet sich zur heil. Messe vor, wobey ihm zwey Patriarchen dienen. Hierauf läßt er sich, nachdem er die Hände gewaschen, unter Assistenz des Cardinal-Diakons die Meßkleider anlegen. Nach vollendeter Ankleidung steckt ihm der bey der Messe assistirende Cardinal-Diakon den päbstlichen Ring an den Finger, und reicht ihm das Weihrauch-Schiffchen zum Imponiren dar. Sobald der erste Cardinal-Diakon zu den am Throne aufgestellten Stühlen sich begeben hat, stimmt der erste assistirende Diakon das Procedamus in pace an. Der heil. Vater besteigt den Tragsessel, und der feyerliche Zug setzt sich in Bewegung. Bey dieser Prozession trägt ein Ceremonien-Meister in der einen Hand ein großes Becken, auf welchem die Herrlichkeit der Welt unter dem Bilde verschiedener Palläste und Schlösser, die aus Flachs gemacht sind, dargestellt ist, in der andern Hand hat er einen silbernen Stab, an dessen Ende eine brennende Wachskerze befestiget ist. Nachdem er mehrere Reverenzen gegen den heiligen Vater gemacht hat, zündet er diese flächserne Figur an, und verbrennt solche im An-

liturgie.de

gesichte des Pabstes mit den Worten: »Pater sancte! sic transit gloria mundi.« Nach geendigter Prozession begibt sich der heilige Vater an den Hochaltar, und beginnt dort die h. Messe. Ist das Confiteor gebetet, so wird dem Pabste die Infel vom Cardinal-Evangeliums-Diakon aufgesetzt, wonach drey Cardinäle nach einander drey verschiedene Orationen ablesen. Hienach steigt der Pabst vom Tragsessel, geht ohne Infel an die Altars-Stufen, und empfängt da von dem ersten assistirenden Cardinal-Diakon das Pallium. Dieser hängt ihm solches mit den Worten um: »Accipe pallium, sanctam plenitudinem pontificalis officii ad honorem omnipotentis Dei et gloriosissimae ejus matris, et sanctorum apostolorum Petri et Pauli et sanctae romanae Ecclesiae.« Nachdem der heil. Vater den Thron wieder bestiegen hat, küssen ihm die Cardinäle kniend den Fuß, und stehend die Hand, und empfangen darauf die Umarmung. Die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe küssen den Fuß und das Knie, die insulirten Aebte und Pönitentiarien von St. Peter aber den Fuß allein. Hierauf begibt sich der heil. Vater, ohne Infel, an den Altar, setzt den Introitus fort, betet das Kyrie, beginnt das Gloria in excelsis, und geht wieder zum Throne zurück. Nachdem das Gloria vom Orgel-Chore unter Begleitung der Musik abgesungen ist, begibt sich der Pabst wieder an den Altar, singt die vorgeschriebene Collekte, und kehrt dann zum Throne zurück. Der Cardinal-Diakon begibt sich mit vier Stabträgern, dem Utidore di Rota und den Consistorial-Advokaten in die unterirdische Kapelle (Confession genannt), wo die Gebeine der hh. Apostel Petrus und Paulus ruhen, und verrichtet da die vorgeschriebenen Gebete zur Erflehung des göttlichen Beystandes für den neuen Pabst. Nach diesen Gebeten werden sowohl die Epistel als das Evangelium in lateinischer und griechischer Sprache abgesungen, und dann die zwey Evangelien-Bücher dem heil. Vater zum Küssen dargereicht. Hierauf stimmt derselbe das Credo an, steigt nach dessen Ende vom Throne und begibt sich an den Altar, wo er die hl. Messe fortsetzt. Vor der Communion geht er zum Throne zurück, auf welchem er nach vorgängiger Anbetung der h. Hostie und des Kelches, stehend auf demselben, communicirt. Von da begibt sich der Pabst wieder zum Altare, setzt die heil. Messe bis zum Ende fort, und ertheilt

liturgie.de

dem Volke den päbstlichen Segen. Nach diesem verehret der Cardinal-Erzpriester von St. Peter Sr. päbstlichen Heiligkeit einen weißen, damastenen und mit Silber bestickten Beutel mit 25 Julien, welche dann die zwey Cardinäle, welche das Evangelium abgesungen haben, erhalten.

Nun wird der heil. Vater auf einem Tragsessel in feyerlicher Prozession auf die große Altane der St. Peters-Kirche getragen, wo sonst die Päbste dem Volke die Benediktion zu ertheilen pflegten, um da die Krönung Sr. Heiligkeit vorzunehmen. Dort angelangt, läßt sich der Pabst auf den daselbst errichteten Thron nieder. Der Chor singt die Antiphon: Corona aurea super caput ejus, der Cardinal-Dekan verrichtet das Krönungs-Gebet: Omnipotens sempiterne Deus dignitas etc. der Cardinal-Diakon nimmt nach diesem dem heil. Vater die Infel ab, und setzt ihm, in Verbindung mit dem Cardinal-Dekan, die dreyfache Krone unter den Worten: Accipe tiaram tribus coronis ornatam etc. auf. Hiernach ertheilt der Pabst dem versammelten Volke vom Throne aus die Benediktion, und zwey Cardinal-Diakonen verkünden sowohl in italienischer, als lateinischer Sprache den vollkommenen Ablaß.

Nach geendigter Krönung, oft aber noch später, verfügt sich der Pabst in feyerlicher Prozession in die Kirche vom St. Johannes im Lateran, und nimmt von derselben, als der Hauptkirche der ganzen Christenheit, feyerlichen Besitz. Bey'm Kapitol ist ein Triumph-Bogen errichtet, wo der Senator Rom's Sr. Heiligkeit die Schlüssel der Stadt überreicht, und den Eid der Treue leistet. Am Durchgange durch den Triumph-Bogen des Titus zum Colliseum überreicht der Ober-Rabbiner der in Rom wohnenden Juden dem Pabste die fünf Bücher Mosis. Ist der Zug an der St. Johannis-Kirche angekommen, so bringt der Cardinal-Erzpriester dem heil. Vater das Kreuz zum küssen dar. Hierauf legt der Pabst den päbstlichen Schmuck an, und besteigt den unter dem Portikus der Kirche errichteten Thron. Die Chorherren des Lateran's küssen Sr. Heiligkeit den Fuß, und der Cardinal-Erzpriester überreicht die Schlüssel der Kirche, von denen der eine von Gold, der andere von Silber ist.

Die Cardinäle legen nun ihren Ornat an, der heil. Vater steht vom Throne auf, und begibt sich an den Haupteingang des Saales, wo ihm der Cardinal-Erzpriester das Aspergill darreicht, mit wel-

liturgie.de

chem er die Umstehenden besprengt; er selbst aber wird dreymal von dem Cardinal angeräuchert. Hierauf besteigt der Pabst wieder den Tragsessel, in welchem man ihn bis zum Haupt-Altare der St. Johannis-Kirche trägt. Allda verrichtet er ein Gebet, nach welchem er bis zu dem im Chore errichteten Throne getragen wird. Dort läßt er sich auf diesen nieder, empfängt die Huldigung der Cardinäle, und ertheilt die Benediktion. Hierauf beginnt der feyerliche Zug in den Lateran-Pallast; während desselben stimmt der Cardinal-Erzpriester einige Gesänge an, und verrichtet die vorgeschriebenen Gebete; die Cardinäle aber und die übrigen anwesenden Prälaten erhalten von dem heil. Vater verschiedene goldene Denkmünzen mit dem Brustbilde Sr. Heiligkeit. Dort wird dem Pabste eben so, wie in der St. Peters-Kirche, die dreyfache Krone aufgesetzt, und dann von demselben zweymal der Segen über das Volk ertheilt 1).

Kron-Cardinäle. S. d. Art. Cardinäle.

Krummstabs-Lehen. S. d. Art. Kirchen-Lehen.

Kuppel ist ein gewölbtes Dach über ein großes rundes Gebäude, welches gegen oben eine Oeffnung hat, damit das Licht und die Luft durch dieselbe einfallen kann. Gewöhnlich sind die größeren Kirchen-Gebäude, besonders die Domkirchen, mit einer Kuppel versehen. — Die Kuppel in einer Kirche ist ein, gewöhnlich in der Mitte des Daches angebrachtes, großes Gewölbe, welches oben ein Latern-Thürmchen hat, durch dessen, mit Glas-Scheiben rund um bedeckten, Oeffnungen das Licht einfällt. Inwendig sind die Kirchen-Kuppeln mit schönen Gemälden aus der heiligen Geschichte und sonstigen angemessenen Zierrathen versehen.

Kyrie eleison (Κύριε ἐλέησον). Herr! erbarme Dich). Diese Bitt-Formel, welche schon im Alten Testamente Ps. 50. 55. 56. (חָנֵּנִי אֱלֹהִים) üblich war, und dann bey Matth. 15, 22 vorkommt, wurde sehr frühzeitig in der christ-

1) Cf. Ord. roman. C. 48. Ceremon. Rom. juss. Gregor. X. edit. Ordinarium S. Rom. Eccles. (Mabillon T. II. p. 243). Die Pabstwahl. III. Aufl. gr. 8. Augsburg 1829. S. 28.

liturgie.de

lichen Kirche gebraucht. Nur ist es ungewiß, wann und von wem eigentlich dieselbe eingeführt worden sey. Sokrates 1) schreibt die Einführung des Kyrie eleison dem h. Ignatius, Bischof von Antiochien, Theodoret 2) aber dem Flavian und Theodor, welche zur Zeit des Kaisers Constantin's zu Antiochien lebten, zu. Radulph berichtet 3), der Pabst Silvester habe diese Bitt-Formel von den Griechen entlehnt; Amalarius, Strabo u. A. hingegen eignen die Einführung des Kyrie eleison Gregor I. zu 4). So viel ist indeß gewiß: daß dasselbe schon im fünften Jahrhunderte sowohl bey den canonischen Tagzeiten, als auch in der Messe in der lateinischen Kirche gebraucht wurde 5). In den früheren Zeiten wurde das Kyrie eleison beliebig von dem Priester abgebetet, bey der feyerlichen Messe wiederholte es der Chor abwechselnd mit dem Volke so oft, bis der Celebrant ein Zeichen zum Aufhören gegeben hatte 6); später aber ward verordnet: daß dasselbe neunmal abgebetet werden soll, und zwar dreymal Kyrie eleison, dreymal Christe eleison und wieder dreymal Kyrie eleison. Ersteres geht auf Gott den Vater, das zweyte auf Gott, den Sohn Jesus Christus, und das dritte auf Gott, den heiligen Geist. In der lateinischen Kirche spricht der Priester abwechselnd mit den Ministranten das Kyrie eleison sechsmal, und das Christe eleison dreymal, während die Griechen nur allein sechsmal Kyrie eleison sprechen.

Mit dem Kyrie eleison fangen auch die Litaneien an, und in früheren Zeiten sprach das Volk bey den allgemeinen Ge-

1) Hist. eccl. Lib. VI. C. 8.

2) Hist. eccl. Lib. II. C. 24.

3) Radulphus Tugriensis de canon. observ. prop. 28. Cf. Compilat. chronologic. T. I. script. vet. Germ. ed. Pistorii Col. 1064.

4) Cf. Bona l. c. p. 315.

5) Concil. Vasens. a. 519. C. III. »Quia tam Sede Apostolica, quam etiam per totas orientales atque Italiae provincias dulcis et nimium salutaris consuetudo est intromissa, ut Kyrie eleison frequentius cum grandi affectu et compunctione dicatur: placuit etiam, ut in omnibus ecclesiis nostris ista tam sancta consuetudo et ad Matutinos et ad Missam et ad Vesperas Deo propitio intromittatur.«

6) Ordo Roman. I. bey Mabillon T. II. Mus. Ital. p. 9.

liturgie.de

beten nach der missa catechumenorum bey jeder einzelnen Bitte ebenfalls Kyrie eleison 7).

L.

Ladung. S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geistliche.

Lampen. Vermöge uralter Disciplin werden in den Kirchen herabhängende Lampen sowohl am Haupt-Altare, als an den Neben-Altären gebraucht, in welchen ein Licht vom reinsten Oliven-Oel brennen soll. An den Seiten-Altären, welche keinen Tabernackel haben, können dieselben entfernt werden, an den Haupt-Altären aber, so wie überhaupt an jenen, wo das Sanctissimum aufbewahrt wird, soll eine nicht verlöschende Lampe brennen. (S. d. Art. Ewiges Licht.)

Lancellot. S. d. Art. Corpus juris canonici.

Landbischöfe. S. d. Art. Chorbischöfe.

Landdechante. S. d. Art. Dechante auf dem Lande.

Landespatron wird der Schutzheilige eines ganzen Landes genannt. (S. d. Art. Festtage.)

Landkapitel heißt der Bezirk, dem ein Dechant vorgesetzt ist. (S. d. Art. Dechante auf dem Lande.)

Langhaus (narthex — vestibulum) ist der Theil der Kirche, welcher für die Layen bestimmt ist. (S. d. Art. Kirchen-Gebäude.)

Lateinische Sprache ist die Kirchen-Sprache. (S. d. Art. Liturgie.)

Lateran. S. d. Art. Concilien.

Laudes. Nach der Matutin werden die Laudes abgebetet 1) Sie sind ein Theil der canonischen Tagzeiten, und

7) Binterim a. a. O. IV. B. I. Th. S. 579.

1) Martene l. c. p. 18. C. VII. »Nocturnis vigiliis adjungendae

liturgie.de

bestehen aus den nach der Rubrik einschlägigen Antiphonen, Psalmen, einem Kapitel und Hymnus, dann aus dem Gesange des Zacharias — Benedictus — und einer Oration ꝛc. Wenn dieselben an hohen Festtagen feyerlich abgesungen werden, so wird auch der Altar beräuchert. Den Gesang des Zacharias hat der h. Benedikt bey den Laudes eingeführt, so wie sich auch von der Regel desselben die Benennung Laudes herschreibt.

Lavabo. S. d. Art. Händewaschung.

Layen-Brüder (fratres barbati) sind Personen in den Manns-Klöstern, welche die niederen Kloster-Dienste und die Haus-Arbeiten verrichten, wie auch die Bedienung der eigentlichen Ordens-Geistlichen (patres) besorgen müssen. Ehemals hieß man sie auch fratres oblati oder conversi, weil man früher den Eintritt in ein Kloster conversio nannte. Dieselben brauchen nicht studiert zu haben, und es wird daher auch von ihnen keine wissenschaftliche Bildung gefordert. Sie sind theils zur Erleichterung der Kloster-Geistlichen (patres), theils zum Verkehre des Klosters mit der Welt z. B. zum Terminiren aufgestellt, tragen nach ihrer Einkleidung den Ordens-Habit, und sind nach abgelegter Profession an die Kloster-Gelübde gebunden. Im Convente oder Kapitel haben sie weder Sitz noch Stimme. Das Kloster zu Vallombrosa stellte solche zuerst auf; und sein Beyspiel ahmten alle Klöster nach.

Layen-Schwestern. Was die Layen-Brüder in den Manns-Klöstern sind, das sind die Layen-Schwestern in Frauen-Klöstern, nur daß letztere zur strengen Clausur verpflichtet sind. Sie müssen in der Regel die Küche, die Wäsche, und überhaupt die niederen Dienste besorgen. Durch ihre Aufstellung sollte es

---

sunt laudes solemnes, quae matutinorum nomine s. Benedictus aliique antiquiores scriptores donant, a voce matura, id est, aurora, eo quod ad auroram, seu luce incipiente, canerentur: unde etiam si tardius ad vigilias aliquando excitari ac surgere contingeret; luce apparente, nocturnum statim dimittebatur officium, ut matutini inciperentur: id quod de Romana praesertim Ecclesia commemorat Amalarius in libro de ordine Antiphonarii C. 4.«

liturgie.de

den eigentlichen Kloster-Frauen möglich werden, den canonischen Tagzeiten und den übrigen Andachts-Uebungen besser obliegen zu können. (S. d. Art. Ordens-Geistliche.)

Lazaristen, auch **Congregation der Priester der Mission** genannt, wurden von dem h. **Vinzenz von Paul** aus **Pouy**, einem Dorfe in **Gascogne in Frankreich**, um das Jahr 1626 errichtet. Der fromme Graf von **Joigny** und seine Gemahlin, wie auch der damalige Erzbischof von **Paris** unterstützten ihn bey seinem Unternehmen, und die von ihm gestiftete Congregation ward sowohl vom Pabste, als vom Könige von **Frankreich** (1632) genehmigt. Von ihrem Priorate zu **St. Lazarus** in der Vorstadt **St. Denis** von **Paris** erhielten sie den Namen **Lazaristen**.

Dieser Orden bestand aus Regular-Klerikern, welche die Ordens-Gelübde ablegten. Die Missionen in den Ländern der Ungläubigen zur Ausbreitung der christ-katholischen Religion, wie auch Unterricht der Jugend, und mit bischöflicher Bevollmächtigung Beförderung des wahren Christenthums, besonders unter dem Landvolke, waren ihre Hauptzwecke.

In China haben sie nur noch eine Mission, außerdem bewiesen sie sich um so thätiger unter den Christen selbst.

Zur besseren Bildung der Geistlichen errichtete der h. **Vincentius** eigene geistliche Bildungs-Anstalten, in denen die Zöglinge sowohl zum Empfange der hh. Weihen, als auch zum Missions-Geschäfte vorbereitet werden sollten. In Frankreich ward dieses Institut in allen Theilen des Reichs eingeführt, und von da ging es auch auf andere Länder über. Im Jahre 1816 wurde demselben sowohl das Missions-Geschäft in Frankreich zur Belehrung und Besserung des Volkes übergeben, als auch die Seelsorge über verschiedene Landgemeinden wieder anvertraut. Am zählreichsten sind sie in **Polen**, wo sie **Väter der Mission** heißen, und ihre alten Kloster-Gebäude und Lehrer in den geistlichen Seminarien noch haben. **Oesterreich** hat sie gleichfalls aufgenommen. In anderen Ländern wurden sie theils durch die neuesten Kriegs-Ereignisse verdrängt, theils blühten sie dort mit weniger günstigem Erfolge.

Lazarus-Orden. Dieser Orden wurde bey Gelegen-

liturgie.de

heit der Kreuzzüge gestiftet. Sein ursprünglicher Zweck war, die Aussätzigen zu pflegen. Allein schon im zwölften Jahrhunderte erhielt derselbe die Bestimmung: nebst der Kranken-Pflege gegen die Ungläubigen zu kämpfen.

Den Aussätzigen wurde, wenn man sie für qualificirt fand, nicht nur der Eintritt in den Orden gestattet, sondern der Großmeister zu Jerusalem selbst mußte den Aussatz haben. Später hörte jedoch dieses auf, und der Großmeister durfte gesund und reinen Leibes seyn. Innocenz VIII. vereinigte (1490) diesen Orden mit den Johannitern, was jedoch nur in Italien durchgeführt werden konnte. Leo X. trennte den Lazarus-Orden in Italien wieder, und gab ihm einen eigenen Großmeister; Gregor XIII. aber fand sich (1572) veranlaßt, denselben dem Orden des h. Mauritius einzuverleiben. In Frankreich ward er (1608) von Heinrich IV. aufgehoben, und mit dem von ihm — 1607 — gestifteten, und von Paul IV. bestätigten Orden Unserer lieben Frauen vom Berge Carmel vereinigt 1).

Lectionarium hieß ehemals jenes Buch, welches die kirchlichen Lesebücher nach derjenigen Ordnung enthielt, wie solche sowohl bey der heiligen Messe, als bey'm heiligen Officium vorkamen. Man nannte dasselbe auch Epistolarium, weil die meisten Lese-Stücke aus den Briefen der Apostel entnommen waren. So wie das Alte Testament in Paraschen 1) und Haftaren eingetheilt war, so brachte man auch das Neue Testament in ähnliche Lese-Abschnitte, welche man dann bey den liturgischen Zusammenkünften ablas 2). (S. d. Art. Epistel.)

Lectiones. So nennt man die Lese-Stücke aus der h. Schrift oder aus den Schriften der heiligen Väter, welche bey den canonischen Tagzeiten abgelesen werden 1). Nach dem Beyspiele der Kloster-Geistlichen, welche bey der Mette mit jedem Psalme einige Stellen aus der heiligen Schrift abzulesen pflegten, fing man im achten Jahrhunderte in der römischen Kirche

1) Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 639.

1) Von פָּרַשׁ divisit.

2) Binterim a. a. O. IV. B. I. Th. S. 229.

1) Durand. Lib. V. Ration. C. 2. N. 43.

liturgie.de

an, die Psalmen mit den Lectionen zu verbinden; da nun aber mit Ausnahme der Samstage neun Psalmen bey der Mette üblich waren, so wurden auch hiebey neun Lectionen angeordnet. Hadrian I. führte überdies die Lectionen der Martyrer, welche sonst nur in den, dem Andenken derselben gewidmeten, Kirchen abgelesen wurden, für die ganze Kirche ein. Das Absingen der Lectionen kam erst später auf, früher war bloß die Ablesung derselben üblich. Die dabey vorkommenden Benediktionen sind gleichfalls zuerst in den Klöstern nur gebräuchlich gewesen. Derjenige Kloster-Geistliche, welcher eine Lection ablas oder sang, mußte zuvor den anwesenden Kloster-Obern um Ertheilung des Segens bitten; daher die Formel: Jube domine benedicere 2). Die Lectionen waren gewöhnlich sehr lang, und durften auch nicht eher geschlossen werden, als bis der Kloster-Vorstand dem Lektor zurief: Tu autem Domine; worauf der Chor antwortete: Deo gratias. Die Lectionen in den canonischen Tagzeiten sind nun nach den Nokturnen abgetheilt, und für jede Nokturn sind drey Lectionen bestimmt. Die Benediktiner haben für jede Nokturn vier Psalmen mit vier Lectionen, also im Ganzen zwölf Psalmen und zwölf Lectionen abzubeten oder abzusingen.

Die Epistel in der heiligen Messe wird auch Lectio genannt.

In den Klöstern und anderen geistlichen Instituten ist es auch Sitte, daß während des Essens im Refektorium von der Kanzel herab durch einen Geistlichen geistliche Bücher vorgelesen werden.

Derjenige Kloster-Geistliche, welcher den jüngeren Geistlichen in einem Kloster den Unterricht in den theologischen Wissenschaften ertheilte, hieß sonst Pater Lector.

Lector. Zu den niederen Weihen (ordines minores) gehört auch das Lectorat. Die Lectoren hatten in den ersten Zeiten der Kirche bey den gottesdienstlichen Versammlungen der Gläubigen Stellen aus den Büchern des Alten und Neuen Testaments, welche als canonisch anerkannt waren, insbesondere aus den Propheten, den apostolischen Sendschreiben, sogar auch aus dem Evangelium, und später die Geschichte der Martyrer und Legenden der Heiligen vorzulesen, und die heiligen Schrif-

2) Martene l. c. p. 273.

liturgie.de

ten aufzubewahren 1). Gegenwärtig heißt jener Geistliche Lector, welcher von dem Bischofe oder einem andern hiezu autorisirten Kirchen-Prälaten, z. B. von einem infulirten Abte in Ansehung seines Klosters, mittelst Uebergabe eines Kirchen-Buches (Lectionars), woraus derselbe dem christlichen Volke vorlesen soll 2), geweiht, und dem die Vollmacht ertheilt wird: die heil. Schrift und die Schriften der heiligen Väter in der Kirche öffentlich vorzulesen. Die uralte Kirchen-Einrichtung, vermöge welcher schon im vierten Jahrhunderte, eigene Lectoren aufgestellt waren, ist schon lange außer Uebung. Die Kirche hat jedoch die Weihe der Lectoren noch beybehalten, und läßt solche noch fort ertheilen, damit diese erinnert werden: daß es eine ihrer ersten Pflichten sey, die heilige Schrift und die Schriften der heiligen Väter fleißig zu lesen, um daraus Wahrheit, Unterricht, Trost, Erbauung, Heil und Leben sowohl für sich, als für die Gläubigen zu schöpfen 3). Der Kirchenrath von Trient zählt das Lectorat

---

1) Concil. Carthag. IV. Can. 8. apud Labbaeum. Concil. Collect. T. II. Col. 1437. ed. Venet. 1706. Chrysostom. Hom. III. in ep. II. ad Thess. C. II. N. 4. p. 527. T. XI. ed. Montfauc. Paris 1734. Augustin. Serm. 133. T. V. op. Col. 989. ed. Maurin. Venet. 1731. Dufresne l. c. T. II. P. II. p. 239. »Lectorum munus erat: Lectiones pronuntiare, et ea, quae Prophetae vaticinarunt, populis praedicare, ut est apud Isidorum juniorem in Epist. ad Luitfredum; praeterea Lectiones desumptas ex Evangeliis et Epistolis S. Pauli, ut colligitur ex Cypriano Ep. 33 et 34. et Concilio Toletano I. Can. 2. et 4. Gregor. Turon. Lib. II. de miracul C. 16. etc.« Bona l. c. p. 325. »Priscis poribus Lectoris partes erant, epistolam et evangelium legere, ut notum est, ex epistolis Cypriani 33 et 34; et ex Concilio Toletano I. Can. 2., quo statuitur, ut poenitens non admittatur ad Clerum, nisi exigente necessitate inter Ostiarios deputetur, vel inter Lectores, ita tamen, ut evangelium et epistolam non legat: quod frustra prohibitum esset, nisi ad Lectores officium id tunc spectasset.«

2) Dufresne l. c. »Ordinantur autem Lectores ab Episcopo per traditionem sacri Codicis, ut est in ordine romano, et in libro Sacramentor. Gregorii, quae quidem ceremoniae in ejusmodi ordinationibus, quae etiamnum servantur, desumptae sunt e Concilio Carthag. IV. Can. 8.«

3) Muchar, die heiligen Weihen. 8. Grätz. 1829. S. 60.

liturgie.de

ausdrücklich zu den sieben Weihen 3 1/2). Die Weihe der Lectoren wird auf folgende Art ertheilt.

Nachdem der Bischof das Stufengebet (graduale) und das zweyte Meßgebet verrichtet hat, und die zweyte Lection abgelesen ist, begibt er sich zum Sessel, setzt sich daselbst mit der Infel, nieder, worauf der Archidiakon die zu weihenden Lectoren mit folgenden Worten herbeyruft: Accedant, qui ordinandi sunt ad officium Lectorum. Der Notar nennt hienach dieselben mit ihren Namen. Diese treten nun einzeln mit Kerzen in den Händen vor den Bischof, und knien sich in einer Reihe nieder, worauf ihnen derselbe folgende Ermahnung gibt: »Electi filii charissimi, ut sitis Lectores in domo Dei nostri etc. Nach dieser Anrede reicht der Bischof allen das Buch, aus welchem sie vorlesen sollen. Diese berühren dasselbe mit der rechten Hand, der Bischof aber spricht: Accipite et estote verbi Dei relatores habituri etc. Hierauf knien die Ordinanden nieder, und der Bischof spricht, mit der Infel, stehend und gegen sie gewendet: Oremus, fratres charissimi, Deum Patrem omnipotentem, ut super hos famulos etc. Nach dieser Anrede legt der Bischof die Infel ab, wendet sich gegen den Altar, und spricht: Oremus, die Ministranten antworten Flectamus genua; &c. Levate. Hierauf wendet er sich zu den Geweihten, und spricht: Domine sancte, Pater omnipotens, aeterne Deus, bene†dicere dignare hos famulos etc. Ist dies geschehen, so begeben sich letztere auf die Anweisung des Archidiakons an ihre Plätze zurück 4).

Die Lectoren lasen ehemals ihre Lectionen von einem erhöhten Platze in der Kirche aus, der Pulpitum oder Ambo hieß, ab; und ehe sie die Vorlesung anfingen, ermahnte der Diakon das Volk zur Stille mit dem Zurufe: Attendamus 5). (S. d. Art. Epistel. Evangelium).

---

3 1/2) Sess. XXIII. C. 2. de sacram. ordin.

4) Diez, die heiligen Weihen. 8. Würzburg 1826. S. 30.

5) Chrysostom. Homil. 19. in act. Apostolor. N. 5. T. IX. p. 159. ed. Montfauc. Paris 1731. — »Lectoris munus saepe etiam presbyteri et diaconi exercebant, ut ostendit auctor constitut. Apost. Lib. II. C. 57. ap. Cotelerium PP. Apostolic. T. I. p. 265., et S. Hieronymus

liturgie.de

Ledigkeits-Eid (juramentum integritatis sive de statu libero) ist derjenige Eid, welcher Ehe-Verlobten oder vielmehr nur einem Theile derselben z. B. einem Wittwer zur Ergänzung der sonst schon soweit hergestellten Gewißheit über das erfolgte Ableben des anderen Ehetheiles dahin auferlegt wird: daß er weder wisse, noch glaube, daß der andere Ehetheil noch am Leben sey. Da hier ein Eid in eigener Sache abgelegt wird, so muß hiebey mit größter Behutsamkeit zu Werke gegangen werden.

In manchen Diözesen und überhaupt in gewissen Fällen z. B. bey den Verehelichungen der Militär- und sonstigen Beamten, die häufigen Versetzungen unterworfen sind, ist es gebräuchlich oder vielmehr Vorschrift: daß der trauende Pfarrer, wenn auch alle übrige Requisiten in gehöriger Ordnung vorhanden sind, zu seiner vollen Sicherheit dem seiner Pfarrey nicht angehörigen Theile ein Handgelöbniß de statu libero abnimmt 1).

Ledig-Scheine sind Zeugnisse, in welchen der wegen Verschiedenheit der Pfarreyen der Ehe-Verlobten zwar auf Ausrufung, aber nach den Diözesan-Gesetzen (je nachdem nämlich der Pfarrer der Braut oder jener des Bräutigams in einer Diözese als zur Copulation vorzugsweise berechtigt erklärt ist) nicht zu copuliren berechtigte Pfarrer dem trauenden Pfarrer attestirt: daß die fraglichen Brautpersonen ausgerufen, oder in den Ausrufungen dispensirt worden seyen, und kein Ehe-Hinderniß sich entdeckt habe 1).

---

ep. 147. ad Sabian. N. 7. T. I. Col. 1085 ed. Vallarsii, quia etiam eodem se munere fungi dicit s. Augustinus serm. 356 et 362. C. 22. Col. 1385 et 1432 ed. Ven. 1731, ac Sozomen. Histor. ecclesiast. Lib. VII. C. 19. T. V. ed. Vales. testatur, quod alicubi in praecipuis festivitatibus Episcopi legunt, ut Constantinopoli primo die paschalis festivitatis; quod etiam sua aetate factum scripsit Nicephorus Callistus Eccles. Histor. Lib. XII. C. 34. p. 298. T. II. ed. Paris 1630, addens praeterea, non solum die Paschatis, sed etiam Kalendis Januarii Patriarcham Constantinopolitanum in Ecclesia Evangelium legere consuevisse.« Devoti l. c. T. I. p. 150.

1) M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. III. Aufl. gr. 8. Würzb. 1830. S. 321 u. 322.

1) Ebendas. S. 247.

liturgie.de

Von dem Ledig-Scheine ist das Entlaß-Zeugniß zu unterscheiden. Im letzteren wird nebst den für den Ledig-Schein angegebenen Punkten von dem auf die Ausrufung des einen Theils und zugleich auf die Trauung berechtigten Pfarrer auch noch attestirt: daß der seiner Pfarrey eingehörige Theil entlassen werde, um in der Pfarrey des andern Theiles getraut werden zu können. Gewöhnlich wird in solchen Fällen der Ledig-Schein oder das Verkündigungs-Zeugniß und der Entlaß-Schein in einer und derselben Urkunde ausgestellt, und hiemit zugleich mit kurzen Worten das Tauf-Zeugniß verbunden. In den Ledig- wie in den Entlaß-Scheinen geschieht der etwa erwirkten Dispensation Erwähnung. Deßgleichen muß in den Dimissorien ausgedrückt werden, daß, wenn der Priester, an den solche gerichtet sind, verhindert ist, er einen andern subdelegiren könne; dies ist besonders dann nothwendig, wenn die Dimissorien an einen Geistlichen ausgestellt werden, welcher weder Pfarrer des Bräutigams, noch Pfarrer der Braut ist.

Nach den partikularen Landes-Verordnungen müssen dergleichen Zeugnisse jetzt fast überall auf ediktsmäßigem Stempel ausgefertigt werden.

Legate. S. d. Art. Vermächtnisse.

Legaten, päbstliche (Legati) sind Kirchen-Prälaten, welche vom heil. Vater zur Ausübung seiner Primat-Gewalt oder auch in besonderen Kirchen-Angelegenheiten als Bevollmächtigte des römischen Hofs außerhalb Rom abgesandt werden. Sind sie Cardinäle, so heißen sie legati a latere (quia a latere s. Pontificis mittuntur), sonst gewöhnlich Nuntii, welcher Titel jedem päbstlichen Gesandten beygelegt wird, der nicht Cardinal ist.

Mit gewissen Erzbisthümern ist die Legaten-Würde bleibend, jedoch mehr als Titel, verbunden, die Inhaber derselben heißen daher legati nati; solche sind die Erzbischöfe von Lyon, Rheims, Arles und Bordeaux in Frankreich, der Erzbischof von Toledo in Spanien, dann die Erzbischöfe von Salzburg, Köln, Prag ꝛc. in Deutschland, und der Erzbischof von Pisa in Italien. Auch war vermöge einer Bulle Urban's II. v. J. 1097 der König von Neapel geborner Legat in seinen Landen. In den ersten Jahrhunderten kommen die stehenden päbstlichen Legaten,

liturgie.de

wie jene zu Konstantinopel, unter dem Namen Apocrisarii und Responsales vor 1). (S. d. Art. Nuntien. Pabst.)

Legati a latere sind päbstliche Gesandten, welche aus der Zahl der Cardinäle genommen sind (s. d. vor. Art.).

Legende. Hierunter versteht man theils die Sammlung der Lese-Abschnitte, welche sowohl bey'm täglichen öffentlichen, als auch bey'm Privat-Gottesdienste gebraucht wird (s. d. Art. Lectionarium), theils Lebens-Beschreibungen der Heiligen, Martyrer und Kirchen-Väter, deren Sammlung schon in den älteren Zeiten unter dem Namen Acta Sanctorum vorkommt. Schon in dem zweyten Jahrhunderte finden sich Spuren einzelner Aufzeichnungen über Personen, die einen heiligen Wandel führten, oder die den Martyrertod für ihren Glauben erduldeten, oder sich als treue Bekenner der Religion Jesu Christi auszeichneten. Später wurden ausführlichere Lebens-Beschreibungen der Heiligen verfaßt. Eusebius spricht schon von einer συναγωγη των αρχαιων μαρτυρων 1), und nach dem Zeugnisse der besten Kritiker hatte der h. Hieronymus ein Martyrologium verfertigt, welches das älteste ist, das wir kennen 2). Die vollständigste Sammlung dieser Art sind die Acta Sanctorum, welche der Jesuit Bollandus im Jahre 1643 begann, und die nach seinem Tode von anderen Jesuiten (vom Begründer dieses Werkes Bollandisten genannt) bis zum Jahre 1794 fortgesetzt wurden 3).

Legitimation unehelicher Kinder ist diejenige rechtliche Handlung, wodurch ein uneheliches Kind als ehelich erklärt, und in Beziehung auf die väterliche Gewalt den ehe-

---

1) N. 123. C. 25.

1) Hist. eccl. Lib. IV. C. 15 u. Lib. V. C. 14.

2) Binterim a. a. O. V. B. I. Th. S. 50.

3) Dieses Werk erschien zu Brüssel und Tongerloo v. 1642—1794 in 53 Folio-Bänden. Merkwürdig ist auch in dieser Hinsicht das Werk: Leben der Väter und Martyrer nebst anderer vorzüglichen Heiligen, ursprünglich in englischer Sprache verfaßt von Alban Butler. Nach der französ. Uebersetzung von Godescard, für Deutschland bearbeitet und sehr vermehrt von Dr. Räß und Dr. Weis. 23 Bde.

liturgie.de

lichen Kindern gleich gestellt wird, sohin in alle Rechte dieser eintritt. Bey den Juden waren die illegitimen oder unehelichen Kinder vom Erbrechte ausgeschlossen. Aehnliche Gesetze bestanden hierüber bey den Griechen. Nach dem römischen Rechte fand die Legitimation unehelicher Kinder nur bey den aus dem Concubinate erzeugten Kindern Statt, wobey noch überdies letztere ihre Einwilligung hiezu geben mußten. (S. d. Art. Ehe, Wirkungen derselben.) Die Legitimations-Arten bey den Römern waren verschieden, hauptsächlich aber gab es dreyerley 1). Insbesondere wurde erfordert: daß zur Zeit der Erzeugung eines unehelichen Kindes die Ehe zwischen den Aeltern möglich gewesen ist 2). Nach dem canonischen Rechte hingegen können alle uneheliche Kinder durch die nachfolgende gültige Ehe legitimirt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Ehe zur Zeit der Erzeugung zwischen den Aeltern möglich gewesen ist, oder nicht 3). Auch bedarf eine solche Legitimation der Einwilligung der Kinder nicht, diese werden vielmehr von Rechtswegen als legitimirt betrachtet, wenn die nachfolgende Ehe gültig ist 4). Nach dem unten angeführten C. 6 X. qui filii sint legitimi sollen die im Ehebruch erzeugten Kinder nicht legitimirt werden können, indem es heißt: »Si autem vir vivente uxore aliam cognoverit, et ex ea prolem susceperit, licet post mortem uxoris eandem duxerit, nihilominus spurius erit filius, et ab haereditate repellendus, praesertim si in mortem uxoris prioris alteruter eorum aliquid fuerit machinatus« 5).

Vor der Copulation concipirte, aber erst nach derselben geborne Kinder werden ohnehin als ehelich angesehen, und bedürfen sohin der Legitimation nicht.

Jede durch eine nach erfolgter Ehe geschehene Legitimation

---

1) Mackeldey a. a. O. II. S. 302.

2) §. 13. Inst. de nupt. Nov. 74. C. 6.

3) C. 6. X. qui filii sint legitimi.

4) Ibid.

5) Benedict. XIV. Constitut. — »Redditae nobis altero.« Viele beziehen diese angezogene Stelle auf den Ehebruch oder auf Ehebruch verbunden mit Ehegatten-Mord oder mit der machinatio mortis als Verbrechen, wonach wegen des obwaltenden trennenden Ehe-Hindernisses keine Ehe zwischen solchen Aeltern eingegangen werden könne.

liturgie.de

unehelicher Kinder soll im Tauf- oder Geburts-Register sowohl, als in der Trauungs-Matrikel angemerkt werden. Legitimirte Kinder werden mit dem Namen ihres Vaters in die Matrikel-Bücher eingetragen.

Lehen. S. d. Art. Verträge.

Leibeigenschaft ist das nach Vernunft widerrechtliche Verhältniß gewisser Personen, wonach sie ihrem Herrn zu persönlichen Diensten und Abgaben verpflichtet sind. Hier wird jedoch unter dem Stande der Leibeigenschaft (conditio servilis) ein Verhältniß verstanden, in welchem die römischen Sklaven zu ihren Herren standen. Diese hingen ganz von der Willkür ihrer Herren ab, — sie hatten eigentlich gar keinen Willen, sie wurden nicht als Personen, sondern als Sachen betrachtet, und kamen wie andere Dinge von einem Herrn zum andern. Sie konnten keine Verträge abschließen, keine Testamente machen, nichts durch Erbschaft erwerben, und auch keine Zeugen vor Gericht abgeben. Ein solcher Stand der Leibeigenschaft trennt aus Mangel der persönlichen Freyheit die Ehe. Dies ist sonach der Fall, wenn Jemand statt einer Person, die er für eine Freye hielt, eine Leibeigne — eine Sklavin zur Frau erhält 1). Dieses Hinderniß ist aus dem römischen Rechte genommen. Auch sind die in Betreff der Leibeigenschaft bestehenden Gesetze eigentlich nur von römischen Sklaven zu verstehen, und es ist nicht ausgemacht, ob dies Hinderniß auch auf die deutsche Leibeigenschaft auszudehnen sey. Da aber das Cap. 1. X. de conjug. servor. an einen deutschen Erzbischof, nämlich an den zu Salzburg, geschrieben war; so sind Viele der Meinung, daß dasselbe auch hier anwendbar sey, und dies um so mehr, weil auch diese Ehen sehr lästig seyen; und sohin dieselben Gründe eintreten, wie bey der freylich weit strengeren römischen Sklaverey.

Da jedoch in den civilisirten Staaten die Sklaverey in unseren Tagen aufgehoben ist, so ist kaum möglich, daß in denselben dies Hinderniß noch vorkommt.

Leibgeding (dotalitium). Man versteht darunter diejenige jährliche Rente, welche eine Wittwe als Vergütung für

1) L. 3. 4. Cod. de incest. nupt.

liturgie.de

ihr eigenthümlich eingebrachtes Heirathsgut, welches sie den Erben ihres verstorbenen Mannes überläßt, aus dem Nachlasse des Letzteren, besonders aus den Lehngütern des verstorbenen Ehemannes, erhält. In der Regel findet dasselbe nur bey Adeligen Statt.

Leichen-Begängniß. Bey allen gesitteten Völkern bestanden von jeher gewisse Begräbniß- oder Leichen-Feyerlichkeiten, und die Leiche eines Verstorbenen wurde stets mit einer besonderen Achtung behandelt. So ist der Gebrauch uralt, den Todten die Augen und den Mund zu schließen, sie zu waschen, oder auch bey Vornehmen und Reichen sie einzubalsamiren, und ihnen sogenannte Todten-Kleider anzuziehen. Letzteres ist heut zu Tage noch im Gebrauche, woher der Ausdruck des sogenannten Sterbe-Hemdes kommt; und nach dem römischen Pontifikal und den Ritualen ist das Bekleiden der Leichen von Bischöfen und Priestern ausdrücklich vorgeschrieben. Auch soll ein kleines Kreuz zwischen den Händen des Verstorbenen gesteckt werden; damit man erkenne: daß dies ein Leichnam eines Christgläubigen sey; eben so soll der Leichnam öfter mit Weihwasser besprengt werden. An vielen Orten werden jetzt auch verstorbenen Katholiken Rosenkränze in die Hände gegeben. — In den älteren Zeiten der Kirche wurden die Leichen verstorbener Gläubigen am Abende in die Kirche gebracht, und die Nacht über daselbst Wache gehalten. Daher mag auch sowohl die Todten-Vigil, und das officium defunctorum mit drey Nokturnen, als der Gebrauch entstanden seyn, die Exequien vor einer Tumba, welche die Leiche vorstellt, abzuhalten. Nach diesen Todten-Feyerlichkeiten wurde der Leichnam soweit es mit Sicherheit geschehen konnte, von den Freunden und Verwandten des Verstorbenen, oft auch von eigens hiezu aufgestellten Männern, öffentlich unter Begleitung eines Priesters und der Gläubigen zu Grabe getragen. Während des Leichen-Begängnisses wurden Psalmen gebetet, und neben dem Sarge gingen Fackel-Träger, was auch heut zu Tag noch im Gebrauche ist. Auf das Begräbniß folgte die Todten-Liturgie (S. d. Art. Exequien). Uebrigens ward das kirchliche Begräbniß nur Jenen zu Theil, welche mit der Kirche in Gemeinschaft standen 1). Diejenigen, welche sich von der Kirche getrennt oder der Gemeinschaft mit ihr verlu-

1) Can. 1. C. 24. q. 2.

liturgie.de

stig gemacht hatten, waren hievon ausgeschlossen. (S. d. Art. Begräbniß).

Das Leichen-Begängniß, wie es in älteren Zeiten und auch heut zu Tag noch Statt findet, ist eine Art Prozession. Freunde, Verwandte und überhaupt die Gläubigen derjenigen Kirchen-Gemeinde, welcher der Verstorbene angehörte, versammeln sich zur festgesetzten Stunde in und bey dem Sterbe-Hause, und wohnen dem Leichen-Begängnisse bey, um dadurch dem Verstorbenen die letzte Ehre zu erweisen und für ihn zu beten. Der Pfarrer oder Hülfs-Geistliche erscheint in Chorkleidern mit einer Stole von schwarzer Farbe, in Begleitung eines Kreuzträgers und der erforderlichen Zahl von Ministranten. Im Sterbe-Hause angekommen, segnet er den in einem Sarge liegenden Leichnam, welcher auf der Todten-Bahre mit einem schwarzen Tuche bedeckt sich befindet, und worauf ein Crucifix, zwey Leuchter mit brennenden Kerzen und ein Gefäß mit Weihwasser stehen, durch Gebet, Besprengung mit Weihwasser und Beräucherung ritualmäßig aus. Ist dies geschehen, so beginnt der Zug unter dem Geläute der Glocken zum Grabe. Voraus geht ein Kreuzträger (an vielen Orten wird auch eine schwarze Fahne mitgetragen) zum Zeichen: daß der Verstorbene an Jesum Christum geglaubt habe. Die in die sonst schwarze Fahne eingewebte weiße Farbe bedeutet: daß aus Leiden Freude erwachse, und daß unser Schmerz über den Verlust des Abgeschiedenen durch die Gewißheit des ewigen Lebens gemildert werde. Die Todten-Bahre wird von eigens bestellten Männern, und neben dem Sarge werden brennende Fackeln oder Kerzen getragen, zum Zeichen: daß die abgeschiedene Seele noch lebe, obwohl der Leib beerdigt wird. Am Grabe verrichtet der Priester die vorgeschriebenen Kirchen-Gebete, worauf der Kirchner und die Ministranten respondiren; auch besprengt er sowohl die Leiche, als das Grab mit Weihwasser, und beräuchert eben so beyde. — Die Leiche wird alsdann in das Grab gesenkt, und zwar in einer solchen Richtung, daß der Kopf gegen Sonnen-Aufgang schauet, wodurch die Hoffnung der künftigen Auferstehung angedeutet wird; die Leiche eines Priesters aber wird, gegen Sonnen-Untergang hingewandt, begraben. Da, wo etwa noch die Begräbnisse in den Kirchen gestattet sind, sollen die Layen mit den Füßen gegen den Altar, die Priester aber mit dem Haupte eben dahin gerichtet beerdiget werden. — Ist die Leiche in das Grab eingesenkt, so gibt der Priester derselben

liturgie.de

drey Schauffeln voll Erde; und verrichtet dann mit den Begleitern des Leichen-Zuges noch ein Gebet, gewöhnlich 3 Vater unser und 3 Ave mit dem »Herr gib ihnen die ewige Ruhe ꝛc.« Zum Beschlusse wird ein hölzernes Kreuz in den Grabhügel gesteckt, was der Todten-Gräber besorgt, und dann der Leichenzug unter Gebet oder einem passenden Trauer-Liede in die Kirche zurückgeführt.

An manchen Orten ist auch der Gebrauch eingeführt: daß unmittelbar nach der Beerdigung, und zwar entweder sogleich am Grabe, oder nach der Rückkehr zur Kirche, in dieser eine Leichen-Rede abgehalten wird.

Bey der Beerdigung eines kleinen getauften Kindes legt der Priester eine weiße Stole an, auch hat man am Kreuze, wie an der Fahne nicht die schwarze, sondern die weiße Farbe, um dadurch die Unschuld anzuzeigen. Die Gebete, welche bey dem Leichen-Begängnisse eines unschuldigen Kindes verrichtet werden, geschehen auch nicht seinetwegen, sondern zum Troste der Seelen im Fegfeuer.

An vielen Orten ist es auch gebräuchlich: sowohl die Särge, als die Gräber verstorbener Kinder, Jungfrauen, Junggesellen, Geistlichen, und überhaupt nicht verheiratheter Personen mit Blumen zu begränzen. Bey gefallenen Weibspersonen findet dies nicht Statt.

Leih-Vertrag. S. d. Art. Verträge.

Leuchter. Schon bey den Juden waren die Armleuchter ein vorzügliches Tempel-Geräthe. Im Neuen Testamente gehören dieselben zum Kirchen- oder vielmehr Altar-Schmucke, und auf jedem Altare, wo Messe gelesen wird, müssen wenigstens zwey Leuchter rubrikmäßig aufgestellt seyn 1). — Die Leuchter werden vor ihrem kirchlichen Gebrauche mittelst Benediktion eingeweiht. Hiezu aber hat ein Priester die bischöfliche Erlaubniß nöthig. (S. d. Art. Kandelen.) Bemerkenswerth ist auch der Leuchter, welcher in Gestalt eines Dreyecks während der sogenannten Rumpel-Mette in der Charwoche vor dem Altare aufgestellt, und mit dreyzehn brennenden Kerzen, als Symbol unseres Heiland's und

1) Nach Baronius ad ann. 58. waren die Leuchter schon zu den Apostel-Zeiten im Gebrauche. Bona l. c. p. 295.

liturgie.de

der Apostel, besteckt ist. Die zwölf Kerzen aus gelbem Wachse stellen die Apostel, die obere aber aus weißem Wachse stellet unseren Heiland vor. Wo fünfzehn Kerzen aufgesteckt sind, da sind diese ein Symbol der Apostel und der heiligen Frauen, welche Jesu zum Kreuztode folgten. (S. d. Art. Hebdomada major.)

Levirats-Ehe ist die Ehe mit des Bruders Wittwe.

Leviten wurden im Alten Testamente Diejenigen genannt, welche aus dem Stamme Levi entsprossen waren 1). Sie waren ausschließlich dem Tempel-Dienste gewidmet, in drey Klassen getheilt, mußten verschiedene Dienste im Tempel verrichten, und den Priestern bey ihren liturgischen Verrichtungen assistiren. Sie hatten eine besondere Kleidung, und wurden mit Besprengung des Wassers, mit einem Opfer und unter anderen Ceremonien zu dem Dienste des Herrn geweiht. Wegen Aehnlichkeit der Altar-Verrichtungen der Diakonen und Subdiakonen mit den der Leviten wurde jenen auch die Benennung »Leviten« beygelegt; und levitiren und diakoniren sind daher synonyme Ausdrücke. (S. d. Art. Diakonen.)

Leviten-Röcke waren die Kleidungen der Leviten bey den Juden. So wie nun die Diakonen und Subdiakonen nach dem Beyspiele des Alten Testaments Leviten genannt werden, eben so nennt man auch die kirchlichen Kleider der beyden ersteren Leviten-Röcke. (S. d. Art. Dalmatik.)

Lex dioecesana. S. d. Art. Diözesan-Gesetz.

Libell hieß bey den Römern die Schrift, welche der Kläger dem Prätor überreichte; in diesem Sinne wird auch noch heut zu Tag jede Klageschrift Libell genannt. (S. d. Art. Klageschrift.)

Libellatici nannte man in den ersten Zeiten der christlichen Kirche Jene, welche sich von den heidnischen Obrigkeiten einen Schein (libellus genannt) erkauften, mittelst dessen sie sich

1) Levi לֵוִי von לָוָה adhaesit) war der Name eines Sohnes Jakob's. Gen. 29, 34. 34, 25., von welchem die Kinder Levi abstammen. Cf. Fischer, Dissert. de benedict. filior. Israel. Gen. XLIX.

liturgie.de

auswiesen: daß sie vom Opfer-Dienste freygesprochen seyen, oder daß sie keine Christen wären, obschon sie noch insgeheim Christen blieben, übrigens keine Handlungen vornahmen, welche eine Verläugnung des Christenthums anzeigen konnten. Ihnen vorher gingen die Sacrificati, welche den heidnischen Götzen aus Zwang oder Furcht geopfert hatten. Beyde machten die zwey bekannten Klassen der Gefallenen (Lapsi) aus, wozu noch später — während der Diocletianischen Verfolgung — die Traditores, welche die heiligen Bücher und Kirchen-Gefäße an die Heiden auslieferten, kamen.

Libelli waren in den älteren Zeiten der Kirche Verzeichnisse, in welche die Martyrer die Namen Derjenigen eingetragen hatten, die in die Kirchen-Buße verfallen waren, und für die sie bey den Bischöfen Fürbitte einlegten: daß solche in den Schooß der Kirche wieder aufgenommen werden möchten. Diese libelli wurden bey Gelegenheit der Canonisation vorgelesen.

Liber diurnus Romanorum Pontificum ist eine Sammlung von Formularen in 104 Titeln aus der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts, welche Gratian bey der Abfassung seines Dekrets häufig benützt haben mag. Der Verfasser desselben ist unbekannt. Aus diesem Werke können wir vorzüglich den damaligen Styl der römischen Curie erkennen 1).

Libri constitutionum apostolicarum. S. d. Art. Constitutiones apostolicae.

Libri poenitentiales (Buß-Canones). Diese Bücher waren in der ersten Kirche Sammlungen von Vorschriften, nach welchen das geistliche Strafrecht von den Kirchen-Vorstehern gegen Jene, die sich öffentlicher Vergehen schuldig gemacht hatten, ausgeübt werden sollte. Solche Vorschriften in Betreff der Verwaltung der Buß-Disciplin erließen schon die Synoden von Elvira (310) und Ancyra 1) (314); häufig beantworteten auch die Bischöfe die an sie in Betreff der Ausübung

1) Cf. Mabillon Museum ital. T. I. p. 33. Lang a. a. O. S. 117.

1) Can. 6. 7. 8. οἱ δὲ δεύτερον καὶ τρίτον ξυσαντες μεταβίαι τετραετίαν ὑποπεσεῖσθωσαν· δυὸ δὲ ἔτη χωρὶς προσφορᾶς κοινωνησάτωσαν καὶ τῷ ἑβδόμῳ τελείως δεχθήτωσαν.

liturgie.de

der Buß-Disciplin gebrachten Anfragen in Briefen, wovon dann Sammlungen veranstaltet wurden. Von der orientalischen Kirche gehören hieher Petrus Athanasius, Timotheus, Cyrillus, Bischöfe von Alexandrien, ferner Gregorius Thaumaturgus, Gregor von Nissa, der h. Basilius und Johannes, der Faster; von der lateinischen Kirche Cyprian, dessen Schrift jedoch nicht auf uns gekommen ist. Spätere Pönitential-Bücher sind 1) jenes von Theodorus, Bischof von Canterbury († 690), welches, obgleich sein Verfasser vorzüglich aus den Schriften des h. Basilius und der übrigen griechischen Kirchen-Väter schöpfte, doch bey allen folgenden Sammlungen dieser Art benützt worden ist 2). 2) Die Buß-Sammlung von Beda († 733), welche nicht auf uns gekommen ist 3). Von den älteren Schriftstellern wird auch Beda der Liber de remediis peccatorum zugeschrieben; aller Wahrscheinlichkeit nach ist aber Ergebert, Erzbischof von York, Verfasser desselben 4). 3) Die Collectio canonum poenitentialium in drey Büchern, welche man gewöhnlich gegen das Ende des achten Jahrhunderts setzt. Das erste Buch handelt de poenitentibus et poenitentiis peccatorum in 122 Kapiteln, das zweyte de judiciis in 117 Kapiteln, das dritte de ordinationibus, gradibus atque officio Clericorum et Episcoporum in 158 Kapiteln 5).

Die Pönitential-Bücher waren so eingerichtet, daß sie sowohl

---

2) Jak. Petit hat es 1677 zu Paris in 2 Bänden herausgegeben, indeß in seiner ächten Gestalt ist es noch nicht erschienen. Lang a. a. O. S. 120. Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 128.

3) Die Sammlung, welche Mansi T. XII. Col. 498—520 für Beda's Werk ausgibt, ist wahrscheinlich eine gallische. Walter a. a. O.

4) Abgedruckt findet es sich bey Martene, Thesaur. nov. Anecdot. T. IV. p. 2—22, und bey Mansi Collect. Concil. T. XII. p. 489—498. Gratian hat viele Stellen aus dieser Sammlung in sein Dekret aufgenommen z. B. Can. 9—11. Dist. 16. Can. 2. Dist. 31. Can. 6. C. 3. q. 7. Can. 24. C. 8. q. 1. Can. 9. C. 9. q. 3. Can. 83. C. 11. q. 3. Can. 6. 7. C. 22. q. 4. Can. 24. 27. C. 24. q. 1. Can. 4. C. 5. q. 2. Can. 5. 6. Dist. 2. de poenitent. Can. 5. 6. Dist. 4. de poenitent. Can. 65. Dist. 4. de consecrat. Cf. Doujat praenotat. canon. T. I. P. II. p. 76—77.

5) D'Acheri gab diese Sammlung in seinem Spicileg. heraus. T. XI. Binterim a. a. O. V. B. III. Th. S. 336.

liturgie.de

für die Pfarrer in Städten, als für jene auf dem Lande gebraucht werden konnten. Uebrigens waren die Pönitential-Bücher an der bischöflichen Kirche gewöhnlich größer, als jene der Stadt- und Land-Kirchen.

Liber septimus Decretalium ist jene Sammlung, welche P. Clemens V. theils aus seinen eigenen Dekretalen, theils aus den Beschlüssen des allgemeinen Concil's von Vienne (1311) nach der Ordnung von Gregor's IX. Compilation veranstalten ließ. Der Liber septimus ist übrigens mit den Clementinen einerley (s. d. Art.).

Liber sextus Decretalium. Nach der Vollendung der Sammlung Gregor's IX. wurden theils von diesem selbst, theils von seinen Nachfolgern neue Constitutionen erlassen, und auch von solchen aus denselben Ursachen, wie früher, zwey Sammlungen veranstaltet. Die erste war von Innocenz IV. (1241—1253) selbst verfasset, und enthielt die Beschlüsse des ersten Concil's von Lyon. Innocenz machte dieselbe auf dem Conzil von Lyon I. im Jahre 1245 bekannt, und überschickte sie der Universität zu Bologna, wo sie abgeschrieben und glossirt wurde 1). Die zweyte Sammlung ließ Gregor X. (1271—1276) veranstalten. Sie enthielt die Beschlüsse des zweyten Concil's von Lyon v. J. 1274; auch sie wurde, wie die erste, der Universität zu Bologna zugeschickt 2).

Beyde Sammlungen waren nach der Methode Gregor's IX. bearbeitet, damit man sie desto leichter in den Schulen gebrauchen konnte. Allein sie fanden bey den Universitäten keine Aufnahme, und wurden auch nie ein Theil des canonischen Rechtsbuchs. Ein besseres Glück machte die Sammlung Bonifaz's VIII. (1294—1303), welche, wie die Dekretalen Gregor's IX., dem corpus juris canonici einverleibt wurde. Diese Sammlung, die ganz dieselbe Eintheilung, wie die gregorianische,

1) Abgedruckt findet sich diese Sammlung bey Böhmer in seinem corp. jur. canon. T. II. append. num. III. p. 348., welcher sie nach einem Berliner Codex herausgab.

2) Man findet diese Sammlung abgedruckt bey Harduin in seiner collect. Concil. T. VII. p. 705. und bey Labb. collect. Concil. T. XI. P. I. p. 974.

liturgie.de

hat, ließ Bonifaz VIII. auf Ansuchen der Universität von Bologna durch die drey gelehrten Prälaten, Guilielmus de Mandagoto, Erzbischof von Ambrün, Berengarius Fredellus, Bischof von Beziers, und durch den Vicekanzler Richardus de Senis veranstalten 3), und solche durch den berühmten Canonisten Dinus Magellanus revidiren 4). Sie enthält Dekretalen des Herausgebers, die Constitutionen einiger seiner Vorfahrer als von Innocenz IV., Alexander IV., Clemens IV., Gregor X., Nikolaus III., und die Beschlüsse des I. und II. Concil's von Lyon. Bonifaz VIII. publizirte diese Sammlung am 3ten März 1298 in einem Consistorium der Cardinäle, und übersandte 5) sie der Universität zu Bologna, und nach Einigen auch nach Paris 6). Bey der Publikation derselben befahl Bonifaz VIII. zugleich; daß jene Sammlungen, welche seit Gregor's IX. Compilation bekannt gemacht worden seyen, keine gültige Kraft haben sollten. Die Ursache gibt er in seiner Vorrede zu dem Liber VI. selbst dahin an: »weil seit Gregor IX. so viele Dekretalen bekannt gemacht worden seyen, daß man nicht ohne Grund sowohl über die Zahl, als über den Inhalt derselben in Ungewißheit schwebe.« Die Benennung »Liber sextus Decretalium« erhielt diese Sammlung, weil sie sich an die Dekretalen Gregor's IX. anschließen sollte. Sie wurde übrigens von den Gerichten aufgenommen, wie die frühe-

---

3) Doujat praenotat. canon. Lib. IV. C. 21. §. 3. Gärtner a. a. O. S. 146.

4) Sarti de claris archigymn. Bonon. professor. P. I. N. X. p. 236. Koch praeclus. academ. de Bonifacii VIII. P. R. sexto decretal. libro. Giess. 1772.

5) Bulla Bonifacii ad Bonon. academ. bey Böhmer corp. can. T. II. p. 881.

6) Früher wurde die Uebersendung dieser Sammlung an die Universität zu Paris wegen der zwischen Bonifaz VIII. und Philipp dem Schönen statt gehabten Streitigkeiten bezweifelt. Später aber wurde dies durch ein in der Hessen-Cassel'schen Bibliothek vorgefundenes Manuscript, welches die Bulle ad academ. Parisiens. enthält, außer Zweifel gesetzt. Lang a. a. O. S. 245. Von Droste-Hülshoff a. a. O. S. 84. Glück praecogn. uber. §. 154. p. 356—357 führt die ältesten Ausgaben hievon an.

liturgie.de

ren glossirt, und als der zweyte Theil des canonischen Rechtsbuchs betrachtet. Die glossa ordinaria zu derselben verfaßte Johannes Andrea, und selbe war größtentheils aus den Bemerkungen seines Lehrers, des Archidiakons Guido a Baisio, compilirt. Bey'm Citiren dieser Sammlung wird die Formel in 6to oder in VI. beygesetzt 7).

Lichter in den Kirchen. S. d. Art. Kandelen.

Lichtmeß, auch Fest der Reinigung Marien's genannt, wird am zweyten Februar d. i. am 40ten Tage nach der Geburt Christi begangen. Dieses Fest, welches seinen Grund sowohl im Alten, als Neuen Testamente hat, enthält eine doppelte Feyer, und zwar a) die Aufopferung Jesu im Tempel, welcher, obwohl er des Gesetzes nicht bedurfte, dennoch zur Erfüllung desselben von Maria Gott dem Herrn aufgeopfert wurde, b) das Fest der Reinigung Marien's, die, obwohl sie keiner Reinigung bedurfte, sich dennoch aus Demuth dem mosaischen Gesetze unterwarf. Schon in den älteren Zeiten der Kirche kommt dieses Fest unter verschiedenen Benennungen vor. Bald heißt es Purificatio B. Mariae Virginis, bald Purificatio B. Mariae Virginis et Hypapanti Domini nostri, bald Ingressus Domini in templum, bey den Griechen wurde es ὑπαπαντη — occursus — Begegnung genannt, weil der Greis Simeon Christus dem Herrn entgegen gegangen ist, und Ihn auf seine Arme genommen hat 1). In der lateinischen Kirche heißt es auch Kerzen-Fest (candelaria — festum candelarum), weil an diesem Tage die Kerzen geweiht werden, und vor dem Amte der h. Messe ein feyerlicher Umgang mit brennenden Kerzen gehalten wird. Pabst Gelasius, im V. Jahrhunderte, soll diese Kerzen-Weihe (494) zuerst vorgenommen, und die heidnischen Ceremonien in christliche umgewandelt haben, um die Christen von den im Monate Februar dem heidnischen Gotte Pluto zur Ehre stattfindenden heidnischen Feyerlichkeiten abzuhalten 2). (S. d. Art. Kandelen.)

---

7) Falk, juristische Encyclopädie. II. Aufl. gr. 8. Kiel 1825. S. 194.

1) M. l. hierüber Binterim a. a. O. V. B. I. Th. S. 323—324.

2) Ebendas. S. 326.

liturgie.de

Liebes-Mahle (ἀγάπαι von ἀγάπειν lieben) waren bey den ersten Christen, gemeinschaftliche Mahle, welche nach abgehaltenem Gottes-Dienste und nach Empfangung des h. Abend-Mahles an bestimmten Versammlungs-Orten abgehalten, und wozu von den Reichen, welche die Speisen dazu mitbrachten, die Armen eingeladen wurden 1). Einige wollen diese Liebesmahle von den Juden herleiten. Wirklich waren solche schon bey den öffentlichen Opferfesten derselben, insbesondere aber bey dem Pascha üblich. Es wurde bey diesen kein Unterschied zwischen Eingebornen und Reisenden, zwischen Reichen und Armen gemacht; denn die Liebes-Mahle sollten dazu beytragen, das Band der Einigkeit und Liebe in einzelnen Familien sowohl, als auch durch letztere im ganzen theokratischen Staate nur um so fester zu knüpfen. Da nun die Juden-Christen an diese Liebes-Mahle gewöhnt gewesen, so seyen sie, sagen Manche, auch in der ersten christlichen Kirche noch beybehalten, aber auf eine der Würde und dem erhabenen Geiste des Christenthums angemessene Weise abgehalten worden. Andere leiten diese Liebes-Mahle theils von der in den ersten christlichen Zeiten statt gefundenen Güter-Gemeinschaft unter den Gläubigen 2) Apg. 2, 44, theils von der innigen Liebe, welche die ersten Christen gegen einander bewiesen Apg. 4, 32, wie auch von den äußeren Verhältnissen, die einen solchen engeren Verein, und eine solche innigere Verbindung nothwendig machten, her, was viel wahrscheinlicher als das Erste ist. Ein vorzüglicher Grund zur Einführung derselben mochte die Feyer des Abendmahles selbst, nach dem Beyspiele Jesu Christi, gewesen seyn, indem Er am Vorabende seines Leiden's ein solches Liebes-Mahl mit seinen Jüngern feyerte, und dabey das große Geheimniß des Altars-Sakraments einsetzte I. Kor. 11, 20—21., wo die Feyer des Abendmahles (coena dominica κυριακον δεῖπ-

1) Dufresne l. c. T. I. p. 104. »Agape Gr. ἀγάπη, sic Christiani vocabant communes coenas seu epulas, quas ut mutuae charitatis indices ac illices primis seculis in praecipuis solennitatibus celebrabant, in ipsis etiam Ecclesiis, quod postremum improbatum postea, et conciliorum canonibus vetitum.«

2) Der Tadel des h. Apostels Paulus I. Kor. 11, 17—23 trifft bloß die Mißbräuche, welche bey den gemeinschaftlichen Zusammenkünften Statt fanden.

liturgie.de

νον) mit einem solchen Liebes-Mahle in Verbindung gesetzt ist. Dies aber beweiset: daß die Feyer der Agapen eine aus den apostolischen Zeiten herstammende Sitte war, und weder von den Juden, noch von den Heiden, bey denen der Ausdruck „ἀγαπη" nicht einmal vorkommt, entlehnt, oder von diesen bey den Christen eingeführt worden sey. Alle Christen brachten in den ersten Zeiten des Christenthums, wenn es ihre Vermögens-Umstände erlaubten, bey der Feyer des h. Abendmahles Brod und Wein, und selbst auch andere Speisen zum Altare, und nach Beendigung des Gottesdienstes, wie nach der Communion hielt man ein gemeinschaftliches Mahl 3). Dasjenige, was nach einem solchen Mahle übriggeblieben war, wurde unter Wittwen und Waisen, Kranke, Gefangene und sonstige Arme, welche dabey nicht erscheinen konnten, von dem Kirchen-Vorsteher der betreffenden Gemeinde vertheilt 4). Die Versammlungen zu den Liebes-Mahlen wurden theils unter dem Vorsitze des Bischofs für die ganze Kirchen-Gemeinde, theils unter der Leitung eines Diakons ꝛc. in den Privathäusern gehalten. In den ersten christlichen Zeiten, wo die Christen noch keine besonderen Tempel hatten, geschah dies ohnehin an Privat-Orten — in geräumigen Zimmern, in denen man auch sonst die Liturgie verrichtete. Die Mahle selbst waren nüchtern und frugal, fern von jeder sinnlichen Belustigung und nur zur religiösen Feyer bestimmt. Oft fanden dieselben am frühen Morgen Statt, weßwegen die Versammlungs-Plätze beleuchtet waren. Zuerst las man eine Stelle aus der h. Schrift vor, dann hielt der Kirchen-Vorsteher christlichen Unterricht, und verrichtete sonstige liturgische Handlungen. Auch wurden hiebey für Arme und Verunglückte Collekten veranstaltet, und so die christliche Liebe werkthätig geübet. So oft Einzelne die Grenzen der Mäßigkeit überschritten hatten, erließen die Vorsteher an die Glieder der Versammlung

3) Hieronym. in I. Cor. 11, 20. Chrysostom. Homil 27 in I. Cor. 11, 27.

4) Von den Opfer-Gaben, welche bey dergleichen Mahlen mitgebracht wurden, waren die Ausdrücke προσφερειν und προσφορα gebräuchlich: ἀι τοτε θυσιαι, τοτ ἰυχαὶ και δωσεις, και εὐχαριστιαι· ἀι τοτι ἀπαρχαὶ, και δικαται, και ἀφαιρεματα, και δωρα, τῦν προσφοραὶ ἀι διδτῶν ὁσιων τῦ ὑπερ ἀυτῶν ἀποδαινοντος. Constitut. Apost. II. C. 25. Origen. Homil. 9. in Num.

liturgie.de

heilsame Ermahnungen, und wiesen die Uebertreter der gesellschaftlichen Ordnung und der Sitten-Gesetze zurecht 5).

Sowohl nach dem Zwecke, als nach der Feyer der Agapen selbst waren diese keine bloßen Familien-, sondern kirchliche Feste, weßhalb sie auch unter Leitung der Kirchen-Vorsteher abgehalten wurden 6). Auch durften an denselben Jene nicht Theil nehmen, die von der Kirchen-Gemeinschaft ausgeschlossen waren 7). Im Verlaufe der Zeit kamen die Agapen außer Uebung; übrigens mögen die Mahle, welche bey Hochzeiten, Leichen-Begängnissen, Kinds-Taufen u. dgl., obwohl dieselben in den meisten Diözesen wegen der dabey eingeschlichenen Mißbräuche untersagt sind, von den in den früheren Zeiten stattgefundenen Agapen ihre Entstehung haben.

Lieder, geistliche. S. d. Art. Kirchen-Gesang.

Ligamen (eheliche Verbindung), ein trennendes Ehe-Hinderniß. Ehegatten, welche eine gültige Ehe eingegangen haben, dürfen während der Dauer derselben unter keinerley Vorwand eine anderweite eheliche Verbindung schließen. Dieses Hinderniß trifft nicht nur die vollzogene Ehe (matrimonium consummatum), sondern es entsteht schon aus einem matrimonio rato. Die Ehe muß jedoch eine wahre und gültige seyn, eine bloß vermeintliche Ehe (s. d. Art.) ist hier nicht hinreichend. Würde vielmehr in einem solchen Falle erwiesen: daß die erste Ehe ein matrimonium putativum ist, so wäre alsdann die zweyte gültig, war aber die erste Ehe eine wahre und gültige, wenn auch noch nicht vollzogen; so ist die zweyte — vermeintliche — ungültig, und muß getrennt werden. — Es ist daher die Abschließung einer zweyten Ehe bey einer noch bestehenden gültigen ehelichen Verbindung (wo der andere Ehegatte nämlich noch am Leben ist), allzeit null und nichtig, es mag die Person, mit welcher die zweyte Ehe eingegangen wurde, von der annoch bestehenden ersten Ehe Kenntniß gehabt haben, oder nicht, indem das einmal gültig geschlossene Eheband nur durch den Tod des einen

5) Clemens Alexandrin. padagog. Lib. II. C. 1—2.
6) Binterim a. a. O. II. B. II. Th. S. 17.
7) Concil. Arelatens. II. bey Harduin. T. II. Collect. Concil. p. 777.

liturgie.de

Ehetheils so getrennt wird, daß der andere Gatte sich anderweit verheirathen kann. Selbst dann ist eine solche zweyte bey Lebzeiten des andern Ehegatten abgeschlossene Ehe ungültig, wenn sie auch schon längere Zeit bestanden hätte, und Kinder aus derselben vorhanden wären 1).

Dies Hinderniß gründet sich a) auf die positiv göttlichen Gesetze über die Unauflösbarkeit der Ehe, Matth. 5, 32. 19, 3—12. Mark. 10, 2—12. Luk. 16, 18. Röm. 7, 2. I. Kor. 7, 10—11 und 38, 39, 40; b) auf die Tradition: Herm. Past. Lib. II. 4., Athenagor. in apol., Justin. apol. II., Chrysost. Homil. 17. in Matth. 5., August. de adult. conjug. Lib. II. c) auf die ausdrückliche Entscheidung des Kirchenraths von Trient, Sess. XXIV. Doctrin. de sacram. matrim. Can. 2. de sacram. matrim. und Can. 7. ibid. d) auf das Verbot der gleichzeitigen Polygamie und Bigamie, welche sowohl die christliche Moral, als auch das canonische Recht durchaus als unerlaubt erklären, und die selbst die Civil-Gesetzgebung unter die Verbrechen gesetzt, und mit peinlichen Strafen belegt hat: L. 18. Cod. ad Leg. Jul. de adult. L. 24. Dig. de divort. L. 2. Cod. de incest. nupt. C. 19. X. de sponsal. C. 4. X. de eo, qui duxit in matrim. C. 2. X. de secund. nupt. C. 8. X. de divort. 2) (S. d. Art. Ehescheidung.)

Nach den Grundsätzen der katholischen Kirche über die Unauflösbarkeit des Ehebandes und die sakramentalischen Wirkungen derselben kann ein Katholik eine nach den Grundsätzen der

1) C. 5. X. de eo, qui duxit in matrim.

2) Pius Brunnquell, Beweise für die Unauflösbarkeit des Ehebandes — zugleich Widerlegung der Schrift: Harmonie der neuesten bayerischen Ehegesetze mit Schrift und Tradition. 8. Augsburg 1810. Zenger, neuer Versuch einer ausführlichen Erklärung der heil. Schrift und der Traditions-Zeugnisse aus den ersten vier Jahrhunderten. 8. Straubing 1819. Binterim, über Ehe und Ehescheidung nach Gottes Wort und dem Geiste der katholischen Kirche. 8. Düsseldorf 1819. Waibel, vom Sakramente der Ehe. gr. 8. München 1829. S. 62 ff. — In Betreff der Frage: ob der Pabst eine nur geschlossene, aber noch nicht durch ehelichen Beyschlaf vollzogene Ehe (matrimonium ratum, non consummatum) durch Dispensation auch in Bezug auf das Band die Ehe lösen könne? sind die Theologen in ihrer Beantwortung uneins. Indessen in der Praxis liegen mehrere Beyspiele solcher päbstlichen Dispensationen vor. Cf. Henriquex Lib. II. de matrim. C. 8.

liturgie.de

protestantischen Kirche von ihrem noch lebenden Ehegatten richterlich geschiedene Protestantin nicht ehelichen, so lange der andere Theil am Leben ist. Selbst dann, wenn die gänzliche Trennung auf den Grund eines erwiesenen Ehebruchs von einem protestantischen Consistorium ausgesprochen worden ist, darf ein Katholik eine geschiedene Protestantin, bey Lebzeiten ihres geschiedenen Ehemannes nicht heirathen; weil auch in diesem Falle nach der dogmatischen Entscheidung des Kirchenraths von Trient, Sess. XXIV. C. 7. de sacram. matrimon., eine gültig geschlossene Ehe als durchaus unauflösbar erklärt ist 3). (S. d. Art. Ehescheidung.)

Um solche ungültige zweyte Ehen bey dem noch wirklich bestehenden Ehebande zu verhindern; so muß derjenige, welcher eine zweyte Ehe eingehen will, vorerst auf eine rechtskräftige Art beweisen: daß der andere Ehegatte wirklich gestorben ist; wenn anders das erfolgte Ableben des andern Theiles nicht an seinem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte notorisch ist, oder der betreffende Pfarrer hierüber nicht auf sonst eine Weise volle Gewißheit erhalten hat.

Die Mittel zur Herstellung einer solchen Gewißheit sind der Urkunden- und Zeugen-Beweis. Der erste wird durch verifizirte und förmliche pfarramtliche Todten-Scheine geliefert. Bey dem zweyten werden zwey Augen-Zeugen erfordert, welche entweder die Leiche des verstorbenen Ehetheils, oder seine Grabstätte sahen, seinem Leichen-Begängnisse beywohnten, oder die öffentlich geschehene Anzeige seines Todes lasen u. dgl. Ist nur ein einziger glaubwürdiger Zeuge vorhanden, so muß dessen eidliche Aussage noch durch andere Gründe oder durch die Angabe anderer die Thatsache bekräftigender Umstände unterstützt werden. Bey Ermanglung der Augen-Zeugen werden auch solche Zeugen zugelassen, welche das Faktum von anderen glaubwürdigen Personen gehört haben. Auch kann zur Ergänzung der sonst schon so weit hergestellten Gewißheit über das erfolgte Ableben des einen Ehetheiles dem noch lebenden Gatten der Eid dahin auferlegt werden: daß er weder wisse, noch glaube, daß der andere Ehetheil noch am Leben sey 4).

3) M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. III. Aufl. gr. 8. Würzburg. 1830. S. 266.

4) Ebendas. S. 320.

liturgie.de

Sollte indessen eine zweyte Ehe abgeschlossen worden seyn, und es würde sich in der Folge ein gegründeter Zweifel über das Ableben des ersten Ehegatten erheben; so muß alsbald eine neue Untersuchung angestellt, und den zur zweyten Ehe geschrittenen Eheleuten auferlegt werden: sich bis nach gehobenen Anständen der ehelichen Beywohnung zu enthalten. Ergibt sich, daß der erste Ehegatte noch am Leben ist; so ist die zweyte Ehe nichtig. Ja wenn auch der erste Ehegatte nicht mehr leben sollte, aber zu Folge der Untersuchung hergestellt worden ist, daß er zur Zeit der Abschließung der zweyten Ehe noch am Leben war; so muß dennoch die zweyte Ehe als null und nichtig getrennt, oder sie muß von neuem geschlossen werden 5).

Die von einem competenten Civil-Gerichte in einem bestimmten Falle ausgesprochene bürgerliche Todes-Erklärung kann nur die bürgerlichen Wirkungen derselben treffen, keineswegs aber eine gültige Ehe dem Bande nach auflösen. Es kann daher nach den Prinzipien der katholischen Kirche die Frau, deren Mann als bürgerlich todt erklärt worden ist, zu keiner weiteren Ehe schreiten, so lange ihr, gleichwohl als bürgerlich todt erklärter, Ehegatte noch lebt 6).

---

5) C. 2—4. X. de sponsal. duor.

6) M. Anleitung. S. 267. Hienach läßt sich nun die königl. Würtemberg. Verordnung v. 23. Jan. 1817 (St. u. R. B. 1817 S. 109) in Betreff der Vorladung der im russischen Feldzuge Vermißten leicht beurtheilen. Stapf a. a. O. IV. Aufl. S. 340. Not. „Der Code Napoleon ist in seinen Ehe-Gesetzen über die Auflösung der Ehe nur von dem bürgerlichen Contrakte und dessen Wirkungen zu verstehen; von dem Sakramente oder geistlichen, unauflöslichen Bande der Katholiken ist darin keine Rede. Davon sind Beweise: 1) Das Benehmen Napoleon's, der, nachdem der bürgerliche Contrakt schon vorher im Senate gelöst war, die Nichtigkeit seiner Ehe mit der Kaiserin Josephine hinsichtlich des geistlichen Ehebandes, ganz nach Vorschrift der Bulle Benedikt's XIV. »Dei miseratione« vor zwey bischöfliche Consistorien bringen ließ, um zwey gleichlautende Sentenzen zu erhalten. Zuerst sprach das bischöfliche Offizialat von Paris, nach vorgängiger Instruktion und unter Beobachtung der gewöhnlichen Feyerlichkeiten, so wie nach Abhörung der Zeugen, die Nichtigkeit dieser Ehe am 9. Jan. 1809 aus. Das Metropolitan-Gericht, wohin der Defensor matrimonii appelliren mußte, bestätigte diesen Spruch am 12. Jäner desselben Jahres. 2) Proces verbale etc. 21. pluv. an. 12. 3) Luzian

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen österreichischen Erbländer bestimmt in Betreff des beste-

---

Bonaparte in seinem Rapport §. 1. pag. 125 erklärt die Gewissens-Freyheit für das erste und geheiligste Recht, so wie den Gewissenszwang für Verachtung der ganzen Menschheit ꝛc. — Die Trennung der Ehe zwischen Hieronymus Bonaparte und der Jenners geschah auf den Grund des Mangels des Familien-Consenses, welcher nach französ. Gesetzen erforderlich ist, überdies war Hieronymus damals noch minorenn. — Die königl. bayerische Prinzessin Charlotte (jetzige Kaiserin von Oesterreich) ward am 8. Jun. 1808 im Residenz-Schlosse zu München mit dem königl. Kronprinzen von Würtemberg (jetzigen Könige) Friederich Wilhelm getraut. Schon bey der früheren in demselben Jahre zu Neuburg an der Donau stattgefundenen Zusammenkunft äußerte die hohe Braut Besorgnisse, der hohe Bräutigam möge den Schritt zur ehelichen Verbindung mit ihr nicht mit gutem Willen thun. Noch mehr bestätigte aber sich dies nach der Trauung, indem der Kronprinz eine ununterbrochene Abneigung gegen seine Gemahlin an den Tag legte. Endlich ließ sich der Kronprinz am 31. Aug. 1814 von dem protestantischen Consistorium zu Stuttgart scheiden. Hierauf wandte sich die königliche Prinzessin, damals in Würzburg, im Jahre 1815 an den päbstlichen Stuhl, mit der Bitte: der heilige Vater möchte ihre Ehe ex defectu consensus als null und nichtig erklären, oder da ihre Ehe niemals vollzogen worden sey, darin dispensiren. Der heilige Vater setzte eine Congregation von 5 Cardinälen und einem Sekretär nieder. Diese übertrug die Untersuchung dem verstorbenen Weihbischofe Zirkel zu Würzburg, welcher mit dem kg. Herrn Regierungs-Rathe v. Gregel und dem verlebten geistl. Rathe Goldbach die ganze Untersuchung nach der für diesen Fall in der durch die Bulle Benedikt's »Dei miseratione« vorgeschriebenen Form beschäftigte. Nachdem die königl. Prinzessin, ihre Hofdamen und ihr Beichtvater Sebastian Job geschworen: daß S. K. H. der Kronprinz (jetzt S. M. König von Würtemberg) fortwährend ihr abgeneigt gewesen, und dieser dasselbe eidlich bekräftiget hatte, dann das juramentum per septem manus propinquorum geleistet und die Untersuchungs-Akten geschlossen waren, wurden diese mit Bericht und Gutachten an den römischen Stuhl gesandt. Zu Rom wurde nun im Januar 1816 eine Congregation gehalten, wobey die zwey Fragen vorgelegt wurden. 1) Ob die Nullität der fraglichen Ehe gewiß sey, und 2) ob man für Dispensatin super matrimonio rato non consummato stimmen könne. Das Resultat war: Quoad primum — provisum esse in secundo. Ad alterum vero — consulendum Sanctissimo pro dispensatione matrimonii rati et non con-

liturgie.de

henden Ehebandes §. 62: »Ein Mann darf nur mit Einem Weibe, und Ein Weib darf nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit vermählt seyn. Wer schon verehelicht war, und sich wieder verehelichen will, muß die erfolgte Trennung d. i. die gänzliche Auflösung des Ehebandes rechtmäßig beweisen.«

Ueberdies begeht derjenige, welcher eine zweyfache Ehe wissentlich schließet, ein Verbrechen 7).

Für Preußen: Ein Mann kann nur Eine Frau, und Eine Frau nur Einen Mann zu gleicher Zeit zur Ehe haben 8).

Liguorianer oder Redemptoristen (auch Congregation des allerheiligsten Erlösers genannt) wurden von Alphons Maria de Liguori (geb. 26. Sept. 1696, † 1787) aus dem altadeligen Geschlechte der Liguori in Neapel, Bischof zu Santa Agatha de' Goti, (1732) gestiftet, und von Benedikt XIV. (1749) bestätigt. Der Unterricht und die Beförderung der Sittlichkeit bey den niederen Volks-Klassen, die religiöse Bildung und Erziehung der Jugend, die Aushülfe in der Seelsorge, und die Uebernahme von Missionen sind die Hauptzwecke dieses Ordens, welcher sich gleich nach seiner Begründung schnell in Sizilien und im Kirchenstaate verbreitete, aber erst in den neuesten Zeiten in Frankreich, Deutschland und in der Schweiz Aufnahme fand. In Wien und in den österreichischen Staaten überhaupt wurde derselbe im Jahre 1820, in Freyburg in der Schweiz aber schon 1818 aufgenommen.

Linie heißt die fortlaufende Reihe der Abstammenden. Sie ist entweder die gerade (linea recta) oder die Seiten-Linie (linea transversa oder obliqua), je nachdem die Abstammenden von einander selbst, oder zwar nicht von einander selbst, aber doch von einem gemeinschaftlichen Stamme erzeugt worden sind. (S. d. Art. Bluts-Verwandtschaft.)

Linostima war in früheren Zeiten eine von Leinen oder

---

summati. Darauf erfolgte die nachgesuchte päbstliche Dispensation mit der Erlaubniß, zu einer anderweiten Ehe schreiten zu dürfen.

7) Oesterr. St. G. B. v. 3. Sept. 1803. §. 185—188.

8) Pr. L. II. 1. §. 16.

liturgie.de

Wolle gewebte Binde, welche die Form der Priester-Stole hatte, und die jetzt noch die Diakonen an manchen Orten in der Advent- und Fastenzeit zu tragen pflegen 1).

Litaney ist ein ursprünglich griechisches Wort, und wird von λιτανευειν — bitten — oder auch heftig inständig bitten, abgeleitet. Im Lateinischen heißt litania soviel als rogatio 1). Man versteht darunter bestimmte kürzere, unter kirchlicher Autorität abgefaßte Gebet-Formeln, welche gewöhnlich bey dem nachmittägigen Gottesdienste und bey Bittgängen zur Anbetung Gottes und zur Anrufung der Heiligen *) entweder abgebetet, oder gesungen werden. In den älteren Zeiten bezeichnete man mit dem Worte Litaney jede Bitt-Andacht (rogatio) überhaupt, insbesondere aber nannte man die öffentlichen Prozessionen oder die Bittgänge Litaneyen, weil diese unter öffentlichen Gebeten bey Landplagen u. dgl. abgehalten wurden 2).

Von der Bittformel Kyrie eleison, mit welcher die Litaneyen anfangen, werden diese selbst Kyrie eleison genannt 3). Das Christe eleison führte erst Gregor I. ein, welcher auch sonst noch andere Zusätze in den Litaneyen machte, die gregorianische Zusätze heißen. Man unterscheidet

1) Dufresne l. c. T. II. p. 306. »Linostema, vestis dicta, quod linium in stamine habeat, lanam in trama.«

1) Dufresne l. c. p. 310. Litaniae, preces et supplicationes in sacris synaxibus seu in Ecclesia ut in l. 30 Cod. Th. de haeret. Concil. Cloveshoviens. ann. 747. C. 16. Litaniae, id est, rogationes Ordo Romanus: Litania graece, latine rogatio dicitur, inde et rogationes. Walafridus Strabo Lib. de rebus eccles. C. 28. Cf. Bona l. c. p. 485.

*) Gott, der Vater, und Christus werden in den Litaneyen um Barmherzigkeit, die Engel und Heiligen aber um Fürbitte angerufen.

2) Concil. Turon. II. Can. 13. Capit. Reg. Franc. Lib. VI. C. 205. Concil. Mogunt. (813): Litaniae autem graeco nomine appellantur, quae latinae dicuntur Litaniae. Inter Litanias autem et exomologeses pro sola peccatorum confessione agantur.« Binterim a. a. O. IV. B. I. Th. S. 572.

3) Bona l. c. Accipitur etiam quandoque (sc. litania) pro solo Kyrie eleison, tum in graecis Sanctorum Jacobi, Basilii et Chrysostomi liturgiis, tum a D. Benedicto in regula, dum ait Supplicatio litaniae, id est Kyrie eleison, et sic finiantur vigiliae nocturnae: itemque litaniae et completum est.«

liturgie.de

zwischen größeren und kleineren Litaneyen; erstere fanden am Feste des h. Markus nach Anordnung des Pabstes Gregor's I. Statt, der an diesem Tage im Jahre 594 wegen einer zu Rom herrschenden Pestkrankheit einen allgemeinen Bittgang veranstaltete, und hiebey die Litaney von den Geistlichen, die in sieben Reihen gestellt waren, absingen ließ 4), dann eben

4) Nach Fleury L. 35. §. 1. war Gregor d. Gr. ein großer Beförderer der Litaneyen, und Urheber der sogenannten siebenförmigen Litaney, wobey er folgende Eintheilung machte: Zuerst kam der Klerus, dann folgten die Mönche, die Jungfrauen, die Männer, die Wittwen, die Armen und Kinder. — Diese Litaney hieß auch litania septiformis, weil sie in sieben Klassen oder Chöre eingetheilt war; jeder Chor ging mit den betreffenden Geistlichen von einer bestimmten Kirche aus. Nach Baronius war unter diesen Classen folgende Ordnung:

1) Litania Clericorum exeat ab ecclesia beati Joannis Baptistae.

2) Litania virorum ab ecclesia beati Martyris Marcelli.

3) Litania Monachorum ab ecclesia Martyrum Joannis et Pauli.

4) Litania Ancillarum Dei ab ecclesia beatorum Martyrum Cosmae et Damiani.

5) Litania foeminarum conjugatarum ab ecclesia beati primi Martyris Stephani.

6) Litania viduarum ab ecclesia Martyris Vitalis.

7) Litania pauperum et infantium ab ecclesia beatae Martyris Caeciliae.

Indessen wurde diese Ordnung doch auch abgeändert, und Gregor von Tours führt wirklich eine andere, als die vorhergehende (Hist. Lib. X. C. 10) an:

1) Clerus igitur egrediatur ab ecclesia sanctorum Martyrum Cosmae et Damiani cum presbyteris regionis sextae.

2) Omnes vero Abbates cum monachis suis ab ecclesia Sanctorum Martyrum Gervasii et Protasii cum presbyteris regionis quartae.

3) Omnes Abbatissae cum congregationibus suis egrediantur ab ecclesia sanctorum Martyrum Marcellini et Petri cum presbyteris regionis primae.

4) Omnes infantes ab ecclesia sanctorum Martyrum Joannis et Pauli cum presbyteris regionis secundae.

5) Omnes laici ab ecclesia sancti Protomartyris Stephani cum presbyteris regionis septimae.

6) Omnes mulieres viduae ab ecclesia sanctae Euphemiae cum presbyteris regionis quintae.

7) Omnes autem mulieres conjugatae egrediantur ab ecclesia

liturgie.de

diesen Bittgang auf den 25. April für die ganze Christenheit anordnete; unter den letzteren versteht man die drey Bittgänge, welche nach allgemeiner kirchlicher Vorschrift an den drey Tagen vor dem Christi Himmelfahrt-Feste abgehalten werden 5). Die erste Einführung derselben (452) wird dem h. Mamertus, Bischof von Vienne in Frankreich, zugeschrieben. Diese von Mamertus ursprünglich nur für seine Diözese angeordneten Bittgänge wurden später von dem Pabste auf die ganze Christenheit ausgedehnt 6).

Außer der genannten größeren Litaney, welche auch die Aller-Heiligen-Litaney heißt, gibt es auch andere von der Kirche genehmigte Litaneyen, die theils nach dem Ritus der Kirche, theils nach der Art, wie sie gesungen oder gebetet werden, ihre Namen haben 7).

---

sancti Martyris Clementis cum presbyteris regionis tertiae. Ut de singulis ecclesiis exeuntes cum precibus et lacrymis ad b. Mariae semper virgini genetricis Domini Dei nostri Jesu Christi Basilicam congregemur.« Binterim a. a. O. S. 576.

5) Der Bittgänge nach dem fünften Sonntage nach Ostern erwähnte schon der heilige Augustin. Serm. 173 in vigil. ascens. Domini.

6) Martene l. c. p. 183.

7) Für die drey Bittage, für das Markus-Fest und den Charsamstag waren früher eigene Litaneyen vorgeschrieben; so daß an jedem dieser Tage eine andere Litaney gesungen wurde. Vor der Litaney am ersten Bitttage war eine Antiphon Exurge Domine, dann der erste Vers des Psalmes: Deus auribus nostris audivimus mit einer Collekte angeordnet. Diese wurden gesungen bey der Segnung der Asche, die eben so wie am Ascher-Mittwoch ausgetheilt ward. Nach abgesungener Oration wurden die Reliquien aufgehoben, und der Cantor stimmte hierauf die Litaney an. — Quando levantur Reliquiae, intonat Cantor hanc Antiphonam: Surgite sancti de mansionibus vestris. Antiph. de Hierusalem exeunt Reliquiae. — Sequuntur Versus Litaniae hujusmodi. Dicamus omnes. Domine miserere. Ex toto corde, ex tota mente oramus te. Pro sancta ecclesia catholica, quae est in toto orbe diffusa, supplicamus te. Domine (miserere). Pro pastore nostro N. et grege sibi commisso flagitamus te Domine (miserere). Pro imperatore nostro et omni exercitu ejus obsecramus te. Domine etc.

Pro aeris temperie et foecunditate terrae precamur te. Domine etc.

liturgie.de

Die Litaneyen werden übrigens nicht nur bey'm öffentlichen Gottesdienste, sondern auch bey der Privat-Andacht, und selbst

---

Pro his, qui infirmantur et diversis languoribus detinentur, exoramus te. Domine etc.

Pro remissione peccatorum vel emendatione eorum rogamus te. Domine etc.

Exaudi nos Deus in oratione nostra, quia pius es Deus. Hierauf folgten verschiedene Antiphonen und ein Hymnus. Das Agnus Dei, qui tollis peccata mundi kam bloß in der Litaney am Charsamstage vor. Die Litaney am zweyten Bittage war folgende: — Clamemus omnes una voce. Domine miserere. Amara nobis est vita nostra. — Bellis attriti; imber suspensus. — Curvamur peccatis. — Opprimimur plagis. — Delicta dele: veniam tribue. — De coelis respice: clamantes attende. Flagella remove: pacem concede. — Gemitum respice: pius exaudi. — Ecce populus. Aufer a nobis Domine iniquitates nostras, ut mereamur puris mentibus introire ad sancta Sanctorum. Exaudi, exaudi, exaudi preces nostras, sanctorum omnium suffragantibus meritis. Miserere, miserere, miserere Domine populo tuo, quem redemisti Christe sanguine luone in aeternum irasacris nobis. Dann folgte: Pater de coelis Deus; miserere nobis. — Fili redemtor mundi Deus, miserere nobis. Spiritus sancte Deus, miserere nobis. Qui es Trinus et unus Deus, miserere nobis. Ipse idemque benignus Deus, miserere nobis. — Sancta Dei Genitrix, Ora pro nobis. Sancta Virgo Virginum, Ora. Sancta Maria, Ora. Sancte Petre, Ora. Sancte Paule, Ora. Sancte Andrea, Ora. Sancte Philippe, Ora. Sancte Matthaee, Ora. Sancte Simon, Ora. Sancte Lamberte, Ora. Sancte Martine, Ora. Sancte Benedicte, Ora. Sancta Perpetua, Ora. Sancta Christina, Ora. Sancta Columba, Ora. Sancta Margarita, Ora. Sancta Juliana, Ora. Sancta Anastasia, Ora. Omnes Sancti, Orate pro nobis. — Gratiam tuam, concede nobis Domine. Aeris temperiem, concede nobis Domine. Ab inimicis nostris, libera nos Domine. Gaudium et pacem, da nobis Domine. Fili Dei, miserere nobis. Nunc et in perpetuum, miserere nobis. Kyrie eleison, Christe eleison; Kyrie eleison. Hierauf ward nun wieder ein vorgeschriebener Hymnus ꝛc. gesungen.

Die Litaney am dritten Tage in der Bittwoche lautete also:

Exaudi preces supplicantium te Christe, Kyrie eleison.

Agnus Dei, qui tollis peccata mundi, miserere nobis.

Suscipe deprecationem nostram, qui sedes ad dexteram patris, miserere nobis:

Gloria Patri et Filio et Spiritui sancto, sicut erat etc.

liturgie.de

bey Kranken und Sterbenden in abgekürzter Form gebetet. Oft wird auch das Uebel genannt, um dessen Abwendung man bittet, oder gegen welches man Schutz erflehen will.

Exaudi Deus voces nostras. Exaudi Christe preces nostras.
Exaudi Deus. Miserere nobis.
Sancte Sanctorum Deus, miserere nobis.
Sancta Virgo Virginum, intercede pro nobis.
Sancte Michael, intercede.
Sancte Petre, intercede.
Sancte Paule, intercede.
Sancte Andrea, intercede.
Sancte Stephane, intercede.
Sancte Line, intercede.
Sancte Victor, intercede.
Sancte Augustine, intercede.
Sancte Severine, intercede.
Sancta Felicitas, intercede.
Sancta Petronilla, intercede.
Sancta Margarita, intercede.
Sancta Caecilia, intercede.
Omnes Sancti, intercedite.
Exaudi Deus.
Papae Vita.
Exaudi Deus.
Regi Vita.
Exaudi Deus.
Antistiti Vita. Exaudi Deus.
Orationem populi.
Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie eleison.
Rex Salvator alme, sanctus suscipe nostrarum munus precum.
Alleluja, Alleluja, Alleluja.
Indulgere nobis assiduis servis scelere gravatis.
Kyrie eleison. Kyrie eleison. Kyrie eleison.
O Sancta Maria Mater atque Virgo, postula pro nobis.
Archangele summe Michael, ut Deus, postula pro nobis.
Condigne Gabriel, Fortitudo Dei, postula pro nobis.
O consors Raphael, Medicina Dei, postula pro nobis.
O Almitas sancta Patriarcharum, postula pro nobis.
Consors impleta Deo virtute Prophetae, postula pro nobis.
O Principalitas Apostolorum, postula pro nobis.
O Martyres sancti veniam precamini pro peccatis.
Confessores sancti precibus assiduis, poscite pro nobis.
O coeli patroni Monachi beati, poscite pro nobis.

liturgie.de

Die öffentliche Abbetung oder Absingung dieser oder jener Litaney richtet sich entweder nach der bestehenden Gottesdienst-Ordnung, oder auch in besonderen Fällen z. B. bey Anordnung besonderer Betstunden um Abwendung einer allgemeinen Landplage nach den hierüber von den geistlichen Ober-Behörden erlassenen Vorschriften.

Literae dimissoriales. S. d. Art. Dimissorialen.

Literae formatae sind Zeugnisse, welche die Weih-Kandidaten, die mit Erlaubniß ihres Diözesan-Bischofes die heil. Weihen von einem fremden Bischofe empfangen haben, von diesem zur Legitimation über die wirklich empfangenen heil. Weihen erhalten. Man versteht auch darunter Zeugnisse, welche einem Priester von seinem Bischofe oder dessen Behörde zu dem Behufe ausgestellt werden: um sich auf Reisen u. s. w. damit über die empfangene Priester-Weihe und das Freyseyn von den kirchlichen Censuren auszuweisen; letztere werden auch **literae commendatitiae** genannt.

Literatur des Kirchenrechts. Die ersten Bearbeitungen des Kirchenrechts waren mehr praktisch, als theoretisch, und bestanden in chronologischen Sammlungen (s. die einschlägigen Artikel). Gratian gab zuerst dem Kirchenrechte, als einer eigenen Disciplin, eine wissenschaftliche Behandlung.

O sacrus chorus Virginum corusci, poscite pro nobis.
Faventes sacrarum Viduarum preces nobiscum nunc prosint.
Insontes pueruli Martyrio florentes, poscite pro nobis.
O sancti vos omnes virtutes innumerae, poscite pro nobis.
Maligno ab hoste ut Deus defendat nos hic et in aeternum.
Ab omni errore ut defendat nos hic et in aevum.
Ab omni periculo ut Deus defendat hic nos et in aevum.
Agente Pagana ut Deus defendat nos hic et in aevum.
Ut aerem temperiem bonam ac frugiferam det nobis salvator.
Ut commoditatem aeris rorantis det nobis salvator.
Ut tranquillam vitam et pacem perennem det nobis salvator.
Ut indulgentiam criminum nostrorum det nobis salvator.
Ut summum Pastorem Papam apostolicum Dominus conservet.
Ut imperatorem et ejus exercitum Dominus conservet.
Ut per totum orbem Ecclesiam sanctam Dominus conservet.
Binterim a. a. O. S. 582 ff.

liturgie.de

Nicht so glücklich waren die späteren Bearbeiter des canonischen Rechts, und die Glossen, welche besonders im 13ten Jahrhunderte aufkamen, waren nichts anders als theils kürzere, theils ausführlichere Erläuterungen des Dekrets. In diese Periode gehören vorzüglich: Guil. de Mandagoto, Bernard Circa, Sicardus, Omnibonus, Tancred, Johann Semeca, Bernardus Compostellanus, Heinrich de Segusio, Raymund de Pennaforte, Guilielmus Durandus. u. A.

Im vierzehnten Jahrhunderte wurden hauptsächlich Commentare zum Dekrete geliefert; dahin gehören: Baisius, Dinus Magellanus, Joannes Monachus und Joannes Andrea. Einzelne Abhandlungen verfaßten Anguisola, Joannes de Ligano, Calderinus, Philippus de Leydis, Antonius de Butrio, Franciscus Zabarella[1] u. A. m. Zu derselben Zeit ward das canonische Recht in Deutschland an den neu errichteten Universitäten eben so, wie in Italien, Frankreich und Spanien vorgetragen und bearbeitet. Die Kirchenrechts-Lehrer aus der zweyten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts fingen schon an, das canonische Recht mehr kritisch zu bearbeiten. Dahin gehören besonders: Johann de Turrecremata, Johann von Auerbach, Johann von Eberhausen, Johann von Breitenbach u. A. Im sechzehnten Jahrhunderte wandte man noch mehr als im vorigen die Kritik auf den Text der canonischen Sammlungen an. Dies geschah von Anton Demochares, Anton Augustinus, Anton Contius, Anton Leconte; und die Brüder Peter und Franz Pithou, Anton Cuchus, ein Spanier, und Johann Paul Lancellot, von Perugia, bearbeiteten Institutionen des canonischen Rechts. Vorzügliche Canonisten im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderte, welche das canonische Recht nach Quellen bearbeiteten und Sammlungen veranstalteten, sind: Merling, Voellus, Justellus, Labbé, Surius, Binius, Hardouin,

1) M. s. Trithemius, catalogus scriptorum ecclesiasticorum ej. op. hist. T. I. Dupin bibliothéque des auteurs ecclesiastiques. J. Aa. Riegger, bibliotheca juris canonici. Wien 1761. Bingham, origines sive antiquitates ecclesiastic. Moreri, le grand dictionaire historique. Spittler, Geschichte des canonischen Rechts. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter.

liturgie.de

Coleti, Mansi, Baluzius, Petrus de Marka, Doujat, Schelstraten u. a. (S. d. Art. Concilien.) Als Commentatoren sind berühmt: Peter Gregorius von Toulouse, Canisius, Laymann, Gonzalez, Faganus, Altesserra, Cironius, Cabassutius, Wiestner, Thomassin, Düpin, Fleury, Wagenerck, van Espen, Schmalzgruber, Schmier, Giebert, Pichler, Reiffenstuel, Böhn u. a. Neuere und neueste Bearbeiter des Kirchenrechts unter den Katholiken in Deutschland sind: Zech, Zallwein 2), Barthel, P. J. v. Riegger 3), Neller, Schlör, Rautenstrauch, Oberhäuser, Hontheim, Mülzer, Pehem, Lackis, Schramm, Eybel, Kufner, Gmeiner, Becker, Zallinger 4), Würdtwein, Schmidt, Dürr, Horix, Hedderich, Schenkel, Dannemayer, Michl, Sauter, Endres, Gambsjäger, Gärtner, Frey, Scheill, Walter, Dovoti, Brendel, Alex. Müller u. a.

Um das Quellen-Studium erwarben sich Jos. Anton v. Riegger und Walter besondere Verdienste. Die Werke von Droste-Hülshoff und Lang sind zur Zeit noch nicht vollendet.

Unter den Protestanten zeichneten besonders sich aus: Carpzov, Ziegler, Schilter, Thomasius, Just. Heinr. Böhmer, Grundling, Quistorp, Pertsch, Pfaff, Mosheim, Wiesenhawer, Hommel, Nettelbladt, Estor, G. L. Böhmer, Koch, Wiese, Schnaubert, Lange, Kees, Schuderoff, Paulus, Tzschirner, Plank, Schmalz, Stephani, Pahl, Blume, Krug u. a. Die vorzüglichsten Bearbeiter des partikularen Kirchenrechts für Deutschland sind: Cäsar, Gustermann, Gärtner, Rechberger und Helfert für Oesterreich; Kegel, Bädecker, v. Kampz, Bielitz und Haupt für Preußen; Fürchtegott Schlegel für Hannover; Rohr, Kees, Weber und Ziehnert für Sachsen; Römer, Schenkl, Michl, Brendel, Berthold und Gärtner für Bayern 5); Knapp und Hartmann für Würtemberg;

2) Ejusd. Principia juris ecclesiast. universal. et particular. Germaniae August. Vindelic. 1781.

3) Ejusd. Institut. jurisprudent. eccles. Lovan. 1780.

4) Ejusd. Institution. juris natural. et eccles. August. Vindelic. 1784.

5) S. M. Repertorium I. Abth. Vorrede.

liturgie.de

Sauter und Roman für Baden; Eigenbrodt für Hessen-Darmstadt; Pfeiffer und Ledderhose für das Churfürstenthum Hessen; Otto für Nassau ꝛc.; Stübner für Braunschweig; Siegelkow und Ackermann für Mecklenburg; und Johannsen für Holstein 6).

Litis contestatio ist die Antwort des Beklagten auf die Klage (Einlassung auf die Klage), oder die Erklärung des Beklagten auf die in der Klage vorgetragenen Thatsachen. (S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geistliche.)

Litispendenz (Rechtshängigkeit). Durch die Einlassung auf die Klage wird erst ein wahrer Rechtsstreit begründet, also die Sache erst rechtshängig.

Liturgie (λειτουργια officium, ministerium) ist der Inbegriff aller religiösen Anstalten, Handlungen, Ceremonien, Gebete ꝛc., wodurch sich unsere Gottes-Verehrung nach der theils wesentlich von Christus und den Aposteln selbst, theils von der Kirche angeordneten Weise äußerlich darstellt 1), insbesondere aber wird darunter die Verrichtung und Feyer des h. Meßopfers verstanden. Die Anleitung zur Verwaltung der Ritus heißt die Liturgik.

Der Zweck der Liturgie ist: 1) symbolische Darstellung der Religions-Geheimnisse und Wahrheiten, 2) Ausdruck des Glaubens und der religiösen Gesinnungen durch äußere von der Kir-

6) S. Weis, Archiv der Kirchen-Rechtswissenschaft. 1. B. gr. 8. Frankf. 1830.

1) Cf. Bellarmin l. c. T. III. Lib. de Miss. C. 1. Lit. D. »Nam et Demosthenes in oratione contra Leptinem, frequentissime hanc vocem usurpat pro publico munere: et ipse etiam Apostolus Philipp. 2. Epaphroditum vocat τον λειτουργον, necessitatis suae. Adde, quod Syri, ut Maronitae, qui chaldaica lingua celebrant divinum sacrificium, non habent Missae vocabulum, sed pro eo dicunt קורשה, Kodesihah, id est sanctum, seu sacrum. Et tamen si hebraica vox apud ullos conservari debuit, apud eos maxime, qui semper ea lingua, licet nonnihil corrupta, usi sunt. Adde, quod viri docti linguae hebraicae, ut Origenes, Epiphanius, Justinus, Hieronymus hac voce nunquam utuntur, quod merito admirandum videri posset, si ea vox esset hebraica. Adde ultimo, quod si vox illa esset hebraica, non Missa, sed Missah dicendum esset; quomodo tamen nemo scribit aut loquitur.«

liturgie.de

che angeordnete Ritus, 3) Erweckung und Befestigung des inneren Gottesdienstes, und 4) wechselseitige Erbauung und Belebung der Religiösität.

Die liturgischen Handlungen oder Ritus sind entweder durch göttliche Einsetzung, oder durch Anordnung der Kirche eingeführt. Die Liturgie umfaßt die Bücher, Formeln und das geistliche Ritual bey'm öffentlichen Gottesdienste. Zur würdigen Feyer desselben wird eine bestimmte Form erfordert. Diese aber in allen Theilen des Cultus, sofern nicht schon durch göttliche Einsetzung gewisse Religions-Handlungen als wesentlich angeordnet sind, herzustellen, war stets eine vorzügliche Angelegenheit der Kirche. So erließ schon das Concil von Nicäa I. bestimmte Anordnungen über die Begehung des äußeren Gottesdienstes, und verordnete unter andern: daß man am Sonntage stehend, und nicht kniend sein Gebet verrichten sollte. Vorzüglich aber waren die römischen Päbste darauf bedacht gewesen, daß ein würdiger und gleichförmiger Cultus die Kirche — die Braut Jesu Christi — schmücke. Schon unter Leo d. Gr. und Gelasius I. hatte die römische Kirche ihre eigene Liturgie 2); indeß stammt doch die Liturgie der katholischen Kirche hauptsächlich von den Anordnungen Gregor's d. Gr. und von seinem Meß-Canon her; welcher überall mit großem Beyfalle aufgenommen wurde. Durch Bonifaz, den Apostel der Deutschen, dann durch Emmeran und Willibrod ward die römische Liturgie in Deutschland, durch Karl d. Gr. in Frankreich 3), und später auch, besonders durch P. Gregor VII., in Spanien eingeführt. In Spanien machen jedoch sechs Pfar-

2) Serm. 77. de jejun. Pentecost. 2.

3) Baluz. l. c. T. I. Cap. I. an. 789. C. 78. p. 239. Capit. an. 805. C. 2. p. 42. Capit. I. C. 5. p. 371. »Karl d. Gr., schreibt der gelehrte Herr Binterim a. a. O. IV. B. III. Th. S. 209, begehrte von Hadrian I. ein authentisches Sacramentarium Gregorii M. Der Pabst sandte ihm eines aus der päbstlichen Hofkapelle oder ex Bibliotheca cubiculi mit folgenden Worten: »De sacramentario autem a sancto praedecessore nostro deifluo Papa disposito jam pridem Paulus Diaconus a nobis pro vobis petiit, et secundum sanctae nostrae Ecclesiae traditionem per Joannem monachum atque abbatem civitatis Ravennatium vestrae regali emisimus Excellentiae.« Der Kaiser erließ hierauf eine Verordnung: daß alle Bischöfe und Priester seines Reiches sich dem Ritus Gregorianus conformiren sollen.«

liturgie.de

reyen hievon eine Ausnahme, in diesen soll nämlich einer Stiftung des Cardinals Ximenes zufolge der Cult nach der mozarabischen oder gothischen Liturgie fortgefeyert werden. In Mailand ist auch jetzt noch die ambrosianische Liturgie üblich.

Die vorzüglichsten Liturgien in der abendländischen Kirche sind: 1) die römische, 2) die mailändische oder ambrosianische, 3) die altspanische, 4) die altgallikanische, 5) die anglikanische, 6) die afrikanische und 7) die alemanische 4). Indessen behielt doch die römische Liturgie, gegründet auf die apostolische Tradition und das Ansehen der römischen Kirche, im Occidente die Oberhand 5). Für eine leichtere Verbreitung und Ausübung derselben sorgten die römischen Päbste durch eigene Sammlungen von kirchlichen Ritus (ordines romani), welche sie veranstalteten, und die in der Folge-Zeit bey der Abfassung der Ritual-Bücher zum Grunde gelegt wurden. Auch die Concilien unterstützten die Einführung der römischen Liturgie, wie jene zu Cloves (747), Tribur (895) u. a., und die Kirchen-Versammlung von Trient 6) bezog sich auf das Ansehen des römischen Stuhls, als sie die Revision mehrerer liturgischen, für die geistlichen Amts-Verrichtungen bestimmten Bücher anordnete. Hieher gehören das Pontificale Romanum (1596) und das Ceremoniale Episcoporum (1600); dann das Missale mit dem Breviarium romanum (s. d. Art.) und das Rituale romanum für die Funktionen der Seelsorger von P. Paul V. (S. d. Art. Kirchen-Agende.)

Bey der Menge der Liturgien, die es gibt, z. B. die Liturgie des h. Jakobus, ersten Bischofs von Jerusalem, des h. Chrysostomus, Basilius, die Mozarabische, die Gallikanische u. a., hat doch die katholische Kirche jederzeit das Recht behauptet: solche Bücher zu beurtheilen, und für die Anordnung der Ritus zu sorgen. Zu diesem Ende ist eine eigene Congregation (congregatio rituum) niedergesetzt (s. d. Art.)

---

4) Binterim a. a. O. IV. B. III. Th. S. 10.
5) Cölestin. I. ep. XXI. ad episcop. Galliae. Can. 11. Dist. 11.
6) Sess. XXV. de indic. libror.

liturgie.de

So wie im Glauben Einigkeit herrschen muß, eben so soll auch, wo möglich, Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit im Ritus Statt finden. Darum hat auch die Kirche die allgemeinen liturgischen Bücher und Formeln eingeführt, und die Verrichtung der Liturgie in einer und derselben Sprache angeordnet. Daher kommt es auch, daß, mit Ausnahme einiger Abweichungen 7), dann der Abweichung des griechischen vom lateinischen Ritus 8), in den vorzüglichsten Theilen des Cultus Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung herrscht. Die gemeinsame Kirchen- oder Mutter-Sprache in der katholischen Kirche ist die lateinische, in der griechischen die griechische, und in der russischen die sklavonische. Die römischen Päbste haben immer sorgfältig ihr Augenmerk auf die Beybehaltung der lateinischen Sprache zur Erhaltung der Gleichheit in den Religions-Gebräuchen gerichtet, und der Kirchenrath von Trient sprach aus diesem Grunde das Anathem gegen Jene aus, welche auf Lesung der h. Messe in der Landes-Sprache bestehen würden 9). Dieser Erklärung des Concil's von Trient zu Folge trug das Kirchen-Oberhaupt, gemeinschaftlich mit den Kirchen-Vorstehern, alle mögliche Sorge: daß die lateinischen Formeln in der Liturgie stets beybehalten wurden. Als man daher in neueren Zeiten Vorschläge zur Einführung der Landes-Sprache bey den geistlichen Funktionen machte, und solche auch an manchen Orten 10), wie in der katholischen Hof-Kapelle zu Stuttgart, in Ausführung brachte; so widersetzte sich sogleich das

7) z. B. in Spanien bey den sechs oben erwähnten Pfarreyen, und in Mailand. Can. 3. 10. Dist. 12.

8) C. 11. X. de tempor. ordinat. C. 14. X. de offic. jud. ordinar.

9) Sess. XXII. C. 8. et Can. 9. de Sacrific. Miss. »Si quis dixerit, Ecclesiae Romanae ritum, quo summissa voce pars canonis, et verba consecrationis proferuntur, damnandum esse: aut lingua tantum vulgari Missam celebrari debere; aut aquam non miscendam esse vino in calice offerendo, eo quod sit contra Christi institutionem, anathema sit.«

10) Vitus Winter gab 1810 ein deutsches kritisches Meßbuch heraus, und machte in seinem ersten deutschen kritischen Ritual (Landshut 1811) Vorschläge zur Einführung der Landes-Sprache bey den geistlichen Funktionen. Hieher gehören auch noch folgende Schriften: Werkmeister, Ueber die deutschen Meß- und Abendmahls-Anstalten in der katholischen Hofkapelle zu Stuttgart. 8. 1787. S. 41—46. Desselben Beyträge zur Verbesserung der katholischen Liturgie in Deutschland. 8. Ulm 1789. Ant.

liturgie.de

Kirchen-Oberhaupt solchen Neuerungen im Ritus der katholischen Kirche. — Durch die Gleichheit der Kirchen-Sprache wird die Einheit der Lehre nur um so mehr befestiget. Diese Gleichheit der Sprache würde bey den lebenden Sprachen nicht zu erzielen seyn, indem diese sowohl im Ausdrucke, als in der Bedeutung beständigen Veränderungen unterworfen sind, was ohnehin von Zeit zu Zeit eine Umarbeitung der Ritual-Bücher nothwendig machen dürfte. Die todten Sprachen hingegen, besonders die lateinische, sind ausgebildet, fest und unwandelbar. Die Einführung der gemeinen Landes-Sprache könnte daher nur auf Kosten des Cultus geschehen, und wäre eine Neuerung, durch welche die allgemeine Gleichförmigkeit des Ritus verlieren müßte. Zugleich würden dadurch die canonischen Satzungen, wie auch der gegen das Kirchen-Oberhaupt schuldige Gehorsam verletzt. Wenn gleich die Vorlesung der lateinischen kirchlichen Gebete in der Landes-Sprache bey Manchen zur Anregung und Belebung des Glaubens, zur Erweckung der religiösen Gefühle und zur Erbauung vielfach beyträgt; so ist doch der Vortheil hiebey nicht allgemein, und dem Ausspruche der Kirche müssen hier die Ansichten Einzelner weichen. Uebrigens wird die kirchliche Muttersprache, welche in der katholischen Kirche die lateinische ist, nur bey solchen Religions-Handlungen gebraucht, die theils von Gott eingesetzte Gnaden- und Heils-Anstalten, theils Symbole sind, welche letztere die Kirche angenommen hat, um die Menschen durch sie zur Religion zu führen 11). Dabey hat aber doch die Kirche Concil. Trident.

Selmar's Ritual für katholische Geistliche, gr. 8. München 1812. Winter, Versuch zur Verbesserung der katholischen Liturgie, 8. Landshut 1814. Die deutsche katholische Kirche in Schlesien gr. 8. 1826 .Kopp, die katholische Kirche im neunzehnten Jahrhunderte. gr. 8. Mainz 1830. S. 167. Vergl. Kastner, die katholische Kirche Deutschlands. gr. 8. Sulzbach 1829.

11) Unter den stehenden Formeln, welche die Sakramente und die übrigen Kirchen-Gebräuche begleiten, schreibt selbst Clausen a. a. O. III. B. S. 755, gibt es viele, die für liturgische Muster gelten können. Mit wenigen Worten ist die religiöse Bedeutung der Ceremonien treffend angegeben, und die biblische, salbungsvolle Kraftsprache kann auch an diesem Orte ihre Andacht erwerbende Wirkung nicht verfehlen, wobey doch auch nicht zu übersehen ist: wie herrlich die Kraft der Worte von der Concinnität und dem rythmischen, sonoren Numerus der lateinischen Sprache getragen und unterstützt wird. Als Beyspiele zeichnen wir fol-

liturgie.de

Sess. XXII. C. 8. de sacrific. miss. verordnet: »Obwohl die Messe viel Belehrung für das gläubige Volk enthält: so schien es den Vätern doch nicht zu frommen, daß sie an den verschiedenen Orten in ihrer Landes-Sprache gehalten werde. Damit aber deßwegen bey der Beybehaltung des alten und von der heiligen römischen Kirche der Mutter und Lehrerin aller Kirchen, genehmigten Ritus jeglicher Kirche überall,

---

gende aus, die von den verschiedenen liturgischen Handlungen hergenommen sind. Bey der Bezeichnung mit dem Kreuze, welche den Tauf-Akt einleitet: Accipe signum crucis etc., bey dem Sakramente des Altars vor der Communion Domine, non sum dignus etc., bey der Communion: Corpus Domini etc., nach der Communion des Priesters: Quod ore sumsimus. Das O sacrum convivium, in quo Christus sumitur etc. Bey der feyerlichen Messe, wenn der Diakonus sich zum Herlesen des Evangelii bereitet: Munda cor meum etc., und der Presbyter ihm den Segen mittheilt: »Dominus sit in corde tuo et in labiis tuis etc.« Bey dem Sakramente der Ordination an die Ostiarier bey der Ueberlieferung der Kirchen-Schlüssel: Sic agite, quasi reddituri Deo rationem pro his rebus, quae his clavibus recluduntur; an die Lektoren bey der Ueberlieferung des Lektionarium: Accipite et estote verbi Dei relatores etc., an die Bischöfe bey der Ueberlieferung des Hirten-Stabes: Accipe baculum pastoralis officii, ut sis in corrigendis officiis pie saeviens etc., bey der Ueberlieferung des Ringes: Accipe annulum, fidei scilicet signaculum etc., bey der Ueberlieferung des Evangelien-Buches: Accipe evangelium et vade etc. Bey der Einkleidung einer Nonne: Accipe coronam virginalis excellentiae etc. Bey der Krönung eines Königs: Accipe gladium de altari sumtum etc. Bey der Besprengung mit Weihwasser: Asperges me Domine hyssopo etc. Bey der Einweihung einer Kirche, wenn der Bischof unter Bekreuzungen über die Thürschwelle der Kirche tritt: Ecce crucis signum etc., und wenn er die Kirchthüre segnet: Porta sis benedicta, sanctificata etc. Bey der Aescherungs-Ceremonie am Aschermittwoch: Memento homo, quia pulvis es etc. Bey der Wegweisung der Büßenden aus der Kirche: Ecce, ejicimini vos hodie etc. Bey der Degradation der Geistlichen von der bischöflichen Würde: Redde Evangelium etc. Bey dem Eintritte des Priesters in die Wohnung eines Kranken mit dem Sakramente des Abendmahls oder der letzten Oelung: Pax huic domui etc.

liturgie.de

die Schafe Christi nicht hungern, und die Kinder nicht um Brod bitten, und Niemand sey, der es ihnen breche; so gebietet der heilige Kirchen-Rath den Hirten und allen Denen, welche die Seelsorge verwalten: daß sie öfter während der Meß-Feyer entweder selbst, oder durch andere, besonders an Sonn- und Festtagen, Einiges von Dem, was in der Messe gelesen wird, auslegen, und unter Andern irgend ein Geheimniß dieses heiligsten Opfers erklären sollen.« Ueberdies bedienen sich ohnehin die Geistlichen bey ihren Religions-Vorträgen, und überhaupt da, wo Belehrung ertheilt wird, der Landes-Sprache 12). Was der Apostel Paulus I. Kor. 14, 6 von der Sprachen-Gabe sagt, kann nur den Sinn haben: daß man bey dem öffentlichen Religions-Unterrichte sich einer verständlichen d. i. der Landes-Sprache bedienen soll. Dieses aber geschieht eben in der katholischen Kirche, indem alle öffentliche Religions-Vorträge in der Landes-Sprache gehalten werden. Auch ist in der angeführten Stelle kein Verbot in Betreff des Gebrauches einer fremden Sprache bey der Liturgie enthalten; Paulus sagt vielmehr nur: daß, wenn eine solche hiebey gebraucht werde, auch die nöthige Auslegung damit in Verbindung gesetzt werden soll. Auch dies geschieht von den katholischen Seelsorgern; indem sie entweder bey der Administration der Sakramente und solcher Ritus, welche in lateinischer Sprache verwaltet werden, oder sonst

12) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 7. de reform. »Ut fidelis populus ad suscipienda Sacramenta majori cum reverentia atque animi devotione accedat: praecipit Sancta Synodus Episcopis omnibus, ut non solum, cum haec per se ipsos erunt populo administranda, prius illorum vim et usum pro suscipientium captu explicent, sed etiam idem a singulis Parochis pie prudenterque etiam lingua vernacula, si opus sit, et commode fieri poterit, servari studeant, juxta formam a Sancta Synodo in Catechesi singulis Sacramentis praescribendam, quam Episcopi in vulgarem linguam fideliter verti, atque a Parochis omnibus populo exponi curabunt; nec non ut inter Missarum solennia aut divinorum celebrationem sacra eloquia, et salutis monita eadem vernacula lingua singulis diebus festivis vel solennibus explanent, eademque in omnium cordibus, postpositis inutilibus quaestionibus inferre, atque eos in lege Domini erudire studeant.«

liturgie.de

bey dem öffentlichen Religions-Unterrichte dem Volke die lateinischen Formeln und Ceremonien erklären; solches über den Sinn der Religions-Gebräuche, wie über die Absicht der Kirche bey der Einführung derselben belehren und zugleich anweisen: mit welcher Vorbereitung und Gemüths-Verfassung die Gläubigen dabey zu erscheinen haben.

Endlich wurde selbst in den neuesten Concordaten, namentlich in dem bayerischen Art. XII. Lit. g., den Erzbischöfen und Bischöfen zur besonderen Pflicht gemacht: darauf zu sehen, daß bey den kirchlichen Verrichtungen besonders aber in der Messe und bey der Ausspendung der hh. Sakramente die lateinischen Formeln gebraucht werden. »Praescribere vel indicare preces, heißt es, publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae vel Status, aut Populi postulet, et invigilare, ut in Ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in Missa, et in administratione Sacramentorum Ecclesiae formulae in lingua Latina usurpentur« 12 1/2).

---

12 1/2) Kastner, die katholische Kirche Deutschlands in ihrer projektirten und möglichen Verbesserung. gr. 8. Sulzbach 1829. S. 127. „Die liturgische Sprache ist die des alten Roms, ehrwürdig durch angeborne Majestät und hohes Alterthum, selbst durch ihre Unverständlichkeit für Layen — die hochheilige Handlung in mystischen Schleyer hüllend und ihr Geheimnißvolles dadurch erhöhend, — nein, sie soll bey der heiligen Messe nicht durch die deutsche Sprache verdrängt, noch viel weniger kann sie durch diese hinlänglich ersetzt werden. Da braucht es kein Langes und Breites, um Beweise zu führen; der Ausspruch des gesunden Menschen-Verstandes, gereiniget von Rechthaberei, ist allein hinlänglich, wenn er bemerkt: daß — Meßopfer keine Predigt, kein Religions-Vortrag, sondern Symbolik, geheimnißvolle Opfer-Handlung sey. Wer aber mit dem Meß-Priester mitlesen und gleichsam mitamtiren will, der lese die hl. Messe übersetzt von Galura: „Die Ehre der heiligen Messe“ oder in Herrn Sailer's großem Gebet-Buche, und dies wird genug seyn. Die Sprache des Missals kann und soll keine Reform, — gleichsam Exilirung zu erwarten haben, man würde sie, wie eine mit Unrecht und aus Uebereilung vertriebene Königin wieder auf ihren Thron zurückführen müssen. Auch Inhalt und Form des Meßbuches, Meßcanon — Ordo Missae — scheint einer Reform nicht bedürftig zu seyn; wenigstens muß das Missale in der Haupt-

liturgie.de

Für die verschiedenen kirchlichen Verrichtungen und Ceremonien gibt es in der katholischen Kirche besondere Ceremonial-Bücher, und für jede Diözese sind eigene Rituale eingeführt, deren Abfassung und Verbesserung den Bischöfen, sowie auch diesen das Recht zusteht: für die Aufrechthaltung und Beobachtung der bestehenden liturgischen Formeln zu sorgen, und sie zu legalisiren. Für Abweichungen vom katholischen Systeme und Ritus bey Abfassung der Diözesan-Rituale ꝛc. sind sie dem Oberhaupte der Kirche verantwortlich. Dieselbe Einrichtung hat auch in der griechischen Kirche in Ansehung der Ritual-Bücher Statt.

Die Liturgie kann in öffentliche und Privat-Liturgie eingetheilt werden. Jene betrifft alle jene heiligen Verrichtungen, welche zum öffentlichen Gottesdienste gehören, oder vielmehr diesen ausmachen, und die Ceremonien heißen; diese bezieht sich nur auf die häusliche Andacht und Privat-Uebung der Religion; erstere wird in versammelter Kirchen-Gemeinde, letztere außer der Versammlung derselben — in Privat-Wohnungen ꝛc. gefeyert. Alle wesentliche und liturgische Handlungen, und dann auch jene, welche zwar nicht wesentlich sind, deren Vollziehung aber die Kirche nur den Bischöfen, Priestern, Diakonen ꝛc. übertragen hat, dürfen nur von den mit kirchlicher Autorisation aufgestellten Seelsorgern und sonstigen Geistlichen, je nachdem die Ritual-Vorschriften es gestatten, vorgenommen 13); andere liturgische Handlungen aber, wie Gebete und Gesänge, können auch außer der Kirche gefeyert werden, und selbst Privat-Gesellschaften mögen zur Pflege solcher Andachten bestehen, wenn sie nur nicht in verbotene Conventikel ausarten, und nicht etwa eine Trennung von der Kirche beabsichtigen 14). Auch sollen sich hiebey weder unberufene Layen als Lehrer aufwerfen, noch dürfen von solchen Zusammenkünften Unordnungen im Staate zu befürchten seyn.

Die liturgischen Handlungen nennt man liturgica com-

---

sache so, wie es ist, gelassen werden; wenn es auch einige Emendationen, weil doch nichts aus Menschen-Händen Gekommenes ganz unverbesserlich ist, erleiden soll und muß, so können diese doch nicht von besonders großer Bedeutung seyn."

13) Can. 8. 33. Dist. 1. de consecrat. C. 12. X. de haeretic. C. 12. de privileg. in 6to.

14) Can. 7. Dist. 42.

liturgie.de

munia, wenn sie für die ganze Gemeinde bestimmt sind, und liturgica particularia, wenn sie nur von einzelnen Mitgliedern gefeyert werden.

Die katholische Kirche hatte von jeher einen edlen, erhabenen, schönen und feyerlichen Cultus, der Augen und Herzen der Menschen an sich zieht. Ausführlich handelten darüber Fleury, Chateaubriand (Génie du christianisme, ou Beautés de la Religion chrétienne.), Jauffret, Evêque de Metz, (du Culte public, ou de la necéssité du culte public en général, et de l'excellence du culte catholique en particulier. 8. 1828.) u. A. In den Kirchen-Gebeten herrscht Geist, Kraft und Weihe 15); die sieben Sakramente sind die äußeren Zeichen der innerlich wirkenden göttlichen Gnade und die übrigen Ceremonien und Ritus Symbole der Religion. Der Protestantismus hat sich der meisten Formen des Gottesdienstes entkleidet, so daß man bey ihm das Erbauliche nicht findet, was die Gemüther anregen, sie ergreifen, und sie zu den religiösen Empfindungen und Gesinnungen stimmen und erheben könnte 16).

Das Recht, liturgische Anordnungen zu machen, steht nach den Prinzipien der katholischen Kirche ausschließlich der Kirchen-Gewalt, und zwar rücksichtlich der allgemeinen Kirchen-Gebräuche nach der Bestimmung des allgemeinen Concil's von Trient 17) dem Kirchen-Oberhaupte, rücksichtlich der speziellen oder Diözesan-Liturgie, welche jedoch immer auf die allgemeine gegründet seyn muß, den Bischöfen zu 18). Denn 1) da die Liturgie der Inbegriff kirchlicher Symbole ist, welche der Ausdruck des Codex und der Lehre seyn sollen; so kann auch nur die Kirche bestimmen: welche äußere Cult-Anstalten zweckmäßig und geeignet sind, den inneren Glauben zu beleben, und die Lehre symbolisch darzustellen. 2) Folgt dies aus der göttlichen Gründung und Einrichtung der Kirche. Christus ordnete in derselben eine Kirchen-Gewalt an, und übergab dieser nicht nur die Sorge: die von Ihm als wesentlich und unabänderlich eingesetzten Heils-An-

15) Sailer, Geist und Kraft der katholischen Liturgie 12. München. 1820. Dessen Beyträge zur Bildung der Geistlichen. 8. Ebend. 1820.

16) Vergl. Kg. preuß. Verordn. v. 17. Sept. 1814. Die Verbesserung der Liturgie betr. Churmark. Amtsblatt 1814. S. 357.

17) Sess. XXV. de indic. libror.

18) C. 9. X. de celebrat. miss. C. 1. h. t. in Clem.

liturgie.de

stalten stets unverändert zu erhalten; sondern Er verlieh ihr auch die Macht, da nähere Bestimmungen zu geben und liturgische Formen anzuordnen, wo Er oder seine Apostel nicht selbst solche festgesetzt hätten, sonach ist das Recht auf Anordnung der Liturgie in dem Wesen der Kirche selbst gegründet. 3) In den ersten christlichen Jahrhunderten, wo der Typus aller kirchlichen Symbolik sich bildete, übte die Kirche dieses ihr von ihrem göttlichen Stifter verliehene Recht ausschließlich aus 19).

Die Kirche kann daher 1) die Tage und Zeiten, 2) den Ort des öffentlichen Cultus festsetzen, 3) Gottesdienst-Ordnungen erlassen, 4) Ceremonien und die Form der kirchlichen Feyerlichkeiten einführen, 5) für den Anstand hiebey sorgen, und 6) die Aemter und Personen, denen die Vollziehung der liturgischen Handlungen gestattet seyn soll, bestimmen.

Nach den neuesten staatsrechtlichen Grundsätzen wurde jedoch das Recht der Kirche auf Anordnung der Liturgie mannigfach in Anspruch genommen, und sonach in manchen Staaten alle Gegenstände, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner haben, als Gegenstände gemischter Natur erklärt, und rücksichtlich derselben ein Mitanordnungs-Recht von Seite des Staates behauptet 20). (S. d. Art. Brevier. Gottesdienst. Kirchen-Agende. Meßopfer.) Luther und seine Anhänger stellten gleich bey'm Beginne ihrer Glaubens-Neuerung im Betreff der Liturgie Grundsätze auf, welche ganz von der Lehre und Praxis der katholischen Kirche abweichend waren, und die deßhalb der Kirchenrath von Trient in den oben angeführten, wie auch in anderen Stellen verworfen hat. Das Recht der Liturgie steht bey den Protestanten nach Einigen dem Landesherrn, als oberstem Bischofe, nach Andern der Gemeinde als ein jus collegiale zu. In unseren Zeiten hat sich bey Einführung der neuen preußischen Kirchen-Agende das Schwankende ihrer Religions-Grundsätze durch die Meinungs-Verschiedenheit, die sich bey ihnen darüber aussprach, wieder recht sichtbar gezeigt. — Die Landessprache

19) Kastner, Würde und Hoffnung der katholischen Kirche mit Rücksichtnahme auf die protestantische Kirche. 8 gr. Sulzbach 1822. S. 41. Kopp a. a. O. S. 220.

20) Vergl. Bayer. II. Konstit. Ed. §. 76. 77. 78. 79.

liturgie.de

setzten die Protestanten durchgängig an die Stelle der lateinischen, verwarfen viele Ceremonien der katholischen Kirche in Folge ihrer divergirenden Glaubens-Behauptungen, und behielten nur noch einige Ritus als Mittel der Erbauung bey. Hienach sind auch alle Kirchen-Ordnungen und Agenden bey ihnen abgefaßt.

Liturgische Bücher. Man versteht hierunter jene Bücher, welche unter kirchlicher Autorität abgefaßt sind, und die vorgeschriebenen Ritus und Gebete (Kirchen-Formeln) für den öffentlichen Gottesdienst, die Administrirung der heiligen Sakramente und die übrigen verschiedenen liturgischen Verrichtungen enthalten. Die Kenntniß derselben macht einen wichtigen Theil des theologischen Studiums aus, und ein jeder Geistlicher, ehe er die höheren Weihen empfängt, oder eine seelsorgerliche Anstellung erhält, soll hierin gehörig unterrichtet seyn. Die größte Achtung wurde dem Evangelien-Buche erwiesen, und das vierte Concil von Konstantinopel befahl: »demselben die nämliche Ehre, wie dem Bildnisse des gekreuzigten Heilandes zu erzeigen.« Daher kommt auch der Gebrauch, daß bey Ablesung desselben Lichter angezündet werden, und die Anräucherung gegen solches geschieht. Dasselbe wurde oft mit goldenen Buchstaben geschrieben, und prachtvoll eingebunden 1). Seit Justinian wird auch das Evangelien-Buch bey jeder gerichtlichen und feyerlichen Eides-Leistung gebraucht 2). Die vorzüglichen liturgischen Bücher in der katholischen Kirche sind das Pontificale und Rituale Romanum, das Missale, dann die Diözesan-Kirchen-Agenden, Chor-Bücher und Kirchen-Ordnungen 3). (S. d. Art. Evangelium. Kirchen-Agenden. Liturgie.)

Lossprechung (absolutio). Auf das vor einem Beicht-Priester von einem Pönitenten abgelegte Sünden-Bekenntniß erfolgt entweder die Lossprechung oder die Vorbehaltung der Sünden. Erstere wird von dem an Gottes Statt richtenden Priester ertheilt, wenn der Pönitent eine ernstliche Reue, und einen festen

1) Gregor. M. Lib. XII. ep. 7. Gregor. Turon. de gloria confess. C. 63.

2) Nov. 10.

3) Binterim a. a. O. IV. B. I. Th. S. 221.

liturgie.de

Vorsatz zur Besserung zeigt; im Gegentheile aber, und überhaupt wenn der Beichtvater vernünftiger Weise von dem Beichtenden die Besserung nicht erwarten kann, vielmehr noch weitere Beweise seiner Bußfertigkeit verlangen muß, verweigert. Sie gründet sich auf die von Jesus seinen Aposteln und deren Nachfolgern verliehene Schlüssel-Gewalt, Matth. 16, 19. Luk. 17, 3—4. Joh. 20, 21—23, vermöge welcher ihnen die Gewalt ertheilt worden ist: auf das vorgängige Sünden-Bekenntniß die Sünden zu vergeben oder zu behalten 1). Die Worte, die Jesus in den angeführten Stellen: »welchen ihr die Sünden vergeben werdet, denen sollen sie auch vergeben, und welchen ihr sie behalten werdet, denen sollen sie auch behalten seyn,« gesprochen hatte, gelten auch den Bischöfen und Priestern, — ihren Nachfolgern 2); denn Christus gründete hier eine immerwährende Heils-Anstalt; es sollte daher auch die Gewalt

1) Concil. Trident. Sess. XIV. Can. 1. 2 de sacram. poenitent. Can. 3. ibid. »Siquis dixerit, verba illa Domini Salvatoris: Accipite Spiritum sanctum, quorum remiseritis peccata, remittuntur eis, et quorum retinueritis, retenta sunt: non esse intelligenda de potestate remittendi, et retinendi peccata in Sacramento Poenitentiae, sicut Ecclesia catholica ab initio semper intellexit: detorserit autem contra institutionem hujus Sacramenti, ad auctoritatem praedicandi Evangelium: anathema sit. — Siquis negaverit, ad integram, perfectam peccatorum remissionem requiri tres actus in poenitente, quasi materiam Sacramenti Poenitentiae, videlicet contritionem, confessionem et satisfactionem, quae tres Poenitentiae partes dicuntur; aut dixerit, duas tantum esse Poenitentiae partes, terrores scilicet incussos conscientiae, agnito peccato, et fidem conceptam ex Evangelio, vel absolutione, qua credit quis sibi per Christum remissa peccata: anathema sit.«

2) »Diese Worte waren damals nicht zu Allen, sondern nur zu den Aposteln gesagt; welchen in diesem Amte die Priester nachfolgen. Denn da jede Gattung der Gnade, die in diesem Sakramente ertheilt wird, vom Haupte Christus auf dessen Glieder fließt, so müssen die Priester mit allem Rechte selbes dem mystischen Körper Christi, das ist, den Gläubigen ausspenden, weil die Priester allein die Gewalt haben, den wahren Leib Christi zu verwandeln, und weil die Gläubigen vorzüglich durch das Sakrament der Buße tauglich gemacht werden, die heil. Eucharistie zu empfangen.« Der römische Katechismus, übersetzt von Hrn. Dr. J. Felner. I. B. gr. 8. Mainz 1828. S. 362.

liturgie.de

der Sünden-Vergebung immerwährend seyn. Nur die Bischöfe und Priester also besitzen die Gewalt der Sünden-Vergebung, indem sie Jesus nur den Aposteln und ihren Nachfolgern verliehen hat. So sagt der heil. Apostel Paulus I. Kor. 4, 1. »Dafür soll man uns halten, für Diener Christi, und für die Verwalter der göttlichen Geheimnisse. Dies bestätigt auch die Tradition.

Der heilige Athanasius sagt 3): Quod si nondum soluta sunt vincula, tradas te ipsum discipulis Jesu: adsunt enim, qui te solvant, pro potestate ea, quam a Salvatore acceperunt: Quaecunque ligaveritis. — Quibus remiseritis peccata.«

Cyprian 4). »Statueramus participato invicem nobiscum consilio, ut, qui in persecutionis infestatione supplantati ab adversario et lapsi fuissent, et sacrificiis se illicitis maculassent, agerent diu poenitentiam plenam, et si periculum infirmitatis urgeret, pacem sub ictu mortis acciperent — quando permiserit ipse, qui legem dedit, ut ligata in terris etiam in coelis ligata essent, solvi autem possent illic, quae hic prius in ecclesia solverentur.«

Ambrosius 5). »Quid in poenitentia? Nonne Dei nomen operatur? Impossibile videbatur, per poenitentiam peccata dimitti: concessit hoc Christus Apostolis suis, quod ab Apostolis ad sacerdotum officia transmissum est.«

Hironymus 6). »Quotidie in unoquoque nostrum flammam libidinis per confessionem et gratiam Spiritus sancti intercidit, id est per orationem sacerdotis facit cessare«.

Augustin 7). »Ubi si ministri desint, quantum exitium sequitur eos, qui de isto saeculo vel non regenerati exeunt, vel ligati.« — »Qui in ecclesia remitti peccata non credens contemnit tantam divini muneris largitatem et in hac obstinatione mentis diem claudit extremum, reus est

3) In verba Evang. Matth. XXI, 2. Brenner, katholische Dogmatik. III. B. S. 293.
4) Ep. LIV. ad Cornel.
5) Lib. de poenitent. C. 2.
6) In Psalm. 28.
7) Ep. 170.

liturgie.de

illo irremisibili peccato in Spiritum s., in quo Christus peccata dimittit« 8).

Die sakramentalische Lossprechung des im Beicht-Gerichte an Gottes Statt richtenden Priesters ist vermöge der ihm zustehenden Nachlaß-Gewalt eine wirkliche Vergebung der Sünden, und nicht bloß, wie Luther in seinem Buche de captivitate babylonica behauptete, eine feyerliche Versicherung oder Zusage der Sünden-Vergebung von Seite des Geistlichen an die im Allgemeinen Beichtenden: daß Gott ihnen ihre Sünden unter der Bedingung einer aufrichtigen Besserung verzeihe. Dies folgt 1) aus der Löse- und Binde-Gewalt, wie aus der Macht, die Jesus sich zueignet, und die Er seinen Aposteln und ihren Nachfolgern übergibt. 2) Aus der in den ersten christlichen Zeiten gewöhnlichen Anrufungen und Martyrer-Scheinen 9). 3) Aus der ausdrücklichen Erklärung des Concilum's von Trient 10): Docet quoque, etiam Sacerdotes, qui peccato mortali tenentur, per virtutem Spiritus sancti, in ordinatione collatam tanquam Christi ministros, functionem remittendi peccata exercere, eosque prave sentire, qui in malis sacerdotibus hanc potestatem non esse contendunt. Quamvis autem absolutio sacerdotis alieni beneficii sit dispensatio, tamen non est solum nudum ministerium vel annuntiandi evangelium, vel declarandi, remissa esse peccata, sed adinstar actus judicialis, quo ab ipso velut a judice, sententia pronunciatur atque ideo non debet poenitens adeo sibi de sua ipsius fide blandiri, ut etiam, si nulla illi adsit contritio, aut sacerdoti animus serio agendi et vere absolvendi desit; putet tamen, se propter suam solam fidem vere et coram Deo esse absolutum, nec enim fides sine poenitentia remissionem ullam peccatorum praestaret, nec is esset nisi salutis suae negligentissimus, qui sacerdotem joco se absolventem cognosceret, et non alium serio agentem sedulo requireret.«

Die Absolutions-Formel ist: Ego te absolvo a peccatis tuis etc. Die Lossprechung ist übrigens ein Ausdruck der

8) Enchir. C. 83. Cf. Concil. Trident. Sess. XIV. de sacram. poenitent. C. 1.

9) Binterim a. a. O. V. B. II. Th. S. 315 ff.

10) Sess. XIV. C. 6. de sacram. poenitent.

liturgie.de

Gewalt der Weihe des Geistlichen; zur gültigen Ausübung dieser Macht muß ihm jedoch mittelst bischöflicher Approbation 11) eine gewisse Jurisdiktion ertheilt, oder ein bestimmter Wirkungskreis angewiesen seyn, so daß er die übertragene Macht nur gegen seine Untergebenen ausüben darf. Wer sohin das Sakrament der Buße ausspenden will; der muß nicht nur die Gewalt besitzen, die ihm die Weihe gibt, sondern auch die Gerichtsbarkeit. Dies fand schon zu den Zeiten der Apostel Statt, indem damals schon die Grenzen abgemessen waren, innerhalb welcher die Kirchen-Vorsteher bey den Gemeinden ihr Amt ausüben sollten, und es war durchaus den Bischöfen und Priestern verboten: in dem Bezirke eines andern, ohne vorher eingeholte Erlaubniß, geistliche Verrichtungen vorzunehmen, Phil. 1, 1. Tit. 1, 5. Dasselbe sagt die Tradition; und nach ihrem Zeugnisse war jeder Bischof auf seine Diözese, und jeder Priester rücksichtlich des Buß-Geschäftes auf die untergebenen Gläubigen beschränkt. Eben dies erklärt der Kirchenrath von Trient 12): »Quoniam natura et ratio judicis illud exposcit, ut sententia in subditos duntaxtat feratur, persuasum semper in ecclesia Dei fuit, et verissimum esse Synodus haec confirmat, nullius momenti absolutionem eam esse debere, quam sacerdos in eum profert, in quem ordinariam aut subdelegatam non habet jurisdictionem.« Ferner verordnete die allgemeine tridentinische Synode 13): »Quamvis presbyteri in sua ordinatione a peccatis absolvendi potestatem accipiant: decernit tamen

11) Devoti l. c. T. II. p. 152. »Jurisdictio penes Episcopum in dioecesi est, et ideo nisi quis eam ab Episcopo obtineat, in ejus subditos exercere judicium ac sententiam ferre non potest. Parochi, cum animarum curae praeficiuntur, sui officii jure obtinent hanc potestatem, quia cum parochi fiunt, accipiunt ab Episcopo subditos, quos regant, et in quos jurisdictionem exerceant. Ceteri sacerdotes, quibus nulli cum beneficio subditi dati sunt, opus habent venia Episcopi, a quo ad hoc munus apti, et idonei judicentur; ac muneris gerendi potestatem accipiant. Itaque parochi posteaquam rite constituti sunt, jure proprio, reliqui sacerdotes, sive ex saecularibus, sive ex regularibus jure delegato poenitentiae sacramentum administrant.«

12) Sess. XIV. C. 7.

13) Sess. XXIII. C. 15. de reform.

liturgie.de

sancta Synodus, nullum etiam regularem posse confessionem saecularium, etiam sacerdotum, audire, nec ad id idoneum reputari; nisi aut parochiale beneficium, aut ab Episcopis per examen, si illis videbitur esse necessarium, aut alias idoneus judicetur, et approbationem, quae gratis detur, obtineat, privilegiis et consuetudine quacumque etiam immemorabili, non obstantibus.« Die Gewalt der Apostel war hier unbeschränkt, und in Todes-Gefahr ist es auch die eines jeden Priesters 14); außerdem aber ist die Absolution eines nicht besonders delegirten oder approbirten Priesters unerlaubt und ungültig.

Die Quelle der Lossprechungs-Gewalt in Ansehung der ganzen Kirche ist der Pabst, und in Ansehung der einzelnen Diözesen jeder Bischof. Zur Beförderung des religiös-sittlichen Wohles der Gläubigen, wie zur Abschreckung von gröberen Vergehen haben sich der Pabst sowohl, als die Bischöfe die Absolution von gewissen schweren Vergehungen vorbehalten. In solchen von den höheren Kirchen-Vorstehern vorbehaltenen Fällen können nun nicht die untergeordneten Beicht-Priester, sondern nur die Ersteren lossprechen; ausgenommen, ein Beicht-Vater hätte auch hiezu specielle Vollmacht erhalten. Bey Sterbenden hört ohnehin die Beschränkung rücksichtlich der Sünden-Vorbehalte auf, und jeder Priester kann in articulo mortis, damit Niemand ohne eigenes Verschulden verloren gehe, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Sünden die Lossprechung ertheilen 15).

---

14) Concil. Trident. Sess. XIV. C. 7. de sacram. poenitent. »Verum tamen pie admodum, ne hac ipsa occassione aliquis pereat, in eadem ecclesia Dei custoditum semper fuit, ut nulla reservatio sit in articulo mortis, atque ideo omnes sacerdotes quoslibet poenitentes a quibusvis peccatis et censuris absolvere possunt.« Cf. Bulla Benedicti XIV. Instit. Eccles. N. 86.

15) Catech. Rom. P. II. C. 5. §. 48.

liturgie.de

Berichtigungen.

Zu I. Bd. S. 201. Z. 12. Statt: Das Recht ꝛc. l. Vermöge der Quinquennal-Fakultäten dispensiren hierin die Bischöfe. S. 276. Z. 13. l. meist in strengster. S. 495. soll der zu Darmstadt bestehende oberste Kirchen- und Schulrath aufgehoben werden. II. Bd. S. 587. Z. 21. ist lange wegzulassen. Bd. III. S. 3. Z. 3. l. ac. S. 10. Z. 31. l. getroffenen. S. 13. Z. 27. l. supererogatorium. S. 14. Z. 1. v. u. l. matrimonia. S. 18. Z. 20. l. habebant. S. 19. Z. 26. ist aber wegzulassen. S. 20. Z. 21. l. Vicarius generalis. S. 38. Z. 23. l. munimenta. S. 47. Z. 23. l. in derselben wird. S. 53. Z. 2. v. u. l. si non jejunus. S. 58. Z. 18. l. welche, so fern . . . ., den Ersteren . . . . S. 61. Z. 28. l. fingit. S. 62. Z. 28. l. Beystimmung. S. 69. Z. 10. l. demselben. S. 82. Z. 29. l. autumant. S. 133. Z. 2. l. Oertern. Z. 20. l. haben. S. 134. Z. 20. l. ζωγραφος. — διαγεγλαμμενης u. τεχνογενσαμενω. Z. 32. l. περι. S. 136. Z. 18. l. 731. S. 138. Z. 16. l. Bilderfeinde. S. 140. Z. 21. l. prototypa. S. 144. Z. 4. l. martyrum. Z. 37. l. Freunde. S. 145. l. Θεος. Z. 29. l. La Vallette. S. 171. Z. 2. l. zwar haben sie ꝛc. Z. 6. l. So z. B. Z. 17. l. Pombal. S. 174. l. Frayssinous. S. 177. Z. 12. l. wurde. Z. 17. l. Ernennungen. S. 182. Z. 29. l. צַנִּיף. S. 206. Z. 13. l. Dergleichen. S. 221. Z. 28. l. übergeben. Z. 29. l. abgestatteter. S. 225. l. Introitus. Z. 33. s. nach et: alii pauci ex. S. 230. Z. 32. l. dispensare, et. S. 234. Z. 34. l. compend. S. 240. Z. 2. v. u. l. lucem. S. 247. Z. 7. l. auf alle. S. 247. Z. 26. l. seit 1574 unter. S. 250. Z. 2. v. u. l. nun. S. 255. Z. 26. l. der Fall ist. S. 263. Z. 17. ist wieder wegzulassen. S. 264. Z. 16. l. XV. S. 271. Z. 17. l. quia hic usus jam ante vigebat apud Hebraeos, quibus in templo et. S. 275. Z. 1. v. u. l. Autcario. S. 281. Z. 11. l. in vierteljährigen. S. 287. Z. 16. גִּבְיַע. Z. 17. l. קְבַעַת. Is. 51, 17. S. 291. Z. 34. ist nach guttulam in wegzulassen. S. 293. Z. 40. l. diutiss. S. 296. Z. 31. l. καθαροι. S. 298. Z. 28. l. professionem. S. 325. Z. 25. l. der Diakon spricht: flectamus genua. S. 331. Z. 39. l. vorgenannten. S. 353. Z. 9. l. in der Regel kein. S. 360. Z. 28. l. Valentiniani. S. 361. Z. 35. l. Solmificatio oder solmisatio. S. 368. Z. 6. Nach Kirchen-Patrone l. (S. d. Art. Festtage. Kirchen-Gebäude.) S. 374. Z. 12. l. in solche. S. 378. Z. 20. l. Thomasius. S. 386. Z. 21. l. geistlichen. S. 417. Z. 1. l. verificirt. S. 452. Z. 7. st. sie l. diese. S. 465. Z. 5. l. herab. S. 470. Z. 31. st. sie l. die Lazaristen. S. 467. Z. 5. l. welche zu Ende des IV. u. im Anfange des V. Jahrhunderts zu Antiochien lebten. S. 373. Z. 28. l. temporibus. S. 490. Z. 35. νυν. S. 504. Z. 16. ist Devoti, als Italiener, wegzulassen.

liturgie.de